Die

Geschichte der Römer

von

Fr. Dor. Gerlach und J. J. Bachofen.

Erster Band, zweite Abtheilung:

Die Zeiten der Könige.

Basel,
Bahnmaier's Buchhandlung (C. Detloff.)
1851.

Roms Gründung.

Sage, Ueberlieferung, Geschichte.

Roms Gründung.

Sage, Ueberlieferung, Geschichte.

Von Gründung der Staaten des Alterthums zu reden ist beinahe nicht weniger schwierig, als von Uranfang der Dinge überhaupt. Dieß liegt schon in dem Unbestimmten und Schwankenden des Begriffs, der bald weiter bald enger gefaßt wird. Ohnedem ist es sogar in den äußern Verhältnissen begründet, daß der unscheinbare Anfang einer Sache den Blicken der Zeitgenossen, wie viel mehr der später lebenden sich entzieht. Endlich, wenn, nach Aristoteles, der Staat eher ist als der Mensch, d. h. wenn der Staat die Grundbedingung aller menschlichen Entwickelung und Gesittung ist, so schließt schon diese Annahme einen Zustand der Bildung aus, wo für die Wahrnehmung von Erscheinungen solcher Art der Blick geschärft, oder für das Festhalten der Erinnerung die äußern Hülfsmittel vorhanden waren. Allerdings aber müssen wir eine stufenweise Entwickelung in der Reihe der Völker annehmen, und somit wäre wenigstens die Möglichkeit gegeben, ältere Zustände durch die früher vorangeschrittenen Völker zu beleuchten, vorausgesetzt, daß bei denselben der Sinn entwickelt war, Fragen dieser Art zum Gegenstand der Forschung zu erheben. Wenn aber der verhältnißmäßig frühzeitige Bericht, den wir hinsichtlich der Geschichte unsers Volkes, dem Genius des Tacitus verdanken,

einzig dasteht in der Litteratur der Völker, so mag man schon daraus ersehen, wie selten die Aufmerksamkeit früher entwickelter Völker über den engen Kreis der nächsten Umgebung hinausging. Selbst da, wo der Forschungstrieb sich regte, und fremde Völker in den Bereich seiner Kenntniß zu ziehen strebte, hat er sich mit Vorliebe denjenigen Staaten zugewendet, welche in der Entwickelung vorausgeeilt, und deren wohlthätiger und verderblicher Einfluß sich auf irgend eine Weise bemerkbar gemacht hatte, während tiefer stehende Völker Jahrhunderte im Dunkel und Verborgenheit geblieben sind. Daher werden wir im Allgemeinen immer auf die Berichte des eignen Volkes hingewiesen, sie mögen in noch so unvollkommener Gestalt auf uns gekommen sein. Diese Berichte aber können der Natur der Sache nach nur dann einen Ausgangspunkt finden, wenn irgend eine folgenreiche Thatsache das ewige Einerlei eines im Naturzustande lebenden Volkes unterbricht. Nomaden, Hirten und Jägervölker, welche unstät mit ihren Heerden und ihren Zelten durch die Steppen streifen, haben keine Sage und keine Geschichte. Erst mit dem Ackerbau fängt die Gesittung an. Auch würde man jene herumstreifenden Horden mit Unrecht unter dem Namen des Staates begreifen, da sie kaum zur Stufe der patriarchalischen Verfassung sich erheben und das Gesammtleben sich innerhalb der Schranken der Familie bewegt, welche selbst weder durch Gesetz noch durch Sitte geordnet ist. Mit Recht haben daher die Alten die Gründung der Staaten an die Erbauung einer Hauptstadt angeknüpft, weil erst mit den festen Wohnsitzen und durch das stete Zusammenleben einer Bürgerschaft mannigfache persönliche Berührungen und das Gefühl gegenseitiger Rechte und Pflichten sich entwickelt. Da erwacht die Liebe zu Ordnung und Gesetz, und das regellose Beisammensein bildet sich zum lebendigen Organismus aus. Indessen ein solches Unternehmen, wie die Gründung eines Staats, ist immer eine That, d. h. ein durch Nachdenken und Ueberlegung hervorgerufener und mit Kraft und Einsicht durchgeführter Entschluß. Wenn daher ein großer Schriftsteller des Alterthums

für die Gründung eines Staates nicht nur Kraft und Weisheit, sondern selbst Beredtsamkeit gefordert hat, so wird wenigstens Niemand in Abrede stellen können, daß es einer bedeutenden Geisteskraft bedurfte, einen solchen Entschluß zur Reife zu bringen. Es muß eine große Persönlichkeit erscheinen, welche das Einzelne, Zerstreute, Planlose in einem Brennpunkt zusammenfaßt, und die Wünsche, Gedanken, Strebungen der Einzelnen zur That erhebt. Denn die Menge handelt nicht, sie treibt und wird getrieben; nur ein Mann, welcher eine tiefe Einsicht in die Zeit gewonnen, welcher eine hervorragende Kraft besitzt, der in sich den Ruf des Schicksals fühlt, eine neue Zeit hervorzurufen, trägt die Bedingungen in sich zu einer wahren Schöpfung. Also nicht nur um einem psychologischen Gesetze Genüge zu leisten, hat die Sagengeschichte Persönlichkeiten geschaffen, Collectivbegriffe, wie man sagt, welche die Bestrebungen einer großen Gesammtheit in sich vereinigen, sondern diesem psychologischen Gesetz entspricht die Wirklichkeit der Thatsachen, oder die geschichtliche Nothwendigkeit, welche nur Thaten der Persönlichkeit, keine der Massen kennt. Wie denn überhaupt was nothwendig im menschlichen Bewußtsein begründet ist, auch überall seinen Reflex in der Wirklichkeit haben muß. Jetzt ist freilich Niemand unbekannt, daß die Bewunderung der Nachwelt, die Summe der Thaten großer Männer ins Unglaubliche vermehren und über das Maß eines Menschenlebens steigern kann: aber dieß beweist nicht gegen uns, sondern bestätigt die ausgesprochene Behauptung. Eben weil das Volk nichts Großes ohne eine hervorragende Kraft zu begreifen fähig ist, weil es sich durch die innigste Verehrung solcher Geister hingezogen fühlt, trägt es auf diese Alle über, was es nur in Verbindung mit ihnen denken kann. Dabei urtheilt es viel richtiger als der Scharfsinn vieler sogenannter Kritiker, welche sich ängstlich abmühen, durch eine Menge Nebenumstände das Große zu erklären, welches doch nur möglich war, weil ein höherer Geist eines Mannes Seele füllte. Denn die Wirkung einer großen That geht ins Unendliche; sie erweckt das bessere Bewußtsein und die Kraft

von Tausenden, was Alles im Verborgenen geschlummert hätte, wenn nicht der göttliche Funke durch den Zauber einer höhern Erscheinung zur Flamme geweckt worden wäre. Also ein Volk kann den Anfang seiner Geschichte nicht ohne eine großartige Persönlichkeit begreifen, weil eben ohne diese Nichts geschieht. Eine Geschichte von der Entwickelung der Gedanken, der Vorstellungen und Begriffe ohne Persönlichkeiten, ist eine Erfindung der neuern Zeit, welche Gedanken zu Thaten stempelt, eine Selbsttäuschung, die, indem sie ideal zu sein vermeint, allen Boden der Wirklichkeit verliert, und eigne Hirngespinnste zu Gedanken des Weltgeistes erhebt. Es kann ein Meer von Gedanken in der Masse wogen, aber weil thatkräftige Männer fehlen, entsteht ein Chaos statt der Schöpfung; ja gerade weil so vieles und mannigfaches die Gemüther der Menschen bewegt, bleibt das Zeitalter thatenlos. Denn die Thatkraft ist einfach, klar, bestimmt, unmittelbar und kennt keine Dialektik. Drängt also Vernunft und Geschichte gleichmäßig auf die Annahme von Charakteren und Persönlichkeiten hin, so wird Niemand mehr die Sage schelten wollen, weil sie Alles Große an die Namen von Einzelnen geknüpft, und wir dürfen kühn mit Salust behaupten, daß die hervorragende Kraft Einzelner Alles vollbracht habe. **Mihi multa agitanti constabat, paucorum virorum egregiam virtutem cuncta patravisse.** Dieß gilt besonders von den Zeiten, wo das Leben einfach und die Menschenkraft durch die Abhängigkeit von der Materie in ihren Wirkungen weniger gelähmt und gehemmt wurde. Denn es ist ein eitler Ruhm, mit dem die Gegenwart sich brüstet, der Menschengeist habe die Natur sich dienstbar gemacht. Denn in demselben Maße, als wir sie zu beherrschen meinen, werden wir von ihr beherrscht; wer das Naturleben erforschen will, muß sich demselben nothwendig assimilieren; materielle Hülfsmittel können fördern, hemmen, nützen, schaden, — hervorbringen und schaffen können sie nicht.

Aber wird man entgegen, die Wahrheit des Satzes zugegeben, daß die Ueberlieferung ein Recht hat, die Geschichte an große Persönlichkeiten anzuknüpfen, so kann daraus keine Folge-

rung für die Zeitbestimmung gezogen werden, welche ein dem Volksbewußtsein wie der Ueberlieferung fremder Begriff ist; und so blieben jene Namen immer nur ein Unsicheres und Schwankendes, das für die Geschichte keine Bedeutung hat. Allerdings muß nun für diesen Zweck die Forschung mit der Ueberlieferung sich verbinden, wenn der Anfangspunkt bestimmt und geschichtliche Verknüpfung erreicht werden soll. Nur kommt es darauf an, von welcher Periode die Rede ist. Lälius antwortet auf die Frage des Scipio, ob Romulus ein Fürst über Barbaren gewesen sei? Allerdings, wenn wir den Griechen folgen, die nur den Gegensatz zwischen Griechen und Barbaren kennen. Aber wenn dieser Name nicht auf die Sprache, sondern auf die Sitten sich bezieht, so waren die Römer des Romulus so wenig Barbaren als die Griechen selbst. Und an einer andern Stelle desselben Buches ist zu lesen: Wir sehen, daß das Leben des Romulus in eine Zeit gefallen ist, wo Wissenschaft und Bildung schon so tiefe Wurzeln geschlagen hatte, daß das Leben der Menschen von alten Irrthümern geläutert und gereinigt war. . . . . Denn Homer ist viele Jahre vor Romulus gewesen, so daß bei dem unterrichteten Zeitalter und der Bildung der Menschen kaum noch Raum für Täuschung übrig blieb. Wer diese Autorität nicht gelten lassen will und mit dem Gemeinspruch sich behilft, daß Cicero kein tiefer Kenner des Alterthums gewesen sei, der wird wenigstens die Zusammenstellung mit der gleichzeitigen Entwickelung der Griechen billigen und zugestehen müssen, daß der Geist des Zeitalters, von dem sie sonst so Vieles zu erzählen wissen, die Zeit der Meceníschen Kriege und der zehnjährigen Archonten, schrankenloser Mythenbildung nicht eben günstig war. Der Kampf der Aristokratie mit dem Königthum, welcher nach Albas Sturz überall in Latium entbrennt, setzt schon eine bedeutende politische Entwickelung voraus, welche von den Spielen einer müßigen Phantasie und von allegorischer Sagenbildung weit entfernt, den Blick der Menschen auf die Wirklichkeit und auf das Thatsächliche gerichtet hielt.

Haben wir bisher die Nothwendigkeit erkannt, daß die

Ueberlieferung nur an ausgezeichneten Persönlichkeiten sich bilden und wachsen kann, und sind wir zu der Ueberzeugung gelangt, daß eine genaue Zeitbestimmung der Gründung Roms wenigstens nicht unmöglich war, so liegt uns ferner ob, den Charakter dieser Ueberlieferung näher zu bestimmen.

Roms Gründung, wie sie der Schlußstein einer großen politischen Entwickelung war, so bildet sie den Anfangspunkt einer neuen Gestaltung. Dreihundert Jahre hatte das Reich von Alba geblüht, seine Herrschaft weit über das fruchtbare Latium verbreitet, und eine Menge blühender Städte theils gegründet, theils durch Kolonisten erweitert und neu belebt. Da entstand Zwietracht im königlichen Hause; Partheikämpfe werden durch den Hader hervorgerufen; dem Zwiespalt im Innern schien äußere Auflösung zu folgen; und eine Menge kleiner Herrschaften gingen aus dem großen Reich hervor. Zugleich nahten drohend von allen Seiten mächtige Feinde, von Norden die Etrusker, von Osten die Sabiner, von Süden Volsker, Aequer, Herniker, und rißen eine Stadt nach der andern von dem Städtebunde los. Das war der günstige Augenblick für neue Schöpfungen, wo der Kühnste den Preis gewinnt. Wie eine drohende Feste ward die neue Roma in der Mitte feindseliger Völker aufgebaut, um hier der rohen Kraft der Gebirgsbewohner, dort der überlegenen Cultur der mächtigen Etrusker Widerstand zu leisten, ein uneinnehmbares Bollwerk, um altlateinische Sitte, Sprache, Bildung, vor dem Untergang zu retten. In den ersten Bewohnern Roms war jene glückliche Mischung von Eigenschaften, welche für das Wachsthum eines jungen Staates am fruchtbarsten ist; weder war jener rohe Naturzustand, welcher die Einerleiheit eines nur der Befriedigung des Bedürfnisses hingegebenen Lebens durch keinen höhern Gedanken unterbricht, noch war die Thätigkeit vorzugsweise auf Gewerbe und Handelschaft gerichtet. Es war ein Volk von Hirten und Ackerbauern unter Führung eines kriegerischen Adels, der als Erbe der durch das große Albanische Reich gewonnenen staatlichen Entwickelung und durch Vereinigung mit seinen Dienstmannen

in einer Stadt, zu großer Kraftanstrengung befähigt und geschickt, durch seine Lage und seine Verhältnisse vorzugsweise den Künsten des Kriegs obzuliegen genöthigt war. Durch die feindselige Stellung gegen alle Nachbarvölker zu allen Mitteln der Selbsterhaltung hingedrängt, haben sie die Wohlfahrt des gemeinen Wesens als höchstes Gesetz erkannt, und demgemäß den Staat geordnet. So entstand ein Leben, unter Arbeit, in strenger Zucht, im Dienst des Vaterlandes; ein Volk nüchtern, arbeitsam, rauh an Sitten, aber gläubig, thatkräftig, gehorsam dem Gesetz.

Da war nicht Muße für eitle Spiele der Gedanken, oder für die Träume einer üppigen Phantasie. Wie die Germanen der ersten Jahrhunderte in ununterbrochenen Kämpfen mit dem Erbfeinde die Bildung und Entwickelung sich errangen, wodurch sie endlich Sieger wurden, so haben die Römer der ersten Zeit, von allen Seiten mit Gefahr umgeben, von den verschiedenen feindlichen Völkern die Elemente in sich aufgenommen, um jedes mit den gleichen Waffen zu bekämpfen und die Selbstständigkeit zu retten; da war kein müßiges Verweilen bei dem Hergebrachten, die Noth drängte zur Entwickelung hin. Aber diese Entwickelung ist weder eine künstlerische, noch eine wissenschaftliche gewesen. Denn wie Alles, nur auf das gemeine Wohl bezogen, Bedeutung hat, so mußten auch die geistigen Bestrebungen vorzugsweise diesem höchsten Zwecke dienen. So ward die Schreibekunst nur für den Zweck des Staats geübt; die Poesie war im Dienst des Kultus und ländlicher Festlichkeit; die Baukunst hat in der Anlegung von Mauern, Befestigungen, und in der Pracht der Gotteshäuser ihre Anwendung gefunden. Handel und Gewerbe war Fremden, Freigelassenen, Unterthanen überlassen; das Wissen, was dem Volke frommte, die Huld der Götter dem Vaterland zu sichern, bewahrte der Adel als ein ausschließendes Eigenthum seines Standes; und ein strenges Ritual und ein alle bürgerlichen Verhältnisse umspannender Cultus hielt das trotzige Geschlecht in strenger Unterwürfigkeit und beugte den stolzen Nacken unter das Gesetz. Unter diesen Einflüssen

hat sich die Ueberlieferung gebildet, welche die Erinnerung an die frühesten Schicksale Roms erhalten hat. Ein neugegründetes Vaterland ist kein fruchtbarer Boden für eine schöpferische Phantasie. Auch die nächste örtliche Umgebung konnte nicht begeisternd wirken, wenn eine gewisse Wechselwirkung zwischen den Reizen der Natur und dichterischem Vermögen angenommen wird. Eine ideale Richtung des Gemüths, wie man es zu nennen pflegt, war überhaupt dem Wesen des römischen Charakters fremd. Daher die Poesie entweder an den Gottesdienst geknüpft, dem sie die Weihe gab, oder als Ausdruck ländlicher Lustgefühle, in launigen Schwänken und derben Spott und Scherz sich äußernd, in beiden Beziehungen von den abentheuerlichen Gebilden einer schrankenlosen Phantasie sich ferne hielt. Gebete, Formeln der Weihe, der Sühne, der Buße, bewahrten strenge den Charakter des Hergebrachten; das skoptische Element, welches dem innersten Wesen des römischen Volkes entspricht, trat nicht aus den Schranken der Gegenwart heraus, und in demselben Sinne mußte der dramatische Charakter wirken, der frühzeitig in der römischen Volksdichtung zu Tage trat. Aber, wird man entgegen, wenigstens der aristokratische Theil der Poesie, die Lieder, welche die Thaten berühmter Männer verherrlichten, und bei Gastmählern vorgetragen wurden, weil sie ein historisches Element enthielten, mußten auf die Umgestaltung der Ueberlieferung wirken. Dagegen muß erwiedert werden: Erstens besitzen wir durchaus kein Zeugniß irgend einer Art, wann diese Gattung der Poesie entstand, ob bevor oder nachdem die Ueberlieferung sich bereits gebildet und befestigt hatte; wenn schon das letztere dem natürlichen Gang der Entwicklung nach durchaus als das Wahrscheinliche angenommen werden muß. Zweitens sind wir über den Ton und den Inhalt eben so wenig unterrichtet, dürfen aber voraussetzen, weil sie gesungen werden, um die Jünglinge zu den Großthaten der Väter zu ermuntern, daß das ethische Element der überwiegende Charakter war. Leichtsinnige Erdichtung würde geradezu den Zweck vereitelt haben. Dann sind sie auf jeden Fall lange vor der Zeit entstanden, wo die

Familieneitelkeit sich mit falschem Ruhm zu schmücken begehrte. Wir werden schwerlich weit vom Ziele uns entfernen, wenn wir sie mit den Liedern der Neugriechen, den Liedern der Schweizer im Burgunderkriege, den Romanceros des Cid zusammenstellen. Die altrömische Zucht, der Ernst, die Sittenstrenge werden auch da sich nicht verläugnet haben, sonst würde Cato sie nicht unter den preiswürdigen Gewohnheiten der Väter aufgeführt haben. Schloß aber diese Dichtung ihrem innersten Wesen nach jede freie Bewegung der Phantasie aus, so war diese um so unbeschränkter im Gebiet der Religion. Denn der römische Landmann, trotz seiner unverhüllten Sinnlichkeit, war streng gläubig in Allem, was das Gebiet der Religion berührt, und empfänglich für jede Offenbarung aus der Geisterwelt, der er sich nach der Weise seines Volkes nahe fühlte. Der Wunderglaube hat daher recht eigentlich seine Heimath im alten Latium. Die Natur, welche mit der reichen Fülle ihrer Segnungen die Bewohner überschüttet, welche mit ihren Schrecknissen die Gemüther betäubt und überrascht, hat eine tiefe Ahnung ihres geheimnißvollen Lebens in der Seele erzeugt. Da war nichts zufällig, nichts bedeutungslos. Da waren die Gemüther mit jener frommen Scheu erfüllt, welche stets die Nähe Gottes ahnt. Daher die Sage mit besonderer Liebe das Gebiet des Heiligen umfaßte, da war ihr eigentliches Gebiet, da fand die Phantasie den Stoff, wo sie in ungemessenen Räumen sich frei und schrankenlos bewegen konnte. Wie lieblich sind nicht die Erzählungen von Numa und Egeria, von Faunus und der Fatua, von Picus und der Kirke, von Hercules und seinem Tempeldiener! Wie hat sich da die wunderbare Mischung des latinischen Volkscharakters von Schalkheit und frommen Aberglauben ausgesprochen! Aber diese heilige Sage verhält sich zur urkundlichen Geschichte, wie die heilige Legende des Mittelalters zu den Chroniken und zu den Annalisten. Sie verrathen ihre Quelle, die älteste Verstellungsweise von der Götterwelt so offenbar, daß sie mit der eigentlichen historischen Tradition gar nicht verwechselt werden können. Denn allerdings besteht neben dieser Dich-

tung, die der Religion und dem Glauben angehört, eine wesentlich verschiedene Geistesthätigkeit. Wenn die Legende aus jener Naivität des Gefühls entspringt, welche die Götterwelt nach dem Bild des Menschen schuf, und den Himmlischen nur den Vorzug der Allmacht und Unsterblichkeit gestattet, so ist die Ueberlieferung der eigentliche Ausdruck volksthümlicher Selbstbeschauung. Urkundliche Denkmäler waren für jene Zeit nur in sehr geringer Zahl vorhanden; die eigentlichen Denkmäler waren ihre Thaten und die Werke, die sie mit ihrer Hände Arbeit schufen, Mauern, Befestigungen, Tempel, die Stadt. Die thatkräftigsten Zeiten sind am wenigsten bekümmert um das Andenken bei der Nachwelt. Die Schwäche bedarf äußerer Mittel, um die innere Kraftlosigkeit dem Auge zu verbergen. Wohl aber hat jede lebenskräftige Zeit ihr Echo in dem Herzen des Volkes. Diese ungeschriebenen Denkmäler sind die ewig strömende, nie versiegende Quelle, aus welcher die Geschichte schöpft. Diese Ueberlieferung pflanzt sich wie der Volksstamm selber fort von Geschlecht zu Geschlecht. Denn es ist der geistige Strom, der das innere Wesen eines Volkes offenbart, und ihm seine geistige Selbstthätigkeit erhält. Eine Zeit, welche innerlich zerrissen und zerfahren in ewiger Zerstreutheit von Erscheinung zu Erscheinung taumelt, in geistigen und sinnlichen Genüssen schwelgt, durch byzantinische Gelehrsamkeit mit Mühe die Erinnerung an die Väter sich erringt, Alles mit der Forschung zu durchdringen sucht, nur sich selber nie begreift, ein solches Zeitalter kann nur schwer zum wahren Volksbewußtsein sich erheben, welches fern von aller Abstraction, nur in seinem Glauben und in dem geistigen Erbtheil seiner Väter sich wieder findet. Die strenge Geschlossenheit der römischen Gedankenwelt, das völlige Aufgehen seines ganzen Lebens an dem ewigen Rath der Götter, die Innerlichkeit der Gesinnung, die streng und spröde jeden störenden Einfluß von Außen ferne hält, erzeugt jenes durch und durch volksthümliche Geistesleben, das nur in sich selber wurzelt, Alles nur in Beziehung auf sein Inneres begreift, fremden Einflüssen fast unzu-

gänglich ist. In diesem Sinne war jener alte Kato der treueste Spiegel seiner Zeit, das klarste Abbild seines Volkes, verständig, klug, schroff, mißtrauisch gegen alles Neue, was aus der Fremde kam, aber kernhaft, arbeitsam, streng haltend an Zucht, Ordnung und Gesetz. Es ist daher nichts lächerlicher, als die Behauptung, daß die geschichtliche Ueberlieferung über die ältesten Zeiten Roms, durch die Griechen gefälscht, erst in dieser Gestalt Eigenthum der Römer geworden sei. Als wenn nicht diese Ueberlieferung seit Jahrhunderten sich gestaltet hätte und nach allen Richtungen ausgebildet worden sei, ehe den Griechen auch nur der Sinn ankam, diese Gegenstände zu berühren. Dieser Gedanke ist in so schneidendem Widerspruch mit römischer Sitte und Art, daß seine Entstehung schlechthin unbegreiflich wäre, wenn nicht die sogenannte höhere Kritik auch die abentheuerlichsten Voraussetzungen für erlaubt hielt, nur um ihre Lieblingstheorien zu stützen und die Wahrheit der beglaubigten Geschichte zu erschüttern. Also während die Legende auf dem fruchtbaren Boden des Glaubens aufgewachsen, die verwandten Gegenstände in ihren Zauberkreis verflocht, hat neben ihr die geschichtliche Ueberlieferung als geistiger Herzschlag den Leib des Volkes beseelt, ihm das Bewußtsein seiner selbst gerettet und in der Erinnerung an die Väter die geistige Eigenthümlichkeit und eine ewige Quelle der Verjüngung bewahrt. Nicht als wäre ein schroffer Gegensatz zwischen diesen beiden Geistesthätigkeiten festgehalten worden. Die Legende, welche das Leben der Götter in anmuthiger Dichtung sich vergegenwärtigt, kann den heimathlichen Boden nicht verlassen und hält stets die Verbindung mit dem gottgeliebten Volke fest. Die Ueberlieferung, welche das Andenken an die Vorzeit mit frommer Scheu bewahrt, kann der Huld der Götter nicht vergessen, die zu allen Zeiten gnädig über dem Vaterlande wacht. „Wer es glaubt, dem ist das Heilige nah.“ Aber dennoch war es ein durchaus Verschiedenes, nicht nur dem Stoffe nach, sondern namentlich im Sinn und Geist. Die Ueberlieferung, gemäß dem Volkscharakter, hat sich streng an das Gegebene gehalten,

hat das Wesen der Persönlichkeit erfaßt, und mit scharfen Zügen die Eigenthümlichkeiten ausgeprägt. Auch ist alles Unbestimmte ausgeschieden, und nicht nur sind die Handlungen in ihren gegenseitigen Beziehungen aufgefaßt, sondern Alles auf's genaueste durch Zeit und Oertlichkeit bestimmt. Mag sie den Helden einen Vertrauten und Sohn der Götter nennen, mag die Bewunderung ihn bis zu den Sternen und in das Reich der Himmlischen erheben, sein ganzes Leben mit dem reichsten Farbenschmucke umkleiden, Geburt und Tod mit dem Reiz des Wunderbaren umhüllen, dieser Schmuck berührt das Wesen nicht, ist nur die Form des Ausdrucks für eine Zeit, welcher Menschliches und Göttliches zu vereinigen gestattet war. Es steht der Gründer nur in dem Glanze da, welcher der höhere Geist, von der staunenden Nachwelt zu fordern berechtigt ist. — Wenn aber diese Ausschmückung andern dichterisch erscheint, und wenn sie daraus Consequenzen ziehen, um das Vorhandensein von großen Epopöen dazuthun, so legen sie dadurch nur das Unvermögen an den Tag, die tiefe Poesie in dem Leben und Schicksalen eines naturkräftigen Volkes zu erkennen. Aber selbst wenn man ein bewußtes oder unbewußtes Streben nach allegorisierender Darstellung voraussetzen wollte, so wäre einem schrankenlosen Schweifen der Phantasie schon durch die Natur der Verhältnisse ein Ziel gesetzt. Das ganze Leben des gefeierten Helden ist auf die Ringmauern einer Stadt begränzt, und überall trat die feste klare Wirklichkeit eitlem Spiel der Phantasie entgegen. Uralte Denkmäler, Bauten, Verträge, Bündnisse, priesterliche Satzungen, Ordnungen, und was in der Verfassung als ursprünglich angenommen werden muß, wenn sie auch später weniger beachtet und für die Geschichte benutzt worden sind, müssen schon durch ihr Vorhandensein allem Ueberstreifen ins Unbestimmte und Fabelhafte Ziel und Grenze setzen. Dieß gewinnt endlich noch Bestätigung durch Alles was ins Gebiet des Kultus überging und in Heiligthümern, Festen, und Reliquien sich ausgeprägt. Der Charakter des Bleibenden und Stätigen war hier Gesetz. — «**Illa mutari vetat religio, et consecratis utendum est.**»

Der Tempel des Quirinus auf der Stelle erbaut, wo Romulus zum letztenmal den Sterblichen erschien; der **lituus** (Krummstab) mit dem er seine Kreise am Himmel beschrieb, und welcher der Gewalt des Feuers widerstand; der Baum der aus der Lanze erwuchs, welche der starke Held vom Aventinus auf den Palatin geschleudert hatte, und den die treue Pflege der gesammten Bürgerschaft erhielt; die kleine Hütte mit Rohr gedeckt, welche an das Hirtenleben des tapfern Jünglings mahnte; der wilde Feigenbaum am Germalus, wo Faustulus die Neugebornen fand; die Höhle, in der die Wölfin sie gesäugt, die Gräber des Remus und Tatius auf dem Aventinus, zeigen ein so bestimmtes Gepräge innerer Consequenz, daß hier volksthümliche Ueberlieferung nicht zu verkennen ist.

Und was sollen wir von den Festen sagen, welche alle um Leben und Schicksale des Romulus zu verherrlichen gestiftet sind? Die Lupercalien, am 15. Februar gefeiert, welche die Erinnerung an seine Jugendzeit bewahrten? Die Quirinalien, zwei Tage später, wodurch seine Apotheose verherrlicht ward. Die Palilia, am 21. April, das Gründungsfest der Stadt; die Lemuria, am 9. Mai, welche zur Sühnung von Remus Ermordung begangen wurden; die Nonä Caprotinä oder Poplifugia, am 7. Juli, an welchem der Todestag des Romulus gefeiert ward; die Consualia, am 18. August, welche auf den Raub der Sabinerinnen sich bezogen? Da erkennt man, so rufen uns die Gegner zu, die Macht der heiligen Legende, welche Denkmäler, Feste und Reliquien erzeugt. Dagegen erwiedert das Zeugniß der Geschichte. Niemals hat die Sage und Ueberlieferung sich um ein Leeres und Nichtiges gebildet. Nur ein großer Mann übt solchen Zauber aus, und je reicher der Sagenkreis sich ausgebildet, desto tiefer hat er in die Geschicke des Volkes eingegriffen. Mag man immerhin die Gunst des Zufalls geltend machen, die Macht der Zeitverhältnisse erwähnen und alle möglichen Umstände in Erinnerung bringen, alle diese Aeußerlichkeiten sind ohne Bedeutung ohne die geistige Kraft des Mannes, der sie leitet, beherrscht, zum Ziele führt. Da-

durch hat er sich ein Angedenken in den Herzen der Menschen gründen können, das seine Unsterblichkeit verbürgt. Solche Bewunderung erweckt ein Held, welcher in stürmischen und bewegten Zeiten einen neuen Staat gegründet, der für die sinkende Macht des albanischen Reichs eine neue Basis fand, der dem Vordringen der Sabiner und Etrusker einen neuen Damm entgegenstellte, der aus den Elementen beider Völker neue Stützen seiner Herrschaft schuf, der durch Glauben, Ordnung und Gesetz ein trutziges Geschlecht in die Banden des Gehorsams zwang, der den Grund zu einer Größe legte, welche den Erdkreis unterworfen hat. Wenn die Sage von Aeneas nationales Eigenthum der Römer ist, wenn ihre geschichtliche Bedeutung nicht geläugnet werden kann, wenn der dreihundertjährige Bestand des großen Albaner-Reichs von Niemand in Zweifel gezogen worden ist, wenn die Völkerbewegungen der Sabiner und Etrusker beglaubigt sind, wie irgend eine Thatsache alter Zeit, so steht die Gründung Roms durch Romulus so fest, daß sie durch keine Zweifel erschüttert werden kann. Es ist nicht schwer in unserer thatenlosen Zeit, welche im Gefühl ihrer Schwäche so gerne das Alterthum und seine Größe lästert, auf dem Gebiet der negativen Kritik einen Namen sich zu gründen. Mir ist es würdiger erschienen, der durch Alterthum geheiligten Ueberlieferung ihr ewiges Recht zu sichern. Die Wahrheit in ihrer ganzen Höhe und Tiefe zu ergründen, ist dem Menschen nicht verliehen, ist ein von dem Sterblichen noch nie erreichtes Ziel. Aber wenn wir mit Ernst und einem festen und gewissen Geist zu erforschen trachten, was ein großes Volk Jahrhunderte geglaubt, und als beglaubigte Geschichte überliefert hat, was mit seinem innersten Bewußtsein verwachsen ist, was große Thaten und edle Entschlüsse hervorgerufen hat, so ist dieß ein der Geschichte nicht minder würdiges Ziel. Mögen Andere den Olympos stürmen, ich kenne nichts Höheres als eines Volkes tiefen, heiligen Ernst, wie er in Sage, Ueberlieferung und Geschichte sich offenbart.

Romulus.

Dreihundert Jahre hatten die vom Aeneas stammenden Fürsten den Thron von Alba Longa besessen, als mit dem Tode des Procas die Herrschaft auf seine beiden Söhne, Numitor und Amulius überging. Das ganze Erbe war in zwei Theile getheilt worden; hier winkte der Glanz königlicher Hoheit, dort lockte der lang ersparte Reichthum und der troische Schatz. Numitor, als der ältere, wählte die Herrschaft. Aber Amulius, im Besitz des Schatzes, erwarb sich Freunde und Anhänger, und mit ihrem Beistand entthronte er den schwachen Numitor, ermordete seinen Sohn, und, damit nicht aus dem Schooß der Tochter ein Rächer seiner Schandthaten erwachsen möchte, legte er ihr das Gelübde ewiger Keuschheit auf und weihte sie, unter dem Schein der Auszeichnung, zur Priesterin der Vesta. Doch das Schicksal täuschte die Vorsicht des Tyrannen. Denn als die Priesterin, Rea Silvia war ihr Name, einst um Wasser für das Opfer aus dem Quell zu schöpfen, den heiligen Hain des Mars betrat, da verbarg sich plötzlich die Sonne; Finsterniß deckte die Erde und unter furchtbarem Donner ergoß sich der Regen in Strömen. Die Jungfrau, noch durch die Erscheinung eines Wolfs geschreckt, floh in eine Grotte, wo sie der Gott überraschte. Die Bekümmerte tröstete er mit der Verheißung einer edlen Nachkommenschaft, und in eine Wolke gehüllt, verschwand er in den Lüften. Und es geschah, wie er verheißen hatte. Denn als die Zeit erfüllet war, gebar die Jungfrau zwei Knaben von wunderbarer Größe und Schönheit.

Heftig entbrannte der Zorn des Königs, als er das Entsetzliche erfuhr. Er befahl die Rea Silvia mit ihren Kindern in den Tiberstrom zu stürzen. Und die Mutter versank in dessen Fluten, um, dem Vater Tiberinus fortan vermählt, unsterblicher Ehre zu genießen. Die Knaben, in einer Wanne den zürnenden Wellen des überfluthenden Stromes preisgegeben, und bis zu einer Niederung des palatinischen Hügels, der Bruderstätte (**Germalus**), getragen, blieben unter einem Feigenbaum (**Ficus Ruminalis**) im Koth und Schlamme liegen, bis, durch das Wimmern der Hülflosen herbeigelockt, eine Wölfin aus naher Felsenhöhle erschien, die Kinder mit der Zunge leckte und den Durstigen die Brüste reichte, wie solches durch ein Bildwerk von uralter Arbeit veranschaulicht an dem Wege nach der großen Rennbahn noch in später Zeit zu sehen war. Bald flogen auch der Liebling des Mars, der Specht und der Kiebitz herbei, um das Geschmeiß und Ungeziefer von den Neugebornen abzuwehren, und allerlei Speise den Hungrigen zu bringen. Mit Staunen gewahrte Faustulus, der Aufseher der königlichen Heerden, diesen Anblick; er erkannte Gottes Finger und gehorchte seinem Wink. Er hob die Kleinen auf und brachte sie seinem Weibe Acca Laurentia, welche eben den Verlust eines todtgebornen Kindes beweinte. Sie legte statt des Verlorenen die Zwillinge an die Brust, erzog sie wie die eigenen Kinder und sie wurden groß und stark. Wie andere Hirtenknaben hüteten sie die Heerden, durchstreiften Wald und Flur mit Pfeil und Bogen, und schützten das anvertraute Vieh, wie gegen die Anfälle wilder Thiere, so gegen die Raublust frecher Nachbarn. Es leuchtete in den Zwillingsbrüdern die angestammte Kraft hervor; ein jeder stand an der Spitze einer erlesenen Schaar; Fabier wurden die Gefährten des Remus, Quinctilier die des Romulus genannt. Da geschah es eines Tages, daß zwischen den Hirten des Amulius, welche auf dem Palatinus hausten, und denen des Numitor, welche am Aventinus ihre Heerden weideten, ein heftiger Streit über Benutzung der Weideplätze sich erhob. Die letztern geschlagen, gemißhandelt, selbst mit Verlust einiger Todten

aus ihrem Besitzthum verdrängt, sannen auf Rache. Gelegenheit bot das Fest der Lupercalien, wo die Hirten, nachdem sie dem Pan ein Sühnopfer dargebracht, unbewaffnet und unbekleidet, nur mit den Fellen der geschlachteten Ziegen umgürtet, einen Umzug hielten. Da wurde Remus mit seinen Gefährten in einem Hohlweg überfallen und gefangen nach Alba Longa abgeführt. Dort vor dem König angeklagt und von diesem dem Numitor als beleidigtem Theile zur Bestrafung überlassen, hat der Jüngling zum erstenmale das Antlitz seines Großvaters erblickt. Der Trotz, der edle Stolz und der Freimuth des Befragten überraschte den alten Mann. Er fragte nach seiner Herkunft, nach seinem Alter, und eine dunkle Ahnung stieg in seiner Seele auf; und schon war er nahe daran, seinen Enkel, und in ihm ein von den Göttern gesendetes Werkzeug seiner Befreiung zu erkennen, als eine große Schaar rüstiger Gesellen, von Romulus geführt, vor den Thoren von Alba Longa erschien. Denn dieser, von Faustulus über seine Geburt belehrt, und von den Verbrechen gegen seine Mutter und seinen Großvater unterrichtet, war entschlossen, blutige Rache an dem Urheber ihrer Leiden zu nehmen. Haß gegen den Tyrannen und die Unzufriedenheit der Unterdrückten unterstützte seinen Plan; die Stadt ward überrumpelt, Amulius in der Königsburg erschlagen und Numitor wieder auf den väterlichen Thron gesetzt.[1])

[1]) Dionys. I. 71—85. Liv. I. 1—6. Plutarch. Rom. 3—8. Serv. ad Virg. Aen. I. 272. „Hic jam ter centum totos regnabitur annos" Ovid. Fast. II. 377. 378. III. 1—98. Amor. III. 6. Horat. Carm. I. 2. 17. et Interprett. ad h. l. Auctor de orig. gent. rom. c. 19. sqq. Plutarch. de fort. Rom. c. 8. Dionysius führt als übereinstimmende Zeugen für die Jugendgeschichte des Romulus den Quintus Fabius Pictor, den Lucius Cincius, den Porcius Cato und Calpurnius Piso an, nachdem er über die Abstammung des Romulus und Remus Lib. I. 79. sich also geäußert hatte: μέχρι μὲν δὴ τούτων οἱ πλεῖστοι τῶν συγγραφέων τὰ αὐτὰ ἢ μικρὸν παραλλάττοντες, οἱ μὲν ἐπὶ τὸ μυθωδέστερον οἱ δ᾽ ἐπὶ τὸ τῇ ἀληθείᾳ ἐοικὸς μᾶλλον ἀποφαίνουσι. — Die Bemerkung des Perizonius, daß Romulus Mutter als Ilia immer Aeneas Tochter heiße, ist ungegründet, vergl. Virg. Aen. VI. 779. I.

Kaum war in Alba die Ruhe wieder hergestellt, als Romulus und Remus, Beschäftigung suchend, und zu kühnen Unternehmungen von Natur geneigt, den Gedanken faßten, eine neue Stadt zu gründen. Theilnehmer und Genossen fanden sich in großer Zahl; denn der Umschwung der Dinge in Alba selber mochte manchen Edlen für eine Veränderung des Wohnorts stimmen, und eine Menge unruhiger und heimathloser Leute schlossen sich den Führern an. Aber schon über die Wahl des Platzes entstanden Streitigkeiten unter den Brüdern. Dem Romulus schien der Palatinus, als die gemeinsame Geburtsstätte, die geeignete Stelle; Remus gab dem Aventinus als dem größern und der Tiber näher gelegenen Berge, den Vorzug. Als dem Großvater die Entscheidung überlassen ward, verwies er die uneinigen Brüder an die Weisungen der Götter. Daher bestieg Romulus den Palatinus, Remus den Aventinus um der göttlichen Zeichen zu warten. Dem Remus erschienen zuerst sechs Geier, welche von der Rechten flogen; aber kaum hatte er dieses günstige Ereigniß dem Romulus gemeldet, als von diesem die doppelte Zahl glückbringender Vögel gesehen ward. Darauf neuer Streit und gesteigerter Groll, in dessen Folge Remus erschlagen ward. Andere berichten, Remus, gleich anfangs von seinem Bruder hintergangen, sei späterhin um sich zu rächen, zum Hohne über die Gräben und niedrigen Mauern gesprungen, worauf Romulus selber oder einer seiner Hauptleute den Uebermüthigen erschlagen, mit den Worten: „So ergehe es jedem, welcher später über diese Mauern springt.“ Remus Leichnam ward auf dem Aventinus bestattet, an der

274. wenn schon Nävius und Ennius nach Servius ad Virg. Aen. VI. 778. I. 273. dieses angenommen hatten. Die Verschiedenheit der Angaben über ihr Schicksal S. bei Dionys. I. 79. Auch über die frühern Schicksale des Romulus und Remus hatte Valerius Antias eine sehr abweichende Angabe, welche den alterthümlichen Charakter der Erzählung durchaus verwischt. cfr. Auct. incert. de orig. gent. rom. c. 21. Vergl. Fr. Ritter: das Alter der Stadt Rom nach Berechnung des Ennius. Rhein. Mus. N. f. II. 1843. S. 486.

Stelle, welche später Remoria hieß. Aber die Götter zürnten ob des Brudermords. Denn eine verheerende Seuche raffte vieles Volk hinweg; und den Romulus selbst ergriff tiefe Trauer über das Geschehene, so daß er mit dem Vorhaben umging, sein Leben durch eigene Hand zu enden. Doch der tröstende Zuspruch seiner Pflegemutter Acca Laurentia entfernte diese trüben Gedanken aus seiner Seele, und nach der Weisung des Orakels, um den Geist des Bruders durch ein feierliches Todtenopfer zu versöhnen, hat er die Lemuria gestiftet, und für seinen Bruder immer einen Curulischen Sessel mit Krone und Scepter und den übrigen Abzeichen der königlichen Würde neben den seinigen gestellt, damit für den Abgeschiedenen die gleiche Berechtigung an der Herrschaft auf offenkundige Weise ausgesprochen würde. Indessen blieb er dennoch alleiniger Herr und begann als solcher den Aufbau der Stadt. Zuerst nun beschickte er heilige Männer aus Etrurien, welche nach alten Satzungen und Weisungen Alles anordnen und bestimmen sollten. Daher wurde auf dem Palatium eine Grube von kreisförmiger Gestalt gegraben, **mundus** genannt, um die Erstlinge aller zum Lebensunterhalt nothwendigen Erzeugnisse, so wie eine Erdscholle aus dem Heimathsorte aller einzelnen Bewohner aufzunehmen, und mit einer großen Steinplatte (**lapis manalis**) verschlossen. Es wurde diese Oeffnung für eine Pforte der Unterwelt gehalten, und daher sorgfältig verschlossen, und nur dreimal im Jahre, den 24. August, den 5. Oktober und 8. November geöffnet, wo dann den unterirdischen Göttern als Opfer allerlei Speise dargebracht wurde. Um diesen Mittelpunkt wurde dann ein Viereck beschrieben, als die ursprüngliche Grenze der Stadt. Darauf opferte Romulus den Göttern, beobachtete den Flug der Vögel und ließ viele Feuer anzünden, über welche jeder Einzelne springen mußte, um gereinigt und entsühnt zum Werke zu schreiten. Dann spannte er einen Stier und eine Kuh an den ehernen Pflug und beschrieb eine Furche innerhalb der angewiesenen Grenzen. Die, welche hinter ihm her gingen, trugen Sorge, daß alle Schollen nach innen gekehrt wären und

keine auswärts liegen blieb. Zu beiden Seiten des gezogenen Grabens wurde ein Theil leer gelassen, Pomoerium genannt, und dann sofort den Einzelnen die Wohnplätze angewiesen. [2])

So wurde im vierhundert zwei und dreißigsten Jahre nach der Zerstörung von Troja durch einen Nachkommen des Aeneas die Stadt Rom in Latium gegründet. [3]) Das Andenken an diese Begebenheit wurde alljährlich am 21. April erneuert, welcher als Gründungstag der Stadt genannt mit einem Hirtenfest Palilia, zusammenfiel, und in dieser doppelten Beziehung festlich begangen wurde. [4]) Obschon nun Romulus als Gründer ein unbestrittenes Ansehen bei seinen Genossen behauptete, und thatsächlich die Herrscherwürde übte, so ermangelte seine Macht noch der höhern Weihe und der Zustimmung der Götter. Diese nachzusuchen erhob er sich an einem bestimmten Tage früh vom Lager, verließ sein Zelt, und nachdem er an einem offenen Platze unter freiem Himmel Stellung genommen und sein Antlitz der aufgehenden Sonne zugekehrt hatte, flehte er zu Jupiter und den übrigen Beschützern seines Unternehmens, daß, wenn er als Herrscher ihnen angenehm sei, sie dieß durch ein sichtbares Zeichen beurkunden möchten. Und alsbald, nachdem er das Gebet gesprochen, durchfuhr ein Blitzstrahl von der Linken nach der Rechten, von Mitternacht gegen Mittag, das Firmament, und ward dieß von Romulus als die erfreulichste Offenbarung des göttlichen Willens angesehen. Aber bei den Römern hat von jener Zeit an der Glaube festbestanden, daß jede Ausübung einer höhern Gewalt als ein Ausfluß der göttlichen Gnade

[2]) Gründung der Stadt Tac. Ann. XII. 24. Plut. Rom. c. 11. 12. Dionys. I. 88. Liv. 1. 7. Ueber den mundus cfr. Fest. p. 142. 143. 154. 156. Ed O. M. et Cato ap. eum. Macrob. Saturn. I. 16. et ibid. Varro. Müller, Etrusker, II. p. 96. Hartung, Relig. der Römer II. p. 91. Ueber den lapis manalis Fest. p. 128. et Varro ap. Macrob. L. L. Ueber den sulcus primigenius Fest. p. 137.; über Remus Tod cfr. Serv. ad V. Aen. I. 276. VI. 780. Dionys. I. 87. Ovid. Fast. V. 461.

[3]) Dion. II. 10.

[4]) Ovid. Fast. IV, 720—855. Plut. Rom. c. 12.

und Huld zu achten sei, und daß von dort allein die wahre Kraft und Weihe des Amtes komme.[5])

So von den Göttern wie von dem eigenen Volke als Herrscher anerkannt, begann Romulus eine Ordnung unter seinem Volke aufzurichten. Damit aber der neugegründete Staat an äußerer Macht gewinne, eröffnete er eine Freistätte für alle heimathlosen Leute und Verbannte, deren Zahl bei dem verwirrten Zustande vieler Bürgerschaften nicht gering war. Denn nicht nur Alba hatte gewaltsame Erschütterungen erlitten, sondern in ganz Latium wie in Etrurien hatten kühne Männer die Herrschaft über die freien Städte an sich gerissen; andere schmachteten unter dem Drucke weniger Geschlechter. Für alle, welchen eine Veränderung ihrer Lage wünschbar war, oder welche wegen eines begangenen Frevels Strafe zu fürchten hatten, Freie und Knechte hat er auf dem saturnischen Hügel in dem Thale zwischen den zwei heiligen Hainen (**inter lucos**) ein Heiligthum gegründet, wo jeder Schutzflehende Sicherheit des Lebens und Eigenthums und Ungestraftheit für frühere Vergehungen fand. Auch ward ihnen, wenn sie blieben, Landeigenthum und Aufnahme in den Staatsverband gewährt.[6]) Hatte so der männliche Theil der Bevölkerung sich in beträchtlicher Zahl vermehrt, so war der Mangel an Frauen um so fühlbarer. Um diesem zu begegnen, wurden im vierten Monate nach der Gründung der Stadt[7]) Abgeordnete an die benachbarten Städte gesendet, um sie geneigt zu machen, ein Eherecht mit dem neuen Volke abzuschließen. Aber überall wurden die Gesandten mit Hohn und Spott zurückgewiesen. Romulus verbarg seinen Schmerz und gedachte mit List und Gewalt zu erlangen, was seinen Bitten verweigert worden war. Er ließ bekannt machen, daß er zu Ehren des Neptun ein großes Opferfest mit Spielen und Wett-

[5]) Dion. Hal. II. 5. 6.

[6]) Dion. II. 15. Liv. I. 8.

[7]) So nach Fabius Plut. V. Rom. c. 14., nach Cneius Gellius im vierten Jahr. Dion. II. 31.

kämpfen zu Roß und Wagen, angeordnet habe, zu dessen Theilnahme er die Nachbarstädte förmlich einladen ließ.[8]) Sie kamen in großer Zahl, besonders aus dem benachbarten Sabinerlande, mit Weib und Kind, wie bei solchen Festen Sitte war. Die Lust am Schaugepränge und die Begierde, die Wohnsitze der Abentheurer zu sehen, hatten nicht weniger als Andacht und Frömmigkeit das Volk herbeigelockt. Mit Staunen bemerkten sie das Wachsthum der jungen Stadt, und überall mit zuvorkommender Freundlichkeit empfangen, gaben sie sich arglos der Freude des Festes hin. Aber als alle Gemüther auf die gottesdienstliche Feier und die Wechsel des Wettkampfes gerichtet waren, erhob sich Romulus plötzlich von seinem Sitze, entfaltete seinen Purpurmantel und warf ihn wieder um. Das war das verabredete Zeichen; die Jünglinge zücken die Schwerter, die sie unter dem Gewande verborgen hatten, zerstreuen mit einem raschen Angriff die zuschauende Menge, ergreifen die an-

[8]) Diese Spiele wurden von Romulus dem Neptunus Equester Plut. *Ποσ. ἵππιος* zu Ehren angestellt, und daher auch nach Tertullian, de spect. c. 5. Equiria genannt. Dagegen heißen sie Consualia bei Livius, weil sie nach Dionys. II. 31. dem Consus geweiht waren, welchen Namen er als *Ποσ. σεισίχθων* deutet. Andere dagegen erklärten Consus als deus Consilii, wie Festus p. 41. und Tertullian nach einer aufgefundenen Inschrift: Consus consilio, Mars duello, Lares comitio potentes, und es ist sicher, daß der Altar des Consus am Ende des Circus maximus, wo die Wettkämpfe gehalten wurden, in der Erde verborgen war. Es entsteht daher die Frage, da die Spiele noch später den Namen Consualia trugen, wie bei Varro L. L. p. 81., ob eine zweifache Gottheit anzunehmen oder beide Namen auf ein und dieselbe zu beziehen seien. Die ungezwungenste Erklärung scheint mir, daß Neptun, dem die Spiele geweiht waren, von dem Gelingen des Anschlags den Beinamen Consus, der Verborgene, erhielt, und daß deswegen sein Altar das ganze Jahr verborgen und nur an den Festen am 18. oder 21. August enthüllt worden, und daß daher auch später die Spiele den Namen *Consualia* erhielten. Hartung R. d. R. II. 87. hat daher ganz ohne Grund, wegen einer oberflächlichen Aehnlichkeit dieses Altars mit dem Mundus, den Consus zu einem Gott der Unterwelt gemacht.

wesenden Jungfrauen und führen sie mit Gewalt hinweg. Geschreckt und Aergeres besorgend, flohen die Eltern mit Verwünschungen gegen die Räuber, unter Anrufung der Götter wegen des verletzten Gastrechts. Aber Romulus tröstete die Geraubten, und entschuldigte das Geschehene mit der Nothwendigkeit, welche der Starrsinn der Eltern herbeigeführt; die That sei nicht aus böser Lust verübt, sondern um einen gesetzlichen Ehebund zu schließen. Darauf vertheilte er die Jungfrauen unter seine Genossen, und seine Absicht schien damit erreicht. Das Andenken an diese Begebenheit hat sich bis in die spätesten Zeiten in den Hochzeitgebräuchen des Volks erhalten. Denn mit scheinbarer Gewalt wurde auch späterhin die Jungfrau den Umarmungen der Eltern entrissen; nicht freiwillig betrat sie die Schwelle in der Wohnung ihres Gatten, sondern die Brautführer (**pronubi**) trugen sie hinüber. Auch das mit dem Speere gescheitelte Haar der Braut deutete auf einen Ehebund, der mit Waffengewalt erzwungen war; und selbst der heutige Kopfschmuck der römischen Mädchen, der durch eine lange silberne Nadel zusammengehalten wird, erscheint manchen als eine Nachahmung der quiritischen Lanze, welche ursprünglich die Schließung der römischen Ehe vermittelt hat. Auch der römische Name für den Gott der Ehe, **Talassius**, wird auf den sabinischen Mädchenraub bezogen, weil Romulus mit diesem Worte das Zeichen zum Angriff gegeben habe oder weil dasselbe die Wollenspinnerei und somit das einzige Geschäft bezeichnete, zu welchem nach dem Versprechen der Ehemänner die Geraubten verpflichtet werden sollten.[9]) Welche Erklärung jedenfalls mehr für sich hat als das Mährchen, daß **Talassius** der Name eines vornehmen Jünglings gewesen, welchem eine der Geraubten zugeführt worden war.

[9]) Plut. V. Rom. c. 15. Quæst. Rom. c. 29. 31. Festus s. v. *rapi* O. M. p. 289. *cælibari* hasta p. 62. cfr. p. 351. Serv. Virg. Aen. I. 655. Catull, LXI. 134. Varro ap. Macrob. I. 15. fin. Lucan. Pharsal. II. 359. et Interpp. ad. h. l. Ovid. Fast. II. 559.

Aber die Eltern und Verwandten der geraubten Mädchen erfüllten Alles weit und breit mit ihren Klagen ob der erlittenen Schmach und forderten blutige Rache. Es waren vorzüglich die Städte Cänina, Antemnä und Crustumeria, in unmittelbarer Nähe von Rom, und die Sabiner, welche dieses Mißgeschick betroffen hatte. Alle wendeten sich mit Bitten und Flehen an Tatius, den mächtigen Fürsten der Sabiner, und forderten von ihm, daß er für die gemeinsame Sache das Schwert ziehen und den Oberbefehl über die gesammten Streitkräfte übernehmen solle. Indessen, da er nicht rasch genug zu handeln schien, so beschlossen die Bürger von Cänina den Krieg zu beginnen, ohne die Hülfe der Verbündeten. Aber schwer büßten sie die Ungeduld. Beim ersten Zusammentreffen mit dem Feinde geschlagen, lösten sie sich auf in wilder Flucht, und ihr König Acron, der mit Romulus den Zweikampf wagt, fällt von dessen Hand, und seine Waffen werden von dem Sieger dem Jupiter Feretrius geweiht. Denn Romulus, wie er denn Freude hatte an kriegerischem Pomp, hieb einen jungen Eichbaum um, dessen Aeste er mit den Waffen des Erschlagenen schmückte, und diesen hoch emporhaltend, mit einem purpurnen Gewande angethan, und das Haupt mit einem Lorbeerkranz geschmückt, eröffnete er den Zug. Ihm folgte das ganze Heer in voller Rüstung, die Götter und den Helden mit Festgesängen preisend. Den Heimkehrenden zogen die in der Stadt zurückgebliebenen entgegen, begrüßten sie als Sieger und reichten ihnen Erfrischungen an Speis und Trank. So bewegte sich das Heer in feierlichem Zuge langsam durch die Stadt nach dem Kapitol, wo dem höchsten Gotte die Waffenbeute dargebracht, und die Feier mit einem Dankopfer beschlossen ward.[10]) So gestärkt zu neuen Siegen, wandte sich Romulus gegen die Antemnaten, welche die römische Flur verheerten, und zuletzt gegen die Crustumerier, die ihnen folgten. Beide Völker wurden mit leichter Mühe überwunden, ihre Städte erobert und die Einwohner dem rö-

[10]) Plut. Rom. 16. Dion. II. 34.

mischen Staate einverleibt. Es wurde den Besiegten freigestellt, entweder in ihren Wohnsitzen zu verbleiben, oder mit Weib und Kind, und Hab und Gut nach Rom zu ziehen. Dagegen wurden in jeder der drei Städte dreihundert römische Bürger angesiedelt, und ihnen von dem Gemeindelande eine Anzahl Aecker angewiesen. Dieß geschah zugleich zum Schutze der gemachten Eroberungen und damit die Verschmelzung der verschiedenen Völkerschaften mit Leichtigkeit geschähe. [11]) Der Ruf von dieser Mäßigung der Sieger und der Schonung der Besiegten verbreitete sich schnell in Latium und gewann dem Romulus mit jedem Tage mehr die Herzen des Volkes. Zahlreiche Schaaren zogen ihm zu von allen Seiten aus Etrurien, dessen innere Zerrüttung damals viele müßige Soldatenhaufen nährte, und namentlich Cäles Vibenna mit seinem Volk. Ihm ward ein Berg zunächst dem Palatinus zum Wohnplatz eingeräumt; und trägt derselbe seinen Namen bis auf den heutigen Tag. [12]) So hatte ein Krieg, der dem jungen Staate Verderben bringen sollte, ihm einen Zuwachs von Land und Leuten gebracht, und seine Macht vermehrt. Daher bereute der König Tatius sein langes Schwanken und veranstaltete, zum Aeußersten entschlossen, eine große Versammlung in Cures, welche mit Einmüthigkeit den Krieg gegen Rom für das nächste Jahr beschloß. Die Zwischenzeit ward von Romulus benutzt, die Stadt noch besser zu befestigen und seine Streitkräfte auf jede Weise zu vermehren.

[11]) Dion. II. 35. Plut. V. Rom. 16. Liv. I. 11.

[12]) Cfr. Varro L. L. V. 46. Ed. O. M. Fest. p. 44. Ed. O. M. Dion. II. 36. Cicero de rep. II. 18. steht damit nicht in Widerspruch, wenn er die Eingrenzung des Hügels in die Ringmauern erst unter Tullus Hostilius setzt, ebenso wenig Strabo Rer. geograph. III. p. 358. Aber Festus p. 355. ed. O. M. spricht von Volcientes fratres Cæles et Vibenna, welche der König Tarquinius (doch wohl Priscus) mit sich nach Rom gebracht habe. Und so auch Tacitus Annalen IV. 65. „Idem acceperat a Tarquinio Prisco seu quis alius regum dedit." Auch Claudius in seiner Rede theilte ohne Zweifel diese Ansicht. cfr. Excurs. ad. Lib. Tac. Ann.XI. 24.

Werkleute und Kriegsvolk sandte ihm sein Großvater von Alba Longa, mit deren Hülfe er die Mauern um den Palatin erhöhte. Auch der Kapitolinus und Aventinus ward mit Wall und Graben umgeben und Nichts unterlassen, was Schutz und Sicherheit gewähren könnte. Unterdessen brach der Frühling an, und die Sabiner zogen das Land herab mit großer Heeresmacht. Romulus dagegen theilte sein Heer, und hielt mit der einen Abtheilung den Esquilinus besetzt, während eine andere auf dem Quirinalis eine feste Stellung nahm. Da Titus Tatius die Feinde gerüstet fand, so lagerte er mit seinem Heere zwischen dem Quirinalis und dem kapitolinischen Hügel, unschlüßig, gegen welchen Punkt er den Angriff richten sollte. Ein günstiger Zufall brachte ihm Hülfe und Rath. Als die Tochter des Hauptmanns auf dem Kapitol von der Burg herabgestiegen war, um Wasser aus dem Quell zu schöpfen, hatte sie mit Staunen das fremde Kriegsvolk und namentlich die goldenen Ringe an ihrem linken Arm erblickt. Der Glanz des Goldes verblendet ihren Sinn und sie beschließt Verrath. Im Dunkel der Nacht sendet sie eine Magd durch eine verborgene Pforte an den Feldherrn, und verspricht die Thore der Burg zu öffnen, wenn er ihr den Schmuck des linken Armes als Belohnung gewähren wolle. Der Anführer willigt ein. Zur bestimmten Stunde stehen die Feinde vor dem Thor; sie schließt die Pforte auf und erwartet ihren Lohn. Sie hat ihn erhalten. Denn statt der Armbänder schleuderten die Sabiner die Schilde gegen die Betrügerin und sie erlitt schmachvollen Tod. Darauf dringt der Gewalthaufe durch das offene Thor; die Römer im Schlafe überrascht, wurden niedergehauen oder gefangen. Die Sabiner sind Meister von der Burg. [13]) Jetzt drängt Alles zur Entscheidung. Die Sabiner auf dem Kapitol, die Römer auf dem Palatin, beide nur durch eine schmale Niederung getrennt, rüsten sich zur Schlacht. Und schon wagen einzelne Römer das Kapitol hinan zu klimmen, als die Schlachtordnung der Sabiner

[13]) Plut. Rom. 17. Liv. I. 11. Dion. II. 38—40.

rasch den Berg herunter stürmt und die Ebene erfüllt. Ein heftiger Kampf entbrennt. Der Held des Tages war von Seiten der Sabiner Mettus Curtius. Dieser, ein Mann von riesenhafter Leibesgestalt, furchtlos und kampfgeübt, war der Seinen Schirm und Hort, der Feinde Schrecken und Verderben. Hoch zu Roß eilt er den Seinen weit voraus und Alles niederwerfend treibt er die flüchtigen Feinde vor sich her. Da fällt Hostus Hostilius nach hartem Streit, der Großvater des spätern Königs Tullius Hostilius; auch auf dem linken Flügel wandte sich das Glück, denn der etruskische Lucumo, der hier befehligt, sinkt von Lanzenstichen durchbohrt; Romulus endlich, der überall im dichtesten Kampfgewühl den Seinigen zu Hülfe eilt, und selbst den Mettus Curtius zum Weichen bringt, wird von einem Steine an dem Kopf verwundet, für todt aus der Schlacht getragen. Die Römer in wilder Flucht, drängen nach der engen Pforte hin, welche den Rückzug nach dem Palatinus sichert. Das Glück des Tages schien verloren. Da hat die Gottheit, wie die Sage meldet, der Bedrängten sich erbarmet. Denn während die feindselige Juno den Thorflügel an der Porta Viminalis mit eigener Hand herausgehoben, und den Feinden eine offene Straße in die unbeschützte Stadt bereitet, während die römische Wache durch das Gerücht einer allgemeinen Niederlage geschreckt, feige ihren Posten verläßt und den Rückzug nimmt, brachte Janus, des Landes Schutzpatron, Hülfe und Rettung in der Noth. Er öffnete die Schleußen verborgener Quellen, die durch brennenden Schwefel und Pech erhitzt, wie ein siedender Strom daher brausten, den stürmenden Sabinern entgegen. Viele erstickten durch die heißen Dämpfe; andere verschlang der Strudel; Keiner vermochte durch die brennende Pforte vorzudringen. Unterdessen hatte sich Romulus von seiner Betäubung erholt, aber am Fuß des Palatinus vom Strom der Fliehenden aufs neue fortgerissen, erhob er seine Hände betend zum höchsten Gotte, und gelobte ihm einen Tempel an dieser Stelle zu errichten, wenn er der Flucht der Seinen Einhalt thäte. „Der Gott hat mich erhört," ruft er den Ver-

zagten zu. „Er gebietet Erneuerung der Schlacht.“ Und alsbald wandte sich das Glück. Der wilde Mettus Curtius, von allen Seiten gedrängt, wendet sich zur Flucht. Sein Roß bäumt sich und versinkt im Sumpf; mit großer Anstrengung entrinnt er dem Verderben. Aufs neue entzündet sich die Schlacht, der Kampf wogt hin und her, und es wächst die Wuth der Krieger; da stürzen die geraubten Sabinerinnen mit fliegenden Haaren, die Säuglinge auf den Armen, in die Reihen, und mit flehenden Geberden, bald zu den Vätern, bald zu den Gatten hingewandt, bitten sie um Schonung und Erbarmen. Da ruht der Kampf, die Waffen sinken den Streitern aus den Händen, eine tiefe Stille folgt auf den Lärm der Schlacht; die Führer traten vor, sie bieten sich die Hände zur Versöhnung; der Friede ward geschlossen; Römer und Sabiner vereinigen sich zu einem Volk. Der Name Römer bleibt, aber Quiriten heißt die durch Rechtsgleichheit vereinigte Gemeinde. Zwei Könige herrschen fortan über Rom. Titus Tatius hat seinen Wohnsitz auf dem Kapitol, wo später der Tempel der Moneta errichtet ward; die Stelle der Wohnung des Romulus, am Abhang des Palatinus, wo man zur großen Rennbahn heruntersteigt, bezeichnete ein Cornelkirschbaum, der aus dem Schafte einer Lanze erwachsen war, welche Romulus, um die Kraft des Armes zu erproben, vom Aventinus bis zu dieser Stelle geschleudert hatte. Der Baum von der ganzen Bürgerschaft sorgsam gepflegt, blieb unversehrt bis auf Julius Cäsar, in welcher Zeit er, durch die Nachläßigkeit von Bauleuten an seinen Wurzeln beschädigt, abgestorben ist. Noch andere Denkmäler erhielten die Erinnerung an den Sabinerkrieg. Der Tempel des Jupiter Stator, vom Romulus in höchster Noth gelobt, der Lacus Curtius mitten auf dem Markt, wo der sabinische Held mit seinem Roß versunken war; das Bild des Janus mit seinem Doppelangesicht, das auf der Grenze zwischen beiden Völkern stand, einem jeden der vereinigten Völker sein Antlitz zugewandt. Auch blieb seit dieser Zeit die Pforte seines Tempels bei Kriegszeiten immer offen; in der Hoffnung, daß er wie

damals, seinen Schutzbefohlenen Hülfe bringen werde.[14]) Aber die Ebene, welche zwischen dem Kapitolinus und Palatinus lag, ward durch Ausreutung der Bäume und Austrocknen des Sumpfes zum Mittelpunkt des Verkehrs gemacht, und ein erhöhter Platz, oberhalb derselben, zunächst dem Heiligthum des Vulkan, wurde von der Zusammenkunft der beiden Fürsten mit ihren Räthen Comitium genannt. Wie nun die Zahl der Bevölkerung durch die Aufnahme der Sabiner in den römischen Staatsverband gewachsen war, so wurden auch die Grenzen der Stadt erweitert. Rom umfaßte jetzt vier Hügel; außer dem Palatinus und dem Cälius, den Kapitolinus und den Quirinal. Die beiden erstern wurden von dem Volk des Romulus, die beiden letztern von den Sabinern eingenommen. Denn jeder König herrschte über seine Angehörigen, jedem stand ein Rath von hundert Mitgliedern zur Seite. Gemeinsame Angelegenheiten wurden nach vereinigter Berathung geordnet; wie denn die beiden Könige einen Feldzug gegen Cameria, eine Colonie von Alba Longa, unternommen hatten, deren Bürger in der römischen Feldmark geplündert und Genugthuung verweigert hatten. Das feindliche Heer wurde besiegt, die Stadt erobert, die Bürger um den dritten Theil der Landmark gebüßt. Aber da sie später neue Frevel übten, wurde die Stadt geplündert, zur römischen Colonie gemacht, und zwei Drittel der Landmark unter die neuen Ansiedler vertheilt. Dagegen wurden viertausend Einwohner nach Rom verpflanzt, und den Curien einverleibt.[15])

Da geschah es im sechsten Jahre der gemeinsamen Regierung, daß durch den unerwarteten Tod des Tatius, Romulus wieder alleiniger Herrscher der vereinigten Römer und Sabiner ward. Die Veranlassung dazu war folgende.

[14]) Macrob. Saturn. I. 9. Ovid. Fast. I. 25. sqq. Metam. XIV. 780. sqq. Serv. ad Virg. Aen. I. 201; ad Aen. XII. 198. Liv. I. 12. 13. Plut. Vit. Rom. 18—20; Dion. II. 41—46.

[15]) Plut. Rom. 24. Dion II. 50.

Einige Leute aus dem Gefolge des Königs Tatius hatten Räubereien in der Feldmark von Lavinium verübt, Vieh weggetrieben und die Hirten, welche ihr Eigenthum vertheidigten, theils verwundet, theils erschlagen. Eine Gesandtschaft von Lavinium, welche nach Landessitte Auslieferung der Schuldigen begehrte, wurde troß dem Widerspruch des Romulus mit ihrem Begehren abgewiesen; ja die Gesandten wurden auf der Rückreise überfallen, ausgeplündert, gemißhandelt und getödet. Jetzt drohten die Beleidigten mit Krieg, und Romulus ließ entgegen der Weigerung des Tatius die Schuldigen verhaften. Aber auch dießmal wußte Tatius die Bestrafung derselben zu verhindern. Doch, als er kurz darauf selbst nach Lavinium kam, entweder um ein feierliches Opfer den väterlichen Göttern darzubringen oder um die Verwandten der Erschlagenen zu versöhnen, wurde er von dem erzürnten Volk gesteinigt. Sein Leichnam wurde nach Rom gebracht und auf dem Aventinus in der Gegend des Armilustrium feierlich bestattet. Die Mörder des Königs wurden vor Gericht geladen, aber da sie sich damit rechtfertigten, daß sie Mord mit Mord gesühnt, von dem König freigesprochen. Dieß erregte den Verdacht, daß Romulus nicht ungern sich von seinem Mitherrscher befreit gesehen habe, und eine Pest, welche gleichzeitig in Rom und Lavinium wüthete, und Menschen und Thiere hinwegraffte, schien das Mißfallen der Götter an dieser Gleichgültigkeit deutlich zu verkünden. Also wurden die Mörder von beiden Seiten ausgeliefert und bestraft, und die Städte durch Opfer und Gebete entsühnt. Diese wurden noch Jahrhunderte nachher alljährlich am ferentinischen Thore wiederholt.

War Romulus so für die innere Ruhe der Stadt besorgt, so hat er noch mit weit größerer Entschiedenheit gegen Angriffe von Außen sie geschirmt. Fidenä, eine Pflanzstadt von Alba Longa, zugleich mit Nomentum und Crustumeria gegründet, eine deutsche Meile aufwärts an der Tiber, jenseits des Anio auf einer Anhöhe wohl gelegen, sah mit Neid den wachsenden Wohlstand der neuen Stadt und suchte Gelegenheit zum Streit. Als die Crustumerier Getreide den Strom herunter führten,

wurden die Schiffe von den Fidenaten geplündert und die Schiffer größtentheils erschlagen. Darob erzürnt fiel Romulus verheerend in das Gebiet der Frevler ein, und trat mit Beute schwer beladen den Rückweg an. Da fielen die Fidenaten aus dem Thor, um die Heimziehenden zu verfolgen; rasch kehren die Römer um, der Feind wendet sich zur Flucht, aber die Sieger dringen durch das offene Thor zugleich mit in die Stadt. Jetzt rettete nur schleunige Unterwerfung; die Stadt verlor einen Drittel ihres Gebiets, und dreihundert neue Ansiedler, von Rom gesendet, hielten die Bürgerschaft in Unterwürfigkeit. Dieß veranlaßte den Krieg mit Veji, der mächtigsten Stadt Etruriens in jener Zeit, zu welcher Fidenä im abhängigen Verhältniß stand. Diese Stadt, jenseits der Tiber auf einem hohen, schroffen Felsen gelegen, an Ausdehnung nicht geringer als Athen, ließ durch Gesandte dem Romulus gebieten, seine Besatzung von Fidenä zu entfernen und das entrissene Land den Eigenthümern zurück zu geben. Die abschlägige Antwort ward als Kriegserklärung betrachtet, und alsbald erschien ein großes etruskisches Heer in der Nähe von Fidenä. Nach mehreren Gefechten kam es zu einer Hauptschlacht, in welcher vierzehn tausend Feinde fielen, von denen Romulus, nach der Sage, mehr als die Hälfte mit eigener Hand erlegte. Wenigstens war die Furcht der Feinde so groß, daß sie sich zu einem hundertjährigen Waffenstillstand verstanden, ihren Ansprüchen auf Fidenä entsagten, einen großen Landstrich an der Tiber, die sieben Bezirke (**septem pagi**), den Römern abtraten, und auf die Salzwiesen an der Mündung der Tiber zu Gunsten der Römer verzichteten. Eine große Zahl der gemachten Gefangenen blieb in Rom und erhielt Ländereien am Tiberstrom. Romulus feierte an den Iden des Oktober einen glänzenden Triumph, dessen vorzüglichste Zierde der feindliche Anführer war, ein alter Mann, der, weil er wie ein Knabe gehandelt zu haben schien, im Purpurgewande mit dem Halsschmuck eines Knaben, über den Markt nach dem Kapitolium geführt ward. Eine Sitte, die auch später bei Triumphen im Andenken dieser

Begebenheit beibehalten ward. Zugleich schrie der begleitende Herold: „Kauft Sarder“ (**Sardi venales**). Denn von Sardes stammten die Etrusker, und Veji war eine etruskische Stadt.[16])

Der Ruhm dieser Thaten hat, wie überliefert wird, den König stolz und übermüthig gemacht, so daß er, die Schranken bürgerlicher Gleichheit verlassend, sich mit königlichem Prunk umgab. Er erschien beständig im Purpurmantel, oder in einer purpurverbrämten Toga. Auf einem königlichen Throne saß er zu Gericht; eine berittene Leibwache von 300 Mann, die sogenannten Celeres, dienten ihm zum Schutz; und, wenn er öffentlich erschien, gingen zwölf Lictoren mit Ruthenbündeln und dem Beile vor ihm her. Aber was noch größern Verdacht erregte, war, daß er die Gunst der Menge und des Kriegsvolks höher zu achten schien, als den Beifall des Senates. Um dem Volke zu schmeicheln, hatte er zu Alba Longa nach dem Tode des Numitor, dessen Thron er, als rechtmäßiger Nachfolger, hätte besteigen können, jährliche Beamte eingeführt, wodurch in Rom bei den Vornehmen ein ähnliches Verlangen geweckt ward. Diese zürnten ihm, daß er in den meisten Angelegenheiten willkührlich und eigenmächtig handelte, daß er den Senat mehr um anzuhören als zum Berathen versammelte, daß er die eroberten Ländereien willkührlich an das Kriegsvolk vertheilte, daß er den Vejentern gegen den Willen des Senats die Geißeln zurückgegeben hatte. Da, im siebenunddreißigsten Jahre seiner Regierung, nachdem er vom achtzehnten bis fünfundfünfzigsten Jahre dem gemeinen Wesen vorgestanden, war der König plötzlich verschwunden, und Niemand wußte eine Spur von seinem Leibe oder seinem Gewande nachzuweisen. Der Argwohn sagte aus, die Senatoren hätten den König im Tempel des Vulcan überfallen und ihn im eigentlichsten Sinne zerrissen, seinen Leib zertheilt und jeder habe ein Stück unter dem Mantel mit sich nach Haus getragen und in die Erde vergraben.

[16]) **Plut. R. c. 25. Fest. s. v. Aurel. Victor, de viris illustribus c. 57.**

Aber die lebendige Ueberlieferung berichtete anders. Als Romulus an den Nonen des Quinctilis auf dem Marsfeld am Ziegensumpf das Heer zur Musterung versammelt hatte, erhob sich plötzlich ein gewaltiger Sturm, Blitze zuckten durch die Luft, von Donnerschlägen erbebte weit die Erde, der Sonne Licht verbarg sich und Finsterniß deckte das Land.[17]) Da ergriff Furcht und Entsetzen die Gemüther des Volks, sie verließen in wilder Flucht den Ort des Schreckens. Erst das wiederkehrende Sonnenlicht führte die Zaghaften zurück, und es suchten ihre Augen den geliebten Herrscher, der nirgends sichtbar war. Da erzählten die zunächst stehenden Senatoren, wie der Kriegsgott, in leibhaftiger Gestalt auf einem feurigen Wagen auf die Erde herabgekommen, seinen Sohn erhoben und mit ihm zum Himmel gefahren sei. Noch schwankten die Gemüther, zwischen Hoffnung und Furcht getheilt, als Julius Proculus, ein würdiger Mann, in die Versammlung trat und also sprach: Heute am frühen Morgen sah ich den Vater und Gründer dieser Stadt vom Himmel heruntersteigen; ich näherte mich mit demüthigem Gebet, und er sprach: „Geh', melde den Römern, es sei im Rath der Himmlischen beschlossen, daß Rom das Haupt der Erde werde. Deshalb sollen sie auf Zucht und Ordnung halten, die Kriegskunst ehren und den Glauben sich bewahren, daß keine Macht der Erde den Römern widerstehen könne. Ich aber werde, als Gott Quirinus, ihnen immer gnädig und gewogen sein.“ Mit diesen Worten verschwand er in den Lüften. Proculus Rede fand Glauben bei dem Volk, und Romulus genoß fortan unter dem Namen des Quirinus göttlicher Verehrung. Auf dem Quirinalis, wo der Gott dem Proculus erschienen war, wurde ihm ein Heiligthum errichtet, dessen Pforten nie eröffnet wurden, damit Niemand wissen könne, ob seine sterbliche Hülle darin verborgen sei.[18]) Der Todestag des Romu-

[17]) Liv. I. 16. Plut. Rom. 27. Dion. II. 56. Horat. Carm. III. 3. 16. Ovid. Met. XIV. 805. Fast. II. 144. 475—478. 496. 498; III. 186. VI. 375.

[18]) Alex. Donat., de urbe Roma III. 15.

lus ward Nonä Caprotinä von Zeit und Ort, und Populi fuga, oder Poplifugiä, von der Furcht des Volkes benannt, und noch in spätern Zeiten festlich begangen.

So hat die Sage Geburt und Tod des Helden mit dem Glanz des Göttlichen geschmückt und die Verheißung Jupiters an ihm erfüllt, daß Romulus allein der Auszeichnung gewürdigt sei, daß ihn Mars in den Kreis der Himmlischen erhebe.[19])

Es liegt im Wesen der menschlichen Natur, daß sie am meisten durch das Große, Wunderbare und Außerordentliche gefesselt wird, woran die Seele sich erhebt. In Gefahr und Kampf, in Noth und Tod steigert sich die Menschenkraft, durchbricht die Schranken, welche den Sterblichen umgeben, und ringt nach einem Ziele, das jenseits der Grenzen unsers Daseins liegt. Darum üben große Kriegsthaten jenen wunderbaren Zauber auf's menschliche Gemüth, und nicht blos die Jahrbücher der römischen Geschichte wissen vorzugsweise von diesen zu berichten. Aber dennoch verdient nicht minder die Beachtung, was die Weisheit der Gesetzgeber für die Zukunft aufgebaut. Sie streut einen Samen aus, welcher späte aber sichere Früchte trägt; sie schafft die Form, in der das Leben der Menschen sich bewegt, sie erzeugt die Ordnung und das ewige Gesetz des Maaßes, welches jedes menschliche Streben zur höhern Vollendung führt. Darum ist die innere Entwickelung des Staats- und Völkerlebens die nothwendige Ergänzung zu dem bewegten Spiel der Schlachten, und enthüllt die verborgenen Schachten des innern Lebens, in denen die Kraft des Volks genährt, gepflegt und erhalten wird.

Die römische Staatsweisheit hat vor Allem dem Gesetz der Gliederung gehuldigt. Eine rohe Maße ist entweder unbildsam oder trägt, aus fremdartigen Elementen aufgehäuft, in sich die Keime der Zerstörung. Darum ward das Ungleichartige geschieden, das Verwandte durch ein engeres Band verknüpft. Je mannigfaltiger das Leben im Einzelnen sich gestaltet, desto

[19]) Ovid. Met. XIV. 814.

größer ist die Kraft des Ganzen, wenn ein höheres Gesetz das Einzelleben der Gesammtheit dienstbar macht. Demnach war zuerst das ganze Volk, nach der Verschiedenheit der Abkunft, in drei Stämme (**tribus**) eingetheilt, welche nach den Führern **Ramnes** oder **Ramnenses**, **Tities** (**Titienses**), **Luceres** oder **Lucerenses** genannt wurden.[20]) Die Beziehung der beiden ersten Namen auf Romulus und Tatius ist unverkennbar; der dritte wird entweder auf den Lucerus, König von Ardea, oder auf den Lucumo bezogen, welcher dem Romulus im sabinischen Kriege Beistand leistete, oder endlich von dem Haine (**lucus**) auf dem kapitolinischen Hügel abgeleitet, wo die Freistätte für alle Landesflüchtigen eröffnet ward.[21])

Jeder der drei Stämme hatte einen Vorsteher (**tribunus**), der zugleich Anführer der von der Tribus gestellten Mannschaft war.[22]) Der dreitheiligen Stammverschiedenheit entsprach die Eintheilung der Landmark, welche auch drei Theile bildete, so daß jeder einzelnen Tribus ihre bestimmte Flur angewiesen war. Jeder Stamm war wieder in zehn Curien (Kirchspiele) zerfällt, deren Vorsteher Curionen hießen. Auch diese Eintheilung war theils eine örtliche, theils hatte sie politische Bedeutung, und beruhte auf gemeinsamer Gottesverehrung. Denn für jede Curie war ein gemeinsamer Altar, Kapelle oder Heiligthum errichtet, wo die Curialen an bestimmten Tagen sich versammelten, ihrer Schutzgottheit Opfer brachten und ein gemeinsames Festmahl hielten, um den Geist der Verbrüderung zu bewahren. Zur Bestreitung der Kosten waren bestimmte Einkünfte angewiesen.

[20]) Varro L. L. V. 55. O. M. Ager Romanus primum divisus in parteis tris, a quo tribus appellata Tatiensium, Ramnium, Lucerum; nominatæ, ut ait Ennius, Tatienses a Tatio, Ramnenses a Romulo, Luceres, ut ait Junius, a Lucumone. Sed omnia hæc vocabula Tusca, ut Volnius, qui tragœdias Tuscas scripsit, dicebat. Cfr. Prop. El. IV. I. 31.

[21]) Festus s. v. *Lucereses.* p. 119. 120. 366. Ed. O. M.

[22]) Varro L. L. V. 81. Tribuni militum, quod terni tribus tribubus Ramnium, Lucerum, Titium olim ad exercitum mittebantur.

Aber jeder Prunk war fern und die größte Einfachheit Gesetz. Da sah man hölzerne Tische, von Rohr geflochtene Körbe, irdenes Geschirr, Schüßeln, Teller, Becher und Kannen; zur Speise diente Gerstenbrod, Opferkuchen und Obst. Als Schutzgöttin wurde die Juno Quiritis verehrt,[23]) welche, wie Quirinus, als Symbol der Vereinigung der beiden Völker zu betrachten ist. Wie denn auch die Namen der Curien von den geraubten sabinischen Mädchen hergeleitet werden.[24]) Als politische Eintheilung umfassen die Curien die Gesammtheit der Quiriten, welche curienweise versammelt, ihre politischen Rechte ausübten, die Beamten wählten, Gesetze beriethen, und über Krieg und Frieden Beschlüsse faßten.[25]) Jede Curie war wiederum in zehn Decurien getheilt, welche der Inbegriff eines oder mehrerer Geschlechter waren und ebenfalls ihre besondern Vorsteher, Decurionen, hatten. Diese Geschlechter begriffen ursprünglich Alle, welche auf einen gemeinsamen Stammvater zurückge-

[23]) Dion. II. 21. 23. Fest. s. v. Curia Curitim. Dion. II. 50. *Εν ἁπάσαις δε ταῖς κουρίαις Ἡρᾳ τραπέζας ἔθετο, Κουριτίᾳ λεγομένῃ.* Fest. p. 254. Ed. O. M. Quirites autem dicti post fœdus a Romulo et Tatio percussum, communionem et societatem populi factam iudicant. So führen Quiris, Curitis, Curia auf einen gemeinsamen Stamm zurück. Die Ansicht, daß sowohl Tribus als Curien auf die Vereinigung mit den Sabinern sich bezogen, hat besonders Cicero (de Rep. Lib. II. 8.) mit bestimmten Worten ausgedrückt: Quanquam cum Tatio in regium consilium delegerat principes, qui appellati sunt propter caritatem patres, populumque et suo et Tati nomine et Lucumonis, qui Romuli socius in Latino prœlio occiderat, in tribus tris curiasque triginta descripserat, quas curias earum nominibus nuncupavit, quæ ex Sabinis virginibus raptæ postea fuerunt oratrices pacis et fœderis, sed quanquam ea Tatio sic erant descripta vivo, tamen eo interfecto multo etiam magis Romulus patrum auctoritate consilioque regnavit.

[24]) Dion. II. 47. Namentlich sollten die Sabinerinnen, welche den Frieden zwischen den beiden Völkern vermittelten, dadurch geehrt worden sein, welche Ansicht indessen von Varro bestritten wurde.

[25]) Dion. II. 14.

führt wurden, und bestand daher wiederum aus mehrern Familien. Wie nun die Glieder der Familien durch die engsten Bande vereinigt sind, welches bei den Römern durch Familiengerichte, gemeinsame Opfer (**familiaria sacra**), durch Liebesmahle (**charistia**), durch gemeinsame Erinnerungsfeste an die Abgeschiedenen sich kund gethan, so sollten auch die Geschlechtsgenossen (**gentiles**) sich befreundet bleiben und die Erinnerung an die gemeinsame Abstammung erhalten, überhaupt als ein Ganzes sich begreifen. Daher auch sie gemeinsame Opfer (**sacra gentilitia**) hatten, zu deren Mitfeier alle verpflichtet waren, wie auch zu den Beiträgen, woraus die Kosten bestritten wurden. [26])

Dieses religiöse Band ward durch gegenseitige Rechte und Pflichten noch mehr befestigt. Denn nicht nur bestand ein gegenseitiges Erbrecht unter den Geschlechtsgenossen, wenn einer ohne leibliche Nachkommenschaft gestorben war, sondern es lastete auch eine gegenseitige Verpflichtung zur Vormundschaft auf den Gentilen. Ja, wir vernehmen, daß noch späterhin sämmtliche Mitglieder des Geschlechts der Aelier, sechszehn an der Zahl, mit Weib und Kind zusammen in einem Hause, als ihrem ge-

[26]) Cic. Top. 6. Gentiles sunt, qui inter se eodem nomine sunt, quorum majorum nemo servitutem servivit. Fest. p. 94. Gentilis dicitur et ex eodem genere ortus et is, qui simili nomine appellatur, ut ait Cincius: gentiles sunt qui meo nomine appellantur. Varro L. L. VIII. 4. Ut in hominibus quædam sunt agnationes ac gentilitates, sic in verbis: ut enim ab Aemilio homines orti Aemilii ac gentiles, sic ab Aemilii nomine declinatæ voces in gentilitate nominali; ab eo enim, quod est impositum recto casu *Aemilius*, orta Aemilii, Aemilium, Aemilios, Aemiliorum; et sic reliqua, eiusdem quæ sunt stirpis. Die abweichende Ansicht von Niebuhr, R. G. I. S. 326. 2te Ausgabe, welcher den Begriff der Verwandtschaft ausschließt, weil er in der Definition des Q. Scävola nicht ausdrücklich bemerkt ist, (natürlich weil in der spätern Zeit er der Natur der Sache nach nicht mehr festgehalten werden konnte), hat Göttling widerlegt: Geschichte der römischen Staatsverfassung S. 65. Außerdem ist noch zu vergleichen Liv. V. 25. XLI. 15. Gell. XVI. 4. Macrob. Saturn. I. 16. Dion. II. 21.

meinsamen Eigenthum, gewohnt.[27]) Aber im Innern jedes einzelnen Hauses ist der Wille des Familienhauptes (**pater familias**) Gesetz. Denn aus Gehorsam und Zucht im Hause erwächst die Kraft des Staats. Daher waren die Kinder ganz in der Gewalt des Vaters, der sie aussetzen, verkaufen, tödten konnte und ein unbedingtes Herrscheramt in seinem Hause übte.[28])

Es bestand aber die Gesammtheit der Bevölkerung aus einem kriegerischen und priesterlichen Adel (**patricii**) und seinen Leuten (**clientes**). Wenn ursprünglich höhere Weisheit und Heldenmuth, Mißbrauch der Gewalt und hergebrachte Sitte den Einzelnen über die rohe und hülflose Maße erhoben, so hat in Rom der Adel seine Hoheit vorzüglich auf religiöse Ueberlieferung begründet. Wie der König, als Vertrauter der Gottheit, Gewalt auf Erden übt, so sind die von ihm nach göttlichem Rathschluß Berufenen die Träger der Weihen und Offenbarungen, durch welche die Gnade und der Schutz der Himmlischen dem Volke gesichert wird. Ihnen ist das Land gegeben, ihren Händen ist die Leitung des gemeinen Wesens anvertraut, weil nur sie die geheime Wissenschaft besitzen, welche die Gedanken der Gottheit verstehen, ihre Mahnungen deuten, ihren Willen vollstrecken lehrt. Der Glaube ist es, der sie scheidet von der Menge, der sie mit einer höhern Würde umgiebt, der ihnen Kraft und Ansehen verleiht. So erscheinen sie in angestammter Hoheit, im Besitz einer unbestrittenen Gewalt, die nur der Frevel ihnen entreißen kann. Sie üben das Priesteramt, sie sitzen in Rath und zu Gericht, sie führen das Regiment über das ihnen ergebene Volk, sie führen ihre Getreuen in die Schlacht. Das den edlen Geschlechtern untergeordnete Volk mag mit ihnen vereinigt in den Curien ein beschränktes Stimmrecht üben und in der Schlacht ihre Gefahren theilen, aber sie gehören dem gemeinen Wesen nur durch Vermittelung ihrer Herren an. Sie bauen das Feld, hüten die Heerden und gewinnen durch

27) Plut. V. Aemil. c. 5.

28) Dion. II. 27.

ihrer Hände Arbeit ihren Unterhalt. Damit aber diese Scheidung in ihrer ganzen Strenge sich behaupte, sind beide Stände durch das Band der Treue und Hülfleistung und durch gegenseitige Rechte und Pflichten mit einander vereinigt und verknüpft. Die Patricier sollten ihren Angehörigen das Recht auslegen, von welchem diese keine Kenntniß hatten, sollten dieselben vor Gericht vertreten und in allen Verhältnissen Vatersorge für sie üben. Daher der Patricier **patronus** (Schirmherr), seine Hausfrau **matrona** hieß. Die Angehörigen erhielten von ihrem Herrn zwei Jucharten Landes zu ihrem Unterhalte angewiesen, ihr Vieh weidete auf den Triften des herrschaftlichen Guts. Dafür waren diese ihren Herren in Zucht und Ordnung zugethan und unterstützten sie in allen Dingen, wo es nöthig schien. Sie steuerten zur Ausstattung ihrer Töchter, zum Lösegeld, um Kriegsgefangene zu befreien, zu gerichtlichen Bußen und um die Kosten von Ehrenämtern zu bestreiten. Daß ein Klient seinen Herrn angeklagt, Zeugniß wider ihn abgelegt, gegen ihn gestimmt und mit seinen Feinden es gehalten, war unerhört, so wenig als je der Patron der Widersacher seiner Angehörigen gewesen wäre. Denn wenn irgend einer diese Verpflichtungen verletzte, oder der Sitte und dem Herkommen nicht in allen Stücken nachgekommen war, der ward als Hochverräther angesehen, sein Leben war verwirkt, und sein Haupt den Göttern der Unterwelt geweiht, so daß ihn jeder ungestraft ermorden konnte. Die Klientel war für die Patricier die Quelle des Einflusses und der Macht; daher ihr eifriges Bemühen, die von den Vorfahren überkommenen zu wahren und zu erhalten, während die Klienten darin Befriedigung fanden, ihren Schirmherrn mächtig und einflußreich zu sehen. Auch auf Bundesgenossen, Pflanzstädte und besiegte Völker ward dieß Verhältniß ausgedehnt, so daß die gleichen Bande alle Theile der Bevölkerung umfaßten. [29])

Waren nun die Verhältnisse der gesammten Bevölkerung

[29]) Dion. II. 8—10.

bis in das Innere des Hauses durch Herkommen, Sitte und Gesetz festgestellt, so war nicht minder die äußere Ordnung und die Leitung des ganzen Staats nach einfachen und bestimmten Grundsätzen geordnet. An der Spitze des Staates steht der König, welcher als Stellvertreter des höchsten Gottes, den durch Gebete, Gelübde und Zeichen geoffenbarten Willen der Himmlischen vollstreckt, Recht, Ordnung, Sitte und Gesetz aufrecht hält, die Streitigkeiten der Bürger selber oder durch Bevollmächtigte schlichtet, und wie im Frieden Leiter und Lenker seines Volks, so im Kriege Führer und Feldherr ist. Ihm zur Seite steht der hohe Rath (**senatus**), welcher über Alles, was der König an ihn bringt, klug und besonnen sich berieth. Die ursprüngliche Zahl wird auf hundert Mitglieder, nach der Vereinigung mit den Sabinern auf zweihundert angegeben. Da die Zahl der Stämme (**tribus**), Curien und Decurien folgerichtig vielmehr dreihundert zu erfordern scheint, so ist eine allgemeine Vertretung der Decurien die Absicht des Gesetzgebers nicht gewesen, oder der dritte Stand hat aus uns unbekannten Gründen ein minderes Recht beseßen, eine Ansicht, für welche auch Anderes zu sprechen scheint, wovon bei den priesterlichen Aemtern zu reden ist. Der Rath also, **senatus** nach Alter und Erfahrung, **patres** (Väter) von seinem Verhältniß zur Bürgerschaft genannt, steht dem König mit Rath und That zur Seite, damit durch seine Einsicht die Schicksale des Volks geleitet werden. Aber die Wahl der Beamten, die Bestätigung der Gesetze, die Entscheidung über Krieg und Frieden kommt der gesammten Bürgerschaft zu, welche nach Curien versammelt, ihre Stimme giebt, doch so, daß ihre Beschlüsse noch der Bestätigung des Rathes unterliegen, indem die Theilnahme an den Staatsgeschäften weder dem Volke entzogen, noch übermäßige Gewalt ihm zugestanden ward. [30])

[30]) Cic. de Rep. II. 12. Ille Romuli senatus, qui constabat ex optimatibus, quibus rex tantum tribuisset, ut eos patres vellet nominari patriciosque eorum liberos. Dion. II. 14. Die Wahlart der

Aber die oberste Leitung des ganzen Gemeinwesens stand bei den Göttern. Das war der Glaube des Volks, das war durch die ganze Form der Staatsverwaltung ausgeprägt. Nach dem ewigen Rathschluß der Götter war Romulus zum Herrscher des Landes bestellt worden, mit Anrufung der Götter ward jede öffentliche Handlung begonnen, ohne den Segen der Götter ist kein Gedeihen. Darum hatte Romulus aus jeder Tribus einen Weissager oder Zeichendeuter (augur) sich zugesellt, welche für jedes öffentliche Unternehmen den Beistand der Götter erflehen sollten.[31]) Auch die Priester und Gehülfen sollten nach der Wahl durch die Curien von den Augures bestätigt werden. Ueberdieß wird die Verehrung einer Anzahl Gottheiten auf Romulus und Tatius als Gründer bezogen, wiewohl Varro für die ersten hundertdreißig Jahre nach Roms Gründung das Vorhandensein von Götterbildern in Abrede stellt.[32]) Indessen ist der

Senatoren, welche Dion. II. 12. beschreibt, scheint, wenn auch in anderer Beziehung in italischen Sitten begründet, und ganz dem Gesetze der Cooptation angemessen, vielleicht doch nur eine Erklärung der ursprünglichen Zahl von hundert Mitgliedern zu sein. Romulus selbst hätte nämlich zuerst den Tauglichsten gewählt, und diesem aufgetragen drei aus jeder Tribus zu wählen, und ebenso auch den dreißig Curien je drei zu bezeichnen, welche dann zusammen die Zahl 100 gebildet. Livius I. 8. sagt uns: Centum erant senatores, sive quia is numerus satis erat, sive quia soli centum erant, qui creari patres possent. Hinsichtlich der Vermehrung des Senats berichtet Dionysius II. 47., daß Romulus und Tatius beschlossen, die Zahl der Patricier zu verdoppeln, aus welcher dann die Curien hundert bezeichnet hätten, welche in den Senat gewählt wurden durch die Könige. Dann fügt er hinzu: *περὶ μὲν τούτων ὀλίγου δεῖν πάντες οἱ συγγράφαντες τὰς Ρωμαϊκὰς ἱστορίας συμπεφωνήκασιν.*

[31]) Cic. de Rep. II. 9. Auspiciis plurimum obsecutus est Romulus. Num et, quod principium fuit reipublicæ, urbem condidit auspicato et omnibus publicis rebus instituendis, qui sibi essent in auspiciis, ex singulis tribubus singulos cooptavit augures. Dion. II. 22. nennt dafür drei haruspices.

[32]) Plut. Numa. c. 8. *οὐδ᾽ ἦν παρ᾽ αὐτοῖς οὔτε γραπτὸν, οὔτε πλασ-*

Polytheismus nicht nothwendig an Bilderdienst geknüpft, wenn dieser schon zur schärfern Ausprägung der Individualität mitgewirkt hat. So haben wir keinen hinlänglichen Grund zu zweifeln, daß Romulus dem Janus, Jupiter, Mars, Picus, Faunus, Tiberinus, Hercules Altäre errichtet habe, wenn auch der Dienst mehrerer derselben weit älter war. Dagegen sollen durch Tatius, Saturnus, Ops, Sol, Luna, Vulcanus, Lux und selbst die Cloacina als Gegenstände der Verehrung bezeichnet worden sein. Es ist schwer, wo nicht unmöglich, für jede einzelne Gottheit die ursprüngliche Anschauung zu gewinnen, und wir müssen uns mit der allgemeinen Einsicht begnügen, daß die Römer alles in den Bereich göttlicher Verehrung hineingezogen haben, welches auf irgend eine Weise eine Offenbarung göttlicher Macht darzustellen schien. Daher es auch nicht befremden kann, wenn Dionysius [33]) mit der Angabe des Augustinus nicht übereinstimmt, und statt der Lux die Vesta, und außerdem noch die Artemis, erwähnt, um so mehr, als er die Bemerkung hinzufügt, daß andere in griechischer Sprache nicht ausgedrückt werden könnten. [34])

τὸν εἶδος θεοῦ πρότερον ἀλλ' ἑνέκατὸν ἑβδομήκοντα τοῖς πρώτοις ἔτεσι ναοὺς μὲν οἰκοδομούμενοι καὶ καλιάδας ἱερὰς ἱστῶντες, ἄγαλμα δ' οὐδὲν ἔμμορφον ποιούμενοι διετέλουν.

[33]) Dion. II. 50.

[34]) Dion. II. 50. med. *καὶ ἄλλοις θεοῖς ὧν χαλεπὸν ἐξειπεῖν Ἑλλάδι γλώττῃ τὰ ὀνόματα.* Die Juno Quiritis als Gegenstand der Verehrung in den Curien ist schon oben genannt.

Numa Pompilius.

Mit Romulus Tode trat eine neue Stufe der Entwickelung in der Verfassung des römischen Volkes ein. Sei es, daß Romulus keine männlichen Leibeserben hinterließ, sei es, daß der Gedanke eines Erbreiches überhaupt dem Zeitalter ferne lag, es erhoben sich unmittelbar nach dem Tode des Königs Streitigkeiten über den erledigten Thron, und diese führten zum Wahlreich. Der romulische Senat,[2]) die hundert Glieder aus dem Stamm der Ramnes, machten den Anspruch, die königliche Würde als ein Anrecht ihres Standes in Besitz zu nehmen. Dagegen die Sabiner, welche nach dem Tode des Tatius geduldig die Alleinherrschaft des Romulus ertragen hatten, jetzt um so mehr sich für berechtigt hielten, besondere Berücksichtigung ihres Volkes zu verlangen. Um der aus dieser Verschiedenheit der Ansprüche entstehenden Verwirrung zu begegnen, ward fol-

[1]) So Cicero de rep. II. 12. Quum ille Romuli senatus, qui constabat ex optimatibus, quibus ipse rex tantum tribuisset, ut eos patres vellet nominari, patriciosque eorum liberos, tentaret post Romuli excessum, ut ipse gereret sine rege rempublicam etc. Plut. Numa 2. sagt: Ἔταξαν οἱ πατρίκιοι, πεντήκοντα καὶ ἑκατὸν ὄντων αὐτῶν Dion. II. 57. τῶν πατρικίων οἱ καταγραφέντες εἰς τὴν βουλὴν ὑπὸ Ῥωμύλου, διακόσιοι τὸν ἀριθμὸν ὄντες, ὥσπερ ἔφην. Livius spricht unbestimmt von Patres, Romani veteres, Centum patres. Cicero redet ohne Zweifel am bestimmtesten und am genauesten; denn den Widerstreit zwischen den Altbürgern und den Sabinern erkennen alle an. Wie denn überhaupt diejenigen, welche geringschätzig von Ciceros Kenntniß der ältern römischen Geschichte reden, in einer bedeutenden Selbsttäuschung sich befinden möchten.

gender Ausweg ergriffen: Die hundert Väter des romulischen Senats wurden in zehn Decaden eingetheilt, deren jede fünf Tage die höchste Gewalt bekleidete, indem einer mit allen Abzeichen der königlichen Würde geschmückt, die Herrschaft übte.[2]) Unter diesem beständigem Wechsel der Regenten verfloß ein Jahr, das Zwischenreich (**interregnum**) genannt. Aber dem Volke gefiel dieser Zustand nicht. Die Vielherrschaft erschien ihm weit drückender, als eines Königs unbeschränkte Macht. Die Väter, welche diese Stimmung der Gemüther erkannt hatten, um dem Ausbruch des Unwillens zuvor zu kommen, überließen die Wahl des Königs der Gemeinde und behielten sich selbst das Recht der Bestätigung vor. Dieß erklärte der Zwischenkönig dem versammelten Volk, welches seinerseits, um nicht weniger Vertrauen zu beweisen, dem Senat das Recht des Vorschlags zugestand. Worauf die römische und sabinische Parthei sich dahin verständigten, daß die Stellvertreter des einen Stammes die Wahl treffen, dagegen der Gewählte dem andern Stamme angehören sollte. Dies gefiel. Die Wahl ward von den Sabinern den Römern überlassen, und diese wählten einen Sabiner, den Numa Pompilius.[3])

Dieser Mann, am gleichen Tage, an welchem Rom gegründet worden war, geboren, war der Schwiegersohn des Königs Tatius, und der jüngste von vier Söhnen des Pomponius, eines angesehenen Mannes zu Cures im Sabinerlande. Mehr noch, als Abstammung und Geburt, was für die Römer nicht ohne Bedeutung war, hatte der Ruf der Gerechtigkeit und Frömmigkeit ihn empfohlen, wodurch er weit und breit im Lande gefeiert war. Wiewohl durch seine Verheirathung dem Throne nahe stehend, hatte er seinen stillen Wohnort in Cures nicht verlassen wollen, sondern, im Gegentheil nach dem Tode seiner Gattin noch mehr die Einsamkeit gesucht. Tag und Nacht sah

[2]) Liv. I. 17. Dion. II. 57. abweichend Plut. N. 2. Zonar. VII. 5.

[3]) Vergl. über Numa Cic. de rep. II. 12—16. Liv. I. 18—21. Dion. II. 57—76. Plut. V. N.

man ihn Haine und Wälder durchstreifen, mit der Betrachtung der Natur und seiner selbst beschäftigt. Besonders mochte er gerne im Thal von Aricia verweilen, wo im dunkeln Walde ein klarer Quell und ein spiegelheller See in heimlicher Stille den Wanderer lockt.[3]) Das war das Reich der Egeria, der den Musen befreundeten Göttin. Sie hatte den frommen Mann bemerkt und ihm ihre Gunst zugewandt; sie unterrichtete ihn in den göttlichen Geheimnissen, sie leitete ihn durch ihren Rath, und offenbarte ihm die Kunst, selbst die Götter seinem Willen dienstbar zu machen. Dadurch wuchs die Bewunderung des Volks; Alles, was Numa sagte und that, war mit dem Reiz des Wunderbaren umhüllt und schien die Weihe des Göttlichen zu tragen. Daher als Numa's Name im römischen Senat genannt wurde, verstummte alle Widerrede und es wurde alsbald eine Gesandtschaft nach Cures abgeordnet, an deren Spitze Julius Proculus, als Bote des romulischen Senats, und Volesus, aus der Mitte der Sabiner, standen. Sie hatten den Auftrag, den Numa einzuladen, den Thron des Romulus zu besteigen. Aber lange fanden ihre Bitten kein Gehör bei dem bescheidenen Mann. Er sei ein Friedensbote und Rom bedürfe eines Kriegsfürsten, der das Schwert zu führen verstehe, erwiederte er den staunenden Gesandten. Doch die Vorstellungen seines Vaters und der lebhafte Wunsch des Sabinervolks, welches seine Bitten mit denen der Gesandten vereinigte, weil es in seiner Wahl ein Pfand des Friedens und der Eintracht sah, bestimmten ihn endlich dem Rufe zu folgen und er zog nach Rom. Hier empfing ihn der Senat, die Bürgerschaft, die ganze Bevölkerung mit freudigem Zuruf und Frohlocken. Sogleich versammelte der Zwischenkönig Spurius Vettius die Gemeinde und einstimmig ward Numa zum Nachfolger des Romulus ernannt und die Abzeichen der königlichen Würde ihm überbracht.

Aber diese weigerte er sich anzunehmen, wenn nicht vorher die Götter ihre Zustimmung zu seiner Wahl gegeben hätten.

[3]) **Strabo V. 4. p. 388. Tauchn.**

Und so bestieg er den Tarpejischen Fels und setzte sich, das Antlitz gegen Mittag hingewendet, auf einen Stein. Zu seiner Linken nahm der Augur seinen Platz, das Haupt verhüllt und den Krummstab (lituus), der keine Knoten haben durfte, in der rechten Hand. Dann richtete er seinen Blick auf die Stadt und die Landschaft, sprach ein Gebet zu den Göttern, bezeichnete die Gegenden vom Aufgang bis zum Niedergang, die rechte Seite gegen Mittag, die linke gegen Mitternacht. Darauf faßte er einen Punkt ins Auge, sich selber gegenüber, soweit die Blicke tragen mochten, nahm den Krummstab in die linke Hand, legte die Rechte auf das Haupt des Königs und betete also: „Vater Jupiter, wenn es dein Wille ist, daß dieser Numa Pompilius, dessen Haupt ich halte, König der Römer sei, so mögest du dieß durch Zeichen offenbaren, innerhalb der Grenzen, die ich gezogen habe.“ Dann nannte er die Auspicien, die er gesendet haben wollte, und als er sie erblickt, erklärte er den Numa durch der Götter Ausspruch für geweiht, legte ihm den Königsmantel um und führte ihn von der Burg auf den Markt herab. Das Volk, das mit stummem Schweigen der göttlichen Zeichen gewartet hatte, empfing den Herrscher mit den Aeußerungen maßloser Freude, und als Numa noch einmal aus freiem Antriebe in eigener Person seine Wahl und die Befugnisse der königlichen Gewalt vor der Gemeinde zur Abstimmung brachte, ward er als Herrscher des vereinigten Volkes der Römer und Quiriten mit stürmischen Beifall anerkannt. — Der König an die Spitze eines Volkes gestellt, welches durch Waffengewalt seine Stellung in der Mitte kriegerischer Stämme errungen hatte, und aus verschiedenartigen Bestandtheilen erwachsen, unter beständigen Kämpfen gegen Außen noch nicht zur innern Eintracht und Festigkeit gelangt war, erkannte die Nothwendigkeit, den wilden, unbändigen Sinn des Volkes durch Gesetz und Recht zu zügeln und durch die Macht des Glaubens zu bezwingen. Um nun zuerst den trutzigen Sinn des Volkes von der Lust am kriegerischen Abentheuer auf die Geschäfte des Friedens hinzulenken, ließ er alles Land ausmessen, welches Ro-

mulus durch Waffengewalt erobert hatte, und die Besitzungen der Einzelnen durch Grenzsteine bezeichnen; was übrig blieb als herrenloses Gut, das vertheilte er unter die ärmern Bürger, damit die Liebe zum Eigenthum den Sinn für Ordnung und Gesetzlichkeit erwecke. Darauf vereinigte er die Umwohnenden in Bezirke, Ortschaften, Gemeinden, über welche er Vorsteher und Grenzhüter setzte; wie er dann oft selber die Fluren durchwanderte, den fleißigen Landmann lobte, den trägen schalt und zu vermehrter Thätigkeit ermahnte. Nicht minder wichtig schien es ihm, die Spaltung der Gemüther unter den verschiedenen Theilen der Bevölkerung zu entfernen und die Stammunterschiede auszugleichen, wodurch eine Menge Reibungen und Streitigkeiten entstanden. Zuerst nun wird die Erbauung des Janustempels am Fuß des Argiletum auf die Versöhnung der beiden Elemente des römischen Volkes bezogen; es sollte des Gottes Doppelangesicht die Verbindung beider Stämme zu einem Ganzen klar bezeichnen, wenn gleich Andere in dem Aufbau dieses Tempels mehr die Begründung eines dauerhaften Friedens finden wollen.[4]) Da aber die Vereinigung in den Curien und im Senat als ungenügend erschien, schuf er neue Kreise der Verbrüderung, indem er die Genossen der gleichen Gewerbe und Handthierungen in Zünfte (**Collegia**) vereinigte, diese unter den Schutz der Götter stellte und durch gemeinsame Feste und Opfer einander näher brachte. So hat er die Zünfte der Flötenspieler, der Goldarbeiter, der Zimmerleute, der Färber, der Schuster, der Gerber, der Schmiede, der Töpfer gebildet, und alle übrigen Handwerker ebenfalls in ein Ganzes vereinigt, und daraus die neunte Zunft gemacht. Damit aber in all diesen Verbindungen und geselligen Beziehungen mehr und mehr der Sinn für Gesetzlichkeit und Achtung des Eigenthums sich

[4]) Serv. ad Aen. I. 291. Liv. I. 20. Plutarch V. N. 20. Serv. ad Aen. XII. 198. Namque, postquam Romulus et Titus Tatius in fœdera convenerant, Jano simulacrum duplicis frontis effectum est, quasi ad imaginem duorum populorum.

geltend mache, hat er die Verehrung zweier Gottheiten angeordnet, welche als Beschützer der öffentlichen Sicherheit und des Vertrauens heilig gehalten werden sollten, die Verehrung des Grenzgottes (**Terminus**) und der Treue (**Fides**). Nicht nur werden die Grenzsteine für heilig und unverletzlich angesehen, und alljährlich durch feierliche Umzüge und Opfer (**Terminalia**) neu geweiht, sondern jeder, der einen Grenzstein versetzen würde, sollte verflucht sein, und ungestraft von jeglichem getödtet werden können. Die Heilighaltung der Verträge und des gegebenen Wortes ward an die Verehrung der Treue (**Fides**) angeknüpft. Sie sollte als unsichtbare Macht alle Rechts-Verhältnisse der Bürger beherrschen, und Redlichkeit als Grundlage des öffentlichen Lebens verbürgen. Bei ihr war der höchste Schwur, und Treue war der Stolz des römischen Volks. Es ist aber recht eigentlich der Grundgedanke des Gesetzgebers gewesen, den Sinn des Volks in allen Einrichtungen auf die Gottheit hinzulenken, daß es in ihr die allwaltende Fürsorge erkenne, welche überall das Gute schirmt und das Böse straft. Daher hat er nicht nur Altäre und Tempel gebaut, Feste und Opfer gegründet, Priester bestellt und ihre Verrichtungen geordnet, sondern in allen Lebensverhältnissen hat er die Götter als mitwirkend anerkannt, und jene unter ihren Schutz gestellt, damit niemals das Volk vergessen sollte, daß die göttliche Huld und Gnade allein den Segen und das Gedeihen bringe. Dabei war der Gottesdienst nicht mit Prunk umgeben; er war im Gegentheil sehr einfach und unblutig die meisten Opfer, aber eine Menge Reinigungen, Waschungen, Sühnungen, Verrichtungen alter Art wiesen die Bürger darauf hin, daß ihr ganzes Leben im Dienst der Gottheit stehe; und daß nur die strenge Beobachtung dieser Pflichten ihm die sichere Gewähr für alles Gelingen gebe. Zuerst nun entließ er die Leibwache der dreihundert Celeres, mit welcher sich Romulus zu seinem Schutze umgeben hatte, weil er seine Herrschaft nicht auf Schrecken, sondern auf das Vertrauen der Bürgerschaft gegründet wissen wollte. Zugleich aber um das Volk des Romulus zu versöhnen, bestätigte er

dessen göttliche Verehrung als Quirinus, indem er, wie für den Dienst des Jupiter und des Mars eigene Priester (**flamines**) geordnet waren, auch für den Romulus einen solchen aufstellte, welche den Namen **flamen Quirinalis** trug, von der eigenthümlichen Art der Kopfbedeckung, der ihn, wie die beiden andern unterschied.[5]) Vorzüglich aber hat er den uralten Dienst der Vesta in seiner ursprünglichen Reinheit wieder hergestellt, in der Mitte zwischen Kapitol und Palatin auf dem Markte einen Tempel aufgebaut, vier Jungfrauen zur Besorgung des Gottesdienstes auserwählt, und alle Gebräuche aufs genaueste bestimmt. Die Priesterinnen legten das Gelübde der Keuschheit ab, und mußten sich dreißig Jahre dem Dienst der Gottheit widmen. Zehn Jahre dauerte die Lehrzeit, zehn Jahre übten sie den Dienst, und zehn andere Jahre unterrichteten sie die Novizen. Nach dieser Zeit konnten sie ihrer Pflichten entbunden werden, wiewohl die Meisten ihr ganzes Leben das Priesterthum bekleideten. Denn sie genossen große Ehre und Auszeichnung, hatten mancherlei Vorrechte, waren Vorsteherinnen des Tempels und wurden auf Staatskosten unterhalten. Aber ihr Dienst war strenge, und selbst kleine Vergehungen wurden mit Ruthenstreichen von dem Oberpriester gestraft. Eine Hauptverpflichtung war das heilige Feuer auf dem Altar der Vesta beständig zu unterhalten, dessen Erlöschen den Untergang des Staates zu verkünden schien. Nicht weniger bindend war das Gelübde der Jungfrauschaft. Diejenigen, welche sich der Verletzung desselben schuldig gemacht, erwartete der schmachvollste Tod. Sie wurden gefesselt, verhüllt, mit verschlossenem Munde, unter dem Wehklagen der begleitenden Verwandten auf einer Bahre durch die Stadt getragen, und am collinischen Thore rechts von der Straße in ein unterirdisches Gewölbe hinabgesenkt. An dieser Stelle lösten die Schergen die Fesseln, der Oberpriester erhebt die Hände zu den Göttern, spricht ein Ge-

[5]) Dion. II. 63. Plutarch V. N. c. 7. Liv. I. 20. Cic. de Rep. II. 19. Augustin de Civ. Dei II. 15. Varro L. L. V. 15. 25.

det und führt die Verhüllte die Stiege hinab, die in ein dunkeles Gemach führt, wo ein Bett, eine Lampe, ein wenig Brod, Wasser, Milch und Oel für ihren Gebrauch bereitet sind, damit keine Sühne auf dem Volke laste, als ob es eine Priesterin der Gottheit durch Hungertod gemordet. Das ist ein Tag der Trauer für die ganze Stadt; ein dumpfer Schrecken geht durch das Volk, und der Tod in seiner furchtbarsten Gestalt erfüllt mit Schauder und Betäubung die Gemüther.[6])

Wenn in der Vesta die Beschützerin des Herdes und die heilige Hüterin der Eintracht und allgemeiner Wohlfahrt verehrt wurde, wie denn auch in ihrem Tempel das Palladium aufbewahrt zu werden pflegte, so ward die Priesterschaft der Salier errichtet, um die Erhaltung der ewigen Stadt und die Herrschaft dem Volke zu verbürgen. Es war im achten Jahre der Regierung Numas, als eine Seuche in Italien wüthete und auch in der Stadt große Verheerungen anrichtete. Der König in tiefer Trauer, hatte sich in die Einsamkeit begeben, und den schattigen Hain vor dem kapenischen Thore aufgesucht, wo er in ernster Feier der Natur sich der Gottheit näher fühlte. Da saß er gedankenvoll am lebendigen Quell in einer kühlen Grotte, und plötzlich that sich der Himmel auf, drei feurige Blitze fuhren durch die heitere Luft, ein dreifacher Donner folgte, und von den Lüften sanft getragen, senkte sich langsam ein eiserner Schild herab, und blieb zu den Füßen des Königs liegen. Noch war er in tiefes Staunen über die wunderbare Erscheinung versunken, als ihm die befreundete Göttin erschien und ihn belehrte, dieß Zeichen sei geschehen zum Heil der Stadt. Der Schild sei ein Unterpfand des göttlichen Schutzes und der Herrschaft; daher solle er ihn sorgfältig bewahren, und mit gewissenhafter Treue dafür sorgen, daß er nie den Römern entfremdet werden könne. Diese Stelle aber solle er den Camenen weihen, die ihm öfters hier erscheinen würden. Aus dem Quelle aber sollten die Vestalinnen das Wasser schöpfen,

[6]) Plut. V. N. c. 10. Liv. I. 20. Dion. II. 67.

so oft sie den Tempel reinigen wollten, oder Weihwasser nöthig hätten. Der König gehorchte ihrem Winke und alsbald ließ die Wuth der Krankheit nach. Darauf ließ er die geschicktesten Werkmeister der Stadt zusammen kommen, und fragte bei ihnen an, wer es übernehmen wolle, elf gleiche Schilde zu verfertigen mit solcher Kunst, daß keiner von dem andern unterschieden werden könnte. Keiner hatte solche Zuversicht, bis ein alter Waffenschmidt, **Veturius Mamurius**, herantrat und erklärte, er wolle es vollbringen. Und es gelang ihm dergestalt, daß selbst der König die Einzelnen nicht mehr unterscheiden konnte. Es waren aber diese Schilde von länglich runder Form, mit kreisförmigen Ausschnitten auf den Seiten, und werden daher **ancilia** genannt. Sie werden im Tempel der Vesta, später in dem Heiligthum des Mars auf dem Palatinus aufbewahrt und einmal jährlich im Monat März im festlichen Aufzuge durch die Stadt getragen. Dazu hatte er zwölf der schönsten und kräftigsten Jünglinge ausgewählt, welche an dem bestimmten Tage im bunten Leibrock, mit einem ehernen Gürtel und einem Purpurmantel geschmückt, das Schwert an der Seite, das Haupt mit einem kegelförmigen Helm bedeckt, mit der Linken das Schild, in der Rechten die Lanze schwingend, unter Absingen der heiligen Lieder **axamenta** oder **assamenta** und dem Schalle der Flöten die Straßen der Stadt durchzogen, Waffentänze aufführten, und bald zusammen, bald in Halbchören mit allerlei künstlichen Wendungen und Verschlingungen im Takte sich bewegten.[7]) Diese Festlichkeiten wurden zu Ehren des Mars Gradivus angestellt, den man früher eben sowohl als Wachsthum förderndem Gott, denn als Vorsteher des Kriegs verehrte. Einen mehr kriegerischen Charakter scheinen die spätern **Salii Agonales** oder **Collini** gehabt zu haben, deren Opferstelle auf dem quirinalischen Hügel war; eine Stiftung des Tullus Ho-

[7]) Plutarch V. N. c. 13. Dion. II. 70. 71. Ovid. Fast. III. 355—398.

stilius zu Folge einer Pest,[8]) oder mitten in den Gefahren der Schlacht gelobt.

Ein anderes Priester-Collegium, dessen Einführung ebenfalls auf Numa bezogen wird, wiewohl Livius dasselbe seinem Enkel Ancus Martius zugeschrieben hat,[9]) waren die Fetialen, Friedensrichter, wie man ihre Bedeutung fassen könnte, ein Collegium von zwanzig Männern auf Lebenszeit gewählt. Nicht blos der Friedenszustand sollte geordnet und geregelt sein, auch die Kriegsführung sollte unter das Gesetz gestellt werden, damit zu diesem äußersten Gewaltmittel erst geschritten würde, wenn alle Bemühungen, den Frieden zu erhalten, gescheitert wären. Das Verfahren, das dabei beobachtet wurde, war folgender Art. Wenn ein Volk gegen das andere gefrevelt hatte, so kam ein Bote des beleidigten Theils, eigends dazu erwählt und kenntlich durch sein Gewand, wie durch die heilige Inful, die sein Haupt umgab, an die feindliche Grenze und sprach: „höre Jupiter, höret ihr Grenzen, es höre das Recht. Ich komme als öffentlicher Bote des römischen Volks. Ich komme in frommer und gerechter Absicht als Gesandter, und man darf meinen Worten Glauben schenken.“ Dann führt er die Forderungen aus, die er an das fremde Volk stellt, und nimmt den Jupiter zu Zeugen und spricht eine Verwünschung über sich selber aus: „wenn ich gegen Gerechtigkeit und Frömmigkeit die Auslieferung dieser Menschen und Gegenstände für das römische Volk verlange, so will ich nie wieder meines Vaterlandes theilhaftig sein.“ Dieß spricht er beim Ueberschreiten der Grenzen, dieß zu dem erst Begegnenden, dieß wenn er ins Thor kömmt, dieß wenn er den Markt betritt. Werden die Schuldigen nicht ausgeliefert, und die Wiedererstattung des Geraubten verweigert,

[8]) Dion. III. 22. 32. Liv. I. 27.

[9]) Auch Cicero de Rep. II. 17. Constituitque jus, quo bella indicerentur, quod per se sanctissime inventum sanxit feciali religione, ut omne bellum quod denuntiatum indictumque non esset, id injustum esse atque impium judicaretur.

so kündigt er nach Verlauf von dreißig Tagen, den Krieg mit diesen Worten an: „Höre Jupiter, Juno, Quirinus und ihr Götter im Himmel, auf der Erde und in der Unterwelt, ich nehme Euch zu Zeugen, daß jenes Volk ungerecht sei, und das Recht nicht hält. Aber über diese Dinge werden wir Ältern uns im Vaterland berathen, auf welche Weise wir zu unserm Recht gelangen.“ Darauf wird die Sache vor den Senat gebracht, und wenn die Mehrheit sich entschieden, so begab sich der Fetial aufs Neue an die feindliche Grenze und schleudert einen mit Eisen beschlagenen oder im Feuer gehärteten blutigen Speer, in der Gegenwart von wenigstens drei Zeugen, in das feindliche Gebiet, indem er zugleich in feierlichen Ausdrücken den Feinden den Krieg ankündigt. [10]) Nicht minder waren die Fetialen beim Abschluß von Bündnissen thätig. Dazu wurden zwei bezeichnet, der **verbenarius** und der **pater patratus.** Der erstere ward vom König beauftragt, das heilige Kraut von einer gewissen Stelle auf der Burg zu holen, welches in Rosmarin, Oliven, Lorbeer, Myrthen bestand; damit berührt er dann dem andern Bevollmächtigten das Haar und giebt es ihm als heiliges Schirmzeichen in die Hand. Dieser vollbringt dann das Opfer auf dem Forum und schlägt das Opferthier mit einem scharfen und spitzigen Stein, indem er zugleich Fluch und Verwünschungen gegen diejenigen ausspricht, welche die Verträge verletzen würden.

Mag nun Numa oder, wie andere berichten, Tullus Hostilius das Kriegsrecht geordnet und dessen Heilighaltung durch

[10]) Liv. I. 32. Dion. II. 72. Plut. V. N. 12. Ob dieses Fetialrecht von den Aequicolern oder Ardeaten entlehnt worden, ob es schon vorher in Alba Longa und in andern latinischen Städten Geltung gehabt, ist hier ganz gleichgültig und schmälert Numas Verdienst keineswegs. Auch nicht der Umstand, daß Ancus Martius Manches genauer bestimmte. Uebrigens widerspricht sich Livius selbst, weil er schon unter Tullus Hostilius die Anwendung der Fetialen zugesteht.

die Fetialen gesichert haben, so fallt auf jeden Fall diese Einrichtung in die früheste Zeit, und es ist leicht möglich, daß Numa, wie in so vielen andern Dingen, den Grund gelegt, seinem Nachfolger die weitere Ausbildung und gesetzliche Feststellung zugeschrieben werden muß. In keinem Fall möchte ich nach einem gewissen angenommenen Grundcharakter der italischen Völker die Einführung dieser Gebräuche den Sabinern absprechen, und sie als eine Eigenthümlichkeit der Latiner angesehen wissen,[11]) da im Gegentheil, der Ursprung mag sein, welcher er will, die Aufnahme desselben in Rom durch den Fürsten des Friedens, große innere Wahrscheinlichkeit hat. Wenigstens hat Numa das gesammte bürgerliche Leben seines Volks so mit den Banden der Religion zu umschlingen getrachtet, daß es höchst auffallend wäre, wenn er eine, zumal schon früher bestehende Einrichtung, nicht in den gesammten Organismus seines Staatsgebäudes verflochten hätte.[12])

Das Collegium der Auguren, welches gleichzeitig mit der Gründung des Staates zu setzen ist, hat Numa ebenfalls erweitert, und die Zahl der Augurn auf fünfe vermehrt, weil auch die Wissenschaft eine weitere Ausdehnung erhalten hatte,[13]) ohne daß wir genauer zu bestimmen vermöchten, worin jene Erweiterung bestand; denn daß späterhin fünf verschiedene Klassen von Auspicien angeführt werden (**ex cælo, ex avibus, ex tripudiis, ex quadrupedibus, ex diris**), steht in gar keiner Beziehung zu dieser Zahl.[14]) Wenn im Jahr 451 der Stadt nur vier Augurn genannt werden,[15]) so muß, da damals sicher-

[11]) Wie Göttling gethan: Geschichte der römischen Staatsverfassung S. 3. N. 3.

[12]) Cic. de Rep. II. 14. Ardentes consuetudine et cupiditate bellandi religionum cærimoniis mitigavit.

[13]) Cic. de Rep. 14. Idemque Pompilius et auspiciis majoribus inventis ad pristinum numerum duo augures addidit.

[14]) Cic. de Divin. II. 6.

[15]) Liv. X. 6.

lich alle drei Stämme, die Luceres nicht minder als die Rannes und Tatienses vertreten waren, entweder durch den Tod die gesetzmäßige Zahl von sechs vermindert, oder es mochten aus irgend einer Ursache die Ergänzungswahlen unterlassen worden sein, und dieser Umstand wurde eben von den Volkstribunen benutzt, um die Mehrzahl der Wahlen den Plebejern zuzuwenden; was sie unmöglich hätten wagen dürfen, wenn nicht die Ungleichheit der Zahl als allgemeingültig wäre angesehen worden. [16])

Aber die oberste Aufsicht über alle heiligen Gebräuche, Ordnungen und Satzungen und über die gesammte Gottesverehrung, hat König Numa dem Collegium der Pontifiker anvertraut, welches aus fünf Mitgliedern bestand, und, wie alle Priester, auf Lebenszeit erwählt, sich selbst ergänzte. Zum Behufe dieser umfassenden Thätigkeit war dem Oberpriester (**Pontifex Maximus**) ein genaues Verzeichniß aller zur Verehrung der Götter angeordneten heiligen Handlungen übergeben worden, worin ausführlich erläutert war, an welchen Tagen, in welchen Tempeln, mit welchen Gebräuchen die Opfer dargebracht, und aus welchen Mitteln der Aufwand für diesen Zweck bestritten werden sollte. Also nicht nur die Bet-, Buß- und Dankfeste, welche von Seiten des Staates angeordnet waren, die Spiele, Feste und feierlichen Handlungen, welche die Gesammtheit des Volks beging, sondern auch die Gottesverehrung der Geschlechter und Familien war unter die Obhut der Pontifiker gestellt. Die heiligen Gebräuche bei der Bestattung der Todten wurden nicht minder von ihnen überwacht, als die Sühnopfer, wodurch die abgeschiedenen Seelen den Lebenden befreundet wurden. Denn es war recht eigentlich das Amt dieser obersten Behörde in Sachen des Glaubens dafür zu sor-

[16]) Siehe die entgegengesetzte Ansicht Niebuhr's R. G. I. S. 313. III. 411. der sich vorzüglich auf die Analogie von den Vestalinnen stützt, deren ursprüngliche Zahl ebenfalls vier und erst später sechse war. Plut. V. N. c. 10.

gen, daß das göttliche Recht rein und ungefälscht erhalten und nicht durch Vernachläßigung heimischer, oder Aufnahme fremder Gebräuche seinem ursprünglichen Wesen entfremdet werde. Daher war auch der letzten Entscheidung der Pontifiker unterworfen, welche himmlische Erscheinungen als göttliche Weisungen anzusehen, und als solche zu entsühnen seien. Sie deuteten die göttliche Offenbarung, sie legten die Gesetze über die Verehrung der Götter aus, sie lösten alle Zweifel, welche in Sachen des Glaubens die Gewissen beschweren mochten. Daher sie auch richterliche Befugnisse hatten und ein Strafamt übten. Denn alle Streitigkeiten der Bürger, Staatsbeamten und Priester, welche das Gebiet der Religion berührten, werden durch sie geschlichtet; ihre Entscheidung war nicht gebunden an geschriebene Gesetze, sondern sie richteten nach besten Wissen und Gewissen und waren Niemand verantwortlich für ihren Spruch.[17]) Die vestalischen Jungfrauen, wenn sie das Gelübde der Keuschheit verletzt hatten, erlitten nach der Entscheidung der Pontifiker schmachvollen Tod. Der Umfang ihrer Befugnisse, Rechte und Pflichten war in eigenen Gesetzbüchern aufgezeichnet, welche Indigitamenta hießen, und theilweise vom König Ancus Martius bekannt gemacht wurden.[18]) Außerdem hatten sie die Verpflichtung, alles Bedeutende und Bemerkenswerthe, was ihren Geschäftskreis berührte, sorgfältig aufzuzeichnen, woraus die **Commentarii Pontificum** entstanden.[19]) Endlich war es auch der Oberpriester, welcher das Andenken der Thaten und Schicksale des römischen Volks auf die Nachwelt brachte. Denn in seinem Hause war eine weiße Tafel aufgestellt, auf welcher nicht nur die Namen der Magistrate, sondern alle denkwürdigen Ereignisse des Jahres aufgezeichnet werden, Krieg, Pestilenz, Theu-

[17]) *Maximus* pontifex dicitur quod maximus rerum, quæ ad sacra et religiones pertinent, judex sit vindexque contumaciæ privatorum magistratuumque. Fest. s. v. *max.*

[18]) Liv. I. 32. Arnob. II. p. 95.

[19]) Plin. H. n. XVIII. 8. Liv. IV. 3. VI. 1. Cic. Brut. 14.

rung, Feuer- und Wassernoth, und was von Wundern und Zeichen gemeldet war. Diese kurzen Berichte standen jedermann zur Einsicht offen und sind der Anfang römischer Geschichtsschreibung geworden.[20]) So bei der religiösen Grundlage, auf welcher das ganze Staatsgebäude ruhte, hat die Wirksamkeit der Pontifiker sich über alle Richtungen des öffentlichen und häuslichen Lebens ausgedehnt, und jene lebendige Beziehung zwischen der göttlichen Ordnung und menschlichen Einrichtungen unterhalten, die ihnen allein Kraft und Beistand verleiht.[21])

Mit den Befugnissen der Pontifiker stand in enger Verbindung die neue Jahreseintheilung, welche dem Numa zugeschrieben wird. Unter Romulus war, wie es scheint, ein zehnmonatliches Sonnenjahr von 304 Tagen bei den Römern, wie auch bei andern italischen Völkern in Uebung gewesen. Dabei waren die Monate von ungleicher Länge, manche von weniger als zwanzig, andere von fünfunddreißig Tagen und mehr. Auch war dabei durchaus keine Rücksicht auf das Verhältniß des Sonnenjahrs zum Umlauf des Mondes genommen, und dadurch war Verwirrung entstanden. Numa hat daher ein Mondenjahr von zwölf Monaten oder 355 Tagen eingeführt, dessen Ver-

[20]) Cic. de Or. II. 12. 52. Erat enim historia nihil aliud nisi annalium confectio: cuius rei memoriæque publicæ retinendæ causa ab initio rerum Romanarum usque ad P. Mucium, pontificem maximum, res omnes singulorum annorum mandabat litteris pontifex maximus, referebatque in album, et proponebat tabulam domi, potestas ut esset populo cognoscendi; ii qui etiam nunc annales maximi nominantur. — Serv. ad Aen. I. 373. Tabulam dealbatam quotannis Pontifex maximus habuit, in qua præscriptis consulum nominibus et aliorum magistratuum, digna memoratu notare consueverat, domi militiæque terra marique gesta. Cuius diligentiæ annuos commentarios in octoginta libros veteres retulerunt, eosque a Pontificibus maximis, a quibus fiebant, Annales maximos appellarunt. cfr. Fest. s. v. *maximi.* Cic. de Legg. I. 2.

[21]) Vergl. über die Pontifiker überhaupt. Plut. V. N. c. 9. 10. 12. Liv. I. 20. Dion. II. 73.

hältniß zum Sonnenjahr genau bestimmt, durch Schaltmonate von zweiundzwanzig Tagen, die regelmäßig alle zwei Jahre eintreten sollten, das Fehlende ergänzt, so daß nach einem Cyklus von vierundzwanzig Jahren die bürgerliche Zeitrechnung in vollkommener Uebereinstimmung mit dem Umlauf der Sonne gebracht würde. Daher selbst Niebuhr [22]) anerkennt, daß der Wahn, als wenn Italien in Barbarei gelegen, und Roms Beziehungen zu Griechenland dort erst Wissenschaft geschaffen, in dieser Beziehung durchaus unstatthaft zu nennen sei. Dabei hatte Numa auch den Anfang des Jahres verändert. Denn während früher der Monat März zu Ehren des Kriegsgottes und Stammvaters des römischen Volks, die Reihe der Monde begann, hatte er den Januarius an die Spitze gestellt, wie es heißt, zu Ehren des Janus, welcher, ein alter Herrscher des Landes, oder eine Gottheit, das Volk von roher Wildheit zum Staatsverband und zu einer mildern Lebensweise hingeführt. An diesen hatte er den Februarius gereiht, so genannt von dem großen Reinigungsopfer, welches in diesem Monat dargebracht wurde, und mit den Lupercalien in Verbindung trat. Die neue Jahreseintheilung ward unter die Aufsicht der Pontifiker gestellt, und ihnen nicht nur die regelmäßige Einschaltung zur Pflicht gemacht, sondern auch die Bestimmung der Fest- und Feiertage, der Gerichtstage und aller derer, welche aus irgend einer Ursache für ungeeignet zu öffentlichen Geschäften geachtet wurden (dies festi, feriæ, fasti nefasti, comitiales, religiosi), ging von ihnen aus und unterlag ihrer Beurtheilung. [23])

Daher auch der zweite Pontifex gehalten war in jedem Monate unmittelbar nach dem Neumond das Volk in der Curia Calabra zu versammeln, und nach einem feierlichen Opfer über die Bedeutung aller einzelnen Tage, und den Zeitpunkt aller Opferfeste, Spiele und aller gottesdienstlichen Handlungen zu

[22]) R. G. Th. I. S. 284.

[23]) Serv. ad Aen. VIII. 654. Fest. s. v. Curia p. 49. Macrob. Sat. I. 15. Varro L. L. V. §. 13. VI. 27. Ed. O. M.

berichten, so daß auch in dieser Beziehung die ganze Anordnung des häuslichen und bürgerlichen Lebens ihren Weisungen entsprach. [24])

[24]) Daß das älteste römische Jahr, wie in Alba, nur zehn Monate und 304 Tage gehabt, haben Junius Gracchanus, Fulvius, Varro, Suetonius und Andere ausdrücklich bezeugt, dagegen Licinius Macer und Fenestella gleich im Anfang ein zwölfmonatliches Jahr angenommen hatten. So Censorinus de D. N. c. 20. Die erstere Meinung bestätigt Gell. N. A. III. 16. Ovid. Fast. I. 27. Macrob. Sat. I. 12. Plutarch, der ebenfalls für diese Ansicht Beweise anführt, glaubt bei der verschiedenen Länge der Monate 360 Tage annehmen zu müssen, (V. N. c. 18.) welche Angabe mit Entschiedenheit zurückzuweisen ist. Die Einführung eines Jahrs von zwölf Monaten schrieb Fulvius dem Numa, Junius dem Tarquinius zu; beide bezeugen, daß das Jahr um einundfünfzig Tage vermehrt worden sei und 355 Tage enthalten habe. Dem Fulvius stimmen bei Livius I. 19, Eutropius, Macrobius (Saturn. I. 13), Plutarch. Die erste Einschaltung hatte Valerius Antias ebenfalls dem Numa zugeschrieben, Licinius Macer schon dem Romulus, Junius dem Servius, so daß hier schwerlich Gewißheit erreicht werden kann. Eben weil die Einschaltung von zweiundzwanzig Tagen in jedem zweiten Jahre das bürgerliche Jahr etwas zu groß machte, wurde die Einschaltung den Pontifikern überlassen. „Pontificibus datum est negotium eorumque arbitrio intercalandi ratio permissa.“ Aber dadurch ward die Verwirrung noch größer. Censorin. 20. Solin. Polyh. 3. Cic. ad Att. V. 21. ad Div. VII. 2. Sueton. Jul. Cæs. 40. Daß das bürgerliche Jahr mit dem Sonnenjahr alle vierundzwanzig Jahre ausgeglichen wurde, sagt ausdrücklich Livius. Damit stimmt auch Macrobius (Saturn. I. 13.) überein. Tertio quoque octennio ita intercalandos dispensabant dies, ut non nonaginta sed sexaginta sex intercalarent, compensatis viginti quatuor diebus pro illis, qui per totidem annos super Græcorum numerum creverunt. Vergl. Niebuhr: Ueber den Seculer-Cyclus. R. G. Th. I. dritte Ausg. S. 304., der freilich einer andern Berechnung folgt. Ideler, Chronologie II. p. 19. folgg. Uebrigens enthält die Abhandlung Niebuhrs, trotz ihrer willkührlichen Annahmen, einzelne treffliche Bemerkungen, z. B. daß das zehnmonatliche Jahr weder ursprünglich allein im Gebrauch war, noch später ganz außer Gebrauch kam; ferner daß das Lustrum das alte römische große Jahr war, und der Cyclus, in dem der

Von allen Satzungen Numa's ist die Einrichtung der Argeer am dunkelsten. Es wird erzählt, daß er außer vielen andern Opfern und Opferstätten auch diejenigen eingeführt, welche die Pontifiker Argeer nannten. Andere berichten, es wären diese Opfer an siebenundzwanzig verschiedenen Stellen in der Stadt gefeiert worden, hätten sich jedoch auf die vier Stadtquartiere, die Suburana, die Esquilina, die Collina und die Palatina beschränkt. Argeer hießen, nach Varro, menschliche Puppen, aus Binsen verfertigt, welche alljährlich an den Iden des Mai mit großem Gepränge, in der Gegenwart der Pontifiker, der vestalischen Jungfrauen, anderer Priester, der Consuln und des zahlreich versammelten Volkes von der Pfahlbrücke in die Tiber hinabgeworfen wurden, wie Dionysius diese Feierlichkeit, als noch in seiner Zeit bestehend, schildert. Indem er nun ausdrücklich in Uebereinstimmung mit andern Berichterstattern jene künstlichen Gebilde in Menschengestalt Argeier nennt, weicht er darin von ihnen ab, daß er ihre Zahl auf dreißig setzt, wodurch bei Einigen die Vermuthung entstanden ist, als finde eine Beziehung zwischen den Argeern und den Curien statt, welche jedoch alles Grundes entbehrt. Argeer hießen ferner die Begleiter des Hercules, welche von ihm aus unbekannten Gründen zurückgelassen, sich in Saturnia niedergelassen, und aus Sehnsucht nach der alten Heimath, sterbend, von ihren Genossen die Gunst erbeten hatten, daß wenigstens ihre Leiber in der mütterlichen Erde ruhen möchten. Welcher Bitte jene in der Weise nachzukommen suchten, daß sie menschliche Puppen, aus Binsen geflochten, in die Tiber warfen, damit sie von dem Strome in das Meer, und durch die Wogen weiter nach Griechenland getragen werden möchten. Während diese Sage ein natürliches, menschliches Gefühl ausspricht, haben andere, mehr an die Form

Anfang des bürgerlichen Jahres wieder auf den des Sonnenjahres gebracht wurde; daß das Einschlagen des Nagels auf dem Kapitol die Bedeutung hatte, anzuzeigen, wie viel Lustra seit dem Anfang des Säculum verflossen waren.

des Cultus als an die Ueberlieferung sich haltend, in diesem Gebrauche nichts anders als eine Abschaffung der Menschenopfer finden wollen, welche früher dem Saturnus dargebracht, unter Hercules Einfluß einer mildern Sitte weichen mußten. Man wäre geneigt zu glauben, daß in der Einrichtung des Numa, wenn er in der That den Cultus umgestaltete, die Wiederbelebung eines uralten Heroendienstes ausgeprägt sei, der, wie er eine bestimmte Hinweisung auf die hellenischen Elemente der Bevölkerung enthielt, nicht weniger um eine uralte Ueberlieferung festzuhalten, als zur Milderung der Sitten gegründet war. [25])

Hatte so das Königthum mit der Erhebung des Numa auf den Thron seinen Charakter wesentlich verändert, indem statt des durch die Gottheit selber bezeichneten Herrschers ein unter Zustimmung der Götter, durch Rath und Gemeinde freigewählter Fürst, die höchste Gewalt bekleidete, so war dagegen der Grundsatz gerettet worden, daß die gesammte Staatsverwaltung nur unter dem Beistand der himmlischen Mächte gedeihlich und segensreich werden kann. Jene Vermittelung zwischen dem irdischen Staat und der göttlichen Weltregierung, welche unmittelbar an die Person des gotterzeugten Gründers geknüpft erschien,

[25]) Liv. I. 21. Multa alia sacrificia locaque sacris faciundis, quae Argeos pontifices vocant, dedicavit. Varro V. 45. Reliqua urbis loca olim descripta, quom Argeorum sacraria in septem et XX partes urbis sunt descripta, Argeos dictos putant, a principibus qui cum Hercule Argivo venere Romam et in Saturnia subsederunt. E quis prima est scripta regio suburana, secunda Esquilina, tertia Collina, quarta Palatina. Id. VII. 44. *Argei* ab *Argis*. Argei fiunt e scirpis, simulacra hominum XXIIII, (welche Zahl wahrscheinlich durch Zusammenziehung der beiden ersten Striche der IIII in VII zu ändern ist.) Ea quotannis de ponte sublicio a sacerdotibus publice deici solent in Tiberim. Paulus ap. Festum. p. 15, O. M. *Argeos* vocabant scirpeas imagines, quae per Virgines Vestales annis singulis jaciebantur in Tiberim Id. p. 19. *Argea* loca Romae adpellabantur, quod in his sepulti essent quidam Argivorum illustres viri. Cfr. Fest. p. 334. 354. 385. Ovid. Fast. V. 621. Dionys. Halic. I. 38.

wurde jetzt durch die neugeschaffenen oder umgestalteten Priesterwürden ausgesprochen, welche sämmtlich als Ausfluß der göttlichen Verheißung jetzt durch die Verfassung ins Leben führten, was in der Persönlichkeit des ersten Herrschers ruhte. Die Flamines, die Salier, die Vestalinnen, die Fetialen, die Auguren, die Pontifiker, die priesterlichen Befugnisse der Curionen und der **tribuni Celerum**, welche Numa ihnen verliehen hatte, entrückten die gesammte Thätigkeit des Staates und der Einzelnen der Willkühr und der Laune der Sterblichen und schufen eine Grundlage, die den Charakter des Ewigen und Unvergänglichen an sich trug. Diese Ordnung der Dinge, als deren Gründer die ungefälschte Ueberlieferung den König Numa pries, verbreitete Segen nicht nur über sein Volk, sondern über alle Nachbarstaaten. Wie das ganze Leben des Königs dem Dienste der Götter, den Künsten des Friedens und der Begründung gesetzlicher Ordnung geweiht war, so herrschte Ruhe und Frieden weit und breit in den Gauen der Sabiner, Latiner und Etrusker. Krieg, Streit, Zwietracht schien vergessen, „müßig ruht das Eisen in der Halle,“ des Schwertes Schärfe frißt der Rost, Spinngewebe deckt den Schild, und Tauben bauen friedlich in dem Helm ihr Nest. So entschlief der König lebensmüde, im hohen Alter, über achtzig Jahr. Patricier trugen seine Bahre, welche die gesammte Priesterschaft umgab. Männer, Frauen, Kinder, Bürger, Fremde, weinten um den Todten, wie um einen Freund und Vater; er schien Allen gestorben zu sein. Er ist in einem steinernen Sarg am Fuß des Janiculum begraben; was er von Ordnungen, Satzungen, Einrichtungen aufgezeichnet, ward ebenfalls in einem steinernen Troge in die Erde versenkt. Denn nicht auf schriftliche Denkmäler sollte das neue Staatsgebäude begründet werden, sondern seine Gesetze sollten fortleben durch lebendige Erinnerung der Bürger in Leben und That.

Es war im Jahr 571 nach Erbauung der Stadt, daß am Fuß des Janiculum auf dem Acker eines Schreibers, einige nennen ihn Lucius Terentius, andere Lucius Petilius, von Ar-

beitern beim Umgraben des Bodens zwei steinerne Särge entdeckt wurden, ungefähr acht Schuhe in die Länge, vier Schuhe in die Breite. Die Deckel waren mit Blei befestigt und beide mit griechischen und lateinischen Inschriften bedeckt, aus denen man ersah, daß der eine Sarg den Leichnam des Königs Numa Pompilius, der andere seine Schriften berge. Der Schreiber ließ beide auf den Rath seiner Freunde eröffnen, aber den einen, der den Körper des Königs enthalten hatte, fand man durchaus leer, da alle irdischen Ueberreste spurlos verschwunden waren; in dem andern lagen zwei Rollen mit Schnüren umwunden, die mit Wachs durchtränkt waren. Jede Rolle enthielt sieben Bücher, die nicht nur ganz unversehrt waren, sondern ganz frisch aussahen. Sieben Bücher in lateinischer Sprache handelten von dem Recht der Pontifiker; die andern sieben in griechischer Sprache enthielten eine Darstellung philosophischer Lehren, deren Ton und Inhalt an Pythagoras erinnerte. Die Bücher zuerst von den anwesenden Freunden gelesen, bald in weitern Kreisen verbreitet, erbat sich der Stadtprätor Quintus Petilius von dem Besitzer, der ihm befreundet war, weil er ihn als Quästor in die Decuria der Schreiber aufgenommen hatte. Nachdem er sich im Allgemeinen mit dem Inhalt der Bücher bekannt gemacht, bemerkte er mit Entsetzen, daß sehr Vieles, wenn es allgemeiner verbreitet werde, die Staatsreligion gefährden müsse. Daher er dem Petilius erklärte, er werde diese Bücher den Flammen übergeben, aber er wolle ihm gerne gestatten, noch vorher den Versuch zu machen, ob er irgendwo Hülfe oder Beistand fände, um sein Recht als Eigenthum sich zu sichern. Der Schreiber wendet sich an die Tribunen, diese weisen die Sache an den Senat. Vor diesem erklärt der Prätor, er wolle mit einem Eide bekräftigen, daß die Bücher nicht gelesen noch erhalten werden dürften. Dieß schien dem Senat genügend. Er beschloß, die Bücher sollten in der kürzesten Frist auf dem Richtplatz verbrannt und dem Schreiber eine Entschädigung gegeben werden nach der Entscheidung des Prätors und der Mehrheit der Tribunen. Aber jener wollte Nichts annehmen.

Somit ward ein großes Feuer von den Opferdienern auf dem Richtplatz (comitium) angezündet und die Bücher im Angesicht des Volks verbrannt.[26])

[26]) Liv. XL. 29. Plin. N. H. XIII. 27. Val. Max. I. 1. 12. Plut. V. N. c. 22. Die Angaben der Alten über diese Begebenheit weichen in mehrern Punkten von einander ab. Schon über die Art der Auffindung ist die Ueberlieferung schwankend. Nach Plutarch geschah die Entdeckung zufolge eines Platzregens, wodurch Riße in der Erde entstanden, und die Särge ausgespült wurden, nach den übrigen Berichterstattern beim Nachgraben. Von Cassius Hemina wird nur ein Sarg erwähnt, von den übrigen zwei. Auch der Name des Besitzers wechselt, der bei Cassius Cn. Terentius lautet, bei den Uebrigen Lucius Petilius. Die größte Verschiedenheit herrscht über die Zahl der Bücher und ihren Inhalt. Einige, wie gerade Cassius, nannten nur scripta philosophiæ Pythagoricæ, dagegen L. Piso sieben Bücher juris Pontificii und ebenso viel pythagorische, dagegen Tuditanus nur Satzungen des Numa erwähnt. Varro endlich und Valerias Antias haben nur zwei libri Pontificales, und eben so viel philosophische erwähnt; und namentlich scheint letzterer den pythagorischen Ursprung behauptet zu haben. Die Möglichkeit der Erhaltung hatte ebenfalls die Berichterstatter beschäftigt, da das Papier, denn darauf waren sie geschrieben, schon durch die Feuchtigkeit, noch mehr aber durch Wurmfraß, wie es schien, leiden mußte. Deswegen behauptete Hemina, das Papier sei mit Cedernöl getränkt gewesen, und hatte beigefügt, ungefähr in der Mitte des Sargs sei ein viereckiger Stein gewesen, der nach allen Seiten hin mit einem Guß von Wachs umgeben, und auf diesem hätten die Bücher gelegen, während Livius nur fasces candelis involuti nennt. Endlich wurden nach dem Zeugniß des Valerius Maximus die lateinischen Bücher mit großer Sorgfalt aufbewahrt, während die Uebrigen derselben weiter nicht erwähnen. Da nun der älteste Zeuge Cassius Hemina nur ungefähr dreißig Jahre nach dieser Begebenheit gelebt hatte, so steht wohl so viel fest als unläugbare Thatsache, daß in jener Zeit, auf Befehl des Senats, Bücher verbrannt worden sind, deren Inhalt für die Staatsreligion gefährlich schien, und als deren Verfasser Numa genannt worden war. Aber ob absichtlicher Betrug dabei im Spiele war, oder ob nur ein Irrthum obwaltete, das mochte um so weniger ermittelt werden, als jede Beweisführung durch die Verbrennung der Bücher unmöglich gemacht worden war.

Es bleibt noch übrig auf die Art geschichtlicher Behandlung aufmerksam zu machen, welche in unsern Tagen gegenüber der ältern römischen Geschichte, und namentlich auch gegen Numa sich geltend machen will. Nachdem Niebuhr mit sichtbarer Vorliebe alles Abentheuerliche der Sage zusammengetragen hatte, damit die Persönlichkeit des Numa in einem Nebenbild zerfließe, das religiöser Dichtung angehöre; nachdem er selbst die geschichtliche Existenz des Pythagoras zu opfern nicht verschmähte, wenn er schon zugestehen mußte, daß Numa kein Gegenstand der Lieder, wie Romulus gewesen, so ist in neuester Zeit Herr K. W. Nitsch erschienen, um das, was Niebuhr als ein Axiom hinstellte, zu erklären und zu begründen. Da unter den Königsstatuen auf dem Kapitol, welche Plinius für gleichzeitig ansah,[27]) die des Numa und des Servius allein Ringe am Finger tragen, so erklärt er diese für die jüngsten und wahrscheinlich nicht vor dem fünften Jahrhundert gesetzt. Es seien erst spät zwei Lücken durch sie ausgefüllt worden. Da die einfachste Ueberlieferung über die Verfassung des Servius nur bis an die letzten Jahre des ersten punischen Kriegs sich zurückdatiren lasse, so liege die Vermuthung nahe, daß die Patricier durch die Zurückführung der Priesterwürden auf den frommen König diesen eine besondere Weihe ertheilen wollten. „Die wohl ursprünglich plebejischen Marcier, und erst mit dem **Rex sacrificulus** M. Martius in den Besitz altpatricischer Priesterämter gekommen, wollten sich durch die Abstammung von Numa als zu solchen vollberechtigt erweisen. Vielleicht zuerst auf diesem Wege ward Numa mit der folgenden Königsreihe verknüpft, indem man ihn zum Großvater des Ancus Martius machte. Numa erscheint zuerst nur neben Servius Tullius, als patricischer König neben dem unbezweifelt plebejischen. Dieser Zusammenhang verschwindet, je

[27]) N. H. XXXIV. 13. Atto enim ac Sibyllæ Tarquinium, et reges sibi ipsos posuisse veri simile est. Cfr. XXXIII. 4. XXXIV. II. Primas putarem has et Attii Navii, positas ætate Tarquinii Prisci, nisi regum antecedentium essent in Capitolio.

mehr er als Schöpfer des Cultus betrachtet ward, welches sich ursprünglich nur auf die letzten patricischen Priesterthümer bezog. Da sich nach dem ersten punischen Krieg die patres und die plebs dem Handel zuwandten, so wurde damals Numa Stifter der Collegia, der Volkszählungen, der Ackeranweisungen und der Münzprägung. Nach dem zweiten punischen Krieg ward er der Urheber aller religiösen Weihen. Es zeigt sich klar, daß die Sage seiner Thätigkeit erst in den letzten Jahrhunderten der Republik und in den ersten der Kaiserzeit ausgebildet war. Ursprünglich war er alt-italischer Halbgott."

Es möchte schwer sein, mehr Unverstand und Aberwitz auf engem Raum vereinigt zu finden, als hier. Daß die religiöse Ueberlieferung am leichtesten ins Gebiet des Wunderbaren überstreift, liegt nicht weniger im Wesen des Glaubens, als in der geistigen Eigenthümlichkeit des römischen Volks. Daß ein Mann, der das Ceremonialgesetz und die ganze Form des äußern Gottesdienstes gründet, als ein Liebling und Vertrauter der Götter gefeiert wird, ist so tief in der Anschauung des Alterthums gegründet, daß darüber kein Wort verloren werden darf. Daß über die Gründung religiöser Institute, bei den schwankenden Begriffen von Stiftung, Einführung und Fortbildung, die Zeugnisse unsicher, selbst widersprechend werden, wird von vorn herein nicht nur zugegeben, sondern selbst behauptet. Endlich die Zurückführung späterer Geschlechter auf einen großen Namen der Vorzeit ist so allgemein in der menschlichen Eitelkeit begründet, daß das Gegentheil vielmehr auffallend erscheinen müßte. Aber was folgt aus diesem Allen? Daß die Erzählung von Numas Leben und Thaten, durch die Sage ausgeschmückt, auf die Nachwelt gekommen ist. Daß aber um zufälliger, jedenfalls unerklärlicher Nebenumstände willen, nicht nur die Persönlichkeit eines geschichtlichen Charakters vernichtet, sondern auch der Proceß seines successiven Hervorrufens aus dem Nichts oder dem Reich der Träume entwickelt wird, darüber wird einst die Nachwelt staunen, wenn sie von der Krankheit befreit ist, Einfälle eines müßigen Gehirns für Thatsachen anzusehen. Also

ein alt-italischer Halbgott, der frühern Zeit als König unbekannt, wird um die Zeit des ersten punischen Kriegs zugleich mit Servius zum König gestempelt, um zwei Lücken auszufüllen. Welche Lücken? Meint etwa der Verfasser, es hätte eine Ueberlieferung von sieben Königen bestanden, ohne daß man Namen für dieselben hätte? Oder um einen Zeitraum auszufüllen, von dem man keine Kenntniß hatte? Eine solche Behauptung für die Zeit des Servius auszusprechen, übertrifft Alles, was von geschichtlicher Afterkritik noch zu Tage gefördert worden ist. Und während Numa seine Entstehung patricischer Lügenrednerei verdanken soll, so haben sie, wie es scheint, den Plebejern das gleiche Recht für einen König ihres Standes eingeräumt. Wenigstens wird vom Verfasser der Einfluß eines plebejischen Marciers angenommen. Und solche reflectirte Verfälschung der Geschichte will man Sagenbildung nennen? Und dieser Proceß soll trotz der Epopöen des Nävius und Ennius, trotz der Zeugnisse der Annalen, trotz der **Commentarii Pontificum**, trotz der **Libri Augurales**, und der unzähligen Denkmäler, trotz der schon erwachten Kritik, die der Verfasser selber für sich in Anspruch nimmt, ja in Widerspruch mit den Untersuchungen des Polybius, noch in den letzten Jahrhunderten der Republik und in den ersten der Kaiserzeit fortgedauert haben? Das heißt entweder die Erfinder für wahnwitzig oder das römische Volk für verrückt erklären. Um endlich wenigstens eine Stütze für solche rein aus der Luft gegriffene Sätze zu gewinnen, beschuldigt er den Plutarch des Widerspruchs mit sich selbst, mit Beziehung auf die **Comparatio Numæ cum Lycurgo. c. 2.**, als wenn er dort die Ackervertheilung läugne, die er in der **Vita Numæ** behauptet habe. Hätte der Verfasser nur die Mühe sich genommen, die Stelle genauer anzusehen, so würde er das *διανέμειν τοῖς ἀπόροις χώραν* wohl von einem *ἀναδασμός* nach dem Princip der *ἰσότης* haben unterscheiden lernen. Ciceros Zeugniß **de Rep. II. 14.** gilt dem Verfasser natürlich nichts. Wenn aber die Abweichungen in den Erzählungen der Historiker dazu benutzt werden, um verschiedene Phasen der Sagenbildung zu

begründen, so liegt wieder ein zwiefacher Irrthum zum Grunde. Denn einmal ist damit für die Zeit der Entstehung dieser Verschiedenheiten Nichts bewiesen; dann wird dem Historiker das Recht bestritten, aus dem geschichtlichen Stoff, je nach dem Plane seines Werkes zu wählen, eine Freiheit, welche die sogenannte kritische Schule im ausgedehntesten Maß für sich in Anspruch nimmt. Die Gesetze historischer Kunst, wie sie Livius aufgefaßt, die rhetorisirende Darstellung des Dionysius, die eigenthümliche Behandlung der Biographie bei Plutarch, die staatsmännische Beurtheilung bei Cicero, die antiquarischen Forschungen des Tacitus, mußten die Blicke der Berichterstatter nach ganz verschiedenen Seiten richten. Sätze, die so allgemein und anerkannt sind, daß die Erinnerung daran ganz überflüssig erscheinen müßte, wenn nicht die Nichtbeachtung derselben bei dem Verfasser so entschieden zu Tage träte. Das ist jeglichem einleuchtend, daß eine solche Verkennung des geschichtlichen Standpunktes, daß diese Handhabung einer bodenlosen Kritik, dieses Erheben der Selbstheit über die Zeugnisse des Alterthums nothwendig zur Zerstörung aller und jeder Geschichte führen muß. Diese geistesläugnende Kritik, welche jede Autorität als eine Selbstvernichtung fürchtet, hat im Gebiet der Wissenschaft wie in der Staatskunst der Irrthümer genug verbreitet; es würde der deutschen Wissenschaft wohl anstehen, wenn sie die Selbstüberhebung negativer Geister wieder in die Schranken wiese, welche nur einseitige Beschränktheit, Uebermuth und Unverstand zu überschreiten wagen.

Tullus Hostilius.

Unter den Männern, welche die Bewunderung für den Heldenruhm des Romulus unter die Fahnen des jugendlichen Herrschers reihete, und denen Rom eine neue Heimath ward, hat die Sage einen Bürger von Medullia, Hostus Hostilius genannt. Es war jene Bürgerschaft die erste, welche freiwillig sich dem römischen Staatsverbande angeschlossen hatte, und ihr Beispiel war nicht ohne Folgen. Auch Hostus hat seines neuen Bürgerrechtes würdig sich bewiesen; denn er war ein tapferer Mann. Nach Plinius Bericht war er beim Sturme auf Fidenä der erste auf der Mauer und erwarb von Romulus den Siegeskranz. Nach Andern ist er in der heißen Schlacht am Fuß des Kapitol gefallen und hat mit seinem Blute seinem neuen Vaterlande die Schuld gezahlt. Von diesem Manne stammte Tullus Hostilius, der dritte römische König, welcher nach eingetretenem Zwischenreich unter Zustimmung der Götter von der Curiengemeinde gewählt und vom Senat bestätigt wurde. Unter einem Strohdach hatte er, wie Romulus, seine Kinderjahre hingebracht; er hütete die Heerden seines Vaters und den Pflug hat seine Hand geführt. Sonst erfahren wir nichts von den Ereignissen seines frühern Lebens; aber er rechtfertigte das Vertrauen seines Volks, das ihn auf den Thron berufen hatte. In Anerkennung der Rechte der Gemeinde, wollte er nicht ohne ausdrückliche Bevollmächtigung sich mit den Abzeichen der königlichen Würde schmücken, geschweige denn den Blutbann üben, und brachte deshalb selber nach dem Beispiel Numas das Gesetz vor's Volk. Und schon in dem Besitz der höchsten Gerichtsbarkeit hat er in deren Ausübung sich selbst beschränkt und die

letzte Entscheidung und das Recht der Begnadigung dem Volke vorbehalten. Nicht minder hat er sich die ärmern Bürger durch Anweisung von Land verpflichtet. Selbst im Besitze großer Güter hat er die Kronländereien, von deren Ertrag die Ausgaben für den königlichen Haushalt und für die Opfer bestritten wurden, unter die Unbegüterten vertheilt und dadurch von fremder Dienstbarkeit befreit. Wohnplätze wies er ihnen auf dem Cälius an und wählte mitten unter ihnen seine Wohnung. So ward er in kurzer Zeit der Liebling der Gemeinen und durfte daher um so ungestörter seiner Neigung zu kriegerischen Thaten folgen, die zum Ruhm und Siege führten. Mit Sehnsucht harrte er der Gelegenheit, und sie erschien.

Das Verhältniß von Alba Longa zu Rom war schon längere Zeit ein schwankendes gewesen. Nach dem Tode seines Großvaters hatte Romulus, statt selber die Herrschaft zu übernehmen, einen Statthalter bestellt, der mit jedem Jahre wechselte, ohne daß er, wie es scheint, gegen die Mutterstadt die erbliche Königsmacht im vollen Umfang geltend machte. Unter Numas friedlicher Regierung hatten sich die Bande noch mehr gelöst, und wenn auch das Gefühl der Stammverwandtschaft einen Bruch verhindert hatte, so wuchs bei den Albanern mehr und mehr die Eifersucht und sie hatten den Gedanken der Unterordnung nie in sich aufgenommen.[1]) So glimmte das Feuer unter der Asche, bis es durch eine äußere Veranlassung in hellen Flammen emporschlug.

Zufällig oder auf geheime Veranstaltung des Herrschers von Alba, denn auch dieses wird berichtet,[2]) hatten albanische Landleute in der römischen Landmark geraubt und geplündert. Dadurch gereizt, hatten die Römer Gleiches mit Gleichem ver=

[1]) Strabo V. p. 374. Tauchn. *Αλβανοὶ δὲ κατ' ἀρχὰς μὲν ὡμονόουν τοῖς Ῥωμαίοις, ὁμόγλωσσοί τε ὄντες καὶ Λατῖνοι. βασιλευόμενοι δ' ἑκάτεροι χωρὶς ἐτύγχανον. οὐδὲν δ' ἧττον ἐπιγάμιαί τε ἦσαν πρὸς ἀλλήλους, καὶ ἱερὰ κοινὰ τὰ ἐν Ἄλβᾳ καὶ ἄλλα δίκαια πολιτικά.*

[2]) Dion. III. 2.

golten, und einen Haufen Plünderer überfallen, viele verwundet, mehrere getödtet und die übrigen in die Flucht geschlagen. Dieß hatte der albanische Herrscher erwartet, und darauf seinen Plan gebaut. Denn wohl wissend, daß die Albaner den wachsenden Wohlstand Roms mit scheelen Augen ansahen, und begierig die aufblühende Pflanzstadt zu demüthigen, brachte er die Sache vor die Gemeinde und erwirkte den Beschluß, daß Gesandte nach Rom geschickt würden, um Genugthuung zu fordern, und, wenn diese verweigert werde, Krieg anzukündigen. Aber kaum war die Gesandtschaft abgegangen, als in gleicher Absicht die römischen Boten in Alba erschienen, und nach dem bestimmten Auftrage des Tullus Hostilius ungesäumt zum König sich begaben, und, da die Sühne für die verübten Frevel verweigert wurde, mit dem Entscheid durch die Waffen, nach Verfluß von dreißig Tagen drohten. Die albanischen Gesandten dagegen von Tullus freundlich empfangen, und durch festliche Bewirthung eine Zeitlang hingehalten, hatten die Erledigung ihres Auftrags verschoben, und als sie endlich nach ihrem Begehren Zutritt zu dem Könige erhielten, hatte dieser schon den Erfolg seiner Sendung durch die zurückgekehrte Gesandtschaft vernommen. Als daher die Albaner unter vielen Entschuldigungen ihre Botschaft ausrichteten, ließ sie Tullus hart an und sprach: „Ich nehme die Götter zu Zeugen, welcher von uns beiden zuerst die Genugthuung verweigert hat. Ueber ihn und sein Haupt komme alles Ungemach des Krieges.“ Diese Antwort brachten die Albaner nach Hause, und jetzt wurde von beiden Seiten mit aller Anstrengung zum Krieg gerüstet. Das albanische Heer erschien zuerst im Felde, überschritt die Grenzen des römischen Gebiets und nahm eine feste Stellung, kaum eine Meile von Rom in einem verschanzten Lager, das seit diesem Tage der cluilische Graben hieß. Aber der albanische König erntete die Früchte seines Beginnens nicht. Eines Morgens ward er todt in seinem Zelt gefunden. Von einem gewaltsamen Tode keine Spur. Daher manche Gottes Strafgericht in diesem Todesfall erkannten, weil der König muthwillig den Krieg herbeigeführt. Doch

änderte dieses nichts in dem Stand der Sache, und Mettus Fufetius ward zum Dictator von dem Heere ernannt.[3]) Tullus, muthvoll und entschlossen, und voll Vertrauen auf sein gutes Recht, weil die Götter schon durch den Tod des feindlichen Anführers ihren Willen kund gethan, brach in der Nacht mit seinem Heere auf, und, ohne das feindliche Lager zu berühren, fiel er in dem Gebiet von Alba Longa ein. Dadurch genöthigt, verließ auch Mettus seine Stellung, zog sich zurück, und stellte den Römern gegenüber sich mit seinem Heere auf. Aber die Wichtigkeit des Augenblicks erkennend, wollte er erst noch das Aeußerste versuchen, ehe er einen so heillosen Krieg begann. Daher schickte er Gesandte an Tullus Hostilius und ließ ihn um eine Unterredung bitten, die zum Heile beider Völker sei. Tullus, wenn schon des Siegs gewiß, und zur Entscheidung durch die Waffen von Natur geneigt, willigt ein. Am andern Morgen stellt er das Heer in voller Schlachtordnung vor dem Lager auf und tritt mit Wenigen hervor, die Vorschläge des Mettus Fufetius zu vernehmen. Dieser hebt also an: Verweigerte Genugthuung ist nur Vorwand dieses Krieges, wie Dir Tullus wohl bekannt. Die wahre Ursache ist die Herrschaft. Sie treibt stammverwandte Völker, das Glück der Waffen gegeneinander zu versuchen. Die Verantwortung mögen

[3]) Diese Wahl ist nicht geeignet, das Dunkel über die Verhältnisse von Alba zu Rom aufzuhellen. Während nach Plutarch V. Rom. c. 27. ein ἄρχων κατ᾽ ἐνιαυτὸν vom Romulus aufgestellt wird, heißt Cluilius bei Livius *rex*, freilich bei Dion. III. 2. nur τῆς μεγίστης ἄρχης ἀξιωθεὶς, und auf ihn folgt Mettus Fufetius als Dictator. Vielleicht wäre folgender Fall denkbar, daß anfänglich Romulus sein Anrecht auf den Thron von Alba wirklich geltend machte; daß aber durch die Wahl Numas dieses als erloschen angesehen ward; daß Alba sich seitdem als unabhängig ansah und wieder selbstständig regierte, aber in der Form eines jährlich wechselnden Vorstandes, und daß Livius nur die allgemeine Benennung rex gebrauchte, ohne damit ein erbliches Königthum bezeichnen zu wollen. Dieß wird um so wahrscheinlicher, weil Dionysius weiter unten geradezu den Cluilius στρατηγός nennt. c. 9.

diejenigen tragen, welche die Spannung bis zu diesem Grade unterhalten haben. Uns, als Herrschern, geziemt es, das Beste unsers Volks zu wahren. Wie der Etrusker Macht das Latiner-Volk bedroht, daran mahnt dich die Nähe von Veji alle Tage. Was die kühnen Söhne des Gebirgs, die Sabiner drohen, liegt klar vor Augen. Schon gehen Boten zwischen Veji und Fidenä hin und her. Bald werden sie im Felde stehen, wenn wir in toller Verblendung in unsern eigenen Eingeweiden wühlen. Darum laß uns den Kampf um die Herrschaft nicht durch blutige Völkerschlachten, sondern durch einen Zweikampf zwischen Wenigen entscheiden. Der Sieger steht dann da in ungeschwächter Kraft, und Rom und Alba werden ferner mit vereinter Macht dem Erbfeinde gewachsen sein." Tullus, obgleich kampfbegierig und siegesmuthig, nahm den Vorschlag an. Und der Zufall kömmt dem Wunsche der Fürsten selbst entgegen. In beiden Heeren waren drei Brüder, an Alter und an Kräften gleich, an demselben Tag geboren und sich verwandt. Curiatier wurden die Albaner, die Römer Horatier genannt. Sie, vom Schicksal gleichsam auserlesen, für des Vaterlandes Ehre das Aeußerste zu wagen, erklärten sich zum Kampf bereit. Das Gesetz des Kampfes war: wessen Volkes Söhne siegen werden, dem soll die Herrschaft über seine Stammgenossen sein. Nachdem der römische Friedensrichter vom Könige die Vollmacht zur Abschließung des Vertrages erhalten, und er vom Kapitol die Lorbeer-, Oel- und Myrthenzweige herbeigeholt, durch deren Berührung die Person des Trägers heilig und unverletzlich ward, so ernannte er zum Bevollmächtigten (**pater patratus**) den Marcus Valerius, indem er Haar und Haupt mit den heiligen Zweigen ihm berührte. Dieser las sodann die Bedingungen des Vertrages ab, wie sie aufgezeichnet waren, und schloß mit den Worten: "Höre Jupiter, höre Bevollmächtigter von Alba, höre du albanisches Volk! Diese Bedingungen, wie sie hier öffentlich von Anfang bis zu Ende von jener Tafel vorgelesen worden sind, ohne List und sonder Gefährde, und wie sie hier, am heutigen Tage, richtig verstanden worden sind, werden von dem

römischen Volk gehalten werden. Sollte es sie zuerst verletzen, nach Beschluß der Gemeinde und in böser Absicht, dann sollst du, Jupiter, an jenem Tage das römische Volk so schlagen, wie ich heute dieses Schwein schlagen werde, und sollst dieß im so stärkern Maße thun, als du stärker und mächtiger bist." Mit diesen Worten schlug er das Schwein mit einem Kieselstein. Auf gleiche Weise ließen auch die Albaner die Eidesformel durch ihren Dictator und die Priester bestätigen. So war alles vorbereitet für den Tag des Kampfes, dessen blutige Entscheidung beide Völker, zwischen Hoffnung und Furcht getheilt, erwarteten. Am festgesetzten Tage rückten früh am Morgen beide Heere aus und stellten sich vor dem Lager auf. In der Mitte blieb ein leerer Platz, für die Kämpfenden bestimmt. Die Jünglinge erschienen im blitzenden Waffenschmuck, mit Blumenkränzen, die Götter in Lobgesängen preisend, mit freudigem Zuruf von den Ihrigen begrüßt. Als sie einander zu Gesicht bekamen, grüßten sie sich mit freudigem Zuruf und umarmten sich im Angesicht des ganzen Heers. Dann traten sie zurück, die Schwerter in der Hand, und der Kampf beginnt. Langes Schweigen ruhte auf den Heeren. Lange Zeit vernahm man nur das Klirren der Waffen, bis der Schmerzruf eines Verwundeten die lautlose Stille unterbrach. Da plötzlich lautes Wehklagen von der einen, Frohlocken von der andern Seite. Und wirklich schien das Schicksal des Tages entschieden. Nach einem hitzigen Schwerterkampf, in welchem Muth, Gewandtheit, Waffenübung das Aeußerste versuchten, hatten zwei der Römer, nachdem sie ihre Gegner schwer verwundet, einer nach dem andern ihr Leben ausgehaucht, und es blieb der dritte übrig, den die drei Albaner als eine sichere Beute zu umringen eilten. Furchtbar tönte das Siegesgeschrei von drüben herüber; herzzerreißend war die Klage der Besiegten. Aber noch gab der Horatier seine Sache nicht verloren. Was durch offene Gewalt unmöglich war, das wollte er durch List erreichen. Er ergriff die Flucht. Was er erwartete, geschah. Die Gegner folgten, langsam oder schneller, nach ihrer Kräfte Maß. Als er sie in hinlänglicher Entfernung von

einander sah, kehrte er plötzlich um. Der erste Albaner fiel durch den plötzlichen Widerstand überrascht; der zweite schwer verwundet, leistete nur kurzen Widerstand; der dritte, den Tod vor Augen sehend, fiel wie ein Opferthier am Altar. „Die beiden ersten weihte ich den Rachegeistern meiner Brüder; du stirbst für die Thorheit deines Volks. Denn fortan wird der Römer über Alba herrschen.“ Mit diesen Worten stieß der Horatier dem letzten Gegner das Eisen in die Brust. Erst jetzt erwachte das römische Heer aus seiner Betäubung. Lang hallten die Berge wieder von dem Freudenruf, der aus beklommener Brust entströmte. Alles eilte den Sieger zu begrüßen, und ihn mit Kränzen zu umwinden, als Retter des Vaterlandes zu preisen. Aber mit tiefem Schmerze erwartete das albanische Heer die Befehle der Sieger. „Er solle die junge Mannschaft unter den Waffen halten, gebot dem albanischen Dictator Hostilius, er werde ihre Dienste gegen die Vejenter brauchen.“ Darauf zog das römische Heer nach der Stadt zurück, voran Horatius mit der Waffenbeute der Erschlagenen. Aus dem capenischen Thore zog Alt und Jung dem Helden schaarenweis entgegen, unter ihnen die Schwester des Horatius. Sie war einem der Curiatier verlobt, und ein dunkeles Gerücht von dem Ausgang des Zweikampfs war zu ihr gedrungen. Da konnte sie nicht länger im väterlichen Hause weilen; eine innere Seelenangst treibt sie ins Freie und beflügelt ihren Schritt. Jetzt erblickt sie auf den Schultern ihres Bruders den Waffenrock mit Blut befleckt, den sie mit eigener Hand dem Bräutigam gewebt; und seines Todes gewiß, bricht sie in laute Klagen und Verwünschungen gegen den Mörder aus, der ihr Lebensglück zerstört. Dieser, siegesstolz und im Bewußtsein seines Werths, erglüht von Haß und wilder Leidenschaft, und die Schwester fällt von seiner Hand. Da ergreift Entsetzen die Gemüther, der Ruhm des Sieges ist befleckt, und die steigende Erbitterung zwingt den König eine gerichtliche Untersuchung anzuordnen. Doch selber dem Gerichte vorzustehen vermochte er nicht. Er berief die Gemeinde und eröffnete dem Volke, daß er nach dem Gesetze zwei Blutrichter

bestellen werde, welche über die Mordthat des Horatius richten sollten. Das Gesetz über dieses Gericht lautete also: „Zwei Männer sollen richten über Vaterlands-Verrath. Wenn der Beklagte die Entscheidung des Volks anruft, so soll er vor dem Volke seine Sache führen; wenn das Urtheil der Richter bestätigt wird, so soll der Schuldige mit verhülltem Haupte an einem unfruchtbaren Baume hängen, innerhalb oder außerhalb des Weichbildes der Stadt.“ Die beiden Richter thaten den Ausspruch, nach strengem Recht sei es unmöglich, den Beklagten freizusprechen; und schon näherten sich die Schergen, dem Verurtheilten Fesseln anzulegen, als er auf des Königs Rath das Urtheil des Volks anrief. Lange schwankte die Entscheidung. Rechtsgefühl, Bewunderung, Dankbarkeit, Mitleiden, kämpften in der Brust des Volkes. Den Ausschlag gab der Vater, welcher um das Leben seines Sohnes bat. „Ob sie ihm, nachdem er zwei Söhne dem Vaterland geopfert, auch den dritten rauben wollten? Ob man so in Rom die Tapferkeit belohne? Seine Tochter habe als Feindin des allgemeinen Wohls gerechten Tod erlitten; sonst werde er kraft seines Vaterrechtes seinen Sohn bestrafen.“ Thränen erstickten seine Stimme, während sein Sohn in edler Fassung und ohne eine Miene zu verändern, der Entscheidung ruhig entgegen sah. Das Volk sprach den Angeklagten frei, und nur durch ein Opfer ward der offenbare Mord gesühnt. Zwei Altäre wurden von den Pontifikern, einer der Juno Sororia, der andere dem Janus Curiatius errichtet, und dort werden Opfer für die Geister der Erschlagenen gebracht. Die jährliche Erneuerung ward dem horatischen Geschlechte auferlegt. Damit aber der trutzige Sinn des Jünglings unter das Gesetz sich beugen lerne, sollte er wie ein besiegter Feind unter dem Joch hindurch gehen. Zu dem Ende wurden zwei Hölzer in die Erde eingesenkt, und durch einen Querbalken verbunden. Durch diese enge Pforte ging der Sieger mit verhülltem Haupt. Das Andenken an diese Begebenheit erhielt sich bis auf die späteste Zeit. Denn das Gerüste ward von Zeit zu Zeit erneuert, und der Name Schwesterbalken

blieb. Auch ward eine Säule auf dem Markte bis auf Augustus Zeiten **pila Horatia** genannt, wo die Waffen der Curiatier waren aufgehängt gewesen. Dem unglücklichen Mädchen ward ein Grabmahl von Quaderstein erbaut. Auch die gefallenen Brüder, wie ihre Gegner, wurden durch steinerne Denkmäler geehrt.[4]) Die Volkssage hat ihre Namen nicht vergessen und das Grabmahl der Horatier und Curiatier zeigt man bei Albano bis auf den heutigen Tag.

Aber für die Dauer sicherte der Ausgang dieses Kampfes den Frieden zwischen den Römern und Albanern nicht. Zu tief fühlten Letztere die Schmach; ihr Stolz konnte die Demüthigung nicht ertragen und die Entscheidung eines Kampfes zwischen zwei Völkern durch sechs Jünglinge, erschien Einigen wie Hohn, Andern als Verrath. Dem Dictator entging diese Stimmung der Gemüther nicht, und wie er früher vor den Wechselfällen des Kriegs erzitternd, den Frieden um jeden Preis gesucht, so erwachten jetzt zufolge der Waffenruhe kriegerische Gelüste in seiner Seele. Aber zum offenen Widerstand zu schwach, sann er auf Verrath. Nicht unbekannt mit den geheimen Wünschen der Fidenaten und Vejenter, sandte er Boten an beide Völker, und reizte sie zum Abfall von den Römern, durch die Zusicherung bewaffneten Beistandes in der Schlacht. Er erreichte seinen Zweck. Bald standen die Fidenaten unter den Waffen, und auch die Vejenter gingen mit einem beträchtlichen Heere über den Tiberstrom und bezogen ein verschanztes Lager, ohnweit Fidenä. Tullus, auf die Nachricht von dem Abfall der beiden Völker, bot seine gesammten Streitkräfte auf, und rief seine Verbündeten, namentlich aber die Albaner unter die Waffen. Darauf setzte er mit vereinter Heeresmacht über den Anio und lagerte sich da, wo dieser Strom in den Tiber mündet. Seine Stellung hatte er so genommen, daß das römische Heer den Vejentern gegenüber kam, dagegen die Albaner wider die Fidenaten standen. Die Schlacht begann früh am Morgen, und

[4]) Liv. I. 17. fin. Dion. III. 22.

die Römer, auf ein gegebenes Zeichen, stürmten rasch gegen die Feinde, drängten sie zurück, und Tullus glaubte sich schon Sieger, als ein Reiter zu ihm heransprengt mit der Botschaft, die Albaner, statt auf dem rechten Flügel die Bewegung zu unterstützen, seien rechts abgeschwenkt, und zögen sich rottenweise gegen die Anhöhen, ohne Theil am Kampf zu nehmen. Dadurch sei die rechte Flanke entblößt, und die Fidenaten drohten die Römer auf dieser Seite zu umgehen. „Seid unbesorgt, rief Tullus mit lauter Stimme dem Boten zu. Unsere Sachen stehen gut. Bald werden die Albaner die Fidenaten überflügelt haben, dann ist ihr Untergang gewiß. Mettus Fufetius vollzieht meinen Befehl mit Geschick und der Sieg ist unser.“ Diese Worte so laut gesprochen, daß sie von Freund und Feind vernommen werden konnten, erfüllten die Römer mit Vertrauen, während sie die Feinde irre machten. Sollten sie dem Worte des Albaners glauben, der seinem Herrn die Treue gebrochen? Aber der römische König gelobt in höchster Noth dem Mars zwölf Salier, um seine Huld wieder zu gewinnen, dem Pavor und dem Pallor Heiligthümer, und eilt an die Spitze seines Heers. Mit ihm kehrt der Muth und das Vertrauen der Seinigen zurück, mächtiger tönt das Schlachtgeschrei in ihren Reihen, und mit steigender Erbitterung bekämpfen sie den treulosen Feind. Diese, ungewiß und schwankend, indem sie die weitern Bewegungen der Albaner erwarten wollten, beschränken sich auf die Vertheidigung, verlieren ihre Stellung, bis die ganze Linie geworfen, sich auf die Flucht begibt, während die Albaner, um Theil am Sieg zu nehmen, jetzt wirklich gegen den flüchtigen Feind sich wenden und mit der ganzen Reiterei die getäuschten Fidenaten verfolgen. Weithin war die Ebene mit Erschlagenen bedeckt, und viele Vejenter, die sich durch Schwimmen zu retten suchten, kamen in den Wellen des Stromes um. Jetzt, nachdem der Sieg entschieden war, führte Mettus Fufetius auch das Fußvolk von der Anhöhe in die Ebene hinab, und eilt mit verstellter Freundlichkeit zu Tullus, ihm Glück zum Sieg zu wünschen, und seine rückgängige Bewegung zu entschuldigen.

Tullus, ohne seinen Argwohn mit einem Blicke zu verrathen, gebietet den Albanern, in das römische Lager einzurücken, und für den folgenden Tag zu einem großen Sühnopfer sich vorzubereiten. Unterdessen erhielt er durch Aussagen der gefangenen Vejenter Gewißheit über den Hochverrath des Mettus Fufetius, und alsbald war sein Entschluß gefaßt. Am andern Tage ward eine Versammlung des ganzen Heeres berufen, wo Alle, Römer und Albaner, unbewaffnet erscheinen sollten. Zunächst dem römischen König stand Mettus Fufetius mit seinen Hauptleuten und Kriegsobersten, dann die Albaner und übrigen Bundesgenossen, zu äußerst rings herum die Römer mit Schwertern, die sie unter dem Kriegsrock verborgen hielten. Also, nachdem er seinen Hauptleuten die nöthigen Befehle gegeben hatte, bestieg Tullus die Rednerbühne und sprach: „Soldaten! Wenn wir je den Göttern für gnädigen Schutz zu danken hatten, so war es am gestrigen Tage, in der Schlacht. Denn nicht nur mit äußern Feinden hatten wir zu kämpfen, sondern die größte Gefahr drohte uns durch Tücke und Verrath. Kennt ihr den wahren Urheber dieses Kriegs? Mettus Fufetius ist's, der uns seit Jahren Freundschaft heuchelt, und mitten in der Schlacht die Waffen gegen uns zu kehren entschlossen war. Durch der Götter gnädigen Beistand habe ich seine Arglist unwirksam gemacht, aber solche Unthat darf nicht ungerochen bleiben." Auf einen Wink des Königs traten Hauptleute mit gezückten Schwertern um den Fufetius herum; dann fuhr er fort: „Zum Heil für Rom und Alba habe ich mich entschlossen, aus beiden Völkern einen Staat zu bilden. Darum wird das Volk von Alba seine Stadt verlassen und nach Rom, als seine neue Heimath, übersiedeln. Alle werden das Bürgerrecht erhalten, den Adel werde ich unter die patricischen Geschlechter und in den Senat aufnehmen." Die Albaner wurden unruhig, aber die Römer entblößten ihre Schwerter und jeder Widerstand verstummte. Darauf wandte sich der König zu Mettus Fufetius und sprach: „Das albanische Volk hat dir als seinem Vorstand, das Heer seinem Feldherrn gehorcht, eine Würde, die ich dir selber über-

tragen habe, daher sind jene ohne Schuld. Der Urheber des Verbrechens bist du allein. Darum mußt du mit deinem Leben büßen." Vergebens wollte dieser sich vertheidigen, umsonst flehte er den Beistand der Albaner an; durch Furcht und Schrecken waren Alle gelähmt, betäubt, und die Lictoren legten Hand an ihn. Er ward entkleidet, gegeißelt, und auf eine grausame Weise hingerichtet. Seine Arme und Beine wurden an zwei Wagen angebunden und die Pferde nach verschiedenen Richtungen angetrieben, so daß der Leib elendiglich zerfleischt und zerrissen wurde. Die Strafe kömmt sonst nirgends vor; ob sie eine symbolische Bedeutung hat, und die Doppelzüngigkeit und die Getheiltheit seiner Gesinnung zwischen Freund und Feind bezeichnen soll, bleibt dahin gestellt. Livius hat es so gefaßt. Während die furchtbare Rache und der gräßliche Anblick alle Gemüther mit Schaudern und Entsetzen erfüllte, war die römische Reiterei, Markus Horatius an der Spitze, schon nach Alba vorausgeeilt und hatte den Befehl des Königs überbracht, daß die gesammte Bürgerschaft ihre bisherigen Wohnsitze verlassen und nach Rom auswandern müsse. Wie vom Donner gerührt, vernahmen die Albaner dieß Gebot. Sie standen da stumm und unbeweglich; sie meinten, sie hätten falsch gehört, dachten nicht an die Rettung ihrer Habe; der starre Blick fiel bald auf die Kinder und den heimathlichen Heerd, bald erhob er sich zu den Tempeln der Götter, die sie nicht mehr schützen konnten. Erst die wiederholten Befehle der Reiter trieben zum Gehorsam und zur Eile. Endlich setzte der Zug der Auswandernden sich in Bewegung; das Weinen der Kinder, das Wehklagen der Frauen, die wilde Verzweiflung der Männer, das Brüllen der Rinder, die Verwirrung, das Drängen, Treiben, Stoßen, erschütterte selbst die harten Herzen des Kriegsvolks, welches die Befehle des Königs vollziehen mußte. Und schon rückte das Fußvolk näher, welches mit der Zerstörung der Häuser beauftragt war. Es ertönte das Schmettern der Trompeten, unter derem Schalle die Stadt in Staub und Asche sank; und das Krachen der einstürzenden Häuser scheucht die Zögernden hin-

weg; Rauch= und Flammensäulen stiegen in die Lüfte empor, und bald ruhte ernstes Schweigen und düstere Grabes=Stille auf der öden Stätte der einstigen Herrscherin von Latium. Nichts hatte man verschont; Alles ward dem Erdboden gleich gemacht und nur die Gotteshäuser blieben stehen. Vierhundert Jahre hatte seit Askanius die Stadt geblüht; ein großes Reich hatten die Silvier gegründet, ein einziger Tag hat alle diese Herrlichkeit zerstört. Aber wie kein Tod ist in dem großen Reich der Natur, aus dem nicht ein junges Leben neu ersteht, so ist auch Alba nicht spurlos verschwunden. Wie es schon vorher tausend frische Zweige und Sproßen trieb, so ward endlich der alternde Stamm in eine neue Schöpfung verpflanzt, die mit frischer Kraft einer großen Entwickelung entgegen ging. Die Zahl der römischen Bürger ward beinahe verdoppelt; zehn neue Turmen wurden aus der Reiterei gebildet; in gleichem Verhältniß nahm auch das Fußvolk zu. Der gesammte Adel ward den patricischen Geschlechtern einverleibt, und die Tullier, Servilier, Quinctier, Geganier, Curiatier, Clölier, Mäcilier haben lange ihrer Vaterstadt Gedächtniß im römischen Senate erhalten. Es ward, wie es scheint, um dieser Vermehrung willen, ein neues Versammlungshaus von Tullus für den Senat erbaut, Curia Hostilia genannt. Die Masse der neuen Bürger fand theils auf dem Cälius, theils in den übrigen, wenig bevölkerten Theilen der Stadt noch Raum zur Niederlassung, und der König selber, wie bereits bemerkt, verlegte seinen Wohnsitz auf jenen Berg.[5])

[5]) Liv. I. 27—30. Dion. III. 23—31. Serv. ad Aen. II. 313. Dieses bedeutungsvolle Ereigniß hatte auch der Sage Stoff gegeben, wie wir aus Ennius ersehen. Als einem der Trompeter, welche die Zerstörung der Stadt mit Musik begleiteten, von einem Albaner, wie es scheint, der Kopf abgeschlagen war, tönte die Trompete fort. Cfr. Annal. II. 35. At tuba terribili sonitu taratantara dixit, quumque caput caderet sonitum tuba sola peregit et pereunte viro raucus sonus ære cucurrit. Oscitat in campis caput a cervice revulsum semianimesque micant oculi, lucemque requirunt nequicquam; reliquæ carni nil est animai.

Dieses Wachsthum der römischen Macht flößte dem König ein solches Vertrauen ein, daß er mit weit größerer Entschiedenheit seinen Feinden entgegen trat, und keine Unbill mehr ungerochen lassen wollte. Zuerst traf sein Zorn die Fidenaten, welche ungebrochen durch die Niederlage des vorigen Jahres noch immer keinen Frieden suchten. Sie wollten das Glück des Kriegs noch einmal versuchen, und wiewohl sie nirgends Unterstützung fanden, und nur einzelne Soldatenhaufen und Freiwillige aus den benachbarten Städten ihnen zugezogen waren, wagten sie noch einmal eine Schlacht. Aber schnell besiegt, flohen sie in die Stadt, und nach einer langen Einschließung, mußten sie, durch Hunger aufs Aeußerste gebracht, die Gnade des Siegers suchen, der nur die Urheber des Aufruhrs strafte, aber den Bürgern ihre freie Verfassung ließ. Weit hartnäckiger war der Kampf mit den Sabinern, welche in alterthümlicher Einfachheit auf dem Gebirge in offenen Flecken und Dörfern lebten, und durch Frömmigkeit und Sittenstrenge nicht minder als durch ungestüme Tapferkeit die furchtbarsten Feinde aller Völker von milderer Sitte wurden. Dieses Volk drängte in jener Zeit das Tiberthal hinab, und die Gründung Roms hatte ihren wiederholten Angriffen ein Ziel gesetzt. Daher bedurfte es kaum einer besondern Veranlassung zum Krieg; die Geschicke beider Völker trieben sie zum Kampf. Dennoch hatte Tullus Hostilius, wie es scheint, gerechte Ursache zu diesem Krieg. Mißhandlungen römischer Bürger und verweigerte Genugthuung berechtigten ihn wenigstens sein gutes Recht mit der Gewalt der Waffen zu schirmen. Oberhalb Rom gegen Mitternacht, ungefähr zehn Wegstunden von der Stadt, erhebt sich auf einer Hochebene ein kegelförmiger Berg, der Soracte, dessen schneebedeckte Gipfel noch lange im Sonnenstrahle glänzen, wenn ringsum im Thale schon Alles von dem Hauche des Frühlings angeweht zu neuem Leben erwacht. Auf dessen höchster Spitze schaute weit hinaus in's Land ein Tempel des Apollo, in der ganzen Umgegend weit und breit verehrt. Aber noch mehr gefeiert war in dem Mund des Volks der an dem östlichen Abhange des Berges gelegene

Hain der Feronia, der Blumengöttin, wie die Hellenen ihren Namen deuteten, und sie Anthusa, Philostephanos, auch Persephone nannten. Denn es war in der Nähe eine finstere Höhle von unergründlicher Tiefe, mit Bäumen dicht umschattet, aus welcher ein tödtlicher Dunst emporstieg, daher hier den Göttern der Unterwelt, und den Geistern der Abgeschiedenen geopfert ward. Damit steht in Verbindung, daß Herillus, ein altitalischer Heros, von der Feronia, seiner Mutter, ein dreifaches Leben erhalten hatte, so daß, als er den Zweikampf mit Evander wagte, er zweimal besiegt, wieder von den Todten auferstand, und erst im dritten Kampfe auf ewig vom Leben schied.[6]) Auch das ist nicht im Widerspruch, daß in dem Heiligthum derselben Göttin, ohnweit Anxur, dem heutigen Terracina, ein steinerner Sitz bereitet war, mit der Aufschrift: „Hier mögen wohlverdiente Knechte sitzen, als freie werden sie sich erheben;“ und daß sie in

[6]) Serv. ad Virg. Aen. XI. 585. VIII. 564. Benemeriti servi sedeant, surgent liberi. Serv. ad Aen. VII. 799. Strabo V. 2. p. 366. Tauch. Plin. N. H. VII. 2. 8. Bip. Dion. III. 32. Die Identität der Feronia, ohnweit Anxur, wird schwerlich bestritten werden, wenn sie schon dort bei Servius Juno Virgo genannt wird, und auf Inschriften Juno Feronia heißt. Wie überall, so wurde auch in Italien jede Gottheit nach der Lokalität und nach den Sitten des Volks individualisirt. Ungereimt ist die von Dionysius angenommene Etymologie ἀπὸ τῆς πελαγίας φορήσεως, weil die eingewanderten Lakedemonier nach ihrer glücklichen Ankunft von Italien, ich weiß nicht, welcher Göttin unter diesem Namen ein Heiligthum geweiht. Dion. II. 49. In welcher Verbindung die von Virgil Aen. VII. 563. erwähnten Ampsancti valles, durch welche die Alecto aus der Unterwelt empor stieg, mit jener Grotte am Soracte standen, ist noch nicht hinlänglich aufgeklärt. Auf jeden Fall paßt unsere Oertlichkeit besser zu Virgils Angabe: Est locus Italiæ medio sub montibus altis nobilis, als das Land der Hirpiner in Samnium, ohnweit Aeculanum, heutzutage Lago d'Ansante oder Mefiti, wohin Cicero de Div. I. 36. und Plin. VII. 95, jene Höhle zu verlegen scheinen. Hirpiner sind hier und dort; und es hat den Anschein, als wenn die Hirpiner in Samnium nur eine Colonie der erstern waren, wo denn auch ein ähnliches Heiligthum gegründet ward.

ihrem Tempel nach abgeschornem Hauptthaar, den Hut als Symbol der Freiheit erhielten. Denn die Befreiung von der Knechtschaft ist das Erwachen vom Tode zum neuen Leben. Die Verehrung dieser Göttin wird von einem priesterlichen Geschlecht besorgt, welche alljährlich an dem großen Opferfeste, einen mächtigen Holzstoß errichteten, und wenn derselbe verbrannt war, zum Staunen des versammelten Volks über die glühenden Kohlen mit nackten Füßen wandelten, ohne daß irgend eine Spur von Verletzung sichtbar war. Diese Priester **Hirpi** genannt, wie nach ihnen die umwohnenden Völker **Hirpini Sorani**, hatten noch später vom Senate die Vergünstigung, daß sie weder zum Kriegsdienst, noch zu irgend welchen öffentlichen Leistungen verpflichtet wurden. Ihr Tempel war so reich an Weihgeschenken, an Gold und Silber und Kostbarkeiten aller Art, daß im zweiten punischen Krieg Hannibal bei seinem Marsche vor Rom diesen Umweg machte, um sich durch die Plünderung mit jenen Tempelschätzen zu bereichern. 7) Bei diesem Tempel war es, wo alljährlich viele tausend Wallfahrer zusammen strömten, um ihr Gewissen durch Bezahlung der Gelübde zu erleichtern, um der Pracht der Feste sich zu freuen, und den großen Markt zu besuchen, der, wie überall unter dem Schutz des Heiligthums, Handel- und Gewerbetreibende zusammenführte. Auch römische Kaufleute waren zur Messe gezogen, wurden aber auf der Rückreise von sabinischen Edlen überfallen, niedergeworfen, und ihrer Habe beraubt, sie selbst in Gefangenschaft gehalten. Tullus, davon unterrichtet, schickt ungesäumt Gesandte, Genugthuung zu fordern, welche unter nichtigem Vorwande verweigert ward. Sofort setzt ein römisches Heer sich in Bewegung, und zieht entlang des Tiberstroms hinauf ins Sabinerland, kehrte aber nach einem blutigen Treffen ohne bedeutenden Erfolg zurück. Das zweite Jahr rückten sie verstärkt bis nach Eretum vor, welche Stadt ungefähr neun Wegstunden von Rom entfernt, in der Nähe des heutigen La Fiora Osteria gelegen haben mag.

7) Liv. XXVI. 11.

Dort fanden sie ein beträchtliches sabinisches Heer aufgestellt, und es wurde eine zweite Schlacht geliefert, in der die Römer nach ungeheurer Anstrengung endlich Sieger blieben. Sie verheerten die Landschaft weit und breit, und feierten, Beute beladen, ihren siegreichen Einzug in die Stadt. Darauf suchten die Sabiner Frieden; aber kaum hatten sie denselben erhalten, kaum waren die Säulen, auf denen die Bedingungen des Friedens aufgezeichnet waren, in den Tempeln aufgestellt, als sie sich zum drittenmal erhoben, und durch Freiwillige aus allen umliegenden Ortschaften verstärkt, ins römische Gebiet einfielen, so daß ein neuer Feldzug unternommen werden mußte. Die Heere trafen auf einander bei dem bösen Wald (**silva malitiosa**), und es wurde wiederum mit großer Erbitterung gefochten, bis endlich die zahlreiche römische Reiterei den Kampf zum Vortheil der Ihrigen entschied. Nach dieser Niederlage und durch die Verheerung ihres Landes hart gestraft, gaben die Sabiner den Gedanken an die Fortsetzung des Krieges auf, und Tullus hatte von dieser Seite Ruhe.

Die Gefahr war indessen für Rom in diesem letzten Kampfe um so größer, weil gleichzeitig auch die Latiner schwierig wurden, und die freundschaftlichen Verhältnisse zwischen beiden Völkern sich aufzulösen drohten. Fünfzehn Jahre nach der Zerstörung von Alba Longa, hatte Tullus Hostilius an die dreißig lateinischen Pflanzstädte Abgeordnete gesandt, und von ihnen verlangt, daß sie, wie ehemals Alba, so jetzt Rom als Vorort anerkennen sollten, weil diese nach der Einverleibung der Albaner in den römischen Staat, in die Rechte jener eingetreten wären. Die Lateiner, auf diese Botschaft hin, schrieben eine Versammlung aus in dem Hain der Ferentina, am Fuß des albanischen Berges; und hier ward der Beschluß gefaßt, der Aufforderung des römischen Königs keine Folge zu leisten, sondern im äußersten Fall Gewalt mit Gewalt abzutreiben. Und sogleich ernennen sie zwei Bundesfeldherrn, den Ancus Publicius aus Cora, und den Spasius Vecilius aus Lavinium. Diese boten sofort die Bundesmannschaft auf; es erschien ein großes

Heer im Felde, und es begann ein Krieg, der bis in's fünfte Jahr geführt wurde, ohne daß er durch irgend ein denkwürdiges Ereigniß bezeichnet war. Kleine Streifzüge, Plünderungen, Wegführen von Menschen und Vieh zeigten hinlänglich, daß der Krieg eigentlich nicht nach dem Sinne der beiden Völker war, bis endlich beide Theile des Haders müde, die Hand zum Frieden boten; die Verhältnisse beider Völker blieben, wie es scheint, dieselben, wie vorher; weder war die Unterwürfigkeit der Latiner von Seiten der Römer erzwungen worden, noch sahen jene ihre Unabhängigkeit vertragsmäßig gesichert und anerkannt. Man könnte auf die Wiederherstellung der Bundesgenossenschaft schließen, wenn eine Nachricht Varros anderwärts beglaubigt wäre, daß bei einem Kriegszug des Tullus Hostilius gegen Veji die Tusculaner unter ihrem Hauptmann Opiter Oppius einen Hügel in Rom besetzt hätten, der nach ihm benannt wurde, während gleichzeitig die Mannschaft der Anagniner unter dem Befehl des Lävus Cispius einem andern Hügel, den sie einnahm, den Namen gab, wenn nicht jene Nachricht, von der die beiden Historiker keine Erwähnung thun, so ganz vereinzelt da stünde. Allerdings wäre ein Krieg gegen Veji wegen der feindlichen Gesinnung dieser Stadt und der den Fidenaten geleisteten Unterstützung vollkommen gerechtfertigt gewesen.[8]) Auch steht damit eine andere Nachricht in Verbindung, daß Tullus nach Besiegung der Vejenter allerlei Abzeichen der etruskischen Magistrate, wie die Lictoren, den elfenbeinernen Sessel, die verbrämte und gestickte Toga von ihnen entlehnt, und zuerst in Rom eingeführt habe; aber theils stehen auch hier wieder die Zeugnisse anderer Schriftsteller entgegen, welche, wie Plutarch, die Lictoren schon dem Romulus zuschreiben, oder die übrigen Abzeichen, wie Dionysius, erst auf Tarquin beziehen, theils kann auf solche Angaben von Einführung eines Gebrauchs oder einer Sitte für die Zeitbestimmung kein sicherer Schluß gegründet werden. Auch scheint ein so wichtiges Ereigniß, wie die

[8]) Dion. III. 6 u. 24. Liv. I. 27.

Belagerung von Veji, viel zu merkwürdig, als daß nicht wenigstens Dionysius derselben hätte erwähnen sollen, wenn er in den Annalen etwas darüber vorgefunden. Vielleicht wären beide Thatsachen, insofern sie beglaubigt sind, die Belagerung Vejis und die Besetzung Roms, durch lateinische Bundesgenossen auf Tarquinius zu beziehen, wenn ich schon nicht in Abrede stellen kann, daß Varro, Plinius, und Macrobius ihre Angaben aus alten Quellen mögen geschöpft haben. [9]) — Kaum war der lateinische

[9]) Festus s. v. *Septimontio* p. 348. 29. O. M. Oppius appellatus est, ut ait Varro, rerum humanarum libro octavo, ab Opitre Oppio Tusculano, qui cum præsidio Tusculanorum missus ad Romam tuendam, quum Tullus Hostilius Vejos oppugnavit, consederat in Carinis et ibi castra habuerat. Similiter Cispius a Lævo Cispio Anagnino, qui eiusdem rei causa eam partem Esquiliarum, quæ jacet ad vicum patricium versus, in qua regione est ædis Mefitis, tuitus est. Plin. IX. 39. Nam toga prætexta et latiore clavo Tullum Hostilium e regibus primum usum Etruscis devictis satis constat. Macrob. Saturn. I. 6. Tullus Hostilius, Hosti filius, rex Romanorum tertius, debellatis Etruscis, sellam curulem lictoresque et togam pictam atque prætextam, quæ insignia magistratuum Etruscorum erant, primus ut Romæ haberentur, instituit. Die Stelle Ciceros de Rep. II. 17. wird ganz ohne Grund angeführt; da dort nicht von Einführung gewisser Auszeichnungen, sondern von der Erlaubniß des Volks sich deren zu bedienen, die Rede ist. Eben so wenig kann das von Horaz dem Tullus gegebene Beiwort *dives* Carm 4. 7. 15. hieher gezogen werden, wenn schon der Scholiast die Erklärung beifügt: auctis regni opibus in altissimo majestatis fastigio excellentissimisque ornamentis decoratus fulserit, — da hier eben so wohl an den durch die Eroberung von Alba Longa vermehrten Glanz des Reichs gedacht werden kann. Eben so wenig Gewicht möchte ich auf die Angaben in Eusebius Chronicon legen ad ann. 1343, wo es heißt: Tullus Hostilius primus regum Romanorum purpura et fascibus sceptroque aureo usus est, ac deinde cum sua domo fulmine conflagravit. Ipse post longam pacem bella reparavit; Albanos, Vejentes, Fidenates vicit et adjecto monte Cælio urbem valli ambitu ampliavit. Der Schluß dieser Stelle bezieht geradezu auf den Tullus, was von dem Ancus ausgesagt werden sollte, und so zerstört die ganze Fassung des Artikels sich selbst. Noch weniger Grund war den Aelian N. A.

Krieg beendigt, als die Stadt durch seltsame Nachrichten geschreckt ward. Es wurde dem König und Senat gemeldet, daß es auf dem Albaner Berg Steine geregnet habe. Da dieß unglaublich schien, so wurden glaubwürdige Männer abgesendet, die Sache zu untersuchen. Sie brachten die Bestätigung zurück. Steine, von der Größe von Hagelkörnern, waren in großer Menge vom Himmel gefallen. Zugleich hatten sie eine Stimme aus dem Haine auf dem Gipfel des Berges vernommen, die Albaner sollten nach der Weise ihrer Väter den Gottesdienst verrichten. Denn diese, als ob sie mit der Heimath auch des Schutzes ihrer Götter nicht mehr bedürften, hatten entweder römische Gebräuche angenommen, oder wie im Zorne den Gottesdienst ganz unterlassen; aber auf diese ernste Mahnung hin, kehrten sie zu den frühern Gebräuchen zurück. Auch die Römer ordneten wegen dieser wunderbaren Begebenheit ein neuntägiges Bußfest an; sei es durch eine göttliche Stimme dazu aufgefordert, oder auf Geheiß der Haruspiker. Aber der Zorn der Götter war dennoch nicht versöhnt. Denn bald darauf brach eine Pest aus, welche viele Menschen hinwegraffte. Der König, auch jetzt noch ungebeugt, glaubte durch kriegerische Unternehmungen, den gesunkenen Muth des Volks aufs neue zu beleben. Umsonst. Er selbst ward von der Krankheit heimgesucht. Da brach sein Stolz. Und wenn er vorher nur der eigenen Kraft und seinem Heer vertraute, so war sein ganzes Streben jetzt darauf gerichtet, durch Opfer und Gebete die Götter zu versöhnen. Eine düstere Schwermuth bemächtigte sich seiner Seele und er verschmähte selbst nicht die Künste der Magie, um den Willen der Gottheit zu erforschen. Während er so geheimer Wissenschaft ergeben, mit seinen Gedanken in der Geisterwelt verweilte, ward er, wie Einige berichten, von einer Schaar Bewaffneter überfallen, an deren Spitze Ancus Martius, der

X. 22. anzuführen, wo die Zahl der zwölf Lictoren geradezu auf die Zahl der Geier des Romulus bezogen, also der etruskische Einfluß von vorn herein beseitigt wird.

Enkel des Königs Numa, stand, mit Weib und Kind erschlagen. Denn Ancus habe gefürchtet, wenn der König Leibeserben hinterließe, werde seine Hoffnung auf den Thron vereitelt werden. Darum habe er eine Anzahl Anhänger um sich versammelt, und mit ihrem Beistand die That vollführt. Andere dagegen haben erzählt, Tullus Hostilius habe beim Nachschlagen der Bücher Numas dort die geheimen Zauberformeln aufgefunden, durch welche der fromme König Geister zu bannen, und selbst den höchsten Gott im Glanze seiner Majestät ihm zu erscheinen zwang. Tullus, in der Meinung das Geheimniß zu besitzen, um alle Tiefen göttlicher und menschlicher Weisheit zu erforschen, hat entweder nicht mit dem rechten Sinn, der Gottheit sich genähert, oder in der Anwendung der Formeln Einiges verfehlt. Daher der Gott, durch die Vermessenheit des Ungeweihten erzürnt, einen Blitzstrahl sandte mit furchtbarem Donnerschlag; der König mit seinem ganzen Hause ward erschlagen und verbrannt, und keine Spur ward je von ihm gesehen. [10])

Daß Tullus Hostilius ein historischer Charakter sei, wagte selbst Niebuhr nicht geradezu zu läugnen. Auch gesteht er hier dem Livius wenigstens ein Nachsehen in den Commentarien der Pontifiker, und der **libri Augurales** zu, „hinsichtlich der Formeln feierlicher Handlungen des Staatsrechts, die in ihrem Ursprung auf die Könige zurückgeführt wurden. Diese Bücher lassen sich nur als Sammlungen von Ueberlieferungen, Ent=

[10]) Liv. I. 31. Dion. III. 36. Für die Erzählung von dem Meuchelmord des Ancus, welche nur Dionysius anführt, ohne ihr Glauben beizumessen, haben Einige fälschlich eine Bestätigung bei Servius finden wollen, weil sie die Worte des vermeinten Pomponius Sabinus: Ancus Martius . . vivente Tullo ægre ferebat, cum e stirpe regia se jactaret, prælatum sibi Tullum. Itaque statuerat favore populari Tullum regem cum tota familia tollere, aus demselben entlehnt glaubten. Denn diese Worte sind eben nur aus Dionysius übersetzt. Richtig sagt Dionysius: κρινέτω δ' ἕκαστος ὡς βούλεται.

scheidungen und Beschlüssen denken, die Rechtssätze in erzählten Vorfällen vorgetragen, und so konnten in ihnen Bruchstücke von alten Liedern enthalten sein, wie das Perduellionsgesetz und das Lied von den Horatiern.“ Trotz dieses wichtigen Zugeständnisses folgt gleich darauf die allen Zeugnissen der Geschichte widerstreitende Behauptung: „Alba und Rom waren sich vollkommen fremd,“ weil keine Silvier mehr daselbst herrschen, und doch auch die römischen Könige nicht als deren unbestrittene Nachfolger anerkannt sind. Weiterhin wird freilich zugestanden: „Der albanische Krieg mag wie der trojanische einen näher nicht zu bestimmenden Grund haben,“ aber dagegen wieder die überraschende Behauptung: „Alba mag von den Latinern und nicht von Rom zerstört sein, und die Albaner mögen sich nach Rom gewandt und dort als Flüchtlinge Aufnahme gefunden haben.“ Also doch wieder eine Art Zusammenhang. So ist denn freilich Alles anders, als Livius erzählt, aber es bleibt doch die Person, und die Thatsache ist gerettet. Indessen, was der Altmeister nicht gewagt, das darf einer seiner Bewunderer schon versuchen, und so hat denn der Herr Professor Schömann aus Greifswalde darzuthun versucht, daß Tullus Hostilius, als Persönlichkeit ohne alle Bedeutung, nur als Collectivname für die etruskischen Lucerer, denen er angehört, zu fassen ist, indem damals der dritte Stand nicht nur gleiche Rechte sich erwarb, sondern sogar die Herrschaft an sich riß. Die Art, wie dieses überraschende Ergebniß gewonnen wird, ist zu originell, um nicht einige Augenblicke dabei zu verweilen. Hostus Hostilius, der Großvater des Tullus Hostilius, wird von Macrobius unter denen genannt, welche in dem von Romulus eröffneten Asyl eine Zuflucht gesucht hatten, welches freilich in Widerspruch mit dem Zeugniß des Dionysius und der hohen Stellung steht, die Tullus bei Romulus einnahm. [11]) Der Verfasser hält nun

[11]) Macrob. I. 6. Vetustatis peritissimi referunt in raptu Sabinarum unam mulierem nomine Hersiliam, dum adhæret filiæ, simul raptam; quam cum Romulus Hosto cuidam ex agro Latino, qui in

allerdings jene Erzählung vom Asyl des Romulus für eine griechische Fabel. Aber doch nimmt er ein Zusammenströmen von Flüchtlingen auf dem Kapitol an, nämlich aus Furcht vor den Sabinern, welche damals die meisten Städte in der Umgegend von Rom besetzt gehabt, wie Antemnä, Cänina, Crustumeria u. s. w. Unter diese Flüchtlinge werden nun auch die Bewohner von Medullia gezählt, wiewohl Dionysius gerade das Gegentheil sagt.[12]) Noch mehr, diese Stadt wird im entschiedenen Widerspruch mit demselben Zeugen für etruskisch erklärt, weil sich damals die Herrschaft der Etrusker sehr weit ausgedehnt. Auch werden noch die Zeugnisse von Dempster und Inghirami zum Ueberfluß angeführt, die geradezu nichts sagen. Endlich zum Schluß wird noch der Umstand geltend gemacht, daß Hostus ins Asyl geflohen sei,[13]) also einer der Lucerer

asylum eius confugerat, virtute conspicuo uxorem dedisset, natum ex ea puerum, antequam alia ulla Sabinarum partum ederet, eumque quod primus esset in hostico procreatus, Hostum Hostilium a matre vocitatum et eundem a Romulo bulla aurea ac prætextæ insignibus honoratum. Es ist nicht gleichgültig darauf aufmerksam zu machen, wie hier der Gebrauch der Prätexta schon auf Romulus Zeiten zurückgeführt wird, während es vom Tullus Hostilius oben heißt: togam pictam atque prætextam — primus ut Romæ haberentur, instituit.

[12]) *Ἐκ πόλεως Μεδυλλίας ἣν Ἀλβανοὶ μὲν ἔκτισαν Ῥωμύλος δὲ κατὰ συνθήκας παραλαβὼν Ῥωμαίων ἐποίησεν ἄποικον.* III. 1. *μίαν δὲ πόλιν, ἐκ τοῦ Λατίνων ἔθνους Μεδύλλειαν, παλαίτερον ἔτι Ῥωμαίων, ἀποικίαν γενομένην ἐπὶ τῆς Ῥωμύλου ἀρχῆς.* id. III. 34.

[13]) Zum Beweis, daß Hostus ein Flüchtling sei, führt der Verfasser S. 11 die Stelle des Val. Max. an, III. 4. 1. Incunabula Tulli Hostilii agreste tugurium cepit, eiusdem adolescentia in pecore pascendo fuit occupata. Heißt dieß mehr als er war ein Landmann? Und wenn Aelian V. H. XIV. 36. den Vater des Tullus unbekannt nennt, liegt mehr in diesem Ausdruck, als daß er eben seinen Namen nicht durch Thaten groß gemacht? Aber wenn er selbst ein Flüchtling gewesen wäre, mußte er nothwendig arm sein? Der Verfasser sagt ja selbst das Gegentheil; sie gehörten den reichen Etruskern an.

gewesen, diese seien aber gleich mit den Etruskern. Also wir haben ein bestimmtes Zeugniß, daß Hostus nicht unter den Flüchtlingen im Asyl gewesen; Medullia wird ausdrücklich eine latinische Stadt genannt, ihre Verbindung mit Rom wird als eine freiwillige bezeichnet, trotz alle dem wird Hostus als Flüchtling und Etrusker angesehen. Also weil er von einem, keineswegs gewichtigen Schriftsteller, als ein in das Asyl aufgenommener genannt wird, so ist er dieß freilich nicht, aber ein vor den Sabinern fliehender, wofür kein einziger Beweis vorliegt, und gehört zu den Luceres, d. h. zu den in dem Hain, im Asyl wohnenden; aber da kein Asyl gewesen ist, zu den Etruskern, die Lucerer von Lucumo heißen. Daß aber Hostus zu den Lucerern gehörte, hat Niemand gesagt, sondern es beliebt dem Verfasser, hier in einem Zirkel sich zu bewegen. Es kömmt dann noch hinzu, daß Hostus in seinen Verdiensten um Romulus einige Aehnlichkeit mit dem Lucumo hat, freilich noch viel mehr Verschiedenes, aber das erstere genügt, um beide für eine und dieselbe Person zu halten; ja es wird der wirklich kühne Gedanke ausgesprochen, weil Dionysius jenen Lucumonen aus einer etruskischen Stadt herstammen läßt,[14]) welche von einigen für Vetulonia, von andern für Volsinii gehalten wird, die etruskischen (?) Bewohner von Medullia, denn nur diese können darunter verstanden sein, ihren Ursprung von Vetulonia oder Volsinii hergeleitet hätten!! Der Raub der Sabinerinnen ist natürlich nur im Niebuhr'schen Sinn zu deuten, daß der Mangel eines Eherechtes dadurch bezeichnet werde, und die Vermählung des Hostus mit einer Tochter der Hersilia zeigt an, daß vorzugsweise für die ins Asyl geflohenen die sabinischen Mädchen geraubt wurden. Bei dem Kampf der Römer gegen die Albaner findet er in den Curiatiern wiederum Sabiner, welche damals die Herrschaft in Alba hatten, denn in Alba seien auch drei Tribus aus verschiedenen Völkern gewesen, welches ja eben die Drillinge anzeigten, und in den Horatiern seien eben wieder nur die

[14]) Die Lesart der Handschriften ist Σολωνίον.

Hostier, d. h. die Etrusker zu denken, deren Sieg über die albanischen Sabiner dadurch angedeutet werde. Mögen diese Resultate allen Zeugnissen der Historiker widersprechen, der Verfasser verdankt sie der Combination und der Etymologie; wie könnte an ihrer Richtigkeit gezweifelt werden? Ja, es stört ihn nicht einmal in seinen Träumen, daß nun eben dieser Etrusker, Hostilius, nach einigen Angaben mit den Vejentern Krieg geführt haben soll, die ihm doch der Abstammung nach befreundet waren. Indessen warum sollten Stammgenossen sich nicht bekriegen können? Die Einzelheiten des sabinischen Krieges verdienen natürlich keinen Glauben, weil der Verfasser sie unglaublich findet. Daß in Hinsicht der Einführung des etruskischen Prunkes die Geschichtschreiber Livius, Dionysius und Cicero den Zeugnissen des Macrobius und Plinius widersprechen, ist bereits oben bemerkt worden; um so mehr muß es auffallen, daß der Verfasser diese sporadischen Angaben mit der Behauptung begründen will, daß Tullus Hostilius der erste König vom etruskischen Stamm sei. Ja er geht noch weiter; weil doch nach einigen Zeugnissen der Cälius seinen Namen von einem eingewanderten Etrusker, Cäles Vibenna, erhalten, der daselbst sich angesiedelt hatte, weil auch die Albaner nach andern auf demselben Berge Wohnplätze erhielten, so vernehmen wir hier den genialen Einfall, die angesiedelten Albaner möchten eben Etrusker gewesen sein; denn weil doch Alba auch drei Tribus gehabt habe, welches als erwiesen betrachtet wird, so seien die Sabiner in die Städte ihrer Stammgenossen, die Latiner nach Latium gezogen, nur die Etrusker habe der Etruskerfürst in Rom zu sich nach Rom gezogen. So muß ein verkehrter Grundgedanke immer neue Irrthümer gebären, und der Verfasser wird gewiß zuletzt selber erstaunt gewesen sein, zu welchen Resultaten ihn seine Behandlung des Gegenstandes geführt hat. So hat denn Tullus Hostilius die **patres minorum gentium** in den Senat gebracht, wenn schon dieß fast einstimmig von den Schriftstellern dem ältern Tarquinius zugeschrieben wird. Noch mehr; die ganze Erzählung vom Schwestermord des Horatius ist ein an den

Denkmälern sich heranbildender Mythus. Der Verfasser weiß die Entstehung und die Entwickelung haarklein zu berichten und man könnte ihn um diese schöpferische Phantasie beneiden, wenn eben nicht das Ganze willkührliche Erfindung einer durchaus unhistorischen Anschauungsweise wäre. Indem der Verfasser alles zusammen rafft, um eine ihrem innersten Wesen nach sagenhafte Geschichte noch mehr in das Gebiet des Unbestimmten hinauszurücken, hat er sich sogar verleiten lassen, den Pseudo-Pomponius Sabinus als einen Gewährsmann anzuführen; so wahr ist es, daß die Geneigtheit an dem Positiven zu zweifeln sehr viel Muth giebt, dem Negativen zu vertrauen, wo sie denn freilich, wie Ixion eine Wolke statt der Juno umarmen. Hinsichtlich der Regierungszeit des Hostilius, erhalten wir die Wiederholung der Niebuhr'schen Sätze, die, weil wesentlich Neues nicht hinzu gefügt wird, auf jeden Fall höchst überflüssig war. Den Schluß des Ganzen bilden endlich wieder etymologische Kreuz- und Querzüge, wodurch denn der etruskische Ursprung des Hostilius auch noch auf diesem Wege erwiesen wird. Durch diesen großen etymologischen Hexenbrei kommt nun alles mögliche zusammen; die Verwandtschaft der Buchstaben macht die Sache so bequem; wer möchte diesem Zauber widerstehen? Turnus, Tullus, Tyrrhus, Tarrhatius, Tarquinius, Tarpeja, Hostus, Fostulus reichen sich die Hände und bilden einen wahren Zauberchor, welcher um den Kessel tanzte, in welchem die ganze römische Königsgeschichte zu einem für die Kritiker schmackhaften Gerichte umgestaltet wird. Schade um den Scharfsinn und die Gelehrsamkeit! Aber so lange geistreiche, kenntnißreiche Männer solchen Phantomen nachjagen, kann man nur beklagen, daß unsere öffentlichen Zustände so ungesund sind, daß die edelsten Kräfte keinen würdigen Gegenstand finden, um zur Anerkennung zu gelangen. Wann wird man in Deutschland aufhören, seinen Ruhm im Zerstören Alles dessen zu suchen, was den frühern Geschlechtern heilig und ehrwürdig war? Das heilige römische Reich hat man zerstört, die Einheit des Glaubens ist vernichtet, die Quellen der religiösen Ueberlieferung sind in Zweifel ge-

zogen, die Bildungskraft der griechischen und römischen Litteratur, der Einfluß des römischen Rechtes wird bestritten, ja die Grundsätze der Sittlichkeit, der Tugend, des höhern Geisteslebens, Alles ist erschüttert, — und was ist mit allen diesen zerstörenden Bestrebungen errungen worden? Allgemeine Hoffnungslosigkeit, Niedergeschlagenheit, Verzweiflung. Wie kann Vertrauen, Kraft, Hoffnung aus der Verneinung kommen? Die Kraft des Glaubens, ein reiches inneres Leben, ein edles Selbstgefühl, das erhebt die Seele, das giebt Muth und Ausdauer in Gefahr. Unser heutiges Geschlecht ist scharfsinnig, Mängel aufzudecken, Verfassungsformen zu berathen, durch alle möglichen Verwahrungen die freie Willenskraft zu lähmen und zu beschränken, aber schöpferisch ist es nicht. Der wuchernde Scharfsinn hat die Gebildeten vom Volke losgerissen, und so entgeht ihnen das lebendige Volksgefühl, welches die gesunde Grundlage für jede höhere Anschauung des Geistes ist, welches allein den Staatsmann auf die richtigen Wege leitet. Umgekehrt entbehrt das Volk der Erleuchtung durch die wahre Wissenschaft, und dadurch ist den verderblichsten Einflüssen Thür und Thor geöffnet. In der That, man könnte jede Verirrung des Scharfsinns mit Gleichmuth ertragen, man könnte selbst daraus einen spätern Gewinn für die Wissenschaft erwarten, wenn nicht die ganze Richtung so tief in alle Richtungen des Lebens sich verzweigte, und ein trauriges Zeugniß von der innern Zerrissenheit gäbe, die unser Vaterland zerfleischt. Urtheil, Scharfsinn, Kritik, zeichnen den denkenden, besonnenen Mann aus vor dem ungebildeten und rohen Haufen; wenn aber diese Geistesthätigkeit sich losreißt von aller geschichtlichen Erinnerung, von der Anschauung des Lebens, so wird sie zum wuchernden Unkraut, welches edlere Kräfte überwächst, und statt Entdeckungen in der Wissenschaft, sophistische Kunststücke geistreicher Gedankencombination zu Tage fördert.

gegen, die Bildungskraft der griechischen und römischen Literatur, der Einfluß des römischen Rechtes wird bestritten, ja die Grundsätze der Sittlichkeit, der Tugend, des höhern Geisteslebens, Alles ist erschüttert, — und was ist mit allen diesen zerstörenden Bestrebungen errungen worden? Allgemeine Trostlosigkeit, Niedergeschlagenheit, Verzweiflung. Wie kann Vertrauen, Kraft, Hoffnung aus der Verneinung kommen? Die Kraft des Glaubens, ein reiches inneres Leben, ein edles Selbstgefühl, das erhebt die Seele, das giebt Muth und Ausdauer in Gefahr. Unser heutiges Geschlecht ist scharfsinnig, Mängel aufzudecken, Verfassungsformen zu berathen, durch alle möglichen Beschränkungen die freie Willenskraft zu lähmen und zu beschränken, aber schöpferisch ist es nicht. Der tadelnde Scharfsinn hat die Gebildeten vom Volke losgerissen, und so entgeht ihnen das lebendige Volksgefühl, welches die gesunde Grundlage für jede höhere Anschauung des Geistes ist, welches allein den Staatsmann auf die richtigen Wege leitet. Umgekehrt entbehrt das Volk der Erleuchtung durch die wahre Wissenschaft, und dadurch ist dem verderblichsten Einflüssen Thür und Thor geöffnet. In der That, man könnte jede Verirrung des Scharfsinns mit Gleichmuth ertragen, man könnte selbst daraus einen spätern Gewinn für die Wissenschaft erwarten, wenn nicht die ganze Richtung so tief in alle Richtungen des Lebens sich verzweigte, und ein trauriges Zeugniß von der innern Zerrissenheit gäbe, die unser Vaterland zerfleischt. Urtheil, Scharfsinn, Kritik, zeichnen den denkenden, besonnenen Mann aus vor dem ungebildeten und rohen Haufen; wenn aber diese Geistesthätigkeit sich losreißt von aller geschichtlichen Erinnerung, von der Anschauung des Lebens, so wird sie zum zehrenden Unkraut, welches edlere Kräfte überwuchert, und statt Entdeckungen in der Wissenschaft, sophistische Kunststücke geistreicher Gedankencombinationen zu Tage fördert.

Ancus Marcius.

So ruhmvoll Tullus Hostilius zweiunddreißigjährige Regierung gewesen war, so hatte sie dennoch Numas Andenken nicht verdunkeln können. Denn als der Thron erledigt und das Zwischenreich wieder eingetreten war, wurde der Enkel Numas, Ancus Martius, vom Volke erwählt, und vom Senat bestätigt. Auch ist er anfangs ganz in die Fußstapfen des frommen Königs eingetreten, und, weil bei den unaufhörlichen Kriegen unter Tullus die Verehrung der Götter entweder vernachläßigt, oder fremde Gebräuche eingerissen waren, so stellte er die frühere Ordnung wieder her, führte Alles wieder auf die Satzungen Numas zurück, und ließ zu diesem Behufe eine Abschrift derselben an einem öffentlichen Ort aufstellen, damit sie jedermann zugänglich wären. So hat er namentlich das Fetialrecht weiter ausgebildet und mit neuen Bestimmungen vermehrt, so daß ihn Livius für dessen Gründer hielt. Auch für den Landbau, die Viehzucht und alle friedlichen Beschäftigungen eifrigst besorgt, lobte er die Fleißigen, ermunterte die Läßigen, und stand mit Rath und That dem Bürger bei.[1]) Aber es ward ihm nicht wie König Numa die Gunst des Schicksals, daß er die Früchte seiner Bemühungen in Frieden ernten sollte. Die Latiner, entweder weil sie die friedliche Gesinnung des Königs für Schwäche

[1]) Daher hieß er bei Ennius: *Bonus Ancus.* Cfr. Lucret. III. 1038. Lumina sis oculis etiam Bonus Ancus reliquit, qui melior multis quantum fuit, improbe, rebus. cfr. Ennii Fragm. III. 5. Virg. Aen. VII. 816. quem juxta sequitur jactantior Ancus, nunc quoque jam nimium gaudens popularibus auris.

hielten, oder wähnend, daß der Vertrag, den sie mit dem König Tullus abgeschlossen, mit seinem Tod erloschen sei, erhoben sich aufs Neue und suchten Gelegenheit zum Krieg. Streifereien und Raubzüge in der römischen Mark gingen, wie gewöhnlich, voraus. Ancus, streng sich an die Gesetze bindend, die er selbst gegeben, sendet die Friedensboten, um vorher den Weg friedlicher Ausgleichung zu versuchen. Der Fetial nahte sich mit verhülltem Haupte den Grenzen des feindlichen Gebiets und sprach: „Höret es ihr Grenzen! höre Jupiter! es höre das Recht. Ich bin der Staatsbote des römischen Volks, und komme nach Gerechtigkeit und frommen Brauch als Gesandter hieher. Darum dürft ihr meinen Worten Glauben schenken.“ Darauf nannte er die Forderungen, nahm Jupiter zu Zeugen und fuhr fort: „Wenn ich ungerechter und gottloser Weise die Auslieferung von Menschen oder Sachen für das römische Volk begehre, so sollst du mich mein Vaterland nie mehr betreten lassen.“ Dieß sagte er, wie er die Grenzen überschritt, zu jedem, der ihm begegnete, wie er in das Thor trat, und wie er auf den Markt kam. Da seinem Begehren nicht entsprochen und Genugthuung verweigert ward, so kündigte er den Krieg nach Verlauf von dreiunddreißig Tagen mit folgenden Worten an: „Höre Jupiter und du Juno, Quirinus und alle ihr Götter des Himmels, der Erde und der Unterwelt, hört. Ich nehme Euch zu Zeugen, daß das latinische Volk ungerecht sei, und das Recht nicht halte. Aber über diese Dinge werden wir Aeltern daheim berathen, auf welche Weise wir zu unserm Rechte gelangen mögen.“ Mit diesen Worten kehrte der Bote nach Rom zurück. Der König berief auf der Stelle den Senat und stellte folgende Anfrage: „Hinsichtlich der Dinge, Sachen und Streitigkeiten, über welche der Bevollmächtigte des römischen Volks der Quiriten mit dem Bevollmächtigten der alten Latiner und den alten Latinern selber übereingekommen ist, was gegeben, geschehen, gebüßt werden solle, und was nicht gegeben, nicht gethan und nicht gebüßt worden ist, sprich, was ist deine Meinung.“ Darauf antwortete der erste, den er gefragt, man soll

durch einen gerechten und frommen Krieg das Begehrte erringen, so stimme, verfüge und beschließe ich.“ Nachdem die Mehrzahl ihre Zustimmung gegeben, ward der Krieg beschlossen, und nach Verlauf von dreiunddreißig Tagen erschien der Fetial von Neuem an der latinischen Grenze und sprach: „Weil die Völker der alten Latiner und die einzelnen Latiner gegen das römische Volk der Quiriten strafbar gehandelt und gefrevelt haben, und weil das römische Volk der Quiriten Krieg gegen die alten Latiner beschlossen hat, deswegen kündige ich und das römische Volk den Völkern der alten Latiner und allen alten Latinern den Krieg an und beginne ihn hiermit,“ und mit diesen Worten schleuderte er eine mit Eisen beschlagene, in Blut getauchte und vorn angezündete Lanze ins feindliche Gebiet, und somit war der Krieg erklärt. Aber wie ein Funke, der lange unter der Asche glimmte, wenn ein Luftstrom ihn berührt, schnell zur Flamme wird, so hat damals die Fackel des Kriegs bald ringsum gezündet. Nach den Latinern griffen die Sabiner zu den Waffen, die Fidenaten, die Vejenter und selbst die Volsker erhoben Streit. Ein Glück, daß nicht alle gleichzeitig im Felde erschienen, sonst würde selbst die rastlose Thätigkeit des Ancus so vielen Feinden nicht gewachsen gewesen sein. Nicht minder ward er dadurch vom Schicksal begünstigt, daß er, wie Romulus, in höchster Noth Freunde und Gehülfen fand. Wie jenem im Sabinerkrieg ein etruskischer Edler zu Hülfe zog, so wanderte damals aus Etrurien Tarquinius Priscus ein, dem ein großer Theil der glücklichen Erfolge des Krieges zugeschrieben wird. Tarquinius stammte von väterlicher Seite von dem erlauchten Geschlechte der Bachiaden, welches lange Zeit in Korinth angesehen und mächtig war. Einer dieses Stammes, mit Namen Demaratus, trieb Handel mit eigenem Schiffe und eigener Ladung in den westlichen Gewässern, und namentlich war das Ziel seiner Fahrten Etrurien, das damals durch Handel, Reichthum und Gewerbe blühte. Da er sich durch diesen Handel große Reichthümer erworben hatte, und in Korinth der Bürgerkrieg ausbrach, indem der Tyrann Kypselos das Geschlecht der Bachiaden

vertrieb, so verließ er seine Vaterstadt, schiffte sich mit seiner ganzen Habe ein und segelte nach Tarquinii, damals eine der reichsten Städte Etruriens. Hier ließ er sich nieder, kaufte sich an, heirathete eine Frau aus vornehmen Geschlecht, und erzeugte mit ihr zwei Söhne, die er Aruns und Lukumo nannte. Doch da der ältere starb, auch Demaratos von Kummer verzehrt, seinen Erstgebornen nicht lange überlebte, so ward Lucumo der alleinige Erbe der großen Reichthümer seines Vaters. Auch er hatte eine vornehme Etruskerin, Namens Tanaquil, geheirathet, welche nicht weniger hochstrebenden Geistes, als ihr Gemahl, durch Reichthum und Geburt auf eine höhere Stellung Anspruch zu machen, sich für berechtigt hielt. Allein hierin sah sie sich getäuscht. Lucumo, wenn schon im Besitz eines beträchtlichen Vermögens, konnte dennoch, als der Sohn eines Ausländers und eines Ausgewanderten dem stolzen etruskischen Adel gegenüber nicht zu Würden und Ehren gelangen, sondern sah sich überall zurückgesetzt. Das konnte seines Weibes stolzer Sinn nicht länger tragen; sie vergaß der Liebe zum angestammten Vaterlande, und lag ihrem Manne unabläßig mit Bitten an, einen Wohnort zu verlassen, wo er nicht nach Verdienst geachtet sei. Es bedurfte keiner großen Ueberredungskunst bei Tarquinius einen Ort zu verlassen, wo ihn keine engern Bande fesselten. Darum folgte er dem Rathe seines Weibes, verkaufte alle seine Besitzungen und zog mit ihr nach Rom. Eine große Anzahl Freunde und Angehörigen folgte ihm; auch sie wollten ihr Glück an einem Orte suchen, wo für jedes rege Streben und jede nützliche Thätigkeit eine ehrenvolle Laufbahn geöffnet war, und der Fremde wie der Bürger zu Würden und Ehren gelangen konnte. Die Reise ward schnell zurückgelegt, und schon näherte sich der Wagen, worauf Tarquinius mit seinem Weibe saß, dem Janiculum, als plötzlich ein Adler mit ausgebreitetem Fittig sich langsam herabsenkte, dem Tarquinius den Hut vom Haupte nahm, mit lautem Geschrei um den Wagen herumflog, und einige Zeit darauf, gleich als habe er seine göttliche Sendung erfüllt, den Hut wieder zurück brachte und davon flog. Tanaquil,

die sich als Etruskerin auf die Zeichendeuterei verstand, begrüßte diese Erscheinung mit ausgelassener Freude. Sie umarmte ihren Gatten, wünschte ihm Glück und erfüllte ihn mit den kühnsten Erwartungen. Das verkünde die Himmelsgegend, aus der der Adler gekommen, das die Tageszeit, zu welcher er erschienen, das der Theil des Körpers, an welchem das Zeichen geschehen sei. Vom Haupte sei des Mannes Zier genommen, und auf Gottes Geheiß zurückgegeben worden. Mit diesen Hoffnungen und Wünschen kamen sie in die Stadt. Tarquinius handelte wie ein Mann, der sich zu großen Dingen berufen fühlte. Nachdem er sich ein Haus gekauft, und damit er weniger fremd erschien, den Namen Tarquinius angenommen hatte, ließ er keine Gelegenheit vorbeigehen, um durch Freundlichkeit im Umgang und durch Dienstbeflissenheit sich jedermann zu verpflichten, so daß seine Neuheit und sein Reichthum der geringste Grund der Empfehlung für ihn ward. Der Ruf seiner Tugenden drang bis in den Pallast, und bald stand er dem königlichen Haus so nahe, daß er in allen wichtigen Angelegenheiten zu Rathe gezogen ward, und die Sorgen der Regierung mit dem König theilte. Im Krieg erhielt er den Oberbefehl über die Reiterei, und im Frieden war er als der erste Beamte des Reichs an Würde und Ehre der nächste nach dem König.

So durch die Einsicht des Tarquinius geleitet und im Felde durch seine Tapferkeit unterstützt, ging Ancus Martius mit mehr Vertrauen den von allen Seiten drohenden Gefahren entgegen, und handelte mit Besonnenheit und Muth. Zuerst nun wandte er sich gegen die Latiner, welche am früheften die Waffen ergriffen hatten, und durch ihre Nähe die Stadt mehr als alle andern Feinde bedrohten und selbst die Verbindung mit Alba häufig unterbrachen. Das nächste Ziel seiner Unternehmungen war Politorium; und ehe noch das latinische Bundesheer sich versammelt hatte, erobert er die Stadt. Nicht lange darauf gewinnt er auf gleiche Weise die beiden Städte Tellenä und Ficana, welche in südlicher Richtung nach der Meeresküste gelegen waren. Dadurch wurde Rom wenigstens von einer Seite

von der Gefahr eines plötzlichen Ueberfalls befreit und eine unmittelbare Verbindung mit der See ward vorbereitet. Ancus beobachtete bei diesen Eroberungen die größte Mäßigung, indem er die Einwohner jener Städte, ohne sie im Geringsten an Leib und Gut zu schädigen, nach Rom verpflanzte, den Tribus einverleibte und ihnen Wohnplätze auf dem Aventinus anwies. Diese Veranlassung benutzten die Latiner, um das verödete Politorium aufs Neue zu besetzen, und die Ländereien der ausgewanderten Einwohner für sich zu nutzen. Darauf zog der römische König zum zweitenmale und mit großer Heeresmacht vor die Stadt, und da auch das latinische Heer im Feld erschien, lieferte er unter den Mauern von Politorium den Feinden eine große Schlacht, worin er Sieger war; eroberte Politorium zum zweitenmal, ließ die Mauern niederreißen, und die ganze Stadt durch Feuer zerstören, so daß die Latiner sie nicht ferner als Waffenplatz benutzen konnten. Diese rächten sich dafür, indem sie Medullia, das den Römern schon von Romulus befreundet und nur zuletzt unter Tullus Hostilius in seiner Treue wankend geworden war, in Eilmärschen überrumpelten und drei Jahre lang alles Widerstandes der Römer ungeachtet behaupteten. Im vierten Jahre endlich gelang es dem Ancus, die Stadt wieder zu gewinnen, und von nun an nahm der Krieg entschieden eine günstigere Wendung. Denn bald darauf wurde das abtrünnige Fidenä aufs neue unterworfen, die Stadt erobert und die Einwohner nach Rom abgeführt; und da die Latiner auch hier wieder festen Fuß zu fassen suchten, führte Ancus sein Heer zum zweitenmal gegen die Stadt, eroberte sie mit stürmender Hand, überließ sie dem Kriegsvolk zur Plünderung und machte Alles dem Boden gleich, so daß von der einst blühenden Stadt nur noch ein Trümmerhaufen und Ruinen übrig blieben. Darauf schlug er die Latiner noch in mehreren Gefechten und zog gegen die Sabiner, welche die Bedrängniß der Römer im Latinerkrieg für sich benutzend, verheerende Einfälle im römischen Gebiet gemacht. Wenige glückliche Gefechte und die Thätigkeit und Entschlossenheit des Tarquinius, der an der Spitze

der Reiterei, den geschlagenen Feind unablässig verfolgte, stellte auch hier den Frieden und die frühern Verhältnisse wieder her. So gewann Ancus Zeit, die Volsker zu züchtigen, welche von angeborner Wildheit und durch eine nie zu sättigende Raublust getrieben, das Albaner-Gebiet geschädigt hatten. Mit großer Heeresmacht zog Ancus geradenwegs gegen Veliträ, die Hauptstadt des Volks, schloß dieselbe ein und setzte ihr so lebhaft zu, daß die bestürzten Einwohner demüthig um Schonung baten, worauf der Friede wieder erneuert wurde. Am gefährlichsten war der Kampf mit Veji, welches in einem ähnlichen Verhältnisse wie Rom, Haupt- und Mittelpunkt nicht unbeträchtlicher Streitkräfte, nicht wie Sabiner, Volsker und Latiner planlos und ohne Zusammenhang in Einzelkämpfen sich versuchte, sondern mit vereinigter Heeresmacht Rom, besonders von Fidenä her, bedrohte, mit dem es beständig eine geheime Verbindung unterhielt. Daher ein vejentisches Heer über die Tiber setzte, und von Fidenä aus wiederholte Streifzüge in die römische Landschaft machte. Indessen gelang es dem Ancus, vermöge seiner trefflichen Reiterei, welche unter Tarquinius geschickter Führung überall entschied, nicht nur diese Plünderer zu schlagen, sondern auch die gesammte etruskische Heeresmacht in einer großen Schlacht zu überwinden, so daß seitdem auch die nördliche Grenze gesichert war, und die Städte, welche bisher in Abhängigkeit von Rom gestanden, seitdem ohne Unterstützung von dem mächtigen Veji, wieder in die frühern Verhältnisse zurück traten. Also hat Ancus Martius am Ende seiner bewegten Regierungszeit nach allen Seiten hin die Grenzen des Staates befestigt und gesichert. Gegen Norden blieb der Tiberstrom noch immer eine feste Wehr gegen die Etrusker. Fidenä war unbevölkert und zerstört; die Sabiner hatten erfahren, daß in der Ebene die Reiterei den Römern ein entschiedenes Uebergewicht verlieh. Die Volsker hatten für ihre Raublust schwer gebüßt, und die Latiner, wenn auch im Ganzen unbesiegt, hatten aufs neue die Schwäche ihres Bundes verrathen, weil selten mit vereinter Kraft gefochten, noch weniger nach gemeinsamen Plane die

Führung des Kriegs geleitet worden war. Dagegen hatte Rom nicht nur eine ungehinderte Verbindung der verschiedenen Theile seines Gebiets gewonnen, sondern dasselbe namentlich gegen die Meeresküste hin erweitert, so daß nach Abtretung des mäsischen Waldes von Seiten der Vejenter, einem unmittelbaren Verkehr mit der See nichts mehr im Wege stand. Um diesen auf bleibende Weise für die Zukunft zu sichern, wurde die Hafenstadt Ostia an der Mündung des Tiber angelegt; und diese Anlage allein beweist schon nicht weniger die innere Erstarkung des neuen Staats, als die beträchtliche Ausdehnung an Flächenraum, dessen Gränzen sich bereits vom Anio bis ans Meer und von der Tiber bis an den Albaner See erstreckten. Der Gang der Kriegsführung des Ancus Martius ist nicht ganz deutlich, weil Livius sehr kurz, Dionysius vielleicht nur zu weitläufig darüber ist. Das ist Jeglichem klar, wenn schon der Charakter dieser Kriege noch lebhaft an die Kämpfe des Mittelalters erinnert, daß ihnen weit mehr Plan und System zum Grunde liegt. Dieß würde noch mehr zur Anerkennung kommen, wenn die Lage der einzelnen Städte mehr beglaubigt wäre. Am sichersten scheint noch die Lage von Ficana oder Ficulea, und Tellene bestimmt, deren Eroberung sicherlich mit der Anlage der Hafenstadt von Ostia in Verbindung steht. Dasselbe möchte man auch hinsichtlich Politoriums voraussetzen; dessen Zerstörung entweder durch das Bedürfniß einer ungestörten Verbindung mit Alba Longa oder durch die Nothwendigkeit herbeigeführt wurde, die Latiner aus einer Gegend wegzudrängen, wo sie durch unaufhörliche Streifzüge die Verbindung Roms mit Ostia hindern konnten. Am unsichersten ist die Lage von Medullia, welches mit William Gell an den Fuß des Monte Gennaro zu verlegen, durchaus keine Nothwendigkeit drängt. Wenn aber der obigen Annahme mehr als blose Vermuthung zum Grunde läge, so wäre vielleicht durch die Eroberung von Seiten der Latiner der Gedanke ausgesprochen, durch die Besetzung eines festen Punktes an der nordöstlichen Grenze, die bedrohten Städte im Südwesten zu erleichtern. Indessen konnte auch die zweifelhafte Treue der

Medulliner allein schon die Besitznahme begründen. Aber dennoch bleibt als Ergebniß unzweifelhaft, daß die Kriege des Ancus nicht als abentheuerliche Züge, wie sie Zorn, Rache oder verletztes Ehrgefühl hervorruft, oder als bloße Aeußerung rohen Uebermuthes zu betrachten sind, sondern es liegt ein tiefgedachter Plan und ein bestimmter Zweck zum Grunde. Damit stimmt überein die Ausbreitung der Herrschaft bis ans Meer, die Anlage von Salzwerken ohnweit der Küste, so wie des Hafens und der Pflanzstadt Ostia an der Mündung des Tiberstroms, welche Sicherung und Beförderung des Handels bezwecken sollte. Darauf muß ebenfalls bezogen werden, wenn er alle Waldungen an der Küste für Staatseigenthum erklärte, offenbar, um das nöthige Schiffbauholz zu gewinnen. Auch die Aufnahme der Latiner in das Bürgerrecht, wenn sie schon im Geiste des römischen Königthums begründet ist und daher auch schon unmittelbar nach der Gründung des Staats beginnt, war wenigstens in dieser Ausdehnung nicht vorgekommen, (Livius nennt nach der Wegführung der Einwohner von Politorium noch viele Tausende,) und mußte nothwendig zur Veränderung der Bürgerschaft wesentlich beitragen. Denn wenn nicht im gleichen Grade, wie bei den Albanern geschehen war, der Adel der unterjochten Städte in das Patriciat eintrat, so entstand hier offenbar eine Bevölkerung, deren Verhältnisse einer genauern und bestimmtern Anordnung entgegen sahen. Und wenn diese neuen Einwohner vorzugsweise auf dem Aventinus und um den Tempel der Murcia angesiedelt wurden, welche Gegend bis auf die Zeiten der Grachen recht eigentlich das Quartier der Plebejer war, so liegt der Gedanke nah, diese letzten Niederlassungen als die Grundlage des Standes zu betrachten, welcher in keinem bestimmten Verhältnisse zu dem alten Patriciat, wie die ursprüngliche Clientel, als Kronbauern die Nothwendigkeit von gesetzlichen Bestimmungen begründeten. Damit stimmt nun auch die Beschuldigung Virgils überein, daß Ancus allzusehr nach der Gunst des Volks getrachtet habe, welches zum mindesten keine Geneigtheit, die Vorrechte des Adels zu fördern, an den Tag legt, und auch den

Beinamen des Guten wird er sich nicht allein durch die Ackervertheilung erworben haben; denn Aehnliches hatte schon Tullus Hostilius, Numa und Romulus gethan. Wir dürfen also des Ancus Königthum ein vorzugsweise bürgerliches nennen, weil sich darinnen eine Sorge für die bürgerlichen Verhältnisse, für Handel und Verkehr, und Sicherheit des Eigenthums ausspricht. Selbst seine Bauten tragen diesen Charakter. Denn der Quiriten-Graben, den er am Fuß des Aventinus in dem Thal der Murcia angelegt, hatte den Zweck, den neu hinzugefügten Theil der Stadt gegen feindliche Angriffe zu sichern; das Janiculum, jenseits des Stroms gelegen, das er mit Verschanzungen umgab, sollte durch eine hölzerne Brücke mit der Stadt verbunden und durch eine Besatzung stets bewacht, den Räubereien der Etrusker wehren, und der Schifffahrt auf dem Strome Sicherheit gewähren. Die quiritischen Gräben bei Ostia, die Festus erwähnt,[2]) hatten schwerlich einen andern Zweck, und wenn er dabei des Volkes Hülfe in Anspruch nahm, so wird man deshalb nicht an Frohnarbeiten denken müssen, sondern sie mögen eben diesen Namen tragen, weil sie für und durch die Quiriten zu Stande kommen. Endlich selbst die Erbauung eines Gefängnisses, an der Seite des kapitolinischen Hügels, wird Niemand als Grausamkeit oder Volkshaß deuten wollen, weil darin eben nur die Vorsorge für Leben und Eigenthum der Bürger sich ausgesprochen hat; und Livius hat sicherlich hier die richtige Deutung, wenn er zufolge der Anhäufung von großen Menschenmaßen eine Verwirrung der Rechtsbegriffe voraussetzt, der nur durch Furcht und Schrecken begegnet werden konnte. So finden wir, hundertundzwanzig Jahre nach der Gründung, in Rom einen wohlgeordneten Staat, der durch Kämpfe nach Außen hin gestärkt, im Innern durch Ackerbau, Handel und

[2]) Fest. p. 254. O. M. Quiritium fossæ dicuntur, quibus Ancus Martius circumdedit urbem, quam secundum ostium Tiberis posuit, ex quo etiam Ostiam; et quia populi opera eas fecerat, appellavit Quiritium.

Gewerbe blüht; eine Bürgerschaft, welche durch frischen Zuwachs immerfort verjüngt, thätig und arbeitsam daheim, nicht minder freudig ihren Fürsten in die Schlachten folgt, und mitten unter verschiedenartige Völker hingestellt, aus der Berührung mit Allen neue Kraft des Lebens schöpft. Wenn gegenüber solcher Entwickelung noch Zweifel sich geltend machen wollen, so kann man darinnen nur die Wirkungen einer Consequenz erkennen, die irrige Meinungen nicht aufzugeben weiß. [3])

[3]) „Ancus scheint wie Tullus historisch zu sein, nur dürfen wir schwerlich annehmen, daß jener auf diesen folgte, und die Begebenheiten, die in ihre Regierung gesetzt werden, wirklich in diese Zeit gehören. Diese Begebenheiten müssen so gedacht werden" u. s. w. Niebuhr, Vorträge über römische Geschichte, Berlin 1846. S. 134. „Dem Liede von Tullus Hostilius folgt eine Reihe von Ereignissen ohne alle wunderbare Umstände, ohne dichterische Facta: durch die Gründung von Ostia mit der Geschichte verbunden, aber auf eine Zeitrechnung bezogen, in der das Spiel künstelnder Verfälschung heller als irgendwo am Tage liegt." Römische Geschichte. Zweite Ausgabe. S. 364.

Tarquinius Priscus.

Als Ancus Martius nach vierundzwanzigjähriger Regierung starb, hinterließ er zwei Söhne, wovon der eine noch im Kindesalter war, der andere den Jahren des Jünglings näher stand. Zum Vormund der Unmündigen war durch den letzten Willen des Königs Lucius Tarquinius bestellt, der treue Freund und Rathgeber des abgeschiedenen Fürsten, und ohne Zweifel damals der erste Mann in Rom, der durch Tapferkeit im Felde, durch Weisheit im Senat, durch den Glanz seiner äußern Erscheinung und durch edle Freigebigkeit die Herzen aller Bürger sich gewonnen hatte. Als daher nach eingetretenem Zwischenreich zur Königswahl geschritten wurde, waren aller Augen auf ihn gerichtet, und er ward als der Würdigste vom Volke einstimmig als Nachfolger des Ancus anerkannt. Daß er kein Mittel unversucht gelassen hatte, um das Ergebniß herbeizuführen, wird man gerne glauben. War doch seine ganze bisherige Handlungsweise nur auf dieses Ziel gerichtet, das der Gegenstand seiner heißesten Wünsche war. Aber er hat das Vertrauen nicht getäuscht, das Senat und Volk in ihn gesetzt. Der römische Staat hat unter seiner Regierung eine Stufe der Macht erreicht, und einen Glanz um sich verbreitet, der Jedem unbegreiflich scheint, der nicht die frühere Entwickelung verfolgt und den mächtigen Einfluß großartiger Persönlichkeit verkennt. Noch zwar drohten bedeutende Gefahren dem jungen Staat; die Latiner ertrugen mit stillem Groll das steigende Uebergewicht von Rom; die Vejenter sahen mit neidischen Augen das rasche Wachsthum der Nebenbuhlerin; und das kampflustige Sabinervolk hielt nur mit Mühe seinen Grimm zurück, daß der Ausbreitung in

den fruchtbaren Gefilden Latiums die Macht Roms entgegen stand. Wenn die Streitkräfte dieser drei Völker vereinigt und gleichzeitig gegen Rom aufgetreten wären, so hätte es den wiederholten Angriffen der Gegner kaum widerstehen können. Tarquinius Staatskunst hat darin glänzend sich bewährt, daß er die Macht der Gegner getheilt, sie einzeln angegriffen und besiegt. Doch damit der Staat nach Außen kräftig sich erhebe, muß das Innere gesund und wohlgeordnet sein. Dieß hat Tarquinius erkannt und in diesem Sinn gehandelt. In der Stadt standen dem Patriciat die neuaufgenommenen Bürger entgegen. Die Rechte der einen nicht zu kränken, und die Ansprüche der andern durch ein billiges Verkommniß mit dem Bestehenden auszugleichen, war die Aufgabe, deren Lösung des Königs Weisheit sich zum Ziel gesetzt. Zu diesem Ende hat er aus der Zahl der neuen Bürger hundert durch Einsicht und Tapferkeit ausgezeichnete Männer ausgewählt, und diese zuerst in das Patriciat und dann in den Senat aufgenommen, wodurch derselbe zum erstenmal auf die Zahl von dreihundert kam. Daß der König dabei vorzüglich diejenigen begünstigte, welche für seine Erhebung auf den Thron thätig mitgewirkt, ist schon durch die Natur der Verhältnisse geboten, ohne daß deßwegen diese Handlung der Partheisucht zugeschrieben werden kann. Die ältern Senatoren, welche bei der Abstimmung den Vorrang hatten, wurden Väter der höhern, die neuaufgenommenen Väter der mindern Geschlechter genannt. [1])

[1]) In dieser Angabe vereinigen sich die Zeugnisse der Historiker. Dion. III. 67. *ἐπιλέξας ἄνδρας ἑκατὸν ἐκ πάντων τῶν δημοτικῶν, οἷς ἀρετήν τινα πολεμικὴν ἢ πολιτικὴν φρόνησιν ἅπαντες ἐμαρτύρουν, πατρικίους ἐποίησε καὶ κατέταξε εἰς τὴν τῶν βουλευτῶν ἀριθμὸν καὶ τότε πρῶτον ἐγένοντο Ρωμαίοις τριακόσιοι βουλευταί, τέως ὄντες διακόσιοι.* Liv. I. 35. Nec minus regni sui firmandi quam augendæ reipublicæ memor, centum in patres legit, qui deinde minorum gentium sunt adpellati; factio haud dubie regis, cuius beneficio in curiam venerant. Flor. I. 5. Senatus majestatem numero ampliavit. Aurel. Victor. 6. Centum patres in curiam legit, qui minorum gentium sunt adpellati.

Wir vernehmen nicht, daß die Vermehrung des Senats von Seiten dieses Standes großen Widerstand erfahren. Sei es, daß der überwiegende Einfluß des Königs denselben im Voraus beseitigte, sei es, daß das Gefühl der Nothwendigkeit jenes Standes Vorurtheil überwog, oder daß eine Ergänzung aus dem befreundeten Adel benachbarter Städte selbst eine Steigerung des Einflusses in dieser Maßregel erkennen ließ, sie wurde, wie es scheint, ohne erheblichen Widerstand durchgeführt. Dieser glückliche Erfolg gab dem Tarquinius Muth, Größeres zu wagen. Um die wackern Kampfgenossen zu belohnen, an deren Spitze er in so mancher Schlacht den Sieg errungen, wollte er eine große Anzahl derselben in die Ritterschaft aufnehmen und durch

Auch Cicero de Rep. II. 20. stimmt, richtig verstanden, damit überein; principio duplicavit illum pristinum patrum numerum et antiquos patres majorum gentium adpellavit, quos priores sententiam rogabat, a se accitos minorum. Wahrscheinlich versteht Cicero unter illum pristinum patrum numerum den romulischen Senat, der wirklich nur aus hundert Mitgliedern bestand, so daß er für die Vermehrung keine größere Zahl im Auge gehabt zu haben braucht. Auch konnte er dieser Annahme um so mehr folgen, da er einer Verdoppelung des Senats durch die Sabiner nicht erwähnt, und von den Albanern wenigstens wissen wir nicht, was er angenommen hatte. Ueberdieß steht diese Annahme von der Verdoppelung des Senats wahrscheinlich in Verbindung mit der ebenfalls von ihm überlieferten Verdoppelung der Reiterei. Wenn daher nicht die Zahl der Senatoren auf eine höchst auffallende Weise, trotz der Vermehrung durch Albaner und Sabiner, auf die Zahl hundert herabgesunken zu denken ist, so wird man kaum umhin können, anzunehmen, daß Cicero hier nicht ganz genau sich ausgedrückt habe. In wie fern nun freilich nach dieser Vermehrung der Senat noch den Stämmen und Geschlechtern entsprach, und die Zahl der dreihundert gleichmäßig auf die drei Nationalitäten, Latiner, Sabiner, Etrusker sich vertheilte, läßt sich um so weniger bestimmen, da unmöglich die Neuaufgenommenen, selbst wenn sie den Luceres angehörten, alle als Etrusker gedacht werden können, wenn wir auch der Angabe des Dionysius Glauben schenken wollten: III. 47, ἐγένοντο δὲ οἱ σὺν αὐτῷ ἀπαίρειν προθυμηθέντες συχνοί.

diese Vermehrung eine ganz neue Eintheilung der Bürgerschaft begründen, so daß den drei alten Stämmen der Rannes, Tities, Luceres drei neue hinzugefügt würden, die nach seinem und seiner Freunde Namen benannt, gleiche Rechte mit den Tribus haben sollten. Daß dadurch die ältern Geschlechter in ihren Ehren bedeutend geschmälert werden würden, ward von den Altglaubigen erkannt, und die Priester namentlich erklärten, daß, da die ältern Stämme nur unter Anrufung der Götter und mit ihrer Genehmigung eingesetzt worden, ohne Offenbarung des göttlichen Willens, keine Aenderung vorgenommen werden könnte.

Aber der gefeierteste unter allen Sehern der damaligen Zeit war der greise Attus Nävius, ein Liebling der Götter, und dessen Ruf weit durch Italien ging, weil er die überraschendsten Beweise des göttlichen Ursprungs der Mantik gegeben hatte. Er stammte von einem armen Landmann und als Knabe hatte er den Vater bei der Feldarbeit unterstützt und hütete die Schweine. Da war er einstens bei seiner Heerde eingeschlafen und bemerkte beim Erwachen mit Entsetzen, daß einige Thiere an der Zahl fehlten; er fing an bitterlich zu weinen, und die Furcht vor Schlägen beunruhigte ihn sehr. Dann eilte er nach einer nahestehenden Kapelle und wendete sich mit inbrünstigem Gebet an die dort verehrten Schutzheiligen, sie sollten ihm die verlornen Schweine suchen helfen; dafür versprach er ihnen die größte Traube aus dem Weinberge zu opfern. Alsbald fand er die verlornen Schweine wieder. Aber jetzt begann eine neue Verlegenheit, wie er sein Versprechen erfüllen und die größte Traube ausfindig machen sollte. In seiner Noth betete er auf's Neue zu den Göttern, ihm durch den Flug der Vögel den Gegenstand seines Suchens zu offenbaren. Und alsbald schied er den Weinberg mit Rücksicht auf die Himmelsgegend in die rechte und linke Seite und beobachtete die über beide Theile fliegenden Vögel. Da nun auf der einen Seite Vögel, wie er sie wünschte, erschienen, theilte er jenen Bezirk auf's Neue in zwei Hälften und unterschied die erschienenen Vögel auf die gleiche Weise. So fuhr er fort, bis die Vögel zuletzt nur einen Weinstock noch

bezeichneten; zu diesem eilte er hin und fand eine Traube von ungemeiner Größe. Schnell bringt er seinen Fund nach der Kapelle und wird hier von seinem Vater überrascht. Dieser erkannte in dem Knaben einen höhern Geist und brachte ihn zu einem Lehrer, später zu dem berühmtesten etruskischen Seher, von welchem er in allerlei Wissenschaft unterrichtet, bald das höchste Ansehen erlangte, dessen Rath von allem Volk begehrt ward. Dieser war es, welcher dem Tarquinius die Vermehrung der Tribus untersagte, weil die Götter zu einer Veränderung der Satzungen des Romulus ihre Zustimmung nicht gäben. Darob erzürnt gedachte der König sich an dem Priester zu rächen und ihn mit seiner Weisheit lächerlich zu machen. Als daher einst viel Volk auf dem Markte versammelt war, ließ er den Seher zu sich rufen, als wenn er über einen wichtigen Gegenstand ihn berathen wollte. „Ich habe ein großes Werk im Sinne, sprach er, und bin unschlüßig was ich thun soll. Erforsche du durch deine Sehergabe die Möglichkeit; ich will hier sitzend deiner Antwort warten.“ Bald erschien der Seher mit der Antwort, der Vogelflug sei günstig, die Möglichkeit unzweifelhaft. Da lächelte der König mit bitterm Hohne: „Jetzt bist du der Lüge überführt, Priester! ich gedachte mit diesem Scheermesser den Schleifstein da zu durchschneiden.“ — „Thue, was du im Sinne hattest und zerschneide den Stein, sprach, ohne eine Miene zu verändern, der Priester. Es muß gelingen, oder Alles soll über mich ergehn.“ Der König, erstaunt, nimmt das Scheermesser und den Schleifstein in die Hand, und die Schneide theilt mit solcher Geschwindigkeit den Stein, daß sie noch tief in die Hand eindringt. Darauf allgemeines Staunen und Verwunderung; aber der König schämte sich seines Unglaubens und ehrte nur um so mehr den Seher. Sein Standbild ward von Erz auf dem Markt errichtet, unmittelbar vor der Curie in der Nähe des heiligen Feigenbaums; nicht weit davon unter einem Puteal auf dem Comitium war der Schleifstein und das Scheermesser vergraben.[2])

[2]) Dion. III. 69. 71.

Indessen hat der König später dennoch seinen Zweck dem Wesen nach erreicht, die Zahl der Ritter auf das Doppelte erhöht, so daß sie seitdem zwölfhundert zählten; und wenn ihm auch die Namen zu ändern nicht gelang, weil die Neuaufgenommenen unter den Namen der zweiten Ramnes, Tities, Luceres den frühern einverleibt wurden, so haben sie dennoch die spätere Volkseintheilung neu begründet, weil sie alle zusammen den Namen der sechs Centurien erhielten. Wie dieß auch namentlich in Beziehung auf den uralten Dienst der Vesta bis in die priesterliche Verfassung eingedrungen ist, indem statt der bisherigen vier Vestalinen fortan sechse erwählt wurden, damit jeder Theil des Volks seine eigene Fürbitterin bei der Gottheit habe.[3])

[3]) Daß Tarquinius mit der Vermehrung der Rittercenturien nicht nur eine Verstärkung der militärischen Streitkräfte beabsichtigte, ist aus den Stellen der Alten klar. Livius selbst hat sich allerdings nicht ganz bestimmt ausgedrückt, I. 36. Tarquinius equitem maxime suis deesse viribus ratus, ad Ramnes, Titienses, Luceres, quas centurias Romulus scripserat, addere alias constituit, suoque insignes relinquere nomine, etc. — neque tum Tarquinius de equitum centuriis quicquam mutavit; numero alterum tantum adjecit, ut mille ac ducenti equites in tribus centuriis essent, posteriores modo sub iisdem nominibus, qui (quia?) additi erunt, appellati sunt; quas nunc, quia geminatæ sunt, sex vocant centurias. Cic. de Rep. II. 20. Deinde equitatum ad hunc morem constituit, qui usque adhuc est retentus; nec potuit Titiensium, et Ramnensium, et Lucerum mutare, quum cuperet, nomina; — sed tamen prioribus partibus secundis additis mille ac ducentos fecit equites numerumque duplicavit, postquam bello subegit Aequorum magnam gentem et ferocem et rebus populi Romani imminentem. Dion. III. 71. *τρεῖς Φυλὰς ἑτέρας ἀποδεῖξαι νέας ἐκ τῶν ἀπ' αὐτοῦ πρότερον κατειλεγμένων ἱππέων καὶ ποιῆσαι τὰς ἐπιθέτους Φυλὰς ἑαυτοῦ τε καὶ τῶν ἰδίων ἑταίρων ἐπωνύμους.* Aus diesen Stellen ist klar: 1) Da die Ritter damals die Stärke des Heeres bildeten, so begründete ihre Vermehrung nothwendig eine Umgestaltung der Bürgerschaft. 2) Die Namen der Ramnes, Tities, Luceres bezeichnen daher eben sowohl die politische als die militärische Eintheilung des Volks. 3) Eine von vorn herein aus-

Es ist nicht erwiesen, daß diese Verfassungsveränderung von Tarquinius gleich beim Anfang seiner Regierung gemacht worden sei, das Gegentheil ist wahrscheinlicher und die Vermehrung der Reiterei wird sogar durch ein bestimmtes Zeugniß nach dem ersten sabinischen Krieg verlegt. Denn es war das Loos des Tarquinius, daß seine Thätigkeit für das Wohl des Reichs anfangs beständig durch Angriffe der benachbarten Völker unterbrochen wurde, und daß der Staat unter unaufhörlichen Kämpfen die Größe erreichte, welche noch für die Spätern Gegenstand der Bewunderung war. Am ersten erhoben sich die Latiner, welche allmälig zu der Ueberzeugung kamen, daß das Streben Roms nach der Oberherrschaft nur durch die vereinte Kraft des Bundes vereitelt werden könne. Daher sie beständig neue Feinde gegen Rom erweckten, um dadurch den ganzen Bund in einen allgemeinen Krieg mit Rom zu verwickeln. Der erste Angriff ward von Apiolä gemacht, einer großen und reichen Stadt, ohnweit Politorium, am Eingang des Volskerlandes, nordwestlich vom Albanergebirg gelegen. So wie das römische Heer der Stadt sich näherte, eilte der ganze Heerbann der Latiner zu Hülfe, aber nach mehrern unglücklichen Gefechten mußten sie die bedrängte Stadt ihrem Schicksal überlassen, welche dann die Beute des Siegers ward. Tarquinius, um durch ein Bei-

gesprochene gleiche Berechtigung der Neuaufgenommenen würde daher das Wesen der ältern Bürgerschaft nothwendig zerstört haben. Daher mußten 4) die erstern den letztern einverleibt, und auf gleiche Weise, wie im Senat, untergeordnet werden, wenn sie schon, wenigstens in einem Theil des öffentlichen Cultus, als neue Volkseintheilung sich geltend machten. Cfr. Festus p. 344. O. M. Sex Vestae sacerdotes constitutae sunt, ut populus pro sua quaque parte haberet ministram sacrorum, quia civitas Romana in sex est distributa partes in primos secundosque Titienses, Ramnes, Luceres. Freilich ist durch diese Stelle nichts über die Zeit bestimmt, dieß wird aber durch Dion. III. 67. ergänzt. Ueber die Erklärung des Einzelnen und die verworrenen Vermuthungen Beckers vergleiche: Geschichtliche Forschung und Darstellung, von Franz Dorotheus Gerlach. S. 208. folgg.

spiel der Strenge von ähnlichen Versuchen abzuschrecken, zerstörte die Stadt durch Brand und schleppte die Einwohner, welche dem Schwert entronnen waren, mit Weib und Kind in die Knechtschaft. Dadurch ward eine so große Summe Geld gewonnen, daß die Spiele in der Rennbahn mit niegesehener Pracht gefeiert wurden. Wettrennen zu Pferde wurden angestellt, Faustkämpfer wurden aus Etrurien verschrieben, Sitzreihen für die Senatoren und Ritter eingerichtet, und der Grund zu jenem wunderbaren Bau gelegt, der später unter den größten Werken Roms genannt wird. Aber nicht lange war dem Fürsten Muße gegönnt. Denn jetzt fiel selbst Crustumerium ab, seit mehr als einem Jahrhundert den Römern treu; die Nomentaner ergriffen die Waffen und Collatia rüstete zum Krieg. Die beiden erstern wurden überwältigt, ehe nur das latinische Bundesheer sich in Bewegung setzte, und daher schonend behandelt, aber genöthigt dem Bündniß mit Latium zu entsagen, und dem römischen Staate einverleibt. Collatia dagegen, das im Vertrauen auf die Hülfe der Latiner länger widerstand, ward entwaffnet, um eine große Summe Geldes gestraft, und erhielt eine römische Besatzung unter den Befehlen von des Königs Brudersohn, Aruns Tarquinius, welcher früher wegen seiner Armuth den Namen Egerius erhalten, seitdem Collatinus hieß. Noch ein härteres Schicksal traf Corniculum, welches trotz seiner Verlassenheit sich bis aufs Aeußerste vertheidigte, und zur Strafe dasselbe Schicksal wie Apiolä erfuhr. Dieß erweckte endlich den Latiner-Bund aus seiner Unthätigkeit. Ein großes Heer ward aufgeboten, das verheerend das römische Gebiet durchzog, bis es bei Fidenä in einer großen Schlacht besiegt wieder nach Hause zog. Diesen günstigen Augenblick benutzte Tarquinius, um vielen Städten Friede und Freundschaft anzubieten; mit welchen Vorschlägen er um so leichter Eingang fand, weil das Vertrauen auf den Bund erschüttert war. So sagte sich das wieder aufgebaute Fidenä, Camerium und eine Menge kleiner Städte und Burgen von den Latinern los und es war zu fürchten, daß der ganze Bund sich auflösen würde, als eine allgemeine Versammlung

in dem Hain der Ferentina ausgeschrieben, und der Beschluß gefaßt wurde, nicht nur alle waffenfähige Mannschaft in dem Volke der Latiner aufzubieten, sondern auch die Grenzvölker, die Etrusker und Sabiner um Beistand anzusprechen. Letztere versprachen, so wie das Latiner Heer im Felde erschienen wäre, ebenfalls die Waffen zu ergreifen; von den Etruskern sagten fünf Städte Hülfe zu, Clusium, Arretium, Volaterrä, Rusellä, Vetulonia. Durch diesen Zuzug verstärkt, fiel ein großes Heer des latinischen Bundes in den römischen Marken ein und verwüstete weit und breit das platte Land. Gleichzeitig erschienen sabinische Heerhaufen an den Grenzen und bedrohten das römische Gebiet. Tarquinius wendete sich mit seiner ganzen Heeresmacht gegen die Latiner, aber die erste Schlacht blieb unentschieden. Wenige Tage später erneuerten die Latiner den Kampf, da frische Schaaren aus Etrurien ins Lager eingerückt waren, und dießmal errang Tarquinius einen glänzenden Sieg. Schon war der linke Flügel der Römer durchbrochen und im vollen Rückzug, als der König an der Spitze der Reiterei erschien, und mit eingelegter Lanze mit solchem Ungestüm gegen die Schlachtordnung der Etrusker stürmte, daß er alles vor sich nieder warf, und sogar das feindliche Lager eroberte. Jetzt allgemeine Flucht und ein solches Blutbad unter den von allen Seiten bedrängten Feinden, daß die Macht von Latium für lange Zeit gebrochen war. Nach diesem entscheidenden Siege zog Tarquinius gegen die einzelnen Städte, überall kamen Gesandte und Priester dem Sieger mit den Zeichen der Unterwerfung entgegen; Corniculum, Ficulea, Cameria, Crustumerium, Ameriola, Medullia, Nomentum gingen über, und endlich erschienen Friedensboten von dem gesammten Bunde, mit denen ein Vergleich zu Stande kam, nach welchem die Latiner gehalten waren, die Kriegskosten zu bezahlen, die Gefangenen und Ueberläufer auszuliefern, und die Römer als Haupt des Bundes anzuerkennen. Unter diesen Bedingungen schloß Tarquinius Friede.

Noch schneller wurde der Krieg mit den Sabinern beendigt. Diese hatten ein großes Heer ausgerüstet und so ansehnliche

Streitkräfte waren ihnen aus Etrurien zugezogen, daß sie zwei verschanzte Lager an beiden Ufern des Tiberstroms bezogen, unterhalb der Mündung des Anio. Eine Brücke über den Fluß unterhielt die Verbindung, so daß sie jeden Augenblick vereinigt, Rom selbst bedrohten. Kaum hatte dieß Tarquinius bemerkt, als er am obern Anio eine feste Stellung nahm, und dort eine Menge Flöße und Kähne rüstete, die er mit Reissig, Holz, Schwefel, Pech und andern brennbaren Stoffen belud, und bei günstigem Winde ein wenig vor Tagesanbruch den Strom hinabtreiben ließ. Diese blieben an der Brücke hängen, welche in einem Augenblick in hellen Flammen stand. Während nun Sabiner und Etrusker aus beiden Lagern zu Hülfe eilen, erschien plötzlich an beiden Ufern das römische Heer, und eroberte fast ohne Widerstand die beiden Lager. Die Feinde überrascht, bestürzt, wurden niedergehauen, gefangen, zerstreut. Die Sabiner erlitten solch ungeheuren Verlust, daß sie die Waffen niederlegten, und einen Waffenstillstand auf sechs Jahre schlossen.

Jetzt blieben noch die Etrusker übrig, welche wohlwissend, daß der römische König blutige Rache nehmen werde, ihre gesammte Kraft aufboten, um dem drohenden Sturme zu begegnen. Sie hatten die Zurückgabe der Gefangenen begehrt, welche Tarquinius, weil er sie als Geißeln betrachtete, mit vollem Recht verweigert hatte. Dieß beschleunigte den Ausbruch des Kriegs. Es wurde auf der Tagsatzung der Lukumonen der Beschluß gefaßt, daß der gesammte Bund Rom den Krieg erklären solle; die Stadt, die nicht ihre Mannschaft stellte, wurde als vom Bunde ausgeschlossen, angesehen. Dadurch wurde ein zahlreiches Heer zusammengebracht, welches über die Tiber setzte, und durch Verrath die Stadt Fidenä eroberte, und von da aus das römische Gebiet verheerte, dann aber, ohne irgend eine Unternehmung von Bedeutung auszuführen, sich auflöste und nach Hause zog. Doch blieb in Fidenä etruskische Besatzung. Um so eifriger rüstete Tarquinius für's nächste Jahr. Mit dem Anfang des Frühlings versammelte er ein großes Heer, und eröffnete den Feldzug, ehe das Kriegsvolk des etruskischen Städte-

bundes vereinigt war. Eine Abtheilung, größtentheils aus latinischen Bundesgenossen bestehend, unter dem Befehle seines Vetters, des Tarquinius Collatinus, stellte er gegen Fidenä, um den Feind zu beobachten, und das römische Gebiet zu decken. An der Spitze der andern fiel er in das Gebiet von Veji ein, und verwüstete das Land, und als das etruskische Bundesheer erschien, schlug er sie in einer großen Schlacht. Seitdem fiel er ungehindert drei Jahre hintereinander in dem Gebiet der Vejenter ein, verdarb die Feldfrüchte und richtete eine solche Verwüstung an, daß nichts mehr zu schädigen übrig blieb. Von da zog er das Land hinab, der Küste zu, gegen Cäre, eine alte Niederlassung der Pelasger, unter denen sie den Namen Agylla trug, eine reiche bevölkerte und durch Handel blühende Stadt. Die Bürger, die zur Vertheidigung ihres Eigenthums ein Treffen wagten, mußten besiegt hinter den Mauern ihrer Stadt die ganze Landschaft verwüsten sehen, aus welcher Tarquinius ungeheure Beute hinweg trieb. Von da wendete sich Tarquinius endlich gegen Fidenä, wo Collatinus durch einen Ueberfall der Feinde bedeutenden Verlust erlitten hatte. Doch den siegreichen Waffen Tarquinius konnten auch die Fidenaten mit ihren Verbündeten nicht widerstehen. Da sie einen Ausfall wagten, wurden sie mit großem Verlust zurück getrieben, die Stadt ward im Sturm erobert, die ganze Besatzung gefangen, die Verräther am Leben gestraft; und damit der Besitz für die Zukunft den Römern gesichert bliebe, wurde eine Anzahl römischer Bürger angesiedelt und eine Besatzung dahin verlegt.

Die letzte Schlacht gegen die Etrusker ward bei Eretum, im Sabinerland geliefert. Die Sabiner nämlich, seitdem der sechsjährliche Waffenstillstand abgelaufen, um für die erlittenen Niederlagen sich zu rächen, hatten die Etrusker eingeladen, durch ihr Land nach Rom hinab zu ziehen, mit dem Versprechen, ihre junge Mannschaft mit dem Etruskerheere zu vereinigen. Und wirklich erschien ein großes Etruskerheer, zahlreicher wie je, die Mannschaft aller Bundesstädte vereinigt, denen die kriegslustige sabinische Jugend, aber nur um hohen Sold, sich zugesellte.

Aber auch diese letzte Anstrengung war vergebens. Denn Tarquinius, auf die erhaltene Kunde von den großen Rüstungen der Etrusker, rückt an der Spitze seines Heeres dem Feinde rasch entgegen, und bei Eretum ward die Entscheidungsschlacht geschlagen, die alle Hoffnungen der Etrusker vernichtete. Von den zahlreichen Schaaren, welche jede Stadt gesendet, sahen wenige die Heimath wieder. Die meisten fielen in der Schlacht, die übrigen kamen in Gefangenschaft. Als daher Tarquinius mit einem frischen Heere Etrurien selbst bedrohte, da traten die Aeltesten zusammen, beriethen sich über die Lage der Dinge, und beschlossen einen ehrenvollen Frieden. In diesem Sinne sandten sie Bevollmächtigte an Tarquinius. Dieser nahm sie gütig auf, erklärte, wie er sich durchaus nicht in ihre innern Angelegenheiten mischen wolle, Niemands Leben oder Eigenthum bedrohe, noch Jemands Rechte zu schmälern gedenke, daß er aber den Vorstand über den etruskischen Städtebund in Anspruch nähme, und daß sie durch eine offene Erklärung ihm diese Würde übertragen sollten. Da erschienen nach einigen Tagen wiederum etruskische Gesandten, um ihm mit der Huldigung der Städte die Abzeichen der neuen Würde darzubringen. Sie bestanden in einer goldenen Krone, einem elfenbeinernen Sessel, einem Herrscherstab, auf welchen ein Adler thronte, einer purpurnen gestickten Tunica, und einer purpurnen verbrämten Toga. Nach Einigen fügten sie noch die zwölf Beile hinzu, als Symbol der Herrschaft über den Bund. Dieß Alles empfing der König aus ihren Händen, und Senat und Volk, von ihm befragt, gaben die Bewilligung, sich des erhaltenen Schmuckes zu bedienen, den er seitdem als Zeichen seiner Herrscherwürde beibehielt. So endigte der neunjährige Krieg gegen die Etrusker.

Von diesen gefährlichen Feinden befreit, konnte Tarquinius seine ganze Macht gegen die Sabiner wenden, welche ungebrochenen Muths den Kampf erneuert hatten. Dieser hat noch fünf Jahre fortgedauert; manches Treffen ward geliefert, manche Schlacht geschlagen, in denen die Römer, durch die etruskischen und latinischen Bundesgenossen verstärkt, meistens Sieger waren.

Daher die Sabiner durch die beständige Verheerung ihres Landes, durch den Verlust ihrer tapfern Söhne gebeugt, und die Unmöglichkeit längern Widerstands erkennend, Frieden und Freundschaft mit dem König schlossen, unter den gleichen Bedingungen, wie die Etrusker, und die Oberherrschaft von Rom anerkannten. So hat Tarquinius nicht nur in allen Kriegen siegreich sich behauptet, sondern auch die Feinde zur Anerkennung seiner Ueberlegenheit gezwungen; und wenn die Bündnisse und Verträge, die er mit den Besiegten schloß, noch weit entfernt waren, ihm eine unbedingte Herrschergewalt zu sichern, so haben sie doch Verhältnisse begründet, die weiter entwickelt und ausgebildet, zur bleibenden Abhängigkeit jener Völker führen mußten.

Wenn die langen und blutigen Kriege die Thätigkeit des Königs vorzugsweise nach Außen richteten, so haben sie doch seinen weitschauenden Blick nicht von der Aufmerksamkeit auf's Innere abgelenkt. Wie er hinsichtlich der Verfassung das Nothwendige erkannte, den Senat aus dem Bürgerstand ergänzt und die ritterlichen Geschlechter vermehrt, haben wir bereits gesehen. Sein Versuch, die Entwickelung der Verfassung unabhängig von dem Einfluß der priesterlichen Gewalt zu fördern, ist allerdings gescheitert, indessen darf er darum nicht als Gegner jener durch das Alterthum geheiligten Ordnung betrachtet werden, wie er dieselbe auch selbst in dem Dienst der Vesta anerkennt, und durch die unbedingte Huldigung der Augurn befestigt hat. Das Standbild des Augurn auf dem Platze von der Curia errichtet, gehörte zu den ältesten Kunstwerken der Stadt. Daß auch die bürgerlichen Verhältnisse, Handel und Gewerbe ihm nicht fremd geblieben, beweist, daß er Hallen und Kaufläden auf dem Markte erbaut, und die Bürger veranlaßte, dort sich anzusiedeln. In welch blühenden Zustand er aber das Reich erhoben, das beweisen vorzüglich die Bauten, welche er mit großartigem Sinne unternahm. Er hat sich nicht nur im Besitz einer großen Macht gefühlt, sondern auch die Zukunft Roms mit ahnender Seele geschaut. Darum hat er den Plan zu der großen Rennbahn in dem Thale zwischen dem Aventinus und dem Palatinus ent-

worfen, ein Werk, welches später hundertundfünfzigtausend Menschen fassen konnte. Und daß dieser Gedanke nicht blos Laune des Fürsten war, sondern seinen Widerhall in dem Herzen des Volks gefunden, das beweist die Betheiligung des Senats, der Ritterschaft, der Curien an dem Bau. Zur Sicherheit der Stadt, welche im Sabinerkrieg einmal, wie es scheint, in der That bedroht war, gedachte er statt der bisherigen Ringmauern, stärkere von Quadersteinen aufzubauen, hat aber dieses Werk so wenig wie andere, zu Ende führen können. Denn auch der Tempel, den er im Sabinerkrieg dem Jupiter, der Juno und der Minerva zu erbauen gelobt, hat er nicht vollendet, kaum die Grundmauern aufgeführt, aber der Gedanke und die Anlage entsprach dem Hochsinne, in welchem Tarquinius Alles unternahm. Es war nach vorausgegangener, sorgfältiger Berathung der Seher und Priester, der tarpejische Felsen für den Bau bestimmt. Da nun dieser Berg schwer zugänglich, schroff und uneben war, und in eine zackige Felsenspitze auslief, so bedurfte es ungeheurer Unterbauten rings um den Berg, und mußte die Schlucht zwischen den Stützmauern und dem Fels mit Schutt ausgefüllt werden, um die nöthige Fläche für den Bau zu gewinnen. Unter Tarquinius Priscus wurden nicht einmal diese Vorarbeiten ganz beendigt, da dieser Fürst nach jener Zeit nur noch vier Jahre lebte. Von weit größerm Umfange war aber ein anderes Werk, dessen Entstehung ebenfalls auf Tarquinius Priscus bezogen wird. Er unternahm die Niederungen der Stadt in der Umgegend des Marktes und die übrigen von den Hügeln eingeschlossenen Thäler durch unterirdische Abzugsgräben trocken zu legen, durch welche alles aus den Straßen zusammenfließende Wasser in den Fluß hinab geführt werden sollte, „ein wunderbares Werk, und welches alle Vorstellung übersteigt.“ Dieses riesenhafte Stromgewölbe bestand aus einer Haupt- und mehrern Nebenadern und hatte keinen geringern Zweck als den großen Flußbusen, der von der Tiber her zwischen Capitolinus, Aventinus und Palatinus, und zwischen dem Capitolinus und Aventinus hereintrat, und sich

dann in Sümpfen bis zwischen den Quirinalis und Viminalis erstreckte, auszutrocknen und einen festen Boden zu gewinnen. Dieses ungeheure Werk, aus drei Halbkreisen von mächtigen Quadersteinen aus vulkanischem Albaner- und Gabinerstein ohne Mörtel zusammengefügt, die noch heute keinen Messerrücken breit auseinander gewichen sind, entzog das Wasser der Oberfläche, nahm das Grundwasser auf, leitete es in die Tiber und bildete einen festen Boden. Weil aber die Tiber auch ein schlammiges Ufer hatte, so wurde eine große Mauer als Wuhr gebaut, die noch größtentheils jetzt erhalten ist. Dieser Bau steht an Umfang und Maße den Pyramiden gleich, an Schwierigkeit ist er weit bedeutender. Die Quadern, deren jeder sechs und einen halben Fuß lang und ungefähr vier Fuß breit ist, sind wie gesagt, durch keinen Kitt, nicht durch andere mechanische Mittel zusammengefügt; sie halten sich nur durch Anpassung und durch den genauen Schluß des Gewölbes. Das Werk hat in zweitausend Jahren keine Spur einer Veränderung erlitten, ist unerschüttert durch die Erdbeben, die die übrige Stadt zerstörten und Obelisken umstürzten, so daß man behaupten kann, es werde das Ende der Welt sehen.[4]) Die Cloaca Maxima, von mehr als dreizehn Fuß Höhe und verhältnißmäßiger Breite, hatte Raum genug, daß ein beladener Heuwagen hindurch fahren konnte, und Agrippa, nachdem er die Ausbesserung dieses Werkes vollendet, fuhr zu Schiff durch dieselbe in die Tiber hinab.[5])

[4]) Liv. I. 38. Infima urbis loca circa forum aliasque interjectas collibus convalles, quia ex planis locis haud facile evehebant aquas, cloacis e fastigio in Tiberim ductis siccat. Dion. III. 67. Worte Niebuhrs, S. 140 und 190.

[5]) Strabo V. 3. pag. 381. Tauchn.: *οἱ δε ὑπόνομοι λίθῳ καταcαμφθέντες ὁδούς ἁμάξαις χόρτου πορευτάς ἐνίας ἀπολελοίπασι.* Plin. H. N. XXXVI. 24. 3. p. 361. Bip.: præterea cloacas, operum omnium dictu maximum, suffossis montibus atque ut paulo ante retulimus, urbe pensili subterque navigata.

A. M. Agrippa in ædilitate post consulatum per meatus corrivati septem amnes cursuque præcipiti torrentium modo rapere atque

Es war noch in der ersten Hälfte der Regierung des Tarquinius, als in dem königlichen Pallast eine wundersame Erscheinung gesehen ward. Ein Knabe, der in der Vorhalle des Hauses auf einem Sessel eingeschlafen war, leuchtete mit einem wunderbaren Schein, der wie ein Strahlenkranz sein Haupt umgab. Die Frauen, welche um ihn waren, erhoben ein lautes Geschrei, worauf alle Bewohner des Pallastes, auch der König und die Königin herbei eilten. Schon wollten die Diener die Flammen löschen, aber die Königin wehrte ihnen und gebot Stille, um das Kind nicht aus dem Schlafe aufzuwecken. Bald darauf erwachte der Knabe und die Flamme war verschwunden. Darauf offenbarte die Königin, als eine in alle Geheimnisse der Mantik Eingeweihte, ihrem Gemahl: der Knabe sei zu hohen Dingen bestimmt, und er werde einst eine Leuchte seines

auferre omnia coacti, insuper mole imbrium concitata vada ac latera quatiunt, aliquando Tiberis retro infusi recipiunt fluctus pugnantque diversi aquarum impetus intus et tamen obnixa firmitas restitit. Trahuntur moles internæ tantæ, non succumbentibus causis operis; pulsant ruinæ sponte præcipites aut impactæ incendiis, quatitur solum terræ motibus; durant tamen a Tarquinio Prisco annis DCC prope inexpugnabiles: non omittendo memorabili exemplo vel eo magis, quoniam celeberrimis rerum conditoribus omissum est. Cum id opus Tarquinius plebis manibus faceret essetque labor incertum longior an periculosior, passim conscita nece Quiritibus tædium fugientibus, novum et inexcogitatum antea posteaque remedium invenit ille rex, ut omnium ita defunctorum figeret crucibus spectanda civibus simul et feris volucribusque laceranda. Quamobrem pudor Romani nominis proprius, qui sæpe res perditas servavit in præliis, tunc quoque subvenit: sed illo tempore imposuit, iam erubescens, cum puderet vivos, tanquam puditurum esset exstinctos. Amplitudinem cavis eam fuisse proditur, ut vehem fœni large onustam transmitteret. Liv. I. 56: cloacamque maximam, receptaculum omnium purgamentorum urbis, sub terram agendam, quibus duobus operibus vix nova hæc magnificentia quicquam adæquare potuit. Dio. Cass XLIX. 43. *τοὺς δὲ ὑπονόμους ἐξεκάθηρε καὶ ἐς τὸν Τίβεριν δι' αὐτῶν ὑπέπλευσε.* Cfr. Cassiodor. Variar. Epp. III. 30. Bunsen, Beschreibung der Stadt Rom. I. S. 152.

Volkes und eine Stütze des königlichen Thrones werden. Daher soll er ihm eine Erziehung geben, wie sie für einen Jüngling zieme, der einer großen Zukunft entgegen sehe. Ueber die Geburt dieses Kindes gingen mancherlei Sagen im Volke herum. Einige erzählten, daß er ein Sohn des Hausgottes oder des Vulkan sei, der seine Gegenwart durch eine Erscheinung am Heerde kund gethan.[6]) Andere nannten ihn einen Sohn der Ocrisia, einer wunderschönen und tugendhaften Frau von Corniculum, welche an einen Mann von königlichem Stamme, Namens Tullius, vermählt war. Dieser war im Kampf für seine Vaterstadt gefallen; seine schwangere Gattin ward als Gefangene nach Rom geführt, und vom Tarquinius der Königin als Leibeigene geschenkt; da gebar sie in der Knechtschaft einen Sohn, den sie nach dem Stande der Erniedrigung Servius, nach seinem Vater Tullius nannte. Indessen später hat Ocrisia durch ihre Tugenden die Freundschaft der Königin gewonnen, so daß sie für frei erklärt und von der Fürstin als Vertraute behandelt wurde. So ward ihr Knabe in dem Pallast erzogen. Aber seit jener Erscheinung wurde größere Sorgfalt auf seine Erziehung gewendet, und die Prophezeiung der Königin ging in Erfüllung, bald zeichnete sich Servius unter den Jünglingen seines Alters aus. Als Ritter leuchtete er in allen Schlachten durch Muth und Besonnenheit hervor. Mehr als einmal hat er den Preis der Tapferkeit errungen, als Anführer der Reiterei manche Schlacht entschieden, zuletzt als Befehlshaber der Bundesgenossen bei der glücklichen Beendigung des etruskischen Kriegs wesentliche Dienste geleistet. Auch im Frieden, im Rath und in der Verwaltung hat er sich bewährt, so daß er unter die patricischen Geschlechter aufgenommen und von dem König zu seinem Schwiegersohn erkoren ward. Als solcher erleichterte er dem alternden König die Sorgen der Regierung, besorgte als Statthalter des Königs wichtige Geschäfte, und immer treu,

[6]) Dion. IV. 2. Ἀπὸ τῆς ἑστίας — ὑπὲρ τοῦ πυρὸς ἀνασχεῖν λέγουσιν αἰδοῖον ἀνδρὸς. Plutarch de fort. Rom. c. 10.

verständig und gerecht, hat er die Zufriedenheit des Königs sich erworben und war den Bürgern lieb. So ward er allerdings die Stütze des königlichen Thrones, aber dennoch, ohne sein Verschulden, die Ursache von des Königs Tod. Die Söhne des Ancus Martius grollten seit langer Zeit dem Tarquinius, der, wie sie meinten, sie um die Königskrone betrogen habe. Denn sie trugen sich noch immer mit dem Gedanken, daß sie die nächste Anwartschaft auf den Thron gehabt. So lange sie nun die Hoffnung hegten, durch den gehofften Tod des Königs zu ihrem Rechte zu gelangen, hielten sie zurück. Wie aber mit dem steigenden Ansehen des Servius auch diese Aussicht schwand, da brüteten sie über Plänen der Rache. Die erste Veranlassung gab ihnen das plötzliche Verschwinden des greisen Attus Nävius, der zum großen Schmerze des Volks, das wie einen Vater ihn verehrte, weder lebend noch todt gefunden ward. Da verbreiteten die Söhne des Ancus das Gerücht, Tarquinius habe ihn aus Rache wegen des frühern Widerstandes durch Meuchelmörder aus dem Weg geräumt. Da es indessen dem König ein Leichtes war, jeden Verdacht von sich zu entfernen, und er in der Liebe des Volks viel fester wurzelte, als jene meinten, so sannen sie auf eine andere Tücke. Auf ihren Antrieb erschienen zwei Männer aus dem Anhange, den sie sich gebildet, in Hirtenkleidung und nach der Landessitte mit Aexten auf den Schultern vor dem königlichen Pallast, fingen Streit mit einander an, und riefen die Entscheidung des Königs an. Während dieser zu dem einen hingewandt ihn aufforderte, seine Sache vorzutragen, erhob der andere die Axt und brachte dem Tarquinius eine schwere Wunde am Kopfe bei, daß er todt zu Boden sank. Da erhob sich lautes Wehklagen im Pallast. Von Furcht und Schrecken wie betäubt, irrten die Diener rathlos umher; nur Tanaquil bewies königlichen Sinn. Sogleich ließ sie die Pforten schließen und jeden Ausgang und Eingang scharf bewachen; Niemand durfte den König sehen, dessen Pflege sie selber übernahm. Darauf, nachdem sie den Servius Tullius von ihrem Plane unterrichtet, trat sie mit ihrem Enkel auf dem

Arm und von Servius begleitet aus dem Pallast vor das versammelte Volk und erklärte: der König lebe und gebiete, bis er genesen, dem Servius als seinem Statthalter zu gehorchen. Die Urheber des Mordes seien entdeckt und werden der Strafe nicht entgehen. Dadurch befriedigt, verließ das Volk den Platz; aber die Söhne des Ancus, die ihren Plan gescheitert sahen, verließen noch in derselben Nacht die Stadt und entwichen nach Suessa Pometia in's Volskerland. Sie haben ihre Heimath nie mehr gesehen. Aber Tanaquil, nachdem es still und ruhig vor dem Pallast geworden war, führte den Servius Tullus zu der blutigen Leiche ihres Gatten, und forderte ihn zur Rache auf. „Du wirst nicht dulden, daß deine treue Pflegerin, daß die Mutter deiner Gattin den Hohn des Pöbels dulden muß. Sei ein Mann, und der Thron ist dein. Die Mörder sind entflohen; das Bewußtsein des Verbrechens hält sie fern; des Volkes Liebe wird die Würde dir erhalten, die das Schicksal dir verheißen, die du in Wahrheit schon bekleidet hast.“ Servius, sonst bescheiden und voll Demuth, fühlte die Ahnung eines höhern Rufs und folgte dem Rathe der hochsinnigen Frau. Mit dem Königsmantel angethan und einer starken Schaar Bewaffneter umgeben, erschien er auf dem Markte, nahm auf dem Richterstuhle Platz und sprach gegen die Söhne des Ancus, die auf den Ruf des Herolds nicht erschienen waren, ewige Verbannung aus. Auf gleiche Weise versah er in den übrigen Geschäften des Königs Amt, bis seine Gewalt hinlänglich befestigt schien. Da werden eines Tages die Pforten des Pallastes aufgethan und dem Volke die Nachricht mitgetheilt, daß der König an seinen Wunden gestorben sei. Ein prächtiges Leichenbegängniß ward ihm gehalten und Servius als Vormund seiner Kinder stillschweigend als Reichsverweser anerkannt. So hat eines Weibes hoher Geist in Servius die Kraft erweckt, daß er die Hand ausstreckte nach der königlichen Krone. Sie war es auch, die den Muth des Tarquinius erhoben, die durch die Ahnung ihrer Seele ihm Hoffnung und Vertrauen gab. Ja, noch auf dem Todbette hat sie den Servius, der mißtrauisch

zu sich selbst die Krone niederlegen wollte, durch einen feierlichen Eidschwur verpflichtet, daß er König bleiben und die von den Vorfahren überlieferte Verfassung nicht umgestalten wolle. Darum hat auch die Sage ihres Ruhmes nicht vergessen. Aber wie ihr Gatte seinen etruskischen Namen mit einem latinischen vertauscht, so ist das Andenken der Tanaquil unter der heimischen Benennung Gaia Cäcilia gefeiert worden. Nicht blos ihre Herrschertugend war gepriesen, sondern sie war ein Vorbild stiller Häuslichkeit. Als ehrbare, züchtige Hausfrau war sie die beste Spinnerin und Weberin. Das Brauthemd, das sie ihrer Tochter spann, war Muster für Jahrhunderte; wenn die Braut am Hochzeittage vor die Thüre ihres Mannes kam und sie, wie es Sitte war, gefragt wurde, wer sie sei, da erklärte sie, sie wolle Gaia sein. Aus demselben Grunde ward am Hochzeittage der Rocken und die Spindel mit den Fäden den Bräuten nachgetragen; die Toga, mit welcher der König Servius seine Beschützerin, die Fortuna, bekleidet hatte, war von der Gaia Cäcilia gesponnen, und noch Plinius hat sie gesehen. Im Tempel des Sancus stand ihr Bild von Erz, mit Rocken und Spindel zu ihren Füßen, und Feilspäne aus dem Gürtel, der ihren Leib umschloß, galten als das wirksamste Amulet und sicheres Schutzmittel in jeglicher Gefahr. [7])

[7]) Festus v. *præbia* p. 238. O. M. Præbia rursus Verrius vocari ait ea remedia, quæ Gaia Cæcilia uxor Tarquinii Prisci invenisse existimatur et immiscuisse zonæ suæ, qua præcincta statua eius est in æde Sanci, qui deus fidius vocatur, ex qua zona periclitantes ramenta sumunt, ea vocari ait præbia, quod mala prohibeant.

Paul. Diac. p. 95. Gaia Cæcilia adpellata est ut Romam venit, quæ antea Tanaquil vocitata erat, uxor Tarquinii Prisci regis Romanorum, quæ tantæ probitatis fuit, ut id nomen ominis boni causa frequentent nubentes, quam summam asseverant lanificam fuisse. Plut. Quæst. Rom. c. 10. *ἥ δία Γαΐαν Καικιλίαν, καλὴν καὶ ἀγαθὴν γυναῖκα, τῶν Ταρκυνίου παίδων ἑνὶ συνοικήσασα, ἧς ἐν τῷ τοῦ Σάγκτου ἱερῷ χαλκοῦς ἀνδριὰς ἕστηκεν. ἔκειτο δὲ πάλαι καὶ σανδάλια καὶ ἄτρακτοι; τὸ μὲν οἰκουρίας αὐτῆς, τὸ δὲ ἐνεργείας σύμβολον.* Valerius Probus pag. 1400. Ed. Gothofred. Fertur enim Gaiam Cæciliam, Tarquinii

Wie Niebuhr über Tarquinius Priscus und seine Geschichte geurtheilt habe, läßt sich aus der Ueberschrift errathen: **Das Gedicht von Lucius Tarquinius Priscus und Servius Tullius.** Indessen möchte es ihm vielleicht selbst schwer geworden sein, seine Zweifel und Bedenken unter einen gemeinschaftlichen Gesichtspunkt zu bringen. Wir lassen daher seine eigenen Worte folgen: „Historisch ist es also, daß es einen Latiner Tarquinius Priscus gegeben, er gehört aber höchst wahrscheinlich den Luceres an. Seine Zeit ist von der frühern wahrscheinlich durch eine große Kluft getrennt, unter ihm zeigt sich Rom unter einer ganz andern Gestalt als früher. — Ein solcher Bau (wie die Cloaca Maxima) konnte aber unmöglich von den Kräften des Staats ausgeführt werden, wie wir ihn in damaliger Zeit kennen. Hier sind sichtbar alle Mittelzustände übersprungen, und wir sehen ein Reich vor uns, wo Rom weit und breit herrscht, ganz anders als das vorhergehende. Von dieser Herrschaft finden wir bei Livius keine Erwähnung. — Viel größere Richtigkeit kann die Darstellung haben, die Dionysius giebt, wornach die etruskischen Städte, Latiner und Sabiner dem Tarquinius gehuldigt hätten. Nur sind alle Erzählungen,

Prisci regis uxorem, optimam lanificam fuisse et ideo institutum fuit, ut novæ nuptæ, ante januam mariti interrogatæ, quænam vocarentur, Gaiam esse se dicerent. Plin. H. n. VIII. 74. Lanam in colo et fuso Tanaquilis, quæ eadem Gaia Cæcilia vocata est, in templo Sanci durasse, prodente se, auctor est M. Varro; factamque ab ea togam regiam undulatam in æde Fortunæ, qua Servius Tullius fuerat usus. Inde factum ut nubentes virgines comitaretur colus comta et fusus cum stamine. Ea prima texuit rectam tunicam, quales cum toga pura tirones imbuuntur novæque nuptæ. Servii Tullii prætextæ, quibus signum Fortunæ ab eo dicatæ coopertum fuerat, duravisse ad Sejani exitum, mirumque fuit nec diffluxisse eas nec teredinum injurias sensisse annis DLX. Plutarch de fort. Rom. c. 10. vom Servius: ἐπεὶ πάντων γε τῶν βασιλέων πρὸς μοναρχίαν οὗτος ἀφυέστατος δοκεῖ γενέσθαι καὶ ἀπροσθυμότατος, ὅς γε τὴν βασιλείαν ἀποθέσθαι διανοηθεὶς ἐκωλύθη· τελευτῶσα γὰρ, ὡς ἔοικεν ἐξώρκωσε τοῦτον ἐμμεῖναι τῇ ἀρχῇ καὶ μὴ προέσθαι τὴν πάτριον Ῥωμαίων πολιτείαν.

wie sich dieses entwickelt habe, so sehr Fabelwerk, daß man nicht verkennen kann, sie seien von denen ersonnen, die sich das Räthsel lösen wollten. Uns fehlt hier alles Historische. Wenn Rom die Hauptstadt eines etruskischen Königs war, für den Tarquinius durch Deutung galt, und von ihm mit Werken, die nur von den Kräften einer großen Nation ausgeführt werden konnten, geschmückt war, wer verbürgt dann, daß Rom Etrurien sich unterworfen hat? nicht ein Etrusker dort seinen Sitz nahm, im Mittelpunkt Etruriens, Latiums und der Sabiner.“ [8]) Auf diese Behauptungen gestützt, konnte nun ein kühnerer Jünger, wie Herr Nitsch, schon weiter gehen, er sagt: „Es spricht aber manches dafür, die vier Königssagen (von Tullus, Ancus und den beiden Tarquinern, denn die Sage von Servius ist ursprünglich übergangen worden) in ihrer Urgestalt um die Mitte des fünften Jahrhunderts zu setzen.“ Die Statuen ihrer Helden konnten zehn Jahre nach ihrer Conception auf dem Kapitol errichtet sein, die folgenden Zeiten ohne Sinn für die Reinheit ihrer Dichtung und ihren politischen Grundgedanken, schmückten zunächst den Sturz des Tarquinius aus; die Vertreibung der Könige wurde durch eine Reihe glänzender Episoden gefeiert, das Bündniß und der Streit mit Latium treten in den Hintergrund. [9]) Etwas früher hatte er noch gesagt: „Wenn aber die vier Könige auf dem Kapitol, dem Denkmal ihrer Herrschaft aufgestellt, wenn in ihren Sagen die Geschichte eines untergegangenen Latiums — wer kannte später die Prisci — neu concipirt, ja gedichtet ward, darüber können wir nur vermuthen.“ — Also nach Niebuhr bleibt als historisch ein Latiner Tarquinius Priscus und Rom als Mittelpunkt eines großen Staates in einer Periode, die von der frühern durch eine große Kluft getrennt ist, während Nitsch die ganze Sage über diese Zeit von Ancus bis auf Tarquinius Sturz im fünften Jahrhundert entstehen läßt, auf

[8]) Vorträge über römische Geschichte. S. 140. 41. 42. Römische Geschichte. S. 385.

[9]) Pauly Realencyclopädie s. v. *Tarquinius*. S. 1610. 11.

Grundlage politischer Ideen in „aristokratisch-patricischer Fassung.“ In der That, es wird einer spätern Zeit schwer werden, sich in den geistigen Proceß zu vergegenwärtigen, der diese Traumbilder erzeugt hat. Wir begegnen hier nicht dem Geist besonnener Prüfung, welcher nach gewissenhafter Erwägung aller einzelnen Momente bescheidene Zweifel äußert, sondern es ist die kecke Selbsterhebung, welche mit den Schöpfungen der eigenen Phantasie die Ueberlieferung bekämpft. Doch verfolgen wir die Entstehung dieser neugefundenen Resultate. Das Haupthinderniß einer freiern Bewegung in diesem Gebiet war die Anknüpfung der Person des Tarquinius an den Demaratus und an eine beglaubigte Thatsache der griechischen Geschichte. Um dieß hinweg zu räumen, macht Niebuhr auf die Unmöglichkeit aufmerksam, daß Tarquinius Superbus der Sohn des Tarquinius Priscus gewesen sei, und damit meint er den ganzen geschichtlichen Zusammenhang zerstört zu haben. Nun hatte aber Dionysius schon dasselbe eingesehen und die Lösung ganz einfach darin gefunden, daß er einen Sohn des Tarquinius Priscus annimmt, von dessen Kindern Servius Tullius Vormund war, eine Annahme, an der Niemand Anstoß nehmen wird, welcher weiß, wie die Sage allerdings namenlose Mittelglieder in Genealogien überspringt. Eben so gut könnte ein anderes Verhältniß gedacht werden, die beiden Tarquinier blieben in ihrem geschichtlichen Bestande und in ihrem Verhältniß zur Geschichte unangetastet. Aber weil mit Demaratus auch hellenische Künstler Euchir und Eugrammon nebst dem Maler Cleophantus nach Tarquinii sollen gekommen sein, weil nach einer andern Ueberlieferung Demaratus auch die Kenntniß der Buchstabenschrift nach Tarquinii gebracht haben soll, [10]) so fällt

[10]) Demaratum vero ex eadem urbe (Corintho) profugum, qui in Etruria Tarquinium Priscum, regem populi Romani, genuit, comitatos fictores Euchira et Eugrammum; ab iis Italiæ traditam plasticen. Plin. H. n. XXXV. 43. At in Italia Etrusci ab Corinthio Demarato, Aborigines Arcade ab Evandro didicerunt. Tac. Ann. XI. 14.

nun auch Demaratus weg, der von seinen Begleitern nicht getrennt werden könne. Gleich als ob hier nicht dieselbe Erklärung ganz nahe läge, daß frühere Einwirkungen Korinths auf Etrurien an einen spätern berühmten Namen geknüpft werden, welches in der Sagengeschichte unzähligemal geschieht. Noch eigenmächtiger ist aber die Behauptung, daß die Werke Tarquinius ganz andere Verhältnisse Roms voraussetzen, als die Geschichte sie uns überliefert. Wer von der frühern Entwickelung von Latium keine Kenntniß nimmt, wer das Bestehen eines großen Reichs der Silvier in Alba läugnet, wer das Verhältniß von Rom zu Alba mit einem Federstrich aufzuheben sich vermißt, wer die Namen von Romulus und Numa als Phantasiegebilde hingestellt, wer Tullus Hostilius Thaten als Dichtung deutet, und die ruhige Entwickelung unter Ancus Martius verkennt, dem muß das Auftreten des Tarquinius Priscus nothwendig als wunderbar erscheinen. Nun hat freilich Dionysius den Tarquinius wirklich als Haupt eines Völkerbundes dargestellt, aber das sind "Erfindungen von denen, die sich das Räthsel lösen wollten." Der Tarquinius ist weder Grieche noch Etrusker, sondern Latiner, wie schon sein Name Priscus zeigt. Ueber diesen letztern Zweifel noch zu reden, wäre nach den Erörterungen über die Prisci Latini durchaus überflüssig; die von Niebuhr geschaffenen Völker der Prisci und Casci, werden auf ewig das Eigenthum des Erfinders bleiben, das ihm Niemand streitig machen wird. Aber selbst in der lieblichen Sage von der Gaia Cäcilia findet er eine Stütze seiner Ansicht; weil Cäculus Präneste gebaut hat, so beweist der Name Cäcilia den lateinischen Ursprung des Tarquinius? Nun in der That, für wen solche Behauptungen Beweiskraft haben, für den kann sich mit der Zeit noch die ganze römische Königsgeschichte in ein flüchtiges Schattenbild verwandeln. Wenn aber namentlich der Bau des Stromgewölbes als eine Thatsache bezeichnet wird, die ganz im Widerspruch mit der überlieferten Geschichte stehe, so ist auch hier eine Verkennung der frühern Zustände und Entwickelungen des Zweifels Quell. Weil man das frühere bezweifelt,

ist das spätere nicht wahr. Indessen haben selbst Jahrtausende die Beweise für das Gegentheil nicht zerstören können. Die noch jetzt erhaltenen zahlreichen Ueberreste von alten Mauern und Befestigungen auf dem Albaner-, dem Aequer-, dem Herniker-Gebirg, im Volsker- und Sabinerlande, und in der latinischen Flur geben auf jeden Fall den Beweis von der allgemeinen Verbreitung einer Baukunst, die nicht erst von den Etruskern gekommen war. Oder wie will man das sehr ausgebildete System des Baues mit Polygonen und den ungeheuren Quaderbau erklären, wenn wir nicht bei den Eingebornen eine ungemeine Geschicklichkeit, so wie eine ursprüngliche Neigung für diese großartige Bauart annehmen? [11]) Es fehlt einfachen Völkern nicht der Sinn für wahre Größe, und das Streben in der Nachwelt fortzuleben. Dieser Gesinnung Dollmetscher und Vollstrecker waren die Priester und die Fürsten. Sie haben im Glauben und Vertrauen und in Ahnung künftiger Größe Werke geschaffen, die auch die maßlose Pracht der spätern Zeiten nicht hat verdunkeln können. Aber von Niebuhr ist weder der Einfluß der Religion, noch die Bedeutung priesterlicher Institute beachtet worden. In jenen Zeiten, wo die Kraft der Menschen nicht durch Selbstsucht und Zerstreutheit in sich selbst getheilt und aufgelöst erschien, vermochte die Willenskraft eines festgeschlossenen Standes, der ein Ziel unverrückt im Auge behält, ungemeine Erfolge zu erringen; die Macht des Glaubens in Verbindung mit der Herrscherkraft gab den Strebungen einen gemeinsamen Mittelpunkt, die Kraft der Einzelnen ward gehoben durch die Verbindung mit dem Ganzen, und es steigerte sich die allgemeine Thätigkeit in einer Weise, die unbegreiflich scheint. War so der Wille und der Sinn für's Große in dem Volk erweckt, so fehlten auch die Mittel nicht. Ackerbau und Viehzucht nährten eine zahlreiche Bevölkerung in den fruchtbaren Gefilden

[11]) Vgl. Dr. Wilh. Abeken: Mittelitalien vor den Zeiten römischer Herrschaft nach seinen Denkmalen dargestellt. S. 125. folgg.

von Latium, Handel war selbst den frühesten Zeiten Italiens nicht fremd; durch die Gründung von Ostia war Rom dem Seehandel geöffnet; reiche Länder und Völker umgaben es ringsum; das Glück der Schlachten, Siege und Eroberungen brachten reiche Beute und gaben Muth zu Größerem. Auf diese Verhältnisse gestützt, unternimmt ein hochsinniger Fürst, in dem Reichthum, Bildung und geistige Ueberlegenheit höhere Gedanken wecken, den Mittelpunkt des Reiches durch Bauten zu verherrlichen, welche die Nothwendigkeit gebot, — wer will die Möglichkeit bestreiten? Wer vermöchte aus der Gegenwart die Entstehung der Klöster, der Münster und jener Wunderwerke des Mittelalters zu erklären? Und doch sind sie gewesen, ja zum Theil erhalten bis auf den heutigen Tag und beschämen durch ihre Unzerstörbarkeit und Kunst das ungläubige Geschlecht, das so keck sich über die Vergangenheit erhebt.

Aber die alten Berichterstatter sind selbst getheilt und widersprechen sich in ihren Angaben. Hoffentlich wird Niemand hier den Cicero uns nennen, der nach dem besondern Zweck seines Buchs sich fast ausschließend auf die innere Entwickelung beschränkt. Allerdings vermissen wir bei Livius die Erzählung der Kriege gegen die Etrusker. Aber Varro und andere wußten von Kriegen des Ancus gegen dasselbe Volk, die weder Livius noch Dionysius erwähnt. Livius, dessen Sinn weit mehr auf die Darstellung der Menschen und der Charaktere, die Schilderung ihres Thun und Wesens, als auf Erzählung farbloser Ereignisse gerichtet war, der die Persönlichkeiten in ihrem verschiedenartigen Bestreben zu beleuchten, nicht eine Entwickelung der Begebenheiten zum Ziele sich gesetzt, hat auch in der Erzählung von Tarquinius Priscus vorzugsweise das Persönliche hervorgehoben, und daher selbst die Kriege gegen Latiner und Sabiner auffallend kurz behandelt. Daß er den etruskischen Krieg gar nicht berührte, welchen nicht nur Dionysius erzählt, sondern dessen auch Florus und Strabo Erwähnung thun, ist aber ein Beweis seiner Ungenauigkeit, von der ihn Niemand freisprechen wird, ohne daß man sich mit Herrn Nitsch veranlaßt fühlt, denselben

einer Fälschung zu zeihen. Er mochte die Etruskerkriege mit unter den sabinischen begreifen, wie auch Zonaras that, während umgekehrt, Cicero von einem besondern Krieg gegen die Aequer zu erzählen weiß, den die Uebrigen unter den Kämpfen gegen die Latiner begriffen haben. So hätte auch ein Volskerkrieg genannt werden können, denn Apiolä war eine volskische Stadt. [12]) Ist nun des Dionysius Erzählung als Dichtung aufzufassen, weil er das Einzelne erzählt? Der Einfluß Etruriens auf Rom ist unzweifelhaft. Hat nun ein etruskischer Herrscher in Rom mehr innere Wahrscheinlichkeit, als die Herrschaft eines aus Etrurien eingewanderten, ausgezeichneten Mannes, der durch eine mächtige Parthei und eine hervorragende Persönlichkeit sich den Weg zum Thron bahnt? Aber die Schlacht bei Eretum konnte die Etrusker nicht bestimmen, diesen Frieden einzugehen? Der Krieg hatte neun Jahre gedauert, und was wissen wir von Etruriens innerer Geschichte, um die Möglichkeit eines solchen Erfolgs schlechthin zu verneinen? Was hat denn später den Porsenna zum Haupt des etruskischen Bundes gemacht? Wenn wir da unsere Unwissenheit bekennen müssen,

[12]) Strabo V. 3. p. 374. Tauch.: *καταλυθέντων δὲ τῶν Αἰκούων. καὶ τῶν Οὐόλσκων καὶ Ἑρνίκων ἔτι δὲ πρότερον Ῥουτούλων τε καὶ Ἀβοριγίνων ἡ δὲ τούτων χώρα Λατίνη προσηγόρευται πᾶσα. ἦν δὲ τῶν Οὐόλσκων τῶν Πωμετίων ἔντιμον πεδίον ὅμορον τοῖς Λατίνοις καὶ πόλις Ἀπίολα, ἣν κατέσκαψε Ταρκύνιος Πρίσκος. Αἴκουοι δὲ γειτονεύοντες μάλιστα τοῖς Κυρίταις· καὶ τούτων δ' ἐκεῖνος τὰς πόλεις ἐξεπόρθησεν* Zonar. VII. 8. p. 326. Ben.: *μαχεσάμενος δὲ Λατίνοις ἀποστήσασιν, ἔπειτα καὶ Σαβίνοις ἐς τὴν Ῥωμαΐδα ἐμβαλοῦσι συμμαχομένοις ὑπὸ Τυρσήνων ἁπάντων ἐκράτησε.* Flor. I. V. 5. Neque pace Tarquinius quam bello promptior. Duodecim namque Tusciæ populus frequentibus armis subegit. Strabo V. 2. p. 355. Tauch.: *ἐκόσμησε δὲ οὖν τὴν Τυῤῥηνίαν οὗτος (Ταρκύνιος Πρίσκος) καὶ ὁ πάτηρ πρότερον ὁ μὲν εὐπορίᾳ δημιουργῶν τῶν συνακολουθησάντων οἴκοθεν· ὁ δὲ ταῖς ἐκ τῆς Ῥώμης ἀφορμαῖς. Λέγεται δὲ καὶ ὁ θριαμβικὸς κόσμος καὶ ὑπατικὸς καὶ ἁπλῶς ὁ τῶν ἀρχόντων ἐκ Ταρκυνίων δεῦρο μετενεχθῆναι καὶ ῥάβδοι καὶ πελέκεις καὶ σαλπίγγες καὶ ἱεροποιίαι καὶ μαντικὴ καὶ μουσικὴ ὅση δημοσίᾳ χρῶνται Ῥωμαῖοι.*

ohne die Thatsache zu bezweifeln, warum dürfen wir für diese Zeit nicht das gleiche Recht in Anspruch nehmen? Und hat man wohl auch die Folgerungen jener Niebuhr'schen Hypothese sich klar gemacht? Was muß nicht Alles neu gestaltet werden, wenn Etrurien damals diese Stellung in Latium eingenommen hat? Wo bleibt der Boden, auf welchen man die Schlüsse baut? Kann ein tief gehender Einfluß eines fremden Volkes nur durch dessen Herrschaft begründet werden? Dann wären mit dem Sturze der Fremdenherrschaft wohl auch die verhaßten Einrichtungen der Fremdlinge aufgehoben worden. Aber etruskische Elemente finden sich in Rom seit Romulus; Niemand bestreitet dieß. Ja Etrurien hat früher tief in Latium hinein geherrscht, wie aus der Aeneassage deutlich ist; aber mit der Gründung Roms ist die Herrschaft auf dieser Seite wenigstens beschränkt. Seitdem stehen Rom und Veji sich feindlich gegenüber. Uebrigens muß man mit jener Huldigung Etruriens keine falschen Vorstellungen verbinden. Tarquinius wurde freigewählter Schirmherr des Etrusker-Bundes, ohne alle Einwirkung auf die innern Verhältnisse, auf Verfassung und Gesetzgebung. Diese Huldigung konnte die Noth des Augenblicks, die Bewunderung der Persönlichkeit bewirken, ohne bleibende Folgen für die Zukunft.

Nach dieser Beleuchtung der Niebuhr'schen Kritik wäre es eigentlich überflüssig, über Herrn Nitsch noch etwas zu bemerken, denn wer die schlecht begründeten Zweifel seines Vorgängers nicht einmal einer Prüfung unterwirft, sondern dieselben als Thatsachen benutzt, um auf dieser Jakobsleiter noch weiter in das Reich der Träume hinauf zu steigen, der hat eigentlich das Recht verwirkt, in diesen Sachen eine Meinung abzugeben. Indessen, wenn einer aller Ueberlieferung zum Trotz behaupten kann, die staats- und völkerrechtlichen Formeln der vier Königssagen gehörten in die zweite Hälfte des fünften Jahrhunderts, wahrscheinlich zum Ersatz für den durch den Aedil Flavius bekannt gemachten Kalender, wer in derselben Zeit die Königssage

selber mit bestimmten politischen Tendenzen entstehen läßt, der gibt dadurch eine so eigenthümliche Ansicht der Dinge an den Tag, daß dieser geistige Prozeß nicht ganz mit Stillschweigen übergangen werden kann. Denn so groß ist seine Zuversicht und das Vertrauen auf seine Erfindung, daß er annimmt, daß zehn Jahre, nachdem die Sagen erfunden waren, die Statuen ihrer Helden auf dem Kapitole errichtet worden seien. **Spectatum admissi risum teneatis amici?** Man sollte meinen, der Herr Verfasser betrachte die Sage, wie ein Stück Arbeit, das auf Bestellung verfertigt wird. Oder vielleicht stellt er sich die Sache so vor, die Patricier, erzürnt über die immer weiter um sich greifende Anmaßung der Demokraten, setzten sich zusammen und hielten einen klugen Rath, wie sie das übermüthige Volk im Zaume halten könnten. Da erschien ihrem Geiste nichts ersprießlicher, als wenn sie die Königssage in dem Sinne erdichteten, daß Senat und Ritterschaft als die einzigen Factoren von einiger Bedeutung erschienen. „So sind die Verfassungsformen unserer vier Sagen die des alten Geschlechterstaats, den die Censusverfassung, so alt sie auch sein mußte, erst spät überwältigte.“ Also das Mittel hatte gefruchtet; das Volk war wirklich so gefällig gewesen, sein ganzes historisches Bewußtsein von der Vergangenheit zu opfern, und hatte die Sage so aufgenommen, wie sie ihm geboten war, es hatte sogar den volksfreundlichen König Servius sich rauben lassen. Das ist eine Wirkung der Sage, wogegen selbst die Zauberkraft des Orpheischen Gesanges, die Leier des Amphion nur als Possenspiel erscheint. Aber wie, wenn nun das vermeinte „adeliche Gedicht“ trotz seiner Entstehung in der zweiten Hälfte des fünften Jahrhunderts, gerade das Gegentheil aussagen sollte? Wenn die Könige bei aller „aristokratisch-patricischen Fassung“ mit wenigen Ausnahmen als Freunde des Volks erscheinen? Die Ueberlieferung wußte zu erzählen, daß Romulus wegen seiner demokratischen Bestrebungen von dem Senat ermordet worden war; daß Numa im Widerspruch mit den Wünschen des Senats

gewählt, der durch die Landanweisungen an die Plebs und die Einrichtung der Zünfte einen durchaus volksfreundlichen Charakter an den Tag gelegt, den selbst ein Verblendeter nicht läugnen kann. Die **lex curiata de imperio**, was ist sie anders, als die offene Anerkennung der Oberhoheit der Gemeinde? Wird nicht erzählt, wie Tullus sich auf gleiche Weise das Volk geneigt gemacht? Denselben Charakter in Ancus Regierung kann nur ein Wahnsinniger bezweifeln. Der Widerstand des Patriciats gegen die Neuerungen des Tarquinius Priscus, gegen die von ihm begründete Gleichstellung des dritten Standes sind geschichtlich. Von Servius zu reden ist überflüssig, weil selbst Herrn Nitsch hier das Verständniß aufgegangen ist. Wenn Tarquinius Superbus als ein Tyrann geschildert wird, so war er es nicht minder gegen den Senat als gegen das Volk, und wenn hier republikanischer Haß die Farbengebung begründet haben soll, so ist wenigstens die Demokratie nicht minder als die Aristokratie betheiligt. Diesen Charakter also trägt die Königssage, und solchen Thatsachen gegenüber darf ein Unberufener ein Zerrbild seiner müßigen Gedanken uns entgegen halten. Wenn freilich möglich wäre, was der große Niebuhr von Tarquinius Priscus sagt: „Das Andenken des Königs ward von den Nachkommen derer, die unter schwerem Druck geseufzt hatten, geehrt und gefeiert; ja die Leiden werden dem verhaßten Sohne zugeschrieben; da doch weder Forum noch Circus eingerichtet sein konnten, ehe die Stromgewölbe gebaut waren.“ Wenn wir einen solchen psychologischen Prozeß uns gefallen lassen, dann darf jeder sein müßiges Rathen, Meinen, Vermuthen zu Markte bringen, und als Historie uns bieten. Dann werden wir vielleicht zu der Anschauung der frühern römischen Geschichte kommen, wie der geniale Ottfried Müller sie uns offenbart. Dann ist Tarquinius ein Herrscher über Etrurien aus tyrrhenischem Geschlecht, welcher von Tarquinii, dem Heerde der tyrrhenischen Herrschaft, nach Rom vordringt, und dieses zur Hauptstadt seines Reiches macht. Bei dem wechselnden Glück zwischen Tyrrhenern

und Etruskern gewinnen die Letztern wieder die Oberhand und herrschen durch Servius Tullius in Rom; wiederum herrschen die Tyrrhener durch Tarquinius Superbus; aber auch dieser ward nicht durch die römische Freiheitsliebe, sondern durch Porsenna, den Etrusker, gestürzt, dessen sich die Römer endlich und mit ihm der Oberherrschaft Etruriens entledigen. Glücklich das Zeitalter, dem solche Belehrung ward; der Schleier von dem Bild in Sais ist gelüftet, wir schauen in die Tiefen der Verborgenheit, und von all' den Mythen, Sagen, Ueberlieferungen bleibt nur eins, das untrügliche Bewußtsein des schaffenden Geistes, der, wie er prophetisch in die Zukunft schaut, so allein das Recht in Anspruch nimmt, die Vergangenheit in seinem Sinn zu deuten und den gläubigen Plebejern zu enthüllen.

und [illegible] gewinnen die Etrusker wieder die Oberhand und verschwinden durch Servius Tullius in Rom; wiederum herrschen die Tarquinier durch Tarquinius Superbus; aber auch dieser ward nicht durch die römische Freiheitsliebe, sondern durch Porsenna, den Etrusker, gestürzt, dessen sich die Römer endlich und mit ihm der Oberherrschaft Etruriens entledigten. Glücklich das Zeitalter, dem solche Belehrung ward; der Schleier von dem Bild in Sais ist gelüftet, wir schauen in die Tiefen der Verborgenheit, und von all den Mythen, Sagen, Ueberlieferungen bleibt nur eins, das untrügliche Bewußtsein des schaffenden Geistes, der, wie er prophetisch in die Zukunft schaut, so allein das Recht in Anspruch nimmt, die Vergangenheit in seinem Sinn zu deuten und den gläubigen [illegible] zu enthüllen.

—o—

Servius Tullius.

Als sich die Kunde in den Nachbarstaaten verbreitet hatte, daß an der Stelle des ermordeten Tarquinius, sein Schwiegersohn, Servius Tullius, den Thron bestiegen habe, so eilten die Etrusker das verhaßte Joch abzuschütteln, das ihren Stolz verletzte. Und zwar erklärten zuerst die Vejenter, der Vertrag, den sie mit Tarquinius abgeschlossen, sei nur ein persönlicher gewesen, ohne alle Verbindlichkeit gegen seinen Nachfolger. Ihrem Beispiele folgten die Bürger von Cäre, von Tarquinii, und bald stand ganz Etrurien unter den Waffen. Aber Servius, den die Feinde durch Partheiungen und innern Zwist gelähmt geglaubt, bot rasch den Heerbann auf und rächte jeden Einfall ins römische Gebiet so blutig, und bewies so viel Kraft, Entschlossenheit und Muth, daß die Etrusker bald erkannten, daß mit dem Thronwechsel die Macht des römischen Staates nicht gebrochen war. Und wenn auch die Unterbrechung der friedlichen Verhältnisse lange Jahre dauerte, Dionysius giebt zwanzig an, so kehrten dennoch die Etrusker endlich wieder in das frühere Verhältniß der Abhängigkeit zurück. Ja sie mußten die Wiederherstellung des Friedens noch mit Abtretung bedeutender Landstriche erkaufen, welche namentlich Veji, Cäre und Tarquinii trafen. — Daß in dem stammverwandten Latium nicht ähnliche Gedanken rege würden, hat Servius durch Staatsklugheit verhindert. Und weil das bisherige Verhältniß zu Latium durch die Gewalt der Waffen erzwungen war, so wollte er eine engere Verbindung auf gemeinsame Gottesverehrung gründen. Wie in Griechenland kleine Völker, Staaten und Städte

durch dieses Band mächtig und einflußreich geworden, so sollten auch die kleinen Völker Latiums durch eine ähnliche Vereinigung ein großes Ganze bilden, um jedem Feinde mit gemeinsamer Kraft zu widerstehen. Allerdings hatten die Latiner ihre Bundesversammlungen am ferentinischen Quell; aber theils hatten die Bande durch die Länge der Zeit sich gelöst, theils war Rom in diesem Bund nicht inbegriffen, mit welchem nur ein Vertrag bestand. Durch seine persönlichen Verbindungen mit latinischen Fürsten und Edlen, durch seine Weisheit und die Kraft der Ueberredung, brachte es Servius dahin, daß als gemeinsames Bundesheiligthum ein Tempel der Diana auf dem Aventinus zu erbauen beschlossen ward, wo die Abgeordneten der einzelnen Städte alle Jahre sich versammeln und durch gemeinsame Opfer, Feste und Spiele den Sinn der Verbrüderung erwecken und beleben sollten. Die Wahl des Orts fand eine scheinbare Begründung, weil der Aventinus wirklich der Wohnsitz der nach Rom übersiedelten Latiner, und der Berg nicht von den Ringmauern der Stadt eingeschlossen war. In der That aber wurde dadurch das Geständniß ausgesprochen, daß Rom jetzt an die Spitze des Bundes getreten sei.[1]) Die Bundesgesetze, die Festlichkeiten, die Beschlüsse und andere Bestimmungen waren auf einer ehernen Säule eingegraben, in altgriechischer Schrift, und in dem Tempel der Diana aufgestellt; welche Dionysius noch mit eigenen Augen sah.[2]) Es scheint, selbst die Sabiner waren zum Beitritt an dem Bunde eingeladen, wie dieß in den jüngsten Verhältnissen dieses Volks zu Rom begründet war, und aus folgender Erzählung entnommen wird. Im Sabinerlande soll ein Rind von so ungeheurer Größe und so wunderbarer Schönheit gewesen sein, daß es allgemeines Staunen und Bewunderung erregte. Es war ein Seherspruch, daß dasjenige Volk, dessen Bürger dieses Rind

[1]) Liv. I. 45. Ea erat confessio caput rerum Romam esse.

[2]) IV. 26. ἀύτη διέμεινεν ἡ στήλη μεχρὶ τῆς ἐμῆς ἡλικίας ἐν τῷ τῆς Ἀρτέμιδος ἱερῷ κειμένη.

der Göttin opfere, die Herrschaft in Latium erhalten würde. Der Besitzer, davon unterrichtet, trieb das Rind, sobald der zum Opfer geeignete Tag erschienen, hinab nach Rom und brachte es vor den Tempel der Diana. Aber auch der Priester hatte von jener Weissagung gehört, und wie er das Opferthier erblickt, gedachte er des Schicksals und redete den Sabiner also an: „Was hast du im Sinne, Fremdling! Willst du mit unreinen Händen dich den Göttern nahen. Gehe hinab und bade dich vorher im Fluß; im Thale fließt der Tiberstrom.“ Der Sabiner, um nichts zu versäumen, steigt schnell zum Fluß hinab. Unterdessen schlachtet der Priester das Rind und bringt der Göttin das Opfer dar, zur großen Freude des Königs und des Volks. Zum bleibenden Denkmal waren die Hörner des Thieres noch nach Jahrhunderten im Vorhofe des Tempels zu sehen.

Waren so die Außenverhältnisse des Staates wohlgeordnet, so war Servius nicht weniger bestrebt, durch zeitgemäße Anordnungen die Ruhe im Innern fester zu begründen. Zunächst nahm die Noth des ärmern Bürgerstandes seine Aufmerksamkeit in Anspruch, die er auf alle Weise zu mindern strebte. Daher hat er den Unbegüterten in den neu eroberten Bezirken Ländereien angewiesen,[3]) an andere Getreide ausgetheilt, viele aus der Schuld-Knechtschaft losgekauft und selbst die Freigelassenen zu Ehren gezogen und ihnen eine Stellung im Staate angewiesen.[4]) Nachdem er sich auf diese Weise in der Gunst des Volks befestigt hatte, suchte er auch den Schein der Gewaltthätigkeit zu entfernen, die ihn auf den Thron erhoben, und brachte seine Wahl, so wie die Ermächtigung zur Ausübung der höchsten Gerichtsbarkeit vor die Gemeinde, wo er dann einstimmig gewählt und in der Ausübung der Hoheitsrechte bestätigt ward.[5])

[3]) Dionys. IV. 9. 10. 13. 27. Liv. I. 46. Sext. Aur. Victor de v. ill. 7.

[4]) Dion. IV. 22.

[5]) Cic. de Rep. II. 21. Non commisit se patribus sed populum de se ipse consuluit jussusque regnari legem de imperio suo

Aber nicht nur die äußere Noth der untern Volksklassen suchte Servius zu mildern, sondern auch ihre rechtliche Stellung sichern wollte er. Nachdem er also die unrechtmäßigen Besitzer des Gemeindelandes genöthigt hatte, zu Gunsten der Unbemittelten auf einen Theil ihrer Ländereien zu verzichten, und so aus Tagelöhnern und Bettlern freie Grundbesitzer geschaffen, machte er eine neue Eintheilung von Stadt und Land, die auf rein örtlichen Verhältnissen beruhte. Die Stadt wurde in vier Quartiere (**Tribus**) eingetheilt, die Palatina, Suburana, Collina, Esquilina, die Landschaft in sechsundzwanzig, (nach andern dreißig oder einunddreißig Bezirke) **regiones**, deren Angehörige durch gemeinsame Feste und Gottesverehrung vereinigt waren, ihre besondern Vorsteher und Richter hatten, welche die Aufsicht über die Haushaltung und die niedere Gerichtsbarkeit übten, und die Erhebung der Steuer, so wie das Aufgebot zum Heerbann zu besorgen hatten, wodurch die Gemeindeverfassung dem Wesen nach begründet war.[6]) Damit aber in den bürgerlichen Verhältnissen Ordnung und Gerechtigkeit besser gehandhabt werden könnte, hat er fünfzig Gesetze über Verträge und persönliche Beleidigungen erlassen, zum Schrecken der Uebelthäter das Stadtgefängniß erweitert und das sogenannte Tullianum hinzugefügt, die Schuldknechtschaft aufgehoben, zur Belebung des regelmäßigen Verkehrs die Märkte eingeführt, und Maß und Gewicht geregelt, wie denn sogar die Prägung des Silbergeldes auf ihn bezogen wird. Nicht minder für die Erweiterung der

curiatam tulit. Liv. I. 41. Primus injussu populi voluntate patrum regnavit. Welches auf den Anfang der Regierung und die Anerkennung des Servius als factischen Herrschers sich bezieht ;(non jussu sed voluntate et concessu civium.) Denn daß der Senat anfangs seine Erhebung zum Throne nicht gerne sah, liegt in der Natur der Verhältnisse, weil Servius nicht auf dessen Vorschlag und nach eingetretenem Zwischenreich ernannt war. Dion. IV. 8.

[6]) Dion. IV. 14. 15. 25. Niebuhr, Röm. Gesch. 2te Ausgabe. S. 441. Theodor Mommsen: über die römischen Tribus in administrativer Beziehung. Altona 1844. 8.

Stadt und deren Sicherheit besorgt, hat er zwei neue Hügel, den Viminalis und Quirinalis in den Bereich der Stadt gezogen, und das eigentliche Weichbild (Pomörium) für alle Zukunft festgestellt. [7]) Um endlich die Befestigung der Stadt zu vollenden, hat er die von Tarquinius Priscus begonnene steinerne Mauer vollendet und so zum erstenmale alle sieben Hügel mit einer fortlaufenden Kette von Verschanzungen umschlossen. Unter diesen Befestigungen hatte aber besondere Wichtigkeit und Bedeutung der sogenannte Wall des Servius. An der Nordseite des Esquilinus, wo die früheren Könige eine leichte Befestigung angelegt hatten, wollte man eine Ebene gewinnen, die den Vortheil hatte, nicht überschwemmt werden zu können; eine hohe und trockene Ebene, wohin in Kriegszeiten die Landleute flüchten könnten. Deshalb zog Servius Tullius einen großen Wall von fünfzig Schuh Breite von der Porta Collina bis zum esquilinischen Thore, beinahe ein Fünftel einer deutschen Meile (6—7 Stadien) und zugleich einen Graben hundert Fuß breit und dreißig Fuß tief. Die Erde aus diesem Graben bildete den Wall, der mit einer Futtermauer gegen den Graben versehen und oben mit Zinnen und Thürmen gesichert war. Von diesem ungeheuren Werk, das Plinius mit Recht angestaunt, ist jetzt nichts mehr übrig; nur den Lauf des Walles kann man etwa noch verfolgen. In Augusts, ja noch zu Plinius Zeiten war er aber vollkommen erhalten. Durch diesen Wall war der Viminalis zuerst in die Stadt gezogen worden, so daß Rom einen Umfang von mehr als einer deutschen Meile erhielt, wie Athen nach den Perserkriegen. [8])

[7]) Dion. IV. 9. 10. 13. 14. 25. Liv. I. 44. Varro L. L. V. 32. 151. Fragm. p. 252. 371. Bip.

[8]) Cic. de Rep. II. 6. Cuius is est tractus ductusque muri, cum Romuli tum etiam reliquorum regum sapientia definitus ex omni parte arduis præruptisque montibus, ut unus aditus, qui esset inter Esquilinum Quirinalemque montem maximo aggere objecto fossa cingeretur vastissima atque ut ita munita arx circumjecto arduo et

Wenn nun diese Einrichtungen weder spätere Erfindung sind, noch die Römer, wie man neuerlich uns glauben machen wollte, ihre Geschichte rückwärts gedichtet, d. h. die Vorstellungen und Lebensformen des fünften Jahrhunderts auf die Zeiten der Könige übertragen haben, so setzen diese Ueberlieferungen einen Zustand voraus, der jede mythische Auffassung unmöglich machen muß. Nicht als wollten wir das Zeitalter des Servius des sagenhaften Schmuckes berauben, der des Herrschers gefeierte Persönlichkeit umkleidet, aber die unberufene Kritik der Gegenwart wollen wir in ihre Schranken weisen. Deswegen wir die Behauptung wagen, daß, wo solche Bestrebungen in einem Volke sich kund gethan, dasselbe auf eine Stufe der Ausbildung gelangt ist, wo allerdings der Täuschungen noch viele möglich sind, wo aber für die Allegorie und die Personification von allgemeinen Begriffen die Zeit zu Ende ist, wenn dieselbe überhaupt je anderswo als in den Vorstellungen gewisser Gelehrten zur Wirklichkeit gekommen ist. Dieß muß noch mehr zum lebendigen Bewußtsein kommen, wenn wir das Wesen der auf diese Einrichtungen gegründeten Verfassung in's Auge fassen und ihre Bedeutung uns klar zu machen suchen. Denn in ihr ist eine politische Mündigkeit des Volkes ausgesprochen, welche nur durch die Vergleichung mit der wenig frühern Gesetzgebung Solons von uns gewürdigt werden kann.

quasi circumciso saxo niteretur. Wenn Plin. H. n. III. 5. 9 sagt: Clauditur ab oriente aggere Tarquinii, inter prima opere mirabili, so scheint sich dieß auf die letzte Vollendung dieser Befestigung gegen Gabii zu beziehen, da sonst einstimmig Servius als Gründer dieses Werkes genannt wird. Cfr. Liv. I. 44. Dion. IV. 13. Dion. IV. 54. Strabo V. 3. p. 228. Dion. IX. 68: ἓν δὲ χωρίον, ὅ τῆς πόλεως ἐπιμαχώτατόν ἐστιν, ἀπὸ τῶν Ἐσκυλίνων καλουμένων πυλῶν μέχρι τῶν Κολλίνων, χειροποιήτως ἐστίν ὀχυρόν. τάφρος τε γὰρ ὀρώρυκται πρὸ αὐτοῦ, πλάτος, ᾗ βραχυτάτη, μείζων ἑκατόν ποδῶν, καὶ βάθος ἐστὶν αὐτῆς τριακοντάπουν· τεῖχος δ' ὑπερανέστηκε τῆς τάφρου, χώματι συνεχόμενον ἔνδοθεν ὑψηλῷ καὶ πλατεῖ, οἷον μήτε κριοῖς κατασεισθῆναι, μήτε ὑπορυττομένων τῶν θεμελίων ἀνατραπῆναι. τοῦτο τὸ χωρίον ἑπτὰ μέν ἐστι μάλιστα ἐπὶ μῆκος σταδίων, πεντήκοντα δὲ ποδῶν ἐπὶ πλάτος.

Hatte das bisherige Geschlechterregiment die Persönlichkeit als eigentlichen Schwerpunkt der Verfassung festgehalten, und durch die Beziehung der Patricier zu den Himmlischen das irdische Leben als ein Abbild des Götterstaates dargestellt, so hat Servius durch Herbeiziehung der Oertlichkeit und des Besitzes das tellurische Element in die Verfassung eingeführt: dadurch, daß dieses zum Bewußtsein kam, war der entscheidende Wendepunkt in der Entwickelung eingetreten, die den ununterbrochenen Kampf der beiden Gegensätze enthält. Gegenüber der göttlichen Offenbarung will das Irdische mit seinen Ansprüchen und Begehren zur Anerkennung kommen; statt höherer Eingebung soll die Einsicht in die Wirklichkeit den Staat beherrschen; die höchste Weisheit ruht nicht mehr im frommen Glauben, sondern in der Erkenntniß von Zeit und Volk und Land. Wohl wird noch ein Höheres und Niederes geschieden; aber die Anerkennung des erstern ist nicht die Achtung seines innern Wesens, sondern ist begründet durch seine äußere Erscheinung in Leben und That, in Würdigkeit und Besitz. Die Zeit sträubt sich gegen unbedingte Anerkennung eines angestammten höhern Werthes, sie will Alles in klarer Verständlichkeit begreifen, will den eigenen Maßstab auch an das Höchste legen, es soll dasselbe zur äußern Erscheinung sich gestalten. Es ist der Kampf, der in allen Zeiten, wie in dem einzelnen Menschen, so im Staat und Völkerleben hervorgetreten ist. Es ist der Kampf des Göttlichen mit der Natur, des Himmels mit der Erde, des Geistes mit dem Leib. Weder das eine noch das andere kann aufgegeben werden, so lange das Leben seine Rechte geltend macht. Aber die höchste Weisheit ist, die Ansprüche des Einen wie des Andern zu achten und Jedem seine Stellung im Staate anzuweisen. Wo diese Würdigung fehlt, da entsteht entweder ewige Unmündigkeit des Volks oder zügelloses Regiment der rohen Masse.

Nachdem der König Servius durch die Eintheilung in Quartiere und Bezirke, und die darauf gegründete Gemeindeordnung, die Möglichkeit einer Einsicht in die Verhältnisse der Einzelnen begründet hatte, ordnete er eine Schatzung an, welche

das Vermögen und den Besitzstand der Bürger ermitteln sollte. Auf dieser Grundlage ward das Werk aufgeführt, das ihm Unsterblichkeit gesichert hat, die servianische Verfassung. Nicht als hätte er damit die Zerstörung des Bisherigen beabsichtigt, sondern wie überall in Rom wurde das Alte neben das Neue hingestellt, gleichsam um das Werden und Entstehen neuer Verhältnisse durch die Staatsform zu begleiten. Es blieb also Senat und Curiengemeinde in ihrer Bedeutung und in ihren Rechten, aber da neben den Patriciern und ihren Clienten jetzt eine Bevölkerung sich gebildet hatte, welche in jener frühern Verfassung keine rechte Stelle fand, so mußte eine neue Form der Vereinigung geschaffen werden, von welcher beide Theile umschlossen für das Wohl des Ganzen thätig werden sollten mit der gleichen Kraft. Wenn nun der Grundbesitz auch damals noch vorzüglich in den Händen der Senatoren und Patricier war, so hatten doch auch begüterte Leute aus den latinischen Städten in Rom sich angesiedelt, welche jetzt durch die neue Vereinigung dem alten Adel näher traten, weil statt der Ebenbürtigkeit der Umfang des Besitzes als Gradmesser des Ranges und der Würdigkeit bezeichnet ward. Auch war schon damals Landeigenthum nicht mehr die einzige Quelle des Wohlstandes und Besitzes; wo Handel und Gewerbe blühen, da ist der Grund zu einer neuen Art der Wohlhabenheit gelegt. Allerdings war dadurch die Geschlossenheit des bisherigen Geschlechter-Regiments gebrochen; aber das war schon durch Tarquinius geschehen, indem er die Väter der mindern Geschlechter den alten Patriciern an die Seite stellte. Und mochte der Adel mit Geringschätzung auf alle herunter blicken, die nicht den Vorzug der Wohlgeburt besaßen, so ward dieser Hochmuth bedeutungslos, sobald sie nicht mehr ausschließlich die Macht in Händen hatten. Der Reichthum findet unter allen Zonen seine Geltung, und wird dem Volke gegenüber nicht minder gewürdigt werden als Ahnenruhm und ritterliche Tugend. Eine Vereinigung dieser beiden Elemente mußte aber um so wohlthätiger erscheinen, weil dadurch der sogenannte Herrenstand eine kräftige Stütze fand

gegen die Bestrebungen der niedern Stände, welche gegen alles höher stehende gerichtet sind. Ueberhaupt aber hat man Unrecht an das damalige Patriciat den Maßstab eines starren Kastengeistes anzulegen, weil dieser bei einem thatkräftigen Volke gar nicht in diesem Maße sich bilden kann, und wo ein König an der Spitze des Staates steht, sein natürliches Gegengewicht in der Person des Herrschers findet. Dadurch hat Rom sich über die Nachbarstaaten mit Kraft erhoben, weil es die abgelebten Formen der Vergangenheit nicht mit Hartnäckigkeit behauptet, sondern mit den Forderungen des werdenden Geschlechts zu vereinigen getrachtet. In diesem Sinne hat Servius Tullius gehandelt, und indem er die Vergangenheit geachtet und auf die Zukunft seinen Blick gerichtet, ein Werk gegründet, das der Zerstörung der Jahrhunderte getrotzt. Ehre und Auszeichnung im Staate blieb fortan nicht mehr ausschließender Besitz der edlen Geschlechter, Vermögen und Leistungen für's gemeine Wesen fanden nicht minder ihre Berechtigung; und weil Rang und Ansehen an das Verdienst geknüpft erschien, so haben Glanz und Macht das Gehäßige verloren. Also ward zuerst statt der bisherigen Kopfsteuer[9]) eine Vermögenssteuer eingeführt, wobei natürlich die Reichen und Wohlhabenden im höhern Grade betheiligt waren. Wenn nun in einem billigen Verhältnisse zu den Lasten auch der Einfluß im Staate geordnet, und die bisherige Verfassung nicht aufgelöst werden sollte, so mußten dieselben Männer in der Ausübung der politischen Rechte bevorzugt werden. Dieß wurde auf folgende Weise erreicht. Die gesammte Bürgerschaft wurde nach ihren Vermögungsverhältnissen in fünf Klassen eingetheilt, wovon die erste wenigstens ein Vermögen von hunderttausend Assen, die zweite fünfundsiebzig, die dritte fünfzig, die vierte fünfundzwanzigtausend, die fünfte

[9]) Fest. p. 368. O. M. tributorum collationum cum sit alia in capita aliud ex censu. Niebuhr bestreitet die Annahme der Kopfsteuer, R. G. S. 487. 2te Ausgabe. Mommsen läugnet sogar den Unterschied zwischen den beiden von Festus geschiedenen Arten der Besteurung. S. 27 der oben angeführten Schrift.

zwölftausendfünfhundert Asse besitzen sollte. Der Vorzug der höhern Klassen bestand nun darin, daß die jeder Klasse zugetheilten Stimmen sich zu den sämmtlichen verhielten, wie das steuerbare Vermögen derselben Klasse zu dem gesammten steuerbaren Vermögen aller fünf; die Zahl der in jeder enthaltenen Bürger im umgekehrten Verhältniß der Zahlen stand, die ihre Schatzungssumme bezeichneten. Denn obgleich alle Bürger das Stimmrecht hatten, und keiner davon ausgeschlossen war, so sollte doch dieses Stimmrecht nicht eine absolute, sondern eine relative Geltung haben. Wie es in den gewöhnlichen Lebensverhältnissen gegründet ist, daß der Reichere, Verständigere und Höherstehende mehr Bedeutung in der Gesellschaft hat, wie ferner seine Theilnahme an dem Wohl des Staates um so größer ist, als seine eigene Wohlfart dadurch bedingt erscheint, so sollte derselbe Grundsatz auch im Staate festgehalten werden. Wenn daher schon jeder Einzelne das Stimmrecht übte, so war doch die Geltung desselben von ganz verschiedener Art. Die Klassen waren nämlich in Unterabtheilungen (Centurien) zerlegt, deren jede eine einzige Gesammtstimme haben sollten. Die Zahl der Köpfe in jeder derselben war eben so verschieden, wie die Gesammtsumme des steuerbaren Vermögens, das jegliche besaß. Die Centurien der ersten Klasse waren daher der Zahl der Köpfe nach die schwächsten, die der untersten am zahlreichsten. Diesem Grundsatz gemäß, waren der obersten Klasse achzig Centurien zugetheilt, vierzig der Aeltern vom sechsundvierzigsten Jahre an, vierzig der Jüngern, die weniger als sechsundvierzig Jahre zählten; der zweiten zwanzig, der dritten und vierten eben so viel, der fünften dreißig. Außerdem werden mit Beziehung auf das Kriegswesen, von denen, die zu Pferde dienten von den Rittern, noch achtzehn besondere Centurien gebildet, und vier Centurien von Waffenschmieden, Zimmerleuten, Trompetern und Hornbläsern; und noch eine Centurie bildeten die, welche weniger als das Vermögen der fünften Klasse besaßen. So war die Gesammtsumme aller Stimmkörper hundertdreiundneunzig. Bei der Abstimmung wurden nun die Ritter und die

erste Klasse zuerst berufen, welche, wenn sie einig waren, schon die Mehrheit bildeten, nämlich achtundneunzig gegen fünfundneunzig, die noch übrig bleiben. Wichen sie hingegen in ihren Meinungen ab, so ward die zweite Klasse und so fort die übrigen berufen, bis eine Mehrheit gewonnen war. Auf diese Weise war das Uebergewicht der obersten Klasse so entschieden gesichert, daß diese Form in den bisherigen Verhältnissen kaum eine wesentliche Veränderung bewirken konnte, wenn schon der Grundsatz gleicher Stimmberechtigung für alle Bürger ausgesprochen war. Aber noch mehr; auch die größere Einsicht des reifern Alters hatte ihre Anerkennung gefunden, da leicht begreiflich ist, daß die Centurien der Aeltern an Zahl bedeutend schwächer waren, als die der Jüngern, vielleicht um ein Drittel. So weise diese Anerkennung erscheinen mag, so könnte sie dennoch der Vorwurf der Willkührlichkeit treffen, wenn sie nicht in dem ganzen Organismus des Staates begründet gewesen wäre. Rom war ein kriegerischer Staat, und jene Eintheilung hat dadurch eine höhere Bedeutung erhalten, daß sie auf's Innigste mit der Heeresordnung, mit dem Kriegsdienst und der Bewaffnung in Verbindung stand. Von den achtzehn Rittercenturien und denen der Handwerker und Spielleute, ist dieß schon bereits bemerkt, und es ist wenigstens in Beziehung auf die erstern wohl unzweifelhaft, daß ihre Zahl dem Namen auch entsprach, und daß sie wirklich achtzehnhundert bilden mochten. Da nun die Ritter damals den Kern des Heeres bildeten, da ihre Ausrüstung die großen Opfer forderte, so war es ganz den Verhältnissen angemessen, daß sie die erste Stimme hatten. Die Bürger der ersten Klasse, die zu Fuße dienten, mußten bei der damaligen Schlachtordnung ebenfalls ihre bevorzugte Stellung in der Gemeinde durch einen größern Aufwand für die Rüstung und einen gefahrvollen Dienst erkaufen. Die Aufstellung des Fußvolks war in jener Zeit die Phalanx, d. h. eine tiefe Heersäule in dichtgeschlossenen Gliedern, deren erste Reihen aus lauter Schwerbewaffneten bestehend die ganze Kraft des ersten Stoßes auszuhalten hatten, während die hintern Glieder minder vollkommen bewaffnet, und

mit weniger Gefahr nur den Bewegungen der Vordern Nachdruck geben. Dieser Stellung war dann auch die Bewaffnung der einzelnen Klassen, die jeder auf eigene Kosten anzuschaffen hatte, angemessen. Die Waffen der ersten Klasse waren der argolische Schild, der Harnisch, Beinschienen, ein eherner Helm, Speer und Schwert; die der zweiten dieselben ohne den Harnisch, und statt des runden ein langer Schild; die dritte hatte die Beinschienen weniger; die vierte Klasse war nur mit Speer und Schwert bewaffnet,[10] und hatte zum Schutze den langen Schild; die fünfte diente nur als leichtes Fußvolk, war nicht in die Phalanx eingereiht, und führte blos Wurfspieße und Schleudern.[11] Am meisten waren nun offenbar die Ritter belastet, welche außer der Rüstung auch noch die Kosten der Streitroße und die Besorgung durch einen Reitknecht übernehmen mußten. Daher waren ihnen aus dem öffentlichen Schatze zehntausend Asse zum Ankauf der Pferde angewiesen, und für den jährlichen Unterhalt zweitausend, wofür sie auf das Vermögen der Wittwen, Waisen und unverheiratheten Jungfrauen angewiesen waren; eine Verfügung, welche ihre Rechtfertigung darinnen findet, weil die Ritter patricischen Standes, denn nur diese genossen eine solche Vergünstigung, da alle zu Pferde dienten, in Kurzem verarmt wären, wenn sie aus ihrem eigenen Vermögen hätten die großen Unkosten bestreiten müssen. Daß aber gerade den Wittwen und Waisen diese Lasten auferlegt waren, liegt in dem Wesen einer geschlossenen Körperschaft. Die Patricier bildeten in ihrer Gesammtheit nach ihren eigenen Ansprüchen den Staat, den sie beschützen sollten durch Aufstellung eines wohlausgerüsteten, waffenkundigen Heeres; für diesen Zweck brachten die einen Leib und Leben, die andern Hab und Gut dem gemeinen Wesen zum Opfer dar, und wie die Clienten den Patriciern zu jeder Hülfe bereit sein mußten, so lag der standesmäßige Unterhalt der Ritterschaft den Besitzungen derer ob, welche nach unserer Art

[10]) Livius nennt hastam et verutum.

[11]) Fundas lapidesque. Liv. σαυνία καὶ σφενδονὰς Dionys.

zu reden, als Güter in todter Hand, sonst für den Staat keine Lasten übernehmen konnten.

So wie nun die gesammte Bürgerschaft für den Felddienst bewaffnet und eingetheilt war, so erschien sie auch bei der Ausübung ihres Stimmrechts auf dem Wahlfelde vor der Stadt; die Gemeinde gewährte vollkommen das Bild eines Heeres; geordnet nach Kriegsart, in voller Rüstung jede Schaar unter ihrem Hauptmann, vergegenwärtigte sie den Sinn und die Bedeutung der von Servius getroffenen Einrichtung.[12]) So erschienen sie auch damals, nachdem die Schatzung vollendet war, worauf Servius die gesammte Gemeinde durch ein großes Opfer entsühnte, wobei ein Schwein, ein Schaf und ein Rind geschlachtet wurde, daher **suovetaurilia** genannt. Die Zahl der waffenfähigen Mannschaft war nach Fabius achtzigtausend; andere haben dieß für die Gesammtzahl der Bürgerschaft gehalten.[13])

So weise auch dem unbefangenen Blick diese Gesetzgebung erscheinen mag, so bleiben nothwendig noch eine Menge Fragen und Zweifel zu lösen, welche beim tiefern Eindringen in den Gegenstand sich erheben. Es sind namentlich die ungeheuren Schatzungs-Summen, und ihr Verhältniß zu dem spätern Silbergeld, welche Bedenken erregt haben. Daher die Vermuthung geäußert worden ist, daß die frühern Ansätze, die als servianisch von Livius und Dionysius angegeben werden, erst nach Veränderung des Münzfußes, um das fünffache erhöht worden wären. Aber es wird doch Niemand in Abrede stellen wollen, daß von dem Grundgesetze des römischen Staates, wenn nicht die Originalurkunde, wiewohl auch dieses nicht unmöglich ist, doch auf jeden Fall wohlbeglaubigte Abschriften sich werden erhalten haben? Welchen Zweck konnte nun ein späterer Schriftsteller haben, diese alten Bestimmungen nach den spätern Geldverhältnissen umzuändern? Nicht minder wichtig ist die von

[12]) Die centurienweise versammelte Gemeinde hieß **comitiatus maximus** (Cic. de leg. III. fin.) oder **exercitus urbanus** (Varro L. L. V. 9.)

[13]) Liv. I. 44. Dionys. IV. 22 nennt 84,300.

Niebuhr ausgesprochene Behauptung, daß nicht nur die ganze Schatzung, sondern auch die Eintheilung in Bezirke nur auf die Plebejer Bezug gehabt, denen die Patricier als eigentlich regimentsfähige Bürgerschaft, wie die Geschlechter der Gemeine gegenüber standen. Daher er auch der ganzen Centuriengemeinde einen durchaus plebejischen Charakter beilegt, und die Rechte der Patricier dadurch gesichert glaubt, daß sie in der Curiengemeinde geherrscht, und in Verbindung mit dem Senat das Recht geübt, alle Beschlüsse jener Versammlung zu bestätigen oder zu verwerfen. Dieß setzt einmal voraus, daß alle alten Berichterstatter über diesen Gegenstand in Irrthum waren; dann führt diese Behauptung eine Menge neuer Schwierigkeiten herbei. Dann hätte Tarquinius nicht für die gesammte Bürgerschaft einen Vereinigungspunkt gefunden, sondern zwei Körperschaften, wie in zwei Feldlagern feindlich einander gegenüber gestellt. Und wenn doch die Patricier, in sechs Centurien vereinigt, wie Niebuhr will, Theile der großen Plebejergemeinde gebildet haben, so hat ihnen der König die Beschämung auferlegt, entweder jedesmal dem Volkswillen sich zu fügen, oder durch ihren Widerspruch ihre Ohnmacht zu offenbaren. Doch wer will all' das Widersinnige berühren, welches die folgerichtige Durchführung dieses Gedankens in sich schließt? Es ist dieß bereits an andern Orten geschehen, [14]) und die spätere Entwickelung der Kriegsverfassung wird uns darauf zurückführen. Daher wir einer weitern Ausführung uns hier überhoben glauben.

Hatte Servius durch seine Gesetze den Grund zu der künftigen Größe des römischen Staates gelegt, so durfte er den Dank des Volkes erwarten, das durch ihn innern Frieden, Eintracht und Gesetzlichkeit erhielt. Doch nur die Plebejer haben denselben ihm gezollt. Die Patricier murrten über die vermehrten Lasten, sahen die Feststellung der Rechte gemeiner Bürgerschaft als eigne Demüthigung an und verkannten durchaus

[14]) Historische Studien von Franz. Doroth. Gerlach, Th. 1. S. 380 folgg. Die Zeiten der römischen Könige S. 16 folgg.

des Königs volksfreundliche Gesinnung. Sie konnten und wollten nicht begreifen, daß freiwillige Beschränkung der eigenen Gewalt im rechten Augenblick die sicherste Gewähr des Ansehens für die Zukunft giebt. Daher der König von dieser Seite den meisten Widerstand erfuhr. Aber die größte Gefahr drohte ihm im eigenen Hause. Servius hatte seine zwei Töchter den Enkeln des Tarquinius vermählt. Dadurch hatte er gehofft, das Schicksal zu versöhnen, das ihn aus dem Stand der Dienstbarkeit auf den Thron erhoben, und so lange Jahre hold und freundlich gewesen war. Aber seine Klugheit beschleunigte das Verderben. Die beiden Töchter des Königs waren ebenso verschiedener Gemüthsart, als die Söhne des Tarquinius. Die ältere sanft, fromm und mild in ihrem Wesen, die jüngere leidenschaftlich, herrschsüchtig und wollüstig. Lucius war stolz, hochfahrend, von maßlosem Ehrgeiz beherrscht und zur Gewalt geneigt, während sein jüngerer Bruder Aruns an Herzensgüte der ältern Tullia glich. Indem Tullius die ältere dem ältern, die jüngere dem jüngern vermählte, hoffte er die Ungleichheit der Charaktere durch das eheliche Band zu mildern, und die bösen Triebe durch den Gegensatz zu bändigen. Dieß gelang für einige Zeit. Da aber Servius lange lebte und die Hoffnung der Nachfolge auf den Thron für den Lucius immer weiter in die Ferne rückte, ja da verlautete, wie Servius gedenke, die Krone niederzulegen und die höchste Gewalt zwei jährlich gewählten Vorstehern zu übertragen, da erwachten wilde Wünsche in der Brust des Lucius. Diese zur Glut anzufachen, gelang der jüngern Tullia, welche, nicht minder herrschbegierig, nur in der Verbindung mit dem gleichgesinnten Manne Befriedigung ihrer Wünsche sah. Also nachdem sie durch geheime Zusammenkünfte seinen Sinn erforscht, offenbarte sie ihre Mord-Gedanken, und besiegelte durch Ehebruch den neuen Bund. Bald war durch Gift jedes Hinderniß entfernt, sie opfert den Gatten, er die Gattin ihrer Wuth, und die neue Vermählung der Gleichgesinnten war der Preis. Jetzt war zum Aeußersten nur noch ein Schritt, und die Rachegeister der Gemordeten trieben den

Lucius zur That. Schon längst hatte er unter den Patriciern einen Anhang sich gebildet, der zu jeder Unterstützung sich bereit erklärte. Da zur Erntezeit, wo die Bürgerschaft zum Einsammeln der Feldfrüchte auf dem Lande war, wird Servius die Botschaft hinterbracht, Lucius Tarquinius sei im königlichen Schmuck im Senat erschienen. Rasch eilt er mit wenigen Begleitern zur Stelle, harte Worte wurden da gewechselt, bis Lucius den alten Mann ergreift, aus der Curie drängt, und die hohe Treppe hinab auf das Comitium stürzt. Verwundet, blutig, verlassen tritt der Greis den Rückweg nach Hause an, aber von den Mördern, die Tarquinius gesendet, bald erreicht, wird er erschlagen. Kaum war die That geschehen, so erschien frohlockend Tullia, ihren Gemahl als König zu begrüßen. Doch er verwies ihr ihren Ungestüm, und hieß sie sich nach Hause zu begeben. Ihr Weg führte sie entlang der Kapelle der Diana durch die kyprische Straße zurück; da hält der Wagenlenker plötzlich die Pferde an, ein Leichnam lag im Wege; es war der König Servius. „Was ist's?“ schrie die Rasende dem Führer zu; mit stummem Blick wies er auf die Leiche hin; „fahr zu, du Thor!“ entgegnet sie mit teuflischem Hohn, und bespritzt mit dem Blute ihres Vaters betrat sie den königlichen Pallast. Seitdem ward die Straße die Mördergasse genannt. So hat Servius geendet, so hat Tarquin den Weg zur Herrschaft sich gebahnt. [15])

Wenige haben die Wandelbarkeit des Glücks wie Servius erfahren. Und nicht umsonst hatte er durch sein ganzes Leben die Fortuna stets verehrt, viele Tempel und Heiligthümer ihr geweiht, und in seiner Demuth nicht eigener Weisheit, sondern der Göttin den Erfolg seiner Bestrebungen zugeschrieben. Darum hatte er auch ihre Huld erfahren; darum war sein Bildniß in ihrem Tempel aufgestellt, und als den Tempel eine Feuersbrunst verzehrte, da blieb das Bild des Königs, wie es da stand aus Holz gebildet, von uralter Arbeit, mit Gold geschmückt und mit

[15]) Liv. I. 48. Dion. IV. 39.

verhülltem Haupt, allein von den Flammen unversehrt. Der Flammengott war selbst zur Hülfe herbei geeilt. So hat die Sage auch seine Verehrung der Fortuna ausgeschmückt. Die Göttin hatte ihn zu ihrem Liebling auserkoren, den sie im tiefen Geheimniß nächtlich besuchte, indem sie nicht durch die Pforte, sondern durch ein Fenster zu ihm kam. Und weil sie der Liebe zu einem Sterblichen sich schämte, so habe sie ihm mit der Toga das Haupt umhüllt, oder damit nicht der Göttin Glanz sein Auge blende. Andere wußten eine andere Deutung. Als die Tullia nach vollbrachtem Morde in den Tempel trat, wo das Bild ihres Vaters auf dem Throne sitzend sich befand, da habe die Statue die Augen mit der Hand bedeckt, und ausgerufen, „verhüllt mir meine Augen, daß sie nicht das ruchlose Antlitz meiner Tochter sehen.“ Seitdem war das Haupt des Königs stets verhüllt, und keine sterbliche Hand durfte es enthüllen. Wieder andere wußten zu erzählen, der Anblick des todten Königs habe einen so wilden Schmerz im Volk erregt, daß die Patricier den Ausbrüchen ihres Grimmes nicht anders wehren konnten, als indem sie das Haupt des Königs mit dem Gewand bedeckten. Als sicher wird berichtet, daß Tarquinius aus Furcht vor dem Volke kein öffentliches Leichenbegängniß gestattet hat. Seine betrübte Gattin hat mit wenigen Freunden in der Stille der Nacht den geliebten Todten in die Gruft gesenkt. Von Gram verzehrt starb sie wenige Tage darauf. Kein Denkmal hat des Königs Grab geschmückt, aber seines Namens Gedächtniß lebte in dankbarer Erinnerung des Volks. An allen Nonen ward noch nach Jahrhunderten der Geburtstag des Servius gefeiert. Daher die Patricier verboten, daß die Markttage (**nundinæ**) jemals mit den Nonen zusammenfallen sollten, damit nicht der Schmerz des Volks zu wildem Grimm sich steigere, und sie mit den Waffen wieder zu erringen suchten, was ihnen die Huld des Königs Servius gewährt. [16])

[16]) Macrob. I. 13. über die Sagen vergl. Ovid. Fast. VI. 570. 584. 625. Plutarch de fort. Rom. c. 10. Quæst. Rom. 27. 30. Dion. IV. 27. 40.

Mit klaren, scharfen und bestimmten Zügen hat die Geschichte das Bild des Königs Servius gezeichnet, aber das hat ihn nicht gegen die Kritik des Tages schützen können. Weil er auch Gegenstand der Sage ward, und die Volksdichtung sein Leben ausgeschmückt, weil Abweichungen in den Erzählungen über sein Leben und einzelne Punkte der Verfassung vorkommen, weil Kaiser Claudius ganz im Widerspruch mit unsern Quellen ihn als Führer etruskischer Schaaren, einen Begleiter des Cäles Vibenna, und mit seinem wahren Namen Mastarna genannt, endlich weil man sich einmal gewöhnt hatte, die ganze Königszeit als Dichtung aufzufassen, so blieb von den Erzählungen der Historiker nur die dunkle Erinnerung, daß etwa um diese Zeit eine Verfassung ähnlich der Servianischen möge gegeben worden sein, aber die Persönlichkeit des Königs ward bis auf den Namen ungewiß. Und eine besondere Wichtigkeit hat nun Niebuhr jenem Fragment der Rede des Kaisers Claudius beigelegt,[17]) als wodurch er meinte, daß der „merkwürdigste der römischen Könige, dessen Persönlichkeit anzunehmen, die Geschichte der Verfassung sich nicht versagen kann, aber in allen Erzählungen der Historiker, ebenso mythologisch wie Romulus oder Numa, in ein historisches Licht versetzt werde.“ Wie er dann darin zugleich ein entscheidendes Beispiel findet, „daß die Mythologie über historische Personen ohne einige Beziehung auf das Factische ihrer Geschichte sind, und das scheinbar Historische, welches aus ihnen abgeleitet werden möchte, gerade absolut falsch ist. Für die ganze übrige römische Königsgeschichte er-

[17]) Excurs. II. ad Tac. Aen. XI. 24. p. 363. Ed. Or. Huic quoque et filio nepotive eius, nam et hoc inter auctores discrepat, insertus Servius Tullius, si nostros sequimur, captiva natus Ocresia, si Tuscos, Cæli quondam Vibennæ sodalis fidelissimus omnisque eius casus comes. Postquam varia fortuna exactus cum omnibus reliquiis Cæliani exercitus Etruria excessit, montem Cælium occupavit et a duce suo Cælio ita appellitatus, — mutatoque nomine — nam Tusce Mastarna ei nomen erat — ita appellatus est, ut dixi, et regnum summa cum reipublicæ utilitate obtinuit.

giebt sich nur dieser negative Gewinn.“ Ein beschämendes Geständniß, wenn dem so wäre, eine arge Verwirrung, wenn die Schlußfolge unbegründet ist. Die Sage von Cäles Vibenna und von der Hülfe, die er einem römischen Könige geleistet, war den Schriftstellern nicht unbekannt. Varro, Cicero, Festus, Tacitus unter den Römern, Dionysius und Strabo unter den Griechen haben sie angeführt; wie sie aber in der Zeitbestimmung von einander abwichen, und die Zeit der Einwanderung abwechselnd auf Romulus, Tullus, Ancus, Tarquinius bezogen, so haben sie auch seinem Begleiter nicht alle die große Bedeutung beigelegt, wie Claudius gethan. In wie fern nun den Angaben dieses fürstlichen Forschers Glauben beizulegen ist, bleibt durchaus dahingestellt. Noch weniger wird ausgemittelt werden können, durch welche Gründe jene etruskischen Quellenschriftsteller geleitet wurden, die Einwanderung des Cäles und seines Freundes gerade auf die Zeit des Tarquinius zu beziehen. Den Tacitus, der doch wohl die Rede des Claudius kennen mußte, hat er, wie es scheint, nicht vollkommen überzeugt. [18]) Nun will mir wunderbar erscheinen, wenn Vieles in der römischen Geschichte, wegen etruskischer Zeitrechnung, und sonstigen Einflüssen etruskischer Religionslehre zweifelhaft erscheint, und so das Etruskische, weil nicht historisch, angewendet wird, die Glaubwürdigkeit römischer Berichte zu erschüttern, jetzt umgekehrt dieselben Etrusker wieder als die Zeugen der Wahrheit gegen die Römer auftreten müssen, weil sie richtiger als diese die Thatsachen aufgefaßt. Dieß ist wohl die Ursache, daß Niebuhr mit seiner unbedingten Bewunderung der etruskischen Autorität selbst bei seinen gläubigsten Verehrern nicht besonders Glück gemacht, weil sie selber die Möglichkeit verschiedenartiger Auffassung nicht in Abrede stellen mochten.

[18]) Ann. IV. 65: Mox Cælium appellitatum a Cæle Vibenna, qui dux gentis Etruscæ, cum auxilium tulisset, sedem eam acceperat a Tarquinio Prisco, seu quis alius regum dedit; nam scriptores in eo dissentiunt.

Wenn nun jene aus etruskischen Quellen entlehnte Angabe billiger Weise nicht mehr Gewicht haben kann, als die heimische Ueberlieferung, so wird man in dieser Verschiedenheit nur eine der vielen Veränderungen erkennen, welcher die volksthümliche Ueberlieferung je nach der Deutung schroff gegenüberstehender Nationalitäten unterworfen ist. In der Annahme einer nachhaltigen Einwirkung Etruriens auf Rom begegneten sich beide Auffassungsweisen; aber jedes Volk hat sie nach seinem Sinne gedeutet. Die Etrusker knüpften an die Person eines von ihnen nach Rom übergesiedelten und dort zur höchsten Gewalt gelangten Mannes die Ueberlieferung, daß das etruskische Element in Rom das Uebergewicht erhalten, während die Römer, ohne das erstere zu läugnen, den Mann, der den Thron der frühern Könige eingenommen, als den ihrigen begriffen haben wollten, um so mehr, als er den Grund zur spätern Größe Roms gelegt. Die verschiedene Darstellung des Verhältnisses zwischen Cäles Vibenna und Mastarna, und Tarquinius Priscus zu Servius Tullius wird noch viel weniger als erheblich gelten können, zumal da auch hier wieder als gemeinsame Grundlage festgehalten wird, daß ein zahlreiches Gefolge die Einwandernden begleitet habe. So wenig nun diese etruskische Auffassungsweise den geschichtlichen Gehalt des über König Servius Ueberlieferten wesentlich berührt, so wenig wird das Vorkommen ähnlicher oder verwandten Sagen über andere Personen oder bei andern Völkern den Glauben an die Wahrheit erschüttern können. Wenn Romulus Geburt, nach einer von Plutarch mitgetheilten Nachricht, auf eine ähnliche Weise berichtet wird, wenn der Gründer von Präneste, Cäculus, auch der Abstammung von Vulcan sich rühmt, und daher auch am Feuerheerd empfangen und geboren ward, wenn endlich die Sage von dem sabinischen Stammheros Modius Fafidius wieder an die albanische Sage von der Geburt des Romulus erinnert,[19]) so wird

[19]) **Plut. V. Rom. c. 2. Dionys. II. 48. Serv. ad Virg. Aen. VII. 678: Erant autem illic duo fratres, qui divi appellabantur. Horum**

der Kundige in allen diesen Verschiedenheiten eben das Wesen der Sage erkennen, welche, Gemeingut aller italischen Stämme, vermöge der Strahlenbrechung durch die verschiedene Volksthümlichkeit, hier und da in verschiedenem Farbenlichte glänzen. Roms Gründung und die tiefeingehenden Wirkungen, welche sie auf das Schicksal der Nachbarvölker äußerte, bot der Volksdichtung reichen Stoff, und je nachdem dieser oder jener Herrscher irgend eines Volkes Leben tief berührt, ward er als erster Gründer Herrscher, Göttersohn begriffen. Kann nun die Mannigfaltigkeit und Vielgestaltigkeit der Sage über Servius Geburt und Abstammung ihm nicht den geschichtlichen Boden rauben und in eine leere Traumgestalt verwandeln, so werden noch viel weniger die verschiedenen Berichte über sein Verhältniß zu der befreundeten Gaia Cäcilia diese Berechtigung in Anspruch nehmen dürfen. Es hat dieß die römische Sage mit den hellenischen Heroenmythen gemein, daß sie des Einflusses der Frauen nicht vergißt, sondern ihre bedeutsame Einwirkung überall anerkennt. Wie in der ältesten Sagengeschichte Camese, Carmenta, Fatua, Circe, Lavinia tief in die Geschicke des Volks verwebt sind, so fand Romulus bei der Acca Laurentia die mütterliche Pflege und Leitung, die auch der thatkräftige Mann nicht entbehren kann; so beglückt die Egeria den frommen Numa mit ihren Segnungen und ihrer Huld; so ist unter Tullus an die Liebe

soror dum ad focum sederet, desiliens scintilla eius uterum percussit; unde dicitur concepisse. Postea enixa puerum juxta templum Jovis abjecit, quem virgines aquatum euntes, juxta ignem inventum sustulerunt, qui haud longe a fonte erat; unde Vulcani dictus est filius. Cæculus autem ideo, quod oculis minoribus fuit: quam rem frequenter efficit fumus. Hic postea collecta multitudine, postquam diu latrocinatus est, Prænestinam civitatem in montibus condidit. Et cum ad ludos vicinos populos invitasset, cœpit eos hortari, ut secum habitarent, et pro gloria jactare se filium esse Vulcani. Quod cum illi non crederent, invocato Vulcano, ut eum filium comprobaret, omnis illius multitudinis cœtus flammis est circumdatus. Quo facto commoti omnes simul habitaverunt, et Vulcani filium esse crediderunt.

der Horatia ein bedeutsamer Punkt der Entwickelung geknüpft; so gelangt Ancus durch seine Abstammung von Numas Tochter auf den Thron; in Tarquin weckt die schicksalskundige Tanaquil hochstrebende Gedanken, und sie erhält dem Servius den Thron; die wilde Leidenschaft der jüngern Tullia treibt den unschlüßigen Gemahl zu Greueln und Verbrechen. So hatte auch die Fortuna den Servius zum Liebling sich erkoren, während die Gaia Cäcilia ihm mit mütterlichem Rathe zur Seite steht. Daher wird sie auch wohl ihm vermählt gedacht,[20]) während andere dafür die Gegania nennen,[21]) und die Gaia als Weib eines Sohnes des Tarquinius bezeichnen, immer wird sie in nahe Beziehung zu Servius gesetzt.[22]) Aber so wohlthätig auch ihr stiller Einfluß auf ihn wirkte, so wenig ändert dieß in seiner äußern geschichtlichen Erscheinung. Es gleicht die Sage den Epheuranken, welche die Riesenmauern eines Tempels schmücken, ohne ihn zu verhüllen oder zu zerstören. Wie die heilige Legende im Mittelalter, ja in Italien noch bis auf den heutigen Tag, gleichzeitig mit der Geschichte entsteht, und die weltlichen Ereignisse kaum berührt, noch weniger aber umgestaltet, so hat die ältere römische Sagenbildung, weil vorzugsweise religios, sich gestaltet, ohne das Geschichtliche zu gefährden oder zu vernichten. Also Sage und Geschichte sind keine Gegensätze, sondern unzertrennliche Gefährten, so lange neben ungetrübtem Wahrheitssinn die Phantasie bei einem Volke nicht gänzlich erstorben ist.

Man wird daher billig fragen, mit welcher Berechtigung Herr Nitsch[23]) die ganze Geschichte des Königs Servius so in Zweifel ziehen kann, daß er sich folgende Aeußerung erlaubt? „Es ist wahrscheinlich, daß, ungefähr zu gleicher Zeit, die Reformbestrebungen am Schlusse des fünften, Anfang des sechsten

[20]) Plut. q. r. c. 36.

[21]) De fort. p. r. c. 10.

[22]) Plut. q. r. c. 30.

[23]) Paulys Realencyclopädie. Bd. 6. S. 1105.

Jahrhunderts v. St. den Servius immer reicher und klarer zu dem großen Gesetzgeber ausbildeten, als der er in der römischen Königsgeschichte dasteht. Der römische Cultus mit seiner Fülle verkörperter, personificirter Begriffe, mußte einen solchen Proceß überhaupt im geistigen Leben der Nation befördern, zumal in einer Zeit, wo die bisher ungebrochene Nationalreligion fremden Einflüssen immer mehr ausgesetzt war, und dieser Trieb doch noch bestand. Daher vielleicht ist es zu erklären, daß wir über die wichtigsten Reformen der Verfassung aus historischer Zeit gar nichts wissen, und dagegen die Zustände und Thatsachen der spätern Entwickelung auf die Könige unbedenklich übertragen sehen. — Wie seine Sage an die einzelnen Denkmäler sich anschloß und hier üppig gedieh, nahmen die historischen Darstellungen nur vorsichtig und allmälig aus der Fülle dieses Stoffs, wie entweder kritischer Sinn oder die politische Ansicht den Einzelnen führte. Die noch vorhandenen gehen über das Ende des ersten punischen Krieges nicht zurück." Und worauf gründet sich diese Schlußreihe? Auf die allerdings mit vieler Gelehrsamkeit begründete Meinung Böckhs, daß es sehr zweifelhaft sei, ob die ursprüngliche servianische Urkunde vom Census unverändert in den Händen der Schriftsteller des goldenen Zeitalters war.[24]) Wenn wir aber auch alle Zweifel des gelehrten Verfassers über die angegebenen Zahlen des Census als wohlbegründet gelten lassen, wenn wir selbst mit ihm annehmen wollten, daß die später als servianisch angenommenen Summen nach der leichtern Ausprägung des Kupfergeldes und nach dem Sextantarfuß ausgedrückt, also um das Fünffache erhöht worden seien, was folgt daraus für die ganze Verfassung des Servius? Denn daß eine Urkunde der servianischen Verfassung noch zu Festus Zeiten vorhanden war, hat auch Böckh anerkannt und ist auch nicht zu läugnen, ohne jenen wichtigen Zeugen der Täuschung anzuklagen.[25]) Ja es steht jener würdige

[24]) Metrologie S. 446.

[25]) Festus p. 249. O. M.: *procum patricium* in descriptione clas-

Gelehrte gar nicht an, was dem Servius zugeschrieben wird, im Wesentlichen für sein Werk zu halten. Denn richtig hat er geurtheilt, daß die von jenem König eingeführte Schatzung, ohne geregeltes Maß und Gewicht unmöglich war. Und dieß wird als sein Verdienst von den verschiedensten Berichterstattern anerkannt.[26]) Ja selbst die erste Prägung des Silbergeldes wird von Varro in einer Stelle dem Servius zugeschrieben,[27]) und selbst Böckh nimmt an, daß man früher einmal vorübergehend Silber in Rom gemünzt habe.[28]) Wird nun also durch diese Annahme nicht nur die Persönlichkeit des Servius gerettet, son-

sium, quam fecit Servius Tullius, significat *procerum;* ii enim sunt principes; id. p. 246.: *pro censu classis juniorum* Servius Tullius cum dixit in descriptione centuriarum, accipe dicit in censu, ut ait M. Varro in L. VI. rerum humanarum, sicuti pro æde Castoris, pro tribunali, pro testimonio. Ich will nicht verschweigen, daß aus diesen Stellen nicht nothwendig folgt, daß Festus selber jene Urkunde eingesehen, aber von Terentius Varro wenigstens wird man es voraussetzen dürfen, oder doch von dem ältesten Quellenschriftsteller, aus welchem diese Angabe geschöpft war.

26) Victor: Servius Tullius mensuras pondera classes, centuriasque constituit. Plin. N. H. XXXIII. 13.: Servius rex primus signavit æs, antea rudi usos Romæ Timæus tradit. Id. XVIII. 3.: Servius rex ovium boumque effigie primus æs signavit. Allerdings steht damit die Stelle Plin. XXXIV. 1. im scheinbaren Widerspruch: Docuimus quamdiu populus Romanus ære tantum signato usus sit. Sed et alia vetustas æqualem urbi auctoritatem eius declarat, a rege Numa collegio tertio ærariorum fabrum constituto. Wenn ich auch nicht mit dem achtungswerthen Gelehrten hierin nur den Gebrauch des Erzes überhaupt dem Numa zugeschrieben finde, denn *eius* muß doch wohl auf *æs signatum* gehen, so hat diese Stelle die Widerlegung in sich selbst, weil sie auf einer falschen Folgerung beruht und aus der Existenz einer Zunft der Erzarbeiter auf das Prägen ehernen Geldes schloß.

27) Varro Annal. ap. Charis. Inst. Gram. I. p. 81. Putsch.: nummum argenteum conflatum primum a Servio Tullio dicunt, is quatuor scriptulis major fuit, quam nunc est.

28) Metrologie p. 348.

dern auch seine Verfassung, ihrem wesentlichen Inhalte nach, als eine geschichtliche Thatsache festgehalten, so kann unmöglich eine solche Auffassungsweise als Beleg für eine Darstellung angeführt werden, welche einen historischen Charakter und sein Werk als ein Erzeugniß von Partheiansichten darstellt, welche Jahrhunderte später hervorgetreten sind. Welch verkehrte Ansicht von der Geschichte überhaupt dieser Auffassung zum Grunde liegt, ist wiederholt bemerkt worden. Wie aber auch der römische Cultus hier kann angeführt werden, ist völlig unbegreiflich. Denn von einer Vergötterung des Servius hat auch keine einzige Sage Meldung gethan. Und hoffentlich wird seine Statue im Tempel der Fortuna nicht als Beweis wollen angeführt werden? Aber die Willkühr der Einfälle geht bis zum Aberwitz, wenn die Römer sogar beschuldigt werden, daß sie die gleichzeitige politische Entwickelung auf die Königszeiten übertragen und somit die Bestrebungen der Gegenwart, als ein von politischen Tendenzen erzeugtes Machwerk, der Vergangenheit angedichtet haben. Hier giebt sich eine solche Verläugnung alles Dessen kund, was dem römischen Volke eigenthümlich ist, was dessen Namen groß und berühmt gemacht hat, daß man nur bedauern kann, daß der Gegenstand von solchen Händen berührt worden ist. Wenn die Politiker des Tages ihren Ruhm darinnen suchen, das ganze geschichtliche Bewußtsein ihres Volkes leichtfertigen Einfällen und Neuerungen zu opfern, so sollte man sich doch hüten, diese ephemeren Gaukelbilder des Betrugs in der geistigen Entwickelung eines Volkes zu suchen, dessen ganzes Wesen den entschiedensten Gegensatz zu dem leeren Geschwätz des Tages bildet. Weil die Römer mit frommer Verehrung die Zeiten der Väter priesen, weil sie in ihrem Leben und Wirken die Grundlage der künftigen Größe erkannten, haben sie wohl das Erhabene und Göttliche in ihren Thaten anerkannt, aber nie mit frecher Hand die Gestalten des Alterthums betastet. Die Sage und Dichtung mochte in lieblichen Bildern das Verschwundene dem Bewußtsein näher bringen, aber frecher Umgestaltung und leichtsinniger Verkehrtheit stand die durch Denkmäler aller Art ge-

heiligte Ueberlieferung entgegen, welche ein sichererer Damm gegen die zügellose Zerstörungswuth leichtsinniger Neuerer ist, als Urkunden und in dem Staube vergrabene Gesetze. Wenn die Römer in schöpferischer Phantasie von den Hellenen übertroffen wurden, wenn ihr Geist durch Glauben, Sitte und Herkommen so gebunden war, daß selbst der leichtfertige Dichter des Augusteischen Zeitalters den eigenthümlichen Rost der Gestalten des Alterthums nicht vollkommen verwischen kann, so bewahrte sie ihr thatkräftiger, auf das Leben und die Wirklichkeit gerichteter Sinn vor dem schwachsinnigen Hingeben an leere und müßige Gedanken, welche oft allein genügen eine Pygmäengestalt des Jahrhunderts mit der Glorie eingebildeter Größe zu umgeben.

Tarquinius Superbus.

Durch Verbrechen und Mord, ohne Zustimmung des Volks, ohne Genehmigung des Senats, war Tarquinius zum Thron gelangt. Selbst der Anhang, der seine Anschläge begünstigt hatte, war durch den Erfolg mehr überrascht als befriedigt, und bald fanden sie Ursache ihren Schritt zu bereuen. Sie, welche die milde Weisheit des greisen Servius mißbilligt hatten, mußten die schonungslose Willkühr eines Gewaltherrschers erdulden. Denn Tarquinius, den das Bewußtsein seiner Schuld den Frieden der Seele nicht finden ließ, ward mißtrauisch und hart; und weil ihm die Liebe nicht den Thron gebaut, so sollte Furcht und Schrecken ihn umschirmen. Die Verfassung des Servius ward aufgehoben; und weit entfernt die königliche Macht durch weise Mäßigung zu stärken, hat er die Zügel des Regiments straffer als je einer der frühern angezogen. Aber zuerst wollte er Rache nehmen an seinen Feinden. Alle Senatoren und angesehenen Männer, welche dem alten König angehangen, wurden gestürzt, verbannt, gemordet. Feile Menschen traten als Ankläger der besten Bürger auf, es genügte die Beschuldigung der Unzufriedenheit mit den gegenwärtigen Zuständen, des Hasses gegen den Fürsten, um Leib und Leben zu verwirken. Wo Frechheit der Verläumdung nicht zum Ziele führte, da hat er auch die Hand des Mordes nicht verschmäht. Im Innern des Hauses, auf dem Lande, auf den Straßen ereilte die Verdächtigen der Tod und viele verschwanden, ohne daß eine Spur von ihnen gefunden ward. Da ergriff Furcht und Entsetzen die

Gemüther; Viele verließen die Heimath und wanderten in die benachbarten Städte aus. Aber der König bereicherte sich mit ihren Gütern, so daß Habsucht bald nicht weniger als Haß und Mordlust zu Verbrechen trieb. So ward der Senat in kurzer Zeit verwaist, und schon durch die geringe Zahl verächtlich; und wenn Tarquinius auch manche seiner Freunde zu dieser Würde erhob, so waren sie nicht minder schwach und ohnmächtig. Denn der König bedurfte keines Rathes; er selbst wollte die Herrschaft führen, er schloß Frieden, Bündnisse, führte Krieg ohne Senat und Gemeinde zu befragen; er selbst leitete die Untersuchungen, saß zu Gericht und entschied nicht nur in bürgerlichen Streitigkeiten, sondern im Blutgericht. Senat und Curiengemeinde waren leere Namen. Und damit Niemand auch nur den Gedanken hegen konnte, mit Gewalt sich gegen diesen Zustand aufzulehnen, so wurde aus kühnen und entschlossenen Männern eine Leibwache gebildet, welche mit Lanze und Schwert bewaffnet den König umgab, Nachts seinen Pallast bewachte, des Tages ihn begleitete, wenn er öffentlich erschien. Wenn die Plebejer anfangs in diesem Wüthen gegen die Patricier eine gerechte Vergeltung des feigen Verrathes an dem alten König sahen, so hatten sie bald nicht weniger ihr eigenes Schicksal zu beklagen. Denn waren sie schon durch die Aufhebung der servianischen Verfassung zur vorigen Unbedeutendheit herabgesunken, so wurden noch weit mehr die rechtlichen Verhältnisse bedroht, weil die Gesetze über die Verträge aufgehoben, und selbst die Gesetzes-Tafeln vernichtet wurden, und statt des Rechtes trat die frühere Willkühr ein. Auch die Steuern wurden nach dem alten Fuß erhoben, wodurch der Arme fast gleiche Lasten, wie der Reichste trug. Alle Zusammenkünfte bei Opfern, Festen, und für andere Zwecke waren verboten, damit bei der Vereinigung einer großen Anzahl Menschen kein Auflauf entstehen möchte, und Späher und Lauscher brachten jede mißbeliebige Aeußerung zu den Ohren des Tyrannen, der durch Kerker und schwere Bußen die Unvorsichtigen strafte. Auf alle Weise suchte er zu verhindern, daß das Volk in müßiger Unthätigkeit mit andern

Dingen als dem Zunächstliegenden sich beschäftigte. Daher er die stärksten und ihm ergebenen Männer zum Kriegsdienste aushob, die übrigen durch schwere Arbeiten fast erdrückte. Denn mochte immerhin der Fluch der Bürger auf Tarquinius lasten, mochten seine Grausamkeit und seine Gewaltthaten Gegenstände des öffentlichen Hasses sein, der Sinn für Größe und Glanz des Reiches fehlte ihm nicht; und wie sein Großvater durch äußere Verbindungen, durch Kriege und Eroberungen nicht minder als durch Bauten seinen Namen groß gemacht, so hat auch Tarquinius Superbus in beider Hinsicht nicht nur ihm nachgestrebt, sondern ihn weit übertroffen. Die Fortsetzung des Stromgewölbes bis zum Tiberstrom, und die Uferbauten wurden ihm zugeschrieben, nicht minder der Ausbau der großen Rennbahn.[1]) Aber das größte seiner Werke war die Erbauung des capitolinischen Tempels, von welchem Werke Tarquinius Priscus kaum die Vorarbeiten beendigt hatte. Ehrgeiz und Prachtliebe, die Sprüche der Seher, ja die Stimme der Gottheit selber, spornten auf gleiche Weise zur Vollendung eines Werkes, welches seinen Gründer Jahrhunderte überdauert hat, und als ein Vermächtniß der Königszeit beredter als jedes andere Zeugniß den Glanz und die Macht des Staats verkündet, den Tarquinius Herrscherkraft geschaffen hatte. Zuerst nun mußte der Bauplatz auf dem tarpejischen Felsen, den die Priester als die geeignetste Stelle bezeichnet hatten, geweiht, und von jedem andern Gottesdienste entlastet werden, damit die Stelle des höchsten Gottes würdig wäre. Denn es waren schon vom König Tatius mehreren Gottheiten kleine Kapellen und Heiligthümer hier errichtet worden, welche alle mit Beobachtung des Vögelflugs durch die Priester feierlich angefragt werden mußten, ob sie dem höchsten Gotte weichen wollten? Die Meisten gaben ihre Zustimmung, nur der Grenzgott und die Göttin der Jugend verweigerten hartnäckig jede Verlegung ihres Heiligthums. Daher ihre Kapellen in dem Tempel eingeschlossen wurden. Aber das Volk

[1]) Dion. IV. 44.

erkannte darinnen eine göttliche Verheißung, daß die Grenzen des Reichs nie zurückweichen, und daß dieses selber in ewiger Jugend fortdauern und bestehen werde. Wenn schon dieß zur kräftigen Förderung des Baues ermunterte, so begab sich bald darauf ein neues Wunder, welches noch kühnere Hoffnungen erweckte. Beim Aufgraben des Grundes tief in der Erde fand man ein durchaus wohlerhaltenes Menschenhaupt, mit Zügen wie von einem lebenden, und warme Blutstropfen flossen davon herab. Tarquin, darob entsetzt, ließ die Arbeiter nicht weiter graben, sondern berief die einheimischen Seher, um dieß Wunder zu deuten. Aber Nävius lebte schon nicht mehr und so erklärten die Priester, er müsse sich an die Etrusker wenden, und zwar an den berühmtesten Seher seiner Zeit. Tarquinius folgte ihrem Rathe und eine Gesandtschaft ging nach Etrurien ab. Als diese zu dem Hause des Wahrsagers kam, trat ihnen ein Jüngling entgegen, fragte nach ihrem Anliegen, und bat sie ihm ihre Angelegenheit zu vertrauen, er wolle ihnen Anweisung geben, wie sie auf die rechte Weise fragen müßten, um ihres Zweckes nicht zu verfehlen. Gerne nahmen sie das freundschaftliche Anerbieten an, und über alle Listen und Ränke des schlauen Alten gehörig unterrichtet, trugen sie ihm ihre Sache vor. Der Wahrsager, sich anstellend, als habe er die Erzählung von dem Auffinden des Hauptes nicht ganz begriffen, zog mit seinem Stabe Linien im Sande und sprach: Dieß ist der tarpejische Fels. Dieser Theil schaut gegen Morgen, jener gegen Abend, der gegen Mitternacht, jener nach Mittag hin. In welchem dieser Theile nun, die ich mit dem Stab bezeichne, ist das Haupt gefunden worden? Aber Jene, von der Absicht des Alten unterrichtet, durch diesen Zauber seinem eigenen Lande die glückliche Vorbedeutung zuzuwenden, erwiederten: in keinem der hier bezeichneten Theile sei das Haupt gefunden worden, sondern in Rom auf dem tarpejischen Fels. So, indem sie allen verfänglichen Fragen des schlauen Alten auswichen, überzeugten sie ihn endlich von der Fruchtlosigkeit seiner Bemühungen, so daß er, wie von einem höhern Geist getrieben, ausrief:

„So wisset denn, ihr Männer von Rom, und meldet eurem König, daß der Hügel, wo jenes Haupt gefunden worden ist, vom Schicksal zum Herrschersitz von ganz Italien auserkoren ist.“ Seitdem ward der Hügel der Kapitolinische genannt.[2]) Die Mittel zur Aufführung des Baues gewann Tarquinius zum Theil durch die Eroberung der reichen Stadt Suessa Pometia, wo der Betrag der Beute nach Fabius vierzig Talente, nach Piso vierzigtausend Pfund Silber betrug. Die Angabe des Fabius scheint mehr Glauben zu verdienen, weil nach Livius diese Summe kaum zum Aufbau der Grundmauern genügte.[3]) Daher war er gezwungen, Geld aus dem öffentlichen Schatze zu nehmen, wie er denn auch die Plebejer zu harten Frohndiensten nöthigte,[4]) und mit solcher Strenge zur Arbeit anhielt, daß viele freiwilligen Tod vorzogen. Zugleich hatte er eine Menge Werkmeister aus Etrurien kommen lassen,[5]) zumal der Tempel ganz im Styl der toskanischen Bauart aufgeführt ward.[6]) Durch diese außerordentlichen Anstrengungen ward es möglich, den mächtigen Bau beinahe zur Vollendung zu bringen. Es war aber der Tempel begründet auf einem hohen Unterbau von acht Plethren oder achthundert Fuß im Umfang, beinahe jede Seite von zweihundert Fuß, indem der Unterschied der Länge zur Breite nicht ganz fünfzehn Fuß betrug. An der Vorderseite, die gegen Mittag gerichtet war, erhob sich eine dreifache, und an jeder der beiden Seiten eine zweifache Reihe von Säulen. Der mittlere Raum enthielt drei Heiligthümer in gleichem Abstande eins von dem andern und mit gemeinschaftlichen Wänden. Das mittlere war für den Jupiter, und an den Seiten, das zur Linken, für

[2]) Dion. IV. 59–61. Liv. I. 55.

[3]) Dion. IV. 49. 59., der sogar den Zehnten der Beute auf vierhundert Talente schätzt.

[4]) Liv. I. 56. Dion. IV. 44. erwähnt nur der Arbeiten an den Kloaken und dem Circus Maximus.

[5]) Liv. I. 1. vergl. Plin. N. H. XXXVI. 24. 3.

[6]) Vitruv. III. 3. Ed. Schneider.

die Juno, das zur Rechten für die Minerva bestimmt. [7]) Alle drei unter derselben Dachung und unter derselben Decke. Nach diesen Angaben des Dionysius, welcher den Bau aus eigener Ansicht kannte, da nach der Feuersbrunst im Bundesgenossenkrieg der Tempel aus religiösen Gründen ganz auf die gleiche Weise wieder hergestellt worden, und in den architektonischen Verhältnissen durchaus nichts geändert worden war, [8]) haben Neuere die ganze Anordnung des Baues näher zu bestimmen gesucht, und mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit gefunden, daß die Vorderseite eine dreifache Reihe von je acht Säulen von fünf Schuh im Durchmesser und zweiundzwanzig Fuß Höhe, die Seitenwände deren zwei Reihen enthielt, so daß der Tempel bei der Ausdehnung ein niedriges, gedrücktes, gespreiztes und schwerfälliges Ansehen hatte, den Tempeln griechischer Bauart wenig vergleichbar. [9]) Von der Statue des Jupiters wird berichtet, daß Tarquinius Priscus ihre Verfertigung an den Plastiker Turanius aus Fregellä verdungen, [10]) und daß sie von gebranntem Thon und mit Mennige angestrichen war. Das Giebelfeld schmückte ein Viergespan ebenfalls aus gebranntem Thon. [11]) Eingeweihet wurde der Tempel den 13. September im Jahr 249 nach Erbauung der Stadt, durch M. Horatius Pulvillus, während seines zweiten Consulats, zum großen Verdruß seines Amtsgenossen Valerius Publicola, der um jeden Preis diese Ehre für sich zu gewinnen gesucht hatte. [12])

[7]) Dion. IV. c. 61. Liv. VII. 3.

[8]) Nur in der Kostbarkeit des Baumaterials ward ein Unterschied gemacht. Dion. IV. 61.

[9]) Hirt, der Tempel des kapitolinischen Jupiter. Abhandlungen der königlichen Akademie der Wissenschaften in Berlin. Jahrgang 1813. Bd. II. S. 19 folgg.

[10]) Plin. H. N. XXXV. 8. 44. pag. 307. Ed. Bip.

[11]) Plut. Public. c. 14. Fest. s. v. *Ratumna*. Plin. I. 1. u. XXVIII. 4. p. 353. Ed. Bip.

[12]) Plut. Public. c. 14.

Mochte dieses Werk dem spätern Kunstgeschmack wenig genügen, die Großartigkeit kann man ihm nicht absprechen, und noch jetzt können die Ueberreste der Grundmauern von fünfundzwanzig Palmen Dicke, die aus ungeheuren Quadern von vulkanischem Gestein bestehen, und seit Jahrtausenden noch nicht aus ihren Fugen gewichen sind, eine Vorstellung geben, von welcher wunderbaren Festigkeit der Bau gewesen sei. [13])

In dem Maße, als Tarquinius durch seine Gewaltthätigkeiten sich bei den Römern verhaßt machte, suchte er auswärts Stützen seiner Macht, um, wenn es nöthig schien, mit den Waffen gegen seine Feinde sich zu behaupten. Daher bewarb er sich mit vieler Beflissenheit um die Freundschaft der latinischen Edlen, und den mächtigsten unter ihnen, den Octavius Mamilius, den Fürsten von Tusculum, der sein Geschlecht auf den Ulysses und die Kirke zurückführte, wußte er sogar durch die Bande der Verwandtschaft sich zu verknüpfen, indem er ihm seine Tochter zur Ehe gab; durch welche Verbindung er die ausgebreitete Verwandtschaft dieses einflußreichen Mannes sich zu Freunden machte. Gestützt auf diesen Einfluß, wagte er eine Versammlung der latinischen Abgeordneten in den Hain der Ferentina zu berufen, um gemeinsame Maßregeln gegen die Sabiner zu berathen, welche sich durch den Tod des Servius von der Heilighaltung der frühern Verträge entbunden glaubten. Die Latiner erschienen an dem festgesetzten Tage, in zahlreicher Versammlung. Tarquinius allein, der sie berufen hatte, wurde vermißt. Darauf entstand große Unzufriedenheit unter den Anwesenden, und besonders that Herdonius Turnus von Aricia sich hervor, ein politischer Gegner des Mamilius und schon darum dem Tarquinius feind. Er tadelte mit scharfen Worten

[13]) Tac. Hist. III. 72. Pulsis Regibus Horatius Pulvillus iterum Consul dedicavit ea magnificentia, quam immensæ postea populi opes ornarent potius quam augerent. Liv. I. 53. T. S.: concepit animo eam amplitudinem Jovis templi, quæ digna deum hominumque rege, quæ Romano imperio, quæ ipsius etiam loci majestate esset

den römischen König, welcher offenbar nach der Oberherrschaft über Latium trachte, und heute erproben wolle, wie weit die Geduld und die Langmuth des Bundes gemißbraucht werden könne. Solche Reden fanden Wiederhall, und schon wollte man auseinander gehen, als Tarquinius erschien. Alle eilten den Kommenden zu begrüßen. Aber Tarquinius, von seinen Freunden erinnert, machte eine flüchtige Entschuldigung; er habe einen Streit zwischen Vater und Sohn zu schlichten gehabt, dieß habe ihn aufgehalten, und er werde am morgenden Tage seine Anträge vor die Versammlung bringen. Nicht einmal diese Entschuldigung nahm Herdonius schweigend hin. „Nichts sei leichter, als die Entscheidung eines solchen Streits. Wenn der Sohn nicht gehorchen wolle, müße er büßen,“ — und trotzig verließ er die Versammlung. Tarquinius erkannte die Wichtigkeit des Augenblicks; er fühlte, wie das Gebäude seiner Macht zusammenstürzen müsse, wenn solcher Widerspruch ungestraft hingehen würde, und er dachte den Herdonius zu verderben. Rasch wendete er sich an einige Bürger von Aricia, welche den Herdonius haßten; durch ihre Vermittelung besticht er einen Sclaven des Herdonius, daß er eine große Menge Schwerter und Waffen in der Herberge seines Herrn verbergen läßt. Kaum war dieß geschehen, als Tarquinius am frühen Morgen die vornehmsten Latiner zusammenberuft, und mit großer Bewegung ihnen offenbart, daß seine gestrige Verspätung dem gesammten Bunde heilsam gewesen sei. Denn Herdonius habe im Sinne gehabt alle Häupter des Bundes zu ermorden, um sich selbst zum Oberherrn zu machen. Darum habe er gestern so gegen den Abwesenden gewüthet, weil dadurch sein Plan vereitelt worden sei. Wahrscheinlich werde er bald mit den Verschworenen erscheinen, um seinen Anschlag auszuführen; denn es solle eine große Menge Waffen in seinem Hause verborgen sein. Es scheine ihm das Beste, die Sache auf der Stelle zu untersuchen; man müsse ihn in seinem Hause überraschen. Bestürzt folgen alle dem Tarquinius, und bald wurden aus allen Theilen des Hauses zahlreiche Beweise seiner Schuld beigebracht. Umsonst rüsten sich seine Knechte

zum Widerstand, sie wurden übermannt. Turnus wird in Ketten geworfen, und sogleich die allgemeine Bundesversammlung berufen. Hier war der Schrecken, die Furcht, die Bestürzung so allgemein, daß Turnus, ohne auch nur seine Vertheidigung anzuhören, einstimmig zum Tode verurtheilt und bei der Quelle der Ferentina in eine Grube hinabgestoßen, mit Erde, Steinen und Flechtwerk überdeckt und lebendig begraben wurde. Die Betäubung, welche sich zufolge dieser Hinrichtung aller Gemüther bemächtigte, wußte Tarquinius trefflich zu benutzen. Er begann von den frühern Bundesverhältnissen zu reden, und wie durch die Uebersiedelung der Albaner nach Rom die Vorsteherschaft des Bundes an die römischen Könige übergegangen sei. Aber er wolle weder durch jenes wohlerworbene Recht, noch durch die Siege seines Großvaters seinen Antrag begründen, blos die Rücksicht auf die gemeinsame Wohlfart beider Völker habe ihn geleitet. Rom und Latium, durch die Bande des Bluts verknüpft, konnten nur vereinigt sich behaupten. Darum sollte der alte Bund erneuert werden; in Rom sei die größere Kraft; darum müsse es den Vorstand üben. Niemand wagte zu widersprechen; die Edlen waren ohnedem für Tarquinius. Also ward der Bund erneuert, Rom als dessen Haupt erkannt. Aber es sollte die Bundesgenossenschaft auch durch das Band der Religion befestigt werden, und darum ward ein jährliches Bundesfest der Römer, Latiner, Volsker und Herniker gegründet, an welchem die Abgeordneten aller Staaten und Städte sich alljährlich versammeln, die gemeinsamen Angelegenheiten berathen und dem Jupiter Latiaris ein großes Opfer darbringen sollten. Zum Versammlungsort ward der Albanerberg gewählt, welcher, in der Mitte der verbündeten Völker gelegen, hoch über die umliegenden Hügel und Ebenen sein Haupt erhebt. Siebenundvierzig Städte beschickten dieses Fest. Jede brachte ihren festgesetzten Beitrag an Lämmern, Käse, Milch und Fladen. Im Namen des Bundes wird ein Stier dem höchsten Gotte zum Opfer dargebracht, wovon alle Abgeordneten, jeder seinen Theil erhält. Das Fest hat den Namen der latinischen Feiertage

(**feriæ Latinæ**) erhalten, und die Erinnerung an den uralten Bund der latinischen Stämme bis auf ferne Jahrhunderte erhalten. Darauf befahl Tarquinius, daß der ganze Bundesauszug an einem bestimmten Tage sich in dem Hain der Ferentina versammeln sollte. Dort erschien auch er mit dem römischen Heer, und damit fortan beide Völker sich als ein Ganzes begreifen sollten, vereinigte er beide Heere so, daß jede Unterabtheilung zur Hälfte aus Römern, zur Hälfte aus Latinern bestand, für die er dann die Hauptleute ernannte. Mit diesem zahlreichen Heere zog er in's Volskerland gegen Suessa Pometia.

Es war nämlich die Aufforderung, sich dem Bunde anzuschließen, auch an die Volsker und Herniker ergangen, und letztere waren sämmtlich beigetreten, von den ersteren aber nur zwei Städte, Ecetra und Antium. Die Bewohner von Suessa dagegen, der reichsten, blühendsten und mächtigsten Stadt in der ganzen Umgegend, hatten nicht nur der Einladung des Tarquinius keine Folge geleistet, sondern, zur Genugthuung aufgefordert wegen kleiner Räubereien und Plünderungen in dem Gebiete der Nachbarvölker, hatten sie eine stolze und übermüthige Antwort gegeben. Worauf Tarquinius sie mit großer Heeresmacht überzog, sie in einer Feldschlacht besiegte und die Stadt belagerte. Lange leisteten die Einwohner Widerstand, aber zuletzt durch unaufhörliche Angriffe und Stürme ermüdet, müssen sie der Uebermacht erliegen, die Stadt wird im Sturm erobert, die waffenfähige Mannschaft niedergehauen, die Frauen und Kinder zu Sclaven gemacht. Die Beute war so beträchtlich, daß nur der Zehnten, der für den Bau des Tempels ausgeschieden wurde, vierzig Talente betrug. [14]) — Tarquinius stand noch vor Suessa Pometia, als er durch Eilboten benachrichtigt ward, die Sabiner seien mit großer Heeresmacht in den römischen Marken einge-

[14]) Dieß ist die Angabe des Fabius Liv. I. 53. 55. Piso hatte dafür gemeldet, daß vierzigtausend Pf. Silber für den Bau des Tempels bestimmt worden wären. Dionysius berechnet den Zehnten zu vierhundert Talenten. IV. 50. Vergl. Böckh, Metrologie. S. 432.

fallen, und verheerten das Land. Von den zwei Abtheilungen habe die eine bei Eretum, die andere bei Fidenä sich gelagert, und es sei die größte Gefahr für die Sicherheit der Stadt. Tarquinius ließ eine Besatzung in der eroberten Stadt zurück und zog mit dem übrigen Heere gegen Eretum, um zuerst diese Abtheilung des feindlichen Heeres zu schlagen. Aber die Sabiner sandten schnell reitende Boten nach Fidenä hinab, in der Absicht, dem römischen König am folgenden Tage eine Schlacht zu liefern und das feindliche Heer von zwei Seiten zu bedrohen. Tarquinius, der den Plan der Feinde durchschaute, und durch Gefangennehmung der sabinischen Boten von Allem unterrichtet, nahm schnell seinen Entschluß. Gegen Einbruch der Nacht ließ er unbemerkt von den Feinden die eine Abtheilung seines Heeres aus dem Lager abmarschiren, gleich als ob sie Fidenä bedrohen sollten, die andere Abtheilung stellte er den andern Morgen in Schlachtordnung. Die Sabiner, die geringe Zahl verachtend, und der Hülfe ihrer Landsleute gewiß, nehmen den Kampf an. Es wurde von beiden Theilen mit großer Erbitterung gestritten und lange blieb das Glück des Tages unentschieden. Da erschienen plötzlich die Römer im Rücken der Sabiner; sie waren auf der Hälfte des Weges umgekehrt, und hatten durch einen Flankenmarsch eine Stellung auf den Anhöhen hinter dem sabinischen Heer gewonnen. Jetzt verbreiteten sie sich von allen Seiten im Rücken der Feinde, welche in ihren Erwartungen getäuscht und sich verrathen wähnend, nirgends einen Ausweg zur Rettung fanden. Fast das ganze Heer wurde vernichtet, das Lager beim ersten Anlauf erobert und unermeßliche Beute gewonnen. Darauf, ehe noch die Feinde von ihrem Schrecken sich erholt, rückte Tarquinius gegen Fidenä hinab. Die dort stehenden Sabiner, ohne Kunde von der Niederlage, waren bereits auf dem Marsche, als sie ein großes Heer vor sich erblicken, auf dessen Lanzen die Köpfe ihrer gemordeten Brüder aufgesteckt, die gräßliche Botschaft von dem Unglück geben. Da sank ihnen der Muth; jeder Gedanke an Widerstand ward aufgegeben; das ganze Heer streckte die Waffen; das Volk der

Sabiner unterwarf sich dem römischen König und wurde ihm zinsbar.

Schon hatte sich der Schrecken der römischen Waffen bis in die pomptinische Ebene und in das Sabiner-Gebirg verbreitet, als ein neuer Krieg in der Nähe von Rom das Volk wieder unter die Waffen rief. Gabii, kaum drei Wegstunden von Rom an der Straße nach Präneste gelegen, war eine der ältesten Pflanzstädte von Alba, berühmt durch die Verehrung der Juno, durch Glanz, Reichthum und Liebe zu den Künsten, wie sie denn nach einer Sage selbst die Lehrerin des Romulus und Remus genannt wird. [15]) Den beträchtlichen Umfang ließen noch zu Dionysius Zeiten die halbzerstörten Ringmauern erkennen, während heutzutage kaum einige ärmliche Hütten die Erinnerung an das Dasein dieser einst blühenden Stadt erhalten. Ohne Zweifel war Gabii ein Glied des latinischen Städtebundes, aber im Gefühl seiner Kraft verweigerte es dem römischen König den Gehorsam. Zu diesem Entschluße hatten theils Flüchtlinge aus Suessa mitgewirkt, welche durch dessen Beistand wieder in den Besitz ihrer Vaterstadt zu gelangen hofften, theils besonders römische Ausgewanderte, welche dort eine Zuflucht fanden, und, weil sie in Rom Einverständnisse mit den Unzufriedenen unterhielten, einen allgemeinen Aufstand gegen den grausamen Unterdrücker zu bereiten hofften. Und in der That war dieser Krieg von allen, die Tarquinius zu führen hatte, bei weitem der gefährlichste. Die Festigkeit der Stadt, ihr Umfang, eine zahlreiche waffengeübte Bürgerschaft, und der Reichthum ihrer Hülfsquellen machte eine regelmäßige Belagerung unmöglich. Und nicht nur zahlreiche Streifzüge machten die Gabiner in dem römischen Gebiet, sondern sie erschienen mit vereinigter Heeresmacht im offenen Felde und lieferten dem römischen König blutige Schlachten. Aber besonders ermüdeten sie ihn durch den ununterbrochenen kleinen Krieg. Ueberall, wo die Lage des Orts es erlaubte, waren Verschanzungen erbaut und Hinterhalte angelegt, aus denen die Feinde

[15]) Plut. Rom. c. 6. Dion. I. 84.

plötzlich hervorbrachen, wenn Einzelne sorglos zu weit sich von Rom entfernten. Das Vieh ward weggetrieben, die Saat im Keim vernichtet, oder die Ernte zerstört, so daß endlich eine Hungersnoth in Rom entstand. Zugleich wachsende Unzufriedenheit, immer lauter die Klagen über den Tyrannen. Die Bundesgenossen unzuverläßig und im Herzen den Gabinern hold, die Stadt selber eine sichere Zufluchtstätte aller Feinde des römischen Königs und ein offener Herd der Empörung, endlich die Augen aller Grenznachbarn auf den Kampf gerichtet, der nie ein Ende nahm. Schon dauerte der Krieg bis in das siebente Jahr, und Tarquinius wußte keinen Rath, wie er ihn beendigen oder fortsetzen sollte, als sein ältester Sohn Sextus, ein kühner und verwegener Mensch, durch List und Schlauheit das erreichte, was Muth und Tapferkeit umsonst versucht. Er nahm die Miene an, als wenn er mit seinem Vater über den nutzlosen Krieg gegen die Gabiner in Zwiespalt wäre, und um die Täuschung vollkommen zu machen, ließ er sich auf öffentlichem Markt von seinem Vater mit Ruthen geißeln und floh aus der Stadt. Mit blutigem Rücken erschien er vor den Gabinern, die er schon vorher durch geheime Boten von seinem Entschluß, seinen Vater zu verlassen, unterrichtet hatte, und fand nun um so leichter Glauben, als er die sichtbaren Zeichen der Grausamkeit seines Vaters am Leibe trug. Daher setzte Niemand Mißtrauen in die Aufrichtigkeit seiner Rede, und das Volk empfing ihn als einen treuen Verbündeten gegen den verhaßten Feind. Die erste List war dem Sextus Tarquinius gelungen; es galt nun das Vertrauen seiner neuen Beschützer sich zu erwerben; seine Gewandtheit führte ihn auch da zum Ziele. Die maßlose Heftigkeit, die er in seinem Zorne gegen den Urheber seiner Leiden zur Schau trug, die Klugheit, die er in Vereitelung der Plane der Römer offenbarte, die ungestüme Tapferkeit, mit der er seine ehemaligen Mitbürger bekämpfte, bethörten leicht das leichtgläubige Volk, das ein brauchbares Werkzeug seiner Rache in ihm zu finden wähnte. So ward er bald an die Spitze einer kühnen Schaar gestellt, welche durch

unaufhörliche Angriffe den Feind ermüdete, und fast nie ohne zahlreiche Gefangene und reiche Beute zurückkehrte; wodurch in gleichem Grade die Liebe der Kampfgenossen, wie das Vertrauen der Bürgerschaft von Tage zu Tage stieg. Selbst die römischen Ausgewanderten, am meisten zum Mißtrauen geneigt, fingen an ihn wie einen Gesandten des Himmels zu betrachten, der gekommen wäre, ihren Leiden ein Ende zu machen, und den verhaßten Tyrannen zu stürzen. So stieg er von Würde zu Würde, bis er endlich zum Oberfeldherrn ernannt wurde. Jetzt am Ziel seiner Wünsche war er zweifelhaft, was er thun sollte, und sandte daher im tiefsten Geheimniß einen Boten an seinen Vater, um ihn von seinem Glücke zu unterrichten und seinen Rath für die Zukunft zu erforschen. Der König hocherfreut, aber weniger gestimmt dem Menschen zu vertrauen wie sein Sohn, vernahm schweigend die Botschaft, und ohne auf die wiederholten Fragen des Dieners eine Antwort zu ertheilen, hieß er ihn in den nahen Garten ihm zu folgen. Hier ging er schweigend in den Gängen auf und ab, und nur dann und wann, wo in einem blühenden Mohnfelde ein Stengel über die übrigen emporragte, schlug er mit seinem Stabe die höchsten Mohnköpfe ab; und als nach langem Warten der Sclave endlich in die Worte ausbrach: „Nun, was soll ich denn berichten?“ entgegnete der König kurz: „was du gesehen hast,“ und entließ ihn ohne weitere Antwort. Sextus verstand den Wink seines Vaters, und im Besitz eines unbedingten Vertrauens beim Volke, war es ihm ein Leichtes, die bisherigen Häupter und Vorsteher der Stadt bei dem großen Haufen zu verdächtigen, als wenn sie, neidisch über das Ansehen des Sextus, denselben an seinen Vater verrathen, und den Römern die Stadt übergeben wollten. So entstand Mißtrauen und Spaltung in der Stadt, und das Volk, seiner bisherigen Führer beraubt, ward eine leuchte Beute der Römer. Aber Tarquinius, wiewohl er die Stadt durch nächtliche Ueberrumpelung eingenommen, bewies sich als Sieger schonend. Kein Gabiner ward an Leib und Gut beschädigt, die Stadt blieb im Besitz ihres Eigenthums, ihrer Verfassung und

Gesetze, und nur zum Bunde mit Rom ward sie gezwungen. Der Vertrag, unter sehr billigen Bedingungen festgestellt, war auf der Haut des Rindes aufgezeichnet, welches beim Friedensschluß den Göttern geopfert wurde. Diese Haut, auf einen hölzernen Schild gespannt, und in dem Tempel des Sancus aufbewahrt, hat für lange Jahrhunderte das Andenken an diese Begebenheit erhalten. Sextus ward zum Lohn für seine Thaten zum Fürsten von Gabii ernannt.[16])

So krönte das Glück alle Unternehmungen des Tarquinius und er beschloß, auch von dieser großen Gefahr befreit, für einige Zeit sich und seinem Heere Ruhe zu gönnen, und mehr auf das Innere seinen Blick zu richten. In dieser Zeit besonders sind jene großen Bauten gefördert worden, von denen oben berichtet worden ist, die Cloaken, der Circus, der Tempel des kapitolinischen Jupiter. Dann, um die neuen Eroberungen zu sichern, zugleich um die Anzahl des müßigen Kriegsvolks zu vermindern, und die Tapfern zu belohnen, hat er zwei Pflanzstädte im Gebiet der Volsker angelegt, die eine Signia, welche aus dem Standlager einer Heeresabtheilung sich gebildet hatte, die andere Circeji auf einem hohen Felsen am Meere gelegen, der als ehemaliger Wohnsitz der Zauberin Circe durch die Sage gefeiert ward. Die Gründung der letztern hatte er seinem Sohne Aruns, die der erstern dem Titus übertragen, und so befestigte sich seine Macht von Tag zu Tage; mit dem Gefühl der Sicherheit vermehrte sich auch sein Vertrauen, und indem er den Bau zu Ehren des höchsten Gottes mit Ernst und Eifer zu fördern suchte, mochte die Stimme seines Gewissens sich für den Augenblick beschwichtigt fühlen. Ja eine seltsame Begebenheit mußte ihn noch mehr in dem Glauben bestärken, daß die Götter seiner Herrschaft ihre Huld zugewendet und für deren Erhaltung Sorge trügen. Eines Tages erschien im Pallast des Königs ein fremdes Weib, unbekannt und nie gesehen, mit neun Bücherrollen auf dem Arm, die sie für einen sehr hohen Preis zum Verkauf

[16]) Dion. IV. 53—58.

anbot. Mit ihrer ungemessenen Forderung abgewiesen, ging sie weg, verbrannte drei der Rollen, kam zurück und forderte den gleichen Preis. Dieß schien ein Hohn und als eine Verrückte fortgeschickt, verbrannte sie abermals drei Bücher, kehrte zurück und forderte noch einmal den gleichen Preis. Jetzt wurde der König nachdenkend; er ließ die Priester berufen und fragte sie um ihren Rath, was zu thun sei. Diese erforschten durch die üblichen Weihungen den Willen der Gottheit, und verkündigten ihm, daß er sehr Unrecht gethan, die Bücher nicht allesammt zu kaufen, da ihm die Götter hier ein unschätzbares Gut gesendet, das für die Erhaltung des Reichs von der größten Bedeutung sei. Da bereute der König seinen Unverstand, und zahlte der Alten die geforderte Summe. Diese gebot ihm, die Bücher sorgfältig zu bewahren und verschwand. Aber der König wählte sofort zwei der angesehensten Männer aus, denen er die Aufbewahrung übertrug, und das tiefste Geheimniß über den Inhalt zu beobachten befahl. Es wurden diese Bücher, welche sibyllinische Orakelsprache enthielten, seit jener Zeit wie ein Heiligthum verehrt, als eine Offenbarung der gütigen Götter, welche dem bedrängten Volke in der höchsten Noth das Geheimniß enthüllen wollten, das Schicksal zu versöhnen und das drohende Verderben abzuwenden. Daher unter allem Wechsel der Regierungsform die Bücher mit ängstlicher Gewissenhaftigkeit von zehn angesehenen Männern gehütet, nur nach einem Beschluße des Senats aufgeschlagen, und die übrige Zeit in einem steinernen Troge in einer unterirdischen Zelle des kapitolinischen Tempels verborgen wurden. Dort sind sie erhalten worden über vierhundert Jahre, bis sie im marsischen Kriege mit dem Tempel zugleich verbrannten. Darauf nach Senatsbeschluß wieder gesammelt und hergestellt, haben sie in vielfach veränderter Gestalt sich erhalten bis auf den heutigen Tag. [17])

Hatte Tarquinius in der Erscheinung jener Alten einen Wink erkannt, daß die Geschicke des römischen Volks der gött-

[17]) Dion. IV. 62. nach Terentius Varro.

lichen Fürsorge nicht entbehrten, so sollten bald noch ernstere Mahnungen an ihn ergehen, welche ihn mit Besorgniß für sein eigenes Haus erfüllten. Im Pallaste war eine Schlange aus einer hölzernen Säule emporgestiegen, und hatte Furcht und Entsetzen unter der ganzen Dienerschaft verbreitet. Auf einer Palme, unmittelbar neben der Königsburg, hatten Adler genistet und Junge ausgebrütet. Ehe diese noch flügge waren, kamen Geier herbeigeflogen, zerrissen das Nest, tödteten die Jungen, und zerhackten die Alten, die zu Hülfe eilten, mit den Schnäbeln und schlugen sie mit den Flügeln, so daß sie die Stelle verlassen mußten. Wenn sonst bei allen Erscheinungen dieser Art, insofern sie an das Volk oder dem Staat gerichtet waren, die etruskischen Seher berathen wurden, so gedachte Tarquinius bei diesen schreckhaften Erscheinungen, die dem Königshaus geworden waren, das weltberühmte Orakel in Delphi zu befragen, und weil er keinem Fremden diesen wichtigen Auftrag zu geben sich getraute, so beschloß er seine beiden jüngern Söhne, Titus und Aruns, nach Griechenland zu senden.[18] Zum Begleiter wurde ihnen ein Verwandter des königlichen Hauses, Lucius Junius beigesellt, der wegen seiner vermeinten Albernheit den Namen des Einfältigen (**Brutus**) erhalten hatte. Dieser, von einer Tochter des Tarquinius Priscus stammend, da er die nächsten Verwandten am meisten durch die Wuth des Tyrannen gefährdet sah, wie dann sein Vater wegen seines Reichthums, sein Bruder, weil er seines Vaters Tod nicht gleichgültig ertrug, von dem König ermordet worden war, entging als Knabe einem ähnlichen Geschick, weil er durch angenommenen Stumpfsinn den Argwohn selbst entwaffnet hatte. So war er als ein Gespiele der königlichen Prinzen im Pallast erzogen worden, an welchem sie ihren Muthwillen übten, und so wurde er auch damals als Gesellschafter mitgenommen. Der

[18]) Dion. IV. 69. nennt als nächste Veranlassung eine Pest, welche Jünglinge und Jungfrauen hinweg raffte und besonders kreißenden Frauen gefährlich war.

weite Weg durch damals fast unbekannte Länder, durch gefahrvolle Meere ward glücklich zurückgelegt, und sie kamen wohlbehalten in Delphi an. Sie richteten ihren Auftrag aus und brachten die üblichen Weihgeschenke dar. Spöttisch fragten die Prinzen den Brutus, was er wohl dem Gotte weihen werde? Schweigend wies er auf den Stab, den er in den Händen trug. Darauf Hohn und Spott aller Umstehenden, denn keiner ahnete, daß Brutus den Stab ausgehöhlt hatte, und daß eine Stange Goldes darin verborgen war. Nachdem die Prinzen die Antwort des Gottes vernommen hatten, die ihnen vollkommen Beruhigung gewährte, weil sie ihnen die Versicherung gab, der König werde nicht eher seinen Thron verlieren, als bis ein Hund in menschlicher Sprache rede, gelüstete sie auch noch über ihre eigene Zukunft, die Stimme des Gottes zu vernehmen, und sie richteten die Frage an die Priester, wer wohl unter ihnen einst die Herrschaft erlangen würde. Die Antwort lautete: wer zuerst die Mutter küßt. Da beschlossen die beiden, die Antwort vor ihrem Bruder geheim zu halten und bei ihrer Rückkehr zu gleicher Zeit ihre Mutter zu umarmen; Brutus aber, der den tiefern Sinn erkannte, als sie in Italien gelandet, den Boden des Mutterlands betraten, stellte sich, als wenn er zufällig zu Boden fiel, und küßte die Erde. Dem Auge des Kundigen wird auch die Zukunft offenbar und es nahte die Erfüllung des Geschicks.

Tarquinius stand mit dem römischen Heer vor Ardea im Lager. Vorwand zu diesem Krieg bot die Beschuldigung, daß die Rutuler römische Ausgewanderte aufgenommen und sie in ihrem hochverräthischen Beginnen unterstützt; die wahre Ursache waren die Reichthümer des alten Königssitzes, durch welche Tarquinius seine leere Schatzkammer zu füllen und sein beutelustiges Kriegsvolk sich geneigt zu machen suchte. Indessen da die Stadt auf einem Felsen, mitten zwischen Sümpfen wohl gelegen und stark befestigt, die Bürger zur muthvollen Vertheidigung entschlossen waren und den ersten Angriff abgeschlagen hatten, so stand eine langwierige Belagerung bevor. Die Prinzen und die Anführer des Heeres suchten die Langeweile durch allerlei

Vergnügungen zu verscheuchen. Sie trieben mancherlei Kurzweil und luden häufig zu Gastmähler und Trinkgelagen ein. Eines Tages fanden sie sich bei Sextus Tarquinius zusammen, und es war auch Tarquinius Collatinus zugegen, ein Angehöriger des königlichen Hauses. Wie es nun beim Weine geschieht, so kam die Rede auch auf die Frauen. Ein jeder pries die Seinige auf Kosten der andern und es entspann sich ein hitziger Streit, bis Collatinus rief: „Worte können hier nichts entscheiden, nur Thaten müssen reden. Also wenn ihr Männer seid, so steigen wir schnell zu Pferd, um unsere Frauen zu überraschen. Da werden wir am besten einer jeden Sinn erkennen.“ Alle schrien: „Die Rosse her! und schnell nach Rom.“ Dort fanden sie die Gemahlinnen der königlichen Prinzen in Gesellschaft vornehmer Frauen in Pracht und Glanz. Darauf ritten sie noch in später Nacht nach Collatia, wo die Lukretia beim Lampenschein im Kreise ihrer Mägde mit Wollarbeit beschäftigt war. Ohne Widerrede gaben sie ihr den Preis, und nach einem Abendtrunk kehrten sie in das Lager vor Ardea zurück.

Aber die Schönheit der Lukretia und ihr sittiges Wesen hatte in Sextus eine böse Lust entzündet. Wenige Tage nach jener Zusammenkunft verließ er unter einem Vorwand das Heer und kehrte des Abends im Hause des Collatinus ein. Er ward als ein Verwandter und Freund ihres Mannes von der Lukretia freundlich aufgenommen, und nach dem Abendessen ihm sein Schlafzimmer angewiesen. Aber den Sextus floh der Schlaf; er wartete bis Mitternacht, wo Alles im Hause stille war, und schlich sich mit gezücktem Schwerte in der Lukretia Schlafgemach. „Wer kommt?“ rief sie arglos, aus dem Schlaf erwacht; er aber hielt sie mit dem linken Arme fest und sprach: „Schweig, Lukretia! Sextus Tarquinius ist hier. Das Schwert ist in meiner Hand; du bist des Todes beim ersten Laut.“ Da sie erschrocken und in höchster Angst sich seinen Armen zu entwinden suchte, da schwur er ihr ewige Liebe, bat, flehte, drohte; umsonst. „Nun,“ rief er in höchster Wuth, „so soll Tod mit ewiger Schande deinen Namen entehren. Einen Knecht werde

ich zu dir ins Bette legen, und deinem Manne melden, wie ich euch beide im Ehebruch überrascht und ermordet habe." Das ertrug sie nicht. Sextus genoß der Lust und kehrte frohlockend zum Heer zurück.

Aber Lukretia schickte am folgenden Morgen einen Boten nach Rom zu ihrem Vater Spurius Lukretius und an ihren Mann nach Ardea; sie sollten schnell mit vertrauten Freunden nach Collatia kommen, es sei das Entsetzliche geschehen. Sie kamen, Spurius Lukretius mit dem Publius Valerius, des Volesus Sohn, Collatinus mit dem Lucius Junius Brutus. Sie fanden die Lukretia in stummen Schmerz in ihrem Schlafgemach. Bei dem Anblick der Ihrigen flossen auf's Neue ihre Thränen. Um die Ursache ihres Kummers befragt, erzählt sie unter lautem Schluchzen die Gewaltthat des Sextus Tarquinius und forderte Alle zur Rache auf. Sie schwuren es ihr feierlich und suchten das tiefgekränkte Weib zu trösten. Sie sei frei von aller Schuld; die Seele sündige, nicht der Leib; ohne freien Entschluß sei kein Verbrechen. Sie erwiederte: "Wohl spreche ich mich der Sünde frei, aber ich muß dennoch sterben." Mit diesen Worten stieß sie sich ein Messer in das Herz, das sie unter dem Kleide verborgen hatte. Lautlos sank sie zu den Füßen ihres Gatten nieder. Starr blickten die Männer auf die Todte hin, bis Brutus dem stummen Schmerze Worte lieh. Er riß das Messer aus der Wunde, hielt es empor und sprach: "Bei diesem Blute schwöre ich vor den Göttern, daß ich den Tarquinius Superbus, nebst seinem ruchlosen Weibe und seinem ganzen Geschlecht, mit Feuer und Schwert verfolgen, und weder ihn noch irgend jemand fortan in Rom als König dulden werde." Darauf überreicht er das Messer dem Collatinus und den Uebrigen und alle leisten den gleichen Schwur. Dann trugen sie den Leichnam der Lukretia auf den Markt und erzählten die Gräuelthat. Als laute Klage über das Schicksal des edeln Weibes sich erhob, da entbrannte Brutus von wildem Zorn. "Schande über Euch, wenn ihr nur feige Klagen für solche Gräuel habt. Wenn ihr Männer seid, so laßt uns Thaten sehen. Tod und

Verderben dem Tarquinius. Zu den Waffen, wer die Freiheit liebt." Alsbald eilten von allen Seiten Bewaffnete herbei. Mauern und Thore werden besetzt; die übrigen ziehen, Brutus an der Spitze, nach Rom. Dort allgemeine Bewegung. Brutus, als Oberster der Ritter (**tribunus Celerum**), beruft durch den Herold die Gemeinde. Dann erzählt er das Geschehene, erinnert an den gütigen König Servius, an die Verbrechen des Tarquinius, an die Leiden, die sie Jahre lang erduldet. Der Tag der Rache sei gekommen. Die Herrschaft des Tyrannen sei zu Ende, mit seinem ganzen Hause müsse er zu Grunde gehen. Darauf wird nach einstimmigen Beschluß der Gemeinde die Verbannung über Tarquinius und seine Familie ausgesprochen. Die junge Mannschaft bewaffnet sich und folgt dem Brutus ins Lager vor Ardea. Der Oberbefehl in Rom wird dem Lukretius als Stadtpräfecten übertragen. Unter der allgemeinen Bewegung verläßt die Königin den Pallast und flieht unter den Verwünschungen des Volks aus der Stadt.

Indessen war ein dunkeles Gerücht von diesen Dingen zu den Ohren des Tarquinius gedrungen, und er eilt nach Rom. Aber hier fand er die Thore verschlossen und von den Mauern ward ihm die Verbannung angekündigt. Jetzt will er rasch zurück in's Lager. Aber dort war Brutus auf einem andern Wege bereits angelangt, und das ganze Heer war dem Beispiel der Bürgerschaft gefolgt. Die königlichen Prinzen mußten fliehen und begegnen dem Vater auf dem Wege. Jetzt war keine Hoffnung mehr, Tarquinius wendet sich mit der Königin und den beiden jüngern Söhnen nach Tarquinii, Sextus eilt nach Gabii und wird dort von dem erzürnten Volk erschlagen. Fünfundzwanzig Jahre hatte Tarquinius über Rom geherrscht; große Werke hat er hinterlassen, und die Macht Roms hat einen Umfang erreicht, wie nie vorher. Aber ein Verbrechen hat ihn auf den Thron erhoben, durch ein Verbrechen wird er gestürzt. Nachdem Rom zweihundertvierundvierzig Jahre von Königen beherrscht gewesen, wurden unter dem Vorsitz des Stadtpräfecten von der Centuriengemeinde, gemäß den Satzungen des Servius, zwei

Consuln auf die Dauer eines Jahres gewählt, Lucius Junius Brutus und Lucius Tarquinius Collatinus. [19])

[19]) Daß auch die Geschichte des Tarquinius Superbus Gegenstand der Sage und der Dichtung geworden sei, ist so ganz in dem Wesen der Sache gegründet, daß das Gegentheil vielmehr auffallend und seltsam erscheinen müßte. Ein Tyrann, der durch Gräuelthaten sich den Weg zum Throne bahnte, der den Staat auf eine vorher nie erreichte Stufe der Macht erhob, der durch Grausamkeit den Haß des ganzen Volks auf sich lud, wußte ein so dauerndes Andenken sich gründen, daß sein Name auch bei den spätern Geschlechtern unvergeßlich blieb. Und wenn das Volk ihn hätte vergessen wollen, so geben Zeugniß von ihm seine Werke, die Vollendung des großen Stromgewölbes, und vor allen der Tempel des höchsten Gottes auf dem Kapitol. Aber wie weit die Sage die geschichtliche Wahrheit verdunkeln konnte, das ist die Frage. Niebuhr, der nun einmal von dem Gedanken eines Gedichtes sich nicht loszumachen wußte, siehet nun auch hier nur Unglaubliches. Daher wir Aeußerungen vernehmen, wie folgt: „Alles und jedes in der Erzählung auch von diesem König verschwindet vor der Prüfung" S. 539. „Die Erzählung von Sextus und den Gabinern ist aus den beiden bekannten herodoteischen zusammengesetzt, ohne einige Erfindung. Und Gabii kann überall nicht durch Verrath in die Gewalt des römischen Königs gekommen sein: wäre das geschehen, — so würde — ich will nicht sagen ein Tyrann — kein Machthaber im Alterthum den Gabinern die Isopolitie eingeräumt und sie mit allen Züchtigungen der Kriegsgeißel verschont haben, wie Dionysius selbst erzählt; — das bloße Dasein eines Vertrags, möglich nach Dedition, macht gewaltsame Einnahme undenkbar." S. 537. „Wie ist es denn aber nun vereinbar, daß am Anfang dieser Regierung Brutus ein Kind gewesen sein soll, und an ihrem Ende Vater von Jünglingen, welche sich mit den Verbannten verschwören?" S. 535. Gegen diese Ausstellungen und andere ähnlicher Art, nur die einzige Frage, ob diese vermeinten Unwahrscheinlichkeiten dem Gedichte oder wem sonst angehören? Wenn ersterem, so möchte ich wohl Niebuhrs Urtheil über jenes Gedicht vernehmen, welches so offenbaren Unsinn zusammenreimte. Und die Annalisten, die Unglücklichen, welche dergleichen wiederholten, trotz der Freiheit nach Belieben umzuändern, und Dionysius, der so sehr bestrebt ist, die Wahrscheinlichkeit nachzuweisen, die haben das Alles nicht gesehen. Diese tiefe Einsicht war unserm Zeitalter vorbehalten. Was nun aber z. B. den letzten Einwurf betrifft, so sagt Dionysius nur νέος ὢν ὁ Βροῦτος IV. 58. Livius bestimmt gar nichts über das Alter. Nehmen wir nun an, Brutus war bei der Ermordung seines Vaters fünfzehn Jahre alt, und viel jünger konnte er nicht wohl sein, wenn er einen so klugen Anschlag faßte,

Blicken wir noch einmal auf diesen Zeitabschnitt zurück, so wird Folgendes als sicheres Ergebniß sich betrachten lassen.

Die geschichtliche Gründung Roms fällt weder in eine Zeit, noch findet sie unter Umständen statt, welche eine völlige Verdunkelung einer ursprünglichen Ueberlieferung durch die Macht der Sage möglich oder wahrscheinlich machen. Dadurch ist keineswegs die Einwirkung älterer Sagen auf die Auffassung der frühern römischen Geschichte ausgeschlossen, aber diese Sage bewegt sich innerhalb gewisser Schranken, abschweifend, Göttliches und Menschliches vermischend, aber nicht Personen für Begriffe zeugend und schaffend. Das Volk, herausgetreten aus dem Kindesalter staatlicher Entwickelung, berührt von allen Seiten durch die Einwirkung höherer Gesittung, kann wohl aus höherer Anschauungsweise und mit lebendigem Volksgefühl die Thaten der Väter im Liede und der Sage feiern, aber der geschichtliche Grund und Boden schwindet nicht unter seinen Füßen. Es war damals eine wilde und bewegte Zeit; es herrschte die rohe Kraft, wilde Herrschlust und Gewalt. Die Leidenschaften wogten heftiger in der Brust der Menschen, die Tapferkeit und Kühnheit in der Schlacht errang den Preis. Von Thatendrang erfüllt und träger Ruhe fremd, gewannen die Helden nur im kühnen Abentheuer, im Bestehen der Gefahr, im Sturme des bewegten Lebens, das Bewußtsein ihrer Kraft. Aber wie jede Kraft auch ihre Gegenkraft erweckt, wie das Leben der Völker überhaupt in immerwährenden Gegensätzen sich bewegt, so trat auch damals dem Unstäten und Schrankenlosen das Beharrliche und Bleibende, der rohen Kraft die Macht des Glaubens, dem wilden Ungestüm und Trotz der Priester milde Weisheit, die göttliche Ordnung und das Gesetz entgegen; und je herrischer der Uebermuth des Kriegsvolks waltete, desto straffer haben die

also nach der Vertreibung des Tarquinius einundvierzig, wo bleibt dann die Unmöglichkeit? Und ein Vertrag mit einer Stadt soll unglaublich sein, weil sonst Eroberer anders handeln? Als wenn nicht die bloße Klugheit Schonung gegen eine Stadt gebieten mußte, die er seinem Sohne zum Herrschersitz bestimmte?

Verkünder der göttlichen Offenbarung die Zügel angezogen. Daher mitten unter wildem Kriegsgetümmel das Panier des Glaubens sich erhebt, und über die Geister der Helden herrscht und gebietet, wie jene Völker und Staaten sich unterwerfen. Dadurch wird das trotzige Geschlecht zur Heilighaltung des Rechts, zur strengen Zucht und Ordnung hingeleitet, welche den starken Willen dem Gebote des Gesetzes unterwirft. So durch Arbeit und Gefahr gestählt, dem durch Wunder und Zeichen geoffenbarten Willen der Götter und ihrer Priester gehorsam, und mit den eisernen Banden des Gesetzes umschlossen, bildet sich ein Staatskörper mit einem kräftigen Lebenstrieb im Innern, rüstig und kampfgeübt nach Außen, unsterblich wie die ewigen Götter, deren Rathschluß den ganzen Staat beherrscht.

Also, kühne Abentheurer, Jünglinge vom königlichen Blute, Romulus und Remus, durch innern Zwiespalt von Alba Longa fortgetrieben, ziehen an der Spitze von Gefolgschaften, mit einem kriegerischen Adel und ihren Dienstmannen neue Wohnsitze mit den Waffen in der Hand zu suchen. Sabinische, etruskische, überhaupt italische Elemente gesellen sich hinzu; durch eine freiere Entwickelung wächst die Kraft, und bald verbreiten sie sich erobernd von der Stadt der sieben Hügel aus über die Marken der Latiner, Sabiner, Etrusker; frühere Feinde schließen dem frischen Leben des jungen Staats sich an, der aus verschiedenen Bestandtheilen erwachsen, Alles aufnimmt und sich selbst assimilirt, und dadurch den Grund zur künftigen Größe legt. Aber wie die Zahl der Besiegten immer größer wird und der Organismus des neuen Staates durch ihre Menge selbst bedroht erscheint, entsteht eine augenblickliche Stockung in der Entwickelung des Staats. Aus den Bewohnern der besiegten Städte, gemischt aus Adel, begüterten Freien und gewerbtreibendem Volk waren Unterthanen entstanden, ohne selbstthätigen Antheil an dem Gemeinwesen, dem sie gehorchten. Ihre große Zahl wie der ausgeübte Druck machten sie dem jungen Staate furchtbar. Es fehlte die Form, wodurch sie mit dem gemeinsamen Stamm verzweigt, frische Schosse und Wurzeln trieben. Denn Adel

und Dienstmannen bilden kein Volk, es muß ein freier Bürger- und Bauernstand entstehen. Diese Form schuf ein dem Volke befreundeter Fürst; dadurch daß er die Forderung der Zeit begriff, hat er die Zukunft des Staates festgestellt. Ein stolzer, kriegerischer Adel mit priesterlicher Autorität stand an der Spitze des Staats. Er hatte die Leitung des gemeinen Wesens im Senat, er hatte die ehrenvollste und die gefahrvollste Stellung in der Schlacht, er gab durch Einstimmigkeit die Entscheidung in der Gemeinde, an seine Bestätigung durch die Curien war die Gültigkeit aller Beschlüsse geknüpft. Diese Macht und Ehre blieb ihm ungeschmälert; die Ritterschaft behauptete den höhern Rang nicht minder durch Beiträge aus dem Schatz, wie von den Genossen ihres Standes. Aber das Aufstreben des Bürgerstandes war nicht gehemmt. Durch die Schatzung ward ihm der Weg zu Höherm gebahnt. Waren so die Rechte des Bestehenden wie des Werdenden geschützt, so ward das innere Leben des Staats vorzüglich durch Gliederung gepflegt. Die Gesammtheit der Bürger war nach dem Wohnort in **tribus, regiones, vici, pagi** eingetheilt; in religiöser Hinsicht haben gemeinsame Opfer in den Curien, bei den Argeern, Compitalia, **paganalia, gentilicia sacra** die einzelnen Körperschaften vereinigt und getrennt. Auf Stand, Rang und Besitz beruhten die Unterschiede zwischen Patriciern und Plebejern, Patronen und Clienten; das Alter schied die Ritter und Senatoren, die Centurien der Aeltern und Jüngern. Auf den Vermögensunterschied ist die Klasseneintheilung des ganzen Volkes gebaut; Gleichheit des Gewerbes und der Beschäftigung hat die städtische Bevölkerung in Zünften (Collegien) vereinigt. Bis in das Innere der Geschlechter und Familien drang das ordnende Prinzip; auf Vereinigung des Gleichartigen und Ausscheidung des Fremdartigen ist der Organismus des römischen Staats begründet; ein Gedanke beseelt das Ganze, daß das Niedere dem Höhern, die Masse dem geistigen Gesetze, das Ganze dem Wohl des Vaterlandes dienen soll. Während das Gefühl der Einheit beseelend durch alle Adern des gemeinen Wesens strömte, hat sich

das Leben in bunter Mannigfaltigkeit entfaltet, und während jeder Einzelne einer besondern Richtung zu folgen schien, haben sich alle in Förderung des gemeinen Nutzens begegnet. Daher jene nie versiegende Quelle der Kraft, die Rüstigkeit zur That, die Ausdauer in Gefahr, der ungebeugte Muth im Mißgeschick, die eiserne Beharrlichkeit, die zum Ziele führt. Eine rohe bildungslose Masse kann ein Schlag vernichten, die reiche Lebensfülle eines beseelten Organismus wird erst mit dem letzten Hauch erlöschen.

Diese stufenmäßig fortschreitende Entwickelung ist an die Namen der sieben Könige Roms geknüpft. Romulus, Remus, Cäles Vibenna, Tatius haben durch kräftiges Zusammenwirken den Grund gelegt und durch strenge kriegerische Zucht dem neuen Staat sein ursprüngliches Gepräge aufgedrückt. Die rohe Kraft hat durch weise Ordnung und die Macht des Glaubens Numa Pompilius gezähmt und einem höhern Gesetze unterworfen. Die Macht des Staates hat nach Außen hin erweitert Tullus Hostilius; das Volk geschirmt und mit den Nachbarstaaten mehr befreundet der milde Ancus; durch Kriegsruhm, wie durch schöpferische Thätigkeit im Staate ragt Tarquinius Priscus hervor. Gesetzgeberische Weisheit hat den Namen des Servius groß gemacht; Herrscherkraft und großartiger Unternehmungsgeist haben unter Tarquinius Superbus die Macht des Staats gesteigert und über Latium erhöht. Ein ewiges Gesetz der Entwickelung herrscht im Leben der Staaten wie der Völker; aber nicht weil der Scharfsinn Einzelner dieß ergründet, hat er es hervorgebracht und das abstracte Schema durch Hinzufügung selbsterfundener Namen belebt und in bekannte Größen umgesetzt; sondern weil nach einer höhern Ordnung die Einzelkräfte der Entwickelung des Ganzen dienen, sie hemmen, fördern und zum Ziele führen, kann in der regellosen Mannigfaltigkeit und scheinbaren Verwirrung der menschliche Geist, dem es verliehen ist, das ewige Gesetz erkennen und in den Schicksalen der Menschen und der Völker die tiefe Weisheit begreifen und bewundern.

Die Grundlagen

des

römischen Staatsrechts.

Quod munus rei publicæ afferre maius meliusve possumus, quam si docemus et erudimus juventutem? his præsertim moribus atque temporibus, quibus ita prolapsa est, ut omnium opibus refrenanda ac coërcenda sit.

Die Gründung der ewigen Stadt und ihre Schicksale unter den sieben Königen sind in dem letzten Abschnitte dargestellt, wie sie von dem ganzen Alterthum geglaubt und von seinen besonnensten Geschichtsforschern erzählt wurden. Die gewaltigen Kämpfe, welche in dritthalb Jahrhunderten den Nachfolgern der Silvier Albas Reich in seiner ganzen Ausdehnung wieder gewannen, würden allein hingereicht haben, jener ersten Jugendzeit, voll hoher Kraft und Kühnheit, ewiges Gedächtniß zu sichern. Noch in den Tagen des höchsten Glanzes verweilte der Römer mit Wohlgefallen bei der Betrachtung seiner Könige, deren Größe in Tugend und Laster Alles weit zu übertreffen schien, was die spätern Geschlechter zu bieten vermochten. Und doch ist es nicht diese Seite allein, oder auch nur vorzugsweise, welcher die Königszeit ihre hervorragende Stellung in der römischen Geschichte zu danken hat. Größer noch und wichtiger ist ihre Bedeutung für die Entwickelung des römischen Staatsrechts. Von allen Einrichtungen, auf welcher die Kraft und der Ruhm späterer Zeiten ruht, ist kaum eine, deren erste Anlage nicht unter die Könige zurückreicht, ja deren persönlicher Weisheit ihre Entstehung verdankt. Bei einem Volke, das durch die größten Umwälzungen hindurch den Zusammenhang mit seiner Vorzeit nie freventlich löste, blieb jene Verbindung fortwährend in der lebendigsten Erinnerung. Und als das alte Staatswesen seinem Untergang entgegen eilte, als Jedem, der die Zeit erkannte, klar

14*

vor Augen stand, daß die Freiheit wohl für immer verscherzt sein möchte, und nur noch das gewaltige Wort eines mächtigen Herrschers der steigenden Fluth zu gebieten vermöge, da wurde es Bedürfniß, und zugleich eine Quelle der Hoffnung für die Zukunft, in den frühesten Zeiten den Ursprüngen jener Grundsätze nachzuforschen, denen das Volk Jahrhunderte der Kraft und des Gedeihens zu danken hatte. In diesem Geiste verweilte Cicero so gerne in den ersten Zeiten der Stadt, in diesem verfaßte er die Bücher von der Republik, die in der Litteratur der alten Welt kein Vorbild hatten, [1]) und auch in ihrer lückenhaften und verstümmelten Gestalt als das größte Vermächtniß jenes durch Tiefe der Kenntnisse, wie durch politische Erfahrung gleich ausgezeichneten Geistes erscheinen. Und auch für uns, welche das Schicksal unter ähnlichen öffentlichen Zuständen geboren werden ließ, ist nicht zu verkennen, daß das, worauf die Macht und die Größe der Republik hauptsächlich ruhte, die hohe Stellung der Magistratur, ein Vermächtniß der Königszeit ist. Das römische Königthum trägt in sich das Vorbild, die Grundlage und den Ausgangspunkt der republikanischen Obrigkeiten. Hierin liegt seine Bedeutung, und dadurch hat es seinen eigenen Fall weit überdauert, ja bis in die späteste Zeit staatsrechtliche Wichtigkeit behalten. Das Königthum geht unter, die Könige werden vertrieben, aber die Magistratur bleibt ewiglich, und ist es, trotz vielfacher Beschränkungen ihrem Wesen nach zu allen Zeiten geblieben. Darum kann hier am Schluße der Königsgeschichte die genauere Betrachtung der staatsrechtlichen Natur des Königthums nicht von der Hand gewiesen werden. Wir betreten damit das Gebiet einer der wichtigsten Fragen, deren Lösung uns mit den tiefsten Beziehungen und den edelsten Eigenschaften des römischen Volksgeistes vertraut machen wird. Wo immer Großes geschaffen worden ist, da hat es nur durch das Vertrauen auf den Beistand der himmlischen Mächte zu Stande kommen können. Hier liegt der wahre und einzige Ursprung

[1]) Cic. de r. p. II. 11. §§. 21. 22.

einer nachhaltigen Volkskraft. Und hierin ruht auch das Geheimniß der römischen Größe. Nicht die Vollendung der Formen, nicht Gesetze und nicht Verfassungen haben dieses Volk zu dem gemacht, was es geworden, dem Herrscher des Erdkreises. Dazu ist es emporgestiegen durch die Unterordnung seines ganzen Staatswesens unter eine höhere Ordnung der Dinge. Der römische Staat ruht auf einer göttlichen Grundlage, seine Magistratur ist der Ausdruck einer höhern göttlichen Macht, und alle seine Bestandtheile werden von religiösen Ideen durchdrungen und gehalten. Zu keiner Zeit ist diese Verbindung des irdischen Staats mit der übersinnlichen Welt aufgelöst worden. Selbst die ausgebildete Demokratie, deren Herannahen Polybius in einer Zeit weissagte, da von dem Hochgefühle des Sieges und im Taumel der höchsten Wonne jeder Laut der Besorgniß verstummte, [2]) — selbst sie hat es nicht gewagt, die alten Bande ganz zu zerreißen. Aber die Zeit, in welcher jener Zusammenhang am reinsten hervortritt, und in der alle Theile des Staats das Gepräge ihres Ursprungs noch am deutlichsten tragen, ist die Zeit der Könige. Dadurch eben gewinnt die Betrachtung jener längst entwichenen Zustände so großen Reiz, daß in ihnen die Verbindung des Himmels und der Erde noch so innig und beziehungsreich auftritt. Das Alterthum steht der Gottheit näher, bemerkt Cicero, [3]) und wer den Gang der römischen Verfassung betrachtet, der wird in der That bekennen müssen, daß sich in ihm eine allmälige Entfernung von jener göttlichen Grundlage,

[2]) Polyb. VI. 57. Ich kann mir nicht versagen, von dieser in wahrhaft prophetischem Geiste geschriebenen Stelle wenigstens den Schluß hieher zu setzen: οὐκ ἔτι θελήσει πειθαρχεῖν (ὁ δῆμος), οὐδ' ἴσον ἔχειν τοῖς προεστῶσιν, ἀλλὰ πᾶν καὶ τὸ πλεῖστον αὐτός. οὗ γενομένου, τῶν μὲν ὀνομάτων τὸ κάλλιστον ἡ πολιτεία μεταλήψεται, τὴν ἐλευθερίαν καὶ δημοκρατίαν· τῶν δὲ πραγμάτων τὸ χείριστον τὴν ὀχλοκρατίαν.

[3]) De legg. II. 11. Jam ritus familiæ patrumque servare, id est — quoniam antiquitas proxime accedit ad Deos — a Diis quasi traditam religionem tueri.

eine stets fortschreitende Verweltlichung aller Bestandtheile des Staats geltend macht. Und so werden auch die folgenden Untersuchungen über die Grundlage und die spätere Entwickelung des römischen Staatswesens, wie jede Betrachtung des Alterthums, wenn in echtem Geiste und in fruchtbringender Weise unternommen, neben der Enthüllung verschwundener Zustände große Lehren für spätere Zeiten und andere Völker zum Bewußtsein bringen. Denn unter den römischen Formen liegt ein Kern ewiger Weisheit verborgen. Die Formen sind verschwunden. Der Keim ist geblieben. Uns, denen eine geläuterte Offenbarung durch göttliche Gnade verliehen worden ist, mag die alte Divination unvollkommen, ja in manchen Theilen kindisch erscheinen. Aber die Ueberzeugung, aus der sie floß, und das Bedürfniß, das sie zu befriedigen bestimmt war, hängen mit der edelsten Seite des menschlichen Geistes zusammen, und bilden eine Grundlage, welche auch kein anderer Staat je wird entbehren können. Aus der Hülle wechselnder Erscheinung tritt eine unvergängliche Wahrheit hervor, und diese ist es, die auch jener noch nach Jahrtausenden ihren Werth sichert. Das Vergängliche wird ein Spiegel der Unvergänglichkeit, das Irdische ein Gleichniß des Ewigen. Wer diesen Zusammenhang nicht ahnt, und für das Göttliche nur Spott besitzt, weil es in unvollkommenen, längst überwundenen Formen auftritt, der schmeichle sich nie, dem Alterthum näher zu treten. Denn das römische Volk ist ganz von dem Glauben an eine fortlaufende ununterbrochene Offenbarung der himmlischen Mächte durchdrungen, und nur dem verständlich, über welchen ein Hauch des gleichen Geistes ergangen ist. Jedem Andern bleibt es ein Räthsel oder eine Thorheit. Die staatliche Gestaltung insbesondere wird in allen Theilen von jener religiösen Anschauung getragen. Sie ist ihr reinster Ausdruck, ihre vollendetste Schöpfung. Keiner Darstellung mag es gelingen, den Reichthum dieser Beziehung völlig zu erschöpfen. Ja, ihn auch nur ahnen zu lassen, ist vielleicht eine zu kühne Hoffnung. Und doch darf der Versuch nicht unterbleiben. Das Geschlecht der Aeneaden ist dasjenige,

auf welchem die Verheißung des Himmlischen ruht. Ihm wurde in allen Formen der Weissagung die Herrschaft auf Erden zugesichert. Und Niemand konnte läugnen, daß zu Alba jene Offenbarung einen Anfang der Erfüllung erhalten. Das Königshaus der Silvier, aus dem Blute der Aeneaden entsprossen, hatte in langer ununterbrochener Fürstenreihe den Scepter geführt, und seine Burg auf dem hohen Gipfel des albanischen Berges [4]) zum Mittelpunkte und Haupt eines weiten Reiches erhoben. Aber nach dem Verlauf von drei Jahrhunderten ergriff Entzweiung die Fürsten, und führte unter Procas Söhnen den Sturz ihres Hauses herbei. Und damit ging auch Albas Reich zu Ende. Die Verheißung ruhte auf dem Stamme der Aeneaden, und folgte diesem nach dem einsamen Hügel, den der Tiber gleich einer Insel umströmt. Hieher verlegen die Enkel des letzten rechtmäßigen Königs ihren Herrschersitz. Es konnte keinem Zweifel unterliegen, daß das alte Königthum der Silvier mit aller an ihm haftenden Verheißung durch sie allein fortgepflanzt werden würde. Aber nur Einer konnte herrschen. Wie in der Welt der Unsterblichen nur Einer den Scepter führt, [5])

[4]) Da ich nicht weiß, wann mir die Gelegenheit wird, eine früher geäußerte Meinung zu widerrufen, so erkläre ich hier, daß mir nun doch die Höhe des Monte Cavo als die albanische Burg erscheint. Liv. VII. 24. will ich nicht als entscheidend hinstellen. Aber daß die Römer auf dem Albanerberge ihre Triumphe feiern, zeigt, daß dieser dem albanischen Reiche gewesen, was das Kapitol dem römischen, der heilige Mittelpunkt des Staats. Und dieser verlor auch durch den Untergang der Stadt seine Bedeutung nicht. Denn Alba lebt fort in Rom, und so mußte der albanische Berg auch neben dem Kapitol noch immer seine alte Bedeutung bewahren.

[5]) Cic. de r. p. I. 36. §. 56. Sive hæc ad utilitatem vitæ constituta sunt a principibus rerum publicarum, ut Rex putaretur unus esse in cælo, qui nutu, ut ait Homerus, totum Olympum converteret, idemque et Rex et Pater haberetur omnium; magna auctoritas est multique testes, ita consensisse gentes, decretis videlicet Principum, nihil esse rege melius, quoniam Deos omnes censent unius regi numine. . . .

so ist auch auf Erden die höchste Gewalt des Königs ihrer Natur nach untheilbar. Es giebt nur Ein Regnum, wie später nur Ein Kaiserthum und Ein Pabstthum, es giebt im römischen Staate nur Ein Imperium,[6]) und zu diesem kann auch nur Einer berufen sein. Aber das Alter, welches zwischen Amulius und Numitor entschieden hatte, ist unter Zwillingsbrüdern bedeutungslos.[7]) Nur die Gottheit selbst, auf welche der silvische Stamm seine Weihe zurückführt, kann die Wahl treffen. Also bereiten sich die streitenden Brüder, ihren Entscheid zu vernehmen. Durch Blut und Abstammung der Augurien kundig, in welchen die Götter von Alters her zu ihrem Geschlechte geredet,[8]) begrenzen sie die Himmelsräume, Romulus auf dem Palatin, auf dem Aventin Remus, oder nach einer andern Ueberlieferung Romulus auf dem Aventin, Remus auf einem Hügel, weiter den Fluß hinab. Schweigend erwartet das Gefolge, welchem der Beiden die Gottheit die höchste Macht zuerkennen wird. Da erscheinen zuerst in Remus Bezirk sechs Geier, und darauf, als dieser schon in der Fröhlichkeit des Sieges seinem Bruder das glückliche Zeichen meldet, dem Romulus beim Aufgang der Sonne in seinem Himmelsraume zwölf, die von Nord nach

[6]) Cic. de r. p. I. 38. §. 60. In republica, si in plures translata res sit, intelligi jam licet, nullum fore, quod præsit, imperium; quod quidem, nisi unum sit, esse nullum potest. Vgl. de legg. III. 7. §. 15. Quæsitum est igitur ab illis, placeretne unum in civitate esse magistratum, cui reliqui parerent? quod exactis regibus intelligo placuisse nostris majoribus. Sed quoniam regale civitatis genus, probatum quondam, postea, non tam regni, quam regis vitiis, repudiatum est, nomen tantum videbitur Regis repudiatum, res manebit, si unus omnibus reliquis magistratibus imperabit.

[7]) Liv. I. 6. Quoniam gemini essent, nec ætatis verecundia discrimen facere posset.

[8]) Cic. de Divin. I. 2. §. 3. Principio huius urbis parens Romulus non solum auspicato urbem condidisse, sed ipse etiam optimus augur fuisse traditur; I. 48. Romulus augur cum fratre item augure. Daher kann Romulus auch andere zu Augurn cooptiren. Cicero de r. p. II. 9. §. 16.

Süd hinflogen, die doppelte Zahl.[9]) Der Kampf ist entschieden· Romulus wird zum König ausersehn, er hat die oberste Gewalt, Remus unter ihm eine geringere. Das Königthum, das Höchste,

[9]) Liv. I. 7. Dionys. I. 86. p. 73. Plutarch. Rom. c. 9. Auctor de orig. g. r. c. 23. — Cic. de Divin. I. 48. Romulus augur, ut apud Ennium est, cum fratre item augure,

Curantes magna cum cura, concupientes
Regni, dant operam simul auspicio augurioque.
Hinc Remus auspicio se devovet, atque secundam
Solus avem servat. At Romulus pulcer in alto
Quærit Aventino, servans genus altivolantum.
Certabant, urbem Romamne Remamne vocarent.
Omnis cura viris, uter esset induperator.
Exspectant, veluti, consul quum mittere signum
Volt, omnes avidi spectant ad carceris oras,
Quam mox emittat pictis e faucibu' currus:
Sic exspectabat populus, atque ora tenebat
Rebus, utri magni victoria sit data regni.
Interea sol albu' recessit in infera noctis;
Exin candida se radiis dedit icta foras lux:
Et simul ex alto longe pulcerrima præpes
Læva volavit avis: simul aureus exoritur sol.
Cedunt de cælo ter quatuor corpora sancta
Avium, præpetibus sese pulcrisque locis dant.
Conspicit inde sibi data Romulus esse priora,
Auspicio regni stabilitaque scamna solumque.

Ueber die læva avis: Servius zu V. Aen. II. 693. — Ueber præpetes: Servius zu V. Aen. XII. 869. III. 361. I. 397. — Ueber loci præpetes: Servius zu V. Aen. VI. 15. — Ueber auspicium auguriumque: Servius zu V. Aen. I. 402. — Ueber den Ausdruck des Livius Regem consalutaverat: Servius zu V. Aen. XII. 257. — Ueber das Aufstehen aus dem Templum: Servius zu V. Aen. II. 699. — Außer dem Augurium der sechs und der zwölf Geier läßt Dionysius den Romulus noch zweimal den Willen der Götter erkunden, nämlich wiederum bei der Gründung der Stadt, und zuletzt bei der Uebertragung der königlichen Gewalt. Dionys. I. 88. p. 75. II. 6. p. 81. Dieß ist der Darstellung der übrigen Schriftsteller durchaus fremd, und vermag nicht, die Bedeutung des Augustum Augurium zu ändern.

was es auf Erden geben kann, diejenige Vollgewalt, durch welche der damit Bekleidete über sein Volk hinausgerückt und der Gottheit an die Seite gestellt wird, sie kann nur durch eine volle Götterbotschaft, durch zwölf auf einmal gesandte Geier, gebracht werden; denn so viele sind im Rathe der Unsterblichen, von welchen bei dem Beschluße Keiner fehlen darf.[10]) Diesem vollsten aller Augurien weicht jedes andere, auch das, dem der Vorzug der Zeit zur Seite steht. Remus, obwohl zuerst begrüßt, obwohl schon bei seinem Bruder angelangt, um von ihm die Anerkennung seines Königsrechtes zu erhalten, muß nun doch zurück stehen, und seine geringere Gewalt der höchsten des glücklichern Bruders unterordnen. Denn auch ihm ist eine Macht verliehen, durch welche er über das Volk erhoben wird, nur nicht die höchste; die sechs Geier werden durch die nachfolgenden zwölfe nicht vernichtet, sondern nur übertroffen, und da sie mit jenen der gleichen Gattung der Augurien angehören, durch sie noch bekräftigt.[11]) Remus erkennt den Willen der Unsterblichen

[10]) Nach etruskischer Ansicht, welche zu der Erklärung der römischen Augurien überall zugezogen werden muß. Zwölf Götter bilden Jupiters gewöhnlichen Rath, die Consentes oder Complices. Seneca Quæst. nat. II. 41. Secundam (manubiam) mittit quidem Jupiter, sed ex consilii sententia. Duodecim enim Deos advocat. Ueber den Namen Complices: Arnobius ad. gentes III. 40.

[11]) Ueber die Vernachläßigung des Vorzugs der Zeit: Servius zu V. Ecl. IX. 13. AQUILA VENIENTE COLUMBAS. Minora enim auguria majoribus cedunt, nec ullarum sunt virium, licet priora sint. — Ueber die Bestätigung eines Auspicium durch ein gleichartiges: Servius zu V. Aen. II. 691. ATQUE HÆC OMINA FIRMA. Secundum Romanum morem petit, ut visa firmentur: non enim unum augurium vidisse sufficit, nisi confirmetur ex simili: nam si dissimilia sint posteriora, solvuntur priora. Unde est: QUANTUM CHAONIAS AQUILA VENIENTE COLUMBAS, nam aquila sine dubio columbis plus potest. — Livius I. 7. Tempore illi præcepto, at hi numero avium regnum trahebant. Servius zu Virg. Aen. VI. 780. Cum (Remus) tempore, (Romulus) numero de condenda urbe certarent, orta contentione de urbis nomine inter exercitum, a Romuli militibus Remus occisus est.

und beugt sich willig vor dem Auserkornen. So laútet eine Erzählung.[12]) Nach einer andern erträgt er die Unterordnung nur mit Unwille, und wird, da er die geweihte Umwallung der neuen Anlage mit Hohn überspringt, von Romulus Gefährten Celer, dem der Bau des Werks untergeben, im Handgemenge erschlagen.[13]) Darin liegt, daß Remus Gewalt der des Celer gleichkam, welche ausdrücklich als die nächste nach dem Könige, selbst als Anwartschaft auf das Königthum dargestellt wird, und auch ein Imperium in sich schließt, wie die des Magister Equitum, aber ein geringeres, dem des Königs in allen Theilen untergeordnetes.[14]) Eine dritte Auffassung endlich, welcher wir bei Cassius Hemina begegnen, läßt das Gefolge den beiden Zwillingsbrüdern gemeinsam die Gewalt einräumen.[15]) Und

[12]) Auctor de O. g. r. c. 23. §§. 4. 6.

[13]) Livius I. 7. Dionys. I. 87. in fine. Plutarch. Rom. c. 10.

[14]) Pomponius Encheiridion in Fr. 2. §§. 14. 15. De orig. iur. (I. 2.) Quod ad magistratus attinet, initio civitatis huius constat Reges omnem potestatem habuisse. Iisdem temporibus et Tribunum Celerum fuisse constat. Is autem erat, qui equitibus præerat, et veluti secundum locum a Regibus obtinebat. Quo in numero fuit Junius Brutus, qui auctor fuit Regis eiiciendi. — Joannes Lydus de Magistr. I. 14. — So ist der ältere Tarquin Tribunus Celerum unter Ancus Martius, Dionys. III. 40. 41. Servius unter Tarquin, Dionys. IV. 3. Brutus unter dem jüngern Tarquin, Dionys. IV. 71. — Die Gleichstellung mit dem Magister Equitum wird von Pomponius in §. 19, und von Joannes Lydus I. 14 bestimmt ausgesprochen. Sie haben auch Beide das Recht, die Volksversammlung zu berufen. Dionys. IV. 71. Servius zu V. Aen. VIII. 646. Livius I. 59. Cicero de legg. III. 4. Das aber kann ohne Imperium nicht gedacht werden. — Dieß Imperium nun hat in dem des Remus sein Vorbild.

[15]) Cassius Hemina bei Diomedes, Lib. I. p. 379. ed. Putsch. Pastorum vulgus sine contentione consentiendo præfecerunt æqualiter imperio Remum et Romulum. — Asconius zu Cicero in Vatinium. c. 9. §. 23. Notissimum habemus — —, priusquam urbs conderetur, auspicia esse captata, primumque sex vultures Remum vidisse, dein postea Romulum duodecim. Atque ita et Romam conditam, et ipsos Reges appellatos.

auch das stört den Grundgedanken der Erzählung nicht. Denn die Gemeinsamkeit schließt die Unterordnung des Einen unter den Andern nicht aus, und wenn auch die Bobiensischen Scholien zum Cicero beide Brüder Reges nennen, wenn selbst der Thron des Erschlagenen noch immer jenem des Siegers zur Seite gestellt wird,[16]) so hat doch nur Romulus das Magnum Regnum, welches ihm Ennius beilegt,[17]) Remus die geringere Gewalt, durch die er Jenem verbunden wird, wie der Magister Equitum dem Magister Populi. — Das angedeutete Verhältniß der beiden Augurien tritt auch in der Erzählung hervor, welche nach dem Ende der Republik in Cäsar Octavianus Person das romulische Königthum wieder erstehen läßt. Dem Gründer des Kaiserthums wird die doppelte Botschaft gesendet, welche bei der Gründung der Stadt auf die beiden Zwillingsbrüder vertheilt erscheint. August erhält zuerst die sechs Geier des Remus, später die zwölfe des Romulus, und jetzt vereinigt er, als neuer Aeneade, auf seinem Haupte die ganze Gewalt, welche dem Bruderpaare getrennt verliehen worden war.[18]) — Die Königsbotschaft der zwölf Geier, wie sie Romulus gesandt, und

[16]) Servius zu Virg. Aen. VI. 780. GEMINÆ STANT VERTICE CRISTÆ. Omnino in omnibus hoc egit Romulus, ut cum fratre regnare videretur, ne se reum parricidii indicaret: unde omnia duplicia habuit, quasi cum fratre communia. I. 280. EXCIPIET GENTEM. — — Sella curulis cum sceptro et corona et cæteris regni insignibus semper juxta sancientem aliquid Romulum ponebatur, ut pariter imperare viderentur.

[17]) Utri magni victoria sit data regni. Vgl. oben N. 7.

[18]) Appian. de bello civ. III. 94. *καὶ ἔθυε, δώδεκά οἱ γυπῶν φανέντων, ὅσους φασὶ καὶ Ῥωμύλῳ τὴν πόλιν οἰκίζοντι ὀφθῆναι.* — Sueton. in Octaviano c. 95. Augurium capienti duodecim se vultures, ut Romulo, ostenderunt. — Julius Obsequens de prodigiis c. 129. — Cassius Dio XLVI. 46. *τῇ πρώτῃ τῶν ἀρχαιρεσιῶν ἐς τὸ πεδίον τὸ ἄρειον ἐσελθὼν, γῦπας ἕξ, καὶ μετὰ ταῦτα δημηγορῶν τι πρὸς τοὺς στρατιώτας, ἄλλους δώδεκα εἶδε. πρός τε γὰρ τὸν Ῥωμύλον, καὶ πρὸς τὸ οἰώνισμα τὸ ἐκείνῳ γενόμενον ἀναφέρων, καὶ τὴν μοναρχίαν αὐτοῦ λήψεσθαι προσεδόκησεν.*

Cäsar Octavian als Wiederholung zu Theil wurde, wird von Ennius — ich möchte vermuthen, nach dem Vorgang der Auguralbücher — durch die Benennung Augustum Augurium vor allen andern Augurien ausgezeichnet. [19]) Augustum ist Alles durch ein Augurium, also durch göttliche Offenbarung Geweihte, deßhalb Unantastbare, Unverletzliche, Unverrückbare. Oefters erscheint es als Bezeichnung eines Raumes, und dann ist dieser immer ein solcher, den sich die höchste Gottheit durch ein Augurium zu ihrem Wohnsitze gewählt und geweiht. [20]) Auf das Augurium selbst übertragen kann es daher nur die von dem höchsten Gotte ausgegangene höchste Offenbarung bezeichnen, mithin die durch die volle Zahl der zwölf Geier gesendete Königsbotschaft, durch welche, wie dort ein Ort zum Eigenthum, so hier ein Mensch zum Stellvertreter der Gottheit auf Erden auserkoren und geweiht wird. Daher konnte der Senat im Anschluß an die eigentliche strenge Bedeutung des Augustum Augurium auch dem neuen Romuliden, dem die gleiche Verheißung gesendet worden war, den Beinamen Augustus zuerkennen, und damit dessen eigenen Wunsch, sich mit dem Namen des Gründers der Stadt schmücken zu dürfen, weit überbieten. [21])

[19]) Ennius bei Varro de re rust. III. 1. Augusto augurio postquam inclita Roma condita est.

[20]) Ovid. fast. I. 609.

Sancta vocant augusta Patres. Augusta vocantur
Templa, sacerdotum rite dicata manu.

Servius zu V. Georg. IV. 228. Et proprie *Augustum* est tectum augurio consecratum. Abusive nobile, quasi majestatis plenum. — Servius zu V. Aen. VII. 153. AUGUSTA AD MŒNIA. Augurio consecrata. Et nisi in augusto loco consilium senatus haberi non poterat.

[21]) Sueton. in Octaviano c. 7. Postea Cæsaris et deinde Augusti cognomen assumpsit: alterum testamento majoris avunculi, alterum Munatii Planci sententia: quum, quibusdam censentibus, Romulum appellari oportere, quasi et ipsum conditorem Urbis, prævaluisset ut Augustus potius vocaretur, non tantum novo, sed etiam ampliore cognomine. — Servius zu Virg. Georg. I. 498. Et recte

Denn alle andern Beinamen, bemerkt Ovid,[22]) und auch der größte unter ihnen, jener der Fabier, beziehen sich auf menschliche Eigenschaften, Octavian allein führt eine Bezeichnung, die ihn zum Genossen des höchsten Jupiters erhebt. Augustus ist der auserwählte Herrscher, den sich die Gottheit zum Stellvertreter in ihrem irdischen Reiche durch die höchste aller Offenbarungen geweiht, und der nach seinem Tode selbst als göttliches Wesen unter den Unsterblichen Platz nimmt. Das ist auch der Inhalt der Bezeichnung Rex, welche Romulus, nach ihm die sechs Wahlkönige Roms, zuletzt die Opferkönige führen. Es giebt nur Einen Rex, und das ist Jupiter, der ursprünglich allein diese Bezeichnung führt: von ihm, dem unsterblichen Könige, leitet ihn der irdische König ab, sein Stellvertreter in dem irdischen Reiche.[23]) Darum wird von den Alten, unter ihnen besonders von Cicero und Dionysius, auf den Namen Rex so großes Gewicht gelegt, und neben dem Jus regium das Nomen regium mit selbstständiger Bedeutung hervorgehoben.[24]) Darum antwortete auch Cäsar, da ihn das

Romulum ad Augusti salutem invocat, quasi ex eo descendentis, et qui illius sit urbis Imperator, quam Romulus condiderat. — Ueber Augusts drei Beinamen Quirinus, Cæsar, Augustus, siehe Servius zu V. Aen. I. 296. REMO CUM FRATRE QUIRINUS IURA DABUNT. d. h. August mit Agrippa.

[22]) Fast. I. 607.

Sed tamen humanis celebrantur honoribus omnes,
Hic socium summo cum Jove nomen habet.

[23]) Cicero de r. p. I. 33. §. 50. Cur enim Regem appellem, Jovis optimi nomine, hominem dominandi cupidum aut imperii singularis, populo oppresso dominantem, non tyrannum potius? — III. 14. §. 23. — Sunt enim omnes, qui in populum vitæ necisque potestatem habent, tyranni; sed se Jovis optimi nomine malunt Reges vocari. — Seneca quæst. nat. c. 43: Jovem, id est Regem. Auch bei den Griechen wird Ζεύς als βασιλεύς und ἄναξ angerufen. Ilias XVI. 233. sqq., zuweilen als ἄναξ ἀνάκτων. Aeschyl. Suppl. v. 532.

[24]) Dionys. IV. 74. Τοὔνομα τῆς βασιλικῆς ἐξουσίας — — σὺν

Volk als Rex Romanorum begrüßte, daß Jupiter allein König der Römer sei. [25]) Er verweigert dadurch die Annahme einer Benennung, welche ihn mit religiöser Weihe, mit dem königlichen Priesterthum des Romulus und seiner Nachfolger, bekleidet, ihn als Stellvertreter des höchsten Nationalgottes hingestellt haben würde. Denn diese Stellvertretung ist der eigentliche Inhalt, das wahre Wesen des Regnum in seiner ursprünglichen reinen Auffassung. Vor dem Könige neigt sich das Volk in Verehrung, als vor einem Wesen höherer Art, in dem sich ihm die göttliche Majestät abspiegelt. Und dieser in dem altitalischen Geiste tief wurzelnde Glaube übertrug sich nach dem Sturze des Königthums auf die Diktatur. In der Würde des Diktator erkannte der Römer das in seiner Reinheit wieder hergestellte priesterliche Königthum der alten Zeit, und so war es auch nur die Fortsetzung früherer Sitte, und dem Geiste des Königthums völlig entsprechend, wenn Camill an seinem großen Ehrentage mit allen Auszeichnungen des königlichen Jupiter, mit dem Viergespann schneeweißer Pferde, auf vergoldetem Wagen, in dem weiten Mantel des Gottes, das Gesicht wie jener mit Mennig geröthet, in feierlichem Zuge nach dem kapitolinischen Tempel sich begab, um dort dem wahren unsichtbaren Könige des Volks das Opfer gefangener Feinde und den ihm gebührenden Beuteantheil darzubringen. [26])

οἰωνοῖς αἰσίοις θεῶν ἐπικουρωσάντων παρεληλυθὸς εἰς τὴν πόλιν. — Cicero de r. p. II. 23. §. 43. — — tamen illud excellit regium nomen.

[25]) Cassius Dio XLIV. 11. *Ἀπεκρίνατο ὅτι Ζεὺς μόνος τῶν Ῥωμαίων βασιλεὺς εἴη.* — Von dem Sohne erzählt Sueton. in Octav. c. 94. Auctor est Julius Marathus, ante paucos, quam nasceretur, menses, prodigium Romæ factum publice, quo denuntiabatur, Regem populo Romano Naturam parturire.

[26]) Liv. V. 23. Maxime conspectus ipse est, curru equis albis juncto urbem invectus: parumque id non civile modo, sed humanum etiam visum. — Jovis Solisque equis æquiparari Dictatorem in religionem etiam trahebant: triumphusque ob eam unam maxime rem clarior quam gratior fuit. Liv. X. 7. Aus der Rede des Decius:

Durch das Augustum Augurium erhält Romulus die Zusage des großen Königthums. Auf ihm ruht jetzt das Herrscherrecht der Silvier mit allen Verheißungen, die ihren Vorfahren, den Aeneaden, ertheilt worden waren. Es ruht auf seiner Person. Die Botschaft ist seiner Person gesendet, das Augurium an ihn gerichtet. Jetzt erst wird die Stadt gegründet. Der König ist also vor der Stadt, der Herrscher vor seinem Volke. Die Stadt erhält ihren Namen von dem königlichen Gründer, nicht der König von der Stadt. Diese Auffassung findet sich bei allen römischen Schriftstellern, und besonders klar tritt sie in Livius einfacher, echt antiker Darstellung hervor.[27]) Aber durch den König wird die neue Stadt zum

Quod quum ita se habeat, cui Deorum hominumve indignum videri potest, inquit, eos viros, quos vos sellis curulibus, toga prætexta, tunica palmata, et toga picta, et corona triumphali laureaque honoraritis, quorum domos spoliis hostium affixis insignes inter alias feceritis, pontificalia atque auguralia insignia adiicere? qui Jovis Optimi Maximi ornatu decoratus curru aurato per urbem vectus in Capitolium ascenderit, si conspiciatur cum capide ac lituo, capite velato victimam cædat, auguriumve ex arce capiat? — Servius zu Virg. Ecl. X. 27. Unde etiam triumphantes habent omnia insignia Jovis, sceptrum, palmatam. — Plinius H. n. XXXIII. 7. Enumerat auctores Verrius, quibus credere sit necesse, Jovis ipsius simulacri faciem diebus festis minio illini solitum, triumphantumque corpora. Sic Camillum triumphasse. — Servius zu Virg. Ecl. VI. 22. Unde et triumphantes facie miniata et in Capitolio Jupiter in quadriga miniata. — Sueton. in Octaviano. c. 94. Atque etiam sequenti statim nocte videre visus est (sc. pater Octavius) filium mortali specie ampliorem, cum fulmine et sceptro, exuviisque Jovis Optimi Maximi, ac radiata corona, super laureatum currum, bis senis equis candore eximio trahentibus. — Tertull. de coronis. c. 13. — In diesen Zusammenhang gehört die Erzählung von Aremulus Silvius, der sich über seinen Herrn, über Jupiter, erhob, und dafür von ihm durch einen Blitz erschlagen wurde. Auctor. de O. g. r. c. 18. §§. 2. 3.

27) Livius I. 6. Auguriis legerent, qui nomen novæ urbi daret. — I. 7. Condita urbs conditoris nomine appellata. I. 18. Romulus augurato urbe condenda regnum adeptus est. — Ennius bei Cicero de divin. I. 48. Certabant, urbem Romamne Remamne vocarent.

Königssitze. Wie Alba durch die Silvier Haupt des Reichs, so wird es jetzt durch Romulus Rom. An dem Tage, da auf dem palatinischen Hügel die Furche gezogen wird, verliert Alba sein Herrscherrecht für immer. Auf der Höhe des Albanerbergs, der alten Burg des Reichs, wird jetzt nicht mehr der Albaner, sondern der Römer seine Triumphe feiern. So ruht auf Rom von seiner Gründung an eine hohe Verheißung. Durch das Königthum des Gründers kömmt auch der Stadt ihr höchstes Herrscherrecht, und in dem Augustum Augurium, das dem Romulus die Königsbotschaft bringt, erkennt nun das gesammte Volk die Verheißung seiner eigenen großen Zukunft, jene Gewißheit der Weltherrschaft, welche ihm von Anfang an inne wohnt, die allen seinen Werken das Gepräge der Ewigkeit aufdrückt, und seinen schönsten Ausdruck in jenem Dichter gefunden hat, der Alles Nationale am tiefsten empfand, in Virgil.[28]) Klar tritt das angedeutete Verhältniß in der Erzählung von Romulus Tod hervor. Verlangen ergreift das verwaiste Volk nach seinem Vater, seinem Gründer, dem, der sie zuerst in's Dasein gerufen, dem Manne göttlicher Abkunft, dem Hüter des Volkes. So klagen sie bei Ennius:[29])

o Romule, Romule die,
Qualem te patriæ custodem Di genuerunt!
O pater! o genitor! o sanguen Dis oriundum!
Tu produxisti nos intra luminis oras.

Da tritt Julius Proculus vor das Volk, und verkündet ihm die wunderbare Erscheinung seines unsterblichen Meisters. „Gehe, melde meinem Volke, es sei nach dem Rathschluß der

28) Tu regere imperio populos, Romane, memento. — Die Verheißung: Imperium sine fine dedi. Aen. I. 260. sqq. — VI. 782. En, huius (sc. Romuli), Nate, auspiciis illa inclita Roma Imperium terris, animos æquabit Olympo.

29) Cicero de r. p. I. 41. §. 64. — Livius I. 16. Romulus, parens huius urbis — Cicero de divin. I. 2. §. 3. huius urbis parens Romulus.

Himmlischen meine Roma zum Haupt der Erde auserkoren." [30]) Bei dieser Zusage kehrt sich die Trauer in Fröhlichkeit. Denn nun herrscht die Gewißheit, daß mit Romulus Tod die Verheißung, die zunächst ihm gegeben worden, nicht erloschen, sondern auf sein Volk übertragen worden ist, und in seiner Stadt fortlebt. Von nun an erscheint das Augustum Augurium als eine der Stadt gewordene Verheißung. So in dem Verse des Ennius:

Augusto augurio postquam inclita condita Roma est.

Ihr sichern sieben heilige Unterpfänder, die **Pignora imperii**, ewige Dauer, der konische Stein, der thönerne Jupiterswagen von Veji, die Asche des Orestes, das Scepter des Priamus, der Schleier der Helena, das Ancile, das Jupiter nach Romulus Tod mit drei Blitzen aus dem sich erschließenden Himmel sandte, endlich das Palladium. [31]) Ihrem Kapitol ist die Weltherrschaft verheißen. Ihr sind von dem Gründer drei Namen gegeben, der bürgerliche, Roma, der priesterliche, Flora, und überdieß der mystische, Amor. [32]) Der letztere ist das große Geheimniß der Stadt, die auf den sieben Bergen sitzt, [33]) die Bürgschaft, daß Gott sie niemals verlassen werde, [34]) daß er

[30]) Livius I. 16. Cælestes ita velle, ut mea Roma caput orbis terrarum sit.

[31]) Siehe hierüber Creuzer, Symbolik. B. 2. S. 1005. — Rede des Camill. bei Liv. V. 54. am Ende: *Fortuna loci* transferri non potest.

[32]) Joannes Lydus de mensibus. Monat April. c. 6. §. 98. Ausgabe von Nic. Schon. *Ὀνόματα δὲ τῇ πόλει τρία, τελεστικὸν, ἱερατικὸν, πολιτικόν. τελεστικὸν μὲν οἱονεὶ Ἔρως, ὥστε πάντας ἔρωτι θείῳ περὶ τὴν πόλιν κατέχεσθαι, διὸ καὶ Ἀμαρυλλίδα τὴν πόλιν ὁ ποιητὴς αἰνιγματώδως βουκολιάζων καλεῖ* (cf. Servius zu Virg. Ecl. I. 5.) *ἱερατικὸν δὲ Φλῶρα, οἱονεὶ ἄνθουσα, ὅθεν κατὰ ταύτην ἡ τῶν ἀνθεστηρίων ἑορτή, πολιτικὸν δὲ Ῥώμα.* Vergl. Macrobius Saturn. III. 9. — Plin. N. H. XXVIII. 2. 4. — Festus. V. peregrina sacra. p. 237. Serv. zu V. Aen. II. 244. 351.

[33]) Offenbarung des Joannes. XVII. 3. 5. 9. 18.

[34]) Denn die Evocatio ist jetzt unmöglich. Macrob. Sat. III. 9. Servius zu Virg. Aen. II. 351. I. 281. Georg I. 498.

ihr Imperium immer mit der gleichen Liebe umfasse.[35]) Der bürgerliche, Roma, Valentia, bezeichnet die Kraft der Stadt, deren Grenzen zu verrücken keiner Zeit gelingen wird.[36]) In dem priesterlichen, Flora, endlich liegt die Zuversicht ewiger Jugendblüthe,[37]) welche Constantin mit dem Namen selbst auf seine neue Roma überzutragen beflissen war.[38]) Ueber der Stadt waltet ein geheimnißvolles Wesen, das sie stets schirmt, und das doch Niemand kennt;[39]) die Ewigkeit ist Roms gewöhnlicher Titel, mit dem sich die Stadt am liebsten schmückt.[40]) Mag

35) Joan. Lyd. l. c. ὥςτε πάντας ἔρωτι θείῳ περὶ τὴν πόλιν κατέχεσθαι.

36) Daher gehört die Erzählung von der Exauguration der geweihten Plätze auf dem tarpejischen Hügel, bei welcher die Gottheiten Terminus und Juventas nicht weichen wollen. Dion. III. 69. Ἐκ δὲ τούτου συνέβαλον οἱ μάντεις, ὅτι τῆς Ῥωμαίων πόλεως οὔτε τοὺς ὅρους μετακινήσει καιρὸς οὐδεὶς, οὔτε τὴν ἀκμὴν μεταβαλεῖ. καὶ μέχρι τῶν κατ' ἐμὲ χρόνων ἀληθὲς ἐστιν αὐτῶν ἑκάτερον, εἰκοστὴν ἤδη καὶ τετάρτην γενεάν.

37) Die Juventas, ἀκμή. Dion. III. 69.

38) Joannes Lydus de mensibus. Monat April, am Ende. Ῥώμη Φλῶρα καὶ ἡ Κωνσταντινούπολις, ἤγουν ἀνθοῦσα.

39) Servius zu V. Aen. II. 351. In Capitolio fuit clypeus consecratus, cui inscriptum erat: Genio urbis Romæ sive mas sive fæmina. Et pontifices ita precabantur: Jupiter Optime Maxime, sive quo alio nomine te appellari volueris. Nam et ipse ait: Sequimur te, sancte deorum, quisquis es.

40) Häufig auf Münzen und Inschriften, z. B. Orelli, Thes. inscr. 1140. Andere bestimmten ihre Lebensdauer auf 1200 Jahre. Varro bei Censorinus de die natali. c. 17. Quot autem sæcula urbi Romæ debeantur, dicere meum non est: sed quod apud Varronem legerim, non tacebo, qui libro Antiquitatum duodevicesimo ait fuisse Vettium Romæ in augurio non ignobilem, ingenio magno, cuivis doctiori in disceptando parem; eum se audisse dicentem, si ita esset, ut traderent historici de Romuli urbis condendæ auguriis ac XII. vulturiis, quoniam CXX annos incolumis præteriisset populus Romanus, ad mille et ducentos perventurum. Also 12, 120, 1200. Eine Rechnung ohne Werth, die aber doch zeigt, wie man alles auf jenes erste Augurium zurückzuführen gewöhnt war.

sie schön sein,[41]) gleich andern, ewig ist nur sie allein, durch sie Italien.[42]) Und das ist es, womit jene Dichterin ihren Lobgesang eröffnete:[43])

Heil sei Dir, o Tochter des Ares, Roma,
Mit dem Goldband, schlachtenbeseelte Herrin,
Die Olympos Pracht du bewahrst auf Erden,
Stets unerschüttert.

Dir allein gab Möra, die allerhabne,
Hoheit unzerreißlicher Königsherrschaft,
Daß du stets die Herrengewalt besitzend,
Führest die Andern.

Dieser Glaube an eine göttliche Verheißung begleitete Rom von der Wiege bis zum Grabe. In ihm liegt das Geheimniß seiner Macht und Größe, in ihm der nie versiegende Quell jener innern Kraft, die sich in den größten Nöthen zu der größten Anstrengung aufraffte,[44]) in ihm jenes Gottvertrauen, das nie an die Möglichkeit dachte, als könnte Jupiter je sein Volk verlassen, das von dem ersten Tage an Roms Unsterblichkeit vor sich sah, und sie darum auch errang, weil es an sie glaubte. Aber zu dem hohen Ziele, das der himmlische Herrscher verheißen, kann auch nur er sein Volk geleiten. Er ist es, der Glück und Gedeihen sendet, er, der die Legionen zum Siege führt. Und so muß auch jedes Unglück nur Eine Ursache haben, den Zorn der Gottheit. Es ist die Strafe des Abfalls von ihr, und erfolgt jedesmal, wenn entweder ihre Offenbarung vernachläßigt oder ihr Dienst versäumt worden ist. Daher

41) Ἡ καλή. Athenæus III. p. 297. Schweigh.

42) Orelli. thes. inscr. 784. 3115.

43) Melinnûs Locrensis (?) Carmen in urbem Romam, bei Schneidewin, Delectus pœtar. elegiac. græcor. p. 455.

44) Polyb. VI. 52. Διό κἂν ποτε πταίσωσι κατὰ τὰς ἀρχὰς, Ῥωμαῖοι μὲν ἀναμάχονται τοῖς ὅλοις, Καρχηδόνιοι δὲ τοὐναντίον. οἱ γὰρ ὑπὲρ πατρίδος ἀγωνιζόμενοι καὶ τέκνων, οὐδέποτε δύνανται λῆξαι τῆς ὀργῆς, ἀλλὰ μένουσι ψυχομαχοῦντες ἕως ἂν περιγένωνται τῶν ἐχθρῶν.

wird die ängstlichste Sorge auf die Versöhnung der himmlischen Mächte und die Erforschung ihres Willens in den Auspicien verwendet.[45]) Jupiter hört nie auf, sich seinem Volke zu offenbaren, und wie er ihm vor Alters die Herrschaft verheißen und ihre Pfänder gesendet, so zeigt er ihm nun ohne Aufhören die Wege, sie zu erringen. Er gibt ihm keinen mühelosen Sieg, erspart ihm keinen Kampf und keine Arbeit. Aber die Mittel zum Siege weist er ihm an. Er offenbart sich dem, der seinen Willen erkundet, und sich um seine Huld bewirbt. So wird die Kraft des Menschen nicht durch einen ertödtenden Fatalismus gelähmt, sondern durch ein edles Gottvertrauen zu jeder Mühe und zu jeder Anstrengung gestählt und angespornt. Das Verhältniß des römischen Volks zu seinem göttlichen König Jupiter hat einen durchaus edeln und freien Charakter. Die Verheißung ist der Stadt von oben gegeben, aber nur durch eigene Kraft und Tugend vermag sie den Preis zu erringen. Die Huld der Himmlischen ist ihr stets erreichbar, aber nur die ängstlichste Sorgfalt vermag sie zu erhalten. Mühevoll ist der Dienst der Himmlischen und nur das reine Herz gefällig, kostbar braucht er nicht zu sein.[46]) Die Offenbarung wird nie versagt, aber

[45]) Beispiele von Erscheinungen zu sammeln, deren jedes Blatt der Geschichte bietet, ist hoffentlich überflüßig. Aber Ciceros Urtheil ins Gedächtniß zu rufen, kann ich mir nicht versagen. De N. D. III. 2. Quum omnis populi Romani religio in sacra et in auspicia divisa sit, tertium adjunctum sit, si quid prædictionis causa ex portentis et monstris Sibyllæ interpretes haruspicesve monuerunt; *harum ego religionum nullam unquam contemnendam putavi*, mihique ita persuasi, Romulum auspiciis, Numam sacris constitutis fundamenta jecisse nostræ civitatis, *quæ nunquam profecto sine summa placatione Deorum immortalium tanta esse potuisset.* In solchen Bekenntnissen erscheint die wahre und echte Hoheit des Geistes, und jener Tiefsinn, der das römische Volk in seiner guten Zeit auszeichnete. Vgl. De Div. II. 33. §. 70. — II. 72. §. 148. — De Nat. Deor. II 3.

[46]) Niemand wird es mir verdenken, wenn ich jede Gelegenheit ergreife, die wahre Größe des römischen Volks, so weit ich es vermag, in einzelnen Zügen nachzuweisen. Dadurch wird uns das

wenn ohne Bitte gesendet, braucht der Mensch sie nicht anzunehmen.[47]) Mit der höchsten Nothwendigkeit verbindet sich die höchste Freiheit. So ist Roms Größe die Schöpfung seines Volks, das Werk seiner Männer. Aber das, woraus diese ihre Kraft schöpften, das was ihnen stets neuen Muth verlieh, das was die Decier zum Tode begeisterte, und Rom in den schwersten Nöthen nie verließ, als alle Stützen brachen, ist nur allein jener Glaube an den göttlichen Ursprung des Staats, und an die Verheißung, welche ihm geworden war. Keine menschliche Größe ist ohne einen Hauch der Gottheit. **Nemo vir magnus sine aliquo afflatu divino unquam fuit.**[48]) Aber eben so wenig hat je ein großes Volk sein Werk vollbracht ohne lebendigen Glauben an seine göttliche Berufung. Mag unser

Alterthum lieb, und manches Vorurtheil überwunden. Cicero beginnt seinen Gesetzesentwurf mit den Worten: AD DIVOS ADEUNTO CASTE: PIETATEM ADHIBENTO: OPIS AMOVENTO. De legg. II. 8. Und dieß Ideal schien ihm in Numas Gesetzgebung verwirklicht: Sacrorum autem ipsorum diligentiam difficilem, apparatum perfacilem esse voluit: nam quæ perdiscenda quæque observanda essent, multa constituit, sed ea sine impensa. Sic religionibus colendis operam addidit, sumptum removit. De r. p. II. 14. §. 17. Diesen Zug des altrömischen Geistes hebt auch Posidonius hervor, um in einer sinkenden Zeit zur Nachahmung hinzustellen. Seine hierauf bezügliche Aeußerung gehört zu den werthvollsten Stücken des Athenäus. S. Deipnosoph. L. VI. c. 107. Ed. Schweighæuser. T. II. p. 548.

47) Plinius N. H. XXVIII. 2. Aus diesem äußerst merkwürdigen Kapitel hebe ich nur folgende Worte hervor: Hæc satis sint, exemplis ut appareat, ostentorum vires in nostra potestate esse: ac, prout quæque accepta sint, ita valere. In augurum certe disciplina constat, neque diras, neque ulla auspicia pertinere ad eos, qui quamque rem ingredientes, observasse se ea negaverint: quo munere divinæ indulgentiæ maius nullum est. Ist aber das Auspicium verlangt worden, also nicht oblativum, sondern impetrativum, dann ist es auch bindend, und kann nicht verworfen werden. Servius zu Virg. Aen. VI. 190.

48) Cic. de N. D. II. 66. §. 167.

Zeitalter die Kraft einer solchen tiefgewurzelten Ueberzeugung zweifelnd belächeln, und das Geheimniß menschlicher Macht und Größe in Verhältnissen rein äußerlicher Natur zu finden wähnen, so kann doch Niemand läugnen, daß ohne den ähnlichen Glauben an seinen göttlichen Ursprung das Pabstthum nie die Stürme zweier Jahrtausende, nie die Folge so vieler Geschlechter, so vieler Staaten und Völker überdauert haben würde.

Die Natur des romulischen Königthums fließt ganz aus seinem Verhältniß zu der Gottheit. In der Mitte zwischen den Sterblichen und den Unsterblichen[49]) ist es der König, der einerseits sein Volk vor dem Throne des höchsten Jupiter vertritt, andererseits über dieses als sein Statthalter herrscht. Für das Wohl seines Volks naht der König der Gottheit mit Opfern und Gelübden. Er ist es auch, dem sie ihren Willen in Offenbarungen aller Art kund thut. Ihm sendet sie die Himmelsboten,[50]) und er steht im Besitz des Geheimnisses, ihre Sprache zu deuten. Romulus ist König und als solcher der beste Augur, und der Krumstab, mit welchem er die Himmelsräume zu begrenzen pflegte, dient aller Zukunft als die Quelle und als das heilige, unzerstörbare Symbol der durch die Augurien vermittelten Offenbarung.[51]) Der Besitz der Auspicien ist das nothwendige und wesentliche Attribut des priesterlichen Königs. Durch sie allein vermag er den Willen seines göttlichen Herrn zu erkennen, in ihnen vernimmt er die Befehle des höchsten Jupiter,

49) Liv. II. 1. Regnum, res inter Deos hominesque pulcherrima.

50) Cic. de Div. II. 34. §. 72. Aves, internuntiæ Jovis. 35. §. 73. Avis illa interpres et satelles Jovis.

51) Cic. de Div. I. 17. §. 30. Quid, lituus ille vester, quod clarissimum est insigne auguratus, unde vobis est traditus? Nempe eo Romulus regiones direxit tum, quum urbem condidit. Qui quidem Romuli lituus, id est incurvum et leviter a summo inflexum bacillum, quod ab eius litui, quo canitur, similitudine nomen invenit; quum situs esset in curia Saliorum, quæ est in Palatio, eaque deflagravisset, inventus est integer. Servius zu Virg. Aen. VII. 187. Lituum dicit regium baculum, in quo potestas esset dirimendarum litium.

nach welchen das Volk in allen Dingen regiert werden soll. Diese Idee war in der Anschauungsweise des frühern Alterthums so fest gewurzelt, daß die höchste Gewalt im Staate ohne den Besitz der Auspicien überhaupt undenkbar schien.[52]) Von Romulus insbesondere wird es hervorgehoben, daß er stets den Willen der Gottheit in den Auspicien erkundete, und dadurch alle Einrichtungen der neuen Gründung mit der Weihe der göttlichen Genehmigung umgab.[53]) In dieser Unterordnung der höchsten Gewalt unter den Willen der unsterblichen Götter liegt die größte und segensreichste Idee des römischen Staatswesens. Sie enthält die Anerkennung, daß Jupiter der wahre und einzige Fürst des Volks ist, daß die Souveränität in ihm ruht, und daß die irdische Regierungsgewalt nur allein jenen höhern Willen zu erforschen und auszuführen hat. Darum sind alle Grundeinrichtungen des Staats auf ewig unantastbar. Was die Gottheit durch ihre Willensäußerung genehmigt und geweiht, kann keine menschliche Macht, ohne Einwilligung der Unsterblichen, je wieder umstoßen. Daran erinnerte des Attus Navius Standbild alle Zeiten.[54]) Ja es darf überhaupt nie mehr zum

52) Cic. de Div. I. 40. §. 89. Omnino apud veteres, qui rerum potiebantur, iidem auguria tenebant. Ut enim sapere, sic divinare regale ducebant. Testis est nostra civitas, in qua et reges augures, et postea privati, eodem sacerdotio præditi, rem publicam religionum auctoritate rexerunt.

53) Cic. de Div. I. 2. §. 3. — De N. D. III. 2. Mihi ita persuasi, Romulum auspiciis, Numam sacris constitutis fundamenta jecisse nostræ civitatis; De r. p. II. 9. §. 16. Tunc, id quod retinemus hodie magna cum salute reipublicæ, auspiciis plurimum obsecutus est Romulus. Nam et ipse, quod principium rei publicæ fuit, urbem condidit auspicato, et omnibus publicis rebus instituendis, qui sibi essent in auspiciis, et singulis tribubus singulos cooptavit augures. X. 17. Ac Romulus, quum — — hæc egregia duo firmamenta rei publicæ peperisset, auspicia et senatum, tantum est consecutus, ut — — Deorum in numero collocatus putaretur.

54) Cic. de r. p. II. 20. §. 36. — Liv. I. 36. Id quia inaugurato Romulus fecerat, negare Attus Navius, inclitus ea tempestate

Gegenstand der Prüfung, der Untersuchung, der Anfechtung gemacht werden. Ueber göttliche Einrichtungen hat der menschliche Verstand kein Recht. Diese Unantastbarkeit der Staatsgrundlagen ist von unberechenbarem Segen. Nichts hat auf die glückliche Entwickelung des römischen Staatswesens so wohlthätig eingewirkt. Sie sicherte ihr jene Stetigkeit, welche die alten hergebrachten Grundlagen nie verläßt, sie wies den Fortschritt selbst in feste Bahnen, und führte glücklich durch die Zeiten der Umwälzung hindurch. Sie ist es, welche den Zusammenhang der spätern Zustände mit den frühern erhielt, und dem römischen Volke das bewahrte, was zu dem Gedeihen jedes großen Staatswesens erforderlich ist, den lebendigen Verkehr mit der Vorzeit, die Möglichkeit einer steten Rückkehr zu ihr, die Erfrischung der schwindenden Kraft an den Ursprüngen des Volkslebens. Keinem Staate wird es je möglich sein, die Grundlagen seiner Existenz nach Willkühr zu ändern. Wer diese zerstört, zerstört die Zukunft. Wenn in Zeiten der Umwälzung Alles in Frage gestellt ist bis auf die untersten Grundlagen des Lebens, dann erst vermag man zu ermessen, wie viel Segen das Alterthum aus seinem Glauben an die göttliche Weihe der hergebrachten Staatsformen ableitete. Denn das ist zugleich die Schwäche und der Ruhm der menschlichen Dinge, daß sie ohne den Schutz einer göttlichen Sanction nie auf dauernde Anerkennung zählen können. Menschliche Auctorität allein vermag es nimmermehr, die menschliche Achtung zu fesseln. Das thut nur der Glaube an göttliche Einsetzung, und dieser trägt und

augur, neque mutari, neque novum constitui, nisi aves addixissent, posse. — Cic. Philipp. II. 46. Negavi, in eam coloniam, quæ esset auspicato deducta, dum esset incolumis, coloniam novam jure deduci, colonos novos adscribi posse. — Darum auch konnte nach der Vertreibung des zweiten Tarquiniers der Name Rex nicht aus dem Staatswesen verschwinden, wenn es auch jetzt nur noch ein Rex sacrorum war, nicht mehr ein Rex optimo jure. Liv. IX. 34. Quem tu regem sacrificiorum crees, amplexus regni nomen, ut qui optimo jure rex Romæ creatus sit, creatum se dicet?

durchdringt das ganze Staatswesen des römischen Volks. „Wir leben in einem Staate, sagt Cn. Manlius, in welchem jedes Beginnen die göttliche Genehmigung erhalten hat, und daher der menschlichen Kritik hinterher nicht unterzogen werden darf.“ [55]) Und ebenso hebt es Cicero als eine Auszeichnung seines Vaterlandes hervor, daß diesem seine ganze staatliche Anlage von Gott verliehen sei. [56]) Was von den Voreltern überliefert wurde, darf nie nach seinen Gründen gefragt werden. Die philosophische Prüfung des Staatswesens führt immer zum Umsturz. Nur der Glaube an seinen höhern Ursprung vermag zu schützen und zu erhalten. [57])

Wie der priesterliche König der Gottheit gegenüber sein Volk vertritt, so herrscht er auch über dieses mit der Machtvollkommenheit ihres Stellvertreters. Seine Gewalt ist das Bild der göttlichen Gewalt, die er auf Erden verwaltet. Darnach bestimmt sich ihre Natur und ihr Umfang. Wer aus der Göttlichkeit ihres Ursprungs Willkühr in der Ausübung, und jenen Charakter absoluter Unumschränktheit folgern wollte, welche das Kaiserthum nach August auszeichnet, der würde sich den Weg zu richtiger Beurtheilung des romulischen Königthums von

[55]) Liv. XXXVIII. 48. Sed ego in ea civitate (causam ago), quæ ideo omnibus rebus incipiendis gerendisque Deos adhibet, quia nullius calumniæ subiicit ea, quæ Dii comprobaverunt.

[56]) „Divinitus.“ Cic. Tuscul. quæstiones IV. I. §. 1. Nam cum a primo urbis ortu regiis institutis, partim etiam legibus, auspicia, cærimoniæ, comitia, provocationes, patrum consilium, equitum peditumque descriptio, tota res militaris divinitus esset constituta, tum progressus admirabilis incredibilisque cursus ad omnem excellentiam factus est, dominatu regio republica liberata.

[57]) Cic. de N. D. III. 2. §. 6. A te enim philosopho rationem accipere debeo religionis, *majoribus autem nostris, etiam nulla ratione reddita, credere.* — Julianus, libro LV. Digestorum in Fr. 20. De legg. (I. 3.) Non omnium, quæ a majoribus constituta sunt, ratio reddi potest. (Fr. 21.) Et ideo rationes eorum, quæ constituuntur, inquiri non oportet; alioquin multa ex his, quæ certa sunt, subvertuntur.

vorn herein versperren. Derselbe Ursprung, aus welchem die hohe Machtvollkommenheit des Königthums fließt, derselbe weist ihm zugleich unübersteigbare Schranken an. Denn wie sich in der Gottheit mit der höchsten Macht die höchste Milde paart, und Jupiter von dem Volke nicht nur als Maximus, sondern zuvor noch als Optimus angerufen wird, so übt auch der König seine höchste Gewalt nicht mit der Strenge eines Herrn, sondern mit der Schonung eines Vaters, der für seine Familie sorgt.[58]) Er wird daher nie versäumen, den Rath der Weisesten des Volks einzuholen, und nach ihrem Ermessen seine Vollgewalt ausüben.[59]) So zieht ja auch der Familienvater, bevor er sein Recht über Leben und Tod des Sohnes geltend macht, Verwandte und Verschwägerte zur Berathung,[60]) so der Feldherr seinen Kriegsrath,[61]) und derselben Schranke unterwirft sich willig Jupiter. Drei Blitze hält er in seiner Hand, welche die Augural-Lehre Manubiä nannte. Der erste mahnt, den sendet er allein. Der zweite schmerzt, der dritte zerschmettert. Diese beiden schleudert er nur nach dem Rathe der Zwölfe oder der höchsten verhüllten Götter. „Denn je furchtbarer die

[58]) Cic. de r. p. II. 26. §. 47. Videtisne igitur, ut de rege dominus exstiterit, uniusque vitio genus rei publicæ ex bono in deterrimum conversum sit? Hic est enim dominus populi, quam Græci tyrannum vocant: nam regem illum volunt esse, qui consulit ut parens populo, conservatque eos, quibus est præpositus, quam optima in conditione vivendi. Dieß ist eine der Grundanschauungen Ciceros, welche daher noch öfters ausgesprochen wird. I. 45. §. 69. I. 35. §. 54. Occurrit nomen quasi patrium regis, ut ex se natis, ita consulentis suis civibus, et eos conservantis studiosius quam redigentis in servitutem. — III. 25. I. 35. §. 54. Caritate nos capiunt reges.

[59]) Liv. I. 49. — Dionys. IV. 41. 42. 56. 80. — Zonaras Ann. VII. 10. — Plutarch. in Romulo. c. 27.

[60]) Dionys. II. 25. Tacitus Ann. XIII. 32.

[61]) Liv. XXIX. 20. Cic. in Verrem. I. 29. V. 21. über die Provincial-Befehlshaber überhaupt.

Gewalt, desto gemäßigter soll sie sein." [62]) Daher ist das Erste, wozu Romulus nach Gründung der Stadt schreitet, die Wahl der Weisesten zu seinem Consilium. [63]) Mit ihnen beräth er über Alles, aber die Herrschaft behält er für sich. Sie haben die **Summa consilii**, bei ihm ist die **Summa imperii.** [64]) So ist es auch nur Jupiter, der den Blitz schleudert, die Zwölfe werden allein zur Berathung zugezogen. Wer solchen Rath meidet, und nur nach eigenem Gefallen handelt, verwirkt den Ehrennamen des Rex, er wird Dominus oder Tyrann. [65]) So Tar-

[62]) Seneca, Quæst. nat. II. 41. Fulmina dicunt a Jove mitti, et tres illi manubias dant. Prima, ut aiunt, monet, et placata est, et ipsius consilio Jovis mittitur. Secundam mittit quidem Jupiter, sed ex consilii sententia. Duodecim enim Deos advocat. Hoc fulmen boni aliquid aliquando facit, sed tunc quoque non aliter quam ut noceat. Ne prodest quidem impune. Tertiam manubiam idem Jupiter mittit: sed adhibitis in consilium Diis, quos superiores et involutos vocant. Quæ vastat et includit et mutat statum privatum utique et publicum. — C. 43. Quare ergo id fulmen, quod solus Jupiter mittit, placabile est, perniciosum id, de quo deliberavit, et quod aliis quoque Diis auctoribus misit? Quia Jovem, id est regem, prodesse etiam solum oportet, nocere non, nisi cum pluribus visum est. — Festus. v. Manubiæ.

[63]) Cic. de r. p. II. 9. §. 15.

[64]) Cic. de r. p. II. 9. §. 15. Quo facto primum vidit judicavitque idem quod Spartæ Lycurgus paullo ante viderat, singulari imperio et potestate regia tum melius gubernari et regi civitates, si esset optimi cuiusque ad illam vim dominationis adjuncta auctoritas. — II. 8. §. 14. — Tatio interfecto, multo etiam magis Romulus patrum auctoritate consilioque regnavit. — Von dem zweiten Tarquinier sagt Livius I. 49: Hic enim regum primus traditum a prioribus morem de *omnibus* senatum consulendi solvit: domesticis consiliis rempublicam administravit: bellum, pacem, fœdera, societates per se ipse, cum quibus voluit, injussu populi ac senatus, fecit diremitque. — Dionys. II. 14. — Cic. de r. p. II. 28. §. 50. quos penes summam consilii voluit esse, quum imperii summam rex teneret. — Liv. V. 39. Senatus caput publici consilii.

[65]) Cic. de r. p. II. 26. §. 47. III. 25. §. 37.

quin der jüngere. So die Machthaber zu Dionysius Zeit.[66]) Und nur darin, daß eine solche Verletzung des wahren königlichen Charakters stets zu befürchten steht, und nicht verhindert werden kann, keineswegs aber in dem Charakter des Königthums selbst, liegt die Schwäche dieser frühesten Verfassung. Kein Gedanke wird von Scipio so oft, und so nachdrücklich hervorgehoben als dieser.[67]) Und auch für unsere Zeit nicht umsonst. Denn wer das festhält, wird erkennen, wie thöricht es ist, die einzelnen Befugnisse vom König, Senat und Volk genau zu bestimmen, oder gar von „verfassungsmäßigen Rechten der verschiedenen Gewalten“ zu sprechen.[68]) — Auf ähnliche Weise wirkt der göttliche Ursprung des Königthums für die damit verbundene Richterbefugniß.[69]) Der König kann unbedingten Gehorsam verlangen und Widerspenstige selbst mit dem Tode büßen. Aber von Romulus wird gerühmt, daß er sich mit Brüchten begnügte.[70]) Und wenn ein König zu Gericht niedersitzt, so ist Nichts unköniglicher als regellose Willkühr. Bei Zeus wohnt das höchste Recht, und in allen seinen Entscheiden offenbart sich die vollendetste Gerechtigkeit.[71]) So ist auch des irdischen Herr-

[66]) Dionys. II. 12. *τοῖς γοῦν βασιλεῦσιν, ὅσοι τε πατρίους ἀρχὰς παραλάβοιεν, καὶ ὅσους ἡ πλῆθὺς αὐτὴ καταστήσαιτο ἡγεμόνας, βουλευτήριον ἦν ἐκ τῶν κρατίστων, ὡς Ὅμηρός τε καὶ οἱ παλαιότατοι τῶν ποιητῶν μαρτυροῦσι· καὶ οὐχ, ὥσπερ ἐν τοῖς καθ᾽ ἡμᾶς χρόνοις, αὐθάδεις καὶ μονογνώμονες ἦσαν αἱ τῶν ἀρχαίων βασιλέων δυναστεῖαι.*

[67]) Cic. de r. p II. 23. §. 43. II. 26. §. 47. Sane bonum, ut dixi, rei publicæ genus, sed tamen inclinatum et quasi pronum ad perniciosissimum statum. Simulatque enim se inflexit hic rex in dominatum injustiorem, fit continuo tyrannus.

[68]) Walter, Geschichte des römischen Rechts. 2te Aufl. B. 1. S. 18. — Becker, Handbuch der römischen Alterthümer. B. 2. S. 350.

[69]) Livius I. 49. (Tarquinius Superbus) cognitiones capitalium rerum sine consiliis per se solus exercebat.

[70]) Cic. de r. p. II. 9. §. 16. Multæque dictione ovium et boum — — non vi et suppliciis coërcebat.

[71]) *Δίκη ξύνεδρος Ζηνὸς ἀρχαίοις νόμοις.* Soph. Oed. Col. 1381.

schers höchste Eigenschaft gerecht zu sein.[72]) Der König ist der Hüter des geweihten Herkommens.[73]) Das Recht wird ihm kraft seiner Verwandtschaft mit der Gottheit von dieser durch unmittelbare Offenbarungen erschlossen.[74]) Darum sitzt er in dem geweihten Raume des Templum, den Lituus in der Hand.[75]) Darum wird auch jede Verletzung des Rechts als eine Verletzung der heiligen Sitte erscheinen, und den Charakter des Rex völlig aufheben.[76]) So gehen in dem priesterlichen Königthume die größte Machtvollkommenheit und die größte Beschränkung, die höchste Fülle und das höchste Maß, Hand in Hand, und beide haben ihren Ursprung in demselben Vorbild, dem göttlichen Imperium.

Wie der König seine Weihe von der Gottheit ableitet, als deren Stellvertreter er angesehen wird, so ist er seinerseits wieder der Ausgangspunkt alles höhern Rechts im Staate. Er erscheint als der Vermittler zwischen Gott und den Menschen. Ihm allein hat Jupiter ein unmittelbares, ursprüngliches Recht verliehen. Alle Andern haben nur ein mittelbares aus der Hand des Königs. Wie aber seine Macht auf religiöser Grund-

[72]) Cic. de r. p. II. 23. §. 43. Is est autem status (regale genus civitatis), ut unius perpetua potestate et justitia omnique sapientia regatur salus et æquabilitas et otium civium.

[73]) Cic. de r. p. II. 32. §. 56. Pleraque — instituto ac more gererentur. — De legg. I. 10. tamen erant in more majorum: qui tum, ut lex, valebat. — Aber mos ist das religiöse, heilige Herkommen, in welchem Lichte alles Recht erschien. Macrob. Sat. III. 8. Mos est, inquit (Julius Festus), institutum patrium, pertinens ad religiones cærimoniasque majorum.

[74]) Daher auspicium judiciumque verbunden. Cic. de legg. III. 3. OMNES MAGISTRATUS AUSPICIUM JUDICIUMQUE HABENTO.

[75]) Servius zu Virg. Aen. VII. 187.

[76]) Cic. de r. p. I. 42. § 65. Quum rex injustus esse cœperit, perit illud illico genus, et est idem ille tyrannus, deterrimum genus et finitimum optimo.

lage ruht, so muß auch Alles, was von ihm ausgeht, denselben Charakter tragen. Die göttliche Weihe, welche das Oberhaupt umgiebt, verbreitet sich von diesem über das ganze Volk. Ein geistiges Band umschlingt alle Bestandtheile des Staats, und verknüpft sie durch die Vermittlung des Königs mit der unsichtbaren Welt. Wem daran gelegen ist, Einsicht in das römische Wesen zu gewinnen, der muß auf alle Weise bestrebt sein, sich von jenem Zusammenhang bestimmte Rechenschaft abzulegen. Der Akt, in welchem die Vermittlung liegt, ist die Erhebung der Häupter des Volks in das königliche Consilium. Romulus ausersieht aus dem ganzen Gefolge die hundert Edelsten zu seinem hohen Rath. Dieß sind die Auserwählten, welche zwischen dem Könige und dem Volke in der Mitte stehen, wie der König selbst zwischen Gott und den Menschen. Sie sind nun dem Könige an die Seite gestellt und nehmen Theil an seiner Weihe. Das ist es, was sie auszeichnet und ihnen ihre hohe Bedeutung in dem römischen Staatswesen sichert. Die göttliche Weihe kann von demjenigen, der sie zuerst besitzt, auf doppelte Weise Andern mitgetheilt werden. Zuerst auf dem Wege der leiblichen Geburt. Denn was an dem Blute haftet, theilt sich von selbst dem Sohne mit. Kraft solcher Abstammung besaßen Romulus und Remus, dem silvischen Königsgeschlecht angehörend, die Auspicien, kraft dieser waren sie selbst die besten Augurn. Zweitens aber auf dem rein geistigen Wege der Cooptation. Durch diese waren die romulischen Senatoren in die königliche Weihe aufgenommen worden. Die Natur der Cooptation ist eine rein religiöse. Durch sie wird, wie durch eine geistige Geburt die göttliche Weihe von dem Cooptirenden auf den Cooptirten hinübergeleitet. Dieser Glaube wurzelt tief in der Anschauungsweise des römischen Alterthums. Seine Anwendung ist im Staat und in sacralen Dingen weit verzweigt, und in dem Priesterthum der römischen Kirche noch heute wirksam. Durch die Cooptation von Seite des Gründers der Stadt wurden die ältesten Väter Theilhaber der Weihe ihres Hauptes, und Mitbesitzer seiner Auspicien. Der Cooptirte tritt zu dem Cooptirenden

in das Verhältniß der Gemeinschaft, welches in der Sylbe ***Co*optatus**, wie in ***Co*llega** seinen sprachlichen Ausdruck gefunden hat. So ragen auch die romulischen Väter weit über das Volk empor. Die Cooptation stellt sie dem Könige an die Seite. Sie erscheinen nun mit ihm als die Vertrauten der Götter. Aber mit dem Verhältniß der Gemeinschaft ist das der Unterordnung wohl vereinbar. Ja in der Idee der geistigen Geburt liegt ganz natürlich und nothwendig die Stellung des Sohnes zum Vater. So ist auch der **Magister equitum** dem **Magister populi** durch Cooptation verbunden,[77]) und nicht nur in den Priesterkollegien, sondern ebenso in den weltlichen Magistraturen hat sich die Idee des Sohnsverhältnisses und der Sohnesehrfurcht, in welcher Beides, Gemeinschaft und Abhängigkeit, so merkwürdig verbunden erscheint, lange, bis in die letzten Zeiten der Republik, erhalten.[78]) In demselben Verhältniß stehen die romulischen Väter zu ihrem Haupte. Sie umgeben es als ebenbürtige und doch als untergeordnete Genossen, geweiht durch seine Weihe, und im Besitz seiner Auspicien. Auf der königlichen Cooptation beruht das ganze Recht und die ganze Stellung der ersten Väter im römischen Staate. „Ihr habt eure Nobilität nicht durch Blut oder Abstammung, ruft Canuleius den Patriciern, ihren Nachkommen, zu, da ihr ja zumeist von Alba oder aus dem Sabinerlande herstammt. Ihr habt sie allein durch die Aufnahme in die Zahl der Väter, durch Cooptation, welche anfänglich von den Königen ausging, später, nach deren Vertreibung, von dem Volke verliehen wurde.“[79]) So ist es

[77]) Livius VI. 38. M. Furius Camillus, qui magistrum equitum L. Aemilium cooptat.

[78]) Cic. Divinat. in Cæcil. 19. — Plut. Cæsar. 5. — Für das Augurat: Cic. Brut. 1. — Ad divers. III. 4. —

[79]) Livius IV. 5. Quid, hoc (sc. connubium) si polluit nobilitatem istam vestram, quam plerique oriundi ex Albanis et Sabinis, non genere nec sanguine, sed per cooptationem in patres habetis, aut ab regibus lecti aut post reges exactos jussu populi, sinceram servare privatis consiliis non poteratis, nec ducendo ex plebe,

also nicht der Adel, den die Geschlechter in ihrem frühern Vaterlande bekleideten, worauf ihre Stellung in dem römischen Staate beruhte. Es ist einzig und allein die Cooptation, welche für Rom entscheidet. Mag der alte Adel des Geschlechts auch vorzugsweise berücksichtigt worden sein, so ist er doch für das römische Staatsrecht ohne Bedeutung. Dieses geht nur auf die Cooptation des königlichen Gründers, nie auf die Verhältnisse des frühern Vaterlandes zurück.

Der geweihte gottverwandte Charakter der ältesten romulischen Cooptirten hat in ihrer Bezeichnung als Patres den richtigen Ausdruck gefunden. Noch späterhin wird der Senat immer mit diesem Ehrenworte angeredet. Pater ist gleich Rex ein religiöser Titel. Wie Jupiter als Rex und Pater, so werden die übrigen Gottheiten als Patres angerufen.[80]) Und wie der König in all seinem Thun das Walten des höchsten Gottes zum Vorbild nimmt, so werden die ihn umgebenden Väter in allen Dingen den Rath des Himmels erkunden und die Milde der Götter nachahmen. In der Mitte zwischen dem König und seinem Volke, haben sie Jenem ihren Rath, Diesem ihre Hülfe zu leisten. Jeder von ihnen sorgt für sein Geschlecht und die demselben zugetheilten abhängigen Leute mit der Liebe eines Vaters. Sie helfen in allen Verhältnissen des öffentlichen und

neque vestras filias sororesque enubere sinendo e Patribus? — Auch die Cäsarsche Ergänzung des Senats wird als Cooptation dargestellt von Cicero de Div. II. 9. 23. — Die Auguralwahl des Romulus ist nicht weniger eine Cooptation. Cic. de r. p. II. 9. §. 16. — Cooptatio censoria: Cic. de legg. III. 12. Mit dem Wesen der Cooptation ist die von Dionysius II. 12. berichtete Art der ersten Senatorenwahl durchaus im Einklang, und daher nicht so leichtsinnig zu verwerfen, wie das gewöhnlich geschieht. Will man auch keine historische Wahrheit in jener Nachricht erkennen, so hat doch das System als solches Anspruch auf Beachtung. Von Dionysius ersonnen ist es gewiß nicht.

[80]) Servius zu V. Aen. I. 703. JAM PATER ÆNEAS. Religiosus: quia Pater proprie omnium Deorum epitheton est. — Aen. III. 98. Pater religionis nomen est. Nam et hominibus datur — — et montibus — — et fluminibus.

des Privatlebens durch Rath und That, selbst, wo es nöthig ist, durch Ueberlassung von Grund und Boden zur eigenen Bebauung, und verdienen sich schon durch diese «caritas» den Ehrennamen eines Vaters.[81]) Dem Könige gegenüber erscheinen sie als der Ausdruck einer höhern Stimme, die er niemals vernachläßigen darf, sondern stets vernehmen soll. Ihr Ansehen ruht einzig und allein auf einem geistigen Princip. Als Inhaber der Auspicien sind sie die Vertrauten der Götter, die in allen Dingen ihre Offenbarungen vernehmen, ihre Zeichen hervorrufen und verstehen können. Ihre Stimme gilt daher als der Ausdruck jener höhern Weisheit, die aus Gott stammt. Sie sind das Consilium, das ursprünglich bei Jupiter wohnt, und kraft dessen er selbst Jupiter Consiliarius heißt. Sie sind der **sanctissimus ordo.** Ihr Rath wird eben deßhalb zur **auctoritas.** An dem Imperium haben sie keinen Theil. Dieß ist allein dem König verliehen, wie auch Jupiter den Blitz allein schleudert. Sie haben nur den Rath. Bei ihnen ist die **summa consilii,** bei Jenem die **summa imperii.** Bei ihnen die **auctoritas,** bei Jenem die **vis dominationis.**[82]) Die göttliche Weihe,

[81]) Cic. de r. p. II. 34. §. 59. In rebus privatis diligentissime singulos cives opera, consilio, re tuebantur. — Festus im Auszug, v. Patres. Agrorum partes attribuebant tenuioribus ac liberis propriis.

[82]) Der Senat heißt consilium. Cic. de r. p. II. 9. §. 15. Hoc consilio et quasi senatu fultus (Romulus.) — De Divin. I. 2. §. 4. — Festus v. Præteriti. Daher auch öfters consilium senatus: Servius zu V. Aen. I. 430. Alii Patres a plebe *in Consilium Senatus* separatos tradunt; ac Conscriptos, qui post a Servio Tullio e plebe electi sunt. Hiernach blieb der Ausdruck consilium beschränkt auf die patricische Abtheilung des Senats, nachdem auch ein Stand plebejischer Senatoren gebildet worden war. — Von dem ganzen Senat findet sich der Ausdruck: Consilium senatus bei demselben Servius zu V. Aen. VII. 153. — Jupiter consiliarius: Cic. de legg. III. 19. Est autem boni auguris, meminisse, se maximis reipublicæ temporibus præsto esse debere Jovique Optimo Maximo Consiliario se administrum datum. Aehnlich heißt der mahnende Blitz bei Seneca quæst. nat. II. 39. fulmen consiliarium. — Sanctus senatus und

welche der König unmittelbar von Jupiter,[83]) die Gesammtheit der Väter von dem König ableitet, ist nothwendig lebenslänglich, und nach dem Tode des Inhabers in seinem Geschlechte erblich. In Zeiten natürlicher Verhältnisse bestimmt sich Alles durch die Geburt. Kenntniß der öffentlichen Dinge, Kenntniß des Rechts, Beredsamkeit, Waffenübung, Hoheit in Gestalt und Zügen, kurz Alles, was den Edeln auszeichnen soll, wird nicht sowohl erworben als angeboren.[84]) Der Strahl der göttlichen Weihe adelt die Seele, und wird mit ihr nothwendig ein Erbstück des ganzen Geschlechts, der Kinder und Kindeskinder.[85]) Was aus Gott kömmt, kann nicht untergehen. Und wenn es der Mensch untergehen läßt, so ist das die schwerste Versündigung gegen das höchste Wesen, das es verliehen, und gegen den irdischen Staat, der es durch Jenen erhalten. Wo die leibliche Fortpflanzung nicht gedeiht, da wird die Ergänzung derselben durch Adoption Pflicht, und wenn sie nicht unter Lebenden geschehen, so kann sie noch im Testament verfügt werden, wie schon von den Scipionen geschah, wie später noch von Cäsar.[86]) Ja der letzte Wille ist der heiligste. Wer dem Tode

sanctissimus ordo: Virg. Aen. I. 430 und Servius dazu. — Auctoritas: Cic. de legg. III. 12. Cum potestas in populo, auctoritas in senatu sit. — De r. p. II. 8. §. 14. II. 28. §. 50. Summa imperii — summa consilii. — Dem consilium entspricht das: majores natu consulemus in der Formel der Kriegserklärung bei Livius I. 32. — Auctoritas senatus: Liv. VIII. 33. — Cic. de legg. II. 12. De legg. III. 12. Senatus, dominus publici consilii.

83) Ἐκ δὲ Διὸς βασιλῆες. Spanheim ad Callim. H. in Jovem. v. 70.

84) Ἀγαθοὶ δὲ ἐγένοντο διὰ τὸ φῦναι ἐξ ἀγαθῶν. Platon. Menex. p. 237 A.

85) Polyb. VI. 7. — αὕτη βασιλείας ἀληθινῆς ἀρχὴ καὶ γένεσις. οὐ γὰρ μόνον αὐτοῖς, ἀλλὰ καὶ τοῖς ἐκ τούτων ἐπὶ πολὺ διαφυλάττουσι τὰς ἀρχὰς· πεπεισμένοι, τοὺς ἐκ τοιούτων γεγενότας, καὶ τραφέντας ὑπὸ τοιούτοις, παραπλησίως ἕξειν καὶ τὰς προαιρέσεις.

86) S. meine Abhandlung über die testamentarische Adoption in den ausgewählten Lehren des römischen Civilrechts. Bonn, Adolf Marcus. 1848.

entgegen sieht, ist der göttlichen Offenbarung näher und empfänglicher.[87]) Nach den reinen Begriffen des göttlichen Staatsrechts ist sowohl die Weihe des Königs als die seiner Väter wesentlich und nothwendig in dem Geschlechte erblich, und durch jede Geburt, geistige und leibliche, übertragbar.[88]) Wird dieses Princip gebrochen, dann ist der Staat an einem jener Wendepunkte angelangt, wo sich eine neue Entwickelung auf neuen Basen vorbereitet. Mit Romulus Tod fällt das erbliche Recht der Silvier, nachdem es schon zu Alba unter Procas Söhnen erschüttert worden, für immer dahin.[89]) Und wenn auch unter den folgenden Fürsten das Bestreben, eine neue Erblichkeit aufzurichten, nie verschwindet, so ist doch der Versuch nicht gelungen.[90]) Das römische Königthum wird ein entschiedenes Wahlreich,[91]) und erst Cäsar Octavianus Augustus, der zweite Romulus, ist wieder der Stammvater einer neuen Fürstenlinie. Aber in den Geschlechtern der romulischen Väter erhält sich die Erblichkeit in ihrer vollen Strenge. Ja nur erst durch ihre Aufrechterhaltung wird die Abschaffung des erblichen Königthums möglich. Denn nur durch sie ist nun nach dem Erlöschen des angestammten Königshauses den Auspicien ihre Fortdauer und ihre Ewigkeit gesichert. Also wie die göttliche Weihe durch Cooptation von dem König auf die ersten Väter hinübergeleitet wurde, so ist sie nun durch die Erblichkeit ihren Geschlechtern

[87]) Cic. de Div. I. 30. §. 63. Appropinquante morte multo est divinior animus.

[88]) Polyb. VI. 7. S. N. 85.

[89]) Cic. de r. p. II. 12. §. 24. Nostri illi etiam tum agrestes viderunt, virtutem et sapientiam regalem, non progeniem, quæri oportere. Was hier als Reflexion ausgesprochen wird, ist als Thatsache vollkommen richtig.

[90]) Vgl. Band 1. Abtheilung 1. S. 21.

[91]) Appian. B. C. I. 89. sagt aus Anlaß der Wahl Sullas zum Dictator: Ῥωμαίοις πάλαι κατ᾽ ἀρετὴν ἦσαν οἱ βασιλέες καὶ ὁπότε τις αὐτῶν ἀποθάνοι, βουλευτὴς ἕτερος παρ᾽ ἕτερον ἐπὶ πέντε ἡμέρας ἦρχεν, ἕως τινὰ ἄλλον ὁ δῆμος δοκιμάσειε βασιλεύειν.

für immer gesichert. Sie geht nicht unter mit dem Tode der ältesten Patres, sondern bleibt, so lange ihr Blut sich erhält. An die Stelle eines Jeden tritt nun sein Geschlecht, an die Stelle des Stammvaters seine Nachkommenschaft, an die Stelle des Pater die Patricia Gens. Ja es ist klar, daß gerade die erbliche Weihe die Gens bildet. Es kann nur da Gentes geben, wo erbliche Auspicien sind. Denn nur diese verbinden die ganze Nachkommenschaft zu einer Einheit. Wo keine Auspicien sind, da fällt die Nachkommenschaft in eine große Zahl einzelner Glieder und Familien auseinander. Ein gemeinschaftliches Band fehlt. Dieß liegt immer nur in der dem Blute innewohnenden göttlichen Weihe. So gehen Gentes und Auspicia immer Hand in Hand, als nothwendig verbundene Begriffe. Und so sprach Appius vollkommen im Geiste des alten göttlichen Staatsrechts, wenn er Auspicien und Gentes ausschließlich für die Patricier in Anspruch nahm.[92]) Die Plebs entbehrt jede höhere Weihe. Sie kann daher weder Auspicien haben, noch Gentes besitzen, noch das Eherecht mit den patricischen Geschlechtern[93]) oder die **majestas gentium** in Anspruch nehmen. Sie ist Nichts als eine Masse Volks, welche aus vielen Individuen, aber aus keinen Geschlechtern besteht, und eben daher ihren Namen hat. Denn **plebs** ist mit πλῆθος dasselbe Wort. Die Appier sind stets der reinste Ausdruck des alten strengen Staatsrechts. Selbst

[92]) Livius X. 8. Semper ista sunt audita eadem, penes vos auspicia esse, vos solos gentem habere, vos solos justum imperium et auspicium domi militiæque. — Cf. VI. 57. — Ueber die Auspicia der Patricier: Liv. VI. 41. Penes quos igitur sunt auspicia more majorum: nempe penes Patres. — IV. 6. Interroganti tribuno, cur plebeium consulem fieri non oporteret — — respondit, quod nemo plebeius auspicia haberet. — So noch Cicero in seinem Gesetzentwurf. De legg. III. 3. Auspicia patrum sunto.

[93]) Livius IV. 2. Quas quantasque res C. Canuleium aggressum? colluvionem gentium, perturbationem auspiciorum publicorum privatorumque affere, ne quid sinceri, ne quid incontaminati sit. — — Ut qui natus sit, ignoret cuius sanguinis, quorum sacrorum sit, dimidius Patrum sit, dimidius plebis, ne secum quidem ipse concors.

da, wo sie in ihren Folgerungen zu weit gehen, sind doch die Grundsätze, auf welche sie sich stützen, nicht Willkühr, sondern hergebrachtes strenges Recht.[94])

Die romulische Weihe ist also den Geschlechtern der ersten hundert Senatoren[95]) auf alle Zeiten hinaus gesichert. Sie bleibt aber nicht auf jene allein beschränkt. Dasselbe Mittel, durch welches sie ihnen mitgetheilt worden ist, die königliche Cooptation, dient nun wieder dazu, sie auch andern zu übertragen. Aber jetzt ist es nicht die Begründung einer neuen Weihe, wie in der Person des Romulus, jetzt ist es vielmehr die Aufnahme in die alte romulische Weihe, von der allein die Rede sein kann. Denn die göttliche Sanction wird dem irdischen Staate nur einmal gegeben, das Auspicium ihm nur einmal verliehen, und zwar durch die Person des ersten Gründers.[96]) Die folgenden Geschlechter haben keine andere Aufgabe, als jene einmal verliehene Weihe zu erhalten, und sie, gleich dem Feuer auf Vestas Herd, vor dem Erlöschen zu bewahren. Darum kann jetzt die Aufnahme in das königliche Consilium nicht mehr genügen. Der Eintritt in die romulische Weihe verlangt den Eintritt in die Zahl der romulischen Geschlechter, und selbst die vom Volke erwählten Könige können ihrer nur theilhaftig werden, wenn sie zuerst in jene aufgenommen worden sind.[97]) Da-

94) Appius Crassus, der Enkel des Decemvir, äußert sich in würdiger Sprache über das Bestreben seines Geschlechts Liv. VI. 40.

95) Denn diese Zahl wird überall angegeben. Liv. I. 8. — Dion. II. 12. — Plutarch. Rom. 13. — Zonaras VII. 3. — Festus v. Senatores. p. 339. O. M. — Aurelius Vict. III. 2. 11. — Joannes Lydus de magg. I. 16. — Propert. El. IV. 11. 14.

96) So sagt Camill: Liv. V. 51. Equidem si nobis *cum urbe simul positæ traditæque per manus religiones* nullæ essent, tamen tam evidens nomen hac tempestate rebus affuit Romanis, ut omnem negligentiam divini cultus exemptam hominibus putem.

97) Dion. IV. 3. *Καὶ διὰ ταῦτα Ῥωμαῖοι μὲν αὐτὸν* (sc. Servium) *ἐκ τοῦ δήμου μεταγαγεῖν ἠξίωσαν εἰς τοὺς πατρικίους, ψήφους ἐπενέγκαντες, ὥσπερ Ταρκύνιόν τε πρότερον, καὶ ἔτι πρὸ τούτου Νομᾶν Πομπίλιον.* — Vgl. die Rede des Canuleius bei Liv. IV. 3.

her finden wir nun in der That mit jeder Vermehrung des Senats eine entsprechende Aufnahme neuer Geschlechter verbunden, und diese Aufnahme muß vorangehen, um durch die neuen Geschlechter die Wahl neuer Senatoren möglich zu machen.[98]) Die erste große Vermehrung der Gentes erfolgt nach dem Bunde mit Titus Tatius, eine zweite unter Tarquinius Priscus, und eine Ergänzung der alten Zahl aus den vornehmsten plebejischen Familien unter dem ersten Consul Luc. Jun. Brutus.[99]) Alle diese neu hinzutretenden Geschlechter nehmen nun Theil an der romulischen Weihe, die durch Cooptation auf sie übergeht. Sie werden selbst romulische Gentes, nicht weniger als diejenigen, welche von den ersten hundert romulischen Vätern herstammen. Die religiöse Stellung Beider ist vollkommen dieselbe. Die Unterscheidung der **maiores** und **minores gentes** bezieht sich

[98]) Dionys. II. 47. Plutarch. Rom. 20. — Dionys. V. 13. *Πρῶτον μὲν ἐκ τῶν δημοτικῶν τοὺς κρατίστους ἐπιλέξαντες* (primi consules) *πατρικίους ἐποίησαν καὶ συνεπλήρωσαν ἐξ αὐτῶν τὴν βουλὴν εἰς τριακοσίους.* — Aufnahme in das Patriciat und Zutritt zu dem Senat werden verbunden in folgenden Stellen: Dionys. III. 29. *βουλῆς δὲ μετέχειν καὶ ἀρχὰς λαμβάνειν καὶ τοῖς πατρικίοις προσνεμηθῆναι τούσδε τοὺς οἴκους, Ἰουλίους, Σερουϊλίους, Γεγανίους, Μετιλίους, Κορατίους, Κοϊντιλίους, Κλοιλίους.* — Dio Cassius, Fragm. Peiresc. XXII. 2. *οὕτω τὸν Μάρκιον διέθηκεν, ὥστε καὶ ἐς τοὺς εὐπατρίδας καὶ ἐς τὴν βουλὴν ὑπ' αὐτοῦ καταλεχθῆναι.* (von Tarquin dem Aeltern) — Dion. III. 41. *εἰς τὸν τῶν πατρικίων τε καὶ βουλευτῶν ἀριθμὸν ἐνέγραψεν.* (von demselben Tarquin) — Zonar. VII. 9. *ὁ Ταρκύνιος . . . τοῖς εὐπατρίδαις καὶ τῇ γερουσίᾳ ἐνέγραψεν* (von Servius) — Zonar. VII. 8. *ἐς τοὺς εὐπατρίδας ἐνέγραψε καὶ βουλευτάς.* (minores gentes) — Dion. III. 67: *πατρικίους ἐποίησε καὶ κατέταξεν εἰς τὸν τῶν βουλευτῶν ἀριθμόν.* (minores gentes).

[99]) Die sabinischen Geschlechter. Dionys. II. 47. — Plutarch, Rom. 20. — Die Geschlechter des Tarquinius: Cic. de r. p. II. 20. — Liv. I. 35. — Aurel. Vict. III. 6. — Die Ergänzung durch Brutus: Liv. II. 1. — Dionys. V. 13. — Festus v. Qui patres qui conscripti. p. 254. — Die Schwierigkeit der verschiedenen Zahlenangaben zu lösen liegt außer meinem Zwecke. Vgl. Becker, Handbuch. B. 2. S. 341—346.

ausschließlich auf den Rang der Ehre, wie er ältern Geschlechtern neuen gegenüber stets gebührt. [100]) Ganz dasselbe gilt von den Vermehrungen des Patriciats unter den ersten Kaisern. [101]) Wenn es sich hier auch nicht mehr um die Aufnahme ganzer Geschlechter, sondern nur die einzelner Personen handelt, so ist nichts destoweniger, jetzt noch wie unter den Königen, die Uebertragung und Fortpflanzung der romulischen Weihe der Endzweck, der erreicht werden soll. Denn jene Weihe darf nicht untergehen. Sind die Geschlechter, die sie bisher bewahrten, erschöpft, so muß durch neue Cooptationen die Fortdauer des Auspicium gesichert werden. Und diese Nothwendigkeit tritt insbesondere bei jeder großen Umgestaltung der öffentlichen Dinge hervor. Denn dem neuen Zustand muß an der Erhaltung der alten Verheißung, und an der Bewahrung der göttlichen Huld doppelt viel gelegen sein. Daher ist nach der Vertreibung der Könige die Ergänzung der Geschlechter die erste Sorge des Consuls, und ebenso wird späterhin der Uebergang in das Kaiserreich durch neue Cooptationen bezeichnet. Was Cäsar begonnen, das setzte sein Nachfolger fort. August suchte durch Wiederbelebung der alten religiösen Grundlagen des Staats die neue

[100]) Cic. de r. p. II. 20. Isque (Tarquinius Priscus) ut de suo imperio legem tulit, principio duplicavit illum pristinum patrum numerum et antiquos patres majorum gentium appellavit, quos priores sententiam rogabat; a se adscitos minorum. Daher werden nach der Senatsergänzung durch den ersten Consul auch die 164 Conscripti, wiederum Patres minorum gentium genannt. Tacitus Ann. XI. 25. Paucis jam reliquis familiarum, quas Romulus majorum, et L. Brutus minorum gentium appellaverant. Von einem Irrthum des Tacitus zu sprechen, wie Becker, Handbuch I. S. 379, zu thun sich erlaubt, ist stets ein sehr bedenkliches Auskunftsmittel.

[101]) *Cæsar:* Tacitus Ann. XI. 25. — Sueton. Cæs. 41. — Cassius Dio. XLIII. 47. — *August:* Monum. Ancyranum. Patriciorum numerum auxi consul quintum jussu populi et senatus. — Tacitus Ann. XI. 25. — Cassius Dio. XLIX. 43. LII. 42. — *Claudius:* Tacitus Ann. XI. 25. — *Vespasian:* Tacitus Agricola 9. — Julius Capitol. in Marco Anton. 1. — *Commodus:* Lampridius in Commodo. 6.

Ordnung der Dinge zu stützen. Wie er seine eigene Macht auf das Oberpontificat gründete, wie er alle Tempel wieder herstellte, die alten Priestercollegien ordnete, neue schuf, so suchte er auch durch Ergänzung und Erweiterung des Patriciats die Verbindung des irdischen Reiches mit der Gottheit von Neuem zu befestigen, und dem morschen Gebäude eine neue religiöse Basis zu sichern. Und wie er sich selbst als zweiten Romulus betrachtete, wie ihm das Augustum Augurium wiederum zu Theil wurde, so sah er sich nun auch von einem Patriciate umgeben, in welchem die romulische Weihe, und das der Stadt am Tage ihrer Gründung verliehene Auspicium fortlebte. Das Bewußtsein dieses Zusammenhangs blieb noch späterhin lebendig. Tacitus hebt es absichtlich hervor, daß die augustischen Geschlechter dazu bestimmt waren, in die Lücken der romulischen einzutreten.[102]) Aber noch mehr Gewicht hat eine gewiß aus guter Quelle geschöpfte, und daher völlig zuverläßige Nachricht des Zonaras. Die patricischen Senatoren trugen immer noch die alte Fußbekleidung der albanischen Könige, mit dem Halbmond auf der obern Seite der Schuhe. Sie thaten dieß, um sich von ihren plebejischen Collegen zu unterscheiden, und die Abstammung von den ersten hundert romulischen Vätern recht augenfällig zu machen.[103]) Sie waren auch in der That die Inhaber der

[102]) Tacitus Ann. XI. 25. Jisdem diebus in numerum patriciorum ascivit Cæsar (Claudius) vetustissimum quemque e senatu, aut quibus clari parentes fuerant: paucis jam reliquis familiarum, quas Romulus majorum et L. Brutus minorum gentium appellaverant. — Vgl. Isidorus Origg. XIX. 34. §. 4.

[103]) Zonaras, Ann. VII. 9. Ὁ δὲ αὐτοὺς ἀμειβόμενος (Servius) ἄλλα τε ἐφιλοτιμήσατο καὶ ἐς τὸ συνέδριόν τινας αὐτῶν ἐνέγραψεν· οἳ πάλαι μὲν ἐν πλείστοις ἧττον ἔφερον τῶν εὐπατριδῶν, τοῦ χρόνου δὲ προϊόντος, πλὴν τῆς μεσοβασιλείας καί τινων ἱεροσυνῶν, τῶν ἴσων μετεῖχον τοῖς εὐπατρίδαις, καὶ διέφερον ἄνευ τῶν ὑποδημάτων οὐδέν. τοῖς γὰρ εὐπατρίδαις τὰ ὑποδήματα ἀστικὰ καὶ τῇ τε ἐπαλλαγῇ τῶν ἱμάντων καὶ τῷ τύπῳ τοῦ γράμματος ἐκεκόσμηντο, ἵν’ ἐκ τούτων δοκοῖεν ἀπὸ τῶν ἑκατὸν ἀνδρῶν τῶν κατ’ ἀρχὰς βουλευσάντων κατιέναι τὸ γράμμα δὲ ῥώ φασιν εἶναι ἢ τοῦ ἀριθμοῦ τῶν ἑκατὸν ἐκείνων ἀνδρῶν

romulischen Weihe. Mochten die ältesten Geschlechter ausgestorben, mochten die spätern des Luc. Jun. Brutus dem Erlöschen nahe sein, so hatte doch die Cooptation die romulische Weihe allen spätern mitgetheilt, und noch die jüngsten Patricier konnten sich mit vollem Recht als romulische Väter ansehen. Durch sie wurde die alte, dem Gründer der Stadt gegebene Verheißung getragen und fortgepflanzt, so lange sich ein Andenken der ursprünglichen Religion erhielt. Es giebt kaum eine größere Erscheinung in der Geschichte irgend eines Volks, als dieser nie unterbrochene, durch ein Jahrtausend hindurch festgehaltene Zusammenhang des Staatswesens mit seinem ersten Gründer, und mit der unsichtbaren Welt. Darin liegt eine Zuversicht der Ewigkeit ausgesprochen, wie sie in keines andern Volkes Bewußtsein je eingedrungen ist.[104]) Bei keinem Volke der Erde hat dieß Gefühl eine so vollkommene Herrschaft erlangt, bei keinem so lange das öffentliche Bewußtsein geleitet. Darum hat auch keines je vermocht, Staat und Religion so völlig wie Fleisch und Blut zu Einem Körper zu verbinden, daß beide nothwendig einen gemeinsamen Untergang finden mußten; keines auch allen seinen Einrichtungen eine solche unzerstörbare Lebenskraft eingehaucht, daß am letzten Tage noch vorhanden war, was der erste geschaffen hatte.

δηλωτικον ὂν, ἢ ὡς τοῦ τῶν Ῥωμαίων κατάρχον ὀνόματος. — Isidorus Orr. XIX. 34. Calceos patricios Romulus reperit quatuor corrigiarum, assutaque luna. — Ueber die alte Fußbekleidung der albanischen Könige. S. Ersten Bandes erste Abtheilung. S. 225. N. 267. — Ferner über den patricischen Halbmond: Juvenal. Sat. VII. 192. und dazu der alte Scholiast in der Ausgabe des Casaubonus (Ludg. Batav. 1695.) Patricius senator est. Lunula nam adsuta calceis discernuntur patricii a noviciis. — Ueber die Lunula auf den Schuhen des Præfectus urbi: Joannes Lyd. de mensibus I. 19. Vgl. Cassiodori var. VI. 4.

[104]) So sagt auch Canuleius bei Liv. IV. 4. Quis dubitat, quin, *in æternum urbe condita*, in immensum crescente, nova imperia, sacerdotia, jura gentium hominumque instituantur?

Aus Allem vorangehenden ist klar, daß das ganze römische Patriciat auf den hundert ältesten romulischen Vätern ruht. Und das ist in der That die Lehre, welche die unterrichtetsten der alten Schriftsteller übereinstimmend vortragen. Wie man nun auch über den Versuch, jene Verbindung zu erklären, urtheilen mag, so ist doch die Verbindung selbst vollkommen sicher. Und das erscheint weitaus als die Hauptsache. Die staatsrechtliche Theorie des Alterthums leitet das Patriciat ab von den hundert Patres, welche der Gründer der Stadt zu seinem hohen Rathe erkor. Es ist mithin eine Schöpfung des Romulus. Weiter wird nicht zurückgegangen. Die Verhältnisse des frühern Vaterlandes kommen nicht in Betracht. Niemand wird daran zweifeln, daß auch diese ihre Wichtigkeit hatten, und über die Aufnahme in die Zahl der römischen Geschlechter wesentlich entschieden. Ist doch auch noch späterhin der heimathliche Adel der Claudischen Gens und der sechs albanischen Geschlechter ein Hauptgrund ihrer Aufnahme unter die römischen Patricier. Aber ihre Stellung im römischen Staatswesen ruht nicht auf derjenigen, welche sie zuvor in ihrer alten Heimath einnahmen, sondern einzig und allein auf der Anerkennung, die ihnen in dem neuen Staate zu Theil wurde. Was für Rom Geltung hat, muß zu Rom beginnen. Aus diesem Grundgedanken erklärt sich eine Erscheinung, die sonst so oft Aergerniß gegeben hat. Wir finden viele Institute, die den italischen Völkern längst bekannt, und unter ihnen weit verbreitet waren, auf die Einrichtung eines der Könige zurück geführt, und so gewissermaßen als seine Erfindung dargestellt. Eines der merkwürdigsten Beispiele ist die Clientel. Sie bestand entschieden in Latium und bei den sabinischen Stämmen. Nichts desto weniger wird sie als eine erst von Romulus bei der Einrichtung der Gemeinde getroffene Anordnung genannt. Und auch dieß hat seinen guten Sinn. Denn für das römische Staatsrecht hat sie nur durch die Anerkennung von Seite des Gründers Geltung und Bedeutung erlangt.

Ursprung und Charakter des römischen Patriciats können uns jetzt kein Geheimniß mehr sein. Beides ist religiöser Natur, wie Alles in dem alten römischen Staatswesen. Die Weihe der ältesten Väter, durch Cooptation von dem Gründer der Stadt, dem Stellvertreter Jovis, abgeleitet, lebt fort in ihren Geschlechtern. Auf dem römischen Patriciat ruht die Verheißung des Himmels. Ihm sind die Auspicien verliehen.[105]) Ein gottbefreundeter und gottverwandter Charakter ist seine auszeichnende Eigenschaft. Daraus ergiebt sich von selbst, daß auch nur das Patriciat als die wahre, vollberechtigte römische Gemeinde angesehen werden kann. Die Gesammtheit der Patres allein ist der Populus. Wer die Weihe nicht trägt, gehört nicht zu dem Volke Jupiters. Jeder ungeweihte Bestandtheil kann nur in ein untergeordnetes Verhältniß zu den Patriciern treten, die Regierung nur da sein, wo die Auspicien sind. Die Gewalt gehört nothwendig dem Stande, welcher die Verheißung erhalten hat.[106]) Daher wird auch das Patriciat allein Populus genannt. Die übrige ungeweihte Menge ist die Plebs. Wer beide Bestandtheile des römischen Volks, die geweihten, allein regimentsfähigen Geschlechter, und die profane gehorchende Menge, bezeichnen wollte, der mußte beide Ausdrücke **Populus et Plebs** verbinden. Und dieß ist denn auch die stehende staatsrechtliche Bezeichnung geworden, die selbst nach der Ausgleichung der Standesrechte

[105]) Das zeigen alle Theile der Geschichte. Am bestimmtesten ausgesprochen liegt es in der Rede des Appius Claudius bei Livius VI. 41, und in jener des Decius Mus bei Liv. X. 8. — Cic. de legg. III. 3. Auspicia patrum sunto.

[106]) Sextus und Licinius sagen bei Liv. VI. 37: Quippe ex illa die in plebem ventura omnia, quibus patricii excellant, *imperium atque honorem,* gloriam belli, genus, nobilitatem, magna ipsis fruenda, majora liberis relinquenda. — Daher können auch nur die Patricier die pignora imperii überwachen. So sagt Appius VI. 41. Tradamus *ancilia,* penetralia, Deos Deorumque curam, quibus nefas est. Man überlege endlich auch den Ausdruck des Liv. IV. 5: Denique utrum tandem populi Romani, an vestrum (sc. gentium patriciarum) summum imperium est?

nicht völlig aus dem Gebrauche verschwand. [107]) Die ausschließliche Berechtigung zum Regimente beruht also auf der ausschließlichen Weihe des patricischen Blutes. Späterhin wurde diese Bevorrechtung nach langem Kampfe gebrochen. Auch die Plebs erhielt Zutritt zu den höchsten Magistraturen, selbst zu den meisten Priesterthümern, und zu allen politischen Rechten überhaupt. Aber auch durch diesen Umschwung verlor das Patriciat seine alte Bedeutung nicht. Es galt immer noch als der ausschließliche Träger der göttlichen Verheißung, und als der Bewahrer der römischen Staatsauspicien. Diese göttliche Grundlage seines Wesens konnte ihm durch keine menschliche Willkühr entzogen werden. Wohl mochte die Plebs zu allen Rechten politischer Natur, zum Besitz der eroberten Staatsländereien, und zu den patricischen Magistraturen, zugelassen werden, zur Aufnahme in die römischen Staatsauspicien konnte sie niemals gelangen. Sie hatte diese nicht einmal in Verbindung mit ihren plebejischen Aemtern, geschweige denn außerhalb der Aemter, wie das Patriciat beim Eintritt des Interregnum. [108]) Daher

[107]) In den Marcianischen Weissagungen stand: Iis ludis faciendis præerit prætor is, qui jus *Populo Plebique* dabit summum. Liv. XXV. 12. — Macrob. Saturn. I. 17. — Livius XXIX. 27: Divi divæque, maria terrasque qui colitis, vos precor quæsoque, uti quæ in meo imperio gesta sunt, geruntur, postve gerentur, ea mihi, *Populo Plebique Romanæ* — — bene verruncent. Cicero pro Murena 1. Ut ea res mihi, magistratuique meo, *Populo Plebique Romanæ* bene atque feliciter eveniret. — In Augusts Testament war zu lesen: Populo et Plebi. Tacitus Ann. I. 8. Legata non ultra civilem modum, nisi quod Populo et Plebi CCCCXXXV — dedit. Und das Gleiche findet sich in der Aufschrift des Briefs des Lepidus bei Cicero ad fam. X. 35.

[108]) Bei Livius VI. 41. sagt Appius Claudius Crassus über den Zutritt der Plebejer zum Consulat: Quid de religionibus atque auspiciis, quæ propria Deorum immortalium contemptio atque injuria est, loquar? Auspiciis hanc urbem conditam esse, auspiciis, bello ac pace, domi militiæque omnia geri, quis est qui ignoret? Penes quos igitur sunt auspicia more majorum? nempe penes patres, nam

mußten bis zuletzt alle diejenigen Rechte, welche auf dem Besitz der Auspicien beruhen, ein Vorrecht des patricischen Bluts ver-

plebeius quidem magistratus nullus auspicato creatur. Nobis adeo propria sunt auspicia, ut non solum, quos populus creat patricios magistratus, non aliter quam auspicato creet, sed nos quoque ipsi sine suffragio populi auspicato interregem prodamus, et privatim auspicia habeamus, quæ isti ne in magistratibus quidem habent. Quid igitur aliud, quam tollit ex civitate auspicia, qui plebeios consules creando, a patribus, qui soli ea habere possunt, aufert? Zum Verständniß dieser wichtigen, das Wesen des römischen Patriciats völlig erschöpfenden Stelle sollen hier nur einige Beiträge geliefert werden. Unter dem Plebeius magistratus ist nicht eine plebejische Magistratsperson, sondern eine ihrem Ursprunge nach plebejische Magistratur, ein magistratus plebis (Liv. II. 56.), wie der tribunus und der ædilis plebis, zu verstehen. Ebenso bedeutet patricius magistratus eine patricische Magistratur, was anderwärts magistratus populi, (Liv. II. 56.) bei Cassius Dio XL. 45. — αἱ εὐπατρίδαι ἀρχαί bei Dionys. V. 71. ἡ ὅσιος ἀρχή heißt. Dahin gehört z. B. das Consulat und die Prätur. Nun sagt Appius Claudius, die Wahl zu patricischen Magistraturen geschehe auspicato, die zu plebejischen Magistraturen ohne Anwendung der Auspicien. Und dieß darum, weil die Plebs keine Auspicien hat, vielmehr die Staatsauspicien ausschließlich in den Händen des Patriciats sich befinden. Aus demselben Grunde wird nun gefolgert, daß auch keine Plebejer zu den patricischen Magistraturen zugelassen werden könnten. Und Niemand wird verkennen, daß dieser Schluß vollkommen richtig war. Aber die Consequenz des göttlichen Staatsrechts wurde gebrochen. Die Plebejer erhielten Zutritt zu den patricischen Magistraturen. Nichts desto weniger blieb die Magistratur selbst patricisch, auch wenn sie von einem Plebejer bekleidet wurde. Der Plebejer war jetzt Träger der patricischen Auspicien, kraft der patricischen Magistratur, die er bekleidete. Er konnte daher diese Auspicien auch giltig seinem Nachfolger einhändigen. Weiter aber erstreckte sich das Recht der Plebejer nicht. Ihr Stand war nach wie vor auspicienlos, und dieß äußerte sich darin, daß die plebejische Magistratur auch jetzt noch keine Auspicien hatte, und daß die Erneuerung der Auspicien durch das Interregnum immer nur aus dem Schooße des Patriciats hervorgehen konnte. — Das ist der Grundgedanke, der in den Appischen Worten liegt, und auf dessen einzelne Bestandtheile wir noch öfters zurückzukommen Gelegenheit haben werden.

bleiben. Und in der That hat sowohl das Interregnum als die Auctoritas jenes nie verlassen. Denn das Interregnum ist dazu bestimmt, einen neuen Ausgangspunkt für eine neue Auspicienfolge zu gewinnen, so oft die alte durch den Tod des letzten Trägers oder durch einen offenbaren oder vermutheten Mangel erschöpft erscheint.[109]) Die Auctoritas aber ist jenes höhere Consilium, das aus der Gottheit stammt, von ihr den Geweihten geoffenbart wird, und daher ohne die Auspicien gar nicht gedacht werden kann.[110]) So ist also das patricische Blut dem römischen Staatswesen bis zuletzt durchaus unentbehrlich. Geht es unter, so hat der Staat keine Auspicien und keine Auctoritas mehr.[111]) Er ist von der höhern Grundlage, und von seinem Zusammenhang mit der göttlichen Welt losgerissen. Die Verheißung, welche ihm am Tage seiner Gründung zu Theil wurde, und auf den romulischen Geschlechtern ruhte, hat keinen Träger mehr, und muß daher nothwendig untergehen. Und dann ist nach dem alten Glauben Alles einem sichern Verderben preisgegeben.

109) Wie sich wenige Seiten weiterhin bei der Betrachtung der Numaischen Königswahl ergeben wird. N. 228.

110) Daher nennt Appius in der schon öfters benutzten Rede (Liv. VI. 41.) das Wegfallen der Auctoritas unter den Folgen der Vernichtung der Auspicien. Non leges auspicato ferantur, non magistratus creentur: — nec centuriatis nec curiatis comitiis patres auctores fiant.

111) Dieß wird in der Rede pro domo. c. 14. auf das Bestimmteste ausgesprochen. Ita populus Romanus neque regem sacrorum, neque flaminem, nec Salios habebit, nec ex parte dimidia reliquos sacerdotes; *neque auctores centuriatorum et curiatorum comitiorum: auspiciaque Populi Romani, si magistratus patricii creati non sint, intereant necesse est, cum Interrex nullus sit, quod et ipsum patricium esse et a patricio prodi necesse est.* Hier wird der Fortbestand der Auspicien an die Wahl patricischer Magistratspersonen, d. h. der Interregen, geknüpft, nicht an den Fortbestand des patricischen Bluts. Aber Beides ist dasselbe, und wenn vorzugsweise die Magistraturen genannt werden, nicht der ganze Stand, so geschieht dieß darum, weil die Auspicien des ganzen Standes immer von der Magistratur getragen und weiter gegeben werden.

Ursprünglich war der ganze Populus patricisches Blut, und so lange dieß dauerte, so lange stand der ganze Staat in allen seinen Theilen in dem gleichen unmittelbaren Verhältniß zu der Gottheit. Als aber späterhin die Plebs zu voller Entwickelung gekommen war, da gestaltete sich das Verhältniß ganz anders. Das Patriciat war jetzt nur noch ein kleiner Theil des römischen Volks, das Plebejerthum herrschte vor. Jetzt stand daher nicht mehr, wie vordem, der ganze Staat in allen seinen Bestandtheilen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Gottheit. Jetzt wurde die Verbindung vielmehr nur noch durch einen kleinen, der Zahl nach völlig unbedeutenden Theil des Volkes aufrecht erhalten. Was früher ganz auf der Gottheit ruhte, war jetzt nur noch durch ein schwaches Band mit ihr verknüpft. Aber dieser letzte Faden wurde nie zerrissen. An ihm hing auch jetzt noch der Bestand und das Heil des Staates.

Die Theilnahme an den Staatsauspicien bildet also die Grundlage und die auszeichnende Eigenschaft des römischen Patriciats, und deßhalb wird es nöthig, den Begriff und den Inhalt dieser Theilnahme näher zu bestimmen. Es giebt im römischen Staate nur Ein Imperium, und dieses ruht in Jupiters Schooß. Von ihm ist es übertragen auf seinen irdischen Stellvertreter, den ersten König der Stadt. Daher kann es auch nur Ein Staatsauspicium geben, und dieses muß in der Person dessen ruhen, der das Imperium hat. Imperium und Auspicium gehen nothwendig zusammen. Denn das Imperium ist das Ebenbild der göttlichen Macht auf Erden, das Auspicium das Mittel, jene nach der Anweisung des Himmels zu verwalten. Beides, Imperium und Auspicium, gehört dem König, ist dessen wesentliches Attribut. So wird auch die Aufnahme anderer Geschlechter in die königliche Weihe diese Einheit nicht beeinträchtigen können, und daraus ergiebt sich, daß die Theilnahme der Patricier an dem Staatsauspicium für die Lebenszeit des Königs zu keinerlei selbstständiger Ausübung desselben berechtigt. Die Bedeutung der patricischen Auspicien während dieser Periode ist eine durchaus untergeordnete. Der König

allein führt das Imperium und das Auspicium. Die römischen Patres können nur unter ihm und aus seinem Recht an der Verwaltung desselben Theil nehmen. Und diesen Charakter tragen alle Beamtungen der Königszeit. Sie haben kein selbstständiges Recht neben den Königen, wie später die niedern Magistrate der Republik neben den höhern. Mit dem Tode des Königs erlischt all ihr Anspruch, sie treten mit ihm von dem Schauplatze ab,[112]) und wenn Luc. Jun. Brutus sein Recht, die Volksversammlung zu berufen, auf sein Tribunat über die Celeres stützt,[113]) so ist dieß nur dadurch möglich geworden, daß die Vertreibung des Königs seinem Königsrecht keinerlei Abbruch thun konnte. Zu einer selbstständigen Befugniß wird die Theilnahme an dem Staatsauspicium erst durch den Tod des Königs. Jetzt ist der Träger desselben weggefallen. Die Unterordnung unter das Oberhaupt verschwindet mit dem Oberhaupt selbst. Das Auspicium wird jetzt nicht mehr in fremdem Namen, sondern aus eigenem Recht und in eigenem Namen verwaltet. Träger desselben sind jetzt die römischen Väter in ihrer Gesammtheit. Jeder von ihnen hat das Auspicium, und übt es als Privatmann, ohne irgend eine Magistratur zu bekleiden. Aber dieser Zustand ist nur ein vorübergehender. Die selbstständige Ausübung des Auspicium durch alle Väter geschieht nur zu Einem Zwecke, nach dessen Erreichung sie sofort ihr Ende findet. Es ist die Aufstellung eines Interrex.[114]) Dieser

[112]) Man lese die Ereignisse nach des ältern Tarquinius Tod bei Liv. I. 41.

[113]) Dionys. IV. 71. — Servius zu V. Aen. VIII. 646.

[114]) Man erinnere sich der Worte des Appius bei Liv. VI. 41. oben N. 108. Nobis adeo propria sunt auspicia, ut non solum quos populus creat patricios magistratus, non aliter quam auspicato creet; sed nos quoque ipsi sine suffragio populi auspicato interregem prodamus, et privatim auspicia habeamus, quæ isti ne in magistratibus quidem habent. D. h. Die Plebejer haben keine Auspicien, und auch mit den plebejischen Magistraturen, z. B. mit dem Tribunat, sind keine verknüpft. Die Staatsauspicien gehören allein den Pa-

erhält nun das Imperium und das Auspicium, wie es der verstorbene König zu seinen Lebzeiten gehabt hatte. Und damit verschwindet sogleich jedes weitere selbstständige Recht der Gesammtheit. Das Auspicium hat einen neuen Träger gefunden, zudem nun die Gesammtheit der Patres in dem gleichen Verhältniß steht, wie zu dem verstorbenen König, und der es, wiewohl nach kurzer Dauer, gerade so auf seinen Nachfolger überträgt, wie es unter dem Systeme der Erblichkeit der verstorbene König durch die Geburt übertragen haben würde.[115] Dieselbe Lage der Dinge tritt bei dem Tode jedes der folgenden Könige wiederum ein, und jedesmal wird dadurch die selbstständige Ausübung des Auspicium durch die Gesammtheit der Väter zum Zwecke der Einleitung des Interregnum herbeigeführt. Also erscheint die Theilnahme an dem Auspicium wirksam nur in Einem Moment, nach dem Ableben des Königs, und nur in Einem Akte, in der Bestellung des Interregnum. Hier aber ist sie um so bedeutungsvoller, weil dabei das Auspicium ohne alle Verbindung mit dem Imperium durchaus selbstständig auftritt. Denn in Verbindung mit dem Imperium und durch das Imperium konnte auch der Plebejer zur Verwaltung und Fortpflanzung des Auspicium gelangen. Aber ohne Imperium, kraft seines Standesrechts, hatte er es nicht, und erhielt es niemals.[116] In diesem Punkte also trat die Verschiedenheit der beiden Stände und der Gegensatz ihres Wesens bis zuletzt am Reinsten hervor. — Nach der Vertreibung des letzten Königs fiel die regelmäßige Veranlassung einer selbstständigen Ausübung des Auspi-

tricieren, und diese üben sie auf doppelte Weise aus, einmal in der Magistratur, überdieß ohne dieselbe, wenn sie zur Bestellung des Interregnum berufen werden. Privatim bildet also hier den Gegensatz zu: in magistratibus; Cic. de legg. III. 3. Auspicia patrum sunto, ollique ex se produnto, qui comitiatu creare consules rite possit.

[115]) Dieser Gedanke wird später bei der Betrachtung der Königswahl noch näher erläutert werden.

[116]) Man lese hierüber die N. 108

cienrechtes weg. Das jährlich wechselnde Doppel-Consulat wird nur ausnahmsweise durch den Tod beider Mitglieder unterbrochen.[117]) Aber an die Stelle dieses einen Grundes treten nun andere, welche ihrerseits dem Königthum fremd gewesen waren. So oft das Imperium mit einer offenbaren oder vermutheten Mackel behaftet erscheint, so oft wird die freiwillige Niederlegung desselben eine Nothwendigkeit, und jede solche Abdication führt nun die gleiche Lage der Dinge herbei, die ehemals nur beim Tode des Königs eingetreten war: der Träger des Auspicium fällt weg, und so kehrt das Recht zu den Vätern zurück, die nun unter Anwendung desselben zu der Aufstellung des Interrex schreiten.[118]) Also herrscht zu allen Zeiten dasselbe Princip: die Theilnahme des Patriciats an dem Staatsauspicium findet nur dann eine selbstständige Ausübung, wenn aus irgend einem Grunde die Träger des Imperium weggefallen sind. So lange noch eine patricische Magistratur besetzt ist, so lange kann das Auspicium nicht zu der Gesammtheit der Väter zurückkehren. Das ist der Grundsatz, den Cicero als geltendes Recht seiner Zeit ausspricht.[119]) Dabei sind zwei Punkte besonders bemerkenswerth. Unter dem **patricius magistratus** ist nämlich nicht etwa eine Magistrats-Person patricischer Geburt zu verstehen, sondern vielmehr eine dem alten patricischen Staatswesen an-

[117]) Ein solcher Fall bei Liv. XLI. 18. aus Priscian L. XVII. p. 1050. 1097. Putsch.

[118]) Nach der caudinischen Niederlage. Liv. IX. 7. Nec per eos comitia habita: et, quia tædebat populum omnium magistratuum eius anni, res ad interregnum rediit. — Nach einer Pest. Liv. VIII. 17. Quia pestilentia insecuta est, velut omnibus eo vitio contactis auspiciis, res ad interregnum rediit. Noch andere Fälle: Liv. V. 9. — V. 31. — VI. 1. — VI. 5. — VIII. 3.

[119]) Ad Brutum 5. Dum enim unus erit patricius magistratus, auspicia ad patres redire non possunt. — Dasselbe ergiebt sich aus Dionys. VIII. 90: *αἱ δ' ἄλλαι κατελύθησαν ἀρχαί.* IV. 75. Hier sagt Brutus, er werde den Interrex prodiren, und dann: *καὶ αὐτὸς ἀποθήσομαι τὴν τῶν Κελερίων ἀρχήν.*

gehörende Magistratur, das, was anderwärts **magistratus populi** im Gegensatz zu **magistratus plebis** genannt wird.[120]) Ferner ist es jede patricische Magistratur, die der Rückkehr der Auspicien zu der Gesammtheit der Väter hindernd entgegentritt, nicht nur das Consulat. Denn alle patricischen Magistraturen haben Theil an dem königlichen Imperium, aus dessen Zerlegung sie hervorgegangen sind, und diesen patricischen Charakter verlieren sie auch dann nicht, wenn Männer plebejischer Geburt mit ihnen bekleidet werden.[121]) Der Zusammenhang des Patriciats mit den ältesten romulischen Vätern bestimmt auch das Verhältniß desselben zu dem Senat. Denn jetzt ist es vollkommen klar, daß der Senat den Mittelpunkt und das Organ des Patriciats bildet. In ihm sitzen die Häupter der Geschlechter. Und wenn es auch nicht mehr möglich ist, die Verhältnisse und Einzelheiten dieses Zusammenhangs von Geschlechtern und Senat genau zu bestimmen, so ist doch der Zusammenhang selbst über allen Zweifel erhaben. Die patricische Nobilität ist eine Pairie der Gentes, die in dem hohen Rath ihr politisches Organ besitzt, wie der britische Adel im Oberhause. Patricisches Geschlecht und Sitz im Senat sind zwei wesentlich verbundene Rechte. Die Ertheilung des einen ohne das andere bildet immer nur eine unvollkommene Erhebung. Daher geht Beides in der Regel Hand in Hand, ja die Aufnahme neuer Geschlechter erfolgt zumeist gerade zu dem Zweck, um aus ihnen eine entsprechende Vermehrung der Senatorenzahl zu gewinnen.[122]) Die Aufnahme in den Senat ohne Erhebung des Geschlechts in das Patriciat, wie sie jenem Octavier zu Theil wurde, ist durchaus unregel-

120) S. die N. 108.

121) Daher heißt es bei Liv. IX. 7. Quia tædebat populum *omnium magistratuum* eius anni. — Daher auch bei Cassius Dio XL. 45. *ἐπειδὴ ἀδύνατον ἦν, μεσοβασιλέα δι᾽ ὀλίγου οὕτως ἐπ᾽ αὐτὰς (τὰς ἀρχαιρεσίας) κατὰ τὰ πάτρια γενέσθαι, πολλῶν ἀνδρῶν τῶν τὰς εὐπατρίδας ἀρχὰς ἐχόντων ἀποδημιούντων.* Liv. VIII. 17. Velut *omnibus eo vitio contactis auspiciis.* — Dionys. VIII. 90. — Liv. IV. 7.

122) S. die Zeugnisse in der Note 98.

mäßig, wenn gleich nicht im mindesten zu bezweifeln. [123]) So gewinnen wir nun im Innern des Patriciats einen doppelten Kreis von Personen, einen weitern und einen engern. Jener umfaßt die Gesammtheit aller den patricischen Geschlechtern angehörenden Personen, dieser nur die zum Senat berufenen Mitglieder derselben. Beide werden mit demselben Namen bezeichnet. Sowohl die Senatoren als die nicht senatorischen Patricier heißen Patres. Mit diesem Ehrennamen wurde der Senat in allen Zeiten, von welchen wir Kenntniß haben, angeredet. Aber nicht weniger sicher ist die Anwendung desselben auf alle Patricier. Sie findet sich nicht nur in den Werken der Alten, sondern auch gerade in denjenigen Gesetzen, welche aus der Zeit des Kampfes der beiden Stände herstammen. [124]) Aber in dieser doppelten Anwendung des Ausdrucks Patres liegt keine doppelte Bedeutung desselben. Der Sinn des Wortes ist immer jener religiöse, welcher die geweihte und vorsorgende Stellung des Patriciers gegenüber der seinem Schutze anvertrauten Clientel hervorhebt. Das aber ist eine Eigenschaft des ganzen Patriciats, nicht nur seines senatorischen Theils. Daher heißen alle Patricier Patres, und daraus ergiebt sich, daß der Senat eben nur mit dem generischen, den ganzen Stand umfassenden Namen, und nicht mit einer seine besondere Stellung hervorhebenden Bezeichnung angeredet wurde. Der Grund dieser Erscheinung liegt nahe: ist doch der Senat keine besondere, von dem

123) Sueton. in Octaviano. C. 2. Ea gens a Tarquinio Prisco rege inter romanas gentes allecta in senatum, mox a Servio Tullio in patricias transducta, procedente tempore ad plebem se contulit, ac rursus magno intervallo per D. Julium in patriciatum rediit.

124) So hieß es in dem Gesetz über das Volkstribunat: Liv. II. 33. Ne cui patrum capere eum magistratum liceret. — In der Rogation des Canuleius: Liv. IV. 1. Ut populo potestas esset, seu de plebe seu de patribus vellet, consules faciendi. — Ferner: Liv. II. 23. — II. 45. — III. 31. — IV. 43: Patres patiendo tribunos militum pro consulibus fieri; tribuni plebis, non intercedendo, quo minus quatuor quæstores promiscue de plebe ac patribus libero suffragio populi fierent. — VI. 41. 42.

Patriciat getrennte Körperschaft, sondern vielmehr dessen Mittelpunkt und politischer Ausdruck. Wer dieß berücksichtigt, der wird schließlich zu folgendem Resultat gelangen: der Ausdruck Patres hat immer nur Eine Bedeutung. Aber noch mehr. Er hat strenge genommen auch nur Eine Anwendung. Er bezeichnet immer das ganze Patriciat, aber dieses nach verschiedenen Seiten; bald nach seinem Umfang, bald nach seinem politischen Ausdruck. So verschwindet auch die letzte Verschiedenheit, die der Zahl: denn der Senat ist das ganze Patriciat, weil er das ganze Patriciat repräsentirt.

Diese Bemerkungen machen es möglich, eine Frage zu entscheiden, welche mit der religiösen Auszeichnung des Patriciats in dem engsten Zusammenhang steht. Bei jeder Erledigung des Throns kehren die Auspicien zu den Vätern zurück, und diese sind nun befugt, sie selbstständig auszuüben. Wird hier das ganze Patriciat in seiner Gesammtheit, oder wird nur dessen politische Vertretung, der Senat, zur Thätigkeit berufen? Die Entscheidung ist leicht und vollkommen sicher. Die Auspicien werden nicht von allen Mitgliedern der patricischen Gentes ausgeübt, sondern nur von den Häuptern der Geschlechter, die in dem hohen Rathe versammelt sind.[125]) Dafür entscheidet zunächst die Einrichtung des ersten Interregnum, bei welchem nur die hundert romulischen Senatoren, und nicht der ganze Populus der Patricier betheiligt erscheint.[126]) Dieß Interregnum aber

125) In der spätern Zeit der Republik, und besonders unter den Kaisern war dieser Unterschied sehr zurückgetreten. In seiner ganzen Bedeutung erschien er nur bis zu der Zeit der Ausgleichung der Standesrechte.

126) Liv. I. 17. Rem inter se centum patres consociant. — — Centum pro uno dominos factos. — Cic. de r. p. II. 12. §. 23. — Ebenso Dionys. II. 57. nur daß bei ihm der die Leitung übernehmende Senat nicht hundert, sondern zweihundert Mitglieder zählt. — Appian. B. C. I. 98. *βουλευτὴς ἕτερος παρ᾽ ἕτερον ἐπὶ πέντε ἡμέρας ἦρχεν ἕως τινὰ ἄλλον ὁ δῆμος δοκιμάσειε βασιλεύειν.* — Servius zu V. Aen. VI. 809.

blieb die Norm für alle folgenden Fälle. Eine spätere willkührliche Abweichung ist dem Geiste des römischen Volks, und der Art seiner Entwicklung durchaus fremd. Dafür entscheidet ferner ein Zeugniß des Dionys, der wenigstens einmal und zwar gerade bei Numas Wahl ausdrücklich den senatorischen Theil des Patriciats hervorhebt.[127]) Eben darauf führt auch die Natur der patricischen Gentes. Die Auspicien sind ein Erbstück der Gens, nicht aller einzelnen in der Gens enthaltenen Personen. Das Geschlecht bildet die politische Einheit, nicht der einzelne Patricier. Daher kann auch auf jedes Geschlecht nur Ein Auspicium, nur Eine Stimme fallen, und diese gehört dem Stammeshaupt, das in dem hohen Rathe die Gens vertritt. Denn in den Curien des Populus ist immer Mann für Mann, **viritim**, gestimmt worden, so daß hier das Stimmgewicht jeder Gens von der Zahl der in ihr enthaltenen Häupter abhing. In den Curien gilt der einzelne Mann.[128]) Hier handelt es sich immer nur um die Abgabe der **suffragia** unter der Weihe des vorsitzenden Magistrats, nicht um die selbstständige Ausübung des Auspicium. Diese kann nur bei dem Senate sein, dessen ganzer Charakter und ganze Stellung dem Volke gegenüber gerade hierauf ruht. Was von dem Interregnum gilt, das gilt auch von der **auctoritas patrum.** Denn die

127) Dionys. II. 57. *τῶν πατρικίων οἱ καταγραφέντες εἰς τὴν βουλὴν ὑπὸ Ῥωμόλου.* — Becker, Handbuch. B. 2. S. 316. will die Zeugnisse der N. 116. 117. durch die Bemerkung entfernen, „kritisch-antiquarische Forschung sei den alten, namentlich auch den römischen Schriftstellern ganz fremd, und Cicero habe sicherlich nie den Zuständen alter Zeit besondere Beachtung geschenkt.“ Solche Bemerkungen dienen gewiß nicht dazu, „die kritisch-antiquarische Forschung“ sehr zu empfehlen.

128) Liv. I. 43. Non enim, ut a Romulo traditum, cæteri servarunt reges, viritim suffragia eadem vi eodemque jure promiscue omnibus datum est (a Servio). — Dionys. IV. 20. *τὴν δὲ περὶ τούτων διάσκεψιν καὶ κρίσιν ἐποιεῖτο (ὁ δῆμος) κατὰ τὰς φράτρας ψηφηφορῶν· καὶ ἦσαν οἱ τὰ ἐλάχιστα κεκτημένοι τοῖς τὰς μεγίστας ἔχουσιν οὐσίας ἰσόψηφοι.*

auctoritas ist jenes höhere Consilium, das eben auf dem Besitz des Auspicium ruht, und nur da gefunden wird, wo dieses wohnt. Der populus hat keine auctoritas, der populus hat nur Suffragien und einen jussus.[129]) Ja den Curien fehlt die auctoritas so sehr, daß jedem ihrer Beschlüsse dieselbe noch besonders von dem Senat ertheilt werden muß. Kein jussus populi hat rechtsverbindliche Kraft ohne die auctoritas patrum. Dem populus in seiner Gesammtheit die auctoritas beilegen, ist ein völlig unerklärliches Mißverständniß. Denn der jussus populi und die auctoritas patrum werden mehr als einmal nebeneinander genannt. Sie können also unmöglich das Gleiche bezeichnen. So bei Numas Wahl. Der populus creirt. Die patres geben die auctoritas. Das heißt: die Curien wählen, der Senat erklärt seine Genehmigung.[130]) Diese Auffassung des interregnum und der auctoritas verträgt sich auf's Beste mit der Anwendung des ganz allgemeinen Ausdrucks patres und des ebenso allgemeinen patricii. Denn die Auspicien, auf welchen interregnum und auctoritas ruht, gehören in der That allen patricischen Geschlechtern, also der Gesammtheit der patricischen Individuen, und deßhalb heißt es mit vollem Recht: auspicia ad patres redeunt. Aber zu der Ausübung derselben ist darum noch nicht jeder Patricier persönlich berufen, vielmehr ist das Recht des ganzen Patriciats und Ausübung des Rechts durch den Senat wohl vereinbar, ja sogar in nothwendiger Verbindung.

So lange der Senat ausschließlich aus Patriciern bestand, und als ein ausschließliches Recht der patricischen Geburt erschien, so lange war die Ausübung der Auspicien und der da-

129) Cic. de legg. III. 12. Potestas in populo, auctoritas in senatu.

130) Cic. de r. p. II. 13. §. 25. Regem alienigenam *patribus auctoribus* sibi ipse *populus* adscivit. — — — *Populus* curiatis eum comitiis regem esse jusserat. — Alle diese Punkte werden bei der Betrachtung der ersten Königswahl einer nochmaligen genauen Betrachtung unterworfen.

mit zusammenhängenden Rechte ein Attribut des ganzen Senats in allen seinen Theilen. Aber seit der Zulassung der Plebejer zu den patricischen Magistraturen kam ein anderes Princip zur Ausbildung. Der patricischen Nobilität der Geburt trat eine, ihrem Wesen nach plebejische der Aemter zur Seite. Der Senat enthielt von nun an einen doppelten Bestandtheil. Neben den Häuptern der patricischen Gentes standen die plebejischen Magistrate, welche die Auspicien nicht selbst besaßen, sondern nur in Verbindung mit dem Imperium verwaltet hatten, so lange sie die Magistratur bekleideten. Beide Theile hatten in allen Stücken dieselben Rechte. Nur allein die Auspicien verblieben ausschließlich den Männern patricischer Geburt.[131]) Zu ihnen konnten die Plebejer niemals Zutritt erlangen. Daher mußten von nun an auch alle diejenigen Befugnisse, welche in dem Recht der Auspicien wurzeln, auf die patricische Abtheilung des Senats beschränkt bleiben. Dieß gilt hauptsächlich und vor allem von dem Interregnum, und so finden wir auch in der That, daß nach jeder Erledigung der patricischen Magistraturen jene patricische Abtheilung durch ein Consult des Gesammtsenats zusammengerufen wird.[132]) Das Gleiche gilt von der **auctoritas patrum**, an welcher, nach den ausdrücklichsten Zeugnissen, nie ein Plebejer Theil nehmen konnte. Außerdem trage ich kein Bedenken, in den Bereich der patricischen Abtheilung alle jene

[131]) Ich erinnere an die Stelle des Zonaras, Ann. VII. 9. in N. 103.

[132]) Asconius in Milon. p. 32. Or. (Quum Pompeius et Munatius) referri ad senatum de patriciis convocandis, qui interregem proderent, non essent passi. — Das Zusammentreten selbst wird coitio genannt. Liv. III. 40. Sententia, quæ patricios coire ad prodendum interregem jubebat. — IV. 7. Patricii, quum sine curuli magistratu respublica esset, coiere et interregem creavere. IV. 43. prohibentibus tribunis patricios coire ad prodendum interregem. — Dieß Consult de convocandis patriciis fällt wohl mit dem Beschluß über die Aufstellung eines Interrex zusammen. Cassius Dio XL. 49. τόν τε μεσοβασιλέα προχειρισθῆναι — ἐψηφίσαντο.

religiösen Anordnungen zu ziehen, welche die Versöhnung des irdischen Staates mit seinem göttlichen Beherrscher zum Zwecke haben: die heiligen Spiele, die Gelübde, die Supplicationen, die Wiederholung unrichtig begangener Festlichkeiten, die Procuration erschreckender Prodigien. In allen solchen Fragen war die Stimme der in die Geheimnisse der Gottheit eingeweihten patricischen Senatoren von der höchsten Bedeutung, und einem plebejischen Senate durchaus unentbehrlich. Alle Angelegenheiten religiöser Art bedurften ohne Zweifel einer patricischen Begutachtung. — Dadurch eben war der Zutritt der patricischen Geburt zu dem Senate immer noch nothwendig, auch neben dem Princip der plebejischen Aemternobilität. Ein hoher Rath ohne die Häupter der patricischen Gentes war auch jetzt nicht denkbar. Denn die oberste Leitung des Staats, wie sie der Senat übte, kann ohne Auspicien, und ohne die damit verbundene Weihe nicht geführt werden. — Die patricische Abtheilung des Senats unterschied sich von der plebejischen bis zuletzt durch jene alterthümliche Fußbekleidung, welche den Zusammenhang mit den hundert ältesten romulischen Vätern andeuten sollte.[133]) Und so scheint es, daß auch die Gesammtheit derselben durch einen besondern Namen aus dem übrigen Senate hervorgehoben wurde. Servius nennt die Gesammtheit der patricischen Senatoren das Consilium Senatus,[134]) und es ist nicht zu läugnen, daß dieser Ausdruck dem Wesen des patricischen Senats vollkommen entspricht. Denn aus seinem Munde vernimmt der König jenen höhern Rath, der bei Jupiter Consiliarius wohnt, jene höhere Weisheit, die sich den Auserwählten in den Auspicien offenbart. Daher bedient sich auch Cicero zur Bezeichnung des ältesten romulischen Rathes desselben Ausdrucks **«consilium vel quasi senatus,»**[135]) und dieser ältesten Behörde schien die patricische Abtheilung des spätern Senats allein noch zu ent-

[133]) Zonaras Ann. VII. 9. Oben N. 103.

[134]) Servius zu V. Aen. I. 430. Oben N. 82.

[135]) De r. p. II. 9. §. 15.

sprechen. Denn die politischen Rechte gehörten nicht dem Consilium, sondern dem Gesammt-Senate. Jenes war also jetzt wieder auf das zurückgeführt, was es ursprünglich auch allein inne hatte, auf die Theilnahme an den Auspicien und die daraus fließende Befähigung zur Ertheilung eines höhern Raths.

Von dem Worte **pater** ist das adjectivisch gebildete **patricius** abgeleitet. Dieses bezeichnet jede Art des Zusammenhangs mit dem Stande der Väter. So bedeutet **patricius magistratus** eine dem patricischen Staatswesen angehörende Magistratur.[136] Eine besondere Art des Zusammenhangs ist der durch die Geburt, das Angehören durch Abstammung. In diesem Sinne wird von einer **origo patricia**, von einem **ordo patricius** und einem **vicus patricius** gesprochen. Die patricische Herkunft bildet nun zunächst die auszeichnende Eigenschaft der Geschlechter. Der Begriff der Gens liegt in der Abstammung von einem Pater. Patricisch ist daher vor allem die Gens.[137] Die einzelnen in ihr enthaltenen Personen sind patricisch nur kraft ihrer Zugehörigkeit zu der Gens. Daher wird zunächst und eigentlich von einer **gens patricia** und von **viri patriciæ gentis** gesprochen.[138] Werden nun auch die einzelnen darin enthaltenen Personen als **viri patricii, iuvenes patricii**, oder einfach als **patricii** bezeichnet, so ist klar, daß hier die Seite ihrer Abstammung besonders hervortritt. Und daraus ergiebt sich nun von selbst das Verhältniß der beiden Ausdrücke **patres** und **patricii**. Sie haben zunächst das mit einander gemeinschaftlich, daß sie den gleichen Kreis von Personen bezeichnen, nämlich alle in den Geschlechtern enthaltenen Individuen. Ihr

[136]) Liv. VI. 41. Oben N. 108. — Cic. de lege agr. in Rullum II. 11. §. 26. Quum centuriata lex censoribus ferebatur, quum curiata ceteris patriciis magistratibus. — Cic. Brut. 5.

[137]) Liv. X. 15.

[138]) Liv. III. 27. L. Tarquinium patriciæ gentis. — Liv. III. 33: Apud P. Sestium, patriciæ gentis virum. — Liv. VI. 11. Seditio a patriciæ gentis viro, M. Manlio Capitolino.

einziger Unterschied besteht darin, daß sie diese Individuen von zwei verschiedenen Seiten auffassen. **Patricii** bezeichnet sie nach ihrer Abstammung, **patres** nach ihrer persönlichen Geltung. Und dieses tritt auch in der Verschiedenheit des Gegensatzes hervor. Dem adjectivischen **patricii** entspricht **plebeii**, dem substantivischen **patres** wird dagegen **plebs** entgegengesetzt. Dieser letztere Gegensatz findet sich insbesondere in den Nachrichten über den Kampf der Stände, ja geradezu in den Gesetzen dieser Zeit. So lautete die Rogation des Canuleius, **Liv. IV. 1: Ut populo potestas esset,** ***seu de plebe seu de patribus vellet,*** **consules faciendi**, und die gleiche Fassung kehrt in vielen ähnlichen Fällen wieder. Von der Wahl der Decemvirn heißt es bei **Livius III. 31: Si plebeiæ leges displicerent, at illi communiter legum latores,** ***et ex plebe et ex patribus*** **— sinerent creari.** Von einer Vereinbarung der Stände bei demselben. **IV. 43: Patres patiendo tribunos militum pro consulibus fieri; tribuni plebis, non intercedendo, quominus quatuor quæstores** ***promiscue de plebe ac patribus*** **libero suffragio populi fierent.** In allen diesen Fällen wird nur die verschiedene persönliche Geltung der Mitglieder beider Stände berücksichtigt, nicht ihre Abstammung. Und deßhalb heißt es auch immer **majores** oder **minores patrum**, niemals **patriciorum**. Denn auch hier kömmt nur die Person als solche, nicht ihre Abstammung in Betracht. Daher mußte der Gegensatz von **patres** und **plebs** mit der Gleichberechtigung der Stände verschwinden. Es gab jetzt nicht mehr zwei verschiedene Massen des Volks mit verschiedener persönlicher Geltung ihrer einzelnen Mitglieder. Und aus der Darstellung des Livius ist klar, daß der Ausdruck **patres** sich wirklich von dieser Zeit an in den Annalen, welchen er folgt, nicht mehr vorfand. Jetzt wird der Ausdruck **patricii** viel häufiger, ja am Ende der Republik und in der Kaiserzeit ist er ausschließlich in Uebung. So schreibt August in der seinem Testamente beigelegten Urkunde: **patriciorum numerum auxi**, und denselben Ausdruck gebrauchen Tacitus nnd die spätern Historiker von den nachfolgenden neuen

Aufnahmen ins Patriciat. [139]) Ebenso wird die Berufung der patricischen Abtheilung des Senats nun immer als **convocatio patriciorum** bezeichnet, und übereinstimmend damit sagt Cicero von dem Interrex: **ipsum patricium esse et a patricio prodi necesse est.** [140]) In allen solchen Fällen wird die Abstammung hervorgehoben. Und diese ist auch in der That allein noch von Bedeutung, seitdem die persönliche Geltung aufgehört hat, eine Auszeichnung zu bilden. Denn auf der Abstammung ruht die religiöse Weihe, die bis zuletzt ihre Wichtigkeit behielt. Auf diese Weise hat sich endlich das Verhältniß der Ausdrücke **patres** und **patricii** in einer von dem ursprünglichen Gebrauch gänzlich abweichenden Weise gestaltet. **Patres** bezeichnet nun den ganzen Senat, **patricii** nur die durch patricische Abstammung ausgezeichneten Mitglieder desselben.

Nachdem die Vorrechte des patricischen Standes und mit ihnen die Bezeichnung desselben durch das substantivische **patres** verschwunden war, da machte sich mehr als früher das Bedürfniß geltend, das allein noch übliche **patricii** zu erklären, und dadurch dem Verständniß der Zeit näher zu legen. Und in allen diesen Versuchen ist es immer die Abstammung, welche vorzugsweise hervorgehoben wird. So erklärt Scipio in der ciceronischen Republik **patricii** durch **progenies patrum,** [141]) und an dieser Erläuterung finde ich nichts Tadelnswerthes, da sie von der falschen Etymologie des Decius durchaus unabhängig ist. [142]) — Besondere Aufmerksamkeit verdient die Erklärung des Cincius

[139]) S. oben N. 101.

[140]) Pro domo c. 14. Oben N. 111.

[141]) Liv. I. 8. — Cic. de r. p. II. 12. §. 23. Patres — — patriciosque eorum liberos. Dionys. II. 8. *οἱ μὲν δὴ τὰ πιθανώτατα περὶ τῆς Ῥωμαίων πολιτείας ἱστοροῦντες διὰ ταύτας τὰς αἰτίας κληθῆναί φασι τοὺς ἄνδρας ἐκείνους πατέρας, καὶ τοὺς ἐκ γένους αὐτῶν πατρικίους.* — Vgl. Joannes Lydus de mag. I. 16.

[142]) Liv. X. 8. En umquam fando audistis, patricios primo esse factos, non de cælo demissos, sed qui patrem ciere possent, id est, nil ultra quam ingenuos?

Alimentus bei Festus,[143]) welche auch **Livius X. 8.** vor Augen gehabt zu haben scheint:

Patricios Cincius ait in libro de Comitiis eos appellari solitos, qui nunc ingenui vocentur.

Auch hier wird der Begriff des Patricius auf die Abstammung zurückgeführt. Denn Ingenuus ist der Freigeborene im Gegensatz zu dem als Sclaven Geborenen, der erst hinterher durch Manumission zur Freiheit gelangt. Dieser Gegensatz wird nun von Cincius dazu benützt, seinen Zeitgenossen den der **patricii** und **clientes**, wie ihn der alte Staat enthalten hatte, klar zu machen. Den **clientes** entsprechen die **manumissi**, die selbst in den Zustand der Clientel eintreten. Den **patricii** dagegen treten die **ingenui** zur Seite. Wie diese nicht nur selbst das volle Recht des Freien genießen, sondern auch von einem freien Vater abstammen, so ebenfalls jene. Ja beide sind die Einzigen im Staate, welche sich einer solchen Abkunft rühmen können, denn neben beiden stehen die Clienten, deren Freiheit auf eine frühere Unterthänigkeit zurückführt. So sind die **patricii** in der That für den alten Staat, der noch keine freien, nicht im Clientelverhältniß stehenden Plebejer kannte, was die **ingenui** für die Zeit des Cincius, die Gesammtheit der Freigeborenen. Aber damit ist nur ihre äußere Eigenschaft, nicht ihr inneres Wesen, nicht ihr geweihter gottverwandter Charakter, bezeichnet. Diesen hervorzuheben mochte Cincius keine Veranlassung haben. Denn in den Comitien, über die er schrieb, kam darauf Nichts an. Für sie war vielmehr nur der Unterschied der freien Geburt und der Manumission in der spätern Zeit noch von einiger Bedeutung.

Die romulischen Väter und ihre Geschlechter verdanken die hohe Stellung, welche sie in dem Staate einnehmen, der königlichen Weihe, in die sie durch Cooptation eingetreten sind. Aber das älteste römische Volk enthält außer ihnen noch einen andern Bestandtheil. Neben den patricischen Geschlechtern steht eine

[143]) **V. Patricios. p. 241. O. M.**

Masse geringern, nach Geburt und Vermögen untergeordneten Volks, dem jede Weihe des Bluts fehlt, neben den **principes**, den **proci** oder **optimates** die **plebs.** [144]) Es ist stets eine der wichtigsten Fragen, in welches Verhältniß diese beiden Volkstheile zu einander treten. Denn daran hängt die Zukunft eines Staats. Zu Rom trug auch dieß Verhältniß einen wesentlich religiösen Charakter. Alles geringere Volk wurde von Romulus den Geschlechtern der Edeln zugetheilt. [145]) Es gehörte nun zu den Gentes, und stand mit in der religiösen Gemeinschaft, welche die Glieder desselben Geschlechts unter sich und mit ihrem Haupte verbindet. So war alles Volk in das patricische Staatswesen eingereiht, und jeder Theil desselben in seiner Weise theilhaftig der Weihe, welche die Gottheit dem Könige, ihrem Stellvertreter, mitgetheilt. Eine Verbindung dieser Art adelt alle Verhältnisse und durchdringt alle Theile des Volks mit einem Geiste familienartiger Zusammengehörigkeit, der zu den vorherrschenden und schönsten Zügen des alten göttlichen Staatswesens gehört. Die Clientel trug völlig diesen Charakter. Sie ist ein durch und durch würdiges und edles Verhältniß, ohne alle drückende Abhängigkeit, ohne Hörigkeit, auch ohne die geringste. Die Uebereinstimmung ihrer Rechte und Pflichten mit jenen des frühesten Vasallenthums wird schon von dem großen Blackstone anerkannt, [146]) und für uns gehört die Gleichartigkeit beider

[144]) Illi principes: Cic. de r. p. II. 12. §. 23. — II. 9. §. 16. — Optimates: Cic. de r. p. II. 12 §. 23. — Proci: Festus p. 249. O. M. Procum patricium in descriptione classium, quam fecit Servius Tullius, significat Procerum, ii enim sunt principes.

[145]) Cic. de r. p. II. 9. §. 16. Et habuit (Romulus) plebem in clientelas principum descriptam, quod quantæ fuerit utilitati post videro.

[146]) Commentaries on the laws of England, book II. ch. 5. On the ancient English tenures. And one cannot but observe, in this particular, the great resemblance which the lord and vasal of the feodal law bore to the patron and client of the Roman republic, between whom also there subsisted a mutual fealty, or engagement of defence and protection. For, with regard to the matter

Institute zu den sichersten Annahmen der alten Geschichte. Gegenseitige Treue und Hingebung ist der wahre Kern beider Verhältnisse, und die verwandtschaftliche Zuneigung, welche den Clienten über den Cognaten, den **patronus** aber dem **parens** zur Seite stellt, hat die Verbindung geadelt und sie zu einer Quelle des Segens und des unbedingten Vertrauens gemacht.[147]) Scipio erkennt in der Clientel eine der vorzüglichsten Grundeinrichtungen des ältesten römischen Staats, und wenn der Himmel uns einst die noch fehlenden Stücke seiner Rede schenken sollte, so werden wir finden, daß der große Staatsmann sein Lob gewiß in einem jetzt kaum geahnten Grade zu rechtfertigen wußte.[148]) Durch die Aufnahme des geringern Volks in die geweihte Verbindung der patricischen Geschlechter verwirklichte die Clientel, was keine andere Verbindung in gleichem Grade zu geben vermochte, jene Harmonie und φιλία der Stände, in welcher Aristoteles mit wahrhaft hoher Einsicht die festeste Grundlage der Kraft und des Gedeihens jedes Staatswesens erkennt.[149])

of aids, there were three, which were usually raised by the client, viz to marry the patron's daughter, to pay his debts, and to redeem his person from captivity.

[147]) Dionys. II. 10. — Liv. V. 32. — Plutarch. Rom. 13. — Gellius N. A. V. 13. 4., der Catos, Cäsars und Massurius Sabinus Ansichten giebt. Massurius Sabinus, in libro juris civilis tertio, antiquiorem locum hospiti tribuit, quam clienti. Verba ex eo libro hæc sunt: In officiis apud majores ita observatum est, primum tutelæ, deinde hospiti, deinde clienti, tum cognato, postea affini. — Servius zu V. Aen. VI. 609. PULSATUSVE PARENS ET FRAUS INNEXA CLIENTI. Ex lege XII tabularum venit, in quibus scriptum est: *Patronus si clienti fraudem fecerit, sacer esto.* Si enim clientes quasi colentes sunt, patroni quasi patres; tantum est clientem quantum filium fallere. — Plinius n. h. VII. 36. — XXXIII. 4. — Ueber das Wort Patronus Festus p. 217. Patronus ab antiquis cur dictus sit, manifestum; quia ut patres filiorum, sic hi numerari inter dominos clientum consueverunt.

[148]) Cic. de r. p. II. 9. §. 16. Quod quantæ fuerit utilitati post videro.

[149]) Aristot. Polit. II. 1. §. 16. Φιλίαν τε γὰρ οἰόμεθα μέγιστον εἶναι τῶν ἀγαθῶν ταῖς πόλεσιν. οὕτω γὰρ ἂν ἥκιστα στασιάζοιεν.

Der einfache und sichere Geist früherer Zeiten hat das vor Allem eingesehen, daß die Eintracht und Zuneigung der Stände nur da gesichert erscheint, wo ihr Verhältniß auf eine familienartige, durch religiöse Ehrfurcht getragene Verbindung zurückgeführt ist. Hierauf ruhte der staatliche Zustand des Mittelalters, hierin lag auch der Segen der Zunftverfassung unserer deutschen Städte in ihrer Blüthezeit. Denn diese umgab alle Verhältnisse des Staats und Lebens mit familienartigen Banden und gründete hierauf den Zusammenhang der Stände. Die Clientel verwirklichte unter andern Formen und in ganz andern Zeiten die gleiche Idee. Sie will die Stände des Volks nicht einer getrennten Selbstständigkeit überlassen, sondern sie vielmehr durch die heiligsten Bande der Verwandtschaft und der religiösen Gemeinschaft unter einander zu einem unlösbaren Ganzen verketten. Und so meldet Scipio gewiß richtig, daß, anfänglich wenigstens, kein Theil des Volks dem Clientelverbande entzogen war. Das älteste romulische Staatswesen bestand nur aus **principes** und **clientes**, aus edeln Geschlechtern und Dienstleuten. Es gab keine von der Clientel befreite Volksmasse. Plebs und Clienten sind dasselbe.[150])

So bildet also der patricische Staat ein durch religiöse Ideen beherrschtes und zu vollkommener Einheit verbundenes Ganzes. An der Spitze der König, des himmlischen Herrschers Stellvertreter und Ebenbild. Ihm zur Seite die Väter, sein Rath, die Genossen seiner Herrschaft, die Theilhaber seiner Auspicien, seine Pairs. Unter diesen die Geschlechter, durch edle Abkunft ausgezeichnet, und den Göttern befreundet, deren Weihe sie tragen. Zuletzt die Plebs, den Geschlechtern durch ein freies Vasallenthum verbunden, von ihnen, wie von nahen Blutsverwandten, beschützt und beschirmt, durch Rath und That unterstützt, oft mit Landeigenthum beschenkt, immer in Opfer-

[150]) **Cic. de r. p. II. 9. §. 16. S. N. 145. — Festus: Patrocinia appellari cœpta sunt, quum plebs distributa est inter patres, ut eorum opibus tuta esset.**

gemeinschaft, Begräbniß und Erbverbindung vereinigt. Das ganze römische Volk löst sich demnach in eine Anzahl edler Fürstengeschlechter, jedes mit seinem Stammeshaupte, jedes bestehend aus einer größern Anzahl vollbürtiger Männer, jedes mit einem Gefolge von Dienstleuten, die im Frieden das ihnen zugewiesene Feld bebauen, [151]) im Kriege zu Fuß Heerfolge leisten. Die Macht der Einzelnen läßt sich an einigen Beispielen der spätern Zeit ermessen. Die Gens Fabia bildet ein Kriegsheer, das über dreihundert erwachsene Männer von edler Geburt, und mindestens fünftausend Dienstleute zählt. Mit diesen Kräften fühlt sie sich stark genug, den Krieg gegen Veji allein zu übernehmen. [152]) Nicht geringer ist die Macht der Gens Claudia. Der erste Claudier zieht mit einem Gefolge von fünftausend waffenfähigen Männern von Regillum nach Rom. [153]) Seine Dienstleute füllen alles Land zwischen Fidenä und Ficulea, den Umfang der spätern **tribus Claudia.**

Alle diese mächtigen Geschlechtsgenossenschaften werden durch die religiöse Vereinigung der Curien zu einem einheitlichen geschlossenen Staatswesen verbunden. Die Gentes sind die Elemente, aus welchen das Volk zusammengesetzt ist, die Curien das gemeinsame Band, das sie zu einem einheitlichen Staatswesen vereinigt. Die Curien bestehen also ausschließlich aus

[151]) Liv. II. 34.

[152]) Dionys. IX. 15. p. 572. 573. 615. Festus im Auszug p. 335. O. M. — Ueber die Heeresfolge: Dionys. VII. 19. *ἀλλ' ἐκ τῶν πατρικίων ἐθέλονταί τινες κατεγράφησαν ἅμα τοῖς πελάταις.* — VI. 47. — X. 43: *συνελθοῦσα γὰρ ἡ βουλὴ γνώμην ἀπεδείξατο, τοὺς πατρικίους ἐπὶ τὸν πόλεμον ἐξιέναι σὺν τοῖς ἑαυτῶν πελάταις.*

[153]) Dionys. V. p. 308. — Livius II. 16. — Ueber die Macht der Appier durch ihre Clienten. Dionys. VIII. p. 556. XI. p. 710. — Allgemeine Aeußerungen: Liv. III. 14. Quum primo post Cæsonis exilium lex cœpta ferri est (Terentilla) *instructi paratique cum ingenti clientium exercitu*, sic tribunos, ubi primum summoventes præbuere causam, adorti sunt. . . Liv. III. 58. — IV. 13. — V. 32: clientibus, quæ magna pars plebis erat. — VI. 17.

Geschlechtern, und diese Zusammensetzung wird noch späterhin als ihr auszeichnendes Merkmal, zum Unterschiede von den Centurien und den Tribus, hervorgehoben.[154]) Wo geschlossene Gefolgschaften und getrennte Nationalitäten einander gegenüber treten, da muß jeder Versuch ihrer Verbindung zu einem einheitlichen Staatswesen wiederum auf religiöser Grundlage ruhen. Keine andere vermag ihre Aufgabe zu erfüllen, keine andere die beabsichtigte Verschmelzung der getrennten Stämme durchzuführen. Und diesen religiösen Charakter tragen die Curien in allen Nachrichten, welche wir bei den Alten finden. Sie sind sacrale Verbindungen, kirchliche Sprengel, in welchen das Volk eine auf Gemeinsamkeit der Opfer und des ganzen Cultus gegründete Vereinigung finden soll.[155]) Es ist gewiß von hoher Bedeutung, daß Varro, dieser gründliche Kenner des römischen Alterthums, in den Curien die Grundlage der Sacraleinrichtungen seines Volks erblickt. Nach Curien werden die Staatsopfer dargebracht, nach Curien die Priester und Augurn[156]) gewählt, je zwei von einer, nach Curien die Feste gefeiert, nach Curien, an dem gemeinsamen Herde einer jeden, die feierlichen aber einfachen Mahle gehalten, an welchen sich das Bewußtsein der Zusammengehörigkeit aller einzelnen Curialen kräftigt und stets verjüngt. Nach Curien wird die Juno Quiritis verehrt, deren Tische noch zu Dionysius Zeit in jedem der dreißig Heiligthümer gesehen wurden.[157]) Sie ist die Gottheit der Quiriten, d. h. des in den Curien gereinigten Volks der Römer und der Sabiner.[158])

[154]) Lælius Felix ad Q. Mucium primo: Quum ex generibus hominum suffragium feratur, curiata comitia esse. — Ex generibus, d. h. ex gentibus. Gell. N. A. XV. 27.

[155]) Festus. Novæ curiæ. p. 183. O. M. Veteres curiæ a Romulo factæ, ubi is populum et sacra in partes triginta distribuerat.

[156]) Cic. de r. p. II. 9. §. 16. Ex singulis tribubus singulos cooptavit augures.

[157]) Dionys. II p. 114. Ἐν ἁπάσαις τε ταῖς Κουρίαις Ἥρᾳ τραπέζας ἔθετο Κυριτίᾳ λεγομένῃ, αἳ καὶ ἐς τόδε χρόνου κεῖνται.

[158]) Servius zu V. Aen. VII. 710. VIII. 635. Festus v. Qui-

Der Curio, welcher jeder einzelnen Curie vorsteht, hat einen priesterlichen Charakter. Ueber allen steht wieder der **curio maximus**,[159]) und zum Vorsitz in der Versammlung des gesammten Volks ist noch späterhin der **pontifex maximus**, als oberster Priester, umgeben von seinem ganzen Collegium, vorzugsweise berufen.[160]) Aber die kirchlichen Sprengel werden politische Abtheilungen. Das ist der natürliche Gang der Dinge, der sich in ähnlichen Verhältnissen überall wiederholt. Die religiöse Gliederung wird das Organ, durch welches das Volk auch seine politischen Rechte ausübt. So ist es die Versammlung der dreißig Curien, von welcher während der ganzen Königszeit alle politische Thätigkeit des römischen Volks ausgeht. Die Curien wählen den König. Die Curien geben ihm das Imperium, sie das Recht, Lictoren und Beile zu führen.[161]) Nach Curien

rites p. 254. O. M. Quirites autem dicti post fœdus a Romulo et Tatio percussum, communionem et societatem populi factam indicant.

159) Liv. XXVII. 8. S. unten N. 207.

160) Varro bei Dionys. II. 21. p. 92. — Der erste plebejische curio maximus: Liv. XXVII. 8. — Vorsitz des pontifex maximus: Gellius XV. 27. Daher ist es auch der pontifex, welcher die tribuni plebis wählt, weil die Wahl in Curiat-Comitien gehalten wird. Liv. III. 54. Factum senatus consultum, ut decemviri se primo quoque tempore magistratu abdicarent: Q. Furius pontifex maximus tribunos plebis crearet. — In Aventinum ite, unde profecti estis. Ibi felici loco, ubi prima initia inchoastis libertatis vestræ, tribunos plebi creabitis. Præsto erit pontifex maximus, qui comitia habeat. — Armati per urbem silentio in Aventinum perveniunt. Ibi extemplo pontifice maximo comitia habente tribunos plebis creaverunt. Nach Cicero pro Cornelio geschah die Wahl auf dem Capitol, was zu den Curiat-Comitien besser paßt. Tum interposita fide per tres legatos, amplissimos viros, Romam armati revertuntur. In Aventino consederunt. Inde armati in Capitolium venerunt. Decem tribunos plebis per pontificem, quod magistratus nullus erat, creaverunt. S. Ascon. in Corn. Or. p. 77. Die Curiat-Comitien werden genannt von Dionysius VI. p. 410. S. unten N. 185.

161) Cic. de r. p. II. 13. §. 25. 17. §. 31.

entscheidet das Volk über die ihm vorgelegten Gesetze, und über Krieg und Frieden.[162]) Nach Curien wird die Legion ausgehoben.[163]) Doch alles dieß ist nur eine Zugabe, bildet nicht die Grundlage der Curien. Es konnte daher auch wieder verschwinden ohne das Wesen des Organismus zu beeinträchtigen. Und es ist in der That fast gänzlich verschwunden. Die Wahlen der höhern Magistrate kamen an die Centurien, die der niedern an die Tribus.[164]) Auch die Gesetzgebung und der Entscheid über Krieg und Frieden, über Leben und Tod ging gänzlich verloren. Aber die kirchliche Bedeutung, an welche sich alles Politische erst angeschlossen hatte, erhielt sich stets. Die Gemeinschaft des Cultus und der Opfer dauerte fort, und noch Dionysius konnte in den dreißig Heiligthümern die Einfachheit und Würde des alten Gottesdienstes bewundern. An den Fornacalien durfte kein Römer fehlen, dem daran gelegen war, sich nicht von der kirchlichen Gliederung seines Volkes auszuschließen. Und war auch manchem Gleichgültigen seine Curie unbekannt geworden, seitdem er seine politischen Rechte nicht mehr in ihren, sondern in andern Versammlungen ausübte, so ward ihm nun doch Gelegenheit gegeben, an dem für alle Ausgefallenen be-

[162]) Fr. 2. §. 2. De or. jur. (I. 2.) Postea aucta ad aliquem modum civitate, ipse Romulus traditur populum in triginta partes divisisse, quas partes curias appellavit propterea, quod tunc reipublicæ curam per sententias partium earum expediebat. Et ita leges quasdam et ipse curiatas ad populum tulit, tulerunt et sequentes reges. — Ueber Tarquinius Güter: Dionys. V. p. 281. — Ganz allgemein Dionys. II. 14. *Ἔφερε δὲ τὴν ψῆφον οὐχ ἅμα πᾶς ὁ δῆμος, ἀλλὰ κατὰ τὰς φράτρας συγκαλούμενος· ὅ τι δὲ ταῖς πλείοσι δόξειε φράτραις, τοῦτο ἐπὶ τὴν βουλὴν ἀνεφέρετο.* Vgl. IV. 84.

[163]) Varro de ling. Lat. IV. 14. Singulæ tribus Tatiensium, Ramnensium, Lucerum millia singula militum mittebant.

[164]) Messala libro de auspiciis primo bei Gellius N. A. XIII. 15. Minoribus creandis magistratibus tributis comitiis magistratus, sed justius curiata datur lege, majores centuriatis comitiis fiunt. Diese Stelle wird später noch besonders erläutert.

sonders hinzugefügten Tage das Versäumte nachzuholen.[165]) Und selbst in dieser Zeit waren die Curien noch immer Herr über Alles, was mit der kirchlichen Stellung des Einzelnen, und mit seinen Pflichten gegenüber der Gottheit im Zusammenhang stand. Sie allein verliehen jeder Aenderung in der Familienstellung, den Adoptionen und Arrogationen, dem Uebergang zum Plebejerthum, den letztwilligen Verfügungen und der damit zusammenhängenden **sacrorum detestatio** kirchliche Anerkennung, gewissermaßen religiöse Sanction.[166]) Was nicht von ihnen Anerkennung erhalten hatte, wenigstens vor ihren Augen abgeschlossen worden war, behielt zwar, wenn in den Formen des Civilrechts eingegangen, volle civilrechtliche Gültigkeit. Aber die kirchliche Weihe fehlte, und diese konnte selbst Männern wie Octavian, dem Glauben des Volks gegenüber, noch immer als

[165]) Ovid. Fast. II. 527. sqq.

Curio legitimis nunc Fornacalia verbis
Maximus indicit, nec stata sacra facit.
Inque foro, multa circum pendente tabella,
Signatur certa Curia quæque nota.
Stultaque pars populi, quæ sit sua Curia, nescit.
Sed facit extrema sacra relata die.

[166]) Arrogatio und Adoptio: Gellius V. 19. — Cic. pro domo, 13. 14. 29. — Cassius Dio XXXVII. 51. XXXIX. 11. — Tacitus hist. I. 15. Si te privatus lege curiata apud pontifices, ut moris est, adoptarem. — Sueton. August. 65. Privignum Tiberium adoptavit in foro lege curiata. Cooptation in die Zahl der Patricier: Liv. IV. 4. Dionys. IV. 3. — Testamente: Gaius II. 101. — Gellius N. A. XV. 27. §. 3. — Theophil. paraphr. institt. II. 10. Die calirten Curiat-Comitien wurden zuletzt nur noch zum Zeugniß aufgefordert, Prüfung und Entscheid war ganz dem vorsitzenden Collegium der Pontifiker überlassen. — Ueber die Sacrorum detestatio. S. Becker, Handbuch. B. 2. Abth. 1. S. 370. — Transitio ad plebem: Cicero de prov. consul. 19. — Plebeius est lege curiata factus. — Pro domo 14. 29. — Ad Atticum I. 18. §. 4. — De haruspic. resp. 23. — Asconius in Scaurian. p. 25. Or. — Sueton. in Cæs. 20; — in Augusto 65. — Cassius Dio XXXVII. 51. — XXXIX. 11.

unentbehrlich erscheinen.[167]) — Die Gliederung des römischen Volks nach Curien hat zu allen Zeiten als besonders heilig gegolten. Wie sie von Romulus nach der Vereinigung mit Titus Tatius eingerichtet worden,[168]) so blieb sie unabgeändert durch alle Zeiten hindurch. Der ältere Tarquin durfte es nicht wagen, ihre Grundlage anzutasten, und so ist auch späterhin nie an eine Vermehrung der alten Zahl gedacht worden. Während die Tribus bis auf fünfunddreißig stiegen, blieben der Curien doch immer nur dreißig. Und nirgends als zu Rom selbst können die Kirchgemeinden zusammen treten. So innig ist ihre Verbindung mit dem geweihten Boden. Ihre Versammlung wird innerhalb des Pomörium auf dem Comitium abgehalten,[169]) öfters selbst auf dem Kapitol.[170]) Außerhalb des Weichbildes haben die Curien keine Stelle mehr. Die Sitte, welche sich in andern Fällen durch die Romanisirung eines Stückes Landes half, um auf diesem die Auspicien befragen zu können,[171]) sie fand bei den Curiat-Comitien keine Anwendung, und so besaß

[167]) Appian. B. C. III. 94. S. meine ausgewählten Lehren S. 232. 233.

[168]) Cic. de r. p. II. 8. §. 14.

[169]) Varro L. L. V. 32. p. 154: Comitium ab eo, quod coibant eo comitiis curiatis et litium causa. — Camill sagt in seiner Rede an das Volk bei Liv. V. 52: Quid alia, quæ auspicato agimus omnia fere intra pomœrium, cui oblivioni aut cui negligentiæ damus? Comitia curiata, quæ rem militarem continent, comitia centuriata, quibus consules tribunosque militares creatis, ubi auspicato, nisi ubi adsolent, fieri possunt?

[170]) Asconius in Cornel. p. 77. Or. — Servius zu V. Aen. VIII. 654. — Macrob. Saturn. I. 15. — Liv. V. 46.

[171]) Servius zu V. Aen. II. 178. Si egressi male pugnassent, revertebantur ad captanda rursus auspicia . . . postquam vero imperium longius prolatum est, ne dux ab exercitu diutius abesset, si Romam ad renovanda auspicia de longinquo revertisset, constitutum, ut unus locus de captivo agro Romanus fieret in ea provincia, in qua bellabatur, ad quem, si renovari opus esset auspicia, dux rediret. — Cassius Dio XLI. 43.

die zu Tessalonich versammelte pompejanische Parthei, obgleich sie die Consuln und den größten Theil des Senats in ihrer Mitte zählte, durchaus kein Mittel, die zu Rom versäumte Berufung der Curien in der Provinz nachzuholen.[172])

Wenn das römische Volk auf dem Comitium im Angesicht der Burg, des heiligen Staatsmittelpunktes,[173]) nach seinen Kirchspielen zur Versammlung zusammentrat, so war seine Verbindung mit der Gottheit eine besonders innige, seine Abhängigkeit von ihr größer als sonst. Es erschien in den Curien nicht als eine selbstständige weltliche Macht, wie später in den Centurien und noch mehr in den Tribus. Es erschien im Gegentheil in seiner Unterordnung unter den unsichtbaren Beherrscher, und in all seiner Abhängigkeit von der göttlichen Macht. Sein Wille ist dem des königlichen Jupiter untergeordnet, und nur so weit gültig, als er mit jenem übereinstimmt. Daher sind keine **suffragia** beschränkter, als die der Curiat-Comitien, aber auch keine von höherm Ansehen, keine unselbstständiger, aber auch keine mit größerer Weihe umgeben als sie. Die enge Verbindung mit der Gottheit bewirkt Beides, die Unselbstständigkeit des Volkswillens und dessen Weihe, und aus der gleichen Quelle fließt die Schwäche wie die Kraft. Jene Unselbstständigkeit äußert sich in doppelter Beziehung. Denn erstens kann die Versammlung der Curien nur gehalten werden, wenn der unsichtbare König durch günstige Auspicien seine Einwilligung und seinen Segen dazu ertheilt. Und auch wenn dieß geschehen, so hat, was beschlossen worden, nur dann Kraft, wenn es in einer besondern Offenbarung die göttliche Genehmigung erhält.[174])

172) Cassius Dio XLI. 43: *αἴτιον δὲ ὅτι τὸν νόμον οἱ ὕπατοι τὸν φρατριατικὸν οὐκ ἐσενηνόχεισαν.*

173) Liv. V. 52. In Jovis epulo, num alibi, quam in Capitolio pulvinar suscipi potest? — V. 39: Arx Capitoliumque, sedes Deorum. — S. N. 265.

174) Dionys. IX. 41 p. 598. — *Συναγαγὼν τὸν δῆμον* (Publilius) *εἰς ἐκκλησίαν, νόμον εἰσφέρει περὶ τῶν δημαρχικῶν ἀρχαιρεσιῶν, μετάγων αὐτὰ ἐκ τῆς φατριακῆς ψηφοφορίας, ἣν οἱ Ῥωμαῖοι κουριάτην καλοῦσιν,*

So überwiegt der Wille des Höchsten. Ohne ihn kann kein Schritt geschehen, und das Volk, scheinbar selbstständig, dient doch nur als Organ des göttlichen Gebots. Die Souveränität ruht im Schooße Jovis, nicht in den Suffragien des Volks. Keine Wahl der Curien ist gültig, wenn nicht unter der Weihe der Auspicien vorgenommen, kein Erwählter irgend berechtigt, wenn nicht durch besondere Offenbarung inaugurirt. Kein Gesetz kann zu Recht bestehen, wenn nicht Jupiter erst die Versammlung weihte, dann das Gesetz selbst noch genehmigte. Denn er ist das Haupt des nach seinen Kirchspielen versammelten Volkes, er ihre nothwendige Ergänzung, er der **summus rex.** Wo die Curien, da ist auch Jupiter, wo die Kirchspiele, da die Gottheit. Denn die Kirchspiele enthalten die religiöse Gliederung des Volks, das Haupt aber einer religiösen Gliederung ist immer und nothwendig die Gottheit. — Welcher Art die Augurien waren, in denen die Versammlung der Curien Bewilligung und Weihe fand, läßt sich nicht mehr entdecken. Aber

ἐπὶ τὴν φυλετικήν. τίς δὲ τούτων διαφορὰ τῶν ἀρχαιρεσιῶν ἐγὼ σημανῶ — τὰς μὲν φατριακὰς ψηφηφορίας ἔδει, προβουλευσαμένης τῆς βουλῆς, καὶ τοῦ πλήθους κατὰ φατρίας τὰς ψήφους ἐξενέγκαντος, καὶ μετ' ἀμφότερα ταῦτα τῶν παρὰ τοῦ δαιμονίου σημείων τε καὶ οἰωνῶν μηδὲν ἐναντιωθέντων, τότε κυρίας εἶναι· τὰς δὲ φυλετικὰς, μήτε προβουλεύματος γενομένου, μήτε τῶν ἱερῶν τε καὶ οἰωνοσκόπων ἐπιθεσπισάντων, ἐν ἡμέρᾳ μιᾷ τελεσθείσας ὑπὸ τῶν φυλετῶν τέλος ἔχειν. Was hier allgemein bezeugt wird, das wiederholt sich im Einzelnen bei jeder Königswahl. Die hierauf bezüglichen Stellen finden sich späterhin gesammelt. — Die Befragung der Auspicien vor der Handlung darf nicht bezweifelt werden, wie von Bröcker, Vorarbeiten zur römischen Geschichte, B 1. Abth. 10., geschieht. Denn nicht nur wird an unzähligen Stellen bezeugt, daß keine wichtige Staatshandlung je ohne Auspicien unternommen wurde, sondern für Wahlen und Gesetze insbesondere ist die Nothwendigkeit des Auspicium überall anerkannt. So in der Rede des Appius Claudius Crassus bei Liv. VI. 41. — quos populus creat patricios magistratus, non aliter quam auspicato creet. — Non leges auspicato ferantur, non magistratus creentur. Endlich leitet die Versammlung des Volks ihre Weihe erst aus dem Auspicium des sie haltenden Magistrats ab.

werthvoll ist die Nachricht, daß sich drei Augurn mit der Erforschung des göttlichen Willens beschäftigten.[175]) Denn darin liegt, daß jede der drei Tribus, welche in den Curien zu einer religiösen Versammlung zusammen traten, ihre besondere Offenbarung empfing. — Durch die Sendung günstiger Zeichen wird die Versammlung des Volks mit einer besondern Weihe umgeben. Ihre Suffragien gelten nun als der Ausdruck höherer Eingebung. Nie ist aus dem römischen Volke der Glaube verschwunden, daß die Gottheit den Sinn des vor ihr versammelten Volkes auf das rechte Haupt lenke.[176]) Darauf ruht die Achtung, welche die Volksstimme schon in dem göttlichen Staate der alten Zeit findet. Die δήμου φῆμις [177]) darf nicht vernachläßigt werden, und die **suffragia populi** sind auch dem König Befehl.[178]) — Wer nun den geheiligten Charakter der Curien erkennt, und ihren engen Zusammenhang mit der Gottheit erwägt, dem wird es kein Räthsel mehr sein, warum das Imperium zu allen Zeiten nur von ihnen bewilligt werden konnte. Die Gesetzgebung sowohl als die Wahl der höchsten Magistrate ging den Curien verloren, und übertrug sich theils auf die Centurien, theils auf die Tribus-

[175]) Cic. ad Attic. IV. 18. Consules flagrant infamia, quod C. Memmius candidatus pactionem in senatu recitavit, quam ipse et suus competitor Domitius cum consulibus fecissent, uti ambo HS. quadragena consulibus darent, si essent ipsi consules facti, *nisi tris augures dedissent, qui se affuisse dicerent, quum lex curiata ferretur, quæ lata non esset:* et duo consulares, qui se dicerent in ornandis provinciis consularibus scribendo affuisse, quum omnino ne senatus quidem fuisset. Diese Stelle wird bei Behandlung der Lex curiata de imperio nochmals zur Betrachtung kommen. — Damit hängt zusammen, daß schon Romulus drei Augurn bestellte. Cic. de r. p. II. 9. §. 16.

[176]) Vgl. Liv. VI. 20. Das Gebet des Manlius. — Liv. XXVI. 41. (Scipio). — Virg. Aen. III. 89: Da, pater, augurium, atque animis illabere nostris.

[177]) *Χαλεπὴ δήμου φῆμις.* Odyss. XVI. 239.

[178]) Populus jubet. z. B. Cic. de r. p. II. 13. §. 25. Quamquam populus curiatis eum (Numam) comitiis regem esse jusserat.

Comitien, in welchen der Zusammenhang des Volks mit der Gottheit völlig aufgelöst erscheint.[179]) Aber die Ertheilung des Imperium blieb auch da fortwährend eine ausschließliche Befugniß der Curien. Das höchste aller Rechte, das Imperium und das Auspicium, diejenige Vollgewalt, durch welche der Magistrat weit über das Volk hinausgerückt, und der Gottheit an die Seite gestellt wird, sie konnte nur von der Versammlung übertragen werden, die ihrer Grundlage nach dem göttlichen Staatswesen angehört, und in allen Beziehungen einen höhern geweihtern Charakter trägt, als die übrigen Comitien. Und als die Suffragien der Curien zur Bedeutungslosigkeit herabgesunken, endlich ganz verschwunden waren, da trat gerade die religiöse Umgebung derselben nur um so bestimmter hervor. Die Abstimmung des Volks verschwand, aber die Auspicien blieben. Die Verleihung des Imperium kam jetzt ausschließlich in die Hände des heiligen Collegiums der Augurn. Was früherhin nur als Zuthat zu den Suffragien des Volks Bedeutung gehabt hatte, das war jetzt allein noch geblieben, und trat nunmehr in selbstständiger Wichtigkeit hervor.[180]) Schon aus diesen wenigen Bemerkungen ergiebt sich, daß die Vertretung der dreißig Curien durch dreißig Lictoren mit der Bedeutung der **lex curiata de imperio** aufs Engste zusammenhängt, und daher auf die übrigen Fälle, in welchen die Curiat-Comitien noch späterhin thätig sind, durchaus nicht ausgedehnt werden darf. Nur wo eine Wahl in Centuriat- oder Tribut-Comitien vorausgegangen ist, verlieren die **suffragia** der Curien ihre Bedeutung. In allen andern Fällen sind sie unentbehrlich, wie sie es früherhin auch für die Uebertragung des Imperium waren. Daher hat August seinen Eintritt in das Julische Geschlecht von den Curien, und nicht von dreißig

[179]) Dionys. IX. 41. S. N. 173.

[180]) Ich begnüge mich hier, auf zwei Stellen aufmerksam zu machen. Cassius Dio XLI. 43. — Cic. de lege agrar. adv. Rullum. II. 10—12. Das Curiat-Gesetz de imperio wird später ausführlicher besprochen.

Lictoren beschließen lassen, und das Gleiche muß bei dem Uebertritt des Clodius und in allen Fällen stattgefunden haben, für welche die Berufung des römischen Volks nach seinen alten Kirchsprengeln in Uebung geblieben war. [181])

Wir haben jetzt unsere Darstellung auf einen Punkt geführt, von welchem aus die Natur des ältesten römischen Staatswesens mit Leichtigkeit überblickt werden kann. Die Anlage desselben zeigt die vollkommenste Harmonie. Ein Geist durchdringt das Ganze, ein Gedanke hält alle seine Bestandtheile zusammen. Von der Spitze der Pyramide bis zu ihrer Grundlage ist Alles gleichartig, von verwandten religiösen Ideen durchdrungen. Der König vermittelt die Verbindung des Staates mit der übersinnlichen Welt, und mit Jupiter, dem göttlichen Gebieter. Von ihm überträgt sich die hohe Weihe auf die Väter und deren Geschlechter, und durch die Clientel tritt auch die Plebs mit in den Opferverband der Gentes. Die ganze Bürgerschaft hat in dem kirchlichen Verbande der Curien ihre staatliche Einigung gefunden. So ist das älteste Rom durch und durch ein göttlicher Staat, der seinen wahren und einzigen König in der Welt der Unsterblichen, eben dort sein Vorbild, seine Urform, besitzt. Das ist die Grundlage, von welcher die Entwicklung der römischen Verfassung ausgeht. Romulus ordnet den neuen Staat nach den reinen Grundsätzen des göttlichen Rechts. Aber die Periode seiner unangefochtenen Herrschaft war eigentlich schon zu Ende. Mit dem Königthum der Silvier ging auch sie zu Grabe. In Romulus erreicht der frühere Zustand seinen Abschluß, und findet ein neuer seinen Ausgangspunkt. Ende und Anfang reichen sich die Hand. [182]) Das ist das Gesetz jeglicher Entwicklung. Der erste König ist der Vermittler zwischen Alba und Rom. Wie er jenes in diesem zum Abschluß bringt, so

[181]) S. die Stellen der Note 165.

[182]) Auch die Alten heben das hervor. So Tacitus Ann. III. 26. Nobis Romulus, ut libitum, imperitaverat: dein Numa religionibus et divino jure populum devinxit.

gründet er wiederum dieses auf jenes. Die Verhältnisse des alten Staats werden nach der Tiberstadt übertragen, und bilden hier die Grundlage einer neuen Entwickelung. Die Reinheit der göttlichen Staatslehre erleidet Modifikationen, sie wird hie und da gebrochen, und bald mehr und mehr einer andern Anschauungsweise aufgeopfert. Neben dem alten Geist macht sich ein neuer geltend. Neben das alte Recht tritt ein neues. Die Ausschließlichkeit der frühern Grundsätze weicht, mit ihr jene Harmonie, die bisher Alles beherrscht hatte. Derjenige Theil des Staats, von welchem diese Umgestaltung ausgeht, ist die Volksgemeinde. Wie das göttliche Recht der silvischen Periode in dem König seinen Mittelpunkt gefunden hat, und von diesem sich über alle Theile des Staates ausgießt, so wird das Volk der Träger des neuen Princips. Der göttlichen Berechtigung des Oberhauptes tritt die weltliche Macht der Gemeinde gegenüber. Der Populus entwindet sich mehr und mehr den Banden des alten Staats, und nimmt ihm gegenüber eine selbstständige, auf eigener Macht ruhende Stellung ein. Die Vorbereitung derartiger neuer Gestaltungen entzieht sich jedem forschenden Blicke. Nicht das Werdende, erst das Gewordene stellt sich der Betrachtung dar. Schon unter Romulus erscheint die Volksgemeinde mit bedeutenden Rechten ausgerüstet. Sie hat zu der Besetzung der obersten Beamtungen, zu der Wahl der Senatoren, zu Gesetzen, zu Kriegserklärungen und Friedesschlüssen ihre Zustimmung zu geben,[183]) und nach dem Tode des ersten Königs

[183]) Allgemeines Zeugniß: Dionys. II. 14. τῷ δὲ δημοτικῷ πλήθει τρία ταῦτα ἐπέτρεψεν (ὁ Ῥώμυλος) ἀρχαιρεσιάζειν τε καὶ νόμους ἐπικυροῦν καὶ περὶ πολέμου διαγινώσκειν, ὅταν ὁ βασιλεὺς ἐφῇ, οὐδὲ τούτων ἔχοντι τὴν ἐξουσίαν ἀνεπίληπτον, ἂν μὴ καὶ τῇ βουλῇ ταὐτὰ δοκῇ. — Dionys. IV. 20. περὶ πολέμου συνισταμένου τε καὶ καταλυομένου διαγνῶναι. — VI. 66. — Einzelne Zeugnisse: Ueber die Gesetzgebung. Pomponius in fr. 2. §. 2. De orig. jur. (I. 2.) Ueber die Wahlen. Junius Gracchanus bei Ulpiani libro singulari de officio quæstoris in Fr. I. pr. De officio quæstoris (I. 13.) Origo quæstoribus creandis antiquissima est et pæne ante omnes magistratus. Gracchanus deni-

ist es das Volk, das über die neue Gestaltung der Dinge entscheidet. Das Volk nöthigt den Senat zu einer neuen Königswahl. Und bei der Vergebung der Krone ist es wiederum das Volk, das die entscheidende Stimme führt. Der Senat wagt nicht länger zu widerstehen. Er räumt der Gemeinde das höchste Recht ein.[184] Niemanden darf diese Erscheinung überraschen. Die Gliederung in Tribus und Curien wird überall, wo sie sich findet, den Ausgangspunkt einer freien Staatsentwickelung bilden. Und wer im Felde den Ausschlag giebt, dessen Stimme kann auch zu Hause nicht vernachläßigt werden. Das Gefolge, welches sich um Romulus sammelt, gehört, wie er selbst, zumeist einem Volksstamme an, der, durch die dreihundertjährige Geschichte eines mächtigen Reichs von seiner Urzeit getrennt, in

que Junius libro septimo de potestatibus, etiam ipsum Romulum et Numam Pompilium binos quæstores habuisse, quos ipsi non sua voce, sed populi suffragio crearent, refert. Unter den Consuln scheint das Wahlrecht des Volks abgekommen zu sein, wie Tacitus Ann. XI. 22. berichtet. — Bedeutend ist es auch, daß noch bei den Consular-Comitien des Jahrs 606 das Volk sein Wahlrecht auf die Gesetze der Könige zurückführte. Appian. Punica. 112. *καὶ ἐκράγεσαν, ἐκ τῶν Τυλλίου καὶ Ῥωμύλου νόμων τὸν δῆμον εἶναι κύριον τῶν ἀρχαιρεσιῶν καὶ τῶν περὶ αὐτῶν νόμων ἀκυροῦν ἢ κυροῦν ὃν ἐθέλοιεν.* — Die Theilnahme der Geschlechter an der Wahl der Senatoren läßt sich auch nicht in Abrede stellen. Dionys. II. 12. Es ist nicht anzunehmen, daß Dionysius die hier aufgestellte Wahlart ersonnen habe. Seine Quelle aber kennen wir nicht. Es ist auch nicht zu läugnen, daß das angegebene Verfahren mit dem Wesen der königlichen Cooptation vollkommen übereinstimmt. — Ferner Dionys. II. 47. IV. 3. *καὶ διὰ ταῦτα Ῥωμαῖοι μὲν αὐτὸν* (Servium Tullium) *ἐκ τοῦ δήμου μεταγαγεῖν ἠξίωσαν εἰς τοὺς πατρικίους ψήφους ἐπενέγκαντες, ὥσπερ Ταρκύνιον τε πρότερον καὶ ἔτι πρὸ τούτου Νομᾶν Πομπίλιον.*

[184]) Cic. de r. p. II. 12. §. 23. Populus id non tulit: desiderioque Romuli postea regem flagitare non destitit. — Liv. I. 17. Fremere deinde plebs . . . nec ultra nisi regem, *et ab ipsis creatum* videbantur passuri. Quum sensissent, ea moveri patres, offerendum ultro rati quod amissuri erant, ita gratiam ineunt, *summa potestate populo permissa,* ut non plus darent juris quam retinerent.

staatlicher Entwickelung bereits bis zur Abschaffung des erblichen Königthums, und zur Einführung einer jährlich wechselnden Dictatur durchgedrungen war. [185]) In ganz Latium entwickelt sich derselbe Kampf. Es beginnt eine Bewegung, die in alle Verhältnisse eingreift, alle Kräfte zum Bewußtsein bringt. Von Süden her verbreiten sich die staatlichen Ideen der Griechen, und das latinische Volk, der griechischen Nationalität verwandt und sich derselben bewußt, vermag es nicht, ihren Einfluß ganz abzuwehren. Die Lage der neuen Stadt auf der Gränze dreier Stämme bringt dieselbe mit dem alten Reiche der Etrusker und ihrem schon mächtig entwickelten Volksthum in die nächste Berührung, ja die Aufnahme einer etruskischen Tribus in die romulische Gemeinde kann auf keine Weise abgewiesen werden. Das Königthum des Romulus fällt in eine Zeit vorgeschrittener Bildung. [186]) Die Bewegungslosigkeit roher Urzustände hat längst dem Kampfe und einem lebendigen Streben auf allen Gebieten des Lebens weichen müssen. Die goldene Zeit der italischen Cultur ist schon vorüber. Die Blüthe stirbt ab, und Rom tritt als Frucht aus ihrer Umhüllung hervor. Wer alle Verhältnisse wohl erwägt, dem kann die hohe Stellung, welche das Volk schon in dem ältesten Staatswesen einnimmt, kein Räthsel sein. Und diese Macht der Volksgemeinde erweitert sich nun mehr und mehr. Es ist eine der Hauptaufgaben der scipionischen Darstellung, die einzelnen Schritte ihrer Ausbildung anzudeuten. Neben der Schilderung der göttlichen Machtvollkommenheit des

[185]) Licinius Macer bei Dionys. V. p. 327. S. erster Band. Erste Abtheilung. S. 225.

[186]) Cic. de r. p. II. 10. §. 18. Romuli autem aetatem minus his sexcentis annis, jam inveteratis litteris atque doctrinis, omnique illo antiquo ex inculta hominum vita errore sublato, fuisse cernimus. Nam si, id quod Graecorum investigatur annalibus, Roma condita est secundo anno Olympiadis septimae, in id seculum Romuli cecidit aetas, quum jam plena Graecia poëtarum et musicorum esset, minorque fabulis, nisi de veteribus rebus, haberetur fides. Vgl. ersten Bandes erste Abtheilung. S. 294.

Königthums wird der Heranbildung der Volksgewalt besondere Aufmerksamkeit gewidmet.[187]) Jene überwiegt zwar und beherrscht Alles,[188]) aber unter ihr legt das Volk den Grund seiner Freiheiten und seiner spätern Macht. Das ist einer der Grundgedanken der ciceronischen Republik. Als diese geschrieben wurde, da hatte sich das Verhältniß umgekehrt. Die Macht der Magistratur war gesunken, die des Volks auf den höchsten Gipfel gestiegen. Wie früher das Königthum und dessen göttliche Gewalt alles überragte, so jetzt das Volk. Und was ehemals eine untergeordnete Stellung eingenommen hatte, das war jetzt an die Spitze getreten. Ja schon sah man mit banger Erwartung die Zeit herannahen, da die Volksgewalt alles bewältigen und jene wohlthätige Mischung des Staatswesens, welche das Glück früherer Geschlechter begründet hatte, untergehen würde. Aus dieser Umgebung und mit solchen Gedanken[189]) blickt Cicero auf die Anfänge des Staats zurück, und es ist nicht zu läugnen, daß die Erfahrungen seiner Zeit, und die Wendung, welche die Dinge unter seinen Augen und unter seiner eigenen Amtsführung[190]) genommen hatten, den Blick mehr als Alles

[187]) Cic. de r. p. II. 17. §. 31. Et ut advertatis animum, quam sapienter jam reges hoc nostri viderint, tribuenda quædam esse populo; multa enim nobis de eo genere dicenda sunt . . . — II. 28. §. 50. Imperti etiam populo potestatis aliquid, ut et Lycurgus et Romulus: non satiaris eum libertate, sed incenderis cupiditate libertatis, quum tantummodo potestatem gustandi feceris.

[188]) Cic. de r. p. II. 23. §. 43. Nam in qua re publica est unus aliquis perpetua potestate, præsertim regia, quamvis in ea sit et senatus, ut tum fuit Romæ, quum erant reges, ut Spartæ Lycurgi legibus; et ut sit aliquod etiam populi jus, ut fuit apud nostros reges, tamen illud excellit regium nomen; neque potest eiusmodi respublica non regnum et esse et vocari. Der gleiche Gedanke kehrt noch öfters wieder, so II. 28. §. 50.

[189]) Man lese z. B. II. 33. §. 45.

[190]) Denn die Republik ist während des Consulats geschrieben. So berichtet uns Cicero selbst in jener herrlichen Einleitung zum

schärfen mußten zur richtigen Würdigung der Vergangenheit. Das eben begründet den großen innern Werth jener Darstellung, in welcher nicht nur die umfassendste Kenntniß der frühern Zustände, sondern mehr noch die Tiefe des staatsmännischen Blickes, und ich kann wohl sagen, vollendete Weisheit hervortritt. Sie ist zusammen mit den Büchern von den Gesetzen das größte Vorbild fruchtbringender Geschichtsforschung und erhabener Darstellung, das uns das römische Alterthum gelassen hat.

Das erste Ereigniß, an welches sich die Erweiterung der Volksmacht anknüpft, ist die Wahl des zweiten Königs.[191]) Damit beginnt im römischen Staate eine neue Periode der Entwicklung. Das göttliche Staatsrecht der frühern Zeit verliert seine Reinheit, seine ausschließliche Herrschaft. Denn die Erblichkeit der Gewalt in Einem Geschlecht ist ihm unentbehrlich.[192]) Mit dem Wahlreich bereitet sich ein neuer Zustand. Das Verhältniß der Gewalten wird ein anderes. Bei dem Wechsel des Oberhauptes erscheint die Gesammtheit der patricischen Geschlechter als der Träger und Bewahrer der Staatsauspicien. Die Geschlechter theilen mit dem Könige die oberste Gewalt.[193])

zweiten Buche der Divination. Atque his libris annumerandi sunt sex de re publica, quos tunc scripsimus, quum gubernacula rei publicæ tenebamus.

[191]) Wer Dionysius kennt, der weiß, daß dieser Schriftsteller dem Volke schon bei Romulus Einsetzung eine Stimme einräumt. II. 6. Aber auch von ihm wird die auf das silvische Geschlecht gestützte Berechtigung nicht verkannt. II. 4. τὴν δὲ τιμὴν ταύτην οὐχ ἑτέρῳ τινὶ μᾶλλον ἢ σοὶ προσήκειν ὑπολαμβάνομεν, τοῦ τε βασιλείου γένους ἕνεκα καὶ ἀρετῆς, μάλιστα δ᾽ ὅτι τῆς ἀποικίας ἡγεμόνι κεχρήμεθά σοι. Und überhaupt ist auch bei der Geschlechtsnachfolge eine Mitwirkung des Volks nicht in Abrede zu stellen. Ersten Bandes erste Abtheilung. S. 218. Doch bin ich dort in so fern zu weit gegangen, als von einem Wahlrecht der Geschlechter nicht gesprochen werden darf.

[192]) Polyb. VI. 7. — Aristot. Polit. III. 9.

[193]) Dionys. VIII. 5. Ῥωμαίοις τὸ μὲν ἐξ ἀρχῆς πολίτευμα ἦν μικτὸν ἔκ τε βασιλείας καὶ ἀριστοκρατίας.

Aber auch die Curiengemeinde gewinnt an Macht und Bedeutung. Ihr ist nun die entscheidende Stimme bei jeder Thronerledigung eingeräumt. Der König hat seine Berufung von dem Volke. Er tritt zu ihm in ein näheres Verhältniß, erscheint als sein schützendes Oberhaupt gegen das Uebergewicht der Geschlechter, und als der Mehrer seiner Macht. Der Wahlkönig sieht sich stets zu Concessionen genöthigt, und einem mächtigen Adel gegenüber nothwendig zu dem Volke hingedrängt. Numas erste Regierungshandlungen erhalten nur von diesem Gesichtspunkt aus ihr rechtes Licht. Wie Mose, so gründet auch er die Selbstständigkeit der Gemeinde auf die Vertheilung vom Grundeigenthum. [194]) Aber die größte Anerkennung, die er der Macht des Volks zollt, ist, daß er sich von ihm den Blutbann übertragen läßt. Keiner der erblichen Könige des alten Staats hat das je gethan. Ebenso wenig geschah es je von Seite der Interregen, die ein Ersatz des erblichen Königthums sind. Sie berufen die Centurien ohne **lex curiata de imperio**, was keiner andern Magistratur, nicht einmal der Dictatur zustand. Die erblichen Fürsten besaßen das Imperium kraft göttlichen Rechts, ließen es sich nicht erst von einer weltlichen Staatsgewalt übertragen. Aber Numa, der seine Berufung zum Throne vom Volke hatte, verlangte von demselben Volke die Uebertragung des Imperium, und huldigte somit seiner höchsten Gewalt. [195]) Die **lex curiata de imperio** ist dem strengen Recht des göttlichen Staats durchaus fremd. Aber nach Numas Beispiel wie-

[194]) Cic. de r. p. II. 14. §. 26. Ac primum agros, quos bello Romulus ceperat, divisit viritim civibus, docuitque, sine depopulatione atque præda posse eos colendis agris abundare commodis omnibus, amoremque eis otii et pacis injecit. — Das Gleiche thut wiederum Ancus, der Beschützer des Volks: II. c. 8. §. 33. Quosque agros ceperat, divisit.

[195]) Cic. de r. p. II. 13. §. 25. Qui (Numa) ut huc (Romam) venit, quamquam populus curiatis eum comitiis regem esse jusserat, tamen ipse de suo imperio curiatam legem tulit.

verholten sie alle Wahlfürsten[196]) mit Ausnahme des zweiten Tarquiniers, der es verschmähte, sein angebornes Königsrecht aus den Händen des Volks entgegenzunehmen. Ja Tullus Hostilius, der dritte König, fügte eine neue Huldigung hinzu. Er begnügte sich nicht, das Volk um den Blutbann anzugehen, sondern, nachdem er diesen empfangen, hielt er es auch noch für nöthig, die äußern Zeichen desselben, die Lictoren und die Beile, durch eine besondere Rogation sich übertragen zu lassen.[197]) Die Bedeutung dieser Rogationen liegt nicht in der Möglichkeit, sie zu verwerfen; denn nie wird das Volk dem von ihm selbst erwählten Oberhaupte die Mittel versagt haben, ohne welche die Führung des Regiments nicht möglich war; sie lag vielmehr in dem Bekenntniß, daß das Volk die Quelle des Regierungsrechtes sei. Man sieht, mit dem Wahlreich trat ein Princip ins Leben, das den strengen Grundsätzen des göttlichen Rechts zuwiderlief,

[196]) *Tullus Hostilius:* Cic. de r. p. II. 17. Tullum Hostilium populus regem interrege rogante comitiis curiatis creavit, isque de imperio suo *exemplo Pompilii* populum consuluit curiatim. — *Ancus Marcius:* Cic. de r. p. II. 18. Rex a populo est Ancus Marcius constitutus: itemque de imperio suo legem curiatam tulit. — *Tarquinius Priscus:* Cic. de r. p. II. 20. Isque ut de suo imperio legem tulit, principio duplicavit illum pristinum patrum numerum. — *Servius Tullius:* Cic. de r. p. II. 21. Servius Tullius primus injussu populi regnavisse traditur. Später aber: non commisit se patribus, sed Tarquinio sepulto populum de se ipse consuluit, jussusque regnare legem de imperio suo curiatam tulit.

[197]) Cic. de r. p. II. 17. §. 31. Ne insignibus quidem regiis Tullus, nisi jussu populi, est ausus uti. Nam ut sibi duodecim lictores cum fascibus anteire liceret . . . . — Nach Dionys. III. 61. werden auch dem ältern Tarquinier die Insignien von Senat und Volk bewilligt, allerdings nicht gleich beim Beginn der Regierung, sondern erst, nachdem sie ihm aus Etrurien übersendet worden waren. — Uebrigens bemerkt derselbe Dionys. III. 62, daß die Lictoren mit den Beilen dem Könige zur Seite standen, wenn er richtete, ihm voranschritten, wenn er sich auf dem Wege befand, was mit dem Inhalt der Rogation: ut anteire liceret vollkommen übereinstimmt. — Cic. de r. p. II. 31. §. 55. Lictores — — insignia imperii.

und die innere Harmonie des alten Staatswesens zu stören drohte. Von diesem Standpunkt aus ist es nun auch bedeutungsvoll, daß in den Formeln des Staatsrechts, dessen Echtheit doch Niemand bezweifeln wird, nicht der König allein, sondern neben dem Könige auch das Volk genannt ist.[198] Der Fetiale wird von dem Könige Tullus bestellt, und erhält von ihm seinen Auftrag, aber er verrichtet im Namen des Königs die Botschaft des gesammten römischen Volks. Zu gleicher Zeit erlitten die frühern Einrichtungen noch eine andere sehr wichtige Umgestaltung. Der Clientelverband, welcher die letzte Grundlage des alten Staatswesens gebildet hatte, verlor seine Allgemeinheit. Neben die Plebs der Clienten traten die Freiplebejer, welche in keinem nähern Zusammenhang, in keinerlei Gentilverband mit den edeln Geschlechtern mehr standen. In ihnen liegt ein dem patricischen Staatswesen fremdes Element, das sich mit diesem nicht zu verbinden vermag, der Keim einer neuen verweltlichten Ordnung der Dinge. Die Bildung und schnelle Vermehrung dieser Volksklasse mag in dem Zusammentreffen verschiedener Verhältnisse ihren Grund haben. Aber jedenfalls ist die Uebersiedelung ganzer Bürgerschaften nach Rom so wie eine der ältesten, so auch eine der bedeutendsten Quellen des Plebejerthums. Schon aus Romulus Zeit werden mehrere Beispiele berichtet.[199]

[198]) Liv. I. 24. Rex, facisne me tu *regium nuntium populi Romani Quiritium?* vasa comitesque meos? Rex respondit: Quod sine fraude *mea populique Romani Quiritium* fiat. — An den feindlichen Grenzen angekommen, spricht der Fetiale: Ego sum *publicus nuntius populi Romani* — —. Si ego injuste impieque illos homines illasque res dedier *nuntio populi Romani mihi* exposco etc. Hier ist also die Erwähnung des Königs ganz aufgegeben.

[199]) *Romulus:* Fidenaten, Cänineten, Antemnaten. Liv. I. 10. 11. — Dionys. II. 35. — Crustumeriner: Liv. I. 11. — Dionys. II. 36. — Plutarch. in Romulo 37. — Cameriner: Dionys. II. 50. Plutarch. in Romulo 24. — *Tullus Hostilius:* Albaner. Liv. I. 30. — Dionys. III. 29. — Ancus führte besonders Politorier, Tellener, Fidenaten, Ficaner nach Rom. Cic. de r. p. II. 18. §. 33. — Liv. I. 33. Dionys. III. 37. — Zonaras Ann. VII. 7.

Aber das berühmteste unter allen ist die Aufnahme der albanischen Bürgerschaft in den römischen Staatsverband. Und gerade darüber hat uns Dionys die werthvollsten Nachrichten aufbewahrt, die keinem Systeme willkührlicher Annahmen aufgeopfert werden dürfen. Die große Masse der albanischen Bürgerschaft wird in die Curien und Tribus vertheilt. Wenige der edelsten Geschlechter finden Aufnahme in die Reihe der patricischen Gentes, und werden durch diese Cooptation der romulischen Weihe theilhaftig, die auf der Gesammtheit der Geschlechter ruht. Die Häupter der neuen Gentes treten unter die Zahl der Patres, und bilden mit diesen den hohen Rath des Königs.[200]) So findet sich also hier eine Volksklasse, die zwar den Curien, nicht aber den Gentes zugetheilt ist, mithin einen Bestandtheil des römischen Volkes bildet, ohne mit den adelichen Geschlechtern in irgend einem Verbande zu stehen. Und dasselbe Verfahren darf bei allen übrigen Aufnahmen neuer Volksmassen angenommen werden, wie es denn auch bei der Eroberung von Politorium und schon bei jener von Cameria bestimmt besagt wird.[201])

200) Dionys. III. p. 170. Hier sagt der siegreiche König zu den Albanern: *καὶ τὸ μὲν ἄλλο πλῆθος ὑμῶν μετὰ τῶν παρ' ἡμῖν δημοτικῶν συντελεῖν εἰς φυλάς καὶ φράτρας καταμερισθὲν, βουλῆς δὲ μετέχειν καὶ ἀρχὰς λαμβάνειν τούςδε τοὺς οἴκους, Ἰουλίους, Σερουϊλίους, Γεγανίους, Μετιλίους, Κορατίους, Κοϊντιλίους, Κλοιλίους.* -- Liv. I. 30. spricht nicht davon, zeigt aber durch seine ganze Darstellung, daß er die aufgenommenen Albaner als römische Bürger, in Tribus und Curien vertheilt, ansieht. Roma interim crescit Albæ ruinis, duplicatur civium numerus. Cælius additur urbi mons, et quo frequentius habitaretur, eam sedem Tullus regiæ capit, ibique deinde habitavit. Principes Albanorum in patres, ut ea quoque pars reipublicæ cresceret, legit, Julios, Servilios, Quintios, Geganios, Curiatios, Clœlios . . . . Et ut omnium ordinum viribus aliquid ex novo populo adiiceretur, equitum decem turmas ex Albanis legit. Legiones et veteres eodem supplemento explevit, et novas scripsit.

201) Dionys. III. p. 178. (*ὁ Μάρκιος*) *παραλαμβάνει τὴν πόλιν καθ' ὁμολογίας· οὐ μέντοι διέθηκε τοὺς ἀνθρώπους δεινὸν οὐδὲν, ἀλλ' ἔχοντας τὰ σφέτερα πανδημεὶ κατήγαγεν εἰς Ῥώμην, καὶ κατένειμεν εἰς*

Diese Bürgerschaft fand allein in dem Könige ihren Schutz und Hort, und war auch für ihn die festeste Stütze seiner Herrschaft. Zwischen Beiden besteht ein engerer Zusammenhang, und so

φυλάς. — Cameria: Dionys. II. p. 114. ἐγένοντο δὲ ὡς τετρακισχίλιοι, οὓς ταῖς φράτραις ἐπεμέρισαν, καὶ τὴν πόλιν αὐτῶν ἀποικίαν Ῥωμαίων ἐποίησαν. Uebereinstimmend hiemit bemerkt dann derselbe Dionys. II. p. 123, daß nach Romulus Tod die Bürgerschaft schon eine beträchtliche Zahl Freiplebejer in sich enthielt, die keinen Ackerbesitz hatten. — Zu den angeführten Zeugnissen kommen noch alle diejenigen Stellen, in welchen die neuaufgenommenen Bürger als cives, wenn auch nicht als patricii (vgl. über diesen Gegensatz Liv. IV. 3. Non modo non patricium, sed ne civem quidem Romanum) dargestellt werden. S. N. 193. Es ist daher nicht leicht zu begreifen, wie gerade die Aufnahme der Freiplebejer in die römische Bürgerschaft und in die Curien so allgemein in Abrede gestellt werden konnte. Wüßten wir nur nicht, daß, nach Aristoteles richtiger Bemerkung, das μεταμανθάνειν so viel schwieriger ist, als das erste μανθάνειν. Die Curien waren nun einmal von Niebuhr für eine rein patricische Eintheilung erklärt worden, und so wagte es Niemand mehr, den Zeugnissen der Alten Aufmerksamkeit zu schenken. Ja noch Becker (Handbuch B. 1. Abth. 1. S. 135. N. 9.) erklärt die Vertheilung ganzer Städtebevölkerungen in die Curien für „Etwas politisch ganz Unnatürliches, in Bezug auf die sacra selbst Unmögliches.“ Das ist in der Art jener Philosophen, welche sich, nach Spinozas Ausdruck, vor die Natur hinstellen, und sie tadeln, daß sie so unregelmäßige Formen angenommen habe! — Ich ergreife diese Gelegenheit, einem neuern Schriftsteller meine ganze Theilnahme an seinen Arbeiten auszusprechen. Bröckers Vorarbeiten zur römischen Geschichte, von welchen leider seit 1841 keine Fortsetzung erschienen ist, verdienen mehr Aufmerksamkeit. Sie haben nach langer Pause zuerst wieder den Weg sicherer Forschung eingeschlagen, und jenes zur Mode gewordene Aufbauen von Luftschlössern wenigstens in einzelnen Theilen der Verfassungsgeschichte unmöglich gemacht. Hier lese man nur die siebente Abhandlung über die Mitglieder der Curiat-Comitien. — Auch Rubino kann ich nicht umhin meine Huldigung darzubringen. Seine Untersuchungen sind mir die Quelle fruchtbarer Gedanken geworden. Daß ich über hundert Punkte anderer Ansichten folge, ist so natürlich bei einem Volke, dessen Geschichte einen nie zu beendigenden Stoff des Nachdenkens in sich schließt.

liegt der Gedanke sehr nahe, daß Rom die Ausbildung und Hebung des freien Plebejerstandes zumeist den Wahlkönigen verdankt. Auf den Clienten ruht die Macht der Geschlechter. Ihnen gegenüber stützt der König seine Gewalt auf den Stand der Freiplebejer, den er nicht nur durch die Bildung korporativer Innungen, [202]) sondern insbesondere durch wiederholte Ackeranweisungen zu kräftigen und zu gewinnen sucht. So besteht die Plebs jetzt aus zwei verschiedenen Bestandtheilen: aus solchen, die den adelichen Geschlechtern in erblicher Clientel verbunden sind und daher dem Interesse ihrer patricischen Patrone dienen; — überdieß aber aus Freiplebejern, deren Stellung zu dem römischen Staatswesen nicht erst durch die patricischen Gentes vermittelt wird, und die daher zu dem Könige in einem unmittelbaren Unterthanenverband stehen. Ueber das Verhältniß dieser beiden Volksklassen fehlen uns genauere Nachrichten. Dennoch ist klar, welcher Zukunft sie entgegen gingen. Das Loos, das beider harrte, war ein entgegengesetztes. Die Freiplebejer mehrten sich in schnellem Fortschritt, wuchsen an Zahl, Reichthum und Macht. Die Clientel dagegen trat immer mehr in den Hintergrund, und endlich kam es dahin, daß in den Curien ein entschiedenes Uebergewicht auf der Seite jener sich befand. [203]) Wenn einem Stande abhängiger Dienstleute ein Stand freier Bürger zur Seite tritt, so wird gar bald auch das Vasallenthum den Einfluß des neuen Geistes nicht mehr von sich abwehren können. Dann erscheint, was anfänglich als ein Segen galt und als eine Wohlthat gesucht wurde, gar bald

[202]) Plinius N. H. XXXIV. 1. — XXXV. 12. — Plutarch. Numa 17. — Neun Zünfte: Flötenspieler, Goldschmiede, Bauleute, Tüncher, Schuster, Gerber, Kupferschmiede, Töpfer und eine allgemeine Zunft der übrigen Werkleute.

[203]) Dionys. XI. p. 726. bemerkt aus Anlaß der Lex Horatia des Jahres 306. *εἴρηται δὲ καὶ πρότερον ὅτι ἐν μὲν ταῖς φυλετικαῖς ἐκκλησίαις οἱ δημοτικοὶ καὶ πένητες ἐκράτουν τῶν πατρικίων· ἐν δὲ ταῖς λοχίτισιν ἐκκλησίαις οἱ πατρίκιοι, παρὰ πολὺ τῶν ἄλλων ἐλάττους ὄντες, περιῆσαν τῶν δημοτικῶν.*

nur noch in dem Lichte einer lästigen Fessel, welche man von sich zu werfen jede Gelegenheit benützt. Dieses Schicksal hatte das Vasallenthum des Mittelalters, und demselben konnte auch die römische Clientel nicht entgehen. Hat auch der alte erbliche Verband der Geschlechter und ihrer Clanschaften noch Jahrhunderte überdauert, und eben dadurch noch lange politische Wichtigkeit im Staate behauptet, so neigte sich doch die Wage immer entschiedener zu Gunsten des freien Bürgerthums, und endlich löst sich auch der Stand der Clienten, zuerst der königlichen, in diesem auf. Was von ihm bleibt, sind nur schwache Nachbildungen, denen der alte Geist so wie die alte politische Bedeutung durchaus abgeht. — Die freie Plebs war dem patricischen Staatswesen durch die Curien verbunden. Hier stand und stimmte sie neben den Edelgebornen und ihren Clienten in voller Gleichberechtigung Mann für Mann.[204]) Ja nach Kirchspielen wählte sie ihre Tribunen bis zum publilischen Gesetz von 283,[205])

[204]) Das viritim wird öfters bezeugt im Gegensatz zu dem abweichenden Princip der servischen Centurienverfassung. Liv. I. 43. Dionys. IV. 20. Und da dies viritim nirgends auf die Patricier beschränkt wird, so scheint mir über allen Zweifel erhaben, daß es sich auf alle Mitglieder der Curien, Patricier und Clienten, Geschlechtsgenossen und Freiplebejer, bezieht. — Wer übrigens die sacrale Natur der Curien festhält, dem wird das demokratische, auf persönlicher Gleichheit beruhende Princip, das sie beherrscht, kein Räthsel sein. Eine Ungleichheit konnte nur durch die Vertheilung des Volkes auf die einzelnen Curien herbeigeführt werden. Darüber aber sind wir nicht genauer unterrichtet.

[205]) Dionys. VI. p. 410. *Νεμηθεὶς δὲ ὁ δῆμος εἰς τὰς τότε οὔσας φρατρίας, ἢ ὅπως βούλεταί τις αὐτὰς προσαγορεύειν, ἃ ἐκεῖνοι καλοῦσι κουρίας, ἄρχοντας ἐνιαυσιαίους ἀποδεικνύουσι τοὺς περὶ Λεύκιον Ἰούνιον Βροῦτον, καὶ Γαίον Σικίννιον Βελλοῦτον.* — Cic. pro Cornelio. (bei Asconius in Cornelianam. p. 75. Or) Tanta igitur in illis virtus fuit, ut anno XVI post reges exactos propter nimiam dominationem potentium secederent, leges sacratas sibi ipsi restituerent, duos tribunos crearent, montem illum trans Anienem, qui hodie mons sacer nominatur, in quo armati consederant, æternæ memoriæ causa consecrarent. Itaque auspicato postero anno (X) tribuni plebis comitiis

und nach Kirchspielen trat sie zu Concilien zusammen, so oft gemeinsame Angelegenheiten sie dazu nöthigten.[206]) Aber dieser Verband war doch nur ein äußerlicher. Das freie Plebejerthum stand dennoch außerhalb des alten Staatswesens, außerhalb der religiösen Verkettung, die jenes von der Spitze bis zu seiner untersten Grundlage zusammenhielt, außerhalb seiner Ideen, und ohne Zusammenhang mit seinen Erinnerungen, wie mit seinen Interessen. Es war der Träger neuer Ansichten, es verlegte mitten in den göttlichen Staat den Keim einer rein weltlichen Macht. Es wurde der Verfechter der Volksansprüche, der

curiatis creati sunt. Diese Uebung herrschte vom Jahr 261 bis 283 der Stadt, wo der publilische Gesetzesvorschlag die Tribut-Comitien zu der competenten Wahlversammlung erhob. — Dionys. IX. 41. — *δημαρχικῶν ἀρχαιρεσίων, μετάγων αὐτὰ ἐκ τῆς φρατριακῆς ψηφοφορίας, ἣν οἱ Ῥωμαῖοι κουριάτην καλοῦσιν, ἐπὶ τὴν φυλετικήν.* — Der alte Gebrauch scheint bei der ersten Wahl nach dem Sturze des Decemvirats wiederholt worden zu sein, wenigstens führten die Pontifices den Vorsitz. S. oben N. 160.

[206]) Der Begriff der Concilia im Gegensatz der Comitia ist ja gerade der, daß zu jenen nicht das ganze Volk, sondern nur einer der beiden Stände berufen wird. Gellius N. A. XV. 27 aus Lälius Felix. „Is, qui non universum populum, sed partem aliquam adesse jubet, non comitia sed concilium edicere debet. Tribuni autem neque advocant patricios, neque ad eos referre de re ulla possunt: ita ne leges quidem proprie sed plebiscita appellantur, quæ tribunis plebis ferentibus accepta sunt. — Daß nun diese plebis concilia nach Curien berufen worden, geht schon daraus hervor, daß erst im Jahre 283 die Tribut-Comitien Geltung fanden, während doch die Tribunen schon im ersten Jahre nach der Succession die Plebs selbstständig berufen, und selbstständig mit ihr unterhandeln. S. Dionys. VII. 15. 16. Dieß kann also nur in Curiat-Concilien geschehen sein, und gerade in solchen erfolgte die Wahl der Tribunen bis zum Jahr 283. Vgl. Bröcker, Vorarbeiten zur römischen Geschichte. Bd. 1. Abhdl. 1 und 11 und die vorhergehende Note. — Beispiele der concilia plebis: Liv. II. 60 — III 16. 64. — VII. 5. — XXXVIII. 53. — XXXIX. 15. — XLIII. 16. — Demnach können nun auch die Tribut-Comitien concilium populi genannt werden, Liv. III. 71., weil zu ihnen das ganze Volk als Plebs berufen wird.

Vertreter seiner Rechte gegenüber der reinen Lehre der göttlichen Weihe. Auf diesem Boden entstand jener Grundsatz des Wahlreichs, daß in dem Volke die Quelle der obersten Regierungsrechte liege, seinem Schooße war der Keim des zukünftigen Staates anvertraut. Diese beiden, ihrem innersten Wesen nach widerstreitenden Elemente, das der göttlichen Berechtigung und das der weltlichen Macht, das patricische und das plebejische, bestanden, jedes in seinem Kreise, friedlich neben einander, so lange das Königthum mit gleicher Macht über beiden thronte. Als aber dieses zusammenbrach und nun keine Schranke mehr der Macht des Adels wehrte, da begann sofort der Kampf, und entwickelte sich jenes Schauspiel, in welchem beide Partheien die ganze Kraft und Innerlichkeit des römischen Charakters zu ihrer höchsten Entfaltung brachten.

Die Aufnahme der freien Plebejer in die Curien ist öfter in Zweifel gezogen, ja geradezu als unmöglich in Abrede gestellt worden.[207]) Aber die Zeugnisse der Alten sind durchaus bestimmt, und durch Nichts zu entkräften. Auch mit dem Vorwurf des Mißverständnisses oder mangelhafter Einsicht ist Nichts gethan. Die Aufgabe des Historikers ist nicht, die Ueberlieferung zu meistern, oder sie einem willkührlichen Systeme zu opfern, sondern ihr zu folgen, und sie, so weit er es vermag, zu erklären. In der Geschichte ist nicht Alles Consequenz, die merkwürdigsten Entwicklungen ruhen oft auf den merkwürdigsten Anomalien. Das Eindringen einer freien Plebs in die Gliederung der Curien stört in der That die Harmonie des alten Staatswesens, und wirft dasselbe mehr und mehr in neue Bahnen. Aber es ist darum nicht weniger gewiß. Eine Ausschließung von der sacralen Gliederung des Volks würde einer Ausschließung von dem Staatswesen selbst gleichstehen. Sie ist schon deßwegen undenkbar. Die Kirchspiele vereinigen alle Klassen des Volks zu voller Gleichheit. Vor dem Angesicht der Gottheit verschwinden alle Unterschiede der staatlichen Stellung.

207) S. N. 199.

Edle und Unedle, freie Plebejer und Plebejer im Clientel Verband, Herrn und Dienstleute stehen in ihnen neben einander, und eben deßhalb wird das Fest der Fornacalien, welches nach Kirchspielen begangen wurde, zu allen Zeiten als ein Fest des ganzen Volks und aller seiner Stände dargestellt. Ja Ovid hat sogar vorzugsweise das geringere Volk im Auge, und erinnert durch seine Darstellung an die Bemerkung des Dionysius, daß in den Curien die unbemittelte Menge das Uebergewicht hatte über die Begüterten und insbesondere über das Patriciat.[208]) Ohne die Aufnahme der Plebejer in die Curien wäre auch niemals an die Zulassung der Plebejer zum Curionat gedacht worden, und doch hat uns Livius den Namen des ersten plebejischen **curio maximus** aufbehalten.[209]) Endlich entbietet Servius zu seiner Königswahl insbesondere die geringere Landbevölkerung, der er Ackerbesitz angewiesen.[210]) — Ueberdieß erfordert das Stimmen in den Curien keine eigenen Auspicien. Die Suffragia werden vielmehr unter der Weihe eines patricischen Magistrats abgegeben, sie sind daher den auspicienlosen Plebejern nicht weniger zugänglich als den Patriciern, den Clienten nicht weniger als ihren Herren. Ja nur wer dieses festhält, wird im Stande sein, die spätere Stellung der Curiat-Comitien zu begreifen. Sie haben schon sehr frühe einen entschieden demokratischen Charakter, und ihnen gegenüber erscheinen die Centuriat-Comitien als die aristokratischere Versammlung. Dionysius bezeugt schon für den Anfang des vierten Jahrhunderts der Stadt, daß in den Curien die Plebejer und das unbemittelte Volk das Ueber-

208) S. die Note 201.

209) Liv. XXVII. 8. Inter majorum rerum curas comitia maximi curionis, quum in locum M. Aemilii sacerdos crearetur, vetus excitaverunt certamen; patriciis negantibus C. Mamilii Vituli, qui unus ex plebe petebat, habendam rationem esse: quia nemo ante eum, nisi ex patribus, id sacerdotium habuisset. Tribuni appellati ad senatum rejecerunt. Senatus populi potestatem fecit. Ita primus ex plebe creatus maximus curio C. Mamilius Vitulus.

210) Dionys. IV. p. 218.

gewicht besaß über die Patricier, welche dagegen in den Centuriat-Comitien den Ausschlag gaben,[211]) und Cicero bemerkt, daß die Curiat-Suffragien für die **lex de imperio** nur so lange beibehalten wurden, als die Centurien noch ihre alte aristokratische Gestalt hatten. Nachdem diese in demokratischem Sinne umgestaltet worden war,[212]) verloren die Curiat-Suffragien ihre Bedeutung, und fielen weg.[213]) Wer den Muth hat, sich mit allen diesen Zeugnissen in Widerspruch zu setzen, der mag die Aufnahme der Plebejer in die Curien und ihre Berechtigung zu den Curiat-Suffragien verwerfen. Mir gehört Beides zu den sichersten Annahmen der alten Geschichte. Weiter aber reichte anfänglich die Befugniß des Plebejerthums nicht. Es stand in den Curien und stimmte in den Curien, Mann für Mann, wie die Patricier, aber es hatte keinerlei Antheil an dem Regiment. Die Regierung des Staates war an den Besitz der Auspicien geknüpft und mit der Weihe des Blutes aufs innigste verbunden. Daher waren hierzu nur allein die patricischen Geschlechter befähigt. Kein Plebejer konnte Zutritt finden zu den patricischen Magistraturen oder Theil nehmen an irgend einem Rechte der Regierungsgewalt. So war das Patriciat immer noch der herrschende Stand, ob es gleich in den Curien die Suffragien nicht mehr allein besaß. Und so erklärt sich nun auch die doppelte Anwendung des Ausdrucks **populus** auf völlig befriedigende Weise. **Populus** bezeichnet nämlich nunmehr einen doppelten Kreis von Personen, einen engern und einen weitern. In dem engern Sinne umfaßt es die Gesammtheit der patricischen Geschlechter, also dasjenige Volk, welches ursprünglich den ganzen

211) Dionys. XI. p. 726. S. N. 201.

212) Dionys. IV. p. 225. *Μεταβέβληται εἰς τὸ δημοτικώτερον.*

213) Cic. de lege agrar. adv. Rullum II. 11. § 27. Nunc, quia prima illa comitia tenetis centuriata et tributa: curiata tantum auspiciorum causa remanserunt. Die ganze Stelle, welcher diese Worte angehören, wird unten in Verbindung mit der lex curiata de imperio eine einläßliche Behandlung finden.

Staat gebildet hatte.[214]) In dem weitern dagegen enthält es mehr als nur die patricischen Geschlechter, nämlich außer ihnen auch noch die ganze freie Plebs, mithin die Gesammtheit aller Individuen, welche dem römischen Staatsverbande angehören, aller **cives Romani.**[215]) Diese beiden Bedeutungen sind gleich sicher, und gleichmäßig bezeugt. Und wer der vorhergehenden Entwicklung gefolgt ist, wird hinzufügen, daß sie auch beide gleichmäßig gerechtfertigt erscheinen. Denn der ganze römische Populus findet seine Vereinigung in den Comitien der Curien, der patricische Populus dagegen in dem ausschließlichen Regierungsrechte, jener in den Suffragien, dieser in den Auspicien. Eine besondere, nur allein aus Patriciern bestehende Comitien-Versammlung giebt es nicht mehr. Die Curiat-Comitien gehören dem Populus in seinem weitern Umfange. Sie umfassen beide Theile des Volkes, den patricischen und den plebejischen. Daneben ist allerdings jedem der beiden Stände gestattet, für sich und ohne den andern nach Curien zusammen zu treten, und nach Curien seine gemeinsamen Standes-Angelegenheiten zu verhandeln, auch darüber Beschlüsse zu fassen. Aber solche partielle Versammlungen sind keine Comitien mehr, sondern nur Curiat-Concilien. Und diese werden in der That erwähnt. In Curiat-Concilien wählt die Plebs mehrere Jahre lang ihre Tribunen.[216])

214) S. die Stellen der N. 107.

215) Niemand wird erwarten, daß ich hiefür Beispiele sammle. Ein einziges mag hier seine Stelle finden. In der canulejischen Rogation standen die Worte: Ut populo potestas esset, seu de plebe seu de patribus vellet, consules faciendi. Liv. IV. 1.

216) Siehe N. 203. 204. — Im Prozeß des M. Manlius Capitolinus erzählt Liv. VI. 20, daß die klagenden Volkstribunen das Volk zuerst auf dem Campus Martius centuriatim zur Abstimmung riefen, daß aber der Anblick des Capitolium sie veranlaßte, die Versammlung nach dem petelinischen Hain außerhalb der Porta Flumentana zu verlegen. Dabei werden die Worte gebraucht: In Petelinum lucum *consilium populi* indictum est. Ich glaube, daß dieser Ausdruck streng im Sinne des Lælius Felix bei Gellius XV. 27. zu nehmen ist. Die Tribunen beriefen nicht das ganze Volk, sondern

Und wenn das Patriciat sich nach Kirchspielen versammelt, um Beschlüsse zu fassen, so heißen seine Gesetze nicht **leges**, sondern nur **scita populi**, wie die der Plebs **plebei scita**.[217]) — Wie das Patriciat seine Stellung in den Curiat-Comitien mit den Plebejern hatte theilen müssen, ebenso wurde ihm zuletzt auch die Ausschließlichkeit des Regiments entwunden. Die Plebejer erhielten nach langem Kampfe Zutritt zu allen patricischen Magistraturen und zu der Mehrzahl der Priesterthümer. Jetzt, könnte man denken, mußte die engere Bedeutung von Populus

nur ihre Standesgenossen. Es waren also nicht Comitia, die den Manlius verurtheilten, sondern im Concilium der Plebs.

217) Festus p. 330: Scitum populi [dicebatur, quod sine plebe cunc]tus patricius [ordo, rogante patricio, suis suf]fragis jussit. [quæ autem aliquo interrogante] ex patribus et [plebe suffragante scita essent, eæ] jam leges scrib[tæ dicebantur. sed plebei sci]tum est, quod TR. [PL. sine patriciis plebem ro]gavit, id est consu[luit, plebesque scivit.] Plebes autem est [omnis populus præter senatores] et præter patricios. — Alles Eingeklammerte, also weitaus der größere Theil der Stelle, beruht auf Restitution, verdient also keine Beachtung. Und doch ist so viel klar, daß Festus Erläuterung drei Ausdrücke betraf: Scitum populi, lex, scitum plebei. Nun lesen wir auf S. 293. O. M. folgende Definition von scitum plebei: Scita plebei appellantur ea quæ plebs suo suffragio sine patribus jussit, plebeio magistratu rogante. — Was eine lex ist, sagt Gaius Inst. I. §. 3. Lex est, quod populus jubet atque constituit — — populi appellatione universi cives significantur, connumeratis etiam patriciis. — Demnach kann populi scitum nichts anderes bedeuten, als einen Beschluß der patricischen Gemeinde, gefaßt auf den Antrag eines patricischen Magistrats. Populi scitum ist also für die Patricier, was plebei scitum für die Plebejer. Da aber nun die Patricier keine eigene Volksversammlung haben, wie die Plebejer davon eine in den Tribus-Comitien besitzen, so können sie ihre scita nur in Curiat-Concilien gefaßt haben. — Wie weit die Kraft dieser populi scita reichte, ist nicht genau zu bestimmen. Aber so viel klar, daß die wichtigsten, das ganze Volk beschlagenden Angelegenheiten nicht in Concilien, sondern in Comitien der Curien ihre Entscheidung erhielten. Durchgreifende gesetzliche Bestimmungen über die Competenz beider Versammlungen hat es gewiß nicht gegeben.

verschwinden. Denn nur in dem ausschließlichen Regierungsrechte hatte sich das Patriciat noch den Charakter als Populus erhalten. Mit jenem hörte es auf, ein besonderer Populus zu sein, und deßhalb konnte nun der Name selbst aufgegeben werden. Aber das geschah nicht. Die alte Formel **populo plebique** blieb noch immer im Gebrauch, und selbst August bediente sich ihrer noch in seinem Testamente. Gar oft überlebt eine Formel die Verhältnisse, welche sie zuerst in's Leben gerufen hatten.[218]) Damals aber lag noch ein anderer Grund vor. Waren nämlich auch die Rechte der Stände ausgeglichen, so hatte sich doch in den Einrichtungen des Staatswesens selbst der Unterschied des patricischen oder plebejischen Charakters nicht verloren. Die Magistraturen waren noch immer patricisch, auch nachdem die Plebejer zu ihnen Zutritt erhalten hatten. Und daher konnte z. B. das Consulat immer noch als **magistratus patricius** oder **populi** bezeichnet werden. Und diese Ausdrücke finden sich in der That bei Livius und bei Cicero.[219]) So hat das patricische Staatswesen das patricische Vorrecht überlebt, und auch durch die Theilnahme der Plebejer keinerlei innere Auflösung oder Umgestaltung erlitten.

Wer von dem nun gewonnenen Standpunkt auf das Königthum des Numa zurückblickt, der wird dessen hohe Bedeutung für die Entwickelung des römischen Staatswesens zu würdigen wissen. Mit dem ersten Wahlkönig beginnt fur Rom eine neue Zeit. Die Periode des priesterlichen Königthums in seiner Reinheit ist abgeschlossen. Ein neues Element tritt in das Staatswesen ein. In Numas Wahl treffen sie beide zusammen. Neben das göttliche Recht des priesterlichen Königthums tritt die weltliche Macht der Volksgemeinde, und Numa ist der Erste, der ihr seine Huldigung darbringt. So reicht der Beginn des verweltlichten Staatswesens in Roms erstes Jahrhundert zurück. Der göttliche Staat gehört Alba und dem Königsgeschlechte der

218) S. N. 107.

219) S. N. 108.

Silvier, das in Romulus seinen Endpunkt erreicht hat. Das römische Volk beginnt sein staatliches Dasein nicht erst in der Tiberstadt. Es hat die erste Periode seines Lebens unter den Silviern zurückgelegt, und ein Reich dreier Jahrhunderte zu seiner Grundlage. Rom beginnt nicht zu Rom, es beginnt zu Alba und zu Lavinium. Wer diese Vorgänge übersieht, kann nie zu einer richtigen Beurtheilung der Königszeit gelangen. Die Darstellungen der neuern Historiker sind meist durch den Gedanken verdorben, als habe es die römische Geschichte mit einem Staate zu thun, der sich aus den rohesten Zuständen der menschlichen Gesellschaft langsam emporarbeite. In dieser Anschauungsweise wurzeln alle jene Theorien, durch welche sich die historische Kritik unserer Tage zu verewigen wähnt, die Auflösung der großen historischen Gestalten der frühern Königszeit in allegorische Luftgebilde, ihre Entrückungen in das Reich der unsterblichen Götter, die Umgestaltung geschichtlicher Ereignisse in Sagenkreise, die Verbreitung von Dichtung und Mythus über eine Zeit der ernstesten Wirklichkeit. Aber das römische Volk ist den goldenen Träumen der Kindheit längst entwachsen, und durch die dreihundertjährige Geschichte eines mächtigen Reichs, seine Kämpfe, seine Schicksale, seine politischen Erfahrungen losgerissen von einem Zusammenhang mit der wunderreichen Götterwelt, in dem die Urzustände ihre höhere Weihe finden. Getrennt sind Himmel und Erde, über den Staat hat der Mythus sein Recht verloren, die Lieder sind längst verstummt. In weiter Vergangenheit liegt das heroische Zeitalter. Schon überwunden ist die Periode des erblichen Königthums, gebrochen die Harmonie des göttlichen Rechts. Es beginnt eine verweltlichte Ordnung der Dinge, ein Kampf der Kräfte hebt an, Verhältnisse rein politischer Natur treten in den Vordergrund. Die Fragen, welche den neuen Staat bewegen, die Stellung des Patriciats zu dem Königthum, die Rechte der Volksgemeinde, die Rogation des Imperium und der Lictoren, die Bildung der Handwerkszünfte, die Ackervertheilung und die Beförderung des Landbau's, die Bestimmung des Jahres, die Ordnung des hei-

ligen Rechts, die Gesetzgebung, sie sind nie ein Gegenstand von Liedern und Gesängen gewesen, sie gehören einer Zeit des ernstesten Kampfes, der fortgeschrittenen Entwickelung. Numa zumal ist, gleich allen großen Gesetzgebern des Alterthums, gleich Mosen und Lycurg, eine durch und durch weltliche Gestalt, seine Thätigkeit eine politische, sein Name nicht von dem höhern Glanze eines Heroen umstrahlt, sondern verwoben mit allen Interessen des irdischen Staates. Von Numa gab es keine Lieder. Er ist der große Gesetzgeber des römischen Volks, der Ordner eines neuen Zustandes der Dinge, der Begründer des freiern volksmäßigern Staatsrechts. Er vermittelt den Uebergang aus der ersten in die zweite Periode des römischen Lebens. Wie dort das innere göttliche Gesetz Alles getragen, so ist es hier die weltliche Gesetzgebung. Erst wenn Jenes abstirbt, wird diese nöthig. Jede Gesetzgebung bezeichnet den Abschluß einer alten, den Beginn einer neuen Zeit. Daß ist die Stellung des ersten Wahlkönigs in dem römischen Staate, das seine Bedeutung für die Entwickelung der Verfassung, das auch die Seite, welche Scipio besonders an ihm hervorhebt. Und wer wäre thöricht genug, auch nur ein Wort jener herrlichen Schilderung um das Linsengericht der modernen Kritik dahinzugeben? Es thut mir leid, so oft auf die Abwege der heutigen Geschichtsforschung aufmerksam machen zu müssen. Aber es ist nöthig, damit die Legion derer, welche vor ihr Haupt und Knie beugen, möglichst oft Gelegenheit finde, die Häßlichkeit ihres Götzen zu erkennen, und inne zu werden, wie unbeschreiblich elend Vieles von dem ist, was uns als das sichere Ergebniß aufgeklärter Forschung angepriesen wird. 220) Von Numa weiß diese Darstellung nichts anderes zu erzählen, als „daß einst, wie er Gäste bewirthete und Egeria erschien, die schlichte Kost im irdenen Geschirr sich zu einem Göttermahl in goldenen Gefässen verwandelte, und daß er zuletzt, nachdem die neununddreißig Jahre seiner Regierung ohne Krieg, ohne Trübsal, unter dem Verkehr

220) Worte Niebuhrs. Römische Geschichte. B. 1. S. 250.

mit den Unsterblichen, in stillem Glück verflossen, gleich den Lieblingen der Götter im goldenen Weltalter, hochbetagt einschlummerte, Egeria, die Göttin, ihm leiblich angetraut, in Thränen zum Quell zerfloß." Jede andere tiefere Beziehung wird übersehen. Ja Numa selbst verliert seine Persönlichkeit. Er ist nicht mehr der große Gesetzgeber des römischen Volks, der Ordner des heiligen Rechts, der Gründer der Innungen, der erste Wahlkönig, der nicht nur den Thron, sondern auch das höchste Recht der Regierung, den Blutbann, aus den Händen des Volks empfängt, er ist gar keine historische Person, kein Wesen von Fleisch und Blut, sondern das wunderbare Gebilde einer phantasiereichen Zeit, welche Götter zu Menschen verkörpert, um in ihnen für so viele altüberlieferte Einrichtungen und Gebräuche einen sichtbaren Schöpfer und Ausgangspunkt zu gewinnen. So hat Cicero den großen Scipio zum Organ eines unbegreiflichen Wahnes gemacht, da er durch ihn die Wichtigkeit des Wahlkönigthums für die Entwickelung der Volksrechte, und insbesondere die große Bedeutung der ersten **lex curiata de imperio** in wahrhaft staatsmännischem Geiste vortragen läßt. Das Alles ist Dichtung, leerer Wahn und nüchterne Erfindung. Es ist "gemacht," und einer ernstlichen Betrachtung nicht würdig. Aber alles Große erscheint im Lichte des Wunderbaren, und wie Jehovah mit Mosen aus dem Feuerbusche redet, so hat auch das römische Volk den Begründer seines staatlichen Zustandes als den Liebling und den Vertrauten der Götter aufgefaßt. Es ist eine der schönsten Seiten des Alterthums, daß ihm alle Weisheit nothwendig als ein Ausfluß der Gottheit, und jede Größe aus dem Umgang mit ihr geschöpft erscheint. So wird das Wunderbare aus einer Widerlegung ein Zeugniß der Geschichte, und was Scipio so schön über Romulus Unsterblichkeit bemerkt, daß ein solcher Glaube die Größe des Herrschers beurkunde,[221]) das gilt auch von

[221]) Cic. de r. p. II. X. §. 17. Ac Romulus — — tantum est consecutus, ut, quum subito sole obscurato non comparuisset,

Numas göttlichem Umgang, und von dem Feuerstrom um das schlafende Haupt des Knaben Servius. Ja Aehnliches wiederholt sich noch später in den Erzählungen von Scipios wunderbarem Umgang mit den himmlischen Mächten. Von demselben Standpunkt ist auch die Idealisirung großer Männer und ihrer Wirksamkeit zu beurtheilen. Das Alterthum hat bei der Nachbildung des menschlichen Körpers Form und Ausdruck von allen störenden Unvollkommenheiten gereinigt, und so dem Edelsten die höchste Vollendung verliehen. Seine Geschichte huldigt dem gleichen Gesetz. In Numas Regierung erkennt die Nachwelt das goldene Zeitalter der Stadt. Jede Störung wird aus ihr entfernt. Geschlossen ist der Janus. Eine drohende Seuche verschwindet, sobald der König die Salier und ihre Ceremonien einsetzt. Die Himmel schließen sich auf und schenken der Stadt in dem Ancile ein Pfand der Ewigkeit. In jeder Weise erzeigen sich die Götter dem neuen Reiche, das Numa begründet, geneigt und hilfreich.

Die erste Königswahl ist ein Ereigniß, dessen Wichtigkeit sich weit über den einzelnen Fall hinaus erstrecken mußte. Wo immer das Staatsleben einer natürlichen, nicht künstlich gemachten, sondern sich selbst machenden Entwickelung überlassen bleibt, wie das Polybius als eine auszeichnende Eigenschaft des römischen Volks hervorhebt,[222] da liegt in jedem wichtigen Staatsvorgang Norm und Richtschnur für alle folgenden Zeiten. Es ist ein Präcedenz, dessen Autorität heilig gehalten wird. Einer Zeit und einem Volk, das wie das unsrige, die Richtschnur alles Handelns nicht in den Vorgängen früherer Zeiten, sondern nur in ihrer eigenen Willkühr findet, als wäre jedes Geschlecht nur für sich da, und berechtigt, immer wieder von vorn anzu-

Deorum in numero collocatus putaretur, *quam opinionem nemo umquam mortalis assequi potuit sine eximia virtutis gloria.*

[222]) Polyb. VI. 11. *οὐ μὴν διὰ λόγου, διὰ δὲ πολλῶν ἀγώνων καὶ πραγμάτων, ἐξ αὐτῆς ἀεὶ τῆς ἐν ταῖς περιπετείαις ἐπιγνώσεως αἱρούμενοι τὸ βέλτιον.*

fangen, dem wird die entgegengesetzte Auffassung großer, mit historischer Anlage geborener, Völker nothwendig ein Räthsel oder eine Thorheit sein. Aber das römische Alterthum hat sich in allen staatlichen Dingen nach Präcedentien entwickelt. Es hat in diesen die Weisheit der Vorfahren hochgeachtet, in ihnen sein einziges und höchstes Gesetz anerkannt, keine Handlungsweise gut geheißen, die nicht in ihnen wurzelte, über sie selbst aber keine weitere Untersuchung zugelassen. In keinem Punkte erscheint der römische Volksgeist größer als in dieser unbedingten Unterordnung unter die mores majorum, in keinem offenbart sich so sehr des Volks Anlage zu einer großen, mächtigen Entfaltung seiner Kräfte. Wer die Alten liest, nicht nur um Kenntnisse, sondern mehr noch um Erkenntniß aus ihnen zu schöpfen, dem werden der Erscheinungen genug begegnen, in welchen jener Grundzug des römischen Wesens in seinem segensreichen Einfluß auf die Entwickelung des Lebens entgegen tritt. Aber eines der merkwürdigsten und eines der ältesten Beispiele ist die Königswahl Numas. Sie ist das Vorbild aller folgenden Wahlakte geworden. Ja aus ihr hat sich späterhin die Wahlart der republikanischen Magistraturen entwickelt. Und wer noch am Ende der Republik hierüber Aufklärung suchte, konnte nicht umhin, auf die erste Königswahl zurückzugehen. Dieser Zusammenhang ist noch in einer andern Beziehung äußerst wichtig. Er verbürgt die Echtheit und Zuverläßigkeit der historischen Tradition. Denn wo der ganze Zustand des öffentlichen Lebens, wo insbesondere das Staatsrecht auf Präcedentien ruht, da ist allen merkwürdigen Vorgängen auf Jahrhunderte hinaus eine unmittelbare praktische Wichtigkeit gesichert. Ihre Kenntniß wird zur Nothwendigkeit. Sie bilden die einzige Grundlage des spätern Zustands, die einzige Norm seiner Beurtheilung. So blieb das erste Perduellionsgericht noch nach langen Jahrhunderten Gegenstand lebendiger Kenntniß. So die Provocation des Horatius. So auch die erste Königswahl. Alle diese Akte stehen überdieß in der genauesten Verbindung mit den Auspicien, deren Anwendung bei keinem derselben fehlen konnte. Dadurch war

ihnen Aufnahme in die heiligen Bücher der Auguraldisciplin gesichert, und es ist wohl keine unbegründete Annahme, daß der Hauptinhalt jener Schriften aus der Erzählung eben solcher wichtiger Begebenheiten bestand. Einzelne Fälle der Provocation aus der Königszeit fand Cicero in denselben verzeichnet,[223]) und das ganze Staatsrecht ist mit den Augurien so innig verwoben, daß es selbst den Hauptinhalt des Augurium bildet, und bis zuletzt in den Schriften **de auspiciis** seine Behandlung fand.[224]) Daraus schließe ich, daß auch Numas Wahl in jenen heiligen Büchern verzeichnet war. Denn sie hatte für die Auspicien und für das Staatsrecht eine Bedeutung, wie kein anderer Akt. Und wenn die Fälle der Provocation Aufnahme fanden, weil darin eine Minderung des höchsten Imperium lag, so konnte auch die **lex curiata de imperio** nicht unerwähnt bleiben, denn sie enthielt eine von dem Königthum dem Volke dargebrachte Huldigung, und bezeichnete eine große Wendung in dem öffentlichen Zustande der Dinge. Eben deßhalb erscheint mir kein Theil der Königsgeschichte so sicher als Numas Wahl. Und die Alten reden von derselben mit einer Zuversicht, an der es ihnen in weniger sichern Punkten durchaus gebricht. Mögen auch nicht alle Einzelheiten der historischen Umgebung mit völliger Uebereinstimmung berichtet werden, so herrscht doch über die staatsrechtlich wichtigen Theile der Wahlhandlung selbst kein erheblicher Zwiespalt, und über das Ganze läßt sich noch heute nach dritthalb tausend Jahren zu völliger Klarheit gelangen. Allerdings haben nicht alle Schriftsteller alle Theile der Handlung vollständig berichtet. Jeder hebt hervor, was für seinen Zweck besondere Wichtigkeit zu haben scheint. Auch ist bei den

[223]) Cic. de r. p. II. 31. Provocationem autem etiam a regibus fuisse, declarant pontificii libri, significant nostri etiam augurales.

[224]) Man denke z. B. an die Bücher des Augurs Messala de auspiciis, aus welchen uns Gellius so werthvolle Stücke erhalten hat. — Vgl. ferner Cic. ad Atticum IX. 9. — Liv. IV. 31. — Liv. XLI. 18. Periti religionum jurisque publici.

folgenden Wahlen bald dieser bald jener Bestandtheil allein berücksichtigt. Aber kein vernünftiger und aufrichtiger Forscher wird sich aus solchen Umständen eine Waffe gegen die Echtheit der Ueberlieferung bilden wollen. Und auch dem Ungläubigsten muß Ciceros Darstellung jede Bedenklichkeit nehmen. Sie ist so vollkommen sicher und bestimmt, daß nur Leichtsinn oder rücksichtslose Anmaßung sich derselben zu entziehen vermag. Seitdem die Bruchstücke von der Republik an den Tag gekommen sind, gehört Numas Wahl durch die Curien, und seine Bewerbung um das Imperium bei der gleichen Volksgemeinde zu den vollkommen sichern Thatsachen der römischen Geschichte. Die Aufgabe des Historikers kann jetzt nur noch darin bestehen, die einzelnen Theile der Handlung zu erläutern, die staatsrechtliche Bedeutung derselben zu erforschen, und so den Gehalt des Ganzen dem heutigen Verständniß zu eröffnen: ein Ziel, nur dem erreichbar, der dem einfachen Geiste des Alterthums mit gleich einfachem, vorurtheilsfreiem Sinne nahet.

Mit dem Tode des letzten erblichen Königs trat das römische Volk in die Lage eines Sohnes, der durch den Hinscheid seines Vaters von der Gewalt befreit, und aus einem **homo alieni juris** zu einem **homo sui juris** erhoben wird. So hat nun auch der **populus romanus** die Unselbstständigkeit, in der er bisher befangen war, mit voller Selbstständigkeit vertauscht. Er gehört nicht mehr dem König, er gehört jetzt sich selbst. Er steht nicht mehr in fremder, sondern in eigener Gewalt. Er allein kann also nun über sein zukünftiges Schicksal entscheiden. Ihm allein ist es anheim gegeben, ob er in dem eingetretenen Zustande der Freiheit fortleben, oder sich wiederum in die Abhängigkeit eines neuen Oberhauptes begeben will. Das ist die Stellung, welche das Volk bei Livius einnimmt,[225]) und dadurch rechtfertigt sich auch die Darstellung des Dionysius. In ihr wird das oberste Entscheidungsrecht des Volkes nicht nur im Allgemeinen, sondern bei einzelnen Thronerledigungen von Neuem

225) Liv. I. 17.

hervorgehoben.[226]) Und in der That erhielt es bei jedem solchen Wechsel von Neuem die größte Wichtigkeit. Denn die Erblichkeit der obersten Gewalt war nicht ausdrücklich abgeschafft worden, ja sie schien mit dem Königthum selbst so nothwendig verbunden, daß das Bestreben erblicher Festsetzung während der ganzen Königszeit nie verschwand, und in einer der spätern Erzählungen die Wahl des Tullus Hostilius nur in dem gänzlichen Mangel an männlicher Nachkommenschaft des ersten Wahlkönigs ihre Erklärung finden zu können schien.[227]) Aber das Volk überträgt die Entscheidung der Frage dem Senat,[228]) in derselben Weise, wie das noch in den Zeiten der Republik üblich war. Das Volk befiehlt, der Rath überlegt und beschließt. Er ist ja das Haupt des Populus, das **caput publici consilii**, in seiner Mitte werden die Auspicien bewahrt, auf ihm ruht die höhere Weisheit, welche ein Ausfluß der Gottheit ist, von ihm geht daher jedes Consilium, jede Auctoritas im Staate aus.

Nach dem einleitenden Senatus-Consult wird das Interregnum bestellt. Es ist vorzüglich wichtig, sich den Sinn dieses Aktes klar zu machen. Denn in ihm tritt die Bedeutung des Patriciats für das römische Staatswesen und seine Wichtigkeit für die Fortpflanzung der Auspicien am reinsten zu Tage. In dem erblichen Königthum ist der Stammvater des Fürstengeschlechts

[226]) Allgemeine Schilderung des ganzen Verfahrens bei der Königswahl: Dionys. IV. 40. (aus Anlaß der unregelmäßigen Erhebung des Königs Servius) — IV. 80. (Brutus Anklagen gegen den letzten König). — Numas Wahl: II. p. 119. 120 121. — Tullus Hostilius: III. p. 136. — Ancus Martius: III. p. 177. — Tarquinius Priscus: III. p. 184. — Servius: IV. p. 228. — Tarquinius Superbus: IV. p. 244. — Ueber das oberste Entscheidungsrecht des Volks besonders: Dionys. II. 119. 120. 121. und IV. c. 40.

[227]) Zonaras Ann. VII. 6. *τοῦ δὲ Νοῦμα τελευτήσαντος καὶ μηδένα καταλιπόντος διάδοχον, Ὁστίλλιος Τοῦλλος ᾑρέθη.* Ersten Bds. erste Abth. S. 221.

[228]) Liv. I. 17. in fine. — Dionys. II. p. 119. 120. 121. — III. p. 184.

der Ausgangspunkt, von welchem alle Nachkommen den Besitz der Staatsauspicien ableiten. Durch alle Geschlechter hindurch geht eine nie unterbrochene Succession, die den spätesten Nachkommen mit dem ersten Stammeshaupte verbindet. So kommt es, daß jeder der erblichen Könige sein Recht auf zwei Personen stützt: auf seinen unmittelbaren Vorgänger, aus dessen Händen er sein Königthum empfängt, und auf den ersten Urheber des ganzen Geschlechts, in dessen Person das Recht seinen Anfang genommen. Jeder König hat zwei Auctores,[229]) den Proximus Auctor, und den Ultimus Gentis Auctor. Jener bildet die Vermittlung zwischen dem Stammvater und dem neuen Könige. Dieser ist der erste Ausgangspunkt, aus welchem das Recht aller Folgenden entspringt. Also werden bei jedem Thronwechsel des erblichen Königthums drei Personen hervortreten: das neue Oberhaupt und die beiden Auctores. Und als nun die Erblichkeit ihr Ende fand, da wurde wenigstens das Bild derselben beibehalten. Es trat ein, was in unzähligen Fällen des öffentlichen und des Privatrechts vorkömmt: der alte Zustand lebte wenigstens als Fiction fort. Man begnügte sich nicht damit, einen neuen König zu ernennen, es war nöthig, ihm auch zwei Vorgänger zu geben. Das ist die Bedeutung des Interregnum. Es hat stets als ein Grundsatz des Staatsrechts gegolten, daß mit jeder Wahl wenigstens zwei Interreges in Verbindung stehen müssen.[230]) Und diese vertreten die Stelle der zwei Auctores

[229]) So nennen die alten Juristen die ganze Reihe der successiven Verkäufer eines Grundstücks, von welchen der jetzige Inhaber desselben sein Recht ableitet, Auctores, z. B. fr. 15. §. 1. De div. tempor. præsc. (XLIV. 3.) Si medius aliquis ex auctoribus non possederit, præcedentium auctorum possessio non proderit. — Der Fidejussor, der zu der Verpflichtung des principalis auctor hinzu tritt, heißt daher auctor secundus, ein Ausdruck, der im täglichen Leben üblich war. Fr. 4. pr. De evictiou. (XXI. 2.) Fidejussorem ab evictionem dare, quem vulgo auctorem secundum vocant.

[230]) Ascon. in Milon. p. 43. Or. Post biduum medium, quam Clodius occisus erat, interrex proditus est M. Aemilius Lepidus.

des erblichen Königthums. Der erste Interrex, den die Gesammtheit der Patres bezeichnet, ist der Ultimus Auctor, derjenige, den dieser ernennt, ist der Proximus Auctor, und erst aus den Händen des Proximus Auctor erhält der König sein Recht, sein Imperium und sein Auspicium. Für das Wahlreich ist also nun der zweite Zwischenkönig das, was für das erbliche Königthum der unmittelbare Vorgänger; der erste Interrex dagegen das, was für die Erblichkeit das Stammeshaupt. Er ist der neue Ausgangspunkt des Königsrechts, die neue Quelle des Auspicium, von ihm leiten es die folgenden ab. Er selbst hat es von Niemand als von der Gottheit. Diese Bedeutung ist dem Interrex zu allen Zeiten geblieben. Er gilt noch späterhin als der neue Ausgangspunkt der Auspicien. An ihn knüpft sich stets die **renovatio auspiciorum.** [231]) Zwar ist mit der Abschaffung des lebenslänglichen Königthums die regelmäßig wiederkehrende Veranlassung derselben weggefallen. Denn nur ganz ausnahmsweise wird die Linie des Consulats durch den

Non fuit autem moris, ab eo, qui primus interrex proditus erat, comitia haberi. Sed Scipionis et Hyscei factiones, quia recens invidia Milonis erat, cum contra jus postularent, ut interrex ad comitia consulum creandorum descenderet, idque ipse non faceret, domum eius per omnes interregni dies (fuerant autem ex more quinque) obsederunt. — Schol. Bob. zu c. 5. p. 281. Or. Et erat in vetere consuetudine, ut non is, qui primus interrex, sed qui loco secundo crearetur, comitia haberet. — Beispiele, wo der zweite Interrex die Wahlen hält, finden sich bei Liv. VI. 1. — VII. 17. 22. — VIII. 3. — IX. 7. — X. 11. — Dionys. VIII. 90. — IX. 14. — Dagegen läßt Dionys. IV. 75. den Brutus sagen: ὁ δὲ κατασταθεὶς ὑπ' ἐμοῦ μεσοβασιλεὺς συναγαγὼν τὴν λοχῖτιν ἐκκλησίαν κ. τ. λ. Wie es mir scheint, mit vollem Recht. Denn hier ist Brutus selbst der erste Auctor, er vertritt die Stelle des ersten Interrex, den sonst die Gesammtheit der Patricier prodirt.

[231]) Liv. V. 17. Unam expiationem eorum esse, ut tribuni militum abdicarent se magistratu: auspicia de integro repeterentur, et interregnum iniretur. — V. 31: Consulibus morbo implicitis placuit per interregnum renovari auspicia. — V. 52. Sacrorum auspiciorumque renovatio. — VI. 5.

Tod beider Collegen unterbrochen. Aber an die Stelle jenes einen Grundes sind nun andere getreten, die ihrerseits dem Königthum fremd waren. Wo immer die Auspicien in ihrer alten Fortpflanzung mit einem geheimen **vitium** behaftet schienen, sei es, daß besonders unglückliche Ereignisse die Amtsführung ihrer Inhaber auszeichneten, sei es, daß ihr Ansehen durch andere Gründe, z. B. durch die Verminderung der regelmäßigen Amtszeit, beeinträchtigt worden, da hielt der Senat die Magistrate des Jahres zur Abdankung an, und führte auf diese Weise dieselbe Lage herbei, welche ehemals regelmäßig mit jeder Erledigung des Thrones durch den Tod seines letzten Inhabers eingetreten war.[232]) Der alte Ausgangspunkt der Auspicien schien nicht mehr genügend. Es mußte ein neuer aufgestellt werden. Die alte Quelle hatte aufgehört zu strömen, es mußte eine neue eröffnet werden, aus welcher sich die Auspicien wieder in ursprünglicher Reinheit fortergießen konnten. So ist die Bedeutung des Interregnum zu allen Zeiten dieselbe geblieben, ja seine Anwendung hat mit der Abschaffung des Königthums, wenn auch an Regelmäßigkeit verloren, so doch an Wichtigkeit und innerer Bedeutung gewonnen. In der **renovatio auspiciorum** liegt die stete Rückkehr des Staats zu seinem göttlichen Ursprung, gleichsam ein erneuerter Band mit seinem göttlichen Herrscher. Und wie jeder einzelne Mensch, wie auch das ganze Volk von Lustrum zu Lustrum eine neue Sühnung nöthig hat, um sich von allen Mängeln zu befreien, die im Laufe der Zeit sein Dasein belasten, so soll auch die Regierungsgewalt sich an ihrem Urquell verjüngen, so oft der Finger Gottes in großen Unglücksfällen dem Volke seinen Abfall von dem rechten Wege vorhält und bestraft. Das ist der tiefere Sinn, der sich in der Erneuerung der Auspicien durch das Interregnum kund gibt, und,

[232]) S. die Stellen der vorigen Note. Liv. V. 17. 31. 52. — VI. 5. Ferner VIII. 17. — VIII. 3. Jussisque ante tempus consulibus abdicare se magistratu, quo maturius novi consules adversus tantam molem belli crearentur, religio incessit, ab iis, quorum imminutum imperium esset, comitia haberi.

wie so manches Andere im Leben des römischen Volks, wenn seiner nationalen Hülle entkleidet, eine große und ewige Wahrheit in sich trägt.

Die Bestellung des Interregnum ist an das patricische Blut geknüpft. Es erfolgt ursprünglich von der Gesammtheit der romulischen Väter, später von dem patricischen Consilium des Senats, welches durch ein besonderes Consult zusammenberufen und mit dem Geschäft betraut wird. Denn in dem Kreise der Patricier werden die Staatsauspicien bewahrt, aus ihm allein kann daher der neue Ausgangspunkt für dieselben hervorgehen.[233] Und auch das System, welches zu der Aufstellung des Interrex führt, wurzelt ganz in den Ansichten des patricischen Standes und in der Natur des göttlichen Staats. Es ist das System unmittelbarer Offenbarung in den Auspicien ohne Zuziehung der Suffragien des Volks.[234] Die höhere Weihe, die auf den Vätern ruht, macht sie zu den Vertrauten der Gottheit. Ihnen wird in allen Dingen der Rath des Himmels durch höhere Eingebung zu Theil. Daher besitzt Jeder von Ihnen die Machtvollkommenheit, den Nachfolger im Regimente von sich aus zu bezeichnen. Sein Wort hat volle Gültigkeit. Denn es ist keine Willkühr und kein Ungefähr, sondern der Ausdruck einer innern Stimme, die aus der Gottheit stammt. So enthält auch das unter Beobachtung der Auspicien gezogene Loos eine Kundgebung des Himmels.[235] Daher heißt eine solche Ernennung Proditio

[233]) S. oben N. 111. Wenn Dionys. XI. 20. sagt: *τὴν μεσοβασίλειον ἀρχὴν ἕλεσθε τὸν ἐπιτηδειότατον ἐκλέξαντες των πολιτῶν*, so ist dieß ein gelegentlicher Ausdruck, mit welchem Zeugnisse wie Cic. pro domo c. 14. nicht umgestoßen werden können. Interrex kann bis zuletzt nur ein Patricier sein.

[234]) Liv. VI. 41. Aus der Rede des Appius Claudius Crassus: Nobis adeo propria sunt auspicia, ut — — — nos quoque ipsi *sine suffragio populi auspicato interregem prodamus*, et privatim auspicia habeamus, quæ isti ne in magistratibus quidem habent. Vgl. N. 108.

[235]) Liv. XLI. 18. Vgl. XXVII. 11.

oder Dictio.[236]) Beide Worte erklären sich aus demselben Grundgedanken. Proditio ist die Aeußerung eines in unserm Innern verschlossenen Gedankens, der Ausdruck eines Geheimnisses, einer uns gewordenen Offenbarung. Und gerade weil der Ausdruck auf einer höhern Eingebung ruht, und den göttlichen Willen zu seiner Grundlage hat, so erhält der Akt des Ausspruchs, die Dictio, ihre entscheidende Bedeutung. Es ist klar, daß eine solche patricische auf unmittelbarer Eingebung ruhende Prodition die Mitwirkung des Volks ausschließen mußte, zum wenigsten überflüssig machte. Denn nur die Väter haben die Auspicien, nur sie sind der göttlichen Offenbarung zugänglich. Das Volk der Curien besitzt keine Weihe, seine Stimme kann daher auf keine Beachtung Anspruch machen. Eben deßhalb sind die **suffragia populi** bei der Bestellung der hohen Magistratur dem streng patricischen Staatsrecht durchaus unbekannt, und die beiden Begriffe **auspicato** und **sine suffragio populi** innerlich und nothwendig verbunden.[237]) Als aber späterhin das Volk seine Macht so erweiterte, daß seine Theilnahme an den Wahlen nicht mehr zurückgewiesen werden konnte, da wurden die Comitien mit unter die Weihe der patricischen Auspicien gezogen. Die göttliche Offenbarung, die nach den reinen Begriffen des patricischen Staatsrechts, dem Magistrate selbst durch seine eigene innere Stimme kund wurde, erschloß sich ihm jetzt in der Stimme des Volks. Der Himmel sprach jetzt zu dem Magistrat nicht mehr durch eine innere Offenbarung, sondern durch den Mund des Volks, das unter den Auspicien Jenes zusammentrat.

236) Interregem prodere: Cic. de legg. III. 3. 4. — Pro domo c. 14. — Das prodere der folgenden Zwischenkönige: Liv. V. 31. Dionys. VIII. 90. — Interregem nominare: Liv. I. 32. — Interregem creare: Liv. IV. 7. — V. 31. — Dictatorem dicere: Liv. VII. 17. 21. — VIII. 29. — IX. 26. — V. 46. — Magistrum equitum dicere: Liv. VII. 17. — IV. 13. — Dictatorem prodere: Pomponius in Fr. 2. §. 18. De orig. jur. (I. 2.) Itaque dictatores proditi sunt, a quibus nec provocandi jus fuit. — Creare dictatorem: Liv. II. 18. — VII. 3.

237) Liv. VII. 41. S. N. 231. — Dionys. V. p. 336.

So waren die Ansprüche der Gemeinde in das patricische Staatsrecht verwoben worden. Aber in mehrern Fällen blieb es auch jetzt bei dem alten strengen Rechte der reinen Prodition. So bei der Ernennung des Dictators, und jener des Magister Equitum. Die höchste Magistratur, in deren Machtfülle das alte priesterliche Königthum in seiner Reinheit wieder auflebte, schien die Herbeiziehung der Suffragien des Volks nicht zu gestatten. Auf sie konnte nur die einfache Dictio Anwendung finden, die auf der Befragung der Götter, und auf ihrer unmittelbaren Offenbarung beruht, und daher vorzugsweise in der Stille der Nacht vorgenommen wird.[238]) Ebenso erhielt sich das reine patricische Recht zu allen Zeiten bei dem Interregnum,[239]) und wenn auch der letzte Interrex, durch dessen Mund der König ernannt wurde, das Volk zur Abstimmung rief, so ruhte doch die Ernennung der Interreges selbst bis zuletzt auf der reinen Prodition. Auch für die Priesterthümer erhielt sich das patricische Recht lange in seiner Reinheit. Das Volk konnte hier keinen Einfluß üben. Alles blieb der Prodition überlassen. Ja auch das Gesetz des Domitius mußte das alte Staatsrecht so weit schonen, daß es nur den kleinern Theil des Volks, nämlich nur siebzehn Tribus von den fünfunddreißig zu den Suffragien zuließ. Der von ihnen Ernannte galt dann nicht als Erwählter des Volks, sondern nur als ein von ihm designirter, und dem vorsitzenden Magistrat zur Annahme empfohlener Nachfolger.[240]) — Endlich hat die patricische Prodition auch da noch ihr Recht erhalten, wo es sich nicht um die erste Constitution, sondern nur um die Ergänzung eines Magistratencollegiums durch Hinzuziehung neuer Collegen oder Ersetzung abgetretener handelt.[241])

238) Liv. IX. 38. Nocte silentio, ut mos est.

239) Dionys. V. 72. in fine führt die Dictatoris dictio auf das Vorbild der Proditio interregis zurück.

240) Cic. de lege agr. adv. Rullum. II. 7.

241) Man denke an die Ernennung der Tribunen durch die zwei vom Volke gewählten. Liv. II. 33. — Ascon. zu Cic. pro Corn.

Das System der auf den Auspicien beruhenden reinen Prodition findet seine Anwendung auf alle Zwischenkönige, so viele ihrer auf einander folgen. Aber bei dem ersten Interrex ist es nicht, wie bei den folgenden, ein einzelnes Individuum, von welchem sie ausgeht, sondern die ganze Körperschaft der patricischen Väter. Um sie hierauf anwendbar zu machen, wurde von dem romulischen hohen Rathe gleich nach dem Tode seines Hauptes eine Einrichtung ausgedacht, welche den Staaten der damaligen Zeit durchaus unbekannt war. So meldet Cicero.[242]) Ueber die Einrichtung selbst liegen uns zwei unter sich nicht übereinstimmende Berichte vor, von welchen keiner mehr Glaubwürdigkeit als der andere in Anspruch zu nehmen berechtigt ist. Livius [243]) schildert das Verfahren folgendermaßen. Die hundert romulischen Väter machen den Versuch, den Staat von sich aus ohne neues Oberhaupt zu regieren. Sie theilen sich zu dem Ende in zehn Decurien. Jede dieser Decurien wählt Einen aus ihrer Mitte, und die so gewonnene engere Zehnte übernimmt nun die Regierung. Aber nur Einer führt die Lictoren und die Beile, und damit unter Gleichberechtigten Keiner vor dem Andern einen Vorrang habe, findet fünftägiger Wechsel statt. Ist

p. 76. Or. Ferner an Liv. XXXVII. 47. Fulvius consul unus creatur quum cæteri centurias non explessent: is quoque postero die Cn. Manlium, Lepido dejecto — — *collegam dixit.* Ich pflichte in der Auslegung dieser Stelle dem Sigonius bei, de l. cur. c. 7. in Thesaur. Grævii. T. I. p. 872. Ueber die Suffectio durch Dictio: Dionys. II. p. 133. *ἐκλιπόντος δέ τινος αὐτῶν* (sc Pontificum) *τὸν βίον, ἕτερος εἰς τὸν ἐκείνου καθίστατο τόπον, οὐχ ὑπὸ τοῦ δήμου αἱρεθεὶς, ἀλλ' ὑπ' αὐτῶν ἐκείνων, ὃς ἂν ἐπιτηδειότατος εἶναι ἐδόκει τῶν πολιτῶν. παραλαμβάνει δὲ τὴν ἱερατείαν ὁ δοκιμασθεὶς, ἐὰν εὐόρνιθες τύχωσιν οἰωνοὶ γενόμενοι.* — Endlich kam es auch vor, daß die Magistrate sich erlaubten, ohne Einholung der Suffragia populi zu renuntiren. Liv. Epit. l. LXXX. Et citra ulla comitia consules in sequentem annum se ipsos renuntiaverunt.

242) Cic. de r. p. II. 12. §. 23: Prudenter illi principes novam et inauditam ceteris gentibus interregni rationem excogitaverunt.

243) Liv I. 17.

die ausgeschossene engere Zehnte erschöpft, so wird von den zehn Decurien in gleicher Weise eine zweite bestellt, dann eine dritte, und so weiter bis zur letzten. — Eine ganz andere Darstellung giebt Dionysius.[244]) Ihm ist die engere Zehnte des Livius unbekannt. Die Gesammtheit der Senatoren, die bei ihm auf zweihundert angegeben wird, theilt sich in Decurien. Die zwanzig Decurien losen nun, welche von ihnen die Regierung zuerst übernehmen soll, und in der durch das Loos bezeichneten Zehnte wechselt der Oberbefehl unter den einzelnen Mitgliedern von fünf zu fünf Tagen. Nach dem Ablauf der ersten fünfzig Tage kömmt eine zweite Decurie an die Reihe, dann eine dritte und so fort bis zu der letzten. — Die übrigen Schriftsteller, Appian, Plutarch und Zonaras[245]) melden nur den Wechsel der einzelnen Senatoren, ohne die Einrichtung der Decurien im geringsten zu berühren. Die beiden letztern kennen zudem nicht die fünftägige Periode, welche von Asconius noch für die spätern Zeiten der Republik bezeugt wird,[246]) sondern berichten von einem zwölfstündigen Wechsel, so daß jedem der von ihnen angenommenen hundertfünfzig Senatoren je sechs Stunden der Nacht und je sechs des Tages zufallen. Bei so mannigfaltigen und so bedeutenden Abweichungen scheint keine Erklärung Aussicht auf glücklichen Erfolg zu haben. Und doch will ich den Versuch wagen. Die Verschiedenheiten in der Regierungsdauer und in der Senatorenzahl mögen, als die unbedeutendern, vorerst unberücksichtigt bleiben, und nur jene der Decurieneinrichtung zur Sprache kommen. Und diese scheinen sich mir am einfachsten aus der verschiedenen Bedeutung des ersten und der folgenden Interregnen zu erklären. Das, was man später das erste Interregnum nannte, war dazu bestimmt, eine bleibende Regierungsform zu bilden. Die folgenden In-

[244]) Dionys. II. 57.

[245]) Appian. B. C. I. 98. — Plutarch. in Numa. c. 2. — Zonaras Ann. VII. 5.

[246]) Ascon. in Milon. p. 43. Or. Oben N. 227.

terregnen dagegen hatten keinen weitern Zweck, als die neue Wahl, zuerst der Könige, dann der Consuln, einzuleiten. Die Verschiedenheit des Zwecks bedingt die Verschiedenheit der Mittel. Der Ausschuß einer engern Zehnte gehört zu dem Interregnum als bleibender Regierungsform. Er fiel weg, sobald das Interregnum seine Bedeutung änderte, und nur noch als Mittel zur Einleitung der neuen Wahl dienen sollte. Der Zusammenhang der engern Zehnte mit dem Interregnum als bleibendem Regierungssystem ergiebt sich auf's Bestimmteste aus Livius Darstellung. Die hundert Senatoren beschließen, keinen neuen König zu wählen, sondern selbst in ihrer Gesammtheit die Regierung zu führen. Allein hundert Regenten zugleich und neben einander schienen zu viele. Die Gesammtheit mußte auf einen engern Ausschuß zurückgeführt werden. Dieß geschah dadurch, daß jede der zehn Decurien einen Mann aus ihrer Mitte stellte. Denn die so gebildete Decurie der Ausgeschossenen war nun nicht nur der zehnte Theil des Senats, sie war vielmehr der ganze Senat; denn jeder der zehn stellte eine ganze Decurie vor, jeder derselben hatte eine ganze Decurie hinter sich. So war durch die Bildung der engern Zehnte erreicht, was nach Livius Darstellung erreicht werden sollte, die **consociatio imperii** unter allen hundert Senatoren. Durch die zehn Ausgeschossenen regierte in der That die Gesammtheit des Senats. In Uebereinstimmung mit dieser Grundidee sollte keiner der zehn Regenten vor dem andern den mindesten Vorrang genießen. Denn durch einen solchen wäre die vollkommen gleichartige **consociatio imperii** gestört worden. Deßhalb mußten die Lictoren unter den zehn in kleinen Zwischenräumen wechseln, und nach Erschöpfung des ersten Ausschusses ein zweiter, ein dritter und so der Reihe nach alle folgenden aufgestellt werden.[247]) Man sieht,

[247]) Man lese folgende Worte des Liv. I. 17. Et esse aliquod caput placebat, et nemo alteri concedere in animum inducebat. Itaque rem inter se centum patres, decem decuriis factis, singulisque in singulas decurias creatis, qui summæ rerum præessent, consociant. Decem imperitabant. Unus cum insignibus imperii et lictoribus erat.

die Bildung der engern Zehnte steht im genausten Zusammenhang mit der Absicht des Senats, die Regierung des Staats von sich aus, in seiner Gesammtheit, zu führen. Sie mußte daher wegfallen, sobald diese Absicht durch den Widerstand des Volkes vereitelt worden war. Jetzt diente das Interregnum nur noch dazu, einen Ausgangspunkt für die Auspicien des neuen Königs zu gewinnen. Der Gesichtspunkt war jetzt ein ganz anderer. Es handelte sich nun darum, unter den hundert Vätern dasjenige Haupt herauszufinden, welches den Auspicien als neuer Ausgangspunkt an der Stelle des verstorbenen Königs dienen könnte. Wenn nun der gesuchte Gegenstand einem größern Ganzen angehört, so kann ihm nur stufenweise, durch eine allmälige Reducirung des Umfangs näher getreten werden. So theilt Attus Navius den Weinberg in vier Bezirke, um zuerst die den gesuchten Gegenstand bergende Region, und dann wieder in dieser die gelobte Weintraube aufzufinden.[248]) Auf derselben

Quinque dierum spatio finiebatur imperium, ac per omnes in orbem ibat. — Der Grundgedanke, welcher in dieser Stelle vorherrscht, ist die volle Gleichberechtigung des Senats, dessen hundert Mitglieder alle auf gleiche Weise an der Regierung des Staats betheiligt sein wollen. Und daher ist nichts quellenwidriger, als mit der Königswahl den Vorzug der decem primi in Verbindung zu bringen. Und auch der Ausdruck des Dionys. II. 57: τοῖς λαχοῦσι δέκα πρώτοις ἀπέδωκαν ἄρχειν τῆς πόλεως geht nur auf die durch das Loos bezeichnete Decade, welche zuerst an die Reihe kömmt. — An diesem Beispiel, so klein es ist, kömmt die ganze Verkehrtheit der s. g. historischen Kritik zur Anschauung. Der einfache Inhalt der alten Zeugnisse wird ganz beseitigt, und statt dessen hinter einzelnen Ausdrücken irgend ein Geheimniß entdeckt, dessen sich der Schreiber selbst aus Unkenntniß nicht bewußt werden konnte. Quod aute pedes est, nemo curat, cœli scrutantur plagas. Nichts destoweniger hat Niebuhr auch hiefür in Walter, Römische Rechtsgeschichte, §. 21. N. 38. einen getreuen Nachfolger gefunden. Ja diesem Gelehrten ist klar, daß die Darstellungen des Dionysius, Plutarch, Zonaras „auf augenscheinliche Irrthümer" gegründet sind. Wo ist hier jene Gewissenhaftigkeit der Forschung, die Niebuhr in seinem Briefe an einen jungen Philologen als die größte Zierde des Historikers anempfiehlt?

[248]) Cic. de Divin. I. 17. §. 31. Attus Navius, quum propter

Idee ruht die Eintheilung des himmlischen Templum. Und die gleiche Bedeutung hat nun auch die Eintheilung des Senats in Decurien. Denn mit Hülfe der Auspicien wird zuerst aus der Mehrzahl der Decurien diejenige herausgefunden, welche das gesuchte Haupt enthält, und als dann in dieser wieder der erste Interrex entdeckt. Daß die Prodition des ersten Interrex mit Hülfe der Auspicien geschieht, sagt Appius Claudius Crassus auf das Bestimmteste.[249]) Es ist also nicht eine auf menschlicher Willkühr ruhende Wahl, welcher der Zwischenkönig seine Erhebung verdankt, es ist vielmehr eine doppelte Offenbarung der Gottheit, welche stufenweise zu der Auffindung des rechten Hauptes hinführt. Ueber die Art der Offenbarung sind wir nicht bestimmt unterrichtet. Sie läßt sich auf verschiedene Weise denken. Entweder so, daß die zehn Decurien den Entscheid unmittelbar den heiligen Vögeln anheimstellen,[250]) oder so, daß sie denselben von dem auspicirten Loose erwarten.[251]) In beiden Fällen geschieht die Prodition **auspicato.** Nur spricht die Gottheit das eine Mal durch die Vögel selbst, das andere Mal

paupertatem sues puer pasceret, una ex iis amissa, vovisse dicitur, si recuperavisset, uvam se Deo daturum, quæ maxima esset in vinea. Itaque sue inventa ad meridiem dicitur constitisse; quumque in quatuor partes vineam divisisset tresque partes aves abdixissent, quarta parte, quæ erat reliqua, in regiones distributa, mirabili magnitudine uvam, ut scriptum videmus, invenit.

249) Liv. VI. 41. Sed nos quoque ipsi sine suffragio populi *auspicato interregem prodamus*, et privatim auspicia habeamus, quæ isti ne in magistratibus quidem habent.

250) Dieß würde man sich so vorzustellen haben, daß jede der zehn Decurien für sich ein Templum beschreibt, und für sich die Zeichen beobachtet, daß aber dann diejenige den Sieg davon trägt, welcher zuerst die günstige Offenbarung zu Theil wird.

251) Das Loos wird nach vorangegangener Weihe desselben durch die Auspicien in einem heiligen Raume gezogen. Liv. XLI. 18. Valerium auspicato sortitum constat, quod in templo fuisset. In Petillio id vitio factum postea augures responderunt, quod extra templum sortem in sitellam in templum latam foris ipse posuerit.

durch die Vermittelung des Looses. Dionysius nennt das Loos, und wem die Fälle ähnlicher Offenbarung bekannt sind,[252]) der wird keinen Grund entdecken, von jener Angabe abzuweichen. Doch wird das Loos nur auf die Bestimmung der Decurie bezogen. Ueber das Verfahren zur Auffindung der Person des ersten Zwischenkönigs aus der Mitte der Decurie haben wir keine Angabe. Es läßt sich also denken, daß die zehn Glieder derselben durch unmittelbare Auspication ohne Anwendung des Looses zur Prodition des Interrex schritten. So entschieden ja auch die Zwillingsbrüder, Romulus und Remus, ihre Ansprüche, und dasselbe Verfahren scheint angewendet worden zu sein, um den latinischen Prätor zu finden, so oft dazu die Reihe an Rom kam.[253]) Wie dem aber auch sei, immer ist klar, daß das von Dionysius angegebene Verfahren mit der Idee und der Bestimmung des spätern Interregnum ebenso vollkommen übereinstimmt als der livianische Bericht mit der ursprünglichen Absicht des Senats. — Und nun sind auch die übrigen geringern Verschiedenheiten in den Berichten der Alten nicht mehr so ganz unerklärlich. Plutarch und Zonaras erwähnen die Reihenfolge der Interregen, ohne alle Berührung der Eintheilung des Senats in Decurien, und das geschieht bei Beiden nicht aus Oberflächlichkeit oder Unkenntniß. Denn Plutarch hat offenbar den Livius vor Augen gehabt,[254]) und Zonaras folgt gewöhnlich guten Quellen, insbesondere dem kundigen Cassius Dio. Die Decurien waren auch in der That für die Reihenfolge der In-

[252]) Vgl. Rubino, Untersuchungen über römische Verfassung. S. 92. N. 2.

[253]) Cincius in libro de consulum potestate bei Festus, v. Prætor ad portam. p. 241. O. M. Itaque quo anno Romanos imperatores ad exercitum mittere oporteret jussu nominis Latini, complures nostros in Capitolio a sole oriente auspiciis operam dare solitos. Ubi aves addixissent, militem illum, qui a communi Latio missus esset, illum, quem aves addixerant, Prætorem salutare solitum, qui eam provinciam obtineret Prætoris nomine.

[254]) Einzelne Sätze stimmen bei Beiden vollkommen überein.

terregen ohne alle Bedeutung. Sie dienen nur dazu, den ersten Interrex zu prodiren. Mit seiner Aufstellung haben sie ihre Aufgabe erfüllt, und verlieren alle weitere Bedeutung. Die Prodition des zweiten und der folgenden Interregen ist von ihnen ganz unabhängig. Denn von diesen hat Jeder das unbeschränkte Recht freier Diction, wie der Consul bei der Prodition des Dictators, welche ausdrücklich auf das Vorbild des Interrex zurückgeführt wird.[255]) Die Zwischenkönige sind in Bezug auf die Wahl ihres Nachfolgers *Μονογνώμονες*, wie sie Dionysius nennt,[256]) und an nichts gebunden, als an die Einwilligung der Götter durch die Auspicien. — Der zwölfstündige Regierungswechsel endlich, welchem Zonaras bei der Wahl Numas vor dem fünftägigen den Vorzug einräumt,[257]) steht in genauem Zusammenhang mit der ursprünglichen Bedeutung des ersten Interregnum. Denn hier vertritt jedes Mitglied der ausgeschossenen Zehnte eine ganze Decurie; die fünf Tage gehören mithin zehn Senatoren, so daß nach dem Princip der vollkommenen Gleichheit aller je sechs Stunden des Tages und sechs der Nacht auf ein Haupt fallen. So ist in der That zwischen beiden Angaben gar kein Widerspruch. Die zwölfstündige Periode wird auch nur mit dem ersten nach Romulus Tod eingetretenen Interregnum in Verbindung gesetzt. Für die spätern Fälle des Zwischenkönigthums hat sie keine Bedeutung mehr. Denn hier ist die engere Zehnte ganz weggefallen, und der durch die Auspicien bezeichnete erste Zwischenkönig nur dazu aufgestellt, eine neue Folge von Auspicien zu eröffnen, und die Wahl eines neuen Königs oder Consuls einzuleiten. Die fünftägige Periode ist daher für ihn ganz zweifellos, und noch bei den letzten Interregnen der Republik in Uebung.[258])

255) Dionys. V. 72. in fine.

256) Dionys. V. 71.

257) Zonaras Ann. VII. 5. *οἶδα μὲν οὖν καὶ ἕτερά τινα περὶ τῆς τοσαύτης εἰρημένα ἀρχῆς, ἀλλ' αὐτὸς τῷ πιθανωτέρῳ ἐθέμην.*

258) Asconius in Milon. p. 43. Or.

Das erste Interregnum dauerte ein volles Jahr.[259]) Erst da entschloß sich der Senat, dem Verlangen des Volks nach einem schützenden Oberhaupt nachzugeben, und auf eine selbstständige Regierung zu verzichten. In den spätern Fällen konnte die Zahl der Zwischenkönige durch viele zufällige Umstände bestimmt werden. Von regelmäßigem Einfluß war nur einer, die Nothwendigkeit, in welcher sich jeder Zwischenkönig befand, die Zustimmung des ganzen Senats zu der Person des dem Volke vorzuschlagenden Königs zu gewinnen. Die Decurie, welcher er angehört, bildet sein engeres Consilium, mit dem er in allen Dingen zu Rath geht. Aber auch der ganze Senat hat ein mächtiges Mittel, seinen Einfluß geltend zu machen. Er kann der Wahl des Volks hinterher seine Genehmigung entziehen. Daher ist es sicherer, sich seiner Zustimmung zum Voraus zu versichern. So erscheint die Decurie als ein engerer Rath, der vorberäth und dann mit bestimmten Vorschlägen vor den Gesammt-Senat tritt. Und dadurch erklärt es sich, daß die Alten öfters nur jene als berathende Behörde nennen.[260]) Die Herbeiführung der erforderlichen Eintracht mag dann bald kürzere bald längere Zeit in Anspruch nehmen, und so die Zahl der Interregen in jedem einzelnen Falle wechseln.[261])

Ist endlich die Person des Thronfolgers gefunden, dann versammelt der regierende Interrex die Curien der Quiriten ruft durch Gebet[262]) und Auspicien die göttliche Offenbarung

259) Liv. I. 17. — Servius zu V. Aen. VI. 809. Cum anno senatus regnasset per decurias.

260) Die engere Zehnte: Dionys. IV. 40. 80. Diese zehn heißen daher auch insgesammt: μεσοβασιλεῖς. — Vgl. Dionys. III. 1. 46. — IV. 8. — V. 71.

261) Beispiele besonders vieler Interregen aus der Zeit der Republik bei Liv. VII. 17. 21. — VIII. 23. — Cassius Dio XL. 45.

262) Cic. pro Murena 1. §. 1. Quæ deprecatus a Diis immortalibus sum, more institutoque majorum, illo die, quo auspicato, comitiis centuriatis, L. Murenam consulem renuntiavi, ut ea res mihi magistratuique meo, populo plebique Romame bene ac feliciter eve-

auf sie herab, fordert sie auf zur Wahl und verkündet zuletzt das Ergebniß derselben. In diesem Theile der Handlung zeigt sich die Macht des Volkes. In ihm tritt das weltliche, plebejische Element der Lehre des göttlichen Staatsrechts entgegen. Denn nach den rein patricischen Grundsätzen wäre der Interrex für sich allein befähigt und berufen, kraft der ihm durch die Auspicien enthüllten Offenbarung, durch einfache Prodition den zukünftigen König zu bezeichnen. Nun aber ist er gehalten, die Suffragien des Volks zu befragen. Der Zusammenhang des patricischen Systems ist gebrochen. Das göttliche Staatsrecht hat eine theoretisch und praktisch gleich wichtige Modification erlitten. Aber dieses neue, fremdartige Moment wird doch wiederum dem alten Staatsrecht eingereiht, und mit ihm zur Einheit verwoben. Die Suffragien des Volks haben die Prodition des Interrex nicht gänzlich verdrängt, sondern nur modificirt. Noch immer ist es der Interrex, von dem die Bezeichnung des zukünftigen Königs ausgeht. Noch immer ist er es, aus dessen endlicher Renuntiation der Gewählte all sein Recht ableitet.[263]) Und auch die Suffragien der Curien, welche zwischen dem ersten Vorschlag und der endlichen Renuntiation in der Mitte liegen, sind geweiht durch die Auspicien des vorsitzenden Interrex. Sie enthalten daher eine an ihn gerichtete Offenbarung, und vertreten so die Stelle der innern Stimme, wie sie der patricische Magistrat bei der reinen, unter Auspicien vorgestellten Prodition

niret. — — Quod si illa solemnis comitiorum precatio consularibus auspiciis consecrata, tantam habet in se vim et religionem, quantam reipublicæ dignitas postulat. — — Daher hat auch die Formel: Quod bonum, faustum, felixque sit, mit welcher der Interrex seine Andere an die Curien eröffnet, Liv. I. 17, eine religiöse, durch die Auspicien geweihte Bedeutung.

263) Liv. III. 21. — Velleius Paterculus II. 92. Etiam si factus esset consul suffragiis populi, tamen se eum non renunciaturum. — Valerius Max. III. 8. §. 3. An Palicanum, suffragiis populi consulem creatum, renuntiaturus esset. — — Non renuntiabo, inquit. — Vgl. Liv. IX. 24. — Liv. Epit. L. LXXX. Et citra ulla comitia consules in sequentem annum se ipsos renuntiaverunt.

vernimmt. Dieß ist das wahre Verhältniß der Suffragien des Volks zu dem Rechte des patricischen Magistrats, der die Comitien unter seinen Auspicien versammelt. Die Suffragien sind von ihm hervorgerufen, von ihm geweiht, und daher auch an ihn gerichtet.[264]) Das Volk spricht nur zu dem Interrex, nicht zu der Person des Erwählten. Dieß Verhältniß hat noch späterhin, als das Recht freier Bewerbung längst in Uebung war, seine Bedeutung behalten. Ja es tritt jetzt erst recht deutlich hervor. Der Magistrat, der die Wahlversammlung unter seinen Auspicien hält, hat die Macht, die Annahme mißfälliger, verderblicher Suffragien zu verweigern, ja ganze Abtheilungen des Volkes zu einer neuen bessern Abstimmung aufzufordern. Und dieß thut er, so oft ihm die Ueberzeugung wird, daß die Comitien nicht einer höhern bessern Eingebung Gehör schenken, sondern dem blinden Zuge verderblicher Leidenschaft folgen. In solchen Suffragien erkennt er die Weihe der Auspicien nicht, sie gelten ihm nicht als der Ausdruck einer höhern Eingebung, nicht als Befehl. Er verwirft sie, und ruft neue bessere hervor.[265]) — So wie nun das Volk zu dem Interrex spricht, so hat hinwieder der Gewählte alles von dem Interrex, nichts von dem Volke. Sein Recht ruht auf der Renuntiation von Seite des Zwischenkönigs, die Renuntiation auf den Suffragien der Comitien. Die Renuntiation vertritt völlig die Stelle der einfachen Prodition. Der Unterschied beider besteht nur darin, daß sich die Prodition auf die Offenbarung durch das Mittel einer innern Stimme, die Renuntiation auf die Offenbarung durch das Mittel der Volksstimme stützt. Immer ist es nur das Wort des die Auspicien besitzenden Magistrats, an das sich das Recht seines Nachfolgers anknüpft.

264) Dionys. IV. 71. *καὶ τὴν ψῆφον ἀποδώσων ταῖς φράτραις*, bezeichnet ganz scharf die Stellung des Magistrats, welcher der Versammlung das Suffragium einräumt.

265) Beispiele: Liv. VIII. 15. — X. 46. — X. 51. — XXXIX. 39. — Gellius N. A. VI. 9. — Cic. Brutus 14. §. 55.

Wer dieß Verhältniß der **suffragia populi** zu dem vorsitzenden Magistrat festhält, dem wird es auch gelingen, die Terminologie der alten Schriftsteller zu verstehen und zu erklären. Diejenige Wahlhandlung des Interrex, welche ohne Einholung der **suffragia populi** geschieht, heißt **proditio**, beim Dictator und seinem **magister equitum**: **dictio**.[266]) Beiden Worten liegt derselbe Begriff zu Grunde: der Magistrat leiht der innern göttlichen Offenbarung das Wort, das eben, weil es jene hinter sich hat, hier sowohl als in andern Theilen des römischen Volkslebens, ein so außerordentliches Gewicht gewinnt. Wo die Suffragien eingeholt werden, also die rein patricische Wahlart die dargestellte Modifikation erhält, da verschwinden jene Bezeichnungen, und es treten andere hervor, deren Verhältniß nun anzugeben ist. Die deklaratorische Thätigkeit des Interrex oder eines andern die Comitien unter seinen Auspicien abhaltenden Magistrats heißt **renuntiatio**, ein Ausdruck, der die Verkündigung jener in der Volkswahl enthaltenen Offenbarung vollkommen bezeichnet.[267]) Die Wahlhandlung des Volks dagegen wird **jussus** und **creatio** oder **factio** genannt, und diese Ausdrücke sind hiefür technisch und in ihrer ganzen Strenge zu nehmen.[268]) Sie erklären sich alle aus der gleichen Grundanschauung. Die **suffragia populi** sind kraft der über ihnen waltenden Auspicien der letzte und entscheidende Ausdruck der göttlichen Offenbarung, und in dieser Eigenschaft enthalten sie einen wahren Befehl, eine wahre Schöpfung: einen Befehl, weil Gott durch sie dem Interrex oder einem andern die Comitien abhaltenden Magistrat

266) S. N. 233.

267) S. N. 260.

268) *Jubere:* Cic. de r. p. II. 13. §. 25. Quamquam populus curiatis eum comitiis regem esse jusserat. — Liv. I. 22. 35. — *Creare.* In der solennen Formel: Quod bonum faustum felixque sit. Quirites, *regem create,* ita patribus visum est. Patres deinde, si dignum, qui secundus ab Romulo numeretur, *crearitis,* auctores fient. — *Facere* und *reficere:* Liv. III. 21. — Vellei. Paterc. II. 92. S. N. 260. — Cic. de lege agr. adv. Rullum II. 7. §. 16.

gebietet; eine Schöpfung, weil die Gottheit in ihnen dem Erwählten eine Würde ertheilt, die er bisher nicht hatte, und die ihn zu einem neuen, den Unsterblichen näher gerückten Wesen umgestaltet. Die befehlende und schöpferische Kraft ruht also in dem Volke. Aber dieses leitet sie von den Auspicien dessen ab, der ihm seine **suffragia** abfordert. In der Theorie des patricischen Staatssystems steht also der Interrex höher als das Volk. Aber dieses hat Jenem den weltlichen Theil seiner Macht entrissen, und sich so durch die That über jenen gestellt. Das Volk gebietet in letzter Instanz. Seine **suffragia** sind dem Interrex Befehl, und für den Erwählten der entscheidende schöpferische Act, der ihn in's Dasein ruft. — So steht das ursprüngliche Verhältniß der Ausdrücke **dicere** und **creare**. Jener bezeichnet die deklaratorische Thätigkeit des Magistrats, dieser die schöpferische, befehlende Kraft des Volks. Aber daneben kommt nun für dieselben Ausdrücke auch eine zweite abgeleitete Bedeutung vor, in welcher sie geradezu ihre Stelle wechseln. **Dicere** wird nun auch von den Suffragien des Volks, **creare** umgekehrt von der Thätigkeit des Interrex oder irgend eines andern vorsitzenden Magistrats gebraucht.[269]) Und auch diese Bedeutung findet in unserer Darstellung volle Rechtfertigung. Denn auch die Suffragien des Volks sind ihrer innern Natur nach nichts anderes als die Deklaration der höhern göttlichen Offenbarung, welche durch das Gebet und die Auspicien auf sie herabgerufen wird. Sie sind daher kraft der gleichen Eigenschaft sowohl ein **jussus**, eine **creatio**, als eine bloße **dictio**. Wenn

[269]) *Creare:* Liv. II. 18. T. Lartium primum dictatorem, Sp. Cassium magistrum equitum creatos invenio. Consulares legere, ita lex jubebat de dictatore creando lata. — Liv. X. 7. — IV. 57. — V. 21. — Von andern Magistraten: Liv. III. 55. Ne quis ullum magistratum sine provocatione crearet; qui creasset, eum jus fasque esse occidi, neve ea cædes capitalis noxæ haberetur. So sprach die Lex Valeria de provocatione. — *Dicere:* Liv. X. 13. 22. — XXIV. 7. — XXVIII. 38. — XXIX. 22: Quo die illum (Scipionem) omnes centuriæ priorem consulem dixissent.

umgekehrt **creatio** auch von der Thätigkeit des Interrex gebraucht wird, so liegt der Grund hievon darin, daß die Auspicien, welche den Wahlakt des Volkes überhaupt erst möglich und bedeutend machen, von dem Interrex ausgehen. Nur kraft der von dem Interrex abgeleiteten Weihe werden die **suffragia populi** für ihn verbindlich, und entscheidend. In so fern geht die Wahl von dem Interrex, oder allgemeiner von demjenigen, unter dessen Auspicien sie gehalten wird, aus. Dabei ist dann das Volk nur das Medium, dessen er sich bei seiner Aufgabe bedient. Während es also von dem Volke heißt: «**Quirites, regem create,**» so wird andererseits auch von dem Interrex gesagt: **Populi jussu** oder **per suffragia populi regem creat**, eine Ausdrucksweise, welche die Stellung des Volkes bei dem Wahlakt genau bezeichnet, und sich eben deßhalb auch bei den Magistratswahlen der Republik häufig wieder findet.[270])

Die Befragung der **suffragia populi** ist eine Concession, welche der patricische Senat dem Drängen des Volks schon bei der ersten Königswahl darbringen mußte. Sie enthält eine Erweiterung des Wahlgeschäfts, die der strengen Theorie des geheiligten Staatsrechts durchaus unbekannt war. Und sie selbst bildet nun wieder die Grundlage jener **auctoritas patrum**, die ohne sie nicht nöthig wäre, und rechtlich mit ihr nur Einen Akt bildet. Wir haben schon früher hervorgehoben, daß der Senat das denkende und rathende Haupt, gleichsam die Seele der Bürgerschaft, das **caput publici consilii**, ist, und daß von ihm alle **auctoritas** im Staate ausgeht. Das Volk in seiner Gesammtheit hat kein Consilium und keine **auctoritas**, es kann sich eben deßhalb nicht rechtskräftig verpflichten. In derselben Lage befindet sich ein Unmündiger, der über die Jahre der Infantia hinaus ist, aber die der Pubertät noch nicht erreicht hat, Auch ihm fehlt das Consilium, auch er kann sich

270) Liv. I. 49: populi jussu. — Liv. I. 47: per suffragia populi. — Cic. de lege agr. adv. Rullum II. 7. §. 16. Jubet enim tribunum plebis — — creare decemviros per tribus septemdecim — —

eben deßhalb nicht gültig verpflichten. Aber in beiden Fällen, sowohl bei dem Unmündigen als bei dem Volke, kann dieß Consilium, mit ihm die rechtsgültige Verpflichtung, durch eine dritte Person, die es besitzt, ergänzt werden. Dem Unmündigen tritt der Tutor, dem Volke der hohe Rath zur Seite. Tutor und Senat nehmen eine durchaus gleichartige Stellung zu ihren beiderseitigen Schützlingen ein: sie ergänzen das denselben fehlende Consilium. Die Handlung, durch welche die Verpflichtung herbeigeführt werden soll, geht nicht von ihnen aus, sie wird dort von dem Unmündigen, hier von dem Volke vorgenommen; der Impubes antwortet auf die Rogation des Stipulator, und ebenso das Volk auf die Rogation des Interrex. Aber diese Handlung führt die beabsichtigte und sonst mit ihr verknüpfte Rechtsverbindlichkeit nicht herbei, so lange nicht jener Dritte, der das Consilium besitzt, dem sich Verpflichtenden zur Seite tritt und seine **auctoritas** ausspricht. Erst wenn dieß geschehen, sind die beiden Theile einer gültigen Verpflichtung, der Rath und das verpflichtende Wort vorhanden. Aber derjenige Akt, woran sich die Verpflichtung knüpft, bleibt auch so nur die einwilligende Antwort auf die gestellte **rogatio**, also das **spondeo** des Impubes, das **uti rogas** des Volks. Die **auctoritas** selbst verpflichtet nicht, sondern giebt jener Antwort ihre verpflichtende Kraft, gerade als wäre Beides, der Rath und das verpflichtende Wort, in Einer Person beisammen.[271]) Wer diese Grundsätze

[271]) Ueber die auctoritas tutoris: Gaius III. §. 107. Pupillus omne negotium recte gerit, ita tamen ut, sic ubi tutoris auctoritas necessaria est, adhibeatur, velut si ipse obligetur, nam alium sibi obligare, etiam sine tutoris auctoritate potest und dazu die von Böcking in der Ausgabe Bonn 1850 citirten Stellen. — Paulus libro VIII. ad Sabinum. Etiam si non interrogatus tutor auctor fiat, valet auctoritas eius, cum se probare dicit id, quod agitur; hoc est enim auctorem fieri. — Gaius libro XII. ad edictum provinciale: obligari ex omni contractu pupillus sine tutoris auctoritate non potest — —. Tutor statim in ipso negotio præsens debet auctor fieri; post tempus vero aut per epistolam interposita eius auctoritas nihil

festhält, der wird im Stande sein, der **auctoritas patrum** ihre rechte Stellung unter den Theilen der Königswahl anzuweisen, und ihre wahre Bedeutung aufzuklären. Denn es ist nun vor Allem klar, daß die **auctoritas patrum** zu dem **suffragium populi** hinzutritt, daß sie mit diesem nur Ein Ganzes ausmacht, und ohne dasselbe gar nicht vorkommen würde. Nur dadurch, daß das Volk das **suffragium** erhielt, wurde die **auctoritas patrum** nöthig.[272]) Wo daher ohne **suffragium populi** eine Wahl getroffen wird, wie bei der **proditio secundi interregis** oder bei der **dictatoris dictio**, da ist auch nie von einer **auctoritas patrum** die Rede. Ueberdieß ist nun klar, in welchem Verhältniß die **auctoritas patrum** zu der frühern Berathung des Senats über die Person des vorzuschlagenden Königs steht. Jene erstere Berathung schließt sich der Thätigkeit des Interrex an, und soll zur Einigung über einen bestimmten Vorschlag führen. Diese zweite Berathung dagegen gehört zu dem **suffragium populi**, und soll diesem seine Rechtsgültigkeit geben. So ist also sowohl die Stellung als der Gegenstand beider Berathungen durchaus verschieden. Aber noch mehr. Auch die praktische Bedeutung Beider ist nicht dieselbe. Denn während in der ersten der Senat seinen Einfluß auf den Vorschlag des künftigen Königs geltend macht, so übt er dagegen durch die

agit. Fr. 3. Fr. 9. pr. §. 5. Fr. 14. De auctoritate et consensu tutorum et curatorum (XXVI. 8.)

272) Daher stehen sie beisammen. So in der Formel bei Liv. I. 17. Quirites regem create. — Patres deinde, si dignum — — crearitis, auctores fient. — Cic. de r. p. II. 13. §. 25. Regem alienigenam patribus auctoribus sibi ipse populus ascivit. — Cic. de legg. III. 12. Cum potestas in populo, auctoritas in senatu sit. — Cic. de r. p. II. 32. §. 56. — Quodque erat ad obtinendam potentiam nobilium vel maximum, vehementer id retinebatur, populi comitia ne essent rata, nisi ea patrum approbavisset auctoritas. In der Formel der Kriegserklärung werden Volk und Senat neben einander genannt: Quod populus Romanus Quiritium bellum cum priscis Latinis jussit esse, senatusque populi Romani Quiritium censuit, consensit, conscivit, ut bellum cum priscis Latinis fieret.

Zweite seine Controlle über die Abstimmung des Volks, das sonst durch öfteres Verwerfen eine bestimmte Wahl zu erzwingen versuchen möchte.[273]) Ueberdieß kann uns auch in diesem Punkte die Analogie der Tutel Aufklärung geben. Denn auch der Tutor hat eine doppelte Thätigkeit. Zuerst wird der Unmündige mit ihm sein Vorhaben verhandeln, um hinterher seiner Zustimmung sicher zu sein. Dann erst erfolgt die **interpositio auctoritatis**, welche zu dem Akte der Verpflichtung selbst gehört. Ganz ebenso stehen die beiden Handlungen des Senats. In der ersten Berathung nimmt der Interrex Rücksprache mit seinen Genossen, um hinterher ihrer Zustimmung sicher zu sein. In der **auctoritas** folgt alsdann die feierliche Erklärung selbst. — Der zuvor entwickelte Zusammenhang der Volksabstimmung mit der **auctoritas patrum** erklärt uns noch einen dritten Punkt, nämlich das Zeitverhältniß dieser beiden Akte. Man frägt: geht die **auctoritas patrum** dem **suffragium** voraus, oder umgekehrt dieses jener? Ich antworte: streng genommen weder das Eine noch das Andere. Vielmehr sollen die beiden Theile, der Rath und die That, die **auctoritas** und das **suffragium**, in demselben Augenblick zusammenfallen, weil sie ihrer Natur nach, wie Geist und Körper, nicht neben einander, sondern ineinander zu sein bestimmt sind. In der Wirklichkeit ist nun aber freilich das Zusammendrängen beider Akte in denselben Augenblick nicht so vollständig erreichbar als in dem Begriff und in der Vorstellung, und darum wird sich für jene immer eine Aufeinanderfolge ergeben. Rechtlich aber darf eine solche Zeitverschiedenheit nicht angeschlagen werden, denn sie folgt nun aus der Unvollkommenheit der menschlichen Handlung, und ist der Natur der **auctoritas** zuwider. Bei der Tutel tritt die Gleichzeitigkeit beider Akte

[273]) Cic. pro Plancio. C. 3. Nam, si ita esset, *quod patres apud majores nostros tenere non potuerunt, ut reprehensores essent comitiorum*, id haberent judices. Quod multo etiam minus est ferendum: *tum enim magistratum non gerebat is, qui ceperat, si patres auctores non erant facti:* nunc postulatur a vobis, ut eius exsilio, qui creatus sit, iudicium populi romani reprehendatis.

nun auch erklären, warum die **auctoritas** zu allen Zeiten als ein ausschließliches Recht des patricischen Bluts angesehen wurde, so gut als die Aufstellung des Interrex, und warum ihre Einholung zu allen Zeiten als unentbehrlich galt. Die **auctoritas** ist eben nach dem alten Glauben nicht ein rein menschlicher Rath, sie ist vielmehr jenes höhere Consilium, dessen Urquell in der Gottheit liegt, und das nur ihren Vertrauten, den Besitzern ihrer Auspicien, geoffenbart wird. Dadurch allein wird das Consilium zur **auctoritas.** Darum mußte diese auch stets beibehalten werden. In ihr fand das **suffragium populi** erst seinen Abschluß, seine rechtlich bindende, unumstößliche Geltung. Ohne die **auctoritas patrum** hätte das **suffragium populi,** zu dem sie hinzutritt, gar keine Grundlage. Ihre Beibehaltung war daher durch das Interesse des Volks selbst geboten. Dieß gilt gleichmäßig für beide Comitien, sowohl für die der Curien, als für die der Centurien. Weder den einen noch den andern war die **auctoritas patrum** je entbehrlich. Im Uebrigen aber bildete sich in den Verhältnissen beider eine bemerkenswerthe Verschiedenheit. Gegenüber den Gesetzen und Wahlen der Centuriat-Comitien verlor die **auctoritas** in Folge des publilischen und des mänischen Gesetzes jede selbstständige Bedeutung.[275]) Sie konnte nicht mehr verweigert werden, und wurde nun schon vor dem Beginn der Comitien, nicht erst nach dem Schluße derselben, zugesagt. Aber für die Beschlüsse der Curien blieb

mußte. Die Suffragien brauchten nicht wiederholt zu werden, nur eine neue Schlußerklärung des Magistrats war erforderlich.

275) Lex Publilia: Liv. VIII. 12. Ut legum, quæ *comitiis centuriatis* ferentur, aute initum suffragium patres auctores fierent. — Lex Mænia: Cic. Brutus. c. 14. (Possumus suspicari disertum) M' Curium, quod is tribunus plebis, interrege Appio Cæco, diserto homine, comitia contra leges habente, cum de plebe consules non accipiebat, patres ante auctores fieri coëgerit, quod fuit permagnum, nondum lege Mænia lata. — Für Gesetze und Wahlen bezeugt dieß Recht Liv. I. 17. und Salust Fragm. L. III. Histor. p. 231. Gerlach. Libera ab auctoribus patriciis suffragia majores vestri paravere.

auch äußerlich hervor. Der Vormund ist bei der Verpflichtung des Pfleglings zugegen, und erklärt sofort seinen Beitritt zu den verpflichtenden Worten desselben. Ueber die **auctoritas** des Senats sind wir nicht genug unterrichtet. Aber soviel ist klar, daß diese vor der Renuntiation durch den Interrex nachgesucht werden mußte, daß also die Renuntiation erst nach ertheilter **auctoritas** erfolgen kann, mithin, wenn sie dennoch erfolgte, ohne alle verbindende Kraft bleiben muß. Und darin gerade tritt die Zusammengehörigkeit der **auctoritas** und des **suffragium** auf's Deutlichste hervor.[274]) — Endlich läßt sich

[274]) Dieß Verhältniß liegt auch in der Ausdrucksweise der Formel bei Liv. I. 17, und jener der ciceronischen Republik II. 13. §. 25. zu Grunde. V. N. 239. — Weil nun die auctoritas der Renuntiation folgen sollte, so wurde sie späterhin, als sie nicht mehr verweigert werden konnte, unmittelbar vor dem Beginn der Comitien, „priusquam populus suffragium ineat." Liv. I. 17. zugesagt, ohne daß der Ausgang der Abstimmung abgewartet worden wäre. — Ich nehme an, daß ursprünglich nur die gleichzeitige auctoritas Geltung hatte, wie das für die tutoris auctoritas bestimmt ausgesprochen wird, — s. die Worte des Gaius in N. 275, — daß mithin eine erst später erklärte Zustimmung keine Kraft haben konnte. Eine auctoritas als Ratihabition ist strenge genommen ein Unding. Das Civilrecht hielt an dieser Consequenz fest. Sollte die auctoritas später erklärt werden, so gab es kein anderes Mittel, als jetzt den Pupillen ebenso die Sponsio wiederholen zu lassen. Ob auch das öffentliche Recht sich zu allen Zeiten strenge an jene Consequenz hielt, ist nicht mit Sicherheit zu entscheiden. Meines Wissens hat kein Alter sich darüber bestimmt erklärt. Doch vermuthe ich, daß es auch in dem öffentlichen Recht wirklich geschah. Darauf scheint mir folgendes im Jahre der ersten plebejischen Consulwahl gefaßte Senatus Consult zu deuten. Liv. VI. 42. in fine. Factum s. c., ut duo viros aediles ex patribus dictator populum rogaret: Patres auctores omnibus eius anni comitiis fierent. — Der Senat hätte hier sofort seine auctoritas ertheilen können. Er thut es aber nicht. Er schlägt einen andern Weg ein. Die auctoritas wird nicht ertheilt, sondern für die Zukunft zugesagt. Warum dieser Umweg? Ich vermuthe darum, weil die auctoritas von dem Magistrat, der die Comitien gehalten hatte, nachgesucht, und seiner Renuntiation zu Grunde gelegt werden

es bei dem alten Verhältnisse, wenigstens ist eine Abänderung desselben nirgends bezeugt. Politische Bedeutung hatte diese Verschiedenheit allerdings nicht, den Curien war ja längst jede politische Thätigkeit überhaupt entzogen. Aber für die Theorie des alten Staatsrechts ist sie darum doch nicht ganz unerheblich.

Mit der Renuntiation des Interrex war Numas Wahl vollendet. Geleitet von einem großen Theil des Senats und des Volks hielt der König seinen Einzug zu Rom. Aber noch schien ihm die Einwilligung der Gottheit zu fehlen. Wie Romulus seine Einsetzung von dem Himmel erhalten hatte, so sollte auch über ihn der Wille des höchsten Gebieters erkundet werden.[276]) Also führt an dem anberaumten Tage[277]) der Augur den Erwählten des Volks auf die Höhe der Burg, den Wohnsitz des himmlischen Königs,[278]) das Auguraculum,[279]) wo jede Offenbarung in Sachen des Staates nachgesucht,[280]) wo jede Weihe geholt werden muß, von wo jedes Imperium ausgeht, wohin es auch nach glücklicher Führung wieder zurückkehrt,[281])

276) Die Inauguration des Numa wird uns von Liv. I. 18, und von Plutarch in Numa c. 7. ausführlich beschrieben.

277) Servius zu V. Aen. III. 117. MODO JUPITER ADSIT TERTIA LUX CLASSEM CRETÆIS SISTET IN ORIS. Hoc quidem juxta speciem auguralem positum tradunt, quæ appellatur condictio, id est denuntiatio, cum denuntiatur, ut ante diem tertium quis ad inaugurandum adsit.

278) So fleht M. Manlius Capitolinus am Tage des Gerichts zu Jupiter: Jupiter Optime Maxime, Junoque Regina, ac Minerva, cæterique Dii Deæque, qui Capitolium arcemque incolitis! Liv. VI. 16.

279) Paulus Diac. p. 18. Auguraculum appellabant antiqui, quam nos arcem dicimus, quod ibi augures publice auspicarentur.

280) Vgl. Liv. IV. 18. Et dictatore arcem Romanam respectante, ut ab auguribus, simul aves rite admisissent, ex composito tolleretur signum. S. die Stellen der N. 170.

281) Das ist es, was C. Flaminius versäumte, als er heimlich die Stadt verließ, um zu Ariminum seine Magistratur anzutreten. Liv. XXI. 63. Ne auspicato profectus in Capitolium ad vota nuncupanda, paludatus inde cum lictoribus ad provinciam iret.

den geheiligten Mittelpunkt des römischen Staats.[282]) Hier läßt sich der König auf einen Stein nieder, das Gesicht nach Mittag gerichtet. Neben ihm zur Linken der Augur, verhüllten Hauptes, damit keine Störung ihn von der heiligen Handlung abziehe, in der rechten Hand den knotenfreien Krummstab, der die Götter zu bannen vermag. Mit diesem zieht er die Linien des himmlischen Templum,[283]) und merkt sich im Geiste den weitesten Punkt als äußerste Grenze. Dabei blickt sein Auge gen Morgen über Stadt und Landschaft weg,[284]) so daß er die Gegend nach Mittag die rechte, die nach Mitternacht die linke Hälfte nennt. In dem östlichen Viertel dieser linken Hälfte erwartet er die glücklichen Zeichen, denn jenes ist dem Wohnsitz der Götter am nächsten gelegen.[285]) Nun ist die Begränzung vollendet, und es erfolgt, was die Augurallehre technisch die **legum dictio** nennt. Es wird einerseits der Gegenstand festgestellt, über den die Offenbarung erfolgen soll, andererseits das Zeichen bestimmt, das als Ausdruck der göttlichen Einwilligung betrachtet werden wird.[286]) Bei diesem zweiten Theile

282) Daher nimmt beim Friedensschluß der Feciale die herba pura graminis von der Burg. Liv. I. 24. *Sagmina,* inquit Fecialis, *te, rex, posco.* Rex ait: *puram tollito.* Fecialis ex arce graminis herbam puram attulit.

283) Servius zu V. Aen. VII. 187. IPSE QUIRINALI LITUO. Lituus est incurvum augurum baculum, quo utebantur ad designanda cœli spatia, nam manu non licebat.

284) Plutarch. Numa. 7. *εἰς μεσημβρίαν τρέψας.* Liv. I. 18. Prospectu in urbem agrumque capto.

285) Servius zu V. Aen. II. 693. Sinistras partes septentrionales esse augurum disciplina consentit, et ideo ex ipsa parte significantiora esse fulmina, quoniam altiora et viciniora domicilio Jovis.

286) Servius zu V. Aen. III. 89. DA PATER AUGURIUM ATQUE ANIMIS INLABERE NOSTRIS. — in hoc loco Aeneas, postquam omnia, quæ volvebat animo, petit, ait: Da pater augurium. Et est species ista augurii, quæ legum dictio appellatur. Legum dictio autem est, cum conditio ipsius augurii certa nuncupatione verborum dicitur, quali conditione augurium peracturus sit: quod

der Handlung überträgt der Augur den Krummstab aus der rechten Hand, die ihn bisher hielt, in die linke, legt jene auf das Haupt des Königs, fleht zu Jupiter um die Sendung klarer und bestimmter Zeichen,[287]) und spricht dabei die Formel der **legum dictio.** In athemloser Stille harrt unten auf dem Comitium das nach seinen Curien versammelte Volk, ob die Gottheit das Flehen erhöre.[288]) Da erscheinen in jenem glücklichen Viertel des Himmelraums die Zeichen bestimmt und deutlich, wie sie verlangt worden. Sofort verläßt der Augur den geweihten Raum, in dem er bisher bewegungslos gestanden.[289]) Aber der Geweihte des Himmels hüllt sich in das weite königliche Gewand,[290]) und kehrt, so geschmückt, von der Höhe der Burg wieder nach dem Comitium zurück. Die Wahl des Volks ist durch die göttliche Offenbarung bestätigt, der Erwählte der Curien von dem Himmel geweiht, und fortan ein geheiligtes Wesen, Augustus, unverletzlich, unantastbar.[291]) — Die Ver-

hic facit, exsequens formas petitionis versibus supradictis: tunc enim quasi legitimo jure legem adscribit.

287) Liv. I. 18. Uti tua signa nobis certa ac clara sint inter eos fines, quos feci.

288) Plutarch. Numa 7. *Σιγὴ δὲ ἄπιστος ἐν πλήθει τοσούτῳ τὴν ἀγορὰν κατεῖχε καραδοκούντων καὶ συναιωρουμένων τῷ μέλλοντι.*

289) Servius zu V. Aen. VI. 197. SIC EFFATUS VESTIGIA PRESSIT. Proprie EFFATA sunt augurum preces . . . VESTIGIA PRESSIT. Quia ad captanda auguria post preces immobiles vel sedere vel stare consueverant. — Servius zu V. Aen. II. 699. HIC VERO VICTUS GENITOR SE TOLLIT AD AURAS. Verbum augurum, qui visis auspiciis surgebant ex templo: unde est *ex templo* adverbium.

290) Plutarch. Numa 7. *Οὕτω δὲ τὴν βασιλικὴν ἀναλαβὼν ἐσθῆτα κατέβαινε Νομᾶς εἰς τὸ πλῆθος ἀπὸ τῆς ἄκρας.* Weit ist das Gewand und das Diadem groß, weil Jupiters Schmuck. Jovis optimi maximi ornatus. Liv. X. 7. — Exuviæ Jovis O. M. Sueton. in Octaviano c. 94.

291) Vgl. Servius zu V. Aen. VIII. 646. NEC NON TARQUINIUM EIECTUM PORSENNA JUSSERAT AcciPERE. Sed ideo

sammlung des Volks wird von Plutarch ausdrücklich angemerkt, nur daß es bei ihm nicht auf dem patricischen Comitium, sondern auf dem plebejischen Forum zusammentritt. Die Gliederung desselben nach Curien ist auch ohne ausdrückliches Zeugniß mit Sicherheit anzunehmen. Denn nur in seiner heiligen, sacralen Organisation kann der **populus romanus** vor die Gottheit treten, um Zeuge ihrer höchsten, heiligsten Offenbarung zu werden. Dem Griechen mochte dieser Umstand entgehen, weil sein Volk in ungegliederter Masse und gänzlich regellos zu tagen pflegte. Aber die römische Gemeinde trat immer gegliedert zusammen, ein Vorzug, dessen hohe Bedeutung für das Staatswesen Cicero auf das Nachdrücklichste hervorhebt.[292] Und dieß war nicht nur dann der Fall, wenn es zu einer förmlichen Abstimmung schreiten sollte, sondern nicht weniger, so oft seine Gegenwart zu irgend einer Handlung, insbesondere zur Vernehmung einer göttlichen Offenbarung, unerläßlich schien. Ja selbst bloße **concilia** traten nie anders als nach dem gleichen Organismus zusammen, wie die Comitia, und die Plebs wurde von ihren Tribunen nach Curien versammelt, so lange von Tribus-Comitien noch keine Rede war. — Die Anwesenheit des Volkes bei der Inauguration seines Königs war unerläßlich, sie konnte auch zur Zeit der Republik bei der Inauguration des **rex sacrorum** und der **flamines** niemals fehlen,[293] ja zu dieser wurde das Volk von dem Hohenpriester auf die Burg selbst vor die **curia calabra** berufen.[294] Der Gedanke, der sich hierin ausspricht,

non est susceptus, *quia occidi non poterat, religione impediente:* rex enim etiam sacrorum fuerat. Unde postea etiam alii facti sunt consules, alii reges sacrorum. — Tarquin war nicht inaugurirt, weil überhaupt nicht gewählt. Er nahm aber kraft seines Geburtsrechts dieselbe Stellung ein, als wäre er von Gott und seinem Volke, wie seine Vorgänger, erwählt.

292) Cic. pro Flacco. c. 7.

293) Lælius Felix bei Gellius XV. 27.

294) Macrob. Saturn. I. 15. Calata, id est vocata in Capitolium plebe juxta curiam calabram.

ist nicht der rein weltliche einer Versammlung zum Zwecke des Zeugnisses. Es ist, wenn ich recht sehe, eine Aeußerung der großen Idee, welche das göttliche Staatswesen trägt. In der Inauguration setzt der himmlische Herrscher seinem irdischen Volke einen irdischen Stellvertreter, der fortan über dieses mit der Machtvollkommenheit seines ewigen Meisters zu walten berufen ist. Darum muß zu dem Akte das ganze Volk in seiner sacralen Gliederung vor das Auge der Gottheit treten, um von ihr sein künftiges Haupt, den Vermittler des irdischen und des göttlichen Reichs, zu erhalten. Und die gleiche Idee lebt späterhin fort in der Inauguration der obersten Priester, auf welche, nach der Trennung der weltlichen und der geistlichen Macht, die sacralen Rechte des Königthums übergangen sind.

Die Inauguration ist ein Akt, der seiner ganzen Natur nach dem göttlichen Staate der alten Zeit angehört. Romulus stützt sein Königsrecht auf sie allein. In Numas Person dagegen tritt sie mit der Wahl des Volks in Verbindung. Man könnte denken, mit der Entfernung des erblichen Königthums müsse auch die Inauguration verschwinden, mit der Wahl sei die Einsetzung durch göttliche Offenbarung nicht weiter vereinbar. Allein die Inauguration wurde beibehalten, und Livius giebt durch seine Darstellung zu erkennen, daß sie gerade gegenüber der Volkswahl zu besonderer Bedeutung gelangte. Numa, durch die Suffragien des Volks zum Königthum berufen, wollte sein Recht nicht ausschließlich von der weltlichen Macht ableiten, ihm schien die göttliche Einsetzung, wie sie Romulus zu Theil geworden, unentbehrlich, ja im Angesicht jener weltlichen Berufung, doppelt wichtig.[295]) So traten denn nun zwei Gewalten neben einander, die irdische des Volks, die göttliche des Königs Jupiter, und in allen Dingen wird eine vollkommene Uebereinstimmung beider erfordert. Zuerst wählen die Curien, dann wählt die Gottheit, und nur, wenn Curien und Gottheit im Einklang

[295]) Liv. I. 18. Sicut Romulus augurato urbe condenda regnum adeptus est, de se quoque Deos consuli jussit.

stehen, ist der Ernannte König des römischen Volks. Das Gleiche gilt für alle Beschlüsse der Curien. Jedes Gesetz, jede Wahl muß der Gottheit zur Genehmigung vorgelegt, und von ihr durch klare und deutliche Zeichen gebilligt werden. Ohne diese Sanktion gilt der Curienbeschluß nur als Vorschlag, ohne alle Rechtsverbindlichkeit. Man sieht, die Inauguration überträgt dem Neugewählten nicht irgend einen besondern Theil seines Königsrechtes, etwa die priesterlichen Funktionen desselben, oder das Recht der Staatsauspicien. Sie überträgt ihm vielmehr das ganze Königthum in seinem vollen Umfang. Jede der beiden Staatsgewalten ertheilt dasselbe Recht, die eine durch irdische, die andere durch göttliche Verleihung. Numa ist nun König nach menschlichem und nach göttlichem Recht, nach jus und fas,[296]) und dieses Letztere ist für ihn das kräftigere. Denn dadurch wird er Stellvertreter der Gottheit, ausgerüstet mit ihrer Machtvollkommenheit, unverletzlich wie sie. Er ist jetzt Augustus, er ist consacrirt, daher unantastbar, wie alles **Inauguratum**, alles **Augustum**. Als späterhin nach dem Sturze des zweiten Tarquiniers das Königthum aller seiner weltlichen Macht entkleidet wurde, und nur noch die sacralen Functionen behielt, da erst trat die Inauguration in eine ausschließliche Verbindung mit dem Priesteramte. Die weltliche Magistratur wurde ihr von nun an nicht weiter unterworfen. Sie stützte sich jetzt ausschließlich auf die Berufung des Volks, die unter der Weihe der Auspicien stattfand. Die göttliche Bestätigung der getroffenen Wahl unterblieb für immer. Damit geschah einer der wichtigsten Schritte in der römischen Verfassungsgeschichte. Denn nun erst war es möglich, die Gewalt der obersten Magistratur in engere Grenzen, als bisher, zu weisen.

Beschränkung in der Zeit, Beschränkung durch Auferlegung der Verantwortlichkeit nach Ablauf des Amtsjahres, Beschränkung durch Lostrennung der priesterlichen Funktionen von den

[296]) Liv. I. 18. Jupiter pater, si est *fas*, hunc Numam Pompilium — — —, regem Romæ esse, etc.

weltlichen, Alles das war mit der Inauguration unverträglich. Denn die Inauguration verleiht dem, der ihrer theilhaftig wird, die Eigenschaften der Gottheit, von welcher sie ausgeht, die höchste Macht, das priesterliche Königthum des Romulus, und einen unaustilgbaren, unverletzlichen Charakter. Die Abschaffung der lebenslänglichen Dauer und der Unverantwortlichkeit der Gewalt geht Hand in Hand mit der Unterlassung der Inauguration, und eben daraus erklärt es sich, daß auch die Diktatur, obwohl unverantwortlich, obwohl ihrem ganzen Inhalt nach dem alten Königthum völlig gleich, ja in manchen Punkten noch königlicher als das Königthum, dennoch, weil in der Zeitdauer beschränkt, der Inauguration durchaus fremd bleiben mußte. So liegt in der republikanischen Magistratur eine wesentliche Verweltlichung der obersten Gewalt, mit ihr des Staatswesens überhaupt. Der Consul ist nicht mehr, wie es auch noch die Wahlkönige waren, der Gesalbte Gottes, der Stellvertreter des höchsten Jupiter. Ihm ist die Weihe der Inauguration nicht zu Theil geworden. Die Reinheit des göttlichen Staatsrechts, schon durch die Einführung des Wahlkönigthums beeinträchtigt, erscheint nun von Neuem und wesentlicher als zuvor gebrochen. Aber wenn auch die Form der Inauguration fallen mußte, um den jährlichen Wechsel der höchsten Gewalt möglich zu machen, so blieb doch die Idee, welche in ihr sich ausgesprochen hatte, tief gewurzelt in dem Glauben des römischen Volks, und eines der kostbarsten Erbstücke der Königszeit. Das Imperium galt noch immer als der Abglanz des göttlichen Herrscherthums, und wenn auch die Wahl von dem Volke ausging, so stammte doch die Gewalt von oben. Dem Volk gehört die Berufung, die Magistratur selbst ist nicht von dem Volke, sondern göttlichen Ursprungs. Sie steht hoch über dem Volke, und wer sie bekleidet, ist, obgleich durch die Comitien berufen, dennoch der Träger einer höhern aus Gott stammenden Würde. In diesem Glauben wurzelt das hohe Ansehen der römischen Magistratur, vor welcher sich Senat und Volk in tiefer Verehrung beugen. Aber die Kraft der Magistratur ist die wesentlichste Bedingung

der Kraft des ganzen Staatswesens. In diesem Bewußtsein hat es der große Papirius Cursor vorgezogen, allen Haß des Senats auf sich zu laden, und alle Wuth des Volkes über sich ergehen zu lassen, wenn ihm nur das Bekenntniß wurde, daß die Würde, die er trug, hoch über dem Volke stehe, und daß keine irdische Macht an die **majestas imperii** heranreiche. Erst als er dieß Geständniß erkämpft, durfte er daran denken, dem Hange seines Herzens zu folgen, und Milde zu üben. Eine That, die immer Muster und Vorbild wahrer bürgerlicher Größe, zumal republikanischer Tugend, bleiben wird.[297]) Denn der Glaube an die göttliche Einsetzung der obrigkeitlichen Gewalt ist das einzige dauerhafte Fundament jedes Staatswesens, der einzige Damm gegen die bösen Leidenschaften, welche die menschliche Seele auf ihrem Grunde birgt. Er ist daher auch von der Verschiedenheit der Verfassung durchaus unabhängig, und da am unentbehrlichsten, wo die Volksgewalt die größte Ausbildung erhalten hat. So erwahrt sich auch für die Geschichtsforschung, was Baco so schön von dem Studium der Natur bezeugt, daß jede ernstere Untersuchung nothwendig zu den Wahrheiten der christlichen Offenbarung hinführe.[298])

Mit der Inauguration auf der Burg hat die Königswahl ihre Vollendung erhalten. Der Erwählte tritt nun die Regierung sofort an, wie später noch der Dictator. Senat, Volk und Götter sind die drei Gewalten, durch deren Zusammenwirken das Werk zu Stande kömmt. Aber außer den bisher

297) Liv. VIII. 31. und fgg. Die Gegner des Dictator behaupten: Populus certe plus quam tua dictatura potest polletque. — Penes populum potestas omnium rerum est. (c. 33.) — Der Dictator aber vertheidigt das imperium invictum populi romani. Und als er dieß gewahrt, dann ruft er: Bene habet, Quirites, vicit disciplina militaris, vicit imperii majestas.

298) *Παύλου πρὸς Ῥωμαίους.* XIII. 1. *Οὐ γάρ ἐστω ἐξουσία εἰ μὴ ὑπο θεοῦ, αἱ δὲ οὖσαι ὑπὸ θεοῦ τεταγμέναι εἰσίν. — οὐ γὰρ εἰκῇ τὴν μάχαιραν φορεῖ· θεοῦ γὰρ διάκονός ἐστω ἔκδικος εἰς ὀργὴν τῷ τὸ κακὸν πράσσοντι.*

betrachteten Bestandtheilen finden wir noch einen Akt erwähnt, und mit dem Wahlgeschäft in die innigste Verbindung gesetzt, die **lex curiata de imperio.** Wir haben schon in dem Laufe der bisherigen Darstellung Gelegenheit gefunden, die wahre Natur dieses viel bestrittenen Gesetzes anzudeuten. Jetzt soll es zum Gegenstand einer zusammenhängenden Erörterung gemacht werden.[299])

Das Gesetz über die königliche Gewalt ist eine Folge der Einführung des Wahlreichs. Es wird ausdrücklich hervorgehoben, daß Numa der erste König ist, welcher dasselbe den Curien vorlegte, und es von ihnen annehmen ließ. Ja Scipio zeigt durch seine ganze Darstellung, daß er in der **lex curiata de imperio** einen wesentlichen Zuwachs der Macht der Volksgemeinde erkennt. Wir irren daher nicht, wenn wir in ihr die erste große Concession erblicken, zu welcher sich das Wahlkönigthum dem Volke gegenüber genöthigt sah. Die Fürsten, welche dem ursprünglichen, erblichen, reinen Königthum angehört hatten, empfingen mit der Inauguration auch sofort das Imperium. Die Gewalt stand ihnen zu, kraft der Göttlichkeit des Königthums, das sie bekleideten. Sie gehörte ihnen als Stellvertretern des unsichtbaren Jupiter. Nie hat Eines der erblichen Oberhäupter so wenig als je ein Interrex,[300]) daran gedacht, dieses ihm kraft der königlichen Geburt zustehende Recht aus den Händen des Volks entgegenzunehmen, und sich das, war er kraft göttlichen Rechtes besaß, durch die Vermittlung einer an die Curien gestellten Rogation von der Volksgemeinde übertragen zu lassen. Aber Numa, durch die Wahl der Curien zum Throne berufen, schlug einen andern Weg ein. Er versammelte die gleichen Comitien, welche ihn eben erwählt, und ließ sich von ihnen übertragen, was er auch ohne sie kraft höheren Rechtes hätte aus-

299) Die Litteratur über die lex curiata de imperio findet sich bei Becker, Handbuch der römischen Alterthümer, B. 2. Abth. 1. S. 317. N. 631. zusammengestellt.

300) Vgl. unten N. 315.

üben können, den königlichen Blutbann.[301]) Wenn nach dieser Betrachtung das Curiengesetz als eine Beschränkung des alten ursprünglichen Königthums erscheint, so ist doch andererseits nicht zu verkennen, daß ebendasselbe ein neues starkes Band des Gehorsams knüpfte, und gerade um dieses Vortheils willen mochte es dem ersten Wahlkönig, dem die Hochachtung eines erblichen Ranges nicht zur Seite stand, besonders zweckmäßig erscheinen. Numa hatte überhaupt die Aufgabe, den dem alten göttlichen Recht entwachsenden Staat so zu ordnen, daß er einerseits das aufkeimende Volksthum in seiner Bedeutung anerkannte, andererseits aber alle Elemente einer festen Staatsordnung, bürgerliche und religiöse, nur um so sorgfältiger und allseitiger ausbildete. Der erste Uebergang aus der Periode des reinen göttlichen Rechts in die eines verweltlichten Staatswesens wird durch das Hervortreten großer Gesetzgebungen bezeichnet. Der göttliche Staat ruht auf der Kraft seiner eigenen Idee und ist sich selber Gesetz. In der Art, in welcher Numa seine Aufgabe löste, gleicht er dem großen Haupte des jüdischen Stammes. Denn wie Mose, so band auch er das Volk an einen nicht sowohl kostbaren als mühevollen Gottesdienst, und wie jener die weltlichen Grundlagen der Staatsordnung nicht außer Acht ließ, so schenkte ihnen auch Numa besondere Aufmerksamkeit. Er ist es, der durch die Aufstellung selbstständiger Priestercollegien die Trennung der geistlichen und der weltlichen Macht außerordentlich befördert. Er ordnet das Auspicienwesen.[302]) Er gründet die Festigkeit des Staates auf die Anweisung von Landbesitz an die geringere Volksklasse. Er befördert den Landbau. Er giebt zuerst den Gewerben korporative Gestaltung und Selbstständigkeit. Und mit dem Geiste aller dieser großen Maßregeln stimmt die Rogation des Imperium von den

[301]) Cic. de r. p. II. 13. §. 25. Die Schrift de republica hat uns zuerst von der lex curiata de imperio der Königszeit unterrichtet.

[302]) Cic. de r. p. II. 14. §. 26. Idemque Pompilius et auspiciis majoribus inventis, ad pristinum numerum duo augures addidit.

Curien vollkommen überein. Denn auch in ihr tritt das Bestreben hervor, neben der göttlichen Grundlage der Herrschaft noch eine weltliche Stütze für dieselbe zu gewinnen, und durch ein Gesetz bestätigen zu lassen, was bisher allein kraft höherer Verleihung ausgeübt worden war.

Wer nun die hohe Bedeutung des Curiatgesetzes für die Entwicklung des römischen Staatswesens erkennt, dem wird das Geständniß doppelt schmerzlich, daß sich über die Einzelheiten und den Umfang ihres Inhalts nicht zu voller Gewißheit gelangen läßt. So viel scheint mir sicher, daß an eine Spezialisirung der Königsrechte, mithin an eine Aufzählung aller dem Königthum zustehenden Befugnisse, in der Art, in welcher wir das sogenannte Königsgesetz des Kaisers Vespasian abgefaßt finden,[303]) nicht gedacht worden ist. Die Rogation forderte vielmehr im Allgemeinen für das neugewählte Oberhaupt, dessen Name in das Gesetz aufgenommen wurde,[304]) Imperium und Auspicium. Diese Worte fanden sich bestimmt in dem Gesetze, das von dem erstern derselben seinen Namen führte. So bleibt allein die Frage, was denn unter dem Imperium verstanden wurde, und darüber giebt uns Ulpian in seinem Buche **de officio quæstoris**[305]) ein durchaus klares, unzweideutiges Zeugniß.

[303]) Abgedruckt Haubold, antiquitatis romanæ monumenta legalia. n. XLVI. p. 221.

[304]) Paul. Diac. p. 50. Cum imperio esse dicebatur apud antiquos, *cui nominatim a populo dabatur imperium.* Dieß sagt zweierlei: erstens, daß der Name des Belehnten genannt war, was sich auch gar nicht anders denken läßt; zweitens: daß der Ausdruck Imperium gebraucht wurde.

[305]) Fr. 2. De jurisdictione (II. 1.) Imperium aut merum est aut mixtum est. *Merum est imperium, habere gladii potestatem ad animadvertendum in facinorosos homines,* quod etiam potestas appellatur. Mixtum est imperium, cui etiam jurisdictio inest, quod in danda bonorum possessione consistit. Jurisdictio est etiam iudicis dandi licentia. — Vgl. Ulpianus libro V ad edictum in Fr. 2. De in jus vocando (II. 4.) In jus vocari non oportet neque consulem, neque præfectum, neque prætorem, neque proconsulem, neque ceteros ma-

Es ist die «**gladii potestas ad animadvertendum in facinorosos homines,**» der Blutbann, der Frevel und Ungehorsam anfänglich durch Mulcten, dann durch Leibesstrafen, zuletzt mit dem Tode büßt. In Uebereinstimmung hiemit wird das Recht, Gericht zu halten, ausdrücklich von der Ertheilung des Imperium abhängig gemacht. Denn das Gericht führt zur Strafe, und keine Strafe soll ohne Gericht verhängt werden. So suchte noch Clodius, der Klage dadurch zuvorzukommen, daß er der Einbringung der **lex curiata** hindernd entgegentrat.[306]) Und wenn Cincinnat in den Unruhen des Sp. Mälius offenbar ohne vorherige Rogation des Imperium zu Gericht sitzt, und den Angeklagten durch seinen **Magister Equitum** vor den höchsten Richterstuhl fordern läßt, so liegt in solchem Verfahren eben wieder einer jener Fälle, in denen das Patriciat und insbesondere die Dictatur zu der alten Strenge des göttlichen Staatsrechts zurückkehrt, und dem Volke keinerlei Einfluß auf die Verleihung der Gewalt einräumt.[307]) — Mit dem Rechte, den Blutbann zu halten, steht die Wahl der ältesten **Quæstoren** in Verbindung, und daher erklärt es sich, wie gerade diese Magistrate in der **lex curiata de imperio** eine ausdrückliche Er-

gistratus, *qui imperium habent, qui coërcere aliquem possunt et jubere in carcerem duci* etc. — Ueber Mulcten: Cic. de r. p. II. 9. §. 16. — Ueber jus vitæ et necis in populum: Cic. de r. p. III. 14. §. 23. — Daher beginnt auch der zweite Abschnitt des ciceronischen Gesetzentwurfs mit den Worten: **Justa imperia sunto; iisque cives modeste ac sine recusatione parento. Magistratus nec obedientem et noxium civem multa, vinclis, verberibus coërceto etc.** — Vgl. **Livius II. 56. Consul Appius negare, jus esse tribuno in quemquam, nisi in plebeium. Non enim populi sed plebis eum magistratum esse, nec illum ipsum submovere pro imperio posse more majorum, quia ita dicatur: Si vobis videtur, discedite Quirites.**

306) Cassius Dio XXXIX. 19. *ὁ γὰρ* **Κλώδιος** *— — οὐκ εἴα τὸν φρατριατικὸν νόμον ἐσενεχθῆναι. πρὼ γὰρ ἐκεῖνον τεθῆναι, οὔτ᾽ ἄλλο τι τῶν σπουδαίων ἐν τῷ κοίνῳ πραχθῆναι, οὔτε δίκην οὐδεμίαν ἐσαχθῆναι ἐξῆν.*

307) Liv. IV. 14. 15.

währung fanden.[308]) Das ist die einzige Nachricht, welche uns über den speziellen Inhalt des Curiengesetzes zugekommen ist, und wenn diese auch sehr unbestimmt lautet, so ist sie doch dadurch besonders werthvoll, daß sie die Erhaltung des ursprünglichen Curiengesetzes, wie es von Numa eingebracht, später von dem ersten Consul wiederholt wurde, noch für Tacitus Zeit unwiderleglich darthut.

Das Recht des Gerichts und des Blutbannes ist nur ein einzelnes Stück der königlichen Macht. Die ganze königliche Prärogative hat einen viel größern Umfang. Sie umfaßt nicht nur die Beziehungen zu der Bürgerschaft, sondern ebenso die Vertretung des Staats gegenüber dem Auslande und jene gegenüber der Gottheit. Aber diese Theile fanden keine Berücksichtigung in dem Curiengesetz. Sie wurden von dem Könige nicht erst rogiert, und unterlagen auch noch lange nach der Vertreibung der Könige keinerlei Beschränkung und keinerlei gesetzlicher Bestimmung. Rogiert wurde nur derjenige Theil der königlichen Macht, welcher gegen die Bürgerschaft selbst gerichtet ist, und über Leib und Leben, Gut und Blut des Volkes entscheidet. Denn dieser Theil berührt die Freiheit des Einzelnen am Nächsten, er ist daher der erste Gegenstand der Ueberwachung, das erste Ziel der Abwehr, die erste Sorge der aufkeimenden bürgerlichen Selbstständigkeit, und überall gehen die Einschränkungen des Blutbanns jenen der politischen Seite des Königthums um Jahrhunderte voraus. So erscheint das Curiengesetz über das Imperium als der erste Schritt zur Sicherung der persönlichen Unantastbarkeit des römischen Bürgers, und es kann der Gedanke nicht abgewiesen werden, daß mit der Uebertragung des Blutbanns auch die Art und die Bedingungen seiner Ausübung näher bestimmt worden sind. In derselben Richtung

[308]) Tacitus Ann. XI. 22. Sed quæstores regibus etiam tum imperantibus instituti sunt, quod lex curiata ostendit ab L. Bruto repetita. Mansitque consulibus potestas deligendi, donec eum quoque honorem populus mandaret. — Unter dieser lex curiata ist doch wohl keine andere, als die de imperio zu verstehen.

machte Numas Nachfolger dem Volke neue Concessionen. Tullus Hostilius begnügte sich nicht damit, den Blutbann zu regieren. Er ließ sich noch durch ein besonderes Gesetz die Befugniß einräumen, auch die äußern Zeichen desselben zu führen, nämlich, die Lictoren mit den Reisigbündeln und den Beilen vor sich her schreiten zu lassen.[309] Und nach dieser doppelten Huldigung konnte der Volksgemeinde auch die eigene Ausübung des höchsten Richteramts, als dessen Quelle es anerkannt worden war, nicht länger vorenthalten bleiben. Sie übte dasselbe, so viel wir wissen, zum ersten Male unter demselben König, als der siegreiche Horatier die wehklagende Schwester erschlagen. Das Volk schenkte seinem Retter das Leben, das er nach dem Entscheide der Duumvirn verwirkt hatte.[310] Dieser Fall fand Aufnahme in die Schriften der Auguraldisciplin.[311] Denn kein Gericht konnte ohne Auspicien gehalten werden, und keine Volksversammlung anders als unter der Weihe derselben die Certation des Verurtheilten mit seinem ersten Richter entscheiden. Dadurch aber wird das Ereigniß selbst zu der höchsten Glaubwürdigkeit erhoben.

Die Uebertragung des Blutbanns hatte ursprünglich nicht weniger Bedeutung für das friedliche Leben in der Stadt als für das kriegerische im Felde. Aber die Ausübung desselben zu Hause wurde durch Sitte und Gesetz mehr und mehr bedeutenden Beschränkungen unterworfen. So kam es, daß das Imperium in seinem alten Umfang und in seiner ehemaligen Reinheit zuletzt nur noch außerhalb des Pomörium beim Heere galt.[312]

309) Cic. de r. p II. 17. §. 31.

310) Liv. I. 26. Dionys. III. p. 159. *Γενόμενος δὲ θανατηφόρου κρίσεως τότε πρῶτον ὁ Ῥωμαίων δῆμος κύριος.*

311) Cic. de r. p. II 31. Denn, daß hier gewiß zunächst an den Fall des Horatius zu denken ist, scheint mir eine keineswegs gewagte Annahme.

312) Cic. de legg. III. 3. Militiæ ab eo, qui imperabit, provocatio ne esto: quodque is, qui bellum geret, imperassit, jus ratumque esto. — Dazu Cic. de r. p. I. 40. Sed ut ille, qui navigat, cum

Von nun an bezogen sich auch die Ausdrücke, Imperium, Imperare und Imperator [313]) vorzugsweise auf den kriegerischen Oberbefehl, der zu allen Zeiten den vollen unumschränkten Blutbann in sich schloß. Nun ist auch der Zusammenhang erklärlich, in welchem die **lex curiata de imperio** mit dem Kriegswesen steht. In der Bewilligung des Blutbanns liegt die Bewilligung des Oberbefehls, und deßhalb sagt Camill mit Recht, daß die Curiat-Comitien den Mittelpunkt aller militärischen Ordnung bilden. [314]) Ohne die Ertheilung des Imperium durch das Curiatgesetz kann keine Handlung vorgenommen werden, die in irgend einem Zusammenhang mit dem kriegerischen Oberbefehle steht. Daher ist ohne jene keine **deductio coloniæ**, [315]) keine Berufung der Centurien möglich. Wer kein Imperium besitzt, kann keine Comitien versammeln, daher auch keine Wahl veranstalten. [316]) Deßhalb mußte sich die pompejanische Parthei zu

subito mare cœpit horrescere, et ille æger ingravescente morbo unius opem implorat; sic noster populus in pace et domi imperat ipsis magistratibus, minatur, recusat, appellat, provocat; in bello sic paret ut regi. — Dionys. II. 14. — καὶ ἔτι πρὸς τούτοις ἡγεμονίαν ἔχειν ἐν πολέμῳ.

313) Diesen hat auch Varro, de L. L. V. 16. p. 90. Imperator ab imperio populi zunächst vor Augen. Denn die Herrschaft des römischen Volks über die unterworfenen Völker blieb zu allen Zeiten ein rein militärischer Oberbefehl.

314) Liv. V. 52. Comitia curiata, quæ rem militarem continent. — Cic. de lege agrar. — adv. Rull. II. 12. Consuli, si legem curiatam non habet, attingere rem militarem non licet. — Phil. V. 16. Demus igitur imperium Cæsari, sine quo res militaris administrari, teneri exercitus, bellum geri non potest. Vgl. Cic. ad fam I. 9. — ad Attic. IV. 16. — ad Quintum fratr. III. 2.

315) Cic. de lege agr. adv. Rullum II. 10—12.

316) Varro de L. L. VI. 9. p. 272. ed. Speng. — Sed ad comitia tum vocatur populus ideo, quod alia de causa hic magistratus (sc. Quæstor) non potest exercitum urbanum convocare; censor, consul, dictator, interrex potest, quod censor[em] exercitum constituit quinquennalem quom lustraret, et in urbem ad vexillum ducere debet,

Thessalonich damit begnügen, die Magistrate des verflossenen Jahrs als **Proconsuln** und **Proprætoren** für das zukünftige

dictator et consul in singulos annos quod hic exercitui imperare potest quo eat, id quod propter centuriata comitia imperare solent. — Hier giebt Varro den Unterschied an, welcher in Bezug auf die Berufung der Volksversammlung zwischen dem Quästor und den höhern Magistraten, Censor, Consul, Dictator, Interrex, besteht. Der Quästor kann die Volksversammlung nur berufen zum Zweck einer Criminalklage, wie dieß bei der Anquisitio M. Sergii Mani filii Quæstoris, qui capitis accusavit regem, der Fall war. Dagegen sind die vier genannten Magistrate, Censor, Consul, Dictator, Interrex, ohne alle Beschränkung zur Berufung der Centuriat-Comitien berechtigt. Aber der Grund, aus welchem sie dieß Recht ableiten, ist nicht bei allen derselbe. Der Censor hat die Berufung, weil er es ist, von dem die Centurien ihre Anordnung und ihre Weihe erhalten. Der Consul und der Dictator haben sie, weil ihnen das Imperium eingeräumt ist; sie haben das Recht „exercitui imperandi quo eat," und können davon auch Gebrauch machen zu dem friedlichen Zwecke der Comitien. Der Grund, aus welchem der Interrex sein Berufungsrecht ableitet, wird von Varro nicht angegeben. Gewiß nur deßhalb, weil es Niemandem zweifelhaft sein konnte. Der Interrex nun stützte sein Recht nicht auf eine besondere lex de imperio, denn obwohl er unzweifelhaft das Imperium hat, so besaß er es doch nur kraft der Prodition, nicht auch noch kraft eines besondern Gesetzes. Er kann also sein Recht nur aus dem Zweck und Inhalt der ihm übertragenen Magistratur ableiten, und dieser besteht vorzugsweise ja ausschließlich in der Abhaltung der Wahlcomitien. Recht deutlich tritt dieß in dem ciceronischen Gesetzentwurf hervor. De legg. III. 3. Auspicia patrum sunto: ollique ex se produnto, qui comitiatu creare consules rite possit. Hier ist der Ausdruck Interrex vermieden, und statt des Namens der Zweck der Magistratur genannt. Der Zweck aber ist die Berufung des comitiatus maximus zur Wahl der Consuln. — Dieß der Inhalt der vorstehenden Stelle. Damit stimmt nun die Formel überein, deren sich der Consul bedient, um dem um ihn versammelten Volke die Wahlcomitien anzusagen. Sie ist uns von demselben Varro, de L. L. VI. 9. p. 266. aus den commentarii consulares erhalten. Dein consul eloquitur ad exercitum: IMPERO QUA CONVENIT AD COMITIA CENTURIATA. Es ist leicht zu bemerken, daß die Worte der obigen Stelle, id quod propter

beizubehalten.[317]) Eine neue Wahl war durch die Versäumniß der **lex curiata de imperio**, welche nur zu Rom rogiert werden konnte, unmöglich geworden. Auf diese Weise erstreckt das Recht des Blutbanns seine Wirkung auf Handlungen, die, nur für sich betrachtet, keinerlei Zusammenhang mit demselben zu haben scheinen. Dagegen giebt die Ertheilung des Imperium kein Recht, an den Grundeinrichtungen des Staates, über welche die Weihe des Auspicium ergangen ist, das Mindeste zu ändern, und wenn daher der ältere Tarquin sein Recht, die Tribus zu verdoppeln, aus dem Imperium ableitete, so scheiterte doch jeder derartige Versuch an den Grundsätzen des heiligen Rechts.[318])

Mit dem Imperium wird auch das Auspicium rogiert. Imperium und Auspicium sind zwei nothwendig verbundene Dinge, und daher öfters neben einander genannt.[319]) Das höchste Recht über Leib und Leben kann nur da sein, wo der Zutritt zu der höchsten Offenbarung gegeben ist. Alles Gericht soll ein Ausfluß der göttlichen Weisheit sein, und in keiner seiner verschiedenen Thätigkeiten trägt der Herrscher so sehr den Stempel der Gottheit als in dem Gerichtsamt, das Gottes ist. Sowohl das Recht zu richten, als die Fähigkeit, recht zu richten, ruht im Lituus, dem Krummstabe, der die Gottheit zu bannen vermag.[320]) Beide Rechte, Imperium und Auspicium,

centuriata comitia imperare solent, dieser Formel nachgebildet sind, und aus ihr ihre Erklärung erhalten. Ueber dieß Imperare zum Zweck der Versammlung des comitiatus maximus s. noch Gellius N. A. XV. 27.

317) Cassius Dio XLI. 43.

318) Cic. de r. p. II. 20. §. 35. Isque, ut de suo imperio legem tulit, principio duplicavit illum pristinum patrum numerum etc.

319) Liv. X. 8. Semper ista sunt andita eadem, penes vos auspicia esse, vos solos *justum imperium et auspicium domi militiæque.*

320) Servius zu V. Aen. VII. 187. Lituum dicit regium baculum, in quo potestas esset dirimendarum litium. — Daher verbindet Cicero in seinem Gesetzentwurf: Auspicium iudiciumque. De legg. III. 3. Omnes magistratus auspicium iudiciumque habento, exque his

werden von dem Volke regiert und von ihm ertheilt, und daher kann Cicero mit vollem Rechte auch das Auspicium auf das Volk zurückführen.[321]) Aber dennoch ist das Volk nicht dessen ursprüngliche Quelle. Erst durch die Huldigung des Wahlkönigthums wird von dem Volke genommen, was eigentlich nicht des Volkes ist, sondern einem höhern Ursprunge angehört. Dieß Verhältniß darf nie außer Acht gelassen werden. Die Souveränität, deren Ausdruck das Imperium ist, ruht in der Gottheit, nicht in dem Volke. Roms beste Zeit hat nie einem andern Glauben gehuldigt. Als das Verhältniß sich umkehrte, und das Volk die höchste Stelle für sich in Anspruch nahm, da schwand die alte Kraft, und der innere Friede ging für immer verloren.

senatus esto. — In ähnlicher Weise verbindet Salustius Catil. c. 29: Imperium atque iudicium. — Senatus decrevit, darent operam consules, ne quid respublica detrimenti caperet. Ea potestas per senatum more romano magistratui maxima permittitur: exercitum parare, bellum gerere, coërcere omnibus modis socios atque cives, domi militiæque imperium atque iudicium summum habere. Aliter sine populi jussu nullius earum rerum consuli jus est. — In den commentarii consulares, aus welchen uns Varro de L. L. VI. 9. merkwürdige Bruchstücke erhalten hat, heißen die Consuln stets Judices. Die Haltung des Gerichts ist für sie, wie früher für die Könige (Dionys. II. 14. — IV. 15.) das höchste Attribut. Daher mußte auch das Richteramt in der Stadt und dem Weichbilde von dem Consulat getrennt worden, als dieses den Plebejern zugänglich wurde; denn es stand mit dem Besitz der Auspicien in einem engern Zusammenhang, als die übrigen Theile der consularischen Gewalt. — Zuletzt tritt die Verbindung des Imperium und Judicium auch hervor in dem sogenannten Imperium mixtum cui etiam juris dictio inest. Fr. 2. De juris d. (II. 1. S. oben N. 300.) und in den Iudicia imperio continentia, welche den Gegensatz zu den Iudicia legitima bilden. Gaius IV. §. 103. sqq. Ideo autem imperio contineri iudicia dicuntur, quia tamdiu valent, quamdiu is, qui ea præcepit, imperium habebit.

321) Cic. de divin. II. 36. §. 76. Nos, nisi dum a populo auspicia accepta habemus, quam multum iis utimur?

Es ist in dem Laufe der bisherigen Darstellung absichtlich vermieden worden, die vielen meist sehr abweichenden Meinungen neuerer Schriftsteller über die Königswahl und deren einzelne Bestandtheile zur Kenntniß zu bringen. Ihre Berücksichtigung hätte den Zusammenhang gestört, und keinerlei Vortheil gebracht. Jetzt erst kann es gestattet sein, das Stillschweigen zu brechen, und dem Tadel freien Lauf zu lassen. Die **lex curiata de imperio** wird von Niebuhr und andern, die des Meisters Name irre leitete, [322]) mit der **auctoritas patrum** für gleichbedeutend erklärt. Nicht leicht mag ein Irrthum so viel Irrthum in sich schließen, als dieser. Die **auctoritas patrum** gehört zu der Creation des Volks und bildet mit ihr ein untheilbares Ganzes. Aber sie muß auch zu dem Gesetz über das

[322]) Niebuhr, Röm. Gesch. B. 1. Vierte unveränderte Aufl. Ich kann mir nicht versagen, die ganze Stelle hieherzusetzen. „Das sieht jeder Leser, ohne daß es vieler Worte bedürfte, daß, was Cicero die lex curiata de imperio nennt, genau das Nämliche sei, was bei Livius die auctoritas patrum, bei Dionysius die Bestätigung der Patricier ist. Und so ist denn nun jetzt auch ausgemacht, daß die zur Gültigkeit der Wahlen bis auf das mänische Gesetz nöthige auctoritas patrum, nichts anderes war als die lex curiata de imperio, welche selbst die Dictatoren sich bewilligen lassen mußten. Aber jene patres waren die Patricier, werden auf das allerbestimmteste so genannt: ein bündigerer Beweis ist in der Geschichte nicht möglich, als dieser für die Identität der Comitien, der Curien und der Versammlung der Patricier." Das ist Niebuhrs Ansicht über einen der wichtigsten Gegenstände der römischen Verfassungsgeschichte! — Von Neuern will ich nur Becker, Handbuch der römischen Alterthümer, B. 2. Abth. 1. S. 314. ff. anführen. Eine größere Begriffsverwirrung ist nicht leicht zu finden — Auch Puchta bewährt, in der Bearbeitung der Geschichte und der Verfassung des römischen Volks, den Ruf des gründlichen Forschers, den er für das Civilrecht in Anspruch nehmen kann, durchaus nicht. Ja es ist auf jedem Blatte seiner Institutionen zu erkennen, daß ihm die selbstständige Erforschung jener Seite des römischen Lebens ebenso sehr fehlte, als eine natürliche Anschauung staatlicher Gestaltung. Was er B. 1. S. 174. über die Curien und über die lex curiata de imperio bemerkt, hat keinerlei gesunden Sinn.

Imperium hinzutreten. Denn kein Curienbeschluß irgend einer Art, mag er eine Wahl oder ein Gesetz zum Gegenstand haben, kann ohne die **auctoritas patrum** zu Recht bestehen. Ohne sie ist kein **jussus populi** gültig, keiner vollkommen, und eben deßhalb mußte sie bis zuletzt, auch nachdem ihr jede Bedeutung abhanden gekommen war, doch immer nachgesucht und ertheilt werden. Sie ist daher weit entfernt, mit dem Gesetz über das Imperium oder mit irgend einem andern Gesetz identisch zu sein. Sie tritt vielmehr als Ergänzung zu jedem Gesetz hinzu, weß Inhalts dieses immer sein mag.

Die ursprüngliche Bedeutung der **lex curiata de imperio** erlitt im Verlaufe der Zeit nicht unwichtige Modifikationen, und gerade sie sind es, welche Cicero veranlassen mußten, jene ursprüngliche Bedeutung nachdrücklich hervorzuheben. Die folgenden Bemerkungen sind dazu bestimmt, die Hauptmomente, welche auf die Umgestaltung Einfluß hatten, anzudeuten.

Die ursprüngliche Stellung der **lex curiata de imperio** setzte nothwendig voraus, daß dieselben Comitien, von welchen die Berufung zum Throne ausgegangen war, nun auch das Imperium verliehen. Auf diese Weise war jeder Conflikt vermieden, und dem König die Einränmung des Blutbanns, dessen er zur Sühnung des Regiments nicht entbehren konnte, von vorn herein gesichert. Die Berufung zum Throne und die Ertheilung der höchsten Gewalt gingen immer Hand in Hand. Die **lex de imperio** war nicht dazu da, die voraufgegangene Wahl wieder in Zweifel zu ziehen, oder durch Verweigerung der nöthigen Gewalt hinterher zu entkräften, sondern vielmehr durch Bewilligung derselben ihre Ausführung zu sichern, und ihr Ansehen zu erhöhen. Mit dem Sturze des Königthums erlitt dieser Zusammenhang zuerst eine wesentliche Aenderung. Denn nun ging die Berufung zu der obersten Magistratur von den Centuriat-Comitien aus,[323]) die Ertheilung des Imperium

[323]) Wo sich nicht, wie bei dem Dictator und dem Interrex, die **dictio sine suffragio populi** erhält. Der Interrex hat sein Im-

dagegen nach wie vor von den Curien. Jetzt konnte ein Zwiespalt eintreten, wie er früher nicht denkbar gewesen war. Die Curien mochten dem das Imperium weigern, welchem die Centurien das Consulat ertheilt hatten, und ihn auf diese Weise zur Niederlegung des ihm übertragenen Amtes nöthigen. Die **lex curiata de imperio** erhielt dadurch einen bedeutenden Einfluß auf die Wahl selbst, ja diese konnte vor der Ertheilung jener nicht gesichert erscheinen. Die Curien hatten es in ihrer Gewalt, über die Abstimmung der Centurien einen Tadel auszusprechen, und ihre Berufung zu vereiteln. So erschien von nun an jede Wahl als das Resultat zweier Abstimmungen, und einer doppelten Berathung des Volkes in seinen beiden allgemeinen Versammlungen. In einem solchen Falle wird, um Zwiespalt zu vermeiden, die erste Instanz nothwendig auf den Willen der folgenden Rücksicht nehmen, und ihre eigene Neigung jener der zweiten Versammlung unterordnen. Insbesondere wird die mehr aristokratische Richtung der ersten Körperschaft der demokratischen Haltung der zweiten nachzugeben genöthigt sein. Dieß gerade war das Verhältniß der Centurien und der Curien, und so sicherte die Abstimmung der letztern der Demokratie einen Grad des Einflusses auf die Wahl der Magistrate, wie sie ihn nach der Gliederung und dem Charakter der Centurien nicht zu erwarten hatte. Denn in den Curien, deren Mitglieder von jeher Mann für Mann gestimmt hatten, überwog zuletzt die große Masse des Volks, während in den Centurien stets das Vermögen entschied. Als daher späterhin auch die Centurien in demokratischem Geiste umgestaltet wurden, mußte die alte Bedeutung der Curien mehr und mehr verschwinden. Der Einfluß, welchen das Volk früherhin durch die zweiten Comitien ausgeübt hatte, war ihm jetzt schon in der ersten gesichert. Die Demokratie herrschte vollkommen in den Centurien, sie bedurfte daher der

perium nie von dem Volk rogirt, wohl aber der Dictator. Ja bei diesem kömmt noch eine zweite Rogation vor, ut equum escendere liceret. Liv. IX. 38. — XXIII. 14.

Curien nicht mehr.[324]) Mit dieser Umgestaltung beginnt eine neue Periode des Curiatgesetzes. Die Curien hören auf eine stimmgebende Versammlung zu sein, ihre Suffragien fallen weg. Das Volk wird gar nicht mehr zur Versammlung berufen, statt seiner treten die dreißig Lictoren zusammen, welchen früherhin die Convokation obgelegen hatte.[325]) Wann diese Umgestaltung eingetreten, ist nicht mit Sicherheit zu ermitteln, doch war sie zu Ciceros Zeit längst vorhanden. Es scheint, als hätte man jetzt ohne Nachtheil jede Erinnerung an die alten Curien aufgeben können. Denn wozu die Versammlung von dreißig Lictoren, wenn das Volk nicht mehr zur wirklichen Stimmgebung schreiten soll? Dennoch blieb das Curiatgesetz immer in Uebung, und seine Durchführung eine unentbehrliche Voraussetzung der Gestion des übertragenen Amtes.[326]) Auch war dasselbe in der That immer noch ein höchst bedeutender Akt. Seine Wichtigkeit knüpfte sich allerdings nicht mehr an die Stimmgebung des Volks, diese war gänzlich weggefallen; — sie knüpfte sich nun an eine ganz andere Seite der Curiat-Comitien, nämlich an die religiöse Umgebung. Was in den Curien beschlossen wird, kann erst durch die Genehmigung der Auspicien zu voller Rechtsbeständigkeit gelangen. Indem nun die Handhabung der Auspicien ganz in den Händen des heiligen Collegiums der Augurn ruht, so ist klar, daß die Durchführung des Curiatgesetzes gänzlich von dieser Körperschaft abhängt. Sie hat es nun in ihrer Macht, auf den Grund ungünstiger Auspicien das Imperium zu verweigern,

[324]) Die Beweise aller dieser Behauptungen sind schon oben angegeben worden. S. Noten 206 bis 210.

[325]) Cic. de lege agr. adv. Rullum II. 12. §. 31. Sint igitur decemviri, neque veris comitiis, hoc est, populi suffragiis, *neque illis ad speciem atque ad usurpationem vetustatis*, *per XXX lictores*, auspiciorum causa, *adumbratis* constituti. — Lælius Felix ad Q. Mucium bei Gellius N. A. XV. 27. Curiata (Comitia) per lictorem curiatim calari, id est convocari: centuriata per cornicinem.

[326]) Cic. de lege agr. II. 11. §. 29. macht den Unterschied zwischen quum gerere cœperint und quum constituentur.

und so die Wahl der Centurien selbst zu vereiteln. In dieser Zuthat lag nun die ganze Bedeutung des Curiatgesetzes, und durch sie behielt es immer noch praktische Wichtigkeit, auch nachdem die Stimmgebung des Volks längst aufgehört hatte. Die Richtung, in der es jetzt wirkte, war aber offenbar eine ganz andere, als die wir früher an ihm bemerkten. Die Suffragien des Volkes hatten der Demokratie Vorschub geleistet. Das Augurncollegium sollte ihr nun umgekehrt hindernd in den Weg treten. Denn längst hatte das Volk in allen Dingen die höchste Gewalt an sich gerissen, und nur noch wenige Schranken waren vorhanden, seinem verderblichen Uebergewicht Hindernisse zu bereiten. Zu diesen gehörte eben die Abhängigkeit des Curiatgesetzes von dem Collegium der Augurn, welchen es nun möglich war, durch ihren Einspruch verderbliche Wahlen des Volks hinterher zu vereiteln. In dem Augurncollegium sammelte Rom in einer Zeit demokratischer Allgewalt die besten seiner conservativen Kräfte. Die religiöse Aufgabe, der es ursprünglich allein gedient, war jetzt zu einer bürgerlichen umgestaltet. Mag man hierüber von dem Standpunkte der Religion als über eine Entweihung der Auspicien klagen, so darf doch auch der politische Gesichtspunkt nicht aufgegeben werden, und diesen hebt Cicero öfters mit großer Wahrheit und mit der Wärme tiefer Ueberzeugung hervor.[327]) Denn war auch der Glaube aus den Formen gewichen, so hatten doch die Formen als solche immer noch eine hohe Bedeutung. Sie bildeten in der Handhabung wohldenkender Bürger den letzten Damm, den das alte Staatswesen

[327]) Ich will nur an Cic. de legg. III. 19. erinnern. AUSPICIA SERVANTO, AUGURI PARENTO. Est autem boni auguris meminisse, se maximis reipublicæ temporibus præsto esse debere, Jovique Optimo Maximo se consiliarium atque administrum datum, ut sibi eos, quos in auspicio esse jusserit; *cœlique partes sibi definitas esse traditas, e quibus sæpe opem reipublicæ ferre possit.* — INTERCESSOR REI MALÆ SALUTARIS civis ESTO. — III. 12. Auspicia, ut multos inutiles comitiatus probabiles impedirent moræ: *Sæpe enim populi impetum injustum auspiciis Dii immortales represserunt.*

der hereinbrechenden Fluth entgegenzusetzen hatte. Und glücklich derjenige Staat, der in ähnlicher Lage noch solche Formen besitzt und zu nutzen weiß. Darum mußte Cicero, und Jeder, der wie er den Geist seiner Zeit erkannt hatte, das Augurnwesen und die öffentliche Divination noch als den letzten Halt seines Vaterlandes betrachten, und ihre Vertheidigung als die große Aufgabe eines wahren Staatsmannes hinstellen.

Wir haben bisher nur von dem Consulat und den höhern Magistraturen gesprochen, deren Wahl in den Centuriat-Comitien erfolgte. Aber noch mehr als bei ihnen hat sich die **lex curiata** bei den **minores magistratus** von ihrem ursprünglichen Sinne entfernt. Während die **majores** ihr Magistratsrecht immer noch von der Wahl der Centurien ableiten, und von den Curien nur die Mittel zur Führung desselben erlangen, haben die **minores** all ihr Recht nur aus dem Curien-Gesetz. Denn die Tribut-Comitien, welche zu ihrer Wahl berufen werden, können keine Magistratur vergeben, das kann nur in den **comitia populi romani** unter der Weihe der Staatsauspicien geschehen, niemals in den **comitia plebis.** Solche **suffragia** haben staatsrechtlich keine weitere Bedeutung, als die einer bloßen Designation. Und wenn sie nun auch von dem vorsitzenden Magistrate nicht verworfen werden, so wird doch durch sie die Magistratur nicht übertragen. Erst durch die **lex curiata**, welche von dem gesammten Volke in seiner ältesten und heiligsten Gliederung unter der Weihe der Auspicien ausgeht, wird ein wahres Recht ertheilt, und daher sagt Messala mit voller Genauigkeit, daß die **minores magistratus** ihre Magistratur nicht durch die Wahl der Tribus-Comitien erhielten, sondern, wenn man wenigstens staatsrechtlich genau reden wolle, erst durch das Curiat-Gesetz.[328])

[328]) Messala im ersten Buche über die Auspicien bei Gellius N. A. XIII. 15. Minoribus creatis magistratibus tributis comitiis magistratus, *sed justius curiata datur lege*, majores centuriatis comitiis fiunt. — Das justius wurde öfters nicht verstanden, und daher bezweifelt, zuletzt geändert. So hat Huschke, Verfassung des Königs Servius Tullius. S. 407. N. 30. *jus eius* vorgeschlagen. Durchaus willkührlich.

Und eben deßhalb verfehlte sich der Quästor Antonius sehr schwer gegen die Sitte seines Landes, wenn er, sofort nach der Wahl, ohne das Gesetz abzuwarten, zu Cäsar eilte.[329]) So erscheint die **lex curiata** hier zuerst in einer Bedeutung, welche ihr ursprünglich gänzlich fremd war, nämlich als das Mittel, durch welches die Magistratur selbst zuerst übertragen wird. Und diese Anwendung fand sie auch in dem rullischen Ackergesetze, welches Cicero in seiner bekannten Rede einer scharfen Kritik unterwirft.[330]) Die Betrachtung dieser wichtigen Stelle kann hier nicht abgewiesen werden. Sie giebt uns die Gelegenheit, die Stellung der **lex curiata** zu der Wahl der Tribus noch genauer zu erörtern, und eine sehr wichtige meist übersehene Verschiedenheit des spätern Rechts von dem Zustande der Königszeit hervorzuheben.

Wie die meisten Ackergesetze, so verordnete auch das des Rullus die Aufstellung einer Beamtung, welche der Ausführung seiner Bestimmungen obliegen sollte. In frühern Fällen waren es **curatores, tresviri, quinqueviri** gewesen. Rullus wünschte Decemvirn, und gab über die Aufstellung derselben folgende Bestimmungen. Die Wahl sollte gehalten werden von demjenigen Tribun, welcher das Ackergesetz selbst durchgeführt. Die **suffragia** aber werden nicht dem ganzen Volke, sondern nur dem kleinern Theile desselben, nämlich nur siebzehn durch's Loos bestimmten Tribus, abgenommen, so daß neun derselben die entscheidende Stimmenmehrheit bilden. Dieß nach dem Vorgang der Wahlart eines **pontifex maximus**. Die in der angegebenen Weise von dem Volke designirten Decemvirn erhalten ihre **potestas** durch das Curiatgesetz, mit dessen Einbringung der erste, im Verhinderungsfall des ersten der letzte des Prätorencollegiums beauftragt ist. Kann das Gesetz nicht durchgeführt werden, so sollen die Decemvirn ihr Amt doch gerade so besitzen, als wäre

329) Cic. Phil. II. 20. §. 50. Quæstor es factus. Deinde continuo sine senatus consulto, sine sorte, *sine lege* ad Cæsarem cucurristi.

330) Cic. de lege agr. adv. Rullum II. c. 10—12. §§. 26—30.

es ihnen durch eine vollkommene Wahl übertragen worden. — Diese Bestimmungen, welche in der That dem hergebrachten Staatsrechte in mehrern wesentlichen Punkten zuwiderliefen, werden von Cicero heftig angegriffen. Der erste Tadel trifft die Beschränkung der **suffragia** auf siebzehn Tribus. Wie schon das Königthum, so konnten auch die republikanischen Magistraturen nur nach der Wahl des Volkes vergeben werden, und dasselbe galt ebenso für diejenigen Beamtungen, welche nicht mit dem Imperium, sondern blos mit einer **potestas** bekleidet werden sollten.[331]) Die **suffragia populi** waren in allen Fällen maßgebend für den wählenden Magistrat. Dieß Princip war so völlig zur Anerkennung gelangt, daß es die **lex Domitia** auch auf die Wahl des Oberpontifex, so weit thunlich, zu übertragen versuchte. Bei den Priesterthümern hatte sich die Wahl durch Cooptation in ihrer alten Reinheit erhalten. Eine Beschränkung derselben durch Berathung des Volkes würde der Heiligkeit des Gewählten selbst Eintrag gethan haben. Nunmehr aber waren die staatlichen Zustände so weit gediehen, daß dem Volke auch bei der Wahl der Priester eine Mitwirkung nicht länger vorenthalten werden konnte. So kam es darauf an, die Sätze des heiligen Rechts mit den Ansprüchen der Zeit zu vereinigen, und diesen letztern Rechnung zu tragen, ohne jene umzustoßen. Domitius löste diese Aufgabe durch die Betheiligung der **minor pars populi** an der Wahl. Nicht das ganze Volk, wie bei der Erwählung der Magistrate, noch auch die **major pars populi** sollte zur Abgebung der Suffragien berufen werden, weil das Eine wie das Andere die Creation ganz in die Hände des Volkes gelegt haben würde. Das wurde vermieden durch die Beschränkung der Wahl auf die **minor pars populi**, das heißt auf siebzehn von den fünfunddreißig Tribus, so daß die absolute Majorität jetzt nicht mehr achtzehn, sondern nur neun Tribus erforderte.

331) Paulus Diaconus. p. 50. O. M. *Cum imperio est* dicebatur apud antiquos, cui nominatim a populo dabatur imperium. Cum *potestate est* dicebatur de eo, qui a populo alieni negotii præficiebatur.

Jetzt hatte das Volk eine Anerkennung seines Rechts und doch nicht die volle Wahl. Es designirte den künftigen Oberpriester, dem dann das Collegium durch die Cooptation seine Weihe gab. Es ist also ganz klar, daß das von Domitius aufgestellte System nur bei den Priesterthümern Anwendung finden konnte, und wenn es nun Rullus dennoch auf seine Decemvirn übertrug, so machte er sich der größten Verletzung der Volksrechte schuldig. So wenig als eine Magistratur, so wenig konnte auch eine bloße **potestas** von siebzehn Tribus gültig übertragen werden. Rullus selbst verkannte dieß nicht, und eben deßhalb schien ihm das Curiatgesetz für seine Decemvirn unentbehrlich. Der Mangel der Wahl sollte durch die Einholung des Curiatgesetzes gehoben, und das Recht des Decemvirats, das die **suffragia** von siebzehn Tribus nicht ertheilen konnten, durch den Curienbeschluß sanktionirt werden. Das Vorbild zu dieser Anwendung des Curiengesetzes boten die **minores magistratus.** Auch sie erhielten, wenn man die Sache genau betrachten wollte, ihre Magistratur nicht schon durch die **suffragia** der Tribus, sondern erst durch das Curiengesetz. Dabei aber wurde immer vorausgesetzt, es sei das ganze Volk, also alle fünfunddreißig Tribus, zur Abstimmung geschritten, und es war ein ganz neues und unerhörtes Verfahren, daß Jemand durch das Curiengesetz eine Magistratur erhielt, der nicht zuvor seine Berufung durch die Volks-Suffragien erhalten. Dieß Herkommen war eben durch Rullus Bestimmungen verletzt, und darum konnte auch sein Curiengesetz den von ihm erwarteten Erfolg nicht haben. Es sollte eine Wahl bekräftigen, die, da sie selbst null und nichtig war, eine Bekräftigung gar nicht zuließ. An diesen Gedanken schließt Cicero eine Bemerkung an, welche den Gegensatz zwischen der ursprünglichen Bedeutung der **lex curiata**, und derjenigen, die sie unter der Hand des Rullus erhalten hatte, nachzuweisen und recht fühlbar zu machen bestimmt war. Sie ist so wichtig, daß sie hier eine wörtliche Aufnahme finden muß.

(1) **Majores de omnibus magistratibus bis vos sententiam ferre voluerunt. Nam quum centuriata lex cen-**

soribus ferebatur, quum curiata ceteris patriciis magistratibus, tum iterum de eisdem judicabatur, ut esset reprehendendi potestas, si populum beneficii sui pœniteret. (2) Nunc, quia prima illa comitia tenetis centuriata et tributa, curiata tantum auspiciorum causa remanserunt. (3) Hic autem tribunus plebis, quia videbat, potestatem neminem injussu populi aut plebis posse habere, curiatis ea comitiis, quæ vos non scistis, confirmavit: tributa, quæ vestra erant sustulit. (4) Ita, quum majores binis comitiis voluerint vos de singulis magistratibus iudicare: hic homo popularis ne unam quidem populo comitiorum potestatem reliquit.

Cicero unterscheidet drei Perioden der **lex curiata.** In der ersten haben die Curien noch ihre alte Bedeutung einer Volksversammlung. In der zweiten werden sie von den dreißig Lictoren repräsentirt. Es ist die Periode, in welcher Cicero steht. Die dritte wird durch Rullus Gesetz bezeichnet. Wir haben die drei hierauf bezüglichen Abschnitte durch die Ziffern 1, 2, 3, unterschieden. Ursprünglich nun, als eine doppelte Abstimmung erfolgte, die erste zur Wahl in Centurien, die zweite zum Imperium in Curien, oder bei den Censoren in Centurien,[332] hatte das Volk die Gelegenheit, über die Wahl einen Tadel auszusprechen,[333] und den Magistrat durch Ver-

332) Doch vermuthe ich, daß die lex curiata, welche die Stellung der Censoren bestimmte, den Ausdruck Imperium nicht enthielt. Dieß geht aus der oben N. 310 erläuterten Stelle des Varro de L. L. VI. 9. hervor. Statt des Imperium wurde die Censio ertheilt.

333) Ut esset reprehendendi potestas, si populum beneficii sui pœniteret. Der gleiche Ausdruck findet sich bei Cic. pro Plancio. c. 3. S. oben N. 277. Dort aber wird er gebraucht von der auctoritas patrum gegenüber einem Curiengesetze, hier von der lex curiata de imperio gegenüber der Centurienwahl. In beiden Fällen steht der zweiten Versammlung, dort dem Senat, hier den Curien, die potestas reprehendendi zu. — Aber aus dieser Uebereinstimmung der Worte zweier Stellen einen Grund für die Identität der auc-

weigerung der zur Führung des Regiments erforderlichen Gewalt, zur Abdication zu zwingen. Dieser Zustand nahm späterhin ein Ende. Als nämlich das Volk die ersten Comitien, die der Wahl in Centurien oder Tribus, vollkommen in seine Gewalt bekam, theils durch Entkräftung der **auctoritas patrum,** theils durch das vollkommen freie und beiden Ständen gemeinsame Bewerbungsrecht, noch mehr durch die später eingeführte demokratische Berufungsweise, da verlor jene **potestas reprehendendi** ihr praktisches Interesse. Die Curien versammelten sich nicht mehr. Ja man hätte die **lex curiata de imperio** ganz aufgeben können, wären nicht die Auspicien immer noch ein Mittel gewesen, verderbliche Wahlen im Interesse des Staates zu hintertreiben. Um dieses Vortheils willen wurde es beibehalten. Dreißig Lictoren traten zusammen, und drei Augurn hatten den Entschluß des heiligen Collegiums kundzuthun.[334]) So war also die Abstimmung des Volks jetzt auf ein einmaliges Suffragium beschränkt. Die Centurien oder die Tribus wählten, das Curiatgesetz trat als eine Bestätigung zu der Wahl hinzu, und erklärte deren religiöse Gültigkeit. So stand die Sache zu Ciceros Zeit. Aber Rullus kehrte sich nicht daran. Sein Gesetz raubt dem Volke das Recht, das ihm zukömmt, die Wahl in den Tribus, und giebt den Curien Etwas, das sie nicht haben, das Recht, eine **potestas** zu übertragen, wo keine Wahl vorausgegangen, also Etwas zu bekräftigen, was gar nicht vorhanden ist. So hatte Rullus die ursprüngliche Bedeutung des Curiatgesetzes gänzlich vernichtet. Während es in jener ersten Periode dem Volke für jede Wahl eine zweimalige Abstimmung sicherte, war es jetzt das Mittel geworden, ihm auch die letzte, die sich erhalten hatte, die Wahl der ersten (hier den Tribut-) Comitien, zu entziehen. Das ist die Schlußbetrachtung, welche

toritas patrum und der lex curiata de imperio herzuleiten, (Becker Handbuch B. 2. Abth. 1. S. 325 zeigt, mit welcher Art Waffen in diesem Streite gefochten worden ist.

[334]) Cic. ad Attic. IV. 18.

Cicero in dem vierten Abschnitt der abgedruckten Stelle niedergelegt hat.

Damit sind aber die Einwendungen gegen die Bestimmungen des rullischen Ackergesetzes noch nicht erschöpft. Allem Herkommen widersprach die Bestimmung, welche die Intercession gegen das Curiatgesetz aufhob, und den Decemvirn auch ohne Bewilligung des Imperium die volle Gewalt einräumte. Denn dadurch wurde die Möglichkeit, die verderbliche Wahl zu hintertreiben, gänzlich beseitigt, und einem Prätor mehr Recht gegeben, als selbst der Consul hatte. Denn während der höchste Magistrat der Intercession weichen mußte, und nun zu keiner Handlung des Imperium berechtigt war, blieb der Prätor von ihr völlig unangefochten.[335])

Was zuletzt besondere Aufmerksamkeit verdient, ist die Einbringung des Curiatgesetzes durch einen Prätor. Es ist also nicht mehr der Gewählte selbst, der sein Imperium oder seine potestas rogirt, es ist vielmehr ein anderer, mit dem Imperium ausgerüsteter Magistrat, der für Jenen die Curien darum angeht. Rullus wählte dazu einen Prätor, weil er seinen Decemvirn selbst die prätorische Gewalt bestimmt hatte. Cicero spricht hingegen keinen Tadel aus, nur das wird von ihm gemißbilligt, daß im Verhinderungsfalle des ersten Prätors der letzte mit der Einführung der Rogation beauftragt wird. Und

335) Die Intercession konnte eine doppelte sein. Sie konnte nämlich ausgehen entweder von den Tribunen oder von dem Collegium der Augurn. Ueber den Einspruch des Augurncollegiums s. oben N. 278. — Aus der frühern Zeit ist das den Dictator Papirius Cursor schreckende Omen zu bemerken. Liv. V. 38. Atque ei (Papirio) legem curiatam de imperio ferenti triste omen diem diffidit, quod Faucia curia fuit principium. (39) Dictator postero die auspiciis repetitis, pertulit legem, et profectus cum legionibus etc. — Ueber den Einspruch der Tribunen. S. Cassius Dio XXXIX. 19. (Clodius) — Aus Cassius Dio XLI. 43. ergiebt sich, daß die Consuln des Jahres 705 Cornelius Lentulus und C. Claudius Marcellus das Imperium nicht erhalten hatten, und eben deßhalb auch für das folgende Jahr keine Wahlcomitien halten konnten.

in der That war das alte ursprüngliche Recht, wonach der Erwählte selbst die Rogation stellte, auf diejenigen Fälle nicht mehr anwendbar, in welchen die Wahl gar keine Magistratur ertheilte. So sahen sich die Decemvirn von der Rogation ausgeschlossen, nicht nur weil sie gar kein Imperium sind, sondern weil siebzehn Tribus keine gültigen Comitien bilden. Das Gleiche versteht sich von allen denjenigen Fällen, in welchen das Imperium einem Manne übertragen werden soll, der selbst noch keine Magistratur bekleidet. Hier konnte es nicht der Träger rogiren, es konnte es nur ein Dritter, selbst mit dem Imperium ausgerüsteter Magistrat für ihn nachsuchen. Dieß tritt ein bei den **magistratus minores**, weil sie ohne die **lex curiata** strenge genommen noch gar keine Magistratur hatten, also auch nicht kraft derselben vor das Volk treten konnten. Für die Consuln läßt sich kein ähnlicher Rechtsgrund geltend machen. Und doch sind bestimmte Anzeichen vorhanden, daß auch bei ihnen wenigstens in einigen Fällen, das Curiatgesetz zu der Wahl gezogen und mit dieser von dem gleichen Magistrate, der die Comitien abgehalten hatte, eingeführt wurde. Denn nicht nur muß Flaminius, als er sich gegen den Willen des Senats, ohne die üblichen Feierlichkeiten des Amtsantritts, nach Ariminum entfernte, das Imperium schon gehabt haben, das er außerhalb Roms gar nicht mehr nachsuchen konnte,[336]) sondern es geschah auch nicht ohne Grund, daß C. Memmius und Cn. Domitius, als sie sich ums Consulat bewarben, den Consuln, welche die Wahl vorzunehmen hatten, eine hohe Summe versprachen, wenn sie, im Falle der erfolgten Wahl, es über sich nehmen wollten, durch drei Augurn die Durchführung der **lex curiata** fälschlich bezeugen zu lassen. Hätte erst der Gewählte selbst die Rogation gestellt, so würde jene schamlose Beredung weder nöthig noch erklärlich gewesen sein.[337]) Ist diese Annahme richtig, so erklärt

336) Liv. XXI. 63. — XXII. 1.

337) Cic. ad Attic. IV. 18. Consules flagrant infamia, quod C. Memmius candidatus pactionem in senatu recitavit, quam ipse et

sich nun erst vollkommen, warum Scipio auf den alten Gebrauch, wonach die Könige selbst und nicht der wählende Interrex die Rogation an die Curien stellten, einen solchen Nachdruck legt. Seine Zeitgenossen hätten sonst an die Sitte ihrer Tage gedacht, und dadurch verleitet, den ursprünglichen Sinn des Curiatgesetzes nur mangelhaft erfaßt. Wahrscheinlich hat sich bei der Dictatur der alte Gebrauch, wie ihn die Könige beobachteten, länger erhalten. Wenigstens tritt Papirius während der Samniter-Kriege noch selbst vor die Curien, um sich das Imperium zu rogieren.[338]) Die Dictatur war in allen Stücken dem alten, ursprünglichen Recht treuer geblieben, und mit der Bestellung durch **dictio** ohne Befragung des Volks war die Rogation des Imperium von Seite des prodirenden Magistrats nicht vereinbar.

Wir verlassen nunmehr die Bestimmungen des rullischen Ackergesetzes, sowie Ciceros Bemerkungen darüber, und wenden uns zu denjenigen Fällen, in welchen das Imperium über die Dauer des Auspicium hinaus verlängert wird. Auch dieses geschieht nicht ohne die **lex curiata.** Belehrend ist hierüber ein Vorgang des Jahres 700, den Cicero in seinen Briefen mehrfach berührt.[339]) Die Consuln Appius und L. Domitius

suus competitor Domitius cum consulibus fecissent, uti ambo HS. quadragena consulibus darent, si essent ipsi consules facti, *nisi tris augures dedissent, qui se affuisse dicerent, quum lex curiata ferretur, quæ lata non esset:* et duo consulares, qui se dicerent in ornandis provinciis consularibus scribendo affuisse, quum omnino ne senatus quidem fuisset.

[338]) Liv. V. 38. — Und so wird auch die Rogation: ut equum escendere liceret von dem Dictator selbst eingebracht. Liv. XXIII. 14.

[339]) Cic. ad famil. I. 9. §. 25. Cicero schreibt im Jahre 700 an P. Lentulus Imperator: Appius in sermonibus antea dictitabat, postea dixit etiam in senatu palam: sese, si licitum esset legem curiatam ferre, sortiturum esse cum collega provinciam: si curiata lex non esset, se paraturum cum collega tibique successurum: legem curiatam consuli ferri opus esse, necesse non esse: se, quoniam ex

Ahenobarbus hatten vom Senat ihre Provinzen zugetheilt erhalten, und waren nun darauf angewiesen, dieselben unter sich zu theilen. Die Theilung selbst konnte auf doppelte Weise geschehen, entweder durch Entscheid des Looses, oder durch freiwilliges Verkommniß. Darnach war aber noch die Ertheilung des Imperium durch das Curiatgesetz erforderlich, und diese konnten die Tribunen durch ihre Intercession oder die Augurn durch ihren Einspruch vereiteln. Nun erklärt Appius im Senat, er werde, wenn man der **lex curiata** kein Hinderniß in den Weg lege, das Loos entscheiden lassen. Wolle man ihm aber das Imperium verweigern, so werde er mit seinem Kollegen ein Verkommniß treffen, und dann ohne die **lex curiata** dennoch nach Cilicien abgehen. Dabei stützte er sich auf eine unrichtige Auslegung der **lex Cornelia.** Denn während dieß Gesetz nur den Zeitpunkt bestimmt hatte, bis zu welchem der Proconsul sein Imperium behalten sollte, nämlich bis zur Rückkehr nach Rom, wollte nun Appius daraus ableiten, daß die besondere Rogation desselben durch die **lex curiata** gar nicht mehr erforderlich, sondern höchstens darum noch vortheilhaft sei, weil ohne sie eine Bestreitung der Reisekosten aus dem öffentlichen Schatze nicht gefordert werden könne. Daß diese Auslegung durchaus willkührlich und unzuläßig sei, darüber war Cicero vollkommen im Klaren. Ja Andere gingen so weit zu behaupten, Lentulus, der annoch Cilicien regierte, dürfe seine Provinz einem Nach-

S. C. provinciam haberet, lege Cornelia imperium habiturum, quoad in urbem introisset. Ego, quid ad te tuorum quisque necessariorum scribat, nescio: varias esse opiniones intelligo. Sunt, qui putent, posse te non decedere, quod sine lege curiata tibi succedatur: sunt etiam, qui, si decedas, a te relinqui posse, qui provinciæ præsit. Mihi non tam de jure certum est — quanquam ne id quidem valde dubium est, etc. — Auf denselben Vorgang beziehen sich Cic. ad Attic. 16. — ad Quintum fratr. III. 2. — Vgl. P. Manutius, Comment. in Cic. epist. fam. Ferner: Sigonius, de antiquo jure provinciar. III. 11. — Ernesti im Index legum des Orelli unter lex Cornelia de provinciis ordinandis.

folger, der Rom ohne **lex curiata** verlasse, gar nicht übergeben. — In einem Punkte ist Ciceros Darstellung nicht klar. Es erhellt nicht, ob Appius sein künftiges Imperium selbst noch während seines Consulats zu rogieren beabsichtigte, oder ob er die Rogation seines Nachfolgers abwarten mußte. Doch ist das Erstere mit Ciceros Worten eher vereinbar.

Die Verlängerung des Imperium über das Amtsjahr und die Dauer des Auspicium hinaus war bereits in dem fünften Jahrhundert der Stadt Gewohnheit geworden. Schon hierin lag eine Abweichung von dem alten strengen Staatsrechte, und eine Anbahnung jenes Zustandes, über welchen Cicero öfters klagt.[340]) Früher seien keine Kriege ohne Auspicien geführt worden, jetzt dagegen fange man erst an, sie zu unternehmen, nachdem man die Auspicien niedergelegt. Aber noch weit bedenklicher war die Uebertragung eines außerordentlichen Imperium an einfache Bürger, die keine Magistratur bekleideten, noch bekleidet hatten. In den bessern Zeiten hatte man Nichts so sehr vermieden, als die Einräumung solcher Gewalten, und selbst die größten Kriege, der pyrrhische, der philippische, der achäische, die punischen, die gegen Antiochus und gegen Aristonicus, mußten durch die regelmäßigen Staatsgewalten, die Besitzer der Staatsauspicien, Consuln und Dictatoren, allein geführt werden.[341]) Aber nach und nach befestigte sich auch dieser Mißbrauch. Bald war es das Volk, bald der Senat, der einzelnen

[340]) Cic. de nat. Deor. II. 3. §. 9 An Attii Navii lituus ille, quo ad investigendum suem regiones vineæ terminavit, contemnendus est? Crederem, nisi eius augurio rex Hostilius maxima bella gessisset. Sed negligentia nobilitatis augurii disciplina omissa, veritas auspiciorum spreta est, species tantum retenta. Itaque maximæ rei publicæ partes, in his bella, quibus rei publicæ salus continetur, nullis auspiciis administrantur, nulla peremmia servantur, nulla ex acuminibus; nulli viri vocantur, ex quo in procinctu testamenta perierunt. Tum enim bella gerere nostri duces incipiunt, quum auspicia posuerunt.

[341]) Man lese Cic. Philipp. XI. 7. 8.

mächtigen Bürgern die Gewalt eines Proprätors oder Proconsuls übertrug,[342]) anfänglich für die Kriegführung und die Verwaltung der Provinzen, zuletzt aber sogar für Rom selbst und die regelmäßige Regierung des Staats. Aus diesem Ursprunge entwickelte sich die kaiserliche Gewalt, und eben deßhalb darf die **lex regia**, welche den Nachfolgern Augusts das Imperium ertheilte und im Einzelnen bestimmte,[343]) nicht, wie so oft ge-

[342]) Ueber das von dem Senat dem jungen Cäsar eingeräumte Imperium. S. Cic. Philipp. V. 16. 45. Demus imperium Cæsari, sine quo res militaris administrari, teneri exercitus, bellum geri non potest. Sit pro prætore eo jure, quo qui optimo. Qui honos, quanquam est magnus illa cetate, tamen ad necessitatem rerum gerendarum, non solum ad dignitatem valet. — Vgl. XI. 8. §. 20 — Cic. ad Brutum I. 15. Decrevi etiam imperium: quod quanquam videbatur illi cetati honorificum, tamen erat exercitum habenti necessarium. Quid enim est sine imperio exercitus? — Ueber das vom Volke ertheilte Extraordinarium imperium. Vgl. Cic. Philipp. XI. 7. 8. — Cæsar, de bello civ. I. 6. In reliquas provincias prætores mittuntur, neque exspectant, quod superioribus annis acciderat, ut de eorum imperio ad populum feratur; paludatique, votis nuncupatis, exeunt, quod ante id tempus acciderat numquam. D. h. die für die Verwaltung der übrigen Provinzen auserlesenen Männer gehen nach ihrem Bestimmungsorte ab, ohne abzuwarten, daß das Volk ihnen das Imperium zuerkenne. Diese Unregelmäßigkeit ist in den letzten Jahren auch schon vorgekommen. Aber das hat sich noch nie ereignet, daß sie auch die Feierlichkeiten des Amtsantritts (vgl Liv. XXII. 1.) begehen, ohne das Imperium erhalten zu haben. Man sieht: Cäsar macht den Gegensatz. Jenes war zwar durchaus unregelmäßig, aber auch schon vorgekommen, dieses dagegen war völlig neu und unerhört. Unter dem Populus sind nicht etwa die dreißig Lictoren zu verstehen, wie bei der lex curiata de imperio, sondern die Tribut-Comitien, welche das extraordinarium imperium in der Regel übertrugen.

[343]) Ueber die s. g. lex regia: Gaius I. §. 5. — §. 6. J. de jure nat. et gent. (I. 2.) — Fr. I. pr. De const. princip. (I. 4.) — Constitutio, Deo auctore §. 7. C. de vetere jure enucleando (I. 17.) Quum enim lege antiqua, quæ regia nuncupabatur, omne jus omnisque potestas populi romani in imperatoriam translata sunt potesta-

schieht, mit dem alten Curiengesetz der römischen Könige in Verbindung gebracht werden. Sie ruhen beide auf verschiedenen Grundlagen und einer ganz verschiedenen Ansicht. Jenes ist die Folge und Ergänzung der regelmäßig ertheilten Magistratur, dieses dagegen die Ausdehnung einer außerordentlichen militärischen Gewalt, wie sie anfänglich nur über die Unterworfenen der Provinzen ausgeübt worden war, auf Rom selbst und auf die Bürger des herrschenden Volks.[344])

Wir haben nunmehr die verschiedenen Akte, aus welchen die Königswahl besteht, von dem ersten Senatsbeschluß, der sie einleitet, bis zu der Verleihung des Blutbanns durch das Curiengesetz der Reihe nach betrachtet, und sind nunmehr im Stande, die Bedeutung eines jeden derselben nach seinem wahren staatsrechtlichen Werthe zu erfassen. Wie das Königthum überhaupt, so zeigt auch die Königswahl jene merkwürdige Verbindung der weltlichen Macht des Volks mit den strengen Grundsätzen des göttlichen Rechts. Jene geht von den Curien aus, diese ruht in dem patricischen Senat. Jene äußert sich in der Wahl und der Uebertragung des Blutbanns an den Erwählten, diese in dem Interregnum und in der **auctoritas patrum.** Jene befiehlt, diese überlegt. Jene wählt, diese weiht. Von jener geht die Berufung aus, von dieser die göttliche Berechtigung. Imperium und Auspicium haben ihren Ursprung in der göttlichen Verleihung, sind nothwendig auf das patricische Blut beschränkt, vermitteln den Zusammenhang des irdischen Staates mit seinem göttlichen Beherrscher, und können nur durch das Wort des patricischen Interrex gültig auf ein neues Haupt übertragen werden. So sind die Stellen zwischen den beiden Bestandtheilen des irdischen Staats, dem Volke und dem Patriciate vertheilt. Aber über Beiden steht der göttliche Herrscher, der durch un-

tem, etc. — Den Namen lex regia hat sie von dem Inhalt, nicht von dem Rogator.

344) Cassius Dio LIII. 32. Ueber das dem Octavian auf Lebenszeit übertragene Proconsulare imperium.

mittelbare Offenbarung den Erwählten der Menschen zu seinem Stellvertreter inaugurirt, ihm Unverletzlichkeit mittheilt, und ihn mit einem unaustilgbaren gottähnlichen Charakter umgiebt. Dieser letzte Akt fiel weg, als die lebenslängliche Herrschaft dem einjährigen Consulate erlag. Die Wahl der obersten Magistratur wurde auf die irdischen Staatsgewalten beschränkt. Aber das Verhältniß von Patriciat und Volk blieb auch jetzt das Alte. Mochte der Populus die Wahl ganz in seiner Hand haben, mochte er sogar dem Gewählten das Imperium und Auspicium erst durch ein besonderes Gesetz bestätigen, so war es doch immer nur das Patriciat, das kraft seiner nähern Verwandtschaft mit der Gottheit, als die Quelle und Bewahrerin der höchsten Gewalt und der höchsten Offenbarung galt, das allein sie verwalten, allein sie von Hand zu Hand weiter geben, und wo die Reihe einmal unterbrochen worden, allein sie in seiner Mitte wieder erneuern, und auf den Nachfolger übertragen konnte. Das ist eben die hohe Bedeutung des patricischen Interregnum, wie es zuerst bei Numas Wahl hervortritt, und sich bis in die letzten Zeiten der Republik erhalten hat. Mochte auch die rein weltliche Macht des Volkes zuletzt allein entscheiden, und alle Schranken niederwerfen, welche ihm die Grundsätze des alten Staatsrechts entgegengesetzt hatten, die ununterbrochene Nachfolge in der obersten Staatsgewalt von dem Gründer der Stadt bis hinab zu den spätern Consuln wurde auch jetzt nicht aufgegeben noch verlacht, und nie ist aus dem römischen Volke das Bewußtsein geschwunden, daß allein durch das Patriciat die Verbindung des irdischen Staates mit der übersinnlichen Welt und ihrem göttlichen Beherrscher unterhalten werde. Mag unsere Zeit diese Ueberzeugung als verwerflichen Aberglauben belächeln oder verspotten, sie war es dennoch vorzugsweise die jenem großen Volke seine wahre Kraft, dem Staate seine Festigkeit und Dauer, den Zeiten der Auflösung endlich die Hoffnung und die Möglichkeit einer Wiederaufrichtung und eines neuen Bildens verlieh.